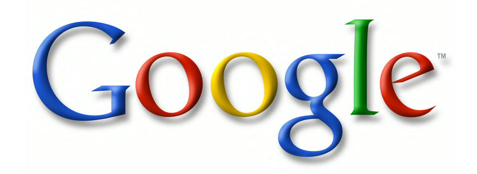
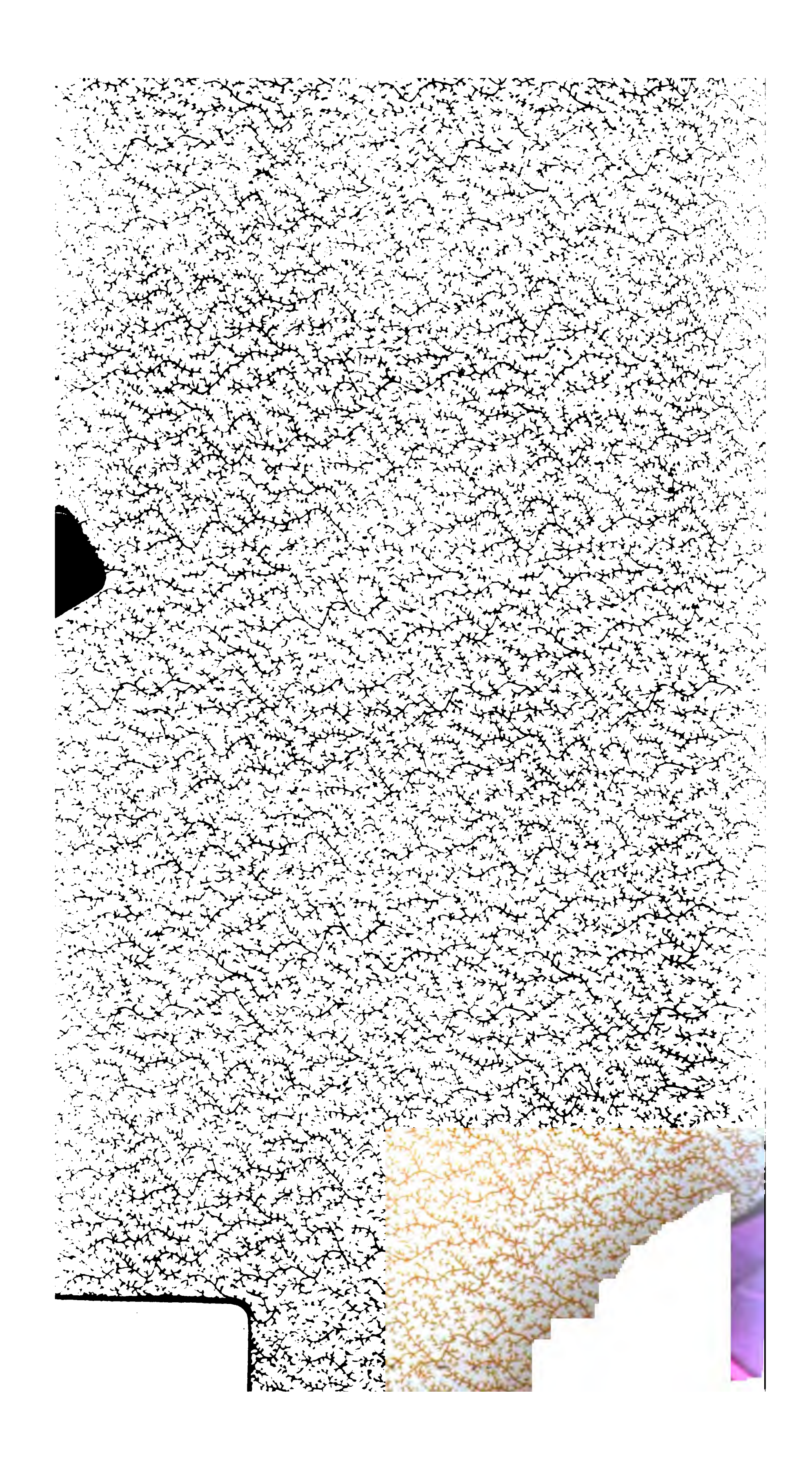
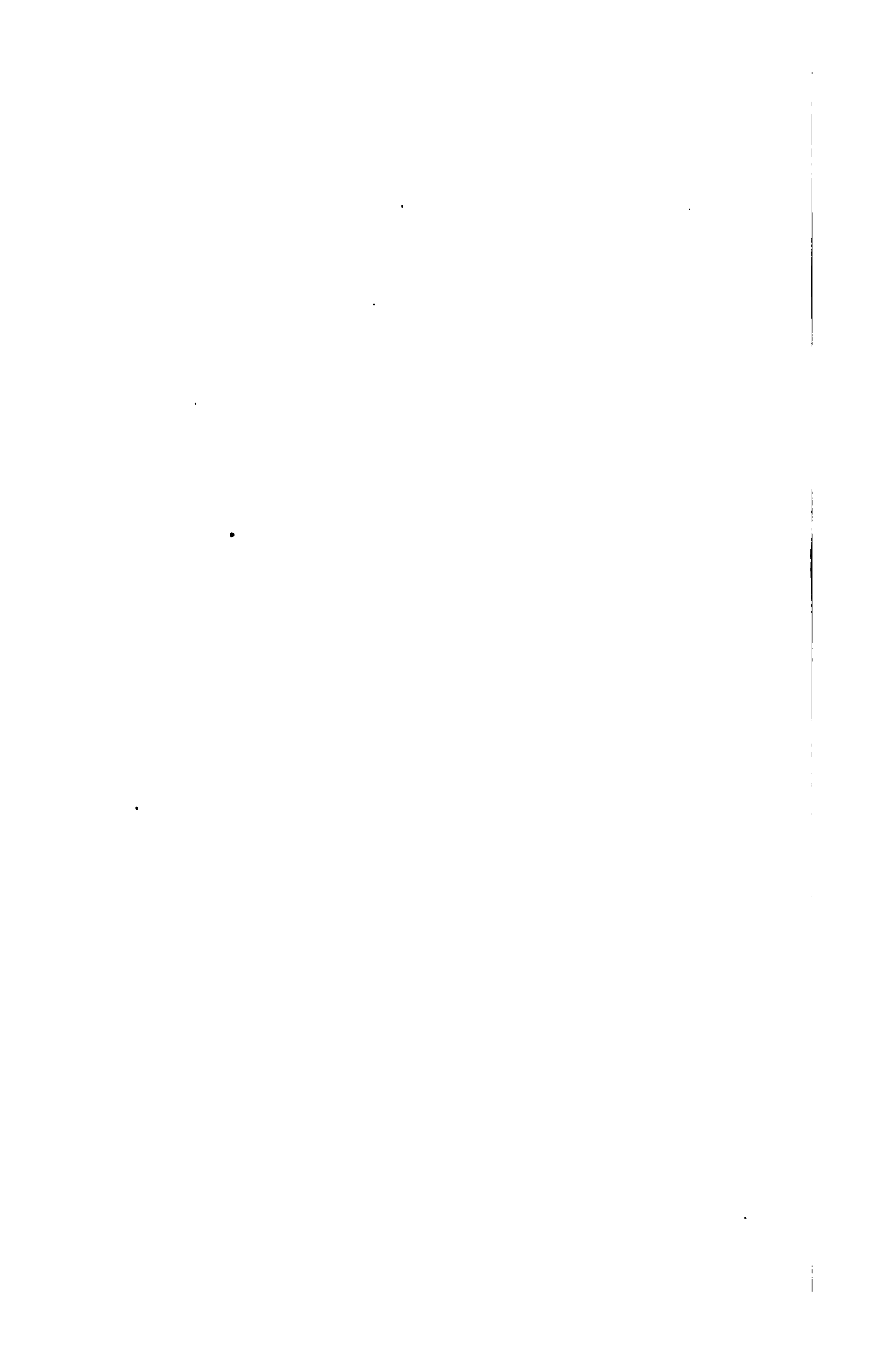
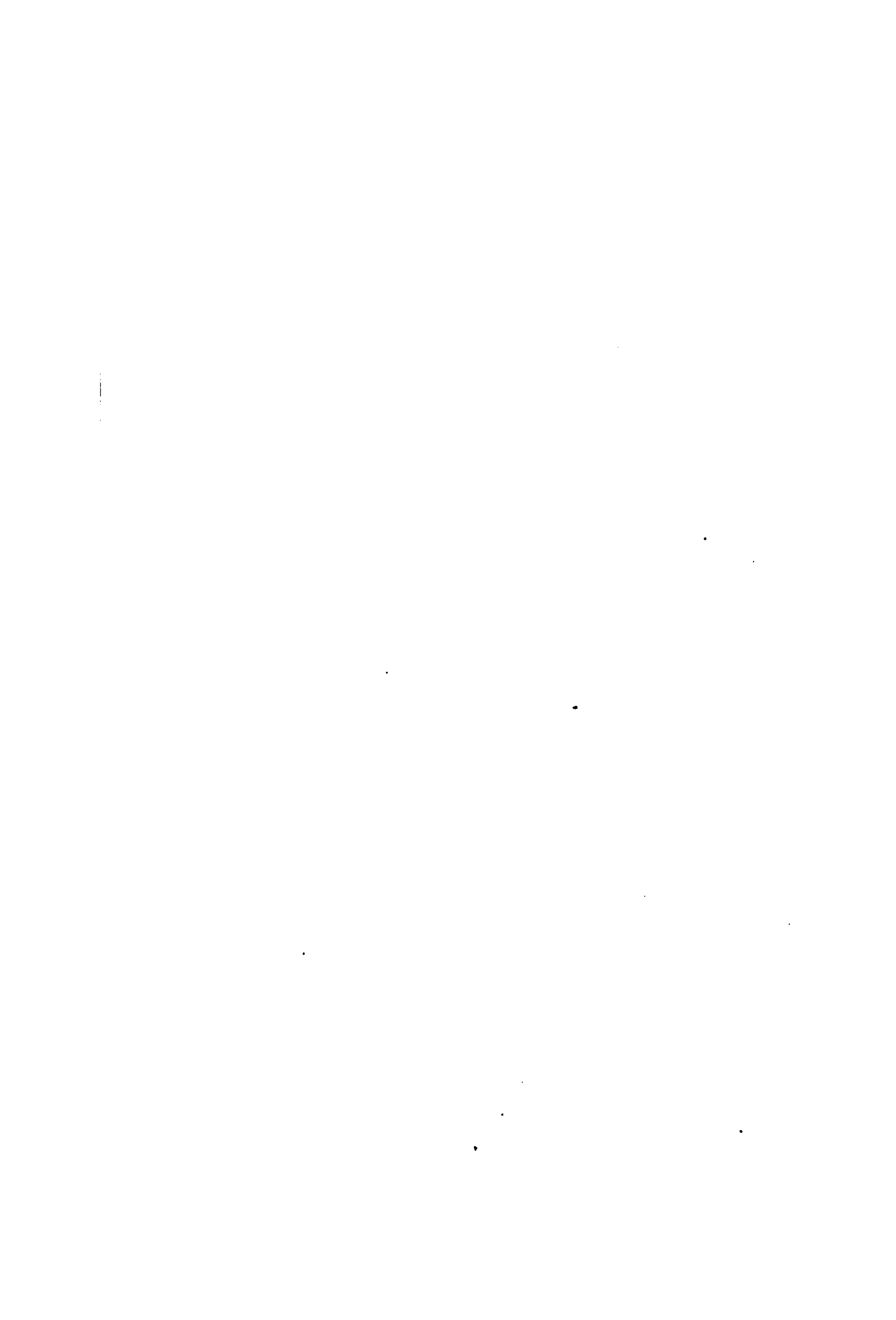












Zentralblatt

für

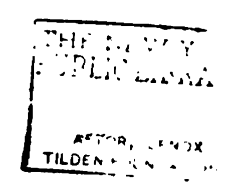
die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1904.

Berlin 1904.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).



Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 1. Berlin, den 28. Januar 1904.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Exzellenz Dr. Studt, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Keithstraße 8.

Abteilungs-Direktoren:

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule. (Steglitz, Breitestraße 15.)

D. Schwartzkopff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Genthinerstraße 15).

Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, ordentliches Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des ärztlichen Ehrengerichtshofes und Dirigent des Apothekerrats. (W. Augsburgerstraße 60.)

von Chappuis, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Kurfürstendamm 22.)

Vortragende Räte:

Seine Exzellenz Dr. **Schöne**, Wirklicher Geheimer Rat, General-Direktor der Königlichen Museen, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Tiergartenstraße 27a, im Garten.)

Seine Exzellenz D. **Richter**, Wirklicher Geheimer Rat, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrat und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Graf **von Bernstorff-Stintenburg**, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)

von Bremen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Grunewald [Bezirk Berlin], Königs-Allee 34.)

Dr. **Naumann**, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)

Dr. **Köpke**, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Ansbacherstraße 16.)

Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)

Brandi, dsgl. (W. Viktoria Luise-Platz 4.)

Dr. **Pistor**, Geheimer Ober-Medizinalrat. (W. Pariserstraße 3.)

Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Flottwellstraße 3.)

Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Frobenstraße 33.)

Dr. **Schmidt**, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (Steglitz, Schillerstraße 7.)

Dr. **Schmidtmann**, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)

Dr. **Meinertz**, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Ansbacherstr. 13.)

Dr. **Preische**, dsgl. (W. Luitpoldstraße 13.)

Dr. **Elster**, desgl., Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Bambergerstraße 5.)

Altmann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Hohenzollernstraße 19.)

Dr. **Kirchner**, Geheimer Ober-Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. (W. Tauenzienstraße 21.)

Dr. **Waetzoldt**, Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)

Freusberg, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Neue Winterfeldtstraße 17.)

Dr. **Fleischer**, dsgl. (Steglitz, Friedrichstraße 4.)

Dr. **Matthias**, dsgl. (W. Luitpoldstraße 39).

Dr. **Gerlach**, Geheimer Regierungsrat. (W. Fasanenstraße 92.)

Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 68 A.)

Dr. **Osterrath**, Geheimer Regierungsrat. (W. Kurfürstendamm 203.)

Dr. **Dietrich**, Geheimer Medizinalrat. (Steglitz, Lindenstraße 34.)

Lutsch, Geheimer Regierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Hohenzollernstraße 3.)
Klotzsch, Geheimer Regierungsrat. (W. Uhlandstraße 159.)
Schuster, dsgl. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Steinmetz, dsgl. (W. Pariserstraße 64.)
Tilmann, dsgl. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
N. N., bautechnischer Rat. (Die Stelle wird durch den Regierungs- und Baurat Schultze — Halensee, Friedrichsruherstraße 11 — versehen.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin. (Herzbergstraße 79.)
Dr. Montag, Geheimer Regierungsrat, Provinz. Schulrat. (SW. Dessauerstraße 31.)
Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisenplatz 8.)
Dr. Hinze, Regierungs- und Schulrat. (W. Luitpoldstraße 12.)
Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer. (N. Auguststraße 60.)
Dr. Pallat, Professor, Zweiter ständiger Sekretär der Akademie der Künste in Berlin. (Halensee, Kronprinzendamm 11.)
Dr. Eilsberger, Regierungsrat. (Steglitz, Wrangelstraße 3.)
Dr. Milkau, Bibliothek-Direktor. (Charlottenburg, Grolmanstraße 18.)
Lic. Dr. Bosse, außerordentlicher Professor. (Charlottenburg, Guerickestraße 42.)
Dr. Norrenberg, Professor. (W. Hohenstaufenstraße 23.)
Dr. Marcks, Regierungs-Assessor. (W. Geisbergstraße 33.)
Graf zu Limburg-Stirum, dsgl. (NW. Schiffbauerdamm 37.)
Dr. Lezius, Gerichts-Assessor. (W. Fasanenstraße 69).

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Geheimer Baurat, Reg. und Baurat, Professor. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Zentral-Bureau.

(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte:

Stooff, Baurat, Landbauinspektor. (Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 39.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie Geheime Registratur.

Willmann, Geh. Rechn. Rat, Bureau-Vorsteher. (Friedenau, Sponholzstraße 51/52.)

Bureaukasse des Ministeriums.
(W. Wilhelmstraße 68.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (Nieder-Schönhausen, Friedrich Wilhelmstraße 2.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar. (Steglitz, Uhlandstr. 1.)

Geheime Kanzlei.

Hesse, Geh. Rechn. Rat, Geh. Kanzleidirektor. (Friedenau, Rembrandtstraße 13.)

Die Sachverständigen-Kammern bezw. -Vereine.

I. Literarische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daude, Geheimer Regierungsrat, Universitäts-Richter zu Berlin.

Mitglieder:

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Rodenberg, Professor, Schriftsteller zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. med., leg., phil. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied und beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.
Paetel, Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Brunner, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Fischer, Geheimer Justizrat zu Berlin.

II. Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.

Bock, Kommerzienrat, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Stellvertreter:

Humperdinck, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin, sowie Vorsteher einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Schumann, Professor, Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.

Ochs, Professor zu Berlin.

Simrock, Musikalienhändler zu Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daube (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar bei dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin (siehe Kunstgewerbe-Museum).

Meyerheim, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Grunewald.

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Wilmersdorf bei Berlin, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin, sowie Vorsteher des akadem. Meisterateliers für Bildhauer.

Stellvertreter:

Thumann, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schmieden, Geheimer Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).

Döpler, Professor, Geschichtsmaler, ord. Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Meyer, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Meder, Hof-Kunsthändler zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daube (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter III).
Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin, zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph und Maler zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Grundner, Hof-Photograph zu Berlin.
Dr. Miethe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Stellvertreter:

Reichard, Hof-Photograph zu Berlin.
Meder, Hof-Kunsthändler zu Berlin (siehe unter III).
Frisch, Inhaber einer Kunstanstalt für Lichtdruck usw., Hoflieferant.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daube (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Grunewald.
Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor &c. (siehe unter III).
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Wilmersdorf bei Berlin.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente usw. zu Berlin.
Ihne, Geheimer Ober-Hofbaurat, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.

Stellvertreter:

Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor (siehe unter I).
Krätke, Mitglied des Beirates des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Doenhoff, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin.
von Großheim, Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder.

Baur, Professor, Geschichtsmaler in Düsseldorf.
Dettmann, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Burggraf im Königreich Preußen, auf Schloß Friedrichstein.
Dr. Jng. Ende, Geh. Reg.-Rat, Professor, Senator, Mitglied und z. Zt. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Hartzer, Professor, Bildhauer zu Berlin.
Hildebrand, Professor, Maler zu Steglitz, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Kampf, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines akademischen Meisterateliers der Akademie der Künste zu Berlin.
Koepping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied und Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Körner, Professor, Maler zu Berlin.
Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.
Manzel, Professor, Bildhauer, Senator, Mitglied und Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Bildhauerei bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schwechten, Baurat, Senator, Mitglied und Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meisterateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Dr. Waetzoldt, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Küppers, Schulrat.
Eckler, Professor, zugleich Bibliothekar und Rendant.

Lehrer:

Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Auskunftstelle für höheres Unterrichtswesen.
(SW. Prinz Albrechtstraße 5 — Abgeordnetenhaus.)

Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exz. von Moltke.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exz. von Moltke, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Kammer, Prof., Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Bode, Geh. Reg.-Rat, Prov. Schulrat.
Hermes, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Prellwitz, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Königsberg.

Präsident.

von Werder.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Kloesel, Reg. und Schulrat.
Tobias, dsgl.
Schwede, dsgl.
Thomas, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident.

Hegel.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Alsen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.
Romeiks, dsgl.
Kurpiun, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exz. Delbrück.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exz. Delbrück, Ober-Präsident.
Direktor: von Jarotzky, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Collmann, Provinz. Schulrat.
" Wolffgarten, dsgl.
Schmaucks, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Gerschmann, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Danzig.

Präsident.

von Jarotzky.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat.
Salinger, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

Präsident.

von Jagow.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Steinau-Steinrück, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Kreymer, Reg. und Schulrat.
Engel, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exz. Dr. von Bethmann-Hollweg, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben sind außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten, der Seminare und der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vize-Präsident: Lucanus.
Mitglieder: Herrmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Genz, dsgl., dsgl.
= Schauenburg, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Dr. Vogel, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Moldehn, Provinz. Schulrat.
Zacher, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Voigt, Prof., Provinz. Schulrat.
Lambeck, Prof., Provinz. Schulrat.
Ullmann, Provinz. Schulrat.
Dr. Klatt, Prof., Provinz. Schulrat.
= Vorbein, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Potsdam.

Präsident.

von der Schulenburg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Doemming, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Tarony, Reg. und Schulrat.
Pfähler, dsgl.
Dr. Komorowski, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

Präsident.

von Dewitz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Meinke, Reg. und Schulrat.
Dr. Schneider, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präsident.
Direktor: Guenther, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
von Strantz, Geh. Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Friedel, Prov. Schulrat.
Tiebe, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Stettin.

Präsident.

Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Falkenthal, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Hauffe, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Butzky, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Köslin.

Präsident.

Graf von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Roehrig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Trieschmann, Reg. und Schulrat.
Moll, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

Präsident.

Scheller.

Präsidial-Abteilung.

Die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Räte.
Erxleben, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Banse, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exz. von Waldow.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exz. von Waldow, Ober-Präsident.
Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.

Mitglieder: Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Daniels, Reg. Rat, Justitiar und Verwalt. Rat.
Kreutzberg, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.
Eine Stelle ist z. Z. unbesetzt.

3. Regierung zu Posen.

Präsident.

Krahmer.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpflug, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Skladny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Starker, Reg. und Schulrat.
Richter, dsgl.
Dr. Bergemann, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

Präsident.

Dr. von Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Scheche, Reg. Rat, stellvertr. Dirigent.
Reg. Räte: „ Waschow, Reg. und Schulrat.
Heckert, dsgl.
Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.
Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Montag, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat, z. Z. Hilfsarbeiter in dem Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten.
„ Kretschmer, Geh. Reg. Rat., Provinz. Schulrat.
„ Nieberding, Provinz. Schulrat.
„ Ostermann, dsgl.
„ Thalheim, dsgl.
„ Holfeld, Prof., Provinz. Schulrat.
Pietsch, Amtsrichter, Verw. Rat und Justitiar, auftragsw.

3. Regierung zu Breslau.
Präsident.

von Holwede.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sperber, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Thaiß, dsgl., dsgl.
Dr. Protzen, Reg. und Schulrat.
Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.
Präsident:

Freiherr von Seherr-Thoß, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Reese und Obischau, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schönwälder, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Altenburg, dsgl., dsgl.
Plischke, Reg. und Schulrat.

5. Regierung zu Oppeln.
Präsident.

Holtz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bartels, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kupfer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Pfennig, Reg. und Schulrat.
Dr. Wende, dsgl.
Koehler, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exz. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Boetticher, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Friese, Geh. Reg. Rat, Provinz Schulrat.
Dr. Beyer, Prof., Provinz. Schulrat.
" Walther, Reg. Rat, Justitiar u. Verw. Rat.
Kummerow, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.
Außerdem: Kaestner, Reg.-Assessor, ständiger juristischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.
Präsident.

Dr. Baltz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Haugwitz, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Jenetzky, Reg. und Schulrat.
Roßmann, dsgl.
Philipp, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

Präsident.

Freiherr von der Recke, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Vorstell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Mühlmann, Reg. und Schulrat.
Dr. Hinze, dsgl., z. Zt. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Guden, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Dr. Schürmann, Schulrat, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Erfurt.

Präsident.

von Fidler.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Räte: Hardt, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. theol. et phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präsident.
Direktor: von Dolega-Kozierowski, Reg.-Präsident.
Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrat.
Scheuermann, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Schlemmer, Provinz. Schulrat.
Petersen, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident.

von Dolega-Kozierowski, Kammerherr.

Dirigent: Lindig, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Diercke, Reg. und Schulrat.
Nickell, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exz. Dr. Wentzel.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exz. Dr. Wentzel, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Lüdeke, Ob. Reg. Rat, zugleich Verwalt. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Breiter, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Lic. Dr. Leimbach, dsgl., dsgl.
Dr. Lenssen, Prof., Provinz. Schulrat.
Oeltjen, Provinz. Schulrat.
Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

Präsident.

von Philipsborn.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Funck, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

Präsident.

Fromme.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Basse, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Sachse, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Krebs, Schulrat, Pastor und Garnisonprediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

Präsident.

von Oertzen.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Plath, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Stade.

Präsident.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Rat: Dr. Lauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

Präsident.

von Barnekow.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rat: Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Flebbe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

Präsident.

Se. Durchlaucht Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Bünger, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Gescher, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Rothfuchs, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Hechelmann, dsgl., dsgl.
Löwer, Provinz. Schulrat.
Dr. Flügel, dsgl.
Dr. phil. Weber, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat.

3. Regierung zu Münster.

Präsident.

von Gescher.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Junge, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räte: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Löwer, Prov. Schulrat, im Nebenamte.

4. Regierung zu Minden.

Präsident.

Dr. Kruse.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
= Loegel, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

Präsident.

Dr. Frhr. von Coels von der Brügghen.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gisevius, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Eichhorn, Reg. und Schulrat.
Dr. Robels, dsgl.
= Schäfer, dsgl.
Röhricht, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exz. von Windheim.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. von Windheim, Ober-Präsident.

Direktor: D. Dr. Lahmeyer, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Dr. Paehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Otto, Prov. Schulrat.
= Kaiser, dsgl.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Orth, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Cassel.

Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Sternkopf, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Martin, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der
Abteilung beschäftigt: Dr. Paehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

Präsident.

Hengstenberg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Petersen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Roß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konsist. Rat.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Koblenz.

Se. Exz. Dr. Nasse, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exz. Dr. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.
Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Buschmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Klewe, Provinz. Schulrat.
Freundgen, dsgl.
Dr. Nelson, Prof., Provinz. Schulrat.
" Meyer, Provinz. Schulrat.
" Abeck, dsgl.
" Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Heintzmann, Reg. Rat, Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Koblenz.

Präsident.

Freiherr von Hövel.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dombois, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

Präsident.

Schreiber.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Scheuner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Rovenhagen, Prof., Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Lünenborg, Reg. und Schulrat.
Dr. Quehl, dsgl.
Heuschen, dsgl.
Dr. Voigt, dsgl.

5. Regierung zu Cöln.

Präsident.

von Balan.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rat, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Ohlert, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Trier.

Präsident.

Bake.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Hagen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Bottermann, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Boehm, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räte: Dr. Nagel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
" Wimmers, Reg. und Schulrat.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident.

Graf von Brühl.

Kollegium.

Deym Graf von Střitež, Verwaltungsgerichts-Direktor, Stellvertreter des Präsidenten.
N. N., Reg. und Schulrat im Nebenamte (die Stelle wird von dem Kreis-Schulinspektor Schulrat Koop zu Sigmaringen auftragsw. verwaltet).

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Präsident, zu Arolsen.

C. Kreisschulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Allenstein.	Spohn, Schulrat zu Allenstein.
2. Braunsberg.	Seemann, dsgl. zu Braunsberg.
3. Guttstadt.	Nickel zu Guttstadt.
4. Heilsberg.	Erdtmann zu Heilsberg.
5. Hohenstein.	Depner zu Hohenstein.
6. Königsberg, Land.	Orisch zu Königsberg.
7. Memel I.	z. Zt. unbesetzt.
8. Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
9. Ortelsburg I.	z. Zt. unbesetzt.
10. Ortelsburg II.	Dr. Schneider zu Ortelsburg.
11. Osterode.	Blümel, Schulrat zu Osterode.
12. Rössel.	Schlicht, dsgl. zu Rössel.
13. Soldau.	Moslehner zu Soldau.
14. Wartenburg.	Fulst zu Allenstein, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Superint. zu Germau.
2. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen.
3. Fischhausen III.	Derselbe, auftragsw.
4. Friedland I.	Grünhagel, Pfarrer zu Friedland.
5. Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein.
6. Gerdauen I.	Kobatzek, Pfarrer zu Momehnen.
7. Gerdauen II.	Derselbe.
8. Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg.
9. Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
10. Heiligenbeil II.	Rousselle, Pfarrer zu Zinten.
11. Heilsberg.	Raffel, dsgl. zu Rössel.
12. Königsberg, Stadt I.	Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu Königsberg.
13. Königsberg, Stadt II.	Tromnau, Stadtschulinspektor zu Königsberg.
14. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken.
15. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken.
16. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
17. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld.
18. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, dsgl. zu Mohrungen.

Aufsichtsbezirke:

19. Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
20. Pr. Eylau II.	Rathke, Pfarrer zu Guttenfeld.
21. Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Kreuzburg.
22. Pr. Holland I.	Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
23. Pr. Holland II.	Lehmann, Pfarrer zu Mühlhausen.
24. Pr. Holland III.	Heynacher, dsgl. zu Gr. Thierbach.
25. Rastenburg I.	Großjohann, dsgl. zu Lamgarben.
26. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden.
27. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
28. Wehlau II.	Lic. Theel, dsgl. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Arys.	Radtcke zu Johannisburg.
2. Darkehmen.	Grunwald zu Darkehmen.
3. Heydekrug.	Pastenaci zu Heydekrug.
4. Insterburg.	Krantz, Schulrat, zu Insterburg.
5. Johannisburg.	Düring zu Johannisburg.
6. Lötzen.	Molter zu Lötzen.
7. Lyck.	von Drygalski, Schulrat, zu Lyck.
8. Oletzko.	Dr. Korpjuhn, dsgl. zu Marggrabowa.
9. Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen.
10. Ragnit.	von Bultejus zu Ragnit.
11. Tilsit.	Dembowski zu Tilsit.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Borkowski, Pfarrer zu Kruglanken.
3. Goldap I.	Heinrici, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5. Gumbinnen I.	Krieger, Prediger zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
8. Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen.
9. Sensburg I.	Rimarski, dsgl. zu Sensburg.
10. Sensburg II.	Baatz, Pfarrer zu Nikolaiken.
11. Stallupönen I.	Schmökel, dsgl. zu Bilderweitschen.
12. Stallupönen II.	Glodkowski, dsgl. zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berent.	Knaak zu Berent.
2. Danzig, Höhe.	Dr. Bidder zu Danzig.

Aufsichtsbezirke:

3. Dirschau.	z. Zt. unbesetzt.
4. Karthaus I.	Palm zu Karthaus.
5. Karthaus II.	Altmann daselbst.
6. Neustadt i. Westpr., östl.	Witt, Schulrat zu Zoppot.
7. Neustadt i. Westpr., westl.	Schreiber zu Neustadt.
8. Pr. Stargard I.	Kukat, Schulrat, zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II.	Rieve daselbst.
10. Putzig.	Paust zu Putzig.
11. Schöneck.	Ritter zu Schöneck.
12. Sullenschin.	Haedrich zu Sullenschin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung.	Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw.
2. Danzig, Werder.	Schultze, Pfarrer zu Trutenau.
3. Danzig, Stadt.	Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig.
4. Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
5. Elbing, Niederung, westl.	Bury, dsgl. zu Elbing.
6. Elbing.	Zagermann, Propst daselbst.
7. Marienburg, Gr. Werder.	Grunwald, Pfarrer zu Kunzendorf.
8. Marienburg Kl. Werder.	Gürtler, dsgl. zu Marienburg.
9. Marienburg.	Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
10. Steegen, Danziger Nehrung.	Thrun, Pfarrer zu Fürstenau.
11. Tiegenhof I.	Polenske, Superint. zu Tiegenhof.
12. Tiegenhof II.	Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Briesen.	Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Brutz.	z. Zt. unbesetzt.
3. Dt. Eylau.	Skrzeczka, Schulrat, z. Dt. Eylau.
4. Dt. Krone I.	Schmidt zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II.	Treichel, Schulrat, daselbst.
6. Flatow.	Bennewitz, Schulrat, zu Flatow.
7. Graudenz.	Dr. Kaphahn, dsgl., zu Graudenz.
8. Konitz.	Rohde zu Konitz.
9. Kulm.	Albrecht, Schulrat, zu Kulm.
10. Kulmsee.	Dr. Thunert zu Kulmsee.

Aufsichtsbezirke:	
11. Lautenburg.	Sermond, zu Strasburg.
12. Lessen.	Komorowski zu Graudenz
13. Löbau.	Rose zu Löbau, auftragsw.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien, Schulrat, zu Neuenburg.
17. Neumark.	Lange, dsgl., zu Neumark.
18. Prechlau.	Dornhecker zu Prechlau.
19. Pr. Friedland.	Katluhn zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen zu Riesenburg.
21. Schlochau.	Lettau, Schulrat, zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner, dsgl., zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Bartsch, dsgl., daselbst.
24. Schönsee.	Giese zu Schönsee.
25. Strasburg.	Dieser zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint, Schulrat, zu Marienburg.
27. Thorn.	Prof. Dr. Witte zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr, Schulrat, zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Meyer zu Neutuchel.
30. Zempelburg.	Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Fischer, Städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	„ Lorenz, dsgl.
3. Berlin III.	Haase, dsgl.
4. Berlin IV.	Stier, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
5. Berlin V.	Dr. Hausen, Städtischer Schulinspektor.
6. Berlin VI.	„ Kaute, dsgl.
7. Berlin VII.	Gaeding, dsgl.
8. Berlin VIII.	Stubbe, dsgl.
9. Berlin IX.	Dr. von Gizycki, dsgl.
10. Berlin X.	„ Zwick, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
11. Berlin XI.	„ Wulf, Städtischer Schulinspektor.
12. Berlin XII.	„ Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Potsdam.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berlin-Niederbarnim. Bandtke, Schulrat, zu Berlin.
2. Berlin-Köpenick. Sakobielski zu Köpenick.
3. Berlin-Teltow. Albrecht zu Berlin.
4. Berlin-Rixdorf. Anders, Schulrat, zu Rixdorf.
5. Charlottenburg. Hoche, dsgl., zu Charlottenburg.
6. Schöneberg. Kob, dsgl., zu Schöneberg.
7. Spandau. Wernicke, dsgl., zu Spandau.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I. Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II. Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei Lüdersdorf.
3. Baruth. Dr. Dieben, Superint. zu Baruth.
4. Beelitz. Miething. dsgl. zu Beelitz.
5. Beeskow. Winter, dsgl. zu Beeskow.
6. Belzig I. Meyer, dsgl. zu Belzig.
7. Belzig II. Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I. Babick, Pfarrer zu Kl. Schönebeck.
9. Berlin, Land II. Gareis, dsgl. zu Buch.
10. Berlin, Land III. Barthel, dsgl., zu Eberswalde.
11. Bernau I. Thiemann, Superint. zu Biesenthal.
12. Bernau II. Berger, Pfarrer zu Liebenwalde.
13. Brandenburg I. Mohnhaupt, Oberpfarrer zu Brandenburg a. H., auftragsw.
14. Brandenburg II. Salzwedel, Superint. zu Retzow.
15. Brandenburg III. Müller, Pfarrer zu Gr. Kreutz.
16. Brandenburg IV. Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
17. Cöln-Land. Schaper, Konsistorialrat a. D., Superint. zu Teltow.
18. Dahme. Scheele, Superint. zu Dahme.
19. Eberswalde I. Bartusch, dsgl. zu Niederfinow.
20. Eberswalde II. Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde.
21. Fehrbellin. Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin.
22. Gramzow. Frohner, dsgl. zu Gramzow.
23. Havelberg, Stadt. Jacob, Oberprediger zu Havelberg.
24. Havelberg (Dom)-Wilsnack. Sior, Superint. daselbst.
25. Jüterbog. Reyländer, dsgl. zu Bochow.
26. Königswusterhausen I. Schumann, dsgl. zu Königswusterhausen.
27. Königswusterhausen II. Deventer, Pfarrer zu Teupitz.

Aufsichtsbezirke:	
28. Kyritz.	Riemann, Superint. zu Kyritz.
29. Lenzen.	Schuchardt, dsgl. zu Mödlich.
30. Lindow-Gransee.	Trieloff, Pfarrer zu Rüthnick, auftragsw.
31. Luckenwalde I.	Breithaupt, Superint. zu Luckenwalde.
32. Luckenwalde II.	Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrikow.
33. Nauen.	" Stürzebein, Superint. zu Nauen.
34. Perleberg I.	Hörnlein, Pfarrer zu Prenslin.
35. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze.
36. Potsdam I.	Dr. Komorowski, Reg.- und Schulrat zu Potsdam, auftragsw.
37. Potsdam II.	Hoffmann, Pastor zu Glindow.
38. Potsdam III.	Ideler, dsgl. zu Ahrensdorf.
39. Potsdam IV.	Wernicke, Superint. zu Rohrbeck bei Dallgow.
40. Potsdam V.	Faber, Erzpriester zu Charlottenburg.
41. Prenzlau I.	Diesener, Superint. zu Prenzlau.
42. Prenzlau II.	Dreising, Pfarrer zu Boitzenburg.
43. Prenzlau III.	Bohnstedt, dsgl. Schmarsow.
44. Pritzwalk I.	Guthke, Superint. zu Kuhbier.
45. Pritzwalk II.	Seehaus, Pastor zu Meyenburg.
46. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke.
47. Rathenow I.	Ettel, dsgl. zu Rathenow.
48. Rathenow II.	Hohenthal, Pfarrer zu Rhinow.
49. Rathenow III.	Bublitz, dsgl. zu Nennhausen.
50. Rheinsberg.	Stobwasser, Pastor zu Zühlen.
51. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Ruppin.
52. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau.
53. Schwedt.	Wernicke, Superint. zu Schwedt.
54. Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow.
55. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau.
56. Strasburg U. M.	Spieß, Superint. zu Strasburg U. M.
57. Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt-Landsberg.
58. Strausberg II.	Ritter, Pastor zu Werder b. Rehfelde.
59. Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
60. Templin II.	Maune, Pastor zu Groß-Dölln.
61. Treuenbrietzen.	Scheer, Pfarrer zu Schlabach, auftragsweise.
62. Wittstock.	Kanitz, Superint. zu Wittstock.
63. Wriezen I.	Kramm, Konsist.-Rat a. D., Superint. zu Freienwalde a. O.
64. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf.
65. Wusterhausen a. Dosse	Otto, dsgl. zu Köritz bei Neustadt a. D.
66. Zehdenick.	Dr. Schwabe, dsgl. zu Groß-Mutz.
67. Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwalde.
68. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I. Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II. Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell.
3. Arnswalde III. Schmidt, Pfarrer zu Granow.
4. Dobrilugk I. Heller, Superint. zu Finsterwalde.
5. Dobrilugk II. Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk.
6. Forst. Böttcher, Superint. zu Forst.
7. Frankfurt I. (Stadt). Dr. Schneider, Reg. und Schulrat zu Frankfurt a. O., auftragsw.
8. Frankfurt I. (Land). Schirlitz, Pfarrer zu Booßen.
9. Frankfurt II. Rigmann, dsgl. zu Kl. Rade.
10. Frankfurt III. Schultze, Pfarrer zu Libbenichen.
11. Frankfurt IV. Feldhahn, Superint. zu Seelow.
12. Frankfurt V. Schramm, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
13. Friedeberg N. M. I. Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II. Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.
15. Fürstenwalde. Meltzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I. Senckel, Pfarrer zu Wellmitz.
17. Guben II. Sack, Pastor zu Groß-Breesen, auftragsw.
18. Guben III. z. Zt. unbesetzt.
19. Kalau I. Lubenow, Superint. zu Kalau.
20. Kalau II. Lindenberg, Pfarrer zu Laasow.
21. Kalau III. Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lübbenau.
22. Königsberg N. M. I. Braune, Superint. zu Königsberg N. M.
23. Königsberg N. M. II. Dortschy, Pfarrer zu Wrechow.
24. Königsberg N. M. III. Arendt, dsgl. zu Neutornow.
25. Königsberg N. M. IV. Wuttke, Superint. zu Schönfließ.
26. Königsberg N. M. V. Müller, Pfarrer zu Rosenthal.
27. Kottbus I. Boettcher, Superint. zu Kottbus.
28. Kottbus II. Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow.
29. Kottbus III. Korreng, dsgl. zu Burg.
30. Krossen a. O. I. Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. O.
31. Krossen a. O. II. Kopf, dsgl. zu Bobersberg.
32. Krossen a. O. III. Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
33. Küstrin. Trage, dsgl. zu Neudamm.
34. Landsberg a. W. I. Dr. Kolke, Superint. zu Landsberg a. W.
35. Landsberg a. W. II. Koch, Pfarrer zu Vietz.
36. Landsberg a. W. III. Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.

Aufsichtsbezirke:

37. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
38. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf.
39 Lübben I.	Gruber, Pfarrer zu Lübben.
40. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland.
41. Müncheberg.	Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.
42. Neuzelle.	Preißner, Pfarrer zu Forst.
43. Schwiebus.	Gutsche, Erzpriester zu Liebenau.
44. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
45. Soldin II.	Feldhahn, Pfarrer zu Deetz.
46. Sonnenburg.	Pippow, Superint. zu Sonnenburg.
47. Sonnenwalde.	Beckmann, dsgl. zu Sonnenwalde.
48. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
49. Sorau II.	Albrecht, Pfarrer zu Benau.
50. Spremberg I.	Dr. Eisenbeck, Superint. zu Spremberg.
51. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
52. Sternberg I.	Petri, dsgl. zu Drossen.
53. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
54. Sternberg III.	Bartz, dsgl. zu Reppen.
55. Sternberg IV.	Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
56. Züllichau I.	Splittgerber, Superint. zu Züllichau.
57. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I. Dr. Wetzel zu Stettin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Anklam I.	Triloff, Seminar-Oberlehrer zu Anklam.
2. Anklam II.	Jungmichel, Pastor zu Spantekow.
3. Anklam III.	Woehlke, dsgl. zu Altwigshagen.
4. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
5 Daber.	Hübner, dsgl. zu Daber.
6. Demmin I.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7. Demmin II.	Brüssau, Pfarrer zu Jarmen.
8. Demmin III.	Richter, Pastor zu Wolkwitz bei Grammentin i. P.
9. Freienwalde I.	Lönnies, Superint. zu Freienwalde i. P.
10. Freienwalde II.	Derselbe.
11. Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
12. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.

Aufsichtsbezirke:	
13. Gollnow II.	Nobiling, Pastor zu Rosenow bei Priemhausen.
14. Greifenberg I.	Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P.
15. Greifenberg II.	Wetzel, Pastor zu Plathe i. P.
16. Greifenhagen.	Rudolph, Diakonus zu Greifenhagen.
17. Jakobshagen I.	Kuhlmann, Pastor zu Büche bei Marienfließ i. P.
18. Jakobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Kremmin.
19. Jakobshagen III.	Knüppel, dsgl. zu Succow a. J.
20. Kammin I.	Zietlow, Superint. zu Kammin i. P.
21. Kammin II.	Hertell, Pastor zu Groß-Justin.
22. Kolbatz I.	Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
23. Kolbatz II.	Baars, Pastor zu Babbin bei Wartenberg i. P.
24. Labes.	Saltzwedel, Superint. zu Labes.
25. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugart.
26. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
27. Pasewalk I.	Kunzmann, Superint. zu Pasewalk.
28. Pasewalk II.	Uhrlandt, Pastor daselbst.
29. Pasewalk III.	Kohrt, dsgl. zu Ferdinandshof.
30. Penkun I.	Wahren, dsgl. zu Penkun.
31. Penkun II.	Flöter, dsgl. zu Woltersdorf.
32. Pyritz I.	Wetzel, dsgl. zu Klein-Rischow.
33. Pyritz II.	Zinzow, Superint. zu Beyersdorf i. P.
34. Regenwalde.	Bohm, Pastor zu Regenwalde.
35. Stargard.	Brück, Superint. zu Stargard i. P.
36. Stettin, Land I.	Bock, Pastor zu Pölitz, auftragsw.
37. Stettin, Land II.	Paulick, dsgl. zu Altdamm.
38. Stettin, Land III.	Dr. Wetzel, Kreisschulinspektor zu Stettin.
39. Stettin, Archipresbyteriat.	Hirschberger, Erzpriester zu Stettin.
40. Treptow a. R.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
41. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
42. Treptow a. Toll. II.	Friede, Pastor zu Werder bei Siedenbollentin.
43. Ueckermünde I.	Weiß, Diakonus zu Ueckermünde.
44. Ueckermünde II.	Sontag, Pastor zu Ahlbeck.
45. Usedom I.	Splittgerber, Superint. zu Usedom.
46. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
47. Werben I.	Müllensiefen, Superint. zu Werben.
48. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Sandow bei Schönwerder i. P.

Aufsichtsbezirke:

49. Wollin I.	Schabow, Superint. zu Wollin.
50. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bütow.	Knapp, zu Bütow.

Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Osterwald, Pastor zu Muttrin.
3. Bublitz I.	Springborn, Superint. zu Bublitz.
4. Bublitz II.	Sydow, Pastor zu Klannin.
5. Dramburg I.	Schmidt, Superint. zu Dramburg.
6. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel.
7. Körlin.	Lohoff, Superint. zu Körlin.
8. Köslin I.	Braun, dsgl. zu Köslin.
9. Köslin II.	Richert, Pastor zu Alt-Beltz.
10. Kolberg I.	Dr. phil. Matthes, Superint. zu Kolberg.
11. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow.
12. Lauenburg.	Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
13. Neustettin I.	Herrmann, dsgl. zu Neustettin.
14. Neustettin II.	Nedtwig, Pastor zu Gramenz.
15. Ratzebuhr.	Treichel, Superint. zu Ratzebuhr.
16. Rügenwalde I.	Leesch, dsgl. zu Rügenwalde.
17. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen.
18. Rummelsburg I.	Maffia, Oberpfarrer zu Rummelsburg.
19. Rummelsburg II.	Quandt, Superint. zu Treten.
20. Rummelsburg III.	Eitner, dsgl. zu Alt-Kolziglow.
21. Schivelbein.	Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
22. Schlawe I.	Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.
23. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow.
24. Stolp I.	Hentschel, Superint. zu Weitenhagen.
25. Stolp II.	Braun, Pastor zu Dünnow.
26. Stolp III.	Comnick, dsgl. zu Quackenburg.
27. Stolp IV.	Wegeli, dsgl. zu Glowitz.
28. Stolp V.	Wentzlaff, dsgl. zu Freist.
29. Stolp VI.	Meibauer dsgl. zu Stojentin.
30. Stolp VII.	Hermanni, dsgl. zu Budow.
31. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg.
32. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen.
2.	Barth I.	Meinhold, dsgl. zu Barth.
3.	Barth II.	Lotzow, Pastor zu Ahrenshagen.
4.	Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst.
5.	Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
6.	Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
7.	Garz a. Rügen.	Ahlborn, dsgl. zu Garz.
8.	Greifswald, Stadt.	Eiter, dsgl. zu Greifswald.
9.	Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen.
10.	Grimmen.	Mielke, dsgl. zu Grimmen.
11.	Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz.
12.	Stralsund.	Dr. Hornburg, Pastor zu Stralsund.
13.	Wolgast I.	Kaselow, Rektor zu Wolgast, auftragsw.
14.	Wolgast II.	Mantey, Diakonus zu Lassan.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1.	Adelnau.	z. Zt. unbesetzt.
2.	Bentschen.	Platz zu Bentschen.
3.	Birnbaum.	Kowalewski zu Birnbaum.
4.	Bomst.	Hotop zu Wollstein.
5.	Fraustadt.	Grubel, Schulrat, zu Fraustadt.
6.	Gostyn.	Dr. Doerry zu Gostyn.
7.	Grätz.	„ Lohrer zu Grätz.
8.	Jarotschin I.	Jank zu Jarotschin.
9.	Jarotschin II.	Bickenbach daselbst.
10.	Jutroschin.	Brüssow zu Jutroschin, auftragsw.
11.	Kempen.	Dr. Schwierczina zu Kempen.
12.	Koschmin.	Brückner, Schulrat, zu Koschmin.
13.	Kosten.	Sobolewski zu Kosten.
14.	Krotoschin.	Dr. Schlegel, Schulrat, zu Krotoschin.
15.	Lissa.	Fehlberg, dsgl., zu Lissa.
16.	Meseritz.	Richter zu Meseritz.
17.	Miloslaw.	Schulz zu Miloslaw.
18.	Neustadt b. Pinne.	Dr. Volkmann zu Neustadt b. Pinne.
19.	Neutomischel.	Hesse, Schulrat, zu Neutomischel.
20.	Obornik.	Fleischer zu Obornik.
21.	Ostrowo.	Platsch, Schulrat, zu Ostrowo.
22.	Pinne.	Jonetz zu Pinne.
23.	Pleschen.	Neuendorff zu Pleschen.
24.	Posen, Stadt.	Friedrich, Schulrat zu Posen.

Aufsichtsbezirke:

25. Posen, Ost.	Brandenburger, Schulrat zu Posen.
26. Posen, West.	Casper, dsgl., daselbst.
27. Pudewitz.	Westphal zu Pudewitz.
28. Rakwitz.	Janusch zu Rakwitz.
29. Rawitsch.	Dr. Zahlfeldt zu Rawitsch.
30. Rogasen.	Streich zu Rogasen.
31. Samter.	Lindner zu Samter.
32. Schildberg I.	Kiesel, Schulrat, zu Schildberg.
33. Schildberg II.	Suchsdorf daselbst.
34. Schmiegel.	Heidrich zu Schmiegel.
35. Schrimm I.	Baumhauer, Schulrat, zu Schrimm.
36. Schrimm II.	May daselbst.
37. Schroda.	Appel zu Schroda, auftragsw.
38. Schwerin a. W.	Dr. Kremer zu Schwerin a. W.
39. Storchnest.	Schwarze zu Storchnest.
40. Wollstein.	Dr. Tolle zu Wollstein.
41. Wreschen.	z. Zt. unbesetzt.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bartschin.	Kempff zu Bartschin.
2. Bromberg, Ost.	Dr. Remitz, Schulrat, zu Bromberg.
3. Bromberg, West.	Maigatter, dsgl., daselbst.
4. Bromberg, Süd.	Dr. Baier, dsgl., daselbst.
5. Czarnikau.	Schick, dsgl., zu Czarnikau.
6. Exin.	Rosenstedt zu Exin.
7. Filehne.	Klewe zu Filehne.
8. Gnesen I.	Krüger zu Gnesen.
9. Gnesen II.	Folz, Schulrat, daselbst.
10. Inowrazlaw, West.	Winter, dsgl., zu Inowrazlaw.
11. Inowrazlaw, Ost.	Storz, dsgl., daselbst.
12. Kolmar i. P.	Dr. Nugel zu Kolmar i. P.
13. Krone a. B.	Speer zu Krone a. B.
14. Mogilno.	Lösche zu Mogilno.
15. Nakel.	Sachse, Schulrat, zu Nakel.
16. Samotschin.	Damus zu Samotschin.
17. Schneidemühl.	Dr. Hilfer, Schulrat, zu Schneidemühl.
18. Schoenlanke.	z. Zt. unbesetzt.
19. Schubin.	Dr. Fenselau zu Schubin.
20. Strelno.	Waschke zu Strelno.
21. Tremessen.	Runge zu Tremessen.

Aufsichtsbezirke:

22. Wirsitz.	Hoppe zu Wirsitz, auftragsw.
23. Witkowo.	Bismarck zu Witkowo.
24. Wongrowitz, Nord.	Heisig zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd.	Lichthorn daselbst.
26. Znin.	Gutsche zu Znin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

IV. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse, Schulrat, zu Breslau.
2. Brieg.	Dr. Müller zu Brieg.
3. Frankenstein.	Biedermann, Schulrat, zu Frankenstein.
4. Glatz.	Illgner, dsgl., zu Glatz.
5. Habelschwerdt.	Vogt zu Habelschwerdt.
6. Militsch.	z. Zt. unbesetzt.
7. Münsterberg-Nimptsch.	dsgl.
8. Namslau.	Leimbach zu Namslau.
9. Neurode.	Weber zu Neurode, auftragsw.
10. Ohlau.	Rufin, Schulrat, zu Ohlau.
11. Reichenbach.	Tamm, dsgl., zu Reichenbach.
12. Schweidnitz.	Dr. Block, dsgl., zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	" Schneemann zu Waldenburg.
14. Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrat, daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Geh. Reg. Rat, Stadtschulrat zu Breslau.
2. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt.
3. Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen.
4. Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf.
6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz.
7. Neumarkt III.	Marmetschke, Pfarrer zu Leuthen.
8. Neumarkt IV.	Schubert, dsgl. zu Kanth.
9. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10. Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen.
11. Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz.
12. Oels IV.	Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.
13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.

Aufsichtsbezirke:

14. Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau.
15. Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben.
16. Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn.
17. Striegau I.	Peisker, dsgl. zu Gutschdorf.
18. Striegau II.	Hettwer, Pfarrer zu Kuhnern.
19. Trebnitz I	von Ciechánski, Pastor zu Ober-Glauche.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch.
21. Trebnitz III.	Reichel, Pfarrer zu Trebnitz.
22. Wohlau I.	Knoll, Pastor zu Mondschütz.
23. Wohlau II.	Fuchs, dsgl. zu Hünern.
24. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Sagan.	Lochmann, Schulrat, zu Sagan.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L.
5. Bunzlau III.	Kleineidam, Erzpriester a. D., Pfarrer zu Naumburg a. Q.
6. Freystadt I.	Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor daselbst.
8. Freystadt III.	Weidner, Pfarrer zu Ober-Herzogswaldau.
9. Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jakobskirch.
10. Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III.	Hubrich, Pfarrer zu Hochkirch.
12. Goldberg.	Peisker, Superint. zu Wilhelmsdorf.
13. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
14. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L.
15. Görlitz III.	Kern, dsgl. zu Rauscha O. L.
16. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II.	Wilke, Pastor daselbst.
18. Grünberg III.	Richter, desgl. zu Kontopp.
19. Grünberg IV.	Sappelt, Erzpriester zu Grünberg.
20. Haynau.	Michaelis, Pastor zu Steudnitz.
21. Hirschberg I.	Demelius, Pastor prim. zu Schmiedeberg.
22. Hirschberg II.	Lüttke, Pastor zu Kaiserswaldau.
23. Hirschberg III.	Forche, Pfarrer zu Hirschberg.
24. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.

Aufsichtsbezirke:
25. Hoyerswerda II. Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm.
26. Jauer I. Meurer, dsgl. zu Jauer.
27. Jauer II. Ginella, Pfarrer daselbst.
28. Landeshut I. Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
29. Landeshut II. Blaeschke, Pfarrer zu Neuen.
30. Lauban, Stadt. Thusius, Superint. zu Lauban.
31. Lauban, Land I. Buschbeck, Archidiakonus daselbst.
32. Lauban, Land II. Ritter, Superint. zu Marklissa.
33. Liegnitz, Stadt. Schröder, Stadtschulrat zu Liegnitz.
34. Liegnitz, Land I. Struve, Pastor zu Neudorf.
35. Liegnitz, Land II. Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz.
36. Liegnitz, Land III. Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
37. Löwenberg I. Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
38. Löwenberg II. Gaßmeyer, Pastor zu Wiesental.
39. Löwenberg III. Fricke, dsgl. zu Giehren.
40. Löwenberg IV. Renner, Propst zu Zobten a. Bober.
41. Löwenberg V. Weisbrich, Pfarrer zu Liebental.
42. Lüben I. Kanus, Pastor zu Hummel.
43. Lüben II. Rohr, dsgl. Brauchitschdorf.
44. Ober-Lausitz I. Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf.
45. Ober-Lausitz II. Bienau, Erzpriester zu Muskau.
46. Rotenburg I. Richter, Pastor zu Jänkendorf.
47. Rotenburg II. Demke, dsgl. zu Nieder-Kosel.
48. Rotenburg III. Froboeß, dsgl. zu Weißwasser.
49. Sagan. Vogel, Propst zu Sagan.
50. Schönau I. Daerr, Superint. zu Jannowitz.
51. Schönau II. Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
52. Sprottau I. Grohmann, Pastor zu Ebersdorf.
53. Sprottau II. Jentsch, Superint. zu Primkenau.
54. Sprottau III. Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche zu Breslau, in Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Beuthen I. Menschig zu Beuthen.
2. Beuthen II. Koegler daselbst.
3. Falkenberg. Czygan, Schulrat, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz. Dr. Jonas zu Gleiwitz.
5. Groß-Strehlitz. = Hahn, Schulrat, zu Groß-Strehlitz.
6. Grottkau. Pastuszyk, desgl. zu Grottkau.
7. Hultschin. Klink zu Hultschin.
8. Karlsruhe. Reimann zu Karlsruhe.
9. Kattowitz I. Kober zu Kattowitz.
10. Kattowitz II. Kolbe daselbst.

Aufsichtsbezirke:

11. Königshütte.	Wiercinski zu Königshütte.
12. Kosel I.	Siegel zu Kosel.
13. Kosel II.	Kupka daselbst.
14. Kreuzburg I.	Dr. Schmidt, Schulrat, zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II.	= Werner, dsgl., daselbst.
16. Leobschütz I.	Elsner, dsgl., zu Leobschütz.
17. Leobschütz II.	Dr. Mikulla, dsgl., daselbst.
18. Leschnitz.	Weichert, dsgl., zu Leschnitz.
19. Lublinitz I.	Dr. Wolter zu Lublinitz, auftragsw.
20. Lublinitz II.	Stephanblome daselbst.
21. Neisse I.	Faust, Schulrat, zu Neisse.
22. Neisse II.	Dr. Böhm, dsgl., daselbst.
23. Neustadt.	Dr. Schäffer, dsgl., zu Neustadt.
24. Nikolai.	Rübe zu Nikolai.
25. Ober-Glogau.	Streibel, Schulrat, zu Ober-Glogau.
26. Oppeln I.	Wedig zu Oppeln.
27. Oppeln II.	z. Zt. unbesetzt.
28. Peiskretscham.	Schwingel zu Peiskretscham.
29. Pleß I.	Rzesnitzek zu Pleß.
30. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor.
31. Ratibor II.	z. Zt. unbesetzt.
32. Rosenberg O. S.	Enders zu Rosenberg O. S.
33. Rybnik I.	z. Zt. unbesetzt.
34. Rybnik II.	Dr. Rzesnitzek zu Rybnik.
35. Tarnowitz.	= Rauprich zu Tarnowitz.
36. Zabrze I.	Polatzek zu Zabrze.
37. Zabrze II.	Dr. Hampel daselbst.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Suchner, Hofprediger, zu Karlsruhe.
3. Pleß II.-Rybnik.	Lemon, Pastor zu Nikolai.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Lüdecke, Superint. zu Altenplathow.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee.
4. Aschersleben, Stadt.	Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Schleusner, Superint. zu Kochstedt.

Aufsichtsbezirke:

25. Hoyerswerda II.	Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm.
26. Jauer I.	Meurer, dsgl. zu Jauer.
27. Jauer II.	Ginella, Pfarrer daselbst.
28. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
29. Landeshut II.	Blaeschke, Pfarrer zu Neuen.
30. Lauban, Stadt.	Thusius, Superint. zu Lauban.
31. Lauban, Land I.	Buschbeck, Archidiakonus daselbst.
32. Lauban, Land II.	Ritter, Superint. zu Markliffa.
33. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulrat zu Liegnitz.
34. Liegnitz, Land I.	Struve, Pastor zu Neudorf.
35. Liegnitz, Land II.	Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz.
36. Liegnitz, Land III.	Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
37. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
38. Löwenberg II.	Gaßmeyer, Pastor zu Wiesental.
39. Löwenberg III.	Fricke, dsgl. zu Giehren.
40. Löwenberg IV.	Renner, Propst zu Zobten a. Bober.
41. Löwenberg V.	Weisbrich, Pfarrer zu Liebental.
42. Lüben I.	Kanus, Pastor zu Hummel.
43. Lüben II.	Rohr, dsgl. Brauchitschdorf.
44. Ober-Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf.
45. Ober-Lausitz II.	Bienau, Erzpriester zu Muskau.
46. Rotenburg I.	Richter, Pastor zu Jänkendorf.
47. Rotenburg II.	Demke, dsgl. zu Nieder-Kosel.
48. Rotenburg III.	Froboeß, dsgl. zu Weißwasser.
49. Sagan.	Vogel, Propst zu Sagan.
50. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz.
51. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
52. Sprottau I.	Grohmann, Pastor zu Ebersdorf.
53. Sprottau II.	Jentsch, Superint. zu Primkenau.
54. Sprottau III.	Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche zu Breslau, in Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Beuthen I.	Menschig zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Koegler daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrat, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Dr. Jonas zu Gleiwitz.
5. Groß-Strehlitz.	„ Hahn, Schulrat, zu Groß-Strehlitz.
6. Grottkau.	Pastuszyk, desgl. zu Grottkau.
7. Hultschin.	Klink zu Hultschin.
8. Karlsruhe.	Reimann zu Karlsruhe.
9. Kattowitz I.	Kober zu Kattowitz.
10. Kattowitz II.	Kolbe daselbst.

Aufsichtsbezirke:

11. Königshütte. Wiercinski zu Königshütte.
12. Kosel I. Siegel zu Kosel.
13. Kosel II. Kupka daselbst.
14. Kreuzburg I. Dr. Schmidt, Schulrat, zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II. „ Werner, dsgl., daselbst.
16. Leobschütz I. Elsner, dsgl., zu Leobschütz.
17. Leobschütz II. Dr. Mikulla, dsgl., daselbst.
18. Leschnitz. Weichert, dsgl., zu Leschnitz.
19. Lublinitz I. Dr. Wolter zu Lublinitz, auftragsw.
20. Lublinitz II. Stephanblome daselbst.
21. Neisse I. Faust, Schulrat, zu Neisse.
22. Neisse II. Dr. Böhm, dsgl., daselbst.
23. Neustadt. Dr. Schäffer, dsgl., zu Neustadt.
24. Nikolai. Rübe zu Nikolai.
25. Ober-Glogau. Streibel, Schulrat, zu Ober-Glogau.
26. Oppeln I. Wedig zu Oppeln.
27. Oppeln II. z. Zt. unbesetzt.
28. Peiskretscham. Schwingel zu Peiskretscham.
29. Pleß I. Rzesnitzek zu Pleß.
30. Ratibor I. Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor.
31. Ratibor II. z. Zt. unbesetzt.
32. Rosenberg O. S. Enders zu Rosenberg O. S.
33. Rybnik I. z. Zt. unbesetzt.
34. Rybnik II. Dr. Rzesnitzek zu Rybnik.
35. Tarnowitz. „ Rauprich zu Tarnowitz.
36. Zabrze I. Polatzek zu Zabrze.
37. Zabrze II. Dr. Hampel daselbst.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel. Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III. Suchner, Hofprediger, zu Karlsruhe.
3. Pleß II.-Rybnik. Lemon, Pastor zu Nikolai.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow. Lüdecke, Superint. zu Altenplathow.
2. Anderbeck. Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck.
3. Arendsee. Deuticke, dsgl. zu Arendsee.
4. Aschersleben, Stadt. Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5. Aschersleben, Land. Schleusner, Superint. zu Kochstedt.

Aufsichtsbezirke:

6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, Superint. zu Schönebeck.
7. Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg.
8. Bahrendorf.	Krüger, dsgl. zu Beyendorf.
9. Barleben.	Uhle, Superint. zu Irxleben.
10. Beetzendorf.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
11. Bornstedt.	Meier, Pastor zu Hakenstedt.
12. Brandenburg a. H.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Kunze, Oberpfarrer zu Burg.
14. Burg II.	Fleischhauer, Superint. zu Burg.
15. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf.
16. Eilsleben I.	z. Zt. unbesetzt.
17. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke.
18. Gardelegen I.	Horn, dsgl. zu Gardelegen, auftragsw.
19. Gardelegen II.	Heuduck, dsgl. zu Lindstedt.
20. Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannikow.
21. Gröningen.	Flashar, Superint. zu Gröningen.
22. Gr. Apenburg.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
23. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
24. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt.
25. Kalbe a. S. I.	Müller, dsgl. zu Barby.
26. Kalbe a. S. II.	Dr. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg.
27. Klötze I.	Müller, Superint. zu Kalbe a. M.
28. Klötze II.	Wolff, Pastor zu Klötze.
29. Krakau.	Siebert, dsgl. zu Prester, auftragsw.
30. Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkow.
31. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32. Magdeburg.	Dr. Schauerte, Propst zu Magdeburg.
33. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34. Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden.
35. Oschersleben.	Schuster, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwieck.	Köthe, Pastor zu Zilly.
38. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg.
39. Quedlinburg, Land.	Borchert, Pastor zu Westerhausen.
40. Salzwedel I.	Scholtz, Superint. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau.
43. Sandau II.	Schmidt, Superint. zu Hohengöhren.
44. Seehausen.	Hennicke, dsgl. zu Seehausen.
45. Stendal, Stadt.	Hackradt, Pastor zu Stendal.
46. Stendal, Land I.	Brunabend, Superint. zu Stendal.
47. Stendal, Land II.	Pflanz, Pastor zu Kläden.
48. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft).	z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

49. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
50. Tangermünde II.	Cremer, Pastor zu Bellingen.
51. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben.
52. Weferlingen.	Pfau, Superint. zu Weferlingen.
53. Werben.	Krause, dsgl. zu Iden.
54. Wolfsburg.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, dsgl. zu Wolfsburg.
55. Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben.
56. Wolmirstedt II.	Schindler, Superint. zu Loitsche.
57. Ziesar.	Boy, dsgl. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern.
2. Barnstedt.	Schmidt, Pfarrer zu Carsdorf.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen.
4. Belgern.	Rumpf, dsgl. zu Belgern, auftragsw.
5. Bitterfeld.	Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
6. Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig.
7. Delitzsch.	Schäfer, dsgl. zu Delitzsch.
8. Eckartsberga.	Naumann, dsgl. zu Eckartsberga.
9. Eilenburg I.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg.
10. Eilenburg II.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau.
11. Eisleben.	Rothe, Superint. zu Eisleben.
12. Elsterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda.
13. Ermsleben.	Anz, Konsist. Rat, Superint. zu Ermsleben.
14. Freyburg a. U.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U.
15. Gerbstedt.	z. Zt. unbesetzt.
16. Gollme.	Opitz, Superint. zu Gollme.
17. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen.
18. Halle, Stadt I.	Brendel, Stadtschulrat zu Halle a. S.
19. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
20. Halle, Land I.	Gutschmidt, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
21. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz.
22. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
23. Herzberg.	Gisevius, dsgl. zu Herzberg.
24. Hohenmölsen I.	z. Zt. unbesetzt.
25. Hohenmölsen II.	Doehlert, Pfarrer zu Naundorf.
26. Kemberg.	Schütz, Superint. u. Propst zu Kemberg.
27. Könnern.	Müller, Oberpfarrer zu Könnern.

Aufsichtsbezirke:

28. Lauchstädt.	z. Zt. unbesetzt.
29. Liebenwerda I.	Nebelsiek, Superint. zu Liebenwerda, auftragsw.
30. Liebenwerda II.	Königer, Pfarrer zu Falkenberg.
31. Lissen.	Dr. Schmidt, Superint. und Propst zu Lissen.
32. Lützen.	Jödicke, Superint. zu Lützen.
33. Mansfeld I.	Behrens, dsgl. zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende.
35. Merseburg, Stadt.	Bithorn, Professor, Stifts-Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land.	Stöcke, Superint. zu Niederbeuna.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln.
38. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Pahnke, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule Pforta.
40. Prettin.	Köstler, Superint. zu Prettin.
41. Querfurt.	Rosental, dsgl. zu Querfurt.
42. Radewell.	Gutschmidt, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
43. Sangerhausen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz.	z. Zt. unbesetzt.
45. Schlieben.	Nickel, Superint. u. Propst zu Schlieben.
46. Schraplau.	Thiele, Superint. zu Oberröblingen a. S.
47. Schweinitz.	Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Stolberg-Roßla (Grafschaft)	Paulus, Konsist. Rat, Superint. und Pastor zu Roßla, Kreis Sangerhausen.
49. Stolberg-Stolberg (Grafschaft)	Kämmerer, Konsist. Rat, Archidiakonus zu Stolberg.
50. Torgau I.	z. Zt. unbesetzt.
51. Torgau II.	Dieckmann, Pfarrer zu Niederaudenhain.
52. Weißenfels.	Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels.
53. Wittenberg.	D. Dr. Reinicke, Professor zu Wittenberg.
54. Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna.
55. Zeitz, Stadt.	Kabis, dsgl. u. Oberpfarrer an St. Michael zu Zeitz.
56. Zeitz, Land I.	Volkmann, Pfarrer zu Rehmsdorf.
57. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Sachse, Schulrat, zu Heiligenstadt.

Aufsichtsbezirke:

2. Nordhausen I.	Gaertner, Schulrat, zu Nordhausen.
3. Worbis.	Dr. Firlej zu Worbis.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Dr. Brinckmann, Stadtschulrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Dietrich, dsgl. zu Frienstedt.
6. Gebesee.	Gottschick, Oberpfarrer zu Gebesee.
7. Gefell.	Rathmann, dsgl. zu Gefell.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra.
11. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen.
14 Nordhausen III.	Dr. Fröhling, Dechant zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Fischer, Pfarrer zu Oberdorla.
16. Ranis.	Brathe, Oberpfarrer zu Ranis.
17. Salza.	Gallwitz, Superint. zu Salza.
18. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda.	Steinhoff, Pfarrer zu Wenigensömmern.
20. Suhl.	Bätcher, Superint. zu Suhl.
21. Tennstedt.	Fender, dsgl. zu Tennstedt.
22. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla.
23. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen.
24 Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
25. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus, Schulrat, zu Apenrade.
2. Gaarden.	Dr. Schütt, dsgl., zu Kiel-Gaarden.
3. Hadersleben I.	Prall zu Hadersleben.
4. Hadersleben II.	Schlichting, Schulrat, daselbst.
5. Heide.	Franzen zu Heide.
6. Herzogt. Lauenburg.	Schöppa zu Ratzeburg.
7. Itzehoe.	Alberti zu Itzehoe.
8. Sonderburg.	Todsen, Schulrat, zu Sonderburg.
9. Tondern I.	Koesling zu Tondern.
10. Tondern II.	Krage daselbst.
11. Wandsbek.	Dr. Holst zu Wandsbeck.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagner, Stadtschulrat zu Altona.
2. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.
3. Süder-Dithmarschen II.	Suhr, Pastor zu Eddelak.
4. Süder-Dithmarschen III.	Mau, Hauptpastor zu Marne.
5. Eckernförde I.	Dr. phil. le Sage de Fontenay, Kirchenpropst zu Eckernförde.
6. Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
7. Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
8. Flensburg I.	Janß, dsgl. zu Sörup.
9. Flensburg II.	Derselbe. Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
10. Husum I.	
a) für die Stadt Husum:	Rienau, Pastor zu Husum.
b) für den Landbezirk:	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt.
11. Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl.
12. Kiel, Stadt.	Kuhlgatz, Stadtschulrat zu Kiel.
13. Kiel, Land.	Riewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
14. Oldenburg I.	
a) für die Stadt Neustadt:	Martens, dsgl. zu Neustadt.
b) für den Landbezirk:	Rulffs, Pastor zu Altenkrempe.
15. Oldenburg II.	Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
16. Oldenburg, Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F.
17. Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden.
18. Pinneberg II.	Derselbe.
19. Pinneberg III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn.
20. Pinneberg IV.	Derselbe.
21. Pinneberg V.	Feddersen, Kirchenpropst zu Horst.
22. Plön I.	Nissen, Pastor zu Giekau.
23. Plön II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg.
24. Plön III.	Deetjen, Pastor zu Plön.
25. Rendsburg I.	Hansen, Hauptpastor zu Rendsburg.
26. Rendsburg II.	Heß, dsgl. daselbst.
27. Schleswig I.	Dührkop, Pastor zu Tolk.
28. Schleswig II.	Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
29. Schleswig III.	Grönning, Pastor zu Hollingstedt.

Aufsichtsbezirke:
30. Segeberg I.
a) für die Stadt Segeberg: Thomsen, Kirchenpropst zu Segeberg.
b) für den Landbezirk: Mohr, Pastor zu Warder.
31. Segeberg II. Jansen, dsgl. zu Henstedt.
32. Segeberg III. Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
33. Steinburg. Jeddersen, Kirchenpropst zu Horst.
34. Stormarn I. Chalybaeus, dsgl. zu Alt-Rahlstedt.
35. Stormarn II. Peters, Pastor zu Bergstedt.
36. Stormarn III. Baetz, Hauptpastor zu Oldesloe.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Linden, Stadt. Renner, Schulrat, zu Linden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum. Mehliß, Superint. zu Bassum.
2. Börry. z. Zt. unbesetzt.
3. Diepholz. Dittrich, Superint. zu Diepholz.
4. Döhren. Mercker, Pastor zu Misburg.
5. Gr. Berkel. Pätz, Superint. zu Gr. Berkel.
6. Hameln, Stadt. Uhlhorn, Pastor zu Hameln.
7. Hannover I. Dr. Wehrhahn, Stadtschulrat zu Hannover.
8. Hannover II. Köchy, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat a. D. zu Hannover.
9. Hannover III. Riemekaste, Pastor zu Hannover.
10. Hoya. Cordes, Superint. zu Hoya.
11. Jeinsen. Mauersberg, Konsist. Rat, Superint. zu Jeinsen.
12. Langenhagen. Gerlach, Pastor zu Langenhagen.
13. Limmer. Beyer, Superint. zu Limmer.
14. Linden Land, I. Wecken, Pastor prim. zu Linden.
15. Linden II. Harder, Pastor zu Linden.
16. Lohe bei Lemke. Gieseke, Pastor zu Lohe bei Lemke.
17. Lokkum. Dr. Sprenger, Konventual-Studiendirektor zu Lokkum.
18. Neustadt a. R. Einstmann, Superint. zu Neustadt a. R.
19. Nienburg I. Rothert, dsgl. zu Nienburg.
20. Nienburg II. Heuer, Pastor zu Drakenburg.
21. Oldendorf b. Elze. z. Zt. unbesetzt.
22. Pattensen im Kalenbergschen. Fraatz, Superint. zu Pattensen.

Aufsichtsbezirke:

23. Ronnenberg I.	Peetz, Superint. zu Ronnenberg.
24. Ronnenberg II.	z. Zt. unbesetzt.
25. Springe.	Bramann, Superint. zu Springe.
26. Stolzenau.	Junge, Pastor zu Warmsen, auftragsw.
27. Sulingen.	Vogt, Superint. zu Sulingen.
28. Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen.
29. Vilsen.	Hahn, Superint. zu Vilsen.
30. Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen.
31. Weyhe.	Noltemeyer, dsgl. zu Brinkum.
32. Wunstorf.	Freybe, Superint. zu Wunstorf.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, dsgl. zu Bockenem.
3. Bockenem II.	Bank, Pastor zu Ringelheim.
4. Borsum.	Graën, Dechant zu Hildesheim.
5. Bovenden.	Smidt, Superint. zu Bovenden.
6. Detfurth.	Peters, Dechant zu Gr. Düngen.
7. Dransfeld.	Quantz, Superint. zu Dransfeld.
8. Duderstadt.	Bank, Prälat, Propst und Dechant zu Duderstadt.
9. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
10. Einbeck II.	Bordemann, Superint. daselbst.
11. Elze.	D. Bückmann, dsgl. zu Elze.
12. Gieboldehausen.	Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen.
13. Göttingen I.	Brügmann, Superint. zu Göttingen.
14. Göttingen II.	D. Kayser, dsgl. daselbst.
15. Göttingen III.	Rabe, Pastor zu Obernjesa.
16. Göttingen IV.	Personn, Schuldirektor zu Göttingen.
17. Goslar I.	Bormann, Pastor zu Goslar.
18. Goslar II.	Ohlms, Dechant zu Schladen.
19. Gronau.	Bode, Pastor zu Mehle.
20. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen.
21. Hedemünden.	Bösenberg, Pastor zu Gimte.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, Superint. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Bartels, Senior Ministerii, Pastor zu Hildesheim, auftragsw.
24. Hildesheim II.	Hollemann, Pastor daselbst.
25. Hohnstedt.	Bunnemann, Superint. zu Hohnstedt.
26. Hohnstein.	Rödderitz, Konsistorialrat, Superint. zu Niedersachswerfen.

Aufsichtsbezirke:	
27. Klaustal.	Lic. Bornemann, Superint. zu Klaustal.
28. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
29. Markoldendorf.	Jacobshagen, Superint. zu Markoldendorf.
30. Münden.	Wenzel, Pastor zu Münden.
31. Nettlingen.	Busse, Superint. zu Nettlingen.
32. Nörten.	Plathner, Pastor zu Winzenburg.
33. Northeim.	Tölke, Erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
34. Okertal.	Segger, Superint. zu Bienenburg.
35. Oldendorf.	Schnehage, Pastor zu Wallensen, auftragsw.
36. Osterode.	Gehrcke, Superint. zu Osterode.
37. Peine I.	Küster, dsgl. zu Peine.
38. Peine II.	Baule, Pastor zu Adlum.
39. Salzgitter.	Kleuker, Superint. zu Salzgitter.
40. Sarstedt.	Wöhrmann, dsgl. zu Sarstedt.
41. Sehlde.	Rasch, dsgl. zu Sehlde.
42. Sievershausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen.
43. Solschen.	Redepenning, dsgl. zu Gr. Solschen.
44. Uslar.	Hardeland, dsgl. zu Uslar.
45. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum.
46. Willershausen.	Ruprecht, Superint. zu Willershausen.
47. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. zu Wrisbergholzen.
48. Zellerfeld.	Lic. Bornemann, dsgl. zu Klaustal, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Raven, dsgl. zu Beedenbostel.
3. Bergen bei Celle.	Tielemann, Pastor zu Bergen.
4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen.
5. Bleckede I.	Wagenmann, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Erbe, Pastor zu Neuhaus a. E.
7. Burgdorf.	Lic. Coelle, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, Superint. daselbst.
11. Celle III.	von Hagen, Pastor daselbst.
12. Dannenberg I.	Kahle, Superint. zu Dannenberg.

Aufsichtsbezirke:

13. Dannenberg II.	Kahle, Superint. zu Dannenberg.
14. Döhren.	Mercker, Pastor zu Misburg.
15. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf.
16. Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben.
17. Gartow.	Seevers, dsgl. zu Gartow.
18. Gifhorn.	Deike, dsgl. zu Gifhorn.
19. Harburg, Stadt.	Remmers, Konsist. Rat, Superint. zu Harburg.
20. Harburg I.	Sietz, Pastor zu Sinstorf.
21. Harburg II.	Voes, dsgl. zu Elstorf.
22. Harburg III.	Bockhorn, dsgl. zu Tostedt.
23. Harburg IV.	Stolte, Pfarrer zu Harburg.
24. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
25. Langenhagen.	Gerlach, Pastor zu Langenhangen.
26. Lehrte.	Schaumburg, Superint. zu Lehrte.
27. Lüchow I.	Busch, dsgl. zu Lüchow.
28. Lüchow II.	Peetz, Pastor zu Bergen a. D.
29. Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
30. Lüne II.	Fressel, Pastor zu Bardowiek, auftragsw.
31. Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen.
32. Lüneburg.	Möller, Superint. zu Lüneburg.
33. Pattensen I.	Ubbelohde, dsgl. zu Pattensen.
34. Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf.
35. Sarstedt.	Wöhrmann, Superint. zu Sarstedt.
36. Sievershausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen.
37. Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
38. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen.
39. Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
40. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode.
41. Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel.
42. Winsen a. d. L.	Vogelsang, Superint. zu Winsen a. d. L.
43. Wittingen I.	Woltmann, dsgl. zu Wittingen.
44. Wittingen II.	Derselbe, auftragsw.
45. Wittingen III.	Bernstorff, Pastor zu Groß-Oesingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen.
2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Arfken, Pastor zu Ahlerstedt.
4. Bederkesa.	Faß, dsgl. zu Bederkesa.

Aufsichtsbezirke:

5. Blumental I.	z. Zt. unbesetzt.
6. Blumental II.	Keller, Pastor zu Blumental.
7. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
8. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude.
9. Geestemünde.	Dr. Stephan, Mädchenschul-Direktor zu Geestemünde.
10. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda.
11. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten.
12. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude.
13. Kehdingen.	Loose, Superint. zu Oederquart.
14. Lehe.	Rechtern, dsgl. zu Lehe.
15. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum.
16. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal.
17. Neuhaus.	Bünte, Pastor zu Belum.
18. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten.
19. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude.
20. Rotenburg a. W.	Wolff, Superint. zu Rotenburg.
21. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt.
22. Scheessel.	Willenbrock, Pastor zu Scheessel.
23. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen.
24. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen.
25. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
26. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
27. Verden II., Andreas.	Gerken, Pastor daselbst.
28. Verden III., Dom.	z. Zt. unbesetzt.
29. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede.
30. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf.
31. Wursten.	Warnecke, dsgl. zu Dorum.
32. Zeven.	Meyer, dsgl. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Dr. Poppelreuter zu Osnabrück, auftragsw.
2. Osnabrück-Iburg.	Flebbe, Schulrat zu Osnabrück.*)

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft.	Mense, Dechant zu Bentheim.

*) Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung in Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

3. Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, Pastor zu Arkel.
4. Bentheim, Obergrafschaft.	Stokmann, dsgl. zu Bentheim.
5. Bersenbrück.	Richter, dsgl. zu Gehrde.
6. Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche.
7. Freren.	Dingmann, Pastor zu Schapen.
8. Haselünne.	Schniers, dsgl. zu Haselünne.
9. Hümmling.	Büter, dsgl. zu Werlte.
10. Iburg-Melle.	Heilmann, dsgl. zu Iburg.
11. Lingen I.	Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
12. Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
13. Melle-Wittlage.	Lauenstein, dsgl. zu Buer.
14. Meppen.	Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15. Meppen-Papenburg.	Bräuer, dsgl. zu Papenburg, auftragsw.

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf.	Reimers, Pastor zu Amdorf.
2. Aurich I.	Rodenbäck, dsgl. zu Aurich.
3. Aurich II.	Stokmann, dsgl. zu Borssum.
4. Aurich-Oldendorf.	Siemens, Superint. zu Timmel.
5. Bingum.	Schmertmann, dsgl. zu Bingum.
6. Eilsum.	Wübbena, dsgl. zu Eilsum.
7. Emden I.	Blanke, Pastor zu Emden.
8. Emden II.	Cöper, dsgl. daselbst.
9. Esklum.	Hamer, dsgl. zu Neermoor.
10. Esens.	Münchmeyer, Superint. zu Esens.
11. Leer I.	Linnemann, Pastor zu Leer.
12. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
13. Leer III.	Philips, dsgl. daselbst.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe.
15. Nesse.	Dr. Weerts, Pastor zu Arle.
16. Norden.	Thomsen, dsgl. zu Norden.
17. Norderney.	Dr. Weerts, dsgl. zu Arle.
18. Reepsholt.	De Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Kittel, Pastor zu Moordorf.
20. Weener.	Buurman, dsgl. zu Kirchborgum.
21. Westeraccum.	Müller, dsgl. zu Roggenstede.
22. Westerhusen.	Hesse, Superint. zu Larrelt.

Aufsichtsbezirke:

23. Wilhelmshaven.	Rajewski, Schulinspektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Ostertag, Pastor zu Funnix, auftragsw.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Ahaus.	Brockmann zu Ahaus.
2. Beckum.	Mauel zu Beckum.
3. Borken.	Stork, Schulrat, zu Borken.
4. Koesfeld.	Schmitz, dsgl., zu Koesfeld.
5. Lüdinghausen.	z. Zt. unbesetzt.
6. Münster.	Schürholz, Schulrat, zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten.
8. Recklinghausen II.	Witte, Schulrat, zu Recklinghausen.
9. Recklinghausen III.	Kranold zu Recklinghausen.
10. Steinfurt.	Schürhoff, Schulrat, zu Burgsteinfurt.
11. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
12. Warendorf-Tecklenburg.	Schunck, Schulrat, zu Warendorf.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld.
2. Büren.	Mitzenius zu Büren.
3. Höxter I.	Weinstock zu Höxter.
4. Minden.	Kindermann, Schulrat, zu Minden.
5. Paderborn.	Brand, dsgl., zu Paderborn.
6. Warburg.	Bauer zu Warburg.
7. Wiedenbrück.	z. Zt. unbesetzt.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bünde.	Baumann, Pfarrer zu Bünde.
2. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger.
3. Gehlenbeck.	Meyer, dsgl. zu Gehlenbeck.
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5. Herford.	Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Vogelsang, dsgl. zu Beverungen.
7. Mahnen.	Schlüpmann, dsgl. zu Mahnen.

Aufsichtsbezirke:

8. Steinhagen.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
9. Wehdem.	Lauffher, Pfarrer zu Wehdem.
10. Werther.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen.	Frese zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iserlohn.	Hüser, Schulrat, zu Arnsberg.
3. Bochum I.	Schünemann zu Bochum.
4. Bochum II.	Knögel daselbst.
5. Bochum III.	Oppen daselbst.
6. Bochum IV.	Stille daselbst.
7. Brilon-Wittgenstein.	Rodenstock zu Brilon.
8. Dortmund I.	Schreff, Schulrat, zu Dortmund.
9. Dortmund II.	Dr. Schapler daselbst.
10. Gelsenkirchen-Hattingen.	Hellweg zu Gelsenkirchen.
11. Gelsenkirchen II.	Holtz, Schulrat, zu Gelsenkirchen.
12. Hagen I.	Storbeur, dsgl., zu Hagen.
13. Hagen II.	Dr. Körnig, dsgl., daselbst.
14. Hamm-Soest.	Wolff, dsgl., zu Soest.
15. Lippstadt.	Rhein, dsgl., zu Lippstadt.
16. Meschede.	Dr. Besta, dsgl., zu Meschede.
17. Schwelm-Hagen.	Fernickel zu Schwelm.
18. Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena-Hülscheid.	Kepp, Pfarrer zu Hülscheid.
2. Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4. Barop.	Niemeyer, dsgl. zu Eichlinghofen.
5. Burbach-Wilnsdorf.	Nilke, dsgl. zu Burbach.
6. Gelsenkirchen I.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
7. Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
8. Hattingen.	Meier-Peter, Superint. zu Hattingen.
9. Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
10. Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
11. Iserlohn.	Derselbe, auftragsw.
12. Kamen.	Bruch, Pfarrer zu Methler.
13. Kierspe.	Pels-Leusden, dsgl. zu Kierspe.

Aufsichtsbezirke:

14. Lüdenscheid.	Pröbsting, Pfarrer zu Lüdenscheid.
15. Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
16. Plettenberg-Olpe.	Klein, Pfarrer zu Plettenberg.
17. Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
18. Siegen-Freudenberg.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
19. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
20. Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
21. Weidenau-Netphen.	Stein, dsgl. zu Krombach.
22. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Fulda.	Schaaf zu Fulda.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger.
2. Allendorf a. W.	Most, dsgl., Stadtschulinspizient zu Allendorf a. W.
3. Amöneburg.	Krah, Dechant zu Amöneburg.
4. Bergen.	Hufnagel, Pfarrer zu Kesselstadt.
5. Borken I.	Grimmell, Metropolitan zu Borken.
6. Borken II.	Kröger, Pfarrer zu Wabern.
7. Büchertal.	Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen.
8. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrat, Stadtschulinspizient zu Cassel.
9. Cassel.	Stoff, Dechant zu Cassel.
10. Ebsdorf.	Werner, Pfarrer zu Kappel.
11. Eiterfeld.	Herzig, dsgl. zu Rasdorf.
12. Eschwege, Stadt.	Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
13. Eschwege, Land I.	Bippard, Pfarrer zu Wanfried.
14. Eschwege, Land II.	Krapf, dsgl. zu Nesselröden.
15. Felsberg.	Heußner, dsgl. zu Gensungen.
16. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
17. Fronhausen.	Landau, Pfarrer zu Fronhausen.
18. Fulda.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
19. Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
20. Gelnhausen, Land I.	Derselbe.
21. Gelnhausen, Land II.	Schlosser, Pfarrer zu Anfenau.
22. Gersfeld.	Ruhl, Superint. zu Fulda.

Aufsichtsbezirke:

23. Gottsbüren.	Herwig, Metropolitan zu Oedelsheim.
24. Grebenstein.	Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen.
25. Großalmerode.	Holzapfel, dsgl., Stadtschulinspizient zu Großalmerode.
26. Gudensberg I.	Quehl, Pfarrer zu Grifte.
27. Gudensberg II.	Altmüller, Metropolitan zu Gudensberg.
28. Hanau, Stadt.	Lorenz, Stadtschulinspektor zu Hanau.
29. Hersfeld, Stadt.	Schrader, Pfarrer zu Hersfeld.
30. Hersfeld, Land I,	Schröder, dsgl. zu Niederaula.
31. Hersfeld, Land II.	Bötte, dsgl. zu Friedewald.
32. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach.
33. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
34. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
35. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
36. Homberg, Land.	Derselbe.
37. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
38. Hünfeld II.	z. Zt. unbesetzt.
39. Kaufungen.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen.
40. Kirchhain.	Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
41. Langenselbold.	Hufnagel, dsgl., zu Langenselbold.
42. Lichtenau (Hess.).	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau.
43. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor, Stadtschulinspizient zu Marburg.
44. Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
45. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen.
46. Neukirchen I.	Schenkheld, dsgl. zu Neukirchen.
47. Neukirchen II.	Biskamp, dsgl. zu Röllshausen.
48. Obernkirchen I.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg.
49. Obernkirchen II.	Fischer, Pfarrer zn Obernkirchen.
50. Rauschenberg.	Börtje, Pfarrer zu Josbach.
51. Rinteln.	List, dsgl. zu Deckbergen.
52. Rosental.	Hoffmann, dsgl. zu Rosental.
53. Rotenburg I.	Rothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
54. Rotenburg II.	Jungmann, Pfarrer zu Obersuhl.
55. Rotenburg III.	Schrader, dsgl. zu Hersfeld.
56. Schlüchtern, Stadt.	Orth, Superint., Stadtschulinspizient zu Schlüchtern.
57. Schlüchtern, Land.	Kahl, Pfarrer daselbst.
58. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Schmalkalden.

Aufsichtsbezirke:

59. Schmalkalden, Land I. — Vilmar, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Schmalkalden.
60. Schmalkalden, Land II. — Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
61. Schönstadt. — Trautwein, Pfarrer zu Goßfelden.
62. Schwarzenfels. — Orth, Superint. zu Schlüchtern.
63. Sontra. — Kappes, Pfarrer zu Ulfen.
64. Spangenberg. — z. Zt. unbesetzt.
65. Trendelburg. — Wiegand, Metropolitan zu Trendelburg.
66. Treysa. — Brand, dsgl. zu Treysa.
67. Vöhl. — Bornmann, Pfarrer zu Höringhausen.
68. Waldkappel. — Reiß, Metropolitan zu Bischhausen.
69. Wetter. — Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter.
70. Weyhers. — Kiel, Pfarrer zu Lahrbach.
71. Wilhelmshöhe I. — Conrad, Metropolitan zu Niederzwehren.
72. Wilhelmshöhe II. — Armbröster, Pfarrer zu Cassel-Wehlheiden.
73. Windecken. — Limbert, Metropolitan zu Ostheim.
74. Witzenhausen. — Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
75. Wolfhagen. — Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
76. Ziegenhain. — Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
77. Zierenberg. — Peter, Metropolitan zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altweilnau. — Bohris, Dekan zu Wehrheim.
2. Arnstein. — Gerlach, Pfarrer zu Arzbach.
3. Battenberg. — Schellenberg, Dekan zu Battenberg.
4. Bergebersbach. — Lotz, Pfarrer zu Eibelshausen.
5. Berod. — Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen.
6. Biebrich. — Stahl, dsgl. zu Biebrich.
7. Bockenheim. — Weidemann, dsgl. in Bockenheim.
8. Braubach. — Wilhelmi, Dekan zu Braubach.
9. Buchenau. — Möhn, Pfarrer zu Buchenau.
10. Cubach. — Deißmann, dsgl. zu Cubach.
11. Diethardt. — Schmidt, dsgl. zu Miehlen.
12. Diez. — Wilhelmi, Dekan zu Diez.
13. Dillenburg. — Lotz, Schulrat, Seminar-Direktor zu Dillenburg.
14. Dörsdorf. — Radecke, Pfarrer zu Rettert.
15. Ems. — Heydeman, dsgl. zu Ems.

Aufsichtsbezirke:

16. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dekan zu Neudorf.
17. Fischbach.	Horn, Pfarrer zu Fischbach.
18. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach.	Korndörfer, Dekan zu Gladenbach.
20. Grävenwiesbach.	Görg, Pfarrer zu Grävenwiesbach.
21. Grenzhausen.	Ilgen, dsgl. zu Selters.
22. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim.
23. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg.
24. Hadamar.	Franz, dsgl. zu Hadamar.
25. Heddernheim.	Brühl, Pfarrer zu Marxheim.
26. Herborn.	Gail, dsgl. zu Eisemroth.
27. Holzappel.	Paul, dsgl. zu Langenscheid.
28. Homburg v. d. H.	Höser, dsgl. zu Dornholzhausen.
29. Idstein I.	Dörr, Dekan zu Idstein.
30. Idstein II.	Buscher, Pfarrer daselbst.
31. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
32. Kettenbach.	Dr. Seibert, Pfarrer zu Panrod.
33. Kirdorf.	Schaller, dsgl. zu Bommersheim.
34. Langenschwalbach.	Michel, dsgl. zu Laufenselden.
35. Limburg I.	Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg.
36. Limburg II.	Weber, Pfarrer zu Heringen.
37. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg.
38. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dekan zu Delkenheim.
39. Meudt.	Laufer, Pfarrer zu Hahn.
40. Montabaur I.	Hölscher, Seminar-Direktor zu Montabaur.
41. Montabaur II.	Kexel, Pfarrer zu Holler.
42. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau.
43. Nassau II.	Martin, Pfarrer zu Dienetal.
44. Renderoth.	Ende, dsgl. zu Schönbach.
45. Niederlahnstein.	Ludwig, desgl. zu Niederlahnstein.
46. Oberlahnstein.	Müller, Pfarrer zu Oberlahnstein.
47. Ransbach.	Eyfert, Dekan zu Baumbach.
48. Rennerod.	Gräf, Pfarrer zu Hellenhahn.
49. Rodheim.	Bömel, Pfarrer zu Rodheim.
50. Rotzenhahn.	Flügel, dsgl. zu Schönberg.
51. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim.
52. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Limburg.
53. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisel.
54. Sonnenberg.	Jäger, Konsist. Rat, Pfarrer zu Bierstadt.
55. Usingen I.	Sternkopf, Seminar-Direktor zu Usingen.
56. Usingen II.	Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach.

Aufsichtsbezirke:

57. Villmar.	Kunst, Subregens zu Limburg.
58. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach.
59. Weilburg.	Hahn, dsgl. zu Selters.
60. Westerburg.	Zöllner, dsgl. zu Willmenrod.
61. Wicker.	Spring, dsgl. zu Flörsheim.
62. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Holz zu Altenkirchen.
4. Koblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrat, zu Koblenz.
5. Kochem.	Hermans, Schulrat, zu Kochem.
6. Kreuznach.	Dr. Brabänder, dsgl., zu Kreuznach.
7. Mayen.	Kelleter, dsgl., zu Mayen.
8. Neuwied.	Spilling zu Neuwied.
9. Simmern.	Krahe zu Simmern.
10. Sobernheim.	Richter, Schulrat, zu Sobernheim.
11. St. Goar.	Klein, dsgl., zu Boppard.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, auftragsw.
2. Greifenstein.	Anthoni, Pfarrer zu Werdorf.
3. Wetzlar.	Geibel, Pfarrer zu Dutenhofen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.
2. Crefeld, Stadt.	Dr. Wulff zu Crefeld.
3. Düsseldorf, Land.	Kreutz, Schulrat, zu Düsseldorf.
4. Essen I.	Dr. D'ham, dsgl., zu Essen.
5. Essen II.	„ Fuchte, dsgl., daselbst.
6. Essen III.	Timm daselbst.
7. Geldern.	z. Zt. unbesetzt.
8. Grevenbroich.	Dr. Schäfer, Schulrat, zu Rheydt.
9. Kempen.	Jobs zu Kempen, auftragsw.
10. Kleve.	Dr. Wessig, Schulrat, zu Kleve.

Aufsichtsbezirke:

11. Lennep. Dr. Schwarzhaupt zu Lennep.
12. Mettmann. „ Jeltsch, Schulrat, zu Elberfeld.
13. Mörs. Riemer zu Mörs.
14. Mülheim a. d. R. Dr. Heidingsfeld zu Mülheim a. d. R.
15. M. Gladbach. „ Hecker zu M. Gladbach.
16. Neuß u. Crefeld-Land. Kuntze zu Neuß.
17. Rees. Schmitz zu Wesel.
18. Remscheid. Röber zu Remscheid.
19. Ruhrort. Gehrig, Schulrat, zu Ruhrort.
20. Solingen I. Dr. Geis, dsgl., zu Solingen.
21. Solingen II. „ Liese zu Opladen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Duisburg, Stadt I. Armstroff, Stadtschulrat zu Duisburg.
2. Duisburg, Stadt II. Eicker, Stadtschulinspektor daselbst.
3. Düsseldorf, Stadt I. Keßler, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Düsseldorf.
4. Düsseldorf, Stadt II. Gruß, Stadtschulinspektor daselbst.
5. Düsseldorf, Stadt III. Dr. Kuypers, Stadtschulinspektor daselbst.
6. Elberfeld, Stadt I. z. Zt. unbesetzt.
7. Elberfeld, Stadt II. Dr. Schmidt, Stadtschulinspektor zu Elberfeld.

3. Regierungsbezirk Cöln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bergheim. Fraune, Schulrat, zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach. Dr. Springer, dsgl., zu Bonn.
3. Cöln, Land. Donsbach zu Cöln, auftragsw.
4. Euskirchen-Rheinbach. Dr. Keller, Schulrat, zu Euskirchen.
5. Gummersbach-Waldbröl. Berns zu Gummersbach.
6. Mülheim a. Rh.-Wipperfürth. Mennicken zu Mülheim a. Rh.
7. Siegkreis. Göstrich, Schulrat, zu Siegburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln I. Dr. Brandenberg, Schulrat, Stadtschulrat zu Cöln.
2. Cöln II. Völcker, Stadtschulrat daselbst.
3. Cöln III. Dr. Kahl, dsgl. daselbst.

Aufsichtsbezirke:

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bernkastel. Aussel zu Bernkastel.
2. Bitburg. Lentz zu Bitburg.
3. Daun. Gürten zu Daun.
. Merzig. Scholz zu Merzig.
5. Neuerburg i. E. Winnikes zu Neuerburg.
6. Ottweiler. Erdmann, Schulrat, zu Ottweiler.
7. Prüm. Dr. Baedorf zu Prüm.
8. Saarbrücken I. Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II. Mylius daselbst.
10. Saarburg. Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis. Dr. Weis zu Saarlouis, auftragsw.
12. St. Wendel. Keull zu St. Wendel.
13. Trier I. Klauke zu Trier.
14. Trier II. Hochscheidt zu Trier.
15. Wittlich. Bindhammer zu Wittlich, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder. Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Hottenbach. D. Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach.
3. Neunkirchen. Vogel, dsgl. zu Neunkirchen.
4. Offenbach. Metz, Superint. zu Offenbach.
5. Ottweiler. Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. St. Wendel. Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
7. Trier-Merzig-Saarlouis. Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Trier.
8. Veldenz. Spies, Superint. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Aachen I. Oppenhoff zu Aachen.
2. Aachen II. Dr. Berief, Schulrat, daselbst.
3. Düren. Dr. Cramer zu Düren.
4. Eupen. z. Zt. unbesetzt.
5. Heinsberg. Jünger zu Heinsberg.
6. Jülich. Mundt, Schulrat, zu Jülich.
7. Malmedy. Dr. Kremer zu Malmedy.
8. Schleiden. " Schaffrath, Schulrat, zu Schleiden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen. Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich. Müller, Superint. zu Düren.

Aufsichtsbezirke:

3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg. Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie. Angermünde, Superint. zu Roggendorf.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Hechingen. Dr. Schmitz, Schulrat, zu Hechingen.
2. Sigmaringen. Koop, dsgl., zu Sigmaringen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Vizekanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.
* = med., leg., phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

Für die Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., s. oben.
* = phil. et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Munk, Geh. Reg. Rat, Honorar-Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = med., leg., phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

*Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Klein, Geh. Bergrat, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Engler, dsgl., dsgl.
= Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
* = Schwarz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Frobenius, Prof.
* = Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Planck, Prof.
* = Kohlrausch, Prof.
* = Warburg, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = phil. et med. van 't Hoff, Prof.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Branco, Geh. Bergrat, Prof.
* = Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
*Dr. Schottky Prof.

Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretar der Zentral-Direktion des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Institutes.
* = Tobler, Prof.
* = Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Brunner, Geh. Justizrat, Prof.
* = Hirschfeld, Prof.
* = Sachau, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schmidt, Prof.
* = Erman, dsgl.
* = Koser, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.
*D. Dr. Lenz, Prof.

*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Zimmer, dsgl., dsgl.
" Dressel, Prof., Direktor am Münz-Kabinett der Königlichen Museen.
" Burdach, Prof.
* " Pischel, dsgl.
* " Roethe, dsgl.
* " Schäfer, dsgl., Großhzgl. Badischer Geh. Rat.
* " Meyer, Eduard, Prof.
* " Schulze, Wilhelm, dsgl.

2. Auswärtige Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. von Koelliker, Königl. Bayer. Geheimer Rat, ordentlicher Professor an der Universität Würzburg.
" Hittorf, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Münster.
Lord Kelvin zu Netherhall, Largs.
Berthelot, beständiger Sekretär der Académie des Sciences zu Paris.
Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.
" med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

Philosophisch-Historische Klasse.

Dr. von Böthlingk, Kais. Russischer Staatsrat, Prof., z. Zt. in Leipzig.
* " Zeller, Wirkl. Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, z. Zt. in Stuttgart.
" Nöldeke, ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.
" Imhoof-Blumer zu Winterthur.
Dr. Ritter von Sickel, k. k. Sektionschef und Professor zu Meran
Villari, Prof. zu Florenz.
Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
D. Dr. Frhr. v. Liliencron, Wirkl. Geh. Rat, Propst des adligen Klosters St. Johannis vor Schleswig.
Delisle, Administrateur général der National-Bibliothek zu Paris.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarras zu Haigh Hall, Wigan.
Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
" Boltzmann, Königl. Bayer. Geh. Rat, k. k. Hofrat, ordentlicher Professor an der Universität Wien.
Seine Majestät Oskar II., König von Schweden und Norwegen.
Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayer. außerord. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.
Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
" Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor der Königlichen Museen zu Berlin.
Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin.
Dr. Studt, Staatsminister, Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
" White, ehemal. außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin, zu Ithaca, N. Y.

Beamte der Akademie.

Bibliothekar und Archivar.

Dr. Köhnke.

Wissenschaftliche Beamte.

Dr. Dessau, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.
" Ristenpart.
" Harms.
" Czeschka Edler von Maehrenthal, Prof.
" von Fritze.
Lic. Dr. phil. Karl Schmidt, Privatdozent an der Universität Berlin.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtakademie: Berlin W., Potsdamerstr. 120. Die akademischen Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Hardenbergstr. 33/36 und Fasanenstr. 1/9.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Studt, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium.

Präsident:
für 1. Oktober 1903/1904. Dr.=Jng. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt.
Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchesterinstrumente der akademischen Hochschule für Musik.

Ständige Sekretäre.

Erster: Dr. von Oettingen, W., Prof.
Zweiter: Dr. Pallat, Professor (beurlaubt).

Bureau.

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek.

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Ehrenmitglied.

Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichts=Maler, Kanzler der Friedens=Klasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

Gesamtsenat.

Vorsitzender: Dr.=Jng. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Professor, s. vorh.

Mitglieder.

Die Mitglieder beider Sektionen des Senates.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Dr.=Jng. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Dr.=Jng. Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Mitglieder:

Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor der Gemälde=Galerie der Königl. Museen.
Brütt, Prof., Bildhauer.
Dr.=Jng. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe vorher.
Ewald, Prof., Maler, Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe=Museums.
Friedrich, Prof., Maler.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.
Hertel, Prof., Landschaftsmaler, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.
Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.
Janensch, Prof., Bildhauer.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichtsmalerei.
Kayser, Baurat, Architekt.
Koepping, Prof., Kupferstecher, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Manzel, Prof., Bildhauer, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei.
Meyerheim, Prof., Genremaler.
Dr. von Oettingen, Prof., s. vorh.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur und Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Dr.-Ing. Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schwechten, Baurat, Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer und Vorsteher des Rauch-Museums.
Steinhausen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.
von Werner, Prof., Geschichtsmaler, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichtsmalerei.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.
Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule f. musikalische Komposition.

Mitglieder:

Dr. Bruch, Prof., s. vorh.
Dietrich, Prof., Komponist, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeister a. D.

Gernsheim, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.
Humperdinck, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königlichen Akademie der Künste, s. vorh.
Koch, Fr. E., Prof., Komponist.
Dr. Krebs, Prof., Musikgelehrter.
Dr. von Oettingen, Prof., s. vorh.
Radecke, Prof., s. vorh.
Rudorff, Prof., Komponist.
Rüfer, Prof., Komponist.
Scharwenka, Xaver, Prof., Komponist und Hofpianist.
Schulze, Prof.
Steinhausen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. vorh.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Ehrenmitglied der Akademie.

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königlichen Museen.

Genossenschaft der hiesigen ordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Dr.-Ing. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorh.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Prof., s. vorh.
Mitglieder: Die Mitglieder beider Sektionen der Genossenschaft.

Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: von Werner, Prof., s. Senat.
Stellvertreter: von Groszheim, Baurat, Architekt.
D. Dr.-Ing. Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Baumbach, Prof., Bildhauer.
Begas, Prof., Bildhauer.
Biermann, Prof., Bildnismaler.
Brausewetter, Prof., Geschichtsmaler.
Breuer, Prof., Bildhauer.
Brütt, Prof. Bildhauer, s. Senat.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Ober-Baurat und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten,
Eilers, Prof., Kupferstecher.
Dr.-Ing. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, s. Senat.
Friedrich, Prof., Maler, s. Senat.
Friese, Prof., Maler.

Grisebach, Architekt.
von Großheim, Baurat, Architekt.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.
f. Senat.
Herrmann, Prof., Maler.
Hertel, Prof., Landschaftsmaler, f. Senat.
Herter, Prof., Bildhauer.
Hildebrand, Prof., Maler, f. Senat.
Hundrieser, Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacoby, Prof., Kupferstecher.
Janensch, Prof., Bildhauer, f. Senat.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, f. Senat.
Kayser, Baurat, Architekt.
Kiesel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Koch, Prof., Maler.
Koepping, Prof., Kupferstecher, f. Senat.
Lessing, Prof., Bildhauer.
Liebermann, Prof., Maler.
Manzel, Prof., Bildhauer, f. Senat.
Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler,
f. Senat.
Meyer, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Prof., Genremaler, f. Senat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt f. Senat.
Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Dr.-Ing. Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, f. Senat.
Saltzmann, Prof., Marinemaler.
Schaper, Prof.. Bildhauer, f. Senat.
Scheurenberg, Prof., Maler, f. Senat.
Schmieden, Geh. Baurat, Architekt.
Schmitz, Prof., Architekt.
Schwechten, Baurat, Architekt, f. Senat.
Seeling, Fürstl. Reuß. Baurat, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, f. Senat.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, f. Senat.
Werner, Prof., Genremaler.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., f. Senat.
Stellvertreter: Dr. Bruch, dsgl., dsgl.
Dr. Bruch, dsgl., dsgl.

Dietrich, Prof., s. Senat.
Gernsheim, dsgl., dsgl.
Humperdinck, dsgl. desgl.
Dr. Joachim, dsgl. dsgl.
Koch, dsgl., dsgl.
Radecke, dsgl., desgl.
Rudorff, dsgl., dsgl.
Rüfer, dsgl., dsgl.
Scharwenka, Philipp, Professor.
Scharwenka, Xaver, Prof., s. Senat.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)

Direktor: von Werner, Prof., s. Senat.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)
(Bureau: Berlin W., Potsdamerstraße 120.)

für Maler:

von Werner, Prof., s. Senat.
Kampf, dsgl., dsgl.
Hertel, dsgl., dsgl.

für Bildhauer:

Manzel, Prof., s. Senat.

für Baukunst:

Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., s. Senat.
Schwechten, Baurat, s. Senat.

für Kupferstecher:

Koepping, Prof., s. Senat.

3. Hochschule für Musik.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)

Direktorium.

Dr. Joachim, Vorsitzender, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchester-Instrumente, s. Senat.
Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abteilung, s. Senat.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel, s. Senat.
Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, s. Senat.

Abteilungen.

Vorsteher der Abteilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., s. vorh.
2. für Gesang: Schulze, Prof., s. vorh.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., s. vorh.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., s. vorh.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., s. vorh.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)
(Bureau: Berlin W., Potsdamerstraße 120.)

Vorsteher.

Dr. Bruch, Prof., s. Senat.
Gernsheim, dsgl., dsgl.
Humperdinck, dsgl., dsgl.

5. Institut für Kirchenmusik.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 36.)

Direktor: Radecke, Prof., s. Senat.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor.

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste.

Beamte der Generalverwaltung.

von Wedderkop, Reg. Rat, Justitiar und Verwaltungsrat.
Dr. von Burchard, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.
Ullrich, Rechn. Rat, Bureau-Vorsteher und Erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Abteilungs-Direktor zu Konstantinopel.
Merzenich, Prof., Baurat, Architekt der Museen.
Dr. Koldewey, Direktorial-Assistent für auswärtige Unternehmungen, z. Zt. zu Babylon.

Dr. Rathgen, Chemiker, Prof.
= Laban, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg Rat, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Assistent: Dr. Friedländer.
Erster Restaurator: Hauser I, Prof., Maler.
Zweiter Restaurator und Galerie-Inspektor: z. Zt. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Knaus, Prof., Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Wölfflin, o. Prof. a. d. Universität.
Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
James Simon, desgl.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
= Watzinger.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretar der Zentral-Direktion des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Trendelenburg, Prof., Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin.

*) Die Mitglieder 2c. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1906 ernannt.

Stellvertreter: Dr. Kalkmann, a. o. Prof. a. d. Universität.
Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und ordentl. Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rat, auftragsw. s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.
Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer zu Berlin.
Dr. von Oettingen, Prof., Senator und Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste.
Dr. Goldschmidt, Adolf, a. o. Prof. a. d. Universität.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, s. o.
Assistenten: Dr. Zahn.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. Trendelenburg, Prof., s. o.
Stellvertreter: Dr. Kalkmann, a. o. Prof. a. d. Univers.
" Brückner, Oberlehrer am Prinz Heinrich-Gymnasium zu Schöneberg.

5. Münz-Kabinett.

Direktor: Dr. Menadier, Prof.
Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt: Direktor Prof. Dr. Dressel (s. Assistenten).
Assistenten: Dr. Dressel, Prof., mit dem Titel eines Direktors, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, s. vorher.
Dr. Nützel.

Dr. Freiherr von Schroetter.
= Regling.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Menadier, Prof., Direktor, s. o.
= Dressel, Prof., Direktor, s. o.
Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univers., Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: Dr. Schmoller, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied des Staatsrates, der Akademie der Wissenschaften und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= Weil, Ober-Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek.
= Meyer, Eduard, o. Prof. a. d. Universität.

6. Kupferstich-Kabinett.

Direktor: (fehlt z. Zt.)
Assistenten: Dr. Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
= Gensel.
Restaurator: Hauser II.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Wölfflin, o. Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Reichsamte des Innern.
Julius Model, Privatier.

7. Sammlung der Ägyptischen Altertümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Assistenten: Dr. Schäfer, Prof.
= Schubart.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
= Conze, Prof., s. o.
Stellvertreter: Dr. Meyer, Eduard, s. o.
D. Dr. Graf von Baudissin, o. Prof. a. d. Univers.

8. Sammlung der Vorderasiatischen Altertümer.

Direktor: Dr. Delitzsch, o. Prof. a. d. Universität.
Assistent: " Dr. Messerschmidt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Delitzsch, o. Prof., Direktor.
" Sachau, Geh. Reg. Rat, s. o.
" Meyer, Eduard, s. o.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
" Belger, Prof., s. o.

II. National-Galerie.

(C. Museumsstraße 1/3.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Prof., s. o.
Assistent: Dr. von Donop, Prof.
Bureau: Klee, Sekretär und Kalkulator.
Restaurator: Westphal.

III. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgrätzerstraße 120.)

Ethnologische Abteilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, o. Honorar-Prof. a. d. Univers.
Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
" Ritter von Luschan, a. o. Prof. a. d. Univers.
" Müller, Friedr.
" Preuß.
" Ankermann.
" Schmidt, Max, auftragsw.
Mit der Leitung der amerikanischen Sammlungen beauftragt:
Dr. Seler, a. o. Prof. an der Universität.
" von den Steinen, dsgl.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, Direktor.
" Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rat, o. Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kolonialrates.
von König, Geh. Legationsrat und vortrag. Rat im Auswärtigen Amte.
Dr. Max Bartels, Prof., Geh. Sanitätsrat, Mitglied des ärztlichen Ehrengerichtshofes.
Strauch, Konter-Admiral z. D.
Dr. Baeßler, Prof., Kgl. Sächsischer Geh. Hofrat.

Stellvertreter: Dr. med. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
Dr. Paul Ehrenreich, Privatdozent a. d. Univers.
" Lissauer, Prof., Sanitätsrat.
" Träger, Literarhistoriker.

Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat.
Assistenten: Dr. Götze.
" Brunner.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat, Direktor.
" med. Bartels, Prof., Geh. Sanitätsrat, s. o.
" Lissauer, Prof., Sanitätsrat.
Stellvertreter: Dr. Kossinna, a. o. Prof. a. d. Univers.
Meyer-Cohn, Bankier.
Sökeland, Fabrikant.
Dr. Weinitz, Privatgelehrter.
Bureau: Junker, Sekretär.
Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7.)

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt, auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.
Assistenten: Fendler (Unterrichtsanstalt).
Borrmann, Prof., Reg. Baumeister, Dozent a. d. Techn. Hochschule, (Sammlung).
Dr. Loubier, (Bibliothek).
" Brüning, (Sammlung).
" Doege, (Bibliothek).
Sammlungs-Kommission:
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, s. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.
Dr. Jessen, Direktor, dsgl.
" Gerstenberg, Stadtschulrat.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geschichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geh. Ob.-Hofbaurat.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Unterrichts-Kommission:
Ewald, Prof., Direktor, s. vorher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, dsgl.
= Jessen, Direktor, dsgl.
Jessen, Direktor der 1. Handwerker-Schule.
Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.
Ihne, Geh. Ob.-Hofbaurat, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
Puls, Kunstschlossermeister.
Eilers, Hof-Zimmermaler.

Bibliothek-Kommission:
Dr. Jessen, Direktor, s. vorher.
= Lessing, Geh. Reg. Rat, dsgl.
Ewald, Prof., dsgl.
Dr. Seidel, Direktor, dsgl.

Lehrer der Fachklassen an der Unterrichtsanstalt:
Behrendt, Prof., Bildhauer.
Doepler, Prof., Maler.
Geyer, Prof., Kupferstecher, auftragsw.
Rieth, Prof., Baumeister, auftragsw.
Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
Rohloff, Prof., Ziseleur.
Taubert, Prof., Holzbildhauer.
Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
Koch, Prof., Maler.
Haverkamp, Prof., Bildhauer, auftragsw.
Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.

Bureauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rat.

Restauratoren: Völker.
Schulz, Max.

Technischer Inspektor der Sammlungen:
Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Brütt, Bildhauer, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Oberburggraf im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Kammerherr und Fideikommißbesitzer zu Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.

Eilers, Hof-Zimmermaler zu Berlin.

Dr.-Ing. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.

Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.

Jessen, O., Direktor der 1. Handwerkerschule zu Berlin.

Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.

Ihne, Geh. Ob.-Hofbaurat, s. vorher.

Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.

Krätke, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.

Puls, Kunstschlossermeister zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen.

Dr.-Ing. Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.

Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, s. vorher.

Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Dr. Weigert, Max, Stadtrat, Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Wendt, Geh. Ob. Reg. Rat.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

---

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1904 ernannt.

H. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Kuratorium.

Vorsitzender.

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. daselbst.

Mitglieder.

Dr. Wilmanns, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Museen, s. daselbst.
" Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
" Hartwig, Geh. Reg. Rat, Bibliothek-Direktor a. D. zu Marburg.
D. Dr. phil. Harnack, ordent. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

Abteilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rat, bei der Abteilung für Handschriften.
" Schwenke, } bei der Abteilung für Druckschriften.
" Ippel, } bei der Abteilung für Druckschriften.
" Perlbach, Prof. } bei der Abteilung für Druckschriften.

Bibliothekare.

Dr. Stern, Prof., Ob. Bibliothekar.
" Valentin, Ob. Bibliothekar.
Dr. Meisner, Ob. Bibliothekar.
" Kopfermann, dsgl.
" Seelmann, Prof., Ob. Bibliothekar.

Mitglieder*): Brütt, Bildhauer, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Oberburggraf im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Kammerherr und Fideikommißbesitzer zu Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.

Eilers, Hof-Zimmermaler zu Berlin.

Dr.-Jng. Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.

Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.

Jessen, O., Direktor der 1. Handwerkerschule zu Berlin.

Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.

Jhne, Geh. Ob.-Hofbaurat, s. vorher.

Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.

Krätke, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.

Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., s. vorher.

Puls, Kunstschlossermeister zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen.

Dr.-Jng. Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.

Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, s. vorher.

Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Dr. Weigert, Max, Stadtrat, Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Wendt, Geh. Ob. Reg. Rat.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1904 ernannt.

H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Kuratorium.

Vorsitzender.

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. daselbst.

Mitglieder.

Dr. Wilmanns, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Museen, s. daselbst.
= Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Hartwig, Geh. Reg. Rat, Bibliothek-Direktor a. D. zu Marburg.
D. Dr. phil. Harnack, ordent. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

Abteilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rat, bei der Abteilung für Handschriften.
= Schwenke, = Ippel, = Perlbach, Prof. } bei der Abteilung für Druckschriften.

Bibliothekare.

Dr. Stern, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Valentin, Ob. Bibliothekar.
Dr. Meisner, Ob. Bibliothekar.
= Kopfermann, dsgl.
= Seelmann, Prof., Ob. Bibliothekar.

Hauptobservatoren.

Dr. Lohse, Prof.
" Müller, G., dsgl.
" Kempf, dsgl.

Dr. Wilsing, Prof.
" Scheiner, a. o. Prof. an d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl, Prof.

Dr. Hartmann, Prof.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exz. von Moltke, Ober-Präsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Dr. Gramsch, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Jeep.

Universitäts-Richter.

Wollenberg, Regierungsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Dorner,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. von Blume,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Stieda, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Mügge.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Jacoby, Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Benrath.

D. Dr. phil. Dorner.
" " " Kühl.
" " " Giesebrecht.
" Stange.

Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
Lic. Dr. phil. Achelis.

Lic. Lezius.

Privatdozenten.

Lic. Hoffmann.

Lic. Dr. phil. Prockſch.

2. Juriſtiſche Fakultät.

Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Schirmer, Geh. Juſt. Rat.
" Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauſes.

Dr. Gradenwitz.
" von Blume.
" Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.
" Heymann.

Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Hubrich.

Dr. Manigk.
" Kohlrauſch.

Privatdozent.

Dr. Leo, Gerichts-Aſſeſſor.

3. Mediziniſche Fakultät.

Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat.
" Neumann, dsgl.
" Jaffe, dsgl.
" Kuhnt, dsgl.
" Hermann, dsgl.
" Stieda, dsgl.
" Lichtheim, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums.

Dr. Garré, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
" Winter, Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
" Pfeiffer.
" Bonhoeffer.
" Beneke.

Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat.
" Berthold.
" Caspary.
" Schreiber.
" Seydel, Medizinalrat.

Dr. Zander.
" Meſchede, Geh. Med. Rat.
" Falkenheim.
" Münſter.
" Puppe, Gerichtsarzt und Medizinal-Aſſeſſor.

Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof.
" Hilbert, dsgl.
" Kafemann.
" Cohn, Rud., Prof.
" Roſinski, dsgl.
" Lange, dsgl.
" Askanazy, Max, dsgl.

Dr. Gerber, Prof.
" Braatz.
" Hallervorden.
" Askanazy, Selly.
" Jäger, Prof., Oberſtabsarzt I. Klaſſe.
" Prutz.

Dr. Weiß.
= Heisrath, Prof., Oberstabsarzt I. Klasse.
= med. et phil. Ellinger.
= Bunge.

Dr. Scholtz.
= Ehrhardt.
= Stenger, Stabsarzt.
= Friedberger.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat.
= Schade, dsgl.
= Umpfenbach, dsgl.
= Ritthausen, dsgl.
= Rühl.
= Walter, Geh. Reg. Rat.
= Prutz, dsgl.
= Lossen, dsgl.
= Pape.
= Ludwich, Geh. Reg. Rat.
= Bezzenberger, dsgl.
= Koschwitz, dsgl.
= Thiele.
= Hahn.
= phil. et med. Braun.
= Luerssen.
= Jahn.
= Baumgart.

Dr. Jeep.
= Volkmann.
= Struve.
= Roßbach.
= Mügge.
= Haendcke.
= Klinger.
= Meyer.
= Busse.
= Diehl.
= Schoenfließ.
= Stutzer.
= Albert.
= Krauske.
= Kaluza.
= Rachfahl.
= Gerlach.
= Heinze.
= Brockelmann.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Schubert.
= Blochmann.
= Partheil.
= Franke.

Dr. Backhaus.
= Gutzeit.
= Uhl.
= Schellwien.
= Schöne.
= Buhlert.

Privatdozenten.

Dr. Lassar Cohn, gen. Lassar-Cohn, Prof.
= Cohn, Fritz.
= Peiser.
= Tolkiehn.
= Rost.
= Lühe.
= Bahlen.
= Immich.

Dr. Löwenherz.
= Kowalewski.
= von Regelein.
= Thurau.
= Abromeit.
= Hittcher.
= Seraphim, Stadtbibliothekar.
= Prellwitz, Prof.

Beamte.

Link, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Henrard, Universitäts-Sekretär.

---

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor und der Universitäts-Richter.

Zeitiger Rektor.

* Prof. Dr. Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Pfleiderer,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. von Martitz, Ober-Verwaltungsgerichtsrat a. D.,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. N. N.,
der Philosophischen Fakultät: *Prof. Dr. Planck.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrat.
" Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, geistlicher Vize-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrates und Propst bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
" Pfleiderer.
" Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rat.
*" " " Harnack.
" " " Graf von Baudissin.
" " " Kaftan.
" " " Baethgen, Konsistorialrat.
" Seeberg.

Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, Mitglied des Staatsrates und Propst zu Berlin.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Strack.
= Deutsch, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Dr. phil. Müller.
D. Dr. phil. Runze, Oberlehrer am Falk-Realgymnasium
= Frhr. von Soden, Prediger.
= Gunkel.
= Simons.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Wobbermin.
= = = Schmidt, Karl.
= = = Beth.
= = = Hoennicke.
Lic. Stosch, Pfarrer.
= Frhr. von der Goltz, Pfarrer.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Berner, Geh. Just. Rat.
*= Brunner, dsgl.
= Hübler, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Gierke, Geh. Just. Rat.
= von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrat a. D.
= Kohler.
= Ritter von Liszt, Geh. Just. Rat.
D. Dr. jur. Kahl, Geh. Just. Rat.
Dr. Schollmeyer, dsgl.
= Hellwig, dsgl.
= Kipp.
= Seckel.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
= Weiffenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senats-Präsident beim Reichs-Militärgericht.
= Vierhaus, Geh. Ober-Just. Rat und vortragender Rat im Justizministerium, Mitglied der Justiz-Prüfungs-Kommission.

Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer.
= Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.
= Dickel, dsgl., Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.
= jur. et phil. Kübler.
= von Seeler.
= Wolff.

Privatdozenten.

Dr. Preuß.
" Laß, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
" Kaufmann.
" Burchard.
" von Möller.
Dr. Fürstenau, Landrichter.
" Goldschmidt, Gerichts-Assessor.
" Neubecker.
" Egger.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Olshausen, Geh. Med. Rat.
" von Leyden, desgl.
" Gusserow, desgl.
*" med., leg., phil. Waldeyer, desgl.
" König, desgl., Generalarzt à la suite des Sanitätskorps.
" von Bergmann, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
*" Engelmann, Geh. Med. Rat.
" Liebreich, desgl.
" Schweigger, desgl., Generalarzt II. Klasse.
" Ritter von Michel, Geh. Med. Rat.
" Orth, desgl.
*" med. et phil. Hertwig, desgl.
" Rubner, desgl.
" Heubner, desgl.
" Kraus, desgl.

Ordentliche Honorar-Professoren:

Dr. Rose, Geh. Med. Rat.
" Koch, Geh. Med. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrates.
*" Munk, Herm., Geh. Reg. Rat, Prof. an der Tierärztlichen Hochschule.
" Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat.
" Lucae, desgl.
" Senator, desgl.
" Fritsch, desgl.
" Hirschberg, desgl.
" von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Med. Abt. im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rat.
= Salkowski, dsgl.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rat.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt, dsgl.
= Sonnenburg, dsgl.
= Schweninger, dsgl.
= Mendel.
= Virchow, Hans.
= Krause, Fedor.
= Wolff, Max, Geh. Med. Rat.
= Brieger, dsgl.
= Moeli, dsgl., Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Lesser.
= Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Miller.
= Straßmann.
= Thierfelder.
= Köppen.
= Passow, Geh. Med. Rat.
= Nagel, Wilhelm.

Dr. Hoffa, Geh. Med. Rat.
= Silex.
= Horstmann.
= Goldscheider, Geh. Med. Rat, Oberstabsarzt d. L.
= Warnekros.
= Eulenburg, Geh. Med. Rat, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Grunmach.
= Litten.
= Kirchner, Geh. Ob. Med. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Oberstabsarzt d. R.
= Nagel, Wilibald.
= Nitze.
= Günther, Geh. Med. Rat.
= Greeff.
= Landau.
= Lexer.
= Lassar.
= Wassermann.
= med. et phil. Posner.
= Pagel.
= Bennecke.
= Kobland.
= Krause, Rudolf.

Privatdozenten.

Dr. Mitscherlich, Prof., Oberstabsarzt a. D.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Med. Rat.
= Rieß, Prof., Sanitätsrat.
= Perl, Sanitätsrat.
= Guttstadt, Geh. Med. Rat, Prof., Dezernent für Medizinalstatistik im Königl. Statist. Bureau.
= Fränkel, Albert, Prof.
= Salomon, dsgl.

Dr. Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter.
= Rabl-Rückhard, Prof., Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend, Prof.
= Gluck, dsgl.
= Schüller, dsgl.
= Hiller, Ob. Stabsarzt z. D.
= Baginsky, Benno, Prof.
= Benda, dsgl.
= Jacobson, dsgl.
= Krönig, dsgl.

Dr. Dührssen, Prof.
" Langgaard, dsgl.
" Rawitz.
" Rosenheim, Prof.
" Klemperer, Georg, dsgl.
" Langerhans, dsgl.
" von Hansemann, dsgl.
" du Bois-Reymond, Claude.
" de Ruyter, Prof.
" Casper, dsgl.
" Krause, Wilh., dsgl.
" Katz, dsgl.
" Hirschfeld.
" Grawitz, Prof., Ob. Stabsarzt II. Klasse.
" Heymann, Prof.
" Neumann.
" Mendelsohn, Prof.
" Loewy, dsgl.
" Stadelmann, Hofrat, Prof.
" Oestreich.
" Boedeker.
" Jansen.
" Laehr, Prof.
" Rosin, dsgl.
" Ruge.
" du Bois-Reymond, René.
" Straßmann, Paul.
" Strauß, Prof.
" Wolpert.
" Joachimsthal, Prof.
" Meyer, Viktor, dsgl.
" Zinn, dsgl.
" Michaelis, dsgl.
" Kopsch.
" Schultz, Prof.
" Grabower.
" Jacob, Paul, Prof.
" Finkelstein.
" Rothmann.
" Pick.
" Gottschalk.

Dr. Albu.
" Blumenthal.
" Jacobsohn.
" Pels-Leusden.
" Lazarus.
" Buschke.
" Schäfer.
" Klemperer, Felix.
" Bruhns.
" Wetzel.
" Brandenburg.
" med. et phil. Liepmann.
" Köhler, Prof.
" Martens.
" Borchardt.
" Abelsdorff.
" Bendix.
" Seiffer.
" Nicolaier, Prof.
" Friedenthal.
" Rost, Regierungsrat.
" Heller.
" Spitta.
" Kaiserling.
" Henneberg.
" Ficker, Prof.
" Richter.
" med. et phil. Magnus-Levy.
" med. et phil. Müller, Franz.
" Brühl.
" de la Camp.
" von Waseliewski.
" Lewandowsky.
" Heine.
" Schuster.
" Strauch.
" Lazarus.
" Plehn, Kaiserl. Reg. Rat.
" Blumreich.
" Cassirer.
" Stoeltzner.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat.
* = phil. et jur. Vahlen, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. Schrader, dsgl.
Dr. Wagner, dsgl.
* = Kirchhoff, dsgl.
* = Schmoller, Mitglied des Staatsrates und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rat.
* = phil. et med. Schwendener, dsgl.
* = Landolt, dsgl.
* = Möbius, dsgl.
* = Tobler.
* = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat.
* = Sachau, dsgl.
* = Hirschfeld.
* = Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat.
* = Stumpf, dsgl.
= Foerster, dsgl.
* = et math. Schwarz, dsgl.
* = Frhr. von Richthofen, dsgl.
* = Warburg, dsgl.
* = von Wilamowitz-Moellendorff, dsgl.
* = Pischel.
* = Klein, Geh. Bergrat.
*Dr. Engler, Geh. Reg. Rat.
* = Schmidt.
* = phil. et med. Fischer, Geh. Reg. Rat.
* = Zimmer, dsgl.
* = Schäfer, Großh. Bad. Geheimer Rat.
*D. Dr. Lenz.
*Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat.
* = Meyer, Eduard.
* = Diels, Geh. Reg. Rat.
* = Helmert, dsgl.
* = Branco, Geh. Bergrat.
= Brandl.
* = Roethe.
* = Frobenius.
= Brückner, Alex.
* = Erman.
* = Planck.
* = Schottky.
= Delitzsch.
= Paulsen.
= Wölfflin.
* = Schulze, Wilhelm.
= Delbrück.
= Bauschinger.
= Sering, Mitglied des Landesökonomie-Kollegiums.
= Sieglin.
= Tangl.
= Hintze.

Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Burdach.

Ordentliche Honorar-Professoren.

*Dr. phil., med. et jur., Dr.-Ing. van't Hoff.
= phil. et med. Meitzen, Geh. Reg. Rat a. D.
Dr. Böckh, Geh. Reg. Rat, Direktor des Statistischen Buraus der Stadt Berlin.
= Münch, Geh. Reg. Rat.

Dr. Lasson.
" Bastian, Geh. Reg. Rat.
* " Kohlrausch, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Schiemann.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Wichelhaus, Geh. Reg. Rat.
" Orth, dsgl.
" Kny, dsgl.
" Ascherson.
" von Martens, Geh. Reg. Rat.
" Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe.
" Pinner, Geh. Reg. Rat.
" Liebermann, dsgl.
" Geiger.
" Wittmack, Geh. Reg. Rat.
" Magnus.
" Barth.
" Hettner.
" Roediger.
" Biedermann.
" Gabriel.
" Frey.
" Neesen.
" Knoblauch.
" Geldner.
" Lehmann-Filhés.
" Wentzel.
" Grube.
" Will.
" Heusler.
" Scheiner, Hauptobservator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam.
Dr. Blasius.
" Fleischer.
" Brensig.
" Jahn.
" phil. et med. Dessoir.
" Meyer, Eug. Erwin, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
" Schmitt, Richard.
" von Drygalski.
" von Halle.
" Sternfeld.
" Seler.
" von Luschan.
" phil. et med. von den Steinen.
" Kalkmann.
" Thoms.
" Schultz-Gora.
" Simmel.
" von Bortkiewicz.
" Meyer, Richard M.
Haguenin.
Dr. phil. et jur. Lehmann, Karl.
" Kossinna.
" Zahn, Kaiserl. Reg. Rat.
" Goldschmidt, Adolf.
" Friedländer, Max.
" Jaekel.

Privatdozenten.

Dr. Karsch, Prof.
" Klebs.
" Schotten, Prof., Kaiserl. Geh. Reg. Rat.
" Dessau, Prof.
Dr. Hoeniger, Prof.
" Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
" Fock.
" Jastrow.

Dr. Pringsheim, Prof.
= Weinstein, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
= Wahnschaffe, Geh. Bergrat, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
= von Wesendonk.
= phil. et med. Aßmann, Prof., Geh. Reg. Rat.
= Volkens, Prof.
= Rothstein.
= Traube, Hermann, Prof.
= Marckwald, dsgl.
= Graef.
= Reinhardt, Prof.
= Winckler.
= Herrmann, Prof.
= Wohl, dsgl.
= Huth.
= Warburg, Prof.
= Thomas.
= Froehde.
= Schumann, Karl, Prof.
= Raps, dsgl.
= Kretschmer, dsgl.
= Krigar-Menzel, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
= Gilg, Prof.
= Schumann, Friedrich, dsgl.
= Oppert, früh. Prof. in Madras.
= Lindau, Prof.
= Heymons.
= Plate, Prof.
= Rosenheim.
= Windisch.
= Traube, Wilh., Prof.
= Battermann, dsgl.
= von Wenckstern, dsgl.
= Sieg.
= von Buchka, Prof., Geh. Reg. Rat u. vortr. Rat im Reichsschatzamt.
= Jacobson, Prof.
= Harries, dsgl.

Dr. Winnefeld, früher außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
= Marcuse.
= Oncken.
= Holtermann, Prof.
= Meyerhoffer, dsgl.
= Emmerling, dsgl.
= Thiele, emerit. ordentl. Professor der Universität Königsberg.
= Schaudinn.
= Kolkwitz, Prof.
= Roloff.
= Helm.
= Leß.
= Meinardus.
= von Winterfeld.
= Behn.
= phil. et jur. Meyer, Paul M.
= Helfferich, Prof., Legationsrat.
= Aschkinaß.
= Ballod.
= Meyer, Richard J.
= Zimmermann, Prof.
= Busse.
= Buchner, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule.
= Struck.
= Vierkandt.
= med. et phil. Ehrenreich.
= Diels.
= Menzer.
= Starke.
= Lehmann, Rudolf, Prof.
= Weber.
= Pschorr.
= phil. et jur. Eckert.
= Potonié, Prof., Landesgeologe.
= Streck.
= Landau, Edmund.
= Philippi.
= Haseloff.
= Martens.

Dr. von Sommerfeld.
" Dade.
" Ruff.
" Lummer, Prof.
" Wolf, Joh.
" Wulff.
" Meißner.
" Sorauer, Prof.
" Spiegel.
" Horovitz.
" Spies.
" Schur.
" Eggert.
" phil. et jur. Bernhard.

Dr. Norden.
" Eberstadt.
" Ruhland.
" Finck.
" Roth.
" Reich.
" Passarge.
" Neuberg.
" von Wolff.
" Ebeling.
" Sachs.
" Weisbach.
" Rieß.
" Delbrück.

Beamte.

Claus, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Wetzel, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

---

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Loeffler, Geh. Med. Rat.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Geh. Reg. Rat, Stadtpolizei-Direktor, Mitglied des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Schultze, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Frommhold,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schulz, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Cohen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rat.
" Schultze, desgl.

Dr. von Nathusius.
" Dr. phil. Haußleiter, Konsist. Rat.
" Oettli, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Bosse.
" Bornhäuser.
Lic. Dr. phil. Kropatscheck.
" Riedel.

Privatdozent.

Lic. Dr. phil. Kögel.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Justizrat, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore.
" Weismann.
Dr. Stoerk.
" Stampe.
" Frommhold.
" Sartorius.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Jung.

Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrat a. D.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat.
" Schulz, dsgl.
" Grawitz.
" Loeffler, Geh. Med. Rat.
" Bonnet.
" Schirmer.
Dr. Martin.
" Strübing.
" Moritz.
" Friedrich.
" Bleibtreu.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Krabler, Geh. Med. Rat.
" Solger.
" Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein, Geh. Med. Rat.
Dr. Beumer, Med. Rat, Kreisarzt.
" Peiper.
" Ballowitz.
" Tilmann.
" Westphal.

Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
" Busse, dsgl.
" Triepel.
" Ritter.
" Jung.
Dr. Müller, Wilh.
" Schröder.
" Klapp.
" Ruge.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rat.
" Ahlwardt dsgl.
" Preuner, dsgl.
" Stengel.
" phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rat.
" Ulmann, dsgl.
" Thomé, dsgl.
" Reifferscheid, dsgl.
" Cohen.
" Seeck.
Dr. Rehmke.
" Bernheim.
" Credner.
" Schütt.
" Müller, Wilh.
" Gercke.
" Study.
" Kroll.
" Auwers.
" König.
" Oldenberg.
" Konrath.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
" Holtz.
" Pietsch.
Lic. Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.
" Schmekel.
" Schmoele.
" Semmler.
Dr. Heuckenkamp.
" Kowalewski.
" Zupitza.
" Mie.
" Radermacher.
" Pernice.
" Scholtz.

Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
" Schreber.
" Heller.
" Posner.
" Stempell.
Dr. Kleefeld.
" Werminghoff.
" Berg.
" Ebert.

Universitäts-Beamte.

Bohn, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Hanke, Universitäts-Kassen-Rendant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitäts-Kasse wahrgenommen.)
Weichhold, Kuratorial-Sekretär.

Akademischer Oberförster.

Tuebben.

Akademischer Baumeister.

Habelt, Land-Bauinspektor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Ober-Präsident.

Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Reg. Rat, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Rosanes, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Cornill,
der Kathol. Theol. Fakulät: Prof. Dr. Nürnberger,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Gretener,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Ponfick, Geh. Med. Rat,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Hintze.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Kawerau, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Cornill.
D. Dr. phil. Schmidt,
" Wrede.
" Dr. phil. Arnold.

Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, General-Superint. a. D., Senior des Kollegienstiftes zu Zeitz.
" " phil. von Hase, Konsistorialrat, Mitglied des Konsistoriums.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Bratke.
D. " " Löhr.
Lic. Schulze.

Privatdozent.

Lic. Juncker.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat, Prälat, Apost. Protonotar.
" Koenig, Dompropst.
" Sdralek, Domherr.
Dr. Krawutzcky.
" Pohle.
" Nikel.
" Nürnberger.
" Rohr.

Außerordentlicher Professor.

Dr. von Tessen-Wesierski,

Privatdozent.

Dr. Triebs.

3. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrat.
" Brie, dsgl.
" Leonhard, Rudolf, dsgl.
" Fischer, Otto, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Jörs.
" Gretener.
" Beyerle.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Engelmann, Oberlandesgerichtsrat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck.
Dr. Heilborn.

Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rat.
" Freudenthal, Berthold, Prof.
" Kleineidam, Gerichts-Assessor.
Dr. Klingmüller, Fritz, Gerichtsassessor.
" Meyer, Herbert.
" Hedemann.

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Herm., Geh. Med. Rat.
" Hasse, dsgl.
" Ponfick, dsgl.
" von Mikulicz-Radecki, dsgl., General-Oberarzt à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Medizinalkollegiums.
" Flügge, Geh. Med. Rat.
Dr. Filehne, Geh. Med. Rat.
Dr. von Strümpell, dsgl.
" Küstner, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
" Uhthoff, Geh. Med. Rat.
" Wernicke, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
" Hürthle.

Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Cohn, Herm.
" Richter, Geh. Med. Rat.
" Hirt.
" Neisser, Geh. Med. Rat.
" Magnus.
" Lesser, Gerichtsarzt.
" Partsch, Karl, dirig. Arzt d. Konventhospitals der Barmherzigen Brüder.

Dr. Kolaczek, dirig. Arzt des St. Joseph-Krankenhauses.
" Röhmann.
" Czerny.
" Stern, Richard.
" Schaper.
" Thilenius.
" Hinsberg.

Privatdozenten.

Dr. Fraenkel, Ernst, Prof.
" Buchwald, dsgl., leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.
" Jacobi, Prof., Geh. Med. Rat, Bezirksarzt.
" Alexander, Prof.
" Groenouw, dsgl.
" Tietze, dsgl., dirig. Arzt des Augusta-Hospitals.
" Kausch, Prof.
" Jensen.
" Krienes, Oberstabsarzt.
" Mann.
" Sachs, Heinrich.
" Henle, Prof.
" Henke, dsgl.
" Peter.

Dr. Heine.
" Schäffer.
" Stahr.
" Thiemich.
" Ludloff.
" Wetzel.
" Reinbach.
" Sticher.
" Winkler.
" Storch.
" Klingmüller, Viktor.
" Krause.
" Anschütz.
" Gottstein.
" Ercklentz.
" Dienst.
" Foerster, Otfrid.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.
" Meyer, Oskar Emil, dsgl.
" Poleck, dsgl.
" Nehring, dsgl.
" Ladenburg, dsgl.
" Foerster, Richard, dsgl.
" Rosanes, dsgl.
" Sturm, dsgl.
" Weber.
" Caro.
" Partsch, Jos., Geh. Reg. Rat.

Dr. Brefeld, Geh. Reg. Rat.
" Freudenthal, Jakob.
" Fick.
" Hillebrandt, Mitglied des Herrenhauses.
" Kaufmann.
" Wolf.
" Appel.
" Hintze.
" Holdefleiß.
" Fraenkel, Siegm.

Dr. Pax.
" Ebbinghaus.
" Norden.
" Muther.
" Koch.
" von Rümker.
" Skutsch.
" Franz.
" Frech.

Dr. Baumgartner.
" Kükenthal.
" Sarrazin.
" Pfeiffer.
" Cichorius.
" Gadamer.
" Siebs.
" Kampers.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrat.
" Weiske, Geh. Reg. Rat.
" Metzdorf.
" Friedlaender.
" Zacher.
" Sombart.

Dr. Ahrens.
" Hoffmann.
" Luedecke.
" Auhagen.
" Abegg.
" Neumann.
" med. Casper.

Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Prof., Oberlehrer am Gymnas. u. Realgymnas. z. hlg. Geist.
" Cohn, Leop., Prof.
" Rohde, dsgl.
" Gürich, dsgl., Oberlehrer an der Evang. Realschule Nr. 1.
" London, Prof.
" Semrau, dsgl.
" Liebich, dsgl.
" Rosen, dsgl.
" Milch, dsgl.

Dr. Braem.
" Jiriczek, Prof.
" Stern, L. William.
" Weberbauer.
" Leonhard, Richard.
" Volz.
" Herz.
" Pillet.
" Sachs, Artur.
" Meyer, Julius.
" Berndt.
" Jacoby.
" Schaefer.

Universitäts-Beamte.

Richter, Universitäts-Sekretär.
Gries, Rendant und Quästor.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Meyer, Geh. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor:

Professor Dr. Stammler, Geh. Just. Rat.

Universitäts-Richter.

Sperling, Geh. Just. Rat, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Kähler,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Endemann,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Weber, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von Fritsch, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Haupt, Konsist. Rat, Mitglied des Konsist. der Prov. Sachsen.
= Hering, Konsist. Rat.
= Kähler.
D. Dr. phil. Kautzsch, Emil.
= = = Loofs.
= Reischle.
= Lütgert.

Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Warneck, Pastor emerit.

Außerordentliche Professoren:

D. Dr. phil. Rothstein.
= Voigt.
Lic. Dr. phil. Ficker.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Prof.
= = = Steuernagel.
= = = Scheibe, Pastor.
Lic. Lang, Domprediger.
= Dr. phil. Hollmann.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Fitting, Geh. Just. Rat.
= Lastig, dsgl.
= jur. et phil. Loening, dsgl., Mitgl. des Herrenhauses.
= Stammler, Geh. Just. Rat.
Dr. Endemann.
= Finger.
= Stein.
= Rehme.
= Schwartz.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck, Geh. Justizrat.

Privatdozenten.

= von Hollander, Prof.
= Eltzbacher, Gerichts-Assessor.
Dr. Fleischmann, Gerichts-Assessor.
= Litten, dsgl.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rat.
" Bernstein, dsgl.
" Schmidt-Rimpler, dsgl., Generalarzt II. Kl. d. L.
" Hitzig, Geh. Med. Rat.
" Eberth, dsgl.
" Harnack, dsgl.

Dr. Roux, Geh. Med. Rat.
" von Bramann, dsgl.
" Fraenkel, dsgl.
" Frhr. von Mering.
" Bumm.
" Schwartze, Geh. Med. Rat.
" Ziehen.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Kohlschütter.
" Seeligmüller.
" Genzmer.
" Oberst.
" Schwarz.

Dr. Bunge.
" Nebelthau.
" Eisler.
" Ziemke, Gerichtsarzt.

Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
" Leser, dsgl.
" Kromayer, dsgl.
" Braunschweig, dsgl.
" Haasler, dsgl.
" Grunert, dsgl.
" Sobernheim, dsgl.
" Bahlen, dsgl.

Dr. Körner, Prof.
" Franz.
" Tschermak, Prof.
" Gebhardt.
" Aschaffenburg, Prof.
" Wullstein.
" Winternitz.
" Frese.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Wirkl. Geh. Rat.
" Conrad, Geh. Reg. Rat.
" Droysen, dsgl.
" Kirchhoff, dsgl.
" Grenacher.
" Dittenberger, Geh. Reg. Rat.
" Suchier.
" Frhr. von Fritsch, Geh. Reg. Rat.
" Lindner, dsgl.
" Riehl, Großh. Badischer Hofrat.
" Volhard, Geh. Reg. Rat.
" Cantor.

Dr. Robert.
" Praetorius.
" D. Blaß.
" Wangerin.
" Dorn.
" Wissowa.
" phil. et jur. Wilcken.
" Wagner.
" Vaihinger.
" Friedberg.
" Strauch.
" Bechtel.
" Klebs.
" Doebner.
" Hultzsch.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Hertzberg.
D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeschen Stiftungen.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rat.
" Zachariae.
" Luedecke.
" Taschenberg.
" Uphues.
" Schmidt.
" Eberhard.
" Fischer.
" med. et phil. Disselhorst.
" Mez.
Dr.-Ing. Nachtweh.
Dr. Berger.
" Schneidewind.
" Vorländer.
" Holdefleiß.
" Justi.
" Graßmann.
" Heldmann.
" Aereboe.

Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
" Collitz.
" Bremer, Prof.
" Brode.
" Ule, Prof.
" Schenck, dsgl.
" Brandes.
" Ihm, Prof.
" Schultze.
" Cluß, Prof.
" Sommerlad.
" Schwarz.
" Schulz, August.
" Maurenbrecher.
" Wechssler, Prof.
" Saran.
" von Ruville.
" Roloff.
Dr. Schmidt, Richard.
" Scupin.
" Küster.
" Kampffmeyer.
" Steinbrück.
" Buchholz.
" Medicus.
" Bode.
" Köthner.
" Erdmann.
" Brodnitz.
" Abert.
" Ritter.
" Bernstein.
" Wüst.
" Hesse.
" Bauch.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrat, Rendant und Quästor.
Hammer, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

Müller, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Kauffmann.

Syndikus.

Schäffer, Amtsrichter.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Klostermann,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Kleinfeller,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Graf von Spee,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Volquardsen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist. Rat.
= Dr. phil. von Schubert, dsgl.
= Baumgarten.
D. Dr. phil. Mühlau.
= Schaeder.
= Titius.

Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

Außerordentlicher Professor.

Lic. Eichhorn.

Privatdozenten.

Lic. Scheel.
= Dr. phil. Klostermann.
Lic. Dr. phil. Greßmann.
= Rendtorff, Prof.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrat.
= Schloßmann.
= Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
= Frantz.
= Kleinfeller.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Weyl.
Dr. jur. et phil. Liepmann.

Privatdozenten.

Dr. Opet, Amtsrichter.
= Maschke.
Dr. Perels.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor).
Dr. Hensen, Geh. Med. Rat.
= Heller, dsgl.
= Völckers, dsgl.
= Flemming, dsgl.

Dr. Quincke, Geh. Med. Rat, Mitglied des Med. Kolleg.

= Werth, dsgl., dsgl.

= Helferich, dsgl., dsgl.

Dr. Fischer.

= Siemerling.

= Graf von Spee.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Petersen.

= Falck.

= von Starck.

= Hoppe-Seyler.

Dr. Friedrich.

= von Düring.

= Meves.

Privatdozenten.

Dr. Jessen, Geh. Med. Rat.

= Seeger, Sanitätsrat.

= Paulsen, Prof.

= Glaevecke, dsgl.

= Doehle, dsgl.

= Nicolai.

= phil. et med. Klein, Prof.

= Heermann.

= Holzapfel.

= Sick.

Dr. Meyer, Ernst.

= Göbell.

= von Korff.

= Neumann.

= Ruge, Marine-Oberstabsarzt.

= Hentze.

= Stargardt.

= Groß.

= Wandel.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Seelig, Geh. Reg. Rat.

= Hoffmann.

= Schirren, Geh. Reg. Rat.

= Pochhammer, dsgl.

= Krümmel.

= Reinke, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.

= Lehmann.

= Brandt.

= Gering.

= Deussen.

= Oldenberg.

= Körting, Geh. Reg. Rat.

= Schöne, dsgl.

Dr. Hasbach.

= Weber.

= Kauffmann.

= Harzer.

= Volquardsen.

= Claisen, Geh. Reg. Rat.

= Lenard.

= Martius.

= Rodenberg.

= Stäckel.

= Sudhaus.

= Wendland.

= Holthausen.

= Matthaei.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.

= Rügheimer.

= Kreutz.

= Rodewald.

Dr. Biltz.

= Adler.

= Kobold.

= Berend.

Privatdozenten.

Dr. Emmerling, Prof., Geh. Reg. Rat.
„ Tönnies, Prof.
„ Stoehr, dsgl., Admiralit. Rat.
„ Wolff, Prof.
„ Unzer.
„ Schneidemühl, Prof.
„ Lohmann.
„ Stosch, Prof.
„ Lidzbarski.
„ Apstein.

Dr. Vanhöffen, Prof.
„ Benecke, dsgl.
„ Dänell.
„ Feist, Prof.
„ Mitscherlich.
„ Weinnoldt, Prof.
„ Nordhausen.
„ Reibisch.
„ Großmann.
„ Mensing.
„ Eckert.
„ Breuner.

Beamte.

Maaßen, Rechnungsrat, Rendant der Universitätskasse und Quästor.
Werner, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.

---

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit Prinz **Albrecht von Preußen**, Regent des Herzogtums Braunschweig.

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Leo, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Tschackert,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Schoen,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Esmarch,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Stimming.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konsist. Rat, Konventual des Klosters Loccum.
„ Knoke, Konsist. Rat.

D. Dr. phil. Tschackert.
" Bonwetsch.
" Dr. phil. Schürer.
" Althaus.
" Kattenbusch, Geh. Kirchenrat.

Außerordentliche Professoren.

D. Bousset.
Lic. Dr. phil. Rahlfs.

Privatdozenten.

Lic. Otto.
" von Walter.
Lic. Heitmüller.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justizrat, Mitglied d. Herrenhauses und des Landes-Konsist. zu Hannover.
Dr. jur. et phil. Frensdorff, Geh. Just. Rat.
" von Bar, dsgl.
Dr. Regelsberger, Geh. Just. Rat.
" Merkel, J.
" Ehrenberg, Viktor.
" Detmold.
" von Hippel.
" Schoen.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Titze.

Privatdozenten.

Dr. Höpfner.
" Gierke.
Dr. Knoke.
" Edler von Hoffmann.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Meißner, Geh. Med. Rat.
" Ebstein, dsgl.
" Merkel, Fr., dsgl.
" Runge, dsgl.
" Braun, dsgl.
" Jacobj, Reg. Rat a. D.
Dr. von Esmarch.
" Cramer.
" von Hippel, Geh. Med. Rat.
" med. et phil. Verworn.
" Ribbert.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
= Lohmeyer, Geh. Med. Rat.
Dr. Rosenbach, Geh. Med. Rat.
= Damsch.
= Bürkner.
= Kallius.

Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
= Boruttau, dsgl.
= Sultan, dsgl.
= Reichenbach, dsgl.
= Schreiber.
= Schieck.
= Weber.
= Waldvogel.
Dr. Bickel.
= Jenckel.
= Bendix.
= Borrmann.
= Fleck.
= Stolper.
= Jacobsthal.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg. Rat.
= med. et phil. Ehlers, dsgl.
= Dilthey, dsgl.
= Wagner, H., dsgl.
= von Koenen, Geh. Bergrat.
= med. et phil. Müller, G. E.
= Riecke, Geh. Reg. Rat.
= Kielhorn, dsgl.
= Heyne, dsgl.
= Voigt, dsgl.
= Cohn, dsgl.
= Klein, Felix, dsgl.
= Meyer, W.
= Liebisch, Geh. Bergrat.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rat.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.
= Leo, dsgl.
= Stimming.
D. Dr. Wellhausen, Geh. Reg. Rat.
= Morsbach.
= Vischer.
= Lehmann, Max, Geh. Reg. Rat, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Nernst.
= Hilbert.
= Kehr, Geh. Reg. Rat.
= Fleischmann, dsgl.
= Busolt.
= von Seelhorst, Lehrer an der Forst-Akademie zu Münden.
= Schwartz.
= Wackernagel.
= Brandi.
= Schwarzschild.
= Schröder.
= Minkowski.
= Tammann.
= Pietschmann.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Meyer, Leo, Kaiserl. Russischer Wirkl. Staatsrat.
Dr. Viertel, Gymnas.-Direktor.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg. Rat
= Peipers.
= Polstorff.
Freiberg.
Dr. Lehmann, Franz.
= Brendel.
= Wiechert.
= Fischer.
= Schilling.
Dr. Sethe.
= Lorenz.
= Koch.
= Simon.
= Husserl.
= Ambronn.
= Neumann.
= Andreas.
= Stein.

Privatdozenten.

Dr. Rhumbler, Prof.
= Schultheß, dsgl.
= Meißner, dsgl.
= Willrich, dsgl.
= Schulten, dsgl.
= Koetz, dsgl.
= Zermelo.
= Coehn, Prof.
= Mollwo.
= Abraham.
Dr. Goedeckemeyer.
= Stark.
= Blumenthal.
= Bose.
= von Braun.
= med. et phil. Ach.
= Borsche.
= Hoffmann.
= Borchling.
= Biltz.
= Friedrichsen.

Beamte der Universität.

Dr. Pauer, Rechnungsrat, Quästor.
Maxen, Domänen-Rentmeister, Rendant der Universitätskasse.
Meyer, Universitäts-Sekretär.
Büsing, Kuratorial-Sekretär.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Mirbt, Konsist. Rat.

Universitäts-Richter.

Ganslandt, Staatsanwaltschaftsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Weiß,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Leonhard,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Ahlfeld, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Viëtor.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Herrmann.
= Achelis, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Jülicher.
= Budde.
D. Mirbt, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums in Cassel.
= Weiß.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Wiegand.
Lic. Bauer, Johannes.

Privatdozenten.

D. Rade.
Lic. Knopf.
Lic. Bauer, Walter.
= Dr. phil. Westphal.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justizrat.
= Westerkamp, dsgl.
= Traeger.
Dr. Leonhard.
= André.
= Schücking.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Engelmann.

Privatdozenten.

Dr. Schmidt, Justizrat.
= Meyer, Prof.
Dr. Merkel.
= Wedemeyer.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med. Rat, Generalarzt der Landwehr a. D.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rat.
= Gasser, dsgl.
= Meyer, Hans, dsgl.
= Küster, dsgl., Generalarzt à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Tuczek, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= von Behring, Wirkl. Geh. Rat, Stabsarzt a. D.
= Bach.
= Schenck.
= Romberg.
= Bonhoff.
= Aschoff.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Disse.
= Ostmann.
= Enderlen.
Dr. Hildebrand, Kreisarzt.
= Opitz.

Privatdozenten.

Dr. Zumstein, Prof.
" Kühne.
" Kutscher.
" Wendel.
" Loewi.
Dr. Heß.
" Seemann.
" Jahrmärker.
" Römer.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Justi, Geh. Reg. Rat.
" Bergmann, dsgl.
" Varrentrapp.
" Kißner.
" Bauer, Geh. Reg. Rat.
" Zincke, dsgl.
" Cohen, H., dsgl.
" Fischer, dsgl.
" Frhr. von der Ropp.
" Niese.
" Schmidt, E., Geh. Reg. Rat
" Vogt.
Dr. Kayser.
" Maaß.
" Birt.
" von Sybel.
" Meyer, Artur.
" Korschelt.
" Natorp.
" Viëtor.
" Jensen.
" Richarz.
" Troeltsch.
" Hensel.
" Elster.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Rathke.

Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
" Feußner.
" Fittica.
" Kohl.
Dr. Kalbfleisch.
" Thumb.
" jur. et phil. Sieveking.
" Haller.

Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.
" Reißert, dsgl., Reg. Rat.
" Wrede, Prof.
" Fritsch, dsgl.
" Brauer, dsgl.
" Diemar, dsgl.
" Schaum, dsgl.
" Schenck.
Dr. Thiele.
" von Dalwigk.
" Glagau.
" Meisenheimer.
" Oestreich.
" Jung.
" Schulze.
" Haselhoff.
" Drevermann.

Beamte der Universität.

König, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Trebing, Kuratorial-Sekretär.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär a. D.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Riesenstahl, Geh. Justizrat.

Zeitige Dekane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Dr. König,
der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. theol. et phil. Englert,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Crome,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Fritsch, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Anschütz.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kamphausen.
D. Dr. phil. Sieffert, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
" " phil. Grafe.
" " " König.
" Sachsse, Konsist. Rat.
D. Dr. phil. Sell.
" Goebel, Konsist. Rat.
" Ritschl.
" Ecke.
" Meinhold.

Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. phil. Böhmer.

Privatdozenten.

Lic. Meyer, Prof.
" Dr. phil. Weinel.
Lic. Lietzmann.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kellner.
" Kaulen, Päpstlicher Hausprälat.
" Schrörs.
Dr. Kirschkamp.
" Felten.
" theol. et phil. Englert.
" Esser.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schnütgen, Domkapitular zu Cöln.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Brandt.
Dr. theol. et phil. Rauschen, Oberlehrer am Königlichen Gymnasium.
" Feldmann.

Privatdozenten.

Dr. Greving.
Dr. Herkenne.

3. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrat.
" Krüger, dsgl.
" jur. et phil. Hüffer, dsgl.
" Loersch, dsgl., Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.
" Zorn, Geh. Justizrat.
Dr. Zitelmann, Geh. Justizrat.
" Cosack, dsgl., Landgerichtsrat.
" Bergbohm, Geh. Reg. Rat.
" Crome.
" Landsberg.
" Heimberger.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Hübner.

Privatdozenten.

Dr. Pflüger, Prof.
" Stier-Somlo.
Dr. jur. et phil. Keller.
" Müller-Erzbach.

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Leydig, Geh. Med. Rat.
" med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie d. Wissenschaften zu Berlin.
" Koester, Geh. Med. Rat.
" Saemisch, dsgl.
" Binz, dsgl.
" med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, dsgl.
Dr. Fritsch, Geh. Med. Rat, Mitglied des Mediz. Kollegiums.
" Schultze, Geh. Med. Rat.
" Pelmann, dsgl., Direktor der Rhein. Prov. Irren-Heil- und Pflegeanstalt und Mitglied des Mediz. Kollegiums.
" Finkler.
" Bier.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Nußbaum.
" med. et phil. Fuchs.
" Walb, Geh. Med. Rat.
" Ungar, Med. Rat und Mitglied des Mediz. Kollegiums, Gerichtsarzt.
Dr. Schiefferdecker.
" med. et phil. Leo.
" Witzel.
" Rieder, Geh. Med. Rat.
" Kruse.
" Rumpf.

Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
= Bohland, dsgl.
= Thomsen, dsgl.
= Jores, dsgl.
= Pletzer, dsgl.
= Schultze, dsgl.
= Rosemann, dsgl.
= Wendelstadt, dsgl.
= Hummelsheim.
= Schöndorff, Prof.
= Eschweiler.
= Eichler.
= Petersen, Prof.

Dr. Graff, Prof.
= Schröder.
= Strasburger.
= Grouven.
= Vogel.
= zur Nedden.
= Foerster.
= Liniger.
= Finkelnberg.
= Esser.
= Schmieden.
= Reifferscheid.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= phil. et theol. Usener, Geh. Reg. Rat.
= Justi, dsgl.
= Frhr. von der Goltz, Geh. Reg. Rat, Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Nissen, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Laspeyres, Geh. Bergrat.
= phil., med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rat.
= Ritter, dsgl.
= Wilmanns, dsgl.
= Aufrecht.
= Rein, Geh. Reg. Rat.
= Foerster, dsgl.

Dr. Erdmann.
= Ludwig, Geh. Reg. Rat.
= Schlüter.
= D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.
= Trautmann.
= Jacobi.
= Loeschcke.
= Prym.
= Gothein.
= phil. et jur. Dietzel.
= Küstner.
= Kortum.
= Schulte.
= Elter.
= Kayser.
= Litzmann.
= Anschütz.
= Bülbring.
= Brinkmann.
= Clemen.
= Dyroff.

Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rat.
= Jäger, dsgl., Gymnasial-Direktor a. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Franck.
= Lorberg.
= Wolff, Leonh., Akadem. Musik-Direktor.
= Heffter.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Solmsen.
= Noll, etatmäßiger Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.

Dr. Karsten.
= Schumacher, Studien-Direktor der Handels-Hochschule zu Cöln.
= Kühnemann.
= Gaufinez.
= phil. et theol. Götz.
= Kaufmann.
= Rimbach.
= Frerichs.

Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Voigt, dsgl.
= Kauff, dsgl.
= Mönnichmeyer, dsgl.
= Philippson, dsgl.
= Drescher, dsgl.
= Heusler.
= Nix.
= Strubell.
= Strack, Prof.
= Firmenich-Richartz.
= Kippenberger, Prof.
= Wentscher, dsgl.
= Borgert.
= Löb.
= Hagenbach.
= Schroeter, Prof.
= Geyser.
= Pflüger.
= Fischer.
= Binz.
= Küntzel, Prof.

Dr. Bucherer.
= Reitter.
= Freytag.
= Waltz, Prof., Kaiserl. Russischer Wirkl. Staatsrat.
= Luckwaldt.
= phil. et med. Rülf.
= Steffens.
= Pauly.
= Körnicke.
= Sommer, Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Konen.
= Karo.
= Laar.
= Schultz.
= Schmidt.
= Levison.
= Weber.
= Deubner.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Weigand, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

10. Universität zu Münster.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrat, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Zopf.

Universitäts-Richter.

Nacke, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Katholisch-Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Fell.
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Waentig,
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Sonnenburg.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Päpstlicher Hausprälat.
" Fell.
" Mausbach.
" Bludau.
Dr. Pieper.
" Hüls, Domkapitular.
" Hitze.
" Renz.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.
" Dörholt.
Dr. Diekamp.

Privatdozenten.

Dr. Engelkemper.
" Bödenhoff.
Dr. Margreth.

2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Waentig.
" von Savigny.
" Erman.
" Krückmann.
Dr. Schreuer.
" Jacobi.
" von Heckel.
" Rosenfeld.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Naendrup.
" Thomsen.
Dr. Krüger.

Privatdozent.

Dr. Langen, Gerichts-Assessor.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Storck, Geh. Reg. Rat.
" Stahl, dsgl.
" Spicker, dsgl.
" Niehues, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
" Salkowski, Geh. Reg. Rat.
" Killing, dsgl.
" Nordhoff.
" Andresen.

Dr. Erler.
" Lehmann, Geh. Reg. Rat.
" Sonnenburg.
" Zopf.
" König, Geh. Reg. Rat.
" Heydweiller.
" Buß.
" Adickes.
" von Lilienthal.
" Jostes.
" Meister.
" Spannagel.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Philippi, Archivrat, Direktor des Staatsarchivs.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Landois.
" Kaßner.
" Einenkel.
" Kappes.

Dr. Koepp.
" Hosius.
" Streitberg.
" Schwering.

Außerordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Ehrenberg, Archivar.

Privatdozenten.

Dr. Vandenhoff.
" Schmitz.
" Bitter.
" Reinganum.

Dr. Dehn.
" Bömer.
" Wiese.

Beamte.

Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor.
Peter, Rechnungsrat, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exz. von Moltke, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Niedenzu.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Regierungsrat Wollenberg, wahrgenommen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Kranich,
der Philosophischen Fakultät: Dr. Röhrich.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dittrich, Dompropst.
" Weiß.
Dr. Kranich.

Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Marquardt, Domherr zu Frauenburg.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Kolberg.

Privatdozenten.

Dr. Gigalski.
" Borchert.
Dr. Schulz, Gymnas. Oberlehrer.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat.
" Niedenzu.
Dr. Röhrich.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Switalski.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Dr. Hettner, Prof., Geh. Reg. Rat.

Syndikus.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

Senats-Mitglieder.

von Borries, Geh. Reg. Rat, Prof.
Flamm, dsgl., dsgl.
Grantz, Reg. und Baurat, Prof.
Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. von Knorre, Prof.
 " Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
 " Miethe, Prof.
Dr.-Jng. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Paasche, dsgl., dsgl.
 " Riedler, dsgl., dsgl.
Romberg, Prof.
Dr. Zimmermann, dsgl.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Dr. Zimmermann, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Genzmer, Baurat, Prof.
*Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Koch, Geh. Baurat, Prof.
*Kühn, dsgl., dsgl.
*Dr.-Jng. Raschdorff, J., Geh. Reg. Rat, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Strack, dsgl., dsgl.
*Wolff, Geh. Baurat, Prof.
*Dr. Zimmermann, Prof.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Borrmann, Prof.
Geyer, dsgl.
Goecke, Landesbaurat.
Henseler, Prof.
Jacob, dsgl.
Krüger, Geh. Baurat, Prof.
Laske, Baurat, Prof.
Merzenich, dsgl., dsgl.
Dr. Meyer, Alfred G., Prof.
Raschdorff, O., dsgl.
*Vollmer, dsgl.

Privatdozenten.

Dr. Bie, Prof.
Cremer, dsgl.
Dr. Galland, dsgl.
Graef, Baurat.
Günther-Naumburg, Prof.
Hertel, Landbauinspektor.
Körber, Baurat.
Kohte, Reg. Baumeister.
Laske, Baurat, Prof.
Nitka, dsgl., dsgl.
Schmalz, Landbauinspektor, Prof.
Schoppmeyer, Maler.
Dr. Seeßelberg, Prof.
Stiehl, Stadtbauinspektor.
Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Theuerkauf, Prof.
Wever, Baurat.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Grantz, Reg. und Baurat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Boost, Prof.
*Cauer, dsgl.
*Dietrich, dsgl.
*Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Grantz, Reg. u. Baurat, Prof.
*Dr. Kötter, Prof.
*Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof., ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
*Müller, Siegmund, Prof.
*de Thierry, Baurat, Prof.
*Werner, dsgl.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

Büsing, Prof.
*Kummer, Ober-Baudirektor, Prof.
Müssigbrodt, Landbauinspekt.
Rudeloff, Prof.

Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumeister.
Dr. Galle, Prof.
" Kaßner.
Knauff, Stadtbauinsp. a. D.
Dr. Pietsch, Prof.
Schaar, Reg. Baumeist. a. D.
Schulz, Reg. Baumstr.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*von Borries, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Franz, Prof.
*Heyn, dsgl.
*Josse, dsgl.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Dr. Meyer, Eugen, Prof.
*Reichel, dsgl.
*Dr. Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitgl. des Herrenhauses.
* " Slaby, dsgl., dsgl., dsgl.
*Stumpf, Prof.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

Hartmann, W., Prof.
*Hörmann, Geh. Bergrat, Prof.
Dr. Klingenberg, Prof.
Leist, dsgl.
*Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Roeßler, Prof.
" Strecker, Geh. Postrat, Prof.
" Wedding, W., Prof.
*Wehage, Reg. Rat, Prof.

Privatdozenten.

Hartmann, W., Prof.
Heinel, Ingenieur.
Hilpert, dsgl.
Dr. Kallmann, Stadt-Elektriker.
Kapp, Ingenieur.
Leist, Prof.
Dr. Roeßler, Prof.
" Vogel, Fr., Herz. Braunschweig. außerordentl. Prof.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher.

Romberg, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dieckhoff, Prof.
*Flamm, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Romberg, Prof.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Kretschmer, Marine-Ober-Baurat.
*Rudloff, Geh. Marine-Baurat und Schiffbau-Direktor im Reichs-Marine-Amt.

Privatdozent.

Dr. Rieß, Reg. Rat.

V. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. von Knorre, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Erdmann, Prof.
* " Hirschwald, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " von Knorre, Prof.
* " Liebermann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Miethe, Prof.
* " Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Witt, dsgl., dsgl.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. von Buchka, Geh. Reg. Rat, Prof.
" Herzfeld, Prof.
" Holde, dsgl.
" Müller, C., dsgl.
Dr. Schoch.
" Traube, Prof.
" Wedding, H., Geh. Bergrat, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Arndt.
" Börnstein.
" Brand, Prof.
Dr. Dolezalek.
" Frölich.
" Hecht, Reg. Rat.

Dr. Herzfeld, Prof.
" Holde, desgl.
" Junghahn.
" Jurisch, Prof.
" Köthner.
" Kühling, Prof.
" Müller, W., desgl.

Dr. Schoch.
" Simonis.
" Stavenhagen, Prof.
" Täuber, Reg. Rat, Prof.
" Traube, Prof.
" Voswinckel.
" Wolffenstein, Prof.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Hertzer, desgl., desgl.
* " Hettner, desgl., desgl.
* " Krigar-Menzel, Prof.

*Dr. Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Dr.-Ing. Paalzow, desgl. desgl.
* " Paasche, desgl, desgl.,
* " Rubens, Prof.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Dziobek, Prof.
" Gropp, Oberrealschul-Direktor, Prof.
" Grunmach, Prof.
" Haentzschel, Oberlehrer, Prof.
Hartmannn, K., Geh. Reg. Rat, Prof.

Dr. Jolles, Prof.
" Kalischer, desgl.
" Post, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
" Steinitz, Prof.
" Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.

Privatdozenten.

Dr. Alexander-Katz II, Rechtsanwalt.
" Cranz, Prof.
" Gleichen, Reg. Rat.
" Groß, Prof.
" Hessenberg.
" Jahnke, Oberlehrer.
" Kalischer, Prof.

Dr. jur. et phil. Koehne.
" Lippstreu.
" Müller, Rich., Oberlehrer, Prof.
" Servus, Oberlehrer.
" Steinitz, Prof.
" jur. Stephan, Geh. Reg. Rat, Prof.
" med. Weyl.

Lehrer für fremde Sprachen.

Dr. Krueger, Oberlehrer, Lektor der englischen Sprache.
Malchin, Lektor der russischen Sprache.
Rossi, G., Lektor, der italienischen Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Thier, Rechnungsrat, Bureauvorsteher.
Müller, Rechnungsrat, Rendant.
Kempert, Bibliothekar.

D. Königliche Mechanisch-Technische Versuchsanstalt.
(Groß Lichterfelde-West).

Direktor.

Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.

Abteilungsvorsteher.

Rudeloff, Prof., Stellvertreter des Direktors und Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung.
Gary, Prof., Vorsteher der Abteilung für Baumaterial-Prüfung.
Herzberg, Prof., Vorsteher der Abteilung für Papier-Prüfung.
Dr. Holde, Prof., Vorsteher der Abteilung für Öl-Prüfung.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.
Se. Exz. Dr. Wentzel, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.
Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senats-Mitglieder.

Mohrmann, Prof.
Dr.-Ing. Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof.
Frank, dsgl., dsgl.
Dr. Seubert, Prof.
Dr. Schaefer, Prof.
" Reinhertz, dsgl.
Frese, dsgl.
Dr. Heim, dsgl.

B. Abteilungen.
(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.
Mohrmann, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Schröder, Prof.
*Stier, Baurat, Prof.
*Mohrmann, Prof.
*Dr. Holtzinger, dsgl.
*Schleyer, Prof.
*Friedrich, Prof., Maler.
*Roß, Prof.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

Voigt, Maler
Jordan, Prof., Maler.
Gundelach, Bildhauer.

Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, dsgl.
Trip, Stadtgartendirektor.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Ing. Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr.-Ing. Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie des Bauwesens.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Barkhausen, dsgl., dsgl.
*Arnold, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Lang, Prof.
*Dr. Reinhertz, dsgl.
*Danckwerts, dsgl., Reg. u. Baurat.
*Hotopp, Baurat, Prof.

Privatdozent.

Petzold, Prof.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Frank, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Riehn, dsgl., dsgl.
*Frank, dsgl., dsgl.
*Frese, Prof.
*Troske, Prof.
*Klein, dsgl.
*Dr. Prandtl, dsgl.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

Meßwerdt, Ober-Ingenieur, Reg. Baumeister.
von Roeßler, Dipl.-Ingenieur.

IV. Abteilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Seubert, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Ost, Prof.
* „ Rinne, dsgl.
*Dr. Dieterici, Prof.
* „ Seubert, dsgl.
* „ Behrend, dsgl.
* „ Heim, dsgl.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Eschweiler, Prof.
Dr.-Ing. Beckmann.
Precht, Prof.
Dr. Wehmer, dsgl.

Privatdozenten.

Dr. Wehmer, Prof.
Thiermann, dsgl.
Dr. Franke.
Hoyer, Bauinspektor.
Dr. Laves.
„ Keiser.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Schaefer, Prof.

Etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.
* „ Heß, Prof.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* „ Runge, dsgl.

Nicht etatmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schaefer, Prof.
„ Köcher, dsgl.
„ Kasten, dsgl.
Nußbaum, Prof.
Petzold, dsgl.
Dr. Lohmann, Direktor.

Privatdozenten.

Dr. med. Schumburg, Ob. Stabsarzt.
Dr. von Hanstein, Prof.

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Kredel.
„ Böhling, Hofrat, Lektor für russische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrat, Rendant.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

3. Technische Hochschulen zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senats-Mitglieder.

Damert, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Schumann, Prof.
Junkers, dsgl.
Lengemann, Geh. Berg-rat, Prof.
Dr. von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.
" Grotrian, Prof.
" Wüst, dsgl.
" Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Damert, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Damert, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr.-Jng. Henrici, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Schmid, Prof.
*Schupmann, dsgl., Reg. Baumeister.

Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer.

Privatdozenten.

Buchkremer, Prof., Architekt.
Sieben, Reg. Baumeister.

II. Abteilung für Bau-Jngenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Schumann, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Heinzerling, dsgl., dsgl.
*Hertwig, Prof., Reg. Baumeister.
*Holz, Prof., Reg. Baumeister.
*Dr.-Jng. Jntze, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie d. Bauwesens.

*Quirll, Prof.
*Dr. Schumann, Prof.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Junkers, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Grotrian, Prof.
*Dr.-Ing. Herrmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Junkers, Prof.
*Köchy, dsgl., Reg. Baumeister.
*Lüders, Prof.
*Obergethmann, dsgl., Reg. Baumeister.
*Pinzger, Prof.

Dozenten.

*Dr. Rasch, Prof.
*Lutz, Prof., Reg. Baumeister.

Privatdozent.

Dr. Finzi.

IV. Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher.

Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Bredt, Prof.
* " Classen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* " Haußmann, Prof.
*Dr. Holzapfel, Prof.
* " Klockmann, dsgl.
*Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.
*Dr. Rau, Prof.
* " Wüst, dsgl.

Dozent.

Dr. Wieler, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Dannenberg, Prof.
" Semper.
" Danneel.
von Kügelgen, Ingenieur.
Stegemann, Bergassessor.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Jürgens, Prof.
* „ jur. et phil. Kähler, dsgl.
* „ Kötter, dsgl.
*Dr. von Mangoldt, Geh. Reg. Rat., Prof.
* „ Sommerfeld, Prof.
* „ Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.

Dozenten.

*Dr. Wien, Prof.
Storp, Geh. Reg. u. Gewerbe-Rat.
Hamacher, Telegraphen-Direktor.
Dr. Kayser, Landgerichtsrat.

Privatdozent.

Dr. Polis.

Außer den Dozenten der Technischen Hochschule sind bei der Handelshochschule tätig:

Eggeling.
Dr. Kolsen.
Koß, Lehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.
Dr. Schatz.
„ Wilden, Rechtsanwalt.
„ Vogel, Oberlehrer.

Außerdem erteilt Unterricht: Dr. med. Marwedel, Prof.

C. **Verwaltungsbeamte.**

Kürten, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Glarner, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund be-

sonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Allenstein,	Dr. Sieroka.
2.	Bartenstein,	= Sachse, Prof.
3.	Braunsberg,	= Preuß.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium:	= Jaenicke.
5.	Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Hoffmann.
6.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	= Lejeune-Dirichlet.
7.	Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8.	Kneiphöfisches Gymnasium,	= Armstedt, dsgl.
9.	Wilhelms-Gymnasium,	= Wagner, dsgl.
10.	Lyck,	Kotowski.
11.	Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
12.	Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
13.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= von Kobilinski.
14.	Roessel,	= Schmeier.
15.	Tilsit,	= Müller.
16.	Wehlau[1]),	z. Zt. unbesetzt.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Königliches Gymnasium,	Dr. Kretschmann.
2.	Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
3.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
4.	Elbing,	= Gronau.
5.	Graudenz,	= Anger.
6.	Konitz,	= Genniges.
7.	Kulm,	= Paulus.
8.	Marienburg i. Westpr.,	Scotland.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
9.	Marienwerder.	Dr. Balzer.
10.	Neustadt i. Westpr.,	= Rittau, Prof.
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	= Doempke.
12.	Strasburg i. Westpr.,	= Gaede.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Kanter.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Busse, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Trendelenburg, Prof.
4.	Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	= Lange.
5.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Nötel, Geh. Reg. Rat.
6.	Humboldt-Gymnasium,	= Lange, Prof.
7.	Joachimstalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	z. Zt. unbesetzt.
12.	Lessing-Gymnasium,	Dr. Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, dsgl. Geh. Reg. Rat.
17.	Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Hacker.
18.	Ritter-Akademie,	= Kehr.
19.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,	= Rethwisch, Prof.
20.	Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium verbunden mit †Realschule),	= Zernecke.
21.	Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,	= Coste, Prof.
22.	Eberswalde,	= Teuber, dsgl.
23.	Frankfurt a. Oder,	= Schneider.
24.	Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, Prof.
25.	Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
26.	Friedenau,	z. Zt. unbesetzt.
27.	Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
28.	Groß-Lichterfelde,	= Waßner.

	Direktoren:
29. Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Hamdorff.
30. Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
31. Kottbus,	= Bretzsch, dsgl.
32. Küstrin,	= Tschiersch.
33. Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Neubauer.
34. Luckau,	= Seiler, Prof.
35. *Neuruppin,	= Begemann.
36. Potsdam,	= Treu, Prof.
37. Prenzlau,	= Prahl, dsgl.
38. Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	= Richter. dsgl.
39. Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule[1]) mit gemeinsamem Unterbau),	= Bartels.
40. Schwedt a. Oder,	= Wodrig, Prof.
41. Sorau,	= Schlee.
42. Spandau,	= Groß, Prof.
43. Steglitz,	= Lück.
44. Wittstock,	= Wessel, Prof.
45. Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1. Anklam,	Dr. Stamm.
2. Belgard,	Stier, Prof.
3. *Demmin,	Dr. Reuter.
4. Dramburg,	= Kleist, Prof.
5. Gartz a. Oder,	= Weylandt, dsgl.
6. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, dsgl.
7. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Wegener.
8. Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Becker.
9. Köslin,	= Jonas, Prof.
10. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge.
11. Putbus: Pädagogium,	Kroesing.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13. Stargard i. Pomm.: Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

	Direktoren:
14. Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	Dr. Koppin.
15. Marienstifts-Gymnasium,	" Weicker, Geh. Reg. Rat.
16. Stadt-Gymnasium,	" Lemcke, Prof.
17. Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	" Goethe.
18. Stralsund,	" Peppmüller.
19. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	" von Boltenstern, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg,	Dr. Eichner.
2. Fraustadt,	" Wege, Prof.
3. Gnesen,	" Martin.
4. Inowrazlaw,	Biedt, Prof.
5. Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	Matschky.
6. Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, Prof.
7. Meseritz,	Becker.
8. Nakel,	Mahn.
9. Ostrowo,	Dr. Schlueter, Prof.
10. Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,	" Friebe, Geh. Reg. Rat.
11. Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	" Thümen, Prof.
12. Marien-Gymnasium,	" Schröer, Geh. Reg. Rat, Prof.
13. *Rawitsch,[1]	" Naumann, Prof.
14. Rogasen,	" Dolega.
15. Schneidemühl,	Braun, Prof.
16. Schrimm,	Ziaja, dsgl.
17. Wongrowitz,	Glombik.

VI. Provinz Schlesien.

1. Beuthen O. S.,	Buchholz.
2. Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3. Friedrichs-Gymnasium,	" Feit, dsgl.
4. Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),	" Richter.
5. Johannes-Gymnasium,	Laudien.

[1]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
6.	König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Eckardt.
7.	Magdalenen-Gymnasium,	" Moller, Prof.
8.	Matthias-Gymnasium,	Jungels.
9.	Brieg,	Dr. Pätzolt.
10.	Bunzlau,	Ostendorf.
11.	Glatz,	Dr. Schulte, Prof.
12.	Gleiwitz,	Smolka.
13.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Altenburg.
14.	Katholisches Gymnasium,	" Diehl.
15.	Görlitz,	Stutzer, Prof.
16.	Groß-Strehlitz,	Sprotte, dsgl.
17.	Hirschberg,	Dr. Bindseil, dsgl.
18.	Jauer,	" Michael.
19	Kattowitz,	" Hoffmann, Prof.
20.	Königshütte (Gymnasium verbunden mit Realschule),	Prohasel, dsgl.
21.	Kreuzburg O. S.,	Bähnisch.
22.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
23.	Leobschütz,	" Holleck, Prof.
24.	Liegnitz: *Königliches Gymnasium Johanneum,	" Rost, dsgl.
25.	Städtisches Gymnasium,	" Gmoll.
26.	Neisse,	" Brüll.
27.	Neustadt O. S.,	" Franke.
28.	Oels,	" Brock.
29.	Ohlau,	" Miller.
30.	Oppeln,	" May.
31.	Platschkau,	" Huckert, Prof.
32.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	" Schwarz, dsgl.
33.	Ratibor,	" Radtke, dsgl.
34.	Sagan,	" Larisch.
35.	*Schweidnitz,	" Monse.
36.	Strehlen,	" Petersdorff.
37.	Waldenburg,	" Boetticher.
38.	Wohlau,	" Reinhardt, Prof.

VII. Provinz Sachsen.

1.	*Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg i. d. Prov. Sachsen: Viktoria-Gymnasium,	" Rassow.
3.	Eisleben,	Weicker, Prof.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	" Röhl.

	Direktoren:
6. Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	Dr. Rausch, Kondirekt., Rektor.
7. Städtisches Gymnasium,	„ Friedersdorff.
8. Heiligenstadt,	„ Brüll.
9. Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	„ Urban, Geh. Reg. Rat, Propst, Prof.
10. Dom-Gymnasium,[1]	„ Holzweißig.
11. König Wilhelms-Gymnasium,	„ Knaut, Prof.
12. Merseburg: Dom-Gymnasium,	Spreer, Rektor.
13. Mühlhausen i. Th.,	Drenckhahn.
14. Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15. Neuhaldensleben,	„ von Hagen, dsgl.
16. Nordhausen a. Harz,	„ Anz, dsgl.
17. Pforta: Landesschule,	„ Muff, Prof., Rektor.
18. Quedlinburg,	„ Ritter, Prof.
19. Roßleben: Klosterschule,	„ Viereye, dsgl., Rektor.
20. Salzwedel,	„ Legerlotz.
21. Sangerhausen: (verbunden mit Realschule),[2]	„ Dannehl, Prof.
22. Schleusingen,	„ Alwin Schmidt.
23. Stendal,	„ Zehme.
24. Torgau,	„ Paul Schmidt.
25. Wernigerode,	„ Jordan.
26. Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
27. Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2. Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Heilmann, Prof.
3. Glückstadt,	„ Detleffen, dsgl.
4. *Hadersleben,	„ Spanuth.
5. *Husum,	„ Graeber, Prof.
6. Kiel,	Loeber, dsgl.
7. Meldorf,	Bräuning, dsgl.

---

[1]) Es wird ein Reformgymnasium angegliedert.
[2]) Die Realschule ist im Eingehen begriffen.

	Direktoren:
8. Plön: Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium),	Fink.
9. Ratzeburg,	Dr. Rittweger, Prof.
10. Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Schenk.
11. Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Wolff, Prof.
12. Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Sorof, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Aurich,	Dr. von Kleist, Prof.
2. Celle,	" Seebeck, dsgl.
3. Emden,	" Schüßler, dsgl.
4. Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Voth, dsgl.
5. Göttingen,	" Viertel, dsgl., ord. Honor. Prof. a. d. Univ.
6. Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	" Prinzhorn.
7. Hannover: Lyzeum I.,	" Capelle, Prof.
8. " II.,	Schaefer, dsgl.
9. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wachsmuth, dsgl.
10. Leibnizschule (Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Rambohr.
11. Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	Dr. Heynacher, Prof.
12. " Josephinum,	Beelte, dsgl.
13. Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Mücke, dsgl.
14. *Klaustal,	Wittneben, dsgl.
15. Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Lücke.
16. Linden bei Hannover: Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium,	" Graßhof.
17. *Lingen: Georgianum,	" Herrmann, Prof.
18. Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	" Nebe.
19. Meppen,	" Riehemann.
20. *Münden,	" Buchholz.
21. *Norden: Ulrich-Gymnasium,	" Stegmann, Prof.
22. Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	" Ruhe, dsgl.
23. Rats-Gymnasium,	" Knoke, dsgl.
24. *Stade,	" Steiger, dsgl.
25. *Verden,	" Dieck.
26. *Wilhelmshaven,	Zimmermann, Prof.

X. Provinz Westfalen.

		Direktoren:
1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2.	Attendorn,	z. Zt. unbesetzt.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Herwig, Prof.
4.	*Bocholt,	„ Heuwes.
5.	Bochum,	„ Spieß, Prof.
6.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	„ Niggemeyer, dsgl.
7.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	„ Schroeter.
8.	Dortmund,	„ Franz.
9.	Gütersloh,	„ Lünzner, Prof.
10.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Braun, dsgl.
11.	*Hamm,	„ Oetling.
12.	*Herford: Friedrichs-Gymnasium,	„ Windel, Prof.
13.	Höxter: König Wilhelms-Gymnas.,	„ Fauth, dsgl.
14.	Koesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	„ Darpe, dsgl.
15.	Minden: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Heinze.
16.	Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,	„ Frey, Geh. Reg. Rat.
17.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	„ Hense, Prof.
18.	Recklinghausen,	„ Bockeradt.
19.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	„ Führer.
20.	*Soest: Archigymnasium,	„ Goebel, Prof.
21.	Warburg,	„ Hüser.
22.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	„ Egen, Prof.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Heußner.
2.	Wilhelms-Gymnasium,	„ Vogt, Prof.
3.	Dillenburg,	„ Langsdorf, dsgl.
4.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	„ Hartwig, Prof., Geh. Reg. Rat.
5.	Goethe-Gymnasium,	„ Reinhardt, Geh. Reg. Rat.
6.	Lessing-Gymnasium,	„ Baier, Prof.
7.	Fulda,	„ Wahle, dsgl.
8.	Hadamar,	„ Widmann.
9.	Hanau,	„ Braun.
10.	*Hersfeld,	„ Duden, Geh. Reg. Rat.

	Direktoren:
11. Höchst a. M.: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium)[1],	Dr. Lange.
12. Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Schulze, Geh. Reg. Rat.
13. Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	Klau.
14. Marburg,	Dr. Aly, Prof.
15. Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	„ Thamm, Prof.
16. Rinteln,	„ Heldmann.
17. Weilburg,	„ Paulus.
18. Wiesbaden,	„ Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,	Dr. Scheins.
2. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	„ Regel.
3. Barmen,	Evers, Prof.
4. Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Poppelreuter.
5. Bonn: Königliches Gymnasium,	„ Contzen.
6. *Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule[2]),	„ Hölscher, Prof.
7. Brühl,	„ Mertens.
8. Cöln: Gymnas. an der Apostelnkirche,	„ Schwering, Prof.
9. Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	Leuchtenberger, Geh. Reg. Rat.
10. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wirsel.
11. Gymnasium an Marzellen,	„ Wesener, Prof.
12. Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),	„ Vogels.
13. Crefeld,	„ Schunck, Prof.
14. Duisburg,	„ Schneider.
15. Düren,	„ Weisweiler.
16. Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	„ Asbach.
17. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium),	„ Cauer, Prof.
18. Elberfeld,	Scheibe, dsgl.
19. Emmerich,	Akens.
20. Essen,	Dr. Wiese, Prof.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.

	Direktoren:
21. Kempen i. d. Rheinprovinz,	Dr. Koch.
22. Kleve,	Fischer, Prof.
23. Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
24. Kreuznach,	Lutsch.
25. Mörs,	Dr. Caesar.
26. *Mülheim am Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Goldscheider, Prof.
27. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),	„ Zietzschmann.
28. München-Gladbach,	„ Schweikert.
29. Münstereifel,	„ Meyer, Prof.
30. Neuß,	„ Zenzes.
31. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	„ Biese, Prof.
32. Prüm,	„ Brüll.
33. Saarbrücken,	Neuber, Prof.
34. Saarlouis,	Dr. Kramm.
35. Siegburg.	Röhr, dsgl.
36. Sigmaringen,	Dr. Schunk.
37. Solingen: *Gymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),	„ Schwertzell, Prof.
38. Trarbach,	„ Schmidt.
39. Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	„ Jltgen.
40. *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Broicher.
41. Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Kleine.
42. *Wetzlar,	„ Fehrs, Prof.

b) Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hoffmann, Gymn. Dir.
2. Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,	Wittrien.
3. Tilsit,	Dangel.

[1]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

II. Provinz Westpreußen.

		Direktoren:
1.	Danzig: Realgymnasium zu St. Johann,	Dr. Fricke.
2.	Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Kanter, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Realgymnasium,	Dr. Kiesel, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Realgymnasium,	„ Ulbrich, dsgl.
3.	Falk-Realgymnasium,	„ Schellbach, dsgl.
4.	Friedrichs-Realgymnasium,	„ Schleich, dsgl.
5.	Kaiser Wilhelms-Realgymnas.,	„ Kiehl.
6.	Königstädtisches Realgymnas.,	z. Zt. unbesetzt.
7.	Luisenstädt. Realgymnas.,	Dr. Meyer, Prof.
8.	Sophien-Realgymnasium,	„ Rosenow.
9.	Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Hacker, Gymnas. Direktor.
10.	Charlottenburg,	„ Hubatsch.
11.	Frankfurt a. Oder,	„ Noack, Prof.
12.	Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,	Studien-Kommission.
13.	Perleberg,	Vogel.
14.	Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1.	Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymn. Dir.
2.	Stettin: Friedrich Wilhelms-Realgymnasium,	„ Graßmann, Prof.
3.	Schiller-Realgymnasium,	„ Lehmann.
4.	Stralsund,	„ Roese, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Kessieler.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Richter, Gymnas. Direktor.

	Direktoren:
2. Breslau: Realgymnasium am Zwinger,	Dr. Ludwig, Prof.
3. Grünberg,	„ Raeder.
4. Landeshut,	Reier.
5. Neisse,	Gallien.
6. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Weck, Prof.
7. Tarnowitz,	Groetschel.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt,	Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt,	„ Arndt.
3. Magdeburg: Realgymnasium,	„ Schirmer, Prof.
4. „ Realgymnasium (verbunden mit †Oberreal- — Guericke- — Schule),	„ Isensee, dsgl.
5. Nordhausen a. Harz:	„ Rath, dsgl.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat.
2. Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Heilmann, Prof., Gymnas. Dir.
3. Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Hausknecht, Prof.
4. Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium).	„ Schenk, Gymnas. Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Both, Prof., Gymnas. Dir.
2. Hannover: Realgymnasium,	„ Fiehn, Prof.
3. „ Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),	Rambohr, Gymnas. Direktor.
4. Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	z. Zt. unbesetzt.
5. Hildesheim: Andreas-Realgymnas. (verbunden mit Realschule),	Kalckhoff.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

	Direktoren:
6. Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Lücke, Gymnas. Dir.
7. Lüneburg: dsgl.,	„ Nebe, dsgl.
8. Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	„ Hermes, dsgl.
9. Osterode i. Hannover,	„ Mühlefeld, Prof.
10. Quakenbrück,	Fastenrath, dsgl.

X. Provinz Westfalen.

1. Bielefeld: Realgymnasium (verb. mit Gymnasium),	Dr. Herwig, Professor, Gymnas. Dir.
2. Dortmund,	„ Auler.
3. Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Braun, Prof., Gymnas. Dir.
4. Iserlohn[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Suur.
5. Lippstadt[1]): dsgl.	Boesche.
6. Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Jansen, Prof.
7. Schalke: Realgymnasium (verbunden mit *Progymnasium),	„ Willert.
8. Siegen,	Utgenannt, Prof.
9. Witten: Realgymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),	Dr. Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Dr. Wittich.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
3. Wöhler-Realgymn.	Dr. Liermann.
4. Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Neuß.
2. Barmen: Realgymnas. (verbunden mit Realschule),[2])	„ Michels.

---

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.
[2]) In Umwandlung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

	Direktoren:
3. Cöln: Realgymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium),	Dr. Vogels, Gymnas. Dir.
4. Crefeld,	„ Schwabe, Prof.
5. Duisburg,	„ Steinbart.
6. Düsseldorf: Realgymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium),	„ Cauer, Prof., Gymnas. Dir.
7. Elberfeld,	„ Börner.
8. Essen,	„ Steinecke.
9. Koblenz,	„ Goossens.
10. Oberhausen,	„ Willenberg.
11. Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	von Staa.
12. Ruhrort,	von Lehmann.
13. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium),	Dr. Broicher, Gymnas. Dir.

c) Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),	Dr. Mirisch.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,	Suhr.
2. †Elbing,	Kantel.
3. †Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,	Dr. Nahrwold.
2. †Luisenstädt. Oberrealschule,	„ Marcuse.
3. †Charlottenburg,	„ Gropp, Prof.

IV. Provinz Posen.

1. Posen: †Berger-Oberrealschule,	Quade, Prof.

V. Provinz Schlesien.

1. †Breslau,	Unruh.
2. †Gleiwitz,	Dr. Haußknecht, Prof.

VI. Provinz Sachsen.

	Direktoren:
1. †Halberstadt,	Dr. Perle.
2. Halle a. d. Saale: †Oberrealschule (Städt.),	= Schotten.
3. †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,	= Strien, Prof.
4. Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Realgymnasium),	= Isensee, Prof.
5. †Weißenfels,	= Kosalsky, dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftschule),	Dr. Flebbe.
2. †Kiel,	= Baer, Prof.

VIII. Provinz Hannover.

1. †Hannover,	Dr. Hemme, Prof.

IX. Provinz Westfalen.

1. †Bochum,	Dr. Wehrmann.
2. †Dortmund,	= Stolz, Prof.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel,	Dr. Quiehl.
2. Frankfurt a. M.: †Klinger-Oberrealschule,	= Bode.
3. †Hanau,	= Schmidt.
4. †Marburg,	= Knabe.
5. †Wiesbaden,	Güth, Prof.

XI. Rheinprovinz.

1. †Aachen,[1]	z. Zt. unbesetzt.
2. †Barmen-Wupperfeld,	Dr. Kaiser, Prof.
3. Bonn: †Oberrealschule[2] (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium),	= Hölscher, dsgl.
4. †Cöln,	= Dickmann.
5. †Crefeld,	Quossek.

---

[1] Es ist ein Realgymnasium in Entwicklung nach dem Frankfurter Lehrplan angegliedert.

[2] In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.

	Direktoren:
6. Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1]	Dr. Becker.
7. †Düsseldorf,	Viehoff.
8. †Elberfeld,	Dr. Hintzmann.
9. †Essen,	„ Welter.
10. †München-Gladbach,	„ Klausing.
11. Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),[2]	Rolfs, Prof.
12. †Saarbrücken,	Dr. Maurer.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife- (Schluß-)prüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a) Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Lötzen,[3]	Dr. Boehmer.

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent,	Neermann.
2. Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Killmann.
3. Löbau in Westpr.,	Hache.
4. Neumark in Westpr.,	Dr. Wilbertz.
5. Pr. Friedland,	Przygode.
6. Schwetz,	Zwerg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnas.),	Dr. Zitscher.
2. Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Weiske.
3. Zehlendorf bei Berlin[3],	Dr. Fischer.

[1]) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

IV. Provinz Pommern.

	Direktoren:
1. *Lauenburg i. Pomm.,	Sommerfeldt.
2. *Pasewalk,	Dr. Cold.
3. *Schlawe,	„ Strathmann.

V. Provinz Posen.

1. Kempen i. Posen,	z. Zt. unbesetzt.
2. Tremessen,	Dr. Klinke.

VI. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein,	Dr. Seidel.
2. Kosel O. S.,	Schwarzkopf.
3. Myslowitz[1]),	Dr. Aust.
4. *Sprottau,	„ Schwenkenbecher.
5. *Striegau,	„ Gemoll.
6. Zaborze[1]),	„ Drechsler.

VII. Provinz Sachsen.

1. Genthin[2]),	Müller.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium[1]) (verb. mit Realschule),	Dr. Schmitt.

IX. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt[1]),	Dr. Jacobi, Prof.
2. *Nienburg,	„ Kühns.
3. Northeim[1]),	„ Rösener.

X. Provinz Westfalen.

1. *Dorsten[1]),	Dr. Schwarz.
2. *Hattingen,	Traeger.
3. *Hörde,	Dr. Adams.
4. Münster i Westfalen: Staatliches Progymnasium,	„ Hoffmann, Prof.
5. Städtisches Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Jansen, dsgl., Realgymnas.-Dir.
6. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum,	„ Grimmelt.
7. Schalke: *Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	„ Willert, Realgymnas. Dir.

---

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.
[2]) In der Auflösung begriffen.

	Direktoren:
8. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Tobien.
9. *Schwerte,	„ Renz,
10. *Wattenscheid,[1])	„ Hellinghaus, Prof.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, Progymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),	Stendell.
2. *Hofgeismar,	Krösch.
3. Oberlahnstein: Progymnasium[1]) (verbunden mit Realprogymnasium)	Schlaadt, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach,[1])	Dr. Höveler.
2. Boppard,[1])	z. Zt. unbesetzt.
3. *Borbeck,[1])	Dr. Cüppers.
4. Cöln-Ehrenfeld,[1])	„ Wiedel, Prof.
5. Eschweiler: Progymnas.[1]) (verbunden mit Realprogymnasium),	„ Cramer.
6. *Eupen,	„ Schnütgen.
7. Euskirchen,[1])	„ Doetsch.
8. *Grevenbroich,	Ernst.
9. Jülich,[1])	Dr. Kreuser.
10. *Kalk,[1])	„ Stephan.
11. Linz,	Clar.
12. Malmedy,	Dr. Lemmen.
13. Mayen,	„ Kolligs.
14. *Neunkirchen,[2])	Wernicke.
15. Rheinbach,	Dr. Niessen.
16. Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[3])	Rolfs, Prof.
17. St. Wendel,	Dr. Baar.
18. *Steele,[1])	„ Wirtz.
19. Viersen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[1])	„ Löhrer.
20. Wipperfürth,[1])	„ Giesen.

---

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.

b) Realprogymnasien.

I. Provinz Brandenburg.

	Direktoren:
1. Forst i. d. Lausitz[1]): Realprogymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Zitscher.
2. Luckenwalde,	„ Vogel.
3. Nauen,	„ Fries.
4. Spremberg,	„ Köhler.
5. Wriezen,	Gentz.

II. Provinz Pommern.

1. Swinemünde,[2])	Dr. Faber.
2. Wolgast,	„ Kröcher.
3. Wollin,	Clausius.

III. Provinz Schlesien.

1. Görlitz,[3])	z. Zt. unbesetzt.
2. Ratibor,[3])	Dr. Knape.

IV. Provinz Sachsen.

1. Eilenburg,	Dr. Redlich.
2. Langensalza,	„ Dobbertin.
3. Naumburg a. S.: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),	Fischer.

V. Provinz Hannover.

1. Einbeck,	Dr. Lenk.
2. Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Prinzhorn, Gymnas. Dir.
3. Papenburg,	„ Overholthaus.
4. Uelzen,	Schöber, Prof.

VI. Provinz Westfalen.

1. Altena i. Westfalen[1]),	Dr. Rebling.
2. Lüdenscheid: Realprogymnasium[4]) (verbunden mit Realschule),	Schulte-Tigges.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) Reform-Realprogymnasium.
[3]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium mit Oberrealschule nach Frankfurter System begriffen.
[4]) In der Entwicklung zu einem Reform-Realgymnasium (verbunden mit Realschule) begriffen.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

	Direktoren:
1. Biedenkopf,	Esau, Prof.
2. Höchst a. M.: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Lange, Gymn. Dir.
3. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verb. mit Gymnasium),	Klau, Gymn. Dir.
4. Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium[2])),	Schlaadt, Prof.

VIII. Rheinprovinz.

1. Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule[3])),	Dr. Becker.
2. Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium[2])),	= Cramer.
3. Langenberg,	z. Z. unbesetzt.
4. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Biese, Prof. Gymnas. Dir.
5. Viersen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium[2])),	Löhrer.

c) Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. †Allenstein,	Dr. Milthaler.
2. †Gumbinnen,	Jacobi.
3. Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenichtsche Realschule,	Effert, Prof.
4. †Steindammer Realschule,	Dr. Müller, dsgl.
5. †Vorstädtische Realschule,	Kollberg.
6. †Pillau,	Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1. Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Killmann, Progymn. Direktor.
2. †Kulm,	Dr. Heine, Prof.
3. Langfuhr: †von Conradische Erziehungsanstalt,	= Bonstedt.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.
[3]) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

	Direktoren:
4. †Riesenburg,	Müller.
5. †Tiegenhof,	Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1. †Arnswalde,	Dr. Horn.
2. Berlin: †Erste Realschule,	„ Pohle.
3. †Zweite Realschule,	„ Reinhardt, Prof.
4. †Dritte Realschule,	„ Lücking, dsgl.
5. †Vierte Realschule,	Plattner.
6. †Fünfte Realschule,	Dr. Hellwig, Prof.
7. †Sechste Realschule,	„ Hohnhorst.
8. †Siebente Realschule,	„ Schrodt, Prof.
9. †Achte Realschule,	Wüllenweber, dsgl.
10. †Neunte Realschule,	Dr. Breslich, dsgl.
11. †Zehnte Realschule,	„ Zelle, dsgl.
12. †Elfte Realschule,	„ Müllenhoff, dsgl.
13. †Zwölfte Realschule,	„ Wolter, dsgl.
14. Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule verbunden mit Gymnasium),	„ Zernecke, Gymn. Direktor.
15. †Groß-Lichterfelde[1]),	„ Schroeder.
16. Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	„ Hamdorff, Gymn. Direktor.
17. †Havelberg,	Tüselmann.
18. Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,	Block.
19. †Kottbus,	Dr. Ruchhöft.
20. Krossen[2]): Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,	„ Berbig.
21. Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	„ Neubauer, Gymn. Direktor.
22. †Lübben[3]),	Dr. Weineck.
23. †Pankow,	„ Sternbeck.
24. †Potsdam,	Schulz.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung in ein Progymnasium mit Realprogymnasium begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einem Realprogymnasium begriffen.

	Direktoren:
25. Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Weiske, Progymnas. Direktor.
26. †Rixdorf,	Dr. Denicke.
27. Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Realschule, verbunden mit Gymnasium),	" Bartels, Gymnas. Direktor.
28. †Steglitz[1]),	" Lübeke.
29. †Wittenberge,	" Warnecke.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wegener, Gymnas. Dir.
2. †Stargard i. Pomm.,	Roßleder.
3. Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Goethe, Gymnas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. Beuthen O., S.[1]),	Dr. Flaschel.
2. Breslau: †Erste evangelische Realschule,	" Wiedemann.
3. †Zweite evangelische Realschule,	Bohnemann.
4. †Katholische Realschule,	Koch.
5. †Freiburg i. Schles.[1]),	Dr. Klipstein, Prof.
6. †Görlitz,	" Wiedemann.
7. Kattowitz[1]),	" Hacks.
8. Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Prohasel, Prof., Gymnas. Direktor.
9. Liegnitz: †Wilhelmsschule,	Dr. Frankenbach.
10. †Löwenberg,	Steinvorth.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld,	Franke.
2. Delitzsch: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,	Dr. Wahle.
3. †Eisleben,	" Müller.
4. †Erfurt,	" Benediger.

[1]) In der Entwicklung zu einer Ober-Realschule begriffen.

	Direktoren:
5. Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,	Francke.
6. †Magdeburg,	Dr. Hummel.
7. †Mühlhausen i. Th.,	Jahn, Prof.
8. †Naumburg a. S.: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Fischer.
9. Oschersleben: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus i. d. drei unteren Klassen,	Dr. Diebow.
10. Quedlinburg: †Gutsmuths-Realsch.,	„ Lorenz.
11. Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1]	„ Dannehl, Prof., Gymnas. Dir.
12. Schönebeck a. d. Elbe: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus in den drei unteren Klassen,	Klug.
13. †Seehausen i. d. Altmark,	Dr. Mischer, Prof.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat, Realgymnasial-Direktor.
2. Altona-Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),	Strehlow.
3. †Blankenese,	Dr. Kirschten.
4. †Elmshorn,	Gohdes.
5. †Itzehoe,	Dr. Halfmann.
6. Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	„ Hausknecht, Prof., Gymnas. Direktor.
7. †Marne,	„ von Holly und Ponienzietz.
8. Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	„ Schmitt, Progymnas. Dir.
9. †Oldesloe,	„ Bangert.
10. Schleswig: †Realschule (verbunden mit dem Dom-Gymnasium).	Wolff, Prof., Gymnas. Direktor.

[1]) Die Realschule geht allmählich ein.

	Direktoren:
11. †Sonderburg,	Brunn.
12. Wandsbek: †Realschule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnasium),	Dr. Sorof, Prof., Gymnas. Direktor.

VIII. Provinz Hannover.

1. †Buxtehude,	Dr. Pansch.
2. †Celle,	" Roeßler, Prof.
3. Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,	" Niemöller.
4. †Geestemünde,	" Eilker, Prof.
5. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-Realschule,	Ahrens.
6. Hannover: †Erste Realschule,	Dr. Rosenthal.
7. †Zweite Realschule,	" Thöne.
8. †Dritte Realschule,[1]	" Roeder, Prof.
9. Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Demong, Prof., Realgymn. Dir.
10. Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnas.),	Kalckhoff, Realgym. Direktor.
11. Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hermes, dsgl.
12. †Otterndorf,	" Kückelhan.
13. †Peine,	Hogrebe.
14. † Wilhelmshaven,	Dr. Dewitz.

IX. Provinz Westfalen.

1. †Bielefeld,	Dr. Reese.
2. †Gevelsberg,	Halverscheid.
3. †Hagen i. Westfalen,[1])	Dr. Ricken.
4. Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftschule),	" Droysen.
5. Iserlohn †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Realgymn. Dir.
6. Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Boesche, dsgl.
7. Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Schulte-Tigges, Realprogymn. Dir.

[1]) in der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
8.	Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Heinze, Gymnas. Dir.
9.	Schwelm: †Realschule (verb. mit Progymnasium),	" Tobien, Progym. Dir.
10.	†Unna,	Wittenbrinck.
11.	Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Matthes, Realgymn. Direktor.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1.	†Biebrich,	Stritter.
2.	†Cassel,	Dr. Harnisch.
3.	†Diez,	Held, Prof.
4.	†Ems,	Dr. Gille.
5.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Stendell.
6.	Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	Dr. Winneberger.
7.	†Liebig-Realschule,	Dörr.
8.	†Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	Dr. Lange.
9.	†Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	" Adler.
10.	†Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.
11.	†Fulda,[1]	Dr. Bergmann.
12.	†Geisenheim,	Beckmann.
13.	Homburg v. d. H.: †Realschule (verbunden mit Kaiserin Friedrich-Gymnasium),	Dr. Schulze, Geh. Reg. Rat, Gymn. Dir.
14.	†Schmalkalden[1])	Homburg.

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium[2]),	Dr. Michaelis.
2.	†Realschule,	" Dannemann.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

	Direktoren:
3. Cöln: †Realschule,	Dr. Thomé, Prof.
4. Handelsschule (†Realschule)	" Cüppers.
5. Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta,	van Haag.
6. Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,	Leitritz, Prof.
7. Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt,[1]	Jspert.
8. †Gummersbach,	z. Zt. unbesetzt.
9. †Hechingen,	Seemann.
10. †Kreuznach,	Bähre.
11. †Lennep,[2]	Dr. Lämmerhirt.
12. †Meiderich,[3]	Schnüran.
13. Mülheim am Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Goldscheider, Prof., Gymnas. Dir.
14. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	" Zietzschmann, Gymnas. Dir.
15. Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	von Staa, Realgymnas. Dir.
16. †Sobernheim,	Hagemann.
17. Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Schwertzell, Prof.
18. Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	" Kleine, Gymnas. Dir.

d) Öffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt M aufgeführt.)

e) Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

[2]) In der Umwandlung in eine Realschule nebst Realprogymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

[3]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: Landwirtschaftschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirtschaftschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftschule (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftschule (verbunden mit Realschule).
2. Lüdinghausen: †Landwirtschaftschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirtschaftschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtschaftschule.
2. Kleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Jüdische Lehrerbildungsanstalt.
3. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
4. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastor W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer).[1]
3. Seminar der Brüdergemeine. Vorsteher: Erxleben.

IV. Provinz Sachsen.

1. Sachsa a. Harz: †Lehr und Erziehungsanstalt (Privat-Realschule von Wilbrand Rhotert.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahnsche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nöllesche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abteilung des Erziehungsinstitutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

---

[1] Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).
4. Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).[1]

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.[1]
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne.[2]
3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.[2]
4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl.[2]

Fürstentum Waldeck

Aa. Gymnasium.

1. Corbach: Fürstliches Landesgymnasium,
Direktor: Dr. Wiskemann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Menk.

Cc. Realschule.

1. †Nieder-Wildungen, Direktor: Dr. Koch.

Privat-Lehranstalt.

Die nachfolgende Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1904 einschließlich Geltung.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abteilung und †Realschul-Abteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung.)

M. Die Königlichen Schullehrer-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

		Direktoren:
1. Braunsberg,	kath. Seminar,	Heisig.
2. Preuß. Eylau,	evang. Seminar,	Below.
3. Hohenstein,	dsgl.,	Reiber.
4. Memel,	dsgl.,	Berg, Sem. Oberl., auftragsw.
5. Ortelsburg,	dsgl.,	Siebert, Kreisschulinspektor, auftragsw.
6. Osterode,	dsgl.,	Gerlach.
7. Waldau,	dsgl.,	Thaer.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

8. Angerburg,	evang. Seminar,	Lehmann-Raschik.
9. Karalene,	dsgl.,	Tomuschat.
10. Lyck,	dsgl.,	Hassenstein, Sem. Oberl., auftragsw.
11. Ragnit,	dsgl.,	z. Zt. unbesetzt.

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Berent,	kathol. Seminar,	Dr. Prinz.
2. Langfuhr,	dsgl.,	= Hippel.
3. Marienburg,	evang. Seminar,	Schröter, Schulrat.
4. Neustadt,	dsgl.,	Dr. Hübler, Sem. Oberl., auftragsw.

Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Preuß. Friedland,	evang. Seminar,	Leist.
6. Graudenz,	kathol. Seminar,	Dr. Rudenick.
7. Löbau,	evang. Seminar,	Lic. Fischer.
8. Tuchel,	kath. Seminar,	Dr. Teitz.
9. Dt. Krone,	dsgl.,	Wacker.

III. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

		Direktoren:
1.	Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer	Paasche, Schulrat.

Regierungsbezirk Potsdam.

2.	Köpenick,	evang. Seminar,	Dr. Renisch, Schulrat.
3.	Kyritz,	dsgl.,	Bohnstedt.
4.	Neuruppin,	dsgl.,	Hoffmann, Schulrat.
5.	Oranienburg,	dsgl.,	Urlaub, dsgl.
6.	Prenzlau,	dsgl.,	Eckolt, dsgl.

Regierungsbezirk Frankfurt.

7.	Altdöbern,	evang. Seminar,	Lüttich, Schulrat.
8.	Drossen,	dsgl.,	Brebeck.
9.	Friedeberg N. M.,	dsgl.,	Eggert.
10.	Königsberg N. M.,	dsgl.,	Heidrich.
11.	Neuzelle,	evangel. Seminar und Waisenhaus,	Noack, Schulrat, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1.	Anklam,	evang. Seminar,	Triloff, Sem. Oberl., auftragsw.
2.	Kammin,	dsgl.,	Hübener.
3.	Pölitz,	dsgl.,	Rathke.
4.	Pyritz,	dsgl.,	Müller.

Regierungsbezirk Köslin.

5.	Bütow,	evang. Seminar,	Dr. Lewin.
6.	Dramburg,	dsgl.,	Hinze, Schulrat.
7.	Köslin,	dsgl.,	Marquardt.

Regierungsbezirk Stralsund.

8.	Franzburg,	evang. Seminar,	Dr. Futh.

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1.	Fraustadt,	kathol. Seminar,	Pelz.
2.	Koschmin,	evang. Seminar.	Hammerschmidt.
3.	Paradies,	kathol. Seminar,	Hoffmann.
4.	Rawitsch,	parität. Seminar,	Dr. Kolbe.
5.	Rogasen,	kathol. Seminar,	" Ruske, Kreisschulinsp., auftragsw.

Regierungsbezirk Bromberg.

		Direktoren:
6.	Bromberg, evang. Seminar,	Stolzenburg, Schulrat.
7.	Bromberg, kathol. Seminar,	Schmidt.
8.	Exin, dsgl.,	Spannenkrebs.
9.	Schneidemühl, dsgl.,	Grüner, Schulrat.
10.	Wongrowitz, evang. Seminar,	Wende, Sem. Oberl., auftragsw.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1.	Breslau, kathol. Seminar,	Reimann.
2.	Brieg, evang. Seminar,	Waeber.
3.	Frankenstein, kath. Seminar,	Esser, Kreisschulinsp., auftragsw.
4.	Habelschwerdt, dsgl.,	Dr. Volkmer, Schulrat.
5.	Münsterberg, evang. Seminar,	Günther.
6.	Oels, dsgl.,	Harnisch.
7.	Steinau a. O., dsgl., und Waisenhaus,	Dr. Wendt.

Regierungsbezirk Liegnitz.

8.	Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt,	Ostendorf.
9.	Liebental, kathol. Seminar und Waisenhaus,	Blana.
10.	Liegnitz, evang. Seminar,	Buth.
11.	Reichenbach O. L., dsgl.,	Schwartz.
12.	Sagan, dsgl.,	Fischer.

Regierungsbezirk Oppeln.

13.	Ober-Glogau, kathol. Seminar,	Dr. Schermuly, Schulrat.
14.	Kreuzburg, evang. Seminar,	Bock.
15.	Leobschütz, kathol. Seminar,	Dr. Malende.
16.	Peiskretscham, dsgl.,	Volkmer.
17.	Pilchowitz, dsgl.,	Kroemer.
18.	Proskau, dsgl.,	Hennig, Schulrat.
19.	Ratibor, dsgl.,	Tietz.
20.	Rosenberg, dsgl.,	Dr. Wagner.
21.	Ziegenhals, dsgl.,	Dr. Kreisel.
22.	Zülz. dsgl.,	Waschow.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

			Direktoren:
1.	Barby,	evang. Seminar,	Gründler.
2.	Genthin,	dsgl.,	vorm Stein.
3.	Halberstadt,	dsgl.,	Seeliger, Schulrat.
4.	Osterburg,	dsgl.,	Dr. Schürmann, dsgl.[1])

Regierungsbezirk Merseburg.

5.	Delitzsch,	evang. Seminar,	Bohnenstädt, Schulrat.
6.	Eisleben,	dsgl.,	Reddner.
7.	Elsterwerda,	dsgl.,	Baade.
8.	Weißenfels,	dsgl.,	von Werder.

Regierungsbezirk Erfurt.

9.	Erfurt, evang. Seminar,	Wieacker, Schulrat.
10.	Heiligenstadt, kathol. Seminar,	Dr. theol. et Dr. phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung zu Erfurt.
11.	Mühlhausen i. Th., evang. Seminar,	Brückner.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Eckernförde,	evang. Seminar,	Schöppa, Schulrat.
2.	Hadersleben,	dsgl.,	Castens, dsgl.
3.	Ratzeburg,	dsgl.,	Dr. Heilmann.
4.	Segeberg,	dsgl.,	„ Girardet.
5.	Tondern,	dsgl.,	„ Runkel.
6.	Uterſen,	dsgl.,	Lic. Kabisch.

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1.	Hannover,	evang. Seminar,	Tiedge, Schulrat.
2.	Wunstorf,	dsgl.,	Rößler, dsgl.

Regierungsbezirk Hildesheim.

3.	Alfeld, evang. Seminar,	Scheibner.
4.	Hildesheim, kathol. Seminar,	Poschmann.
5.	Northeim, evang. Seminar,	Dr. Rühle.

---

[1]) z. Zt. schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Merseburg.

Regierungsbezirk Lüneburg.

		Direktoren:
6. Lüneburg,	evang. Seminar,	Dr. Lincke.

Regierungsbezirk Stade.

7. Bederkesa,	evang. Seminar,	Lichtenfeldt.
8. Stade,	dsgl.,	Kramm.
9. Verden,	dsgl.,	Wulff.

Regierungsbezirk Osnabrück.

10. Osnabrück,	evang. Seminar,	Tismer, Schulrat.

Regierungsbezirk Aurich.

11. Aurich,	evang. Seminar,	Bauckmann.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Warendorf,	kathol. Seminar,	Dr. Funke, Schulrat.

Regierungsbezirk Minden.

2. Büren,	kathol. Seminar,	Freusberg, Schulrat.
3. Gütersloh,	evang. Seminar,	Ebers.
4. Herford,	dsgl.,	Tesch, Sem. Oberlehrer, auftragsw.
5. Petershagen,	dsgl.,	Lic. Albers.

Regierungsbezirk Arnsberg.

6. Herdecke,	evang. Seminar,	Dr. Dumbey.
7. Hilchenbach,	dsgl.,	Wiebel.
8. Rüthen,	kathol. Seminar,	Göppner.
9. Soest,	evang. Seminar.	Kohlmann.
10. Werl,	kathol. Seminar,	Buchholz.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Kassel.

1. Frankenberg,	evang. Seminar,	Dr. Polack.
2. Fulda,	kathol. Seminar,	„ Ernst, Schulrat.
3. Homberg,	evang. Seminar,	„ Frenzel.
4. Schlüchtern,	dsgl.,	Reinert.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

5. Dillenburg,	parit. Lehrer-Seminar,	Lotz, Schulrat.
6. Montabaur,	dsgl.,	Hölscher.
7. Usingen,	dsgl.,	Sternkopf.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Regierungsbezirk Koblenz.

		Direktoren:
1. Boppard,	kathol. Seminar,	Bürgel, Schulrat.
2. Münstermaifeld,	dsgl.	Dietrich.
3. Neuwied,	evang. Seminar,	Cremer.
4. Wetzlar,	dsgl.	Vorbrodt, Sem. Oberl., auftragsw.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

5. Elten,	kathol. Seminar,	Dr. Kallen.
6. Kempen,	dsgl.	Velten, Schulrat.
7. Mettmann,	evang. Seminar,	z. Zt. unbesetzt.
8. Mörs,	dsgl.	Schulz.
9. Odenkirchen,	kathol. Seminar,	Dr. Stark.
10. Rheydt,	evang. Seminar,	Keetman, Schulrat.

Regierungsbezirk Cöln.

11. Brühl,	kath. Seminar,	Dr. Schmitz, Schulrat.
12. Siegburg,	dsgl.,	„ Bartholome, dsgl.

Regierungsbezirk Trier.

13. Ottweiler,	evang. Seminar,	Diesner, Schulrat.
14. Prüm,	kathol. Seminar,	Hecking.
15. Wittlich,	dsgl.,	z. Z. unbesetzt.

Regierungsbezirk Aachen.

16. Kornelimünster,	kathol. Seminar,	Grimm, Kreisschulinsp., auftragsweise.
17. Linnich,	dsgl.,	Dr. Reuter.

N. Die Königlichen Lehrerinnen-Seminare.

I. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, evangel. Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der Augustaschule), Dr. Wychgram, Prof.

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Posen, Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der Luisen-Stiftung), Baldamus, Schulrat.

III. Provinz Schlesien.

Direktoren:

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Stein.

IV. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

1a. Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, } Meyer.
b. Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, }

V. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Kannegießer.

VI. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Burgsteinfurt, evang. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Richter.
2. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, „ Kraß, Schulrat.

Regierungsbezirk Minden.

3. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Schröder.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Montabaur, kathol. Lehrerinnen-Kursus, Hölscher.

VIII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Koblenz, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Wacker.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

2. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Eppink.

Regierungsbezirk Trier.

3. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Dahmen.
4. Trier, paritāt. Lehrerinnen-Seminar, (verbunden mit der höheren Mädchenschule), „ Maskus.

O. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

Vorsteher:

Regierungsbezirk Königsberg.

1. Hohenstein, Bolz.
2. Memel, Eckstein.
3. Mohrungen, Kucharski.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

4. Lötzen, Symanowski.
5. Lyck, Anders.
6. Pillkallen, Koch.

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Langfuhr, Weyher.
2. Neustadt i. Westpr., Zimmermann.
3. Preuß. Stargard, Semprich.

Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Deutsch-Krone, Wolff.
5. Graudenz, Reicherdt.
6. Schlochau, Ehlert.
7. Schwetz, Oumare.
8. Thorn. Rebeschke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, Junker.
2. Massow, Frömter.
3. Plathe, Bietzke.

Regierungsbezirk Köslin.

4. Rummelsburg, Schirmer.

Regierungsbezirk Stralsund.

5. Tribsees, Müller.

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

	Vorsteher:
1. Birnbaum,	Kropp.
2. Lissa,	Geschke.
3. Meseritz,	Lange.
4. Pleschen,	Martwig.
5. Rawitsch,	Juhnke.
6. Rogasen,	Ulbrich.

Regierungsbezirk Bromberg.

7. Bromberg,	Tolkmitt.
8. Czarnikau,	Höhne.
9. Lobsens,	Fennig.
10. Schönlanke,	Luksch.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Landeck,	Milde.
2. Schweidnitz,	Kleiner.

Regierungsbezirk Liegnitz.

3. Freystadt,	Heintke.
4. Greiffenberg,	Wulle.
5. Schmiedeberg,	Sommer.

Regierungsbezirk Oppeln.

6. Leobschütz,	Tschauder.
7. Oppeln,	Lange.
8. Rosenberg,	Lepiorsch.
9. Ziegenhals,	Langer.
10. Zülz,	Witton.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Quedlinburg,	Risch.

Regierungsbezirk Erfurt.

2. Heiligenstadt,	Hillmann.
3. Wandersleben,	Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Apenrade,	Krieger.
2. Barmstedt,	Bösch.
3. Lunden,	Walter.

Vorsteher:

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Diepholz, Meyerholz.

Regierungsbezirk Osnabrück.

2. Melle, Mahnken.

Regierungsbezirk Aurich.

3. Aurich, Briese.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Arnsberg, Becker.
2. Laasphe, Großmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1. Fritzlar, Filthaut.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

2. Herborn, Hopf.

XII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Bergneustadt, Lethaus.
2. Simmern, Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Seminarlehrer Lackner, auftragsw.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Seminarlehrer Molloisch, auftragsw.

II. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Joachimstal, Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

Vorsteher:

III. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Köslin.

1. Belgard, — Seminarlehrer Neuhäuser, auftragsw.

IV. Provinz Posen.

1. Unruhstadt, — Ziemann, Rektor.

V. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Genthin, — Seminarlehrer Bartsch, auftragsw.

Regierungsbezirk Erfurt.

2. Sömmerda, — Seminarlehrer Hesse, auftragsw.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oldesloe, — Rektor Dr. Spanuth, im Nebenamte.
2. Uetersen, — Lavorenz.

VII. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, — Grote, Rektor.

Regierungsbezirk Hildesheim.

2. Einbeck, — Kageler, Erster Lehrer, auftragsw.

Regierungsbezirk Lüneburg.

3. Gifhorn, — Baumgarten, Erster Lehrer, auftragsw.

VIII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Rüthen, — Goeppner, auftragsw.
2. Werl, — Wehling.

P. Die Taubstummenanstalten.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Schulz.
2. Königsberg, dsgl., Krafft, Taubstummenlehrer, auftragsw.
3. Rössel, dsgl., Mecklenburg.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau, Rektor.
2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger, Schulrat.
3. Schlochau, dsgl., Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Walther, Schulrat.
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Gutzmann.
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kopka.
4. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, Reich.
5. Wriezen a. O., Wilhelm Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kauer.

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl., Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Voß, Lehrer und Hausvater.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann.
2. Posen, dsgl., Radomski, Schulrat.
3. Schneidemühl, dsgl., Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl., Wende.
3. Ratibor, dsgl., Schwarz, Schulrat.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl., Keil.
3. Halle a. S., dsgl., Franke.

	Direktoren:
4. Osterburg, Provinz. Taubst. Anstalt,	Meinecke.
5. Weißenfels, dsgl.,	Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst.Anstalt,	Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt,	Oberlehrer Danger, Vorsteher.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst.,	von Staden.
3. Osnabrück, dsgl.,	Zeller.
4. Stade, dsgl.,	Werner.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt,	Derigs.
2. Langenhorst, dsgl.,	Bruß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt,	Stolte.
4. Soest, dsgl.,	Winter.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anst.,	Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt,	Vatter.
3. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst.,	Münscher.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,	Kockelmann.
2. Brühl, dsgl.,	Heinrichs.
3. Cöln, simultane Provinz. Taubst. Anstalt,	Fieth.
4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst.,	Sawallisch.
5. Essen, kathol. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt),	Ochs.
6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,	Kirfel.
7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt),	Barth.
8. Trier, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,	Küppers, Schulrat.

Q. Die Blindenanstalten.

	Direktoren:
I. Provinz Ostpreußen.	
1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht,	Brandstäter.
II. Provinz Westpreußen.	
1. Königstal bei Danzig, Wilhelm Augusta-Provinzial-Blindenanstalt,	Zech.
III. Provinz Brandenburg mit Berlin.	
1. Berlin, Städtische Blindenschule,	Kull.
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt,	Matthies.
IV. Provinz Pommern.	
1. Neu-Torney bei Stettin, Provinzial-Blindenanstalt (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen),	Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.
V. Provinz Posen.	
1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt,	Wittig.
VI. Provinz Schlesien.	
1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt,	Rektor Schottke, Dirigent.
VII. Provinz Sachsen.	
1. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby,	Mey.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
1. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt,	Ferchen.
IX. Provinz Hannover.	
1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt,	Mohr.
X. Provinz Westfalen.	
1. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession,	Schwester Hildegard Schwermann, Vorsteherin.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession,	Lesche.

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, — Inspektor Wiedow, Vorsteher.
2. Wiesbaden, dsgl. — Claas.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, kathol. Provinz. Blindenanstalt, — Baldus.
2. Neuwied, evangel. Provinz. Blindenanstalt, — Froneberg.

R. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkurses seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1904.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Osterode	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Waldau	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Karalene	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Ragnit	15. Oktober " " " " " 15. Oktober.
Hohenstein	15. Mai " " " " " 15. Mai.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November.
Pr. Friedland	11. April.
Löbau	8. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	4. Januar.
Königsberg N. M.	8. Februar.
Neuzelle	11. April.
Oranienburg	11. April.
Kyritz	16. Mai.
Köpenick	8. August.
Neu-Ruppin	8. August.
Altdöbern	17. Oktober.
Drossen	17. Oktober.
Prenzlau	7. November.
Friedeberg N. M.	7. November.

Evangel. Schul-lehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Anfang April.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	10. Februar.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	13. April.
Rawitsch (paritätisch)	17. Oktober.
Bromberg	11. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	16. August.
Öls	24. Oktober.
Steinau a. O.	13. April.
Bunzlau	11. Januar.
Liegnitz	1. Februar.
Reichenberg O. L.	15. August.
Sagan	17. Oktober.
Kreuzburg	13. April. 1. November.
Brieg	13. April.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	8. August.
Genthin	24. Oktober.
Halberstadt	12. April.
Osterburg	11. Januar.
Delitzsch	24. Oktober.
Eisleben	12. April.
Elsterwerda	11. Januar.
Weißenfels	8. August.
Erfurt	12. April.
Heiligenstadt	12. April.
Mühlhausen i. Th.	8. August.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	2. Mai.
Segeberg	2. Mai.
Tondern	31. Oktober.
Ratzeburg	31. Oktober.

Z. N. Bei den Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	7. November.
Wunstorf	11. Januar.
Alfeld	7. November.
Northeim	7. November.
Lüneburg	11. April.
Bederkesa	17. Oktober.
Stade	11. Januar.
Verden	17. Oktober.
Osnabrück	11. Januar.
Aurich	7. November.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	3. Oktober.
Herdecke	11. April.
Hilchenbach	11. Januar.
Petershagen	20. Juni.
Soest	7. November.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	" " " 15. Januar.
Dillenburg	" " " 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	25. April.
Mettmann	20. Juni.
Mörs	11. Januar.
Rheydt	31. Oktober.
Ottweiler	10. Oktober.
Wetzlar	2. Mai.

S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer-Seminaren im Jahre 1904.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung	zweiten Volksschullehrer-Prüfung
I. Provinz Ostpreußen.			
Braunsberg, kath.	21. März.	7. März.	3. Mai.
Pr. Eylau, evang.	21. Septbr.	13. August.	23. April.
Hohenstein, evang.	21. Septbr.	24. August.	27. April.
Memel, evang.	21. März.	—	—
Ortelsburg, evang.	21. Septbr.	5. Septbr.	29. April.
Osterode, evang.	21. März.	12. März.	3. Septbr.
Waldau, evang.	21. März.	15. Februar.	2. Novbr.
Angerburg, evang.	21. Septbr.	18. August.	6. Mai.
Karalene, evang.	21. März.	19. Februar.	24. Septbr.
Lyck, evang.	21. März.	—	—
Ragnit, evang.	21. März.	25. Februar.	19. Septbr.
II. Provinz Westpreußen.			
Berent, kath.	17. März.	4. März.	13. Juni. 7. Novbr.
Marienburg, evang.	15. März.	15. Januar.	16. Mai. 22. Oktober.
Langfuhr, kath.	11. April.	—	—
Pr. Friedland, evang.	9. Septbr.	5. August.	18. April.
Graudenz, kath.	11. April.	29. Januar.	2. Mai.
Löbau, evang.	25. Februar.	5. Februar.	6. Juni.
Tuchel, kath.	9. Septbr.	12. August.	31. Oktober.
Dt. Krone, kath.	11. April.	12. Febr.	22. August.
Neustadt, evang.	21. Septbr.	—	—
III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
Berlin, Seminar für Stadtschulen, evang.	25. Februar.	15. Februar.	14. Mai.
Köpenick, evang.	10. März.	2. März.	18. April.
Kyritz, evang.	1. Septbr.	25. August.	24. Oktober.
Neuruppin, evang.	21. März.	25. Januar.	18. Juni.
Oranienburg, evang.	18. August.	10. August.	22. Novbr.
Prenzlau, evang.	29. Februar.	17. Februar.	16. Mai.
Altdöbern, evang.	14. März.	11. Januar.	11. Juni.
Drossen, evang.	25. Februar.	18. Februar.	30. Mai.

Seminar	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung	zweiten Volksschullehrer-Prüfung
Friedeberg N. M., evang.	22. Septbr.	15. Septbr.	21. Novbr.
Neuzelle, evang.	12. Septbr.	31. August.	7. Novbr.
Königsberg, N. M. evang.	18. August.	12. August.	17. Oktober.
IV. Provinz Pommern.			
Anklam, evang.	29. Februar.	—	—
Kammin, evang.	16. Septbr.	7. Septbr.	1. Novbr.
Pölitz, evang.	4. März.	24. Februar.	26. April.
Pyritz, evang.	2. Septbr.	24. August.	8. Novbr.
Bütow, evang.	26. August.	17. August.	19. April.
Dramburg, evang.	11. März.	2. März.	7. Juni.
Köslin, evang.	9. Septbr.	30. August.	22. Novbr.
Franzburg.	26. Februar.	17. Februar.	21. Juni.
V. Provinz Posen.			
Fraustadt, kath.	23. Juni.	13. Juni.	12. Dezmbr.
Koschmin, evang.	19. Septbr.	25. August.	5. Dezmbr.
Paradies, kath.	14. März.	4. Februar.	16. Mai. 17. Oktober.
Rawitsch, parität.	14. März.	11. Februar.	25. April. 24. Oktober.
Bromberg, evang.	14. März.	29. Januar.	30. Mai. 28. Novbr.
Bromberg, kath.	19. Septbr.	—	—
Exin, kath.	22. Septbr.	18. August.	8. Juni.
Schneidemühl, kath.	23. Juni.	16. Juni.	21. Novbr.
Rogasen, kath.	22. Septbr.	—	—
Wongrowitz, evang.	14. März.	—	—
VI. Provinz Schlesien.			
Breslau, kath.	15. März.	7. Januar.	24. Oktober.
Brieg, evang.	14. März.	21. Januar.	14. Juni.
Frankenstein, kath.	20. Juni.	—	—
Habelschwerdt, kath.	28. Juni.	16. Juni.	19. Septbr.
Münsterberg, evang.	14. März.	3. März.	19. April.
Öls, evang.	21. März.	28. April.	22. Novbr.
Steinau a. O., evang.	19. Septbr.	8. Septbr.	29. Novbr.
Bunzlau, evang.	19. Septbr.	1. Septbr.	6. Dezmbr.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Liebental, kath.	13. Juni.	3. Juni.	15. August.
Liegnitz, evang.	21. März.	2. Mai.	8. Novbr.
Reichenbach O. L., evang.	21. März.	—	26. April.
Sagan, evang.	23. Februar.	14. Januar.	31. Mai.
Ober-Glogau, kath.			
a) Hauptkursus:	19. Septbr. (Vorkursus.)	18. August.	21. Novbr.
b) Nebenkursus:	—	8. Septbr.	—
Kreuzburg, evang.	23. März.	25. Februar.	25. Oktober.
Leobschütz, kath.	27. Septbr.	—	—
Peiskretscham, kath.	21. März. (Vorkursus.)	14. Januar.	2. Mai.
Pilchowitz, kathol.	21. März. (Vorkursus.)	28. Januar.	5. Septbr.
Proskau, kath.			
a) Hauptkursus:	—	18. Februar.	19. Septbr.
b) Nebenkursus:	—	16. Juni.	—
Ratibor, kath.	30. Mai.	13. Mai.	8. Februar.
Rosenberg, kath.	—	12. Februar.	16. Mai.
Ziegenhals, kath.	—	3. Juni.	7. Mai.
Zülz, kath.			
a) Hauptkursus:	—	22. Januar.	12. Septbr.
b) Nebenkursus:	—	3. März.	—

(An den Seminaren zu Proskau, Rosenberg, Ziegenhals und Zülz finden Aufnahme-Prüfungen nicht mehr statt.)

VII. Provinz Sachsen.

Seminar.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Barby, evang.	3. Februar.	28. Januar.	12. April.
Genthin, evang.	26. Februar.	18. Februar.	30. Mai.
Halberstadt, evang.	1. März.	24. Februar.	23. April.
Osterburg, evang.	30. August.	24. August.	31. Oktober.
Delitzsch, evang.	20. Januar.	14. Januar.	7. Mai.
Eisleben, evang.	9. Februar.	3. Februar.	18. April.
Elsterwerda, evang.	24. August.	18. August.	28. Novbr.
Weißenfels, evang.	17. Februar.	11. Februar.	2. Mai.
Erfurt, evang.	12. Septbr.	3. Septbr.	7. Novbr.
Heiligenstadt, kath.	20. August.	11. August.	21. Novbr.
Mühlhausen i. Th., evang.	11. März.	3. März.	16. Mai.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Eckernförde, evang.	4. Februar.	28. Januar.	16. April.
Hadersleben, evang.	1. Septbr.	25. August.	5. Novbr.
Ratzeburg, evang.	18. Februar.	11. Februar.	30. April.
Segeberg, evang.	8. Septbr.	1. Septbr.	19. Novbr.
Tondern, evang.	11. Februar.	4. Februar.	23. April.
Uetersen, evang.	15. Septbr.	8. Septbr.	26. Novbr.
IX. Provinz Hannover.			
Hannover, evang.	22. März.	3. März.	7. Juni.
Wunstorf, evang.	27. Septbr.	31. August.	13. Dezmbr.
Alfeld, evang.	27. Septbr.	19. August.	8. Novbr.
Hildesheim, kath.	19. Septbr.	29. August.	24. Oktober.
Northeim, evang.	22. März.	11. Februar.	31. Mai.
Lüneburg, evang.	27. Septbr.	10. August.	22. Novbr.
Bederkesa, evang.	22. März.	26. Februar.	14. Juni.
Stade, evang.	27. Septbr.	13. August.	29. Novbr.
Verden, evang.	22. März.	3. Februar.	28. Juni.
Osnabrück, evang.	27. Septbr.	25. August.	6. Dezmbr.
Aurich, evang.	22. März.	19. Februar.	21. Juni.
Osnabrück, kath.	21. März.	1. März.	16. Mai.
Hannover, israel.	22. März.	24. Februar.	—
X. Provinz Westfalen.			
Warendorf, kath.	28. Juli.	19. Juli.	4. Oktober.
Büren, kath.	19. März.	28. Januar.	16. Mai.
Gütersloh, evang.			
a) Hauptkursus:	2. Juni.	3. Mai.	22. Novbr.
b) Nebenkursus:	—	26. Juli.	—
Petershagen, evang.	22. März.	16. Februar.	28. Juni.
Herdecke, evang.	3. Februar.	21. Januar.	12. Juli.
Hilchenbach, evang.	13. Juni.	2. Juni.	20. Septbr.
Rüthen, kath.	22. März.	11. Februar.	7. Juni.
Soest, evang.	18. Februar.	9. Februar.	21. Juni.
Werl, kath.	21. April.	3. Mai.	—
Herford, evang.	31. Mai.	—	—
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Frankenberg, evang.	15. Septbr.	1. Septbr.	—
Fulda, kath.	23. Septbr.	31. August.	17. Mai.

Seminar	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung	zweiten Volksschullehrer-Prüfung
Homberg, evang.	10. März.	26. Februar.	18. Oktober.
Schlüchtern, evang.	13. Septbr.	23. August.	16. Mai.
Dillenburg, parit.	6. Septbr.	18. August.	21. Juni.
Montabaur, parit.	1. März.	12. Februar.	5. Juli.
Usingen, parit.	10. März.	19. Februar.	9. August.
Cassel, israel.	7. März.	10. Februar.	25. Oktober.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
Boppart, kath.	11. Juli.	21. Juli.	3. Oktober.
Münstermaifeld, kath.	21. März.	18. Februar.	2. Juli.
Neuwied, evang.	1. August.	18. Juli.	26. Septbr.
Wetzlar, evang.	21. März.	—	—
Brühl, kath.	1. August.	4. Juli.	28. Novbr.
Siegburg, kath.	21. März.	21. Januar.	6. Juni.
Elten, kath.	21. März.	4. Februar.	22. Oktober.
Kempen, kath.	1. August.	7. Juli.	12. Dezmbr.
Mettmann, evang.	21. März.	11. Februar.	2. Mai.
Mörs, evang.	1. August.	21. Juli.	10. Oktober.
Odenkirchen, kath.	21. März.	8. Februar.	11. Juni.
Rheydt, evang.	21. März.	4. Februar.	24. Oktober.
Ottweiler, evang.	21. März.	22. Februar.	16. Mai.
Prüm, kath.	21. März.	22. Februar.	2. Mai.
Wittlich, kath.	1. August.	18. Juli.	8. Oktober.
Cornelimünster, kath.	1. August.	11. Juli.	17. Oktober.
Linnich, kath.	21. März.	28. Januar.	20. Juni.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1904.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
I. Provinz Ostpreußen.		
Mohrungen	21. März.	15. März.
Hohenstein	21. September.	29. August.
Memel	21. März.	3. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
Lötzen	21. September.	22. August.
Lyck	21. März.	—
Pillkallen	21. März.	23. Februar.
II. Provinz Westpreußen.		
Langfuhr	8. April.	—
Pr. Stargard	8. April.	18. März.
Neustadt	11. Oktober.	—
Dt. Krone	8. April.	13. Februar.
Graudenz	8. April.	12. März.
Schwetz	8. April.	18. März.
Schlochau	8. April.	8. März.
Thorn	8. April.	—
III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
Keine.		
IV. Provinz Pommern.		
Anklam	1. März.	—
Massow	18. Februar.	12. Februar.
Plathe	18. August.	12. August.
Rummelsburg	18. August.	12. August.
Tribsees	18. Februar.	12. Februar.
V. Provinz Posen.		
Birnbaum	17. März.	—
Lissa	21. März.	19. Februar.
Meseritz	21. März.	19. Februar.
Pleschen	17. März.	—
Rawitsch	21. März.	—
Rogasen	16. September.	12. September.
Bromberg	16. September.	—
Czarnikau	16. September.	12. September.
Lobsens	21. März.	19. Februar.
Schönlanke	20. Juni.	10. Juni.
VI. Provinz Schlesien.		
Frankenstein, außerordentlicher Präparandenkursus.	—	14. Juni.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
Landeck	6. Juni.	28. Mai.
Schweidnitz	14. März.	23. Februar.
Freystadt	14. März.	—
Greiffenberg	8. Februar.	15. Februar.
Schmiedeberg	14. März.	23. August.
Leobschütz	27. September.	3. September.
Oppeln	8. März.	19. März.
Rosenberg	8. März.	12. April.
Ziegenhals	21. Juni.	13. Juni.
Zülz	8. März.	14. März.
VII. Provinz Sachsen.		
Quedlinburg	16. März.	2. März.
Heiligenstadt	21. September.	16. August.
Wandersleben	21. September.	10. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Apenrade	12. April.	14. März.
Barmstedt	13. Oktober.	22. September.
Lunden	12. April.	10. März.
IX. Provinz Hannover.		
Aurich	9. März.	12. März.
Diepholz	9. März.	29. Februar.
Melle	7. September.	10. September.
Einbeck	9. März.	7. März.
Gifhorn	7. September.	14. September.
Hannover	9. März.	12. März.
X. Provinz Westfalen.		
Arnsberg	6. Juni.	—
Laasphe	31. Mai.	16. Mai.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Fritzlar	21. September.	13. September.
Herborn	20. September.	9. September.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Bergneustadt	21. März.	—
Simmern	28. Juli.	1. August.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1904.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.
Ostpreußen	Königsberg	18. April. 24. Oktober.	22. April. 28. Oktober.
Westpreußen	Danzig	25. April. 17. Oktober.	26. April. 18. Oktober.
Brandenburg	Berlin	25. April. 21. November.	29. April. 18. November.
Pommern	Stettin	1. Juni. 7. Dezember.	31. Mai. 6. Dezember.
Posen	Posen	2. Mai. 7. November.	6. Mai. 11. November.
Schlesien	Breslau	29. April. 21. Oktober.	5. Mai. 27. Oktober.
Sachsen	Magdeburg	15. März. 18. Oktober.	21. März. 24. Oktober.
Schleswig-Holstein	Tondern	9. Mai. 31. Oktober.	13. Mai. 4. November.
Hannover	Hannover	4. Mai. 26. Oktober.	2. Mai. 24. Oktober.
Westfalen	Münster	3. Mai. 8. November.	3. Mai. 8. November.
Hessen-Nassau	Cassel	10. Juni. 2. Dezember.	16. Juni. 8. Dezember.
Rheinprovinz	Koblenz	4. Juni. 5. November.	16. Juni. 21. November.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1904.*)

1. Staatliche Lehrerinnen-Seminare.

Ort	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung
I. Provinz Brandenburg.		
Berlin	18. Februar.	8. Februar.
II. Provinz Posen.		
Posen	12. April.	9. März.
III. Provinz Schlesien.		
Breslau	15. März.	—
IV. Provinz Sachsen.		
Droyßig		
a) Gouvern. Institut	—	6. Juli.
b) Lehrerinnen-Seminar.	—	6. Juli.
V. Provinz Schleswig-Holstein.		
Augustenburg	10. März.	4. März.
VI. Provinz Westfalen.		
Burgsteinfurt	6. Juni.	10. Mai.
Münster	27. Juli.	18. Juli.
Paderborn	13. Februar.	4. Februar.
VII. Provinz Hessen-Nassau.		
Montabaur (Lehrerinnen-Kursus)	(fällt für dieses Jahr aus).	
VIII. Rheinprovinz.		
Koblenz	7. März.	—
Xanten	14. Januar.	14. März.
Saarburg	21. Januar.	3. März.
Trier	—	3. März.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungsanstalt" wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche und private Lehrerinnen-Seminare.

Ort	Anstalt	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen
	I. Provinz Ostpreußen.	
Memel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. Septbr.
Tilsit	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms	4. März.
	II. Provinz Westpreußen.	
Danzig	Städtische Lehr. Bild. Anst.	29. Februar. 9. Septbr.
Graudenz	dsgl.	11. März.
Elbing	dsgl.	21. Februar.
Marienburg	dsgl.	19. Februar.
Marienwerder	dsgl.	26. Februar.
Thorn	dsgl.	28. Februar.
	III. Provinz Brandenburg.	
Potsdam	Städtische Lehr. Bild. Anst.	29. Februar.
Wilmersdorf	dsgl.	11. März.
	IV. Provinz Pommern.	
Greifswald	Städtisches Lehrerinnen-Seminar	11. März.
	V. Provinz Posen.	
Bromberg	Städtisches Lehrerinnen-Seminar	2. März. 6. Septbr.
	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger	1. März. 5. Septbr.
	VI. Provinz Schlesien.	
Breslau	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Misle	17. März. 21. Septbr.
	dsgl. des Frl. Knittel	14. März. 31. August.
	dsgl. des Frl. Eitner	5. Februar.
Görlitz	Städt. Lehr. Bild. Anst.	21. März.
Kattowitz	dsgl.	26. Februar.
	VII. Provinz Sachsen.	
Gnadau	Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeine	27. April.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
Halle a. S.	Lehrerinnen-Seminar bei den Franckeschen Stiftungen	3. August.
Magdeburg	Städt. Lehrerinnen-Seminar	18. März.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
Altona	Städtisches Lehrerinnen-Seminar	17. Februar.
	IX. Provinz Hannover.	
Hannover	Städtische Lehr. Bild. Anst.	4. Februar.
Osnabrück	dsgl.	17. März.
	X. Provinz Westfalen.	
Bielefeld	Städtische Lehr. Bild. Anst.	23. Februar.
Bielefeld	Stiftische Lehr. Bild. Anst.	16. März.
Dortmund	Städtische Lehr. Bild. Anst.	4. März.
Hagen	dsgl.	26. Februar.
Minden	dsgl.	25. Februar.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.	
Cassel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. März.
Frankfurt a. M.	dsgl.	10. März.
Wiesbaden	dsgl.	3. März.
	XII. Rheinprovinz.	
Aachen	Städtische Lehr. Bild. Anst.	18. Februar.
Cöln	Städtische höh. Mädchenschule u. Lehr. Bild. Anst.	21. März.
	Städtischer Kursus für Volksschullehrerinnen	17. März.
Elberfeld	Städtische evang. Lehr. Bild. Anst.	10. März.
Kaiserswerth	Lehr. Bild. Anst. d. Diakonissen-Anstalt	15. Februar.
Koblenz	Evangel. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst. (Hildaschule)	24. März.
Münstereifel	Städtische kath. Lehr. Bild. Anst.	10. März.
Neuwied	Städtische Lehr. Bild. Anst.	7. März.

3. Kommissionsprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für		
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
	I. Provinz Ostpreußen.		
Königsberg	11. April. 10. Oktober.	25. April. 17. Oktober.	16. April. 14. Oktober.
Braunsberg	10. März.	—	—
	II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	11. April. 19. Septbr.	11. April. 19. Septbr.	12. April. 20. Septbr.
	III. Provinz Brandenburg.		
Berlin	10. Februar. 31. August.	18. April. 10. Oktober.	19. Mai. 5. Dezmbr.
Frankfurt a. O.	18. März. 6. Septbr.	— —	— —
	IV. Provinz Pommern.		
Kolberg	3. Mai.	—	3. Mai.
Stettin	22. März. 27. Septbr.	15. April. 21. Oktober.	22. März. 27. Septbr.
	V. Provinz Posen.		
Posen	7. März. 9. Septbr.	7. März. 9. Septbr.	12. März. 3. Septbr.
Bromberg	— —	— —	4. März. 7. Septbr.
	VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	26. April. 11. Oktober.	26. April. 11. Oktober.	26. April. 11. Oktober.
Liegnitz	27. Mai.	—	27. Mai.
Oppeln	18. Oktober.	—	18. Oktober.
	VII. Provinz Sachsen.		
Erfurt	10. Septbr.	—	14. Septbr.
Halberstadt	25. April.	—	28. April.
Magdeburg	— —	18. April. 18. Novmbr.	— —

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für		
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Altona	22. Febr.	22. Februar.	—
Schleswig	29. Febr. 19. Septbr.	29. Februar. 19. Septbr.	4. März. 23. Septbr.
IX. Provinz Hannover.			
Emden	14. März.	—	—
Hannover	4. Febr. 9. Septbr.	4. Febr. —	3. Febr. —
X. Provinz Westfalen.			
Keppel, Stift	7. März.	—	7. März.
Münster	14. März. 26. Septbr.	14. März. 26. Septbr.	14. März. 26. Septbr.
Paderborn	12. Juli.	—	12. Juli.
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Cassel	25. April.	17. März.	23. März.
Frankfurt a. M.	—	10. März.	16. März.
Montabaur	18. April.	—	—
Wiesbaden	26. Septbr.	3. März.	9. März.
XII. Rheinprovinz.			
Barmen	22. April.	—	—
Cöln	25. April.	—	30. April.
Koblenz	7. Mai. 17. Septbr.	1. Juni. 1. Oktober.	20. Mai. 30. Septbr.

W. Orte und Termine für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1904.

Zu Berlin am 31. Mai und im Dezember,
zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und Bonn nach Bedarf.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1904.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	16. Mai.
Westpreußen	Danzig	9. März. 5. September.
Brandenburg	Berlin	14. März. 19. September.
Pommern	Stettin	15. März. 25. Oktober.
Posen	Posen	14. März. 12. September.
	Bromberg	7. März. 12. September.
Schlesien	Breslau	21. März. 20. September.
	Liegnitz	21. März.
Sachsen	Magdeburg	4. Mai.
	Erfurt	22. September.
Schleswig-Holstein	Kiel	10. März.
Hannover	Hannover	7. März. 16. September.
Westfalen	Münster	3. Juni.
	Keppel, Stift	27. September.
	Bielefeld	18. Oktober.
	Hagen	14. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	28. März.
	Wiesbaden	24. März.
	Frankfurt a. M.	17. März.
Rheinprovinz	Koblenz	9. Mai. 11. Oktober.
	Düsseldorf	12. Juli.
	Rheydt	17. März.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten im Jahre 1904.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1904.

II. Prüfungen als Lehrer.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	5. Dezember.
Westpreußen	Schlochau	31. Oktober.
Brandenburg	Berlin	1. März. 12. September.
Pommern	Stettin	28. Juni.
Posen	Schneidemühl	3. November.
Schlesien	Breslau	9. Juni.
Sachsen	Erfurt	7. September.
Schleswig-Holstein	Schleswig	20. Oktober.
Hannover	Hildesheim	5. Juni.
Westfalen	Büren	19. Juli.
Hessen-Nassau	Frankfurt a. M.	9. August.
Rheinprovinz	Neuwied	30. Juni.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1904.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.
Ostpreußen	Königsberg	21. März.	24. März.
Brandenburg	Berlin	29. Februar.	26. Mai u. im November.*)
Pommern	Greifswald	7. März.	—
	Stettin	—	17. Mai.
Schlesien	Breslau	4. März.	9. März.
Sachsen	Halle a. S.	3. März.	—
	Magdeburg	—	13. Mai.
Schleswig-Holstein	Kiel	—	25. August.
Hannover	Hannover	—	22. Juni.
Rheinprovinz	Bonn	25. Februar.	21. Novbr.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

A I. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1904.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg i. Pr.	20. Juni.
Brandenburg	Berlin	4. Juli.
Schlesien	Breslau	23. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	13. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	25. Juli.

B I. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1904.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	15. Februar. 19. September.
Westpreußen	Danzig	28. März. 27. Oktober.
Brandenburg	Berlin	14. März. 12. September.
	Ch rlottenburg	21. März. 19. September.
Pommern	Stettin	22. März. 27. September.
Posen	Posen	26. September.
	Gnesen	21. März.
Schlesien	Breslau	15. März. 13. September.
Sachsen	Magdeburg	16. Mai.
	Halle a. S.	11. November.
	Erfurt	22. März. 20. September.
Schleswig-Holstein	Altona	24. März.
Hannover	Hannover	3. März.
Westfalen	Hagen	13. Juni.
	Bielefeld	17. Oktober.
Hessen-Nassau	Cassel	11. März.
Rheinprovinz	Cöln	17. März.
	Rheydt	17. März.

CI. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1904 eröffnet werden.

DI. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am
Mittwoch den 6. April 1904
eröffnet werden.

Berichtigungen.

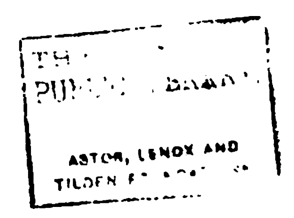
1. Dem Universitätskassen-Rendanten Adolf Maaßen zu Kiel (Zentrbl. S. 628 Zeile 5 von unten) ist nicht der Rote Adler-Orden vierter Klasse, sondern der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

---

2. Dr. Rebling, welchem der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden, (Zentralbl. S. 631 Zeile 4 von oben) ist nicht Realgymnasial-Direktor in Altona sondern Direktor des Realprogymnasiums in Altena i. Westfalen.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 2. Berlin, den 25. Februar 1904.

A. Behörden und Beamte.

1) Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen.

Berlin, den 1. Dezember 1903.

Der Herr Finanzminister hat in betreff der Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen die beiliegende Rundverfügung vom 28. September d. Js. erlassen. Es wird hierdurch bestimmt, daß diese Verfügung im diesseitigen Geschäftsbereiche sinngemäß ebenfalls zur Durchführung zu bringen ist. Doch ist es den Spezialkassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung nicht gestattet, bei Zahlungen an auswärtige Empfänger die Vermittlung anderer staatlicher Kassen in Anspruch zu nehmen.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

Nach Ziffer 6a des Runderlasses hat die Königliche Ober-Rechnungskammer zur Vereinfachung der Quittungsleistung bei staatlichen Zahlungen für den Bereich der gesamten Staatsverwaltung nachgelassen, daß in allen Quittungen die Bezeichnung der Rechnung legenden Kasse wegfallen kann und die Angabe „aus der Staatskasse“ genügt. Hiernach ist auch zu verfahren, soweit die Kassen der Technischen Hochschulen, der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, der Präparandenanstalten, der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin, der General-Verwaltung der Museen in Berlin, der Königlichen Bibliothek in Berlin, des Meteorologischen Instituts in Berlin und des Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin in Betracht kommen. Dagegen ist von einer Anwendung der Ziffer 6a bei den sonstigen Spezialkassen des Kultusressorts abzusehen. Hierzu ge-

hören die Kassen der Anstalten und Institute mit juristischer Persönlichkeit — Universitäten, Lyzeum Hosianum in Braunsberg, Charité-Krankenhaus in Berlin, Kunstakademie, höhere Lehranstalten, Taubstummenanstalt in Berlin, Blindenanstalt in Steglitz und Waisenhaus in Bunzlau —, die Spezialkassen der mit ihren Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushaltsetat eingestellten besonderen Fonds — Stift Neuzelle, Kloster Bergesche Stiftung in Magdeburg, Universitätsfonds in Wittenberg, Rentamt der Kirchen- und Schulfonds in Erfurt, Studienfonds in Münster, Studienfonds in Paderborn, Haus Bürenscher Stiftungsfonds in Büren, Bergischer Schulfonds in Düsseldorf —, sowie die Kassen derjenigen unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsfonds, welche juristische Persönlichkeit besitzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. A. 1855. I.

Berlin, den 28. September 1903.

Betrifft Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen.

1. Nach den hier gemachten Wahrnehmungen wird von den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen bei Zahlungen an Private weder vom Giroverkehr noch vom Postanweisungsverkehr in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht. Insbesondere wird der Abrechnungsverkehr der Regierungshauptkassen dadurch unnötig belastet, daß diese bei einmaligen kleineren Zahlungen an Personen in anderen Regierungsbezirken sich der Vermittlung der auswärtigen Regierungshauptkassen auch in dem Falle bedienen, daß sich am Wohnorte des Empfangsberechtigten keine Spezialkasse der Regierungshauptkasse befindet und diesem deshalb das Geld auch von der mit der Zahlung beauftragten Spezialkasse in der Regel durch die Post übersandt werden muß.

2. Nach Artikel 11 A. G. z. B. G. B. sind Zahlungen aus öffentlichen Kassen, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, sodaß den Empfangsberechtigten Gefahr und Kosten der etwaigen Übersendung durch die Post treffen. Anderseits können ihm diese Nachteile nicht gegen seinen Willen auferlegt werden. Es darf daher die Übersendung durch die Post nur auf Antrag oder doch nur dann erfolgen, wenn aus anderen Gründen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß die Übersendung seinen Wünschen entspricht.

3. Um für die für Rechnung der Regierungshauptkassen zu leistenden Zahlungen ein gleichmäßiges Verfahren herbei-

zuführen und die Empfangsberechtigten baldmöglichst in den Besitz des Geldes gelangen zu lassen, wird mit Zustimmung der beteiligten Herren Ressortchefs und der Königlichen Ober-Rechnungskammer hinsichtlich der einmaligen Zahlungen folgendes bestimmt:

a) Jeder Empfangsberechtigte ist von der die Zahlung anweisenden Behörde zu benachrichtigen, von welcher Kasse ihm das Geld ausgezahlt werden wird. Ausgenommen sind die im § 23 der Hinterlegungsordnung vorgeschriebenen Benachrichtigungschreiben über die zur Auszahlung angewiesenen hinterlegten Gelder, welche nach Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung von der Hinterlegungskasse ausgehen, und außerdem die Fälle, in denen von einer Benachrichtigung des Empfangsberechtigten über die Zahlungsanweisung — z. B. bei Arbeitslöhnen, Lieferung von Bureaubedürfnissen — herkömmlich abgesehen wird. Eine Aufforderung zur Abhebung des Geldes seitens der zahlenden Kasse erfolgt nur, wenn der Betrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht zur Zahlung gelangt sein sollte.

b) Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche Girokonto haben, erfolgen, insofern nicht ein gegenteiliger Antrag gestellt wird, durch Überweisung mittels roten Schecks auf das Reichsbankgirokonto des Empfangsberechtigten bezw. auf dasjenige des sein Girokonto führenden, an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankinstituts. Von der stattgehabten Überweisung des Betrages ist der Privatbank unter Namhaftmachung des Empfangsberechtigten Kenntnis zu geben und der Empfangsberechtigte durch die Kasse mit dem Ersuchen um Einsendung einer Quittung zu benachrichtigen. Das Porto für diese Benachrichtigungen, zu denen Postkarten verwendet werden können, trägt die Staatskasse. Vorgängige Beibringung der Quittung ist nur zu fordern, wenn Bedenken wegen ihres pünktlichen Einganges vorliegen.

Bei den Kassenrevisionen ist zu prüfen, daß die Ausgaben nicht etwa doppelt gebucht und einmal mit dem Kontogegenbuche und alsdann mit der Quittung belegt werden.

c) Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche kein Girokonto haben, und am Sitze der mit der Ausgabeweisung versehenen Kasse wohnen, sind auf der Kasse in Empfang zu nehmen. In Ausnahmefällen darf der Rendant die Zahlungsleistung in der Behausung oder in den Geschäftsräumen des Empfangsberechtigten durch den Kassendiener zulassen. Der Empfangsberechtigte ist in

dem Benachrichtigungschreiben der anweisenden Behörde um Abhebung des Betrages mit dem Hinzufügen zu ersuchen, daß ihm auf seinen bei der Kasse zu stellenden Antrag das Geld auch durch die Post auf seine Gefahr und Kosten werde übersandt werden, und zwar bei einem Betrage bis zu 800 Mark mittels Postanweisung ohne besondere Quittung, bei einem höheren Betrage als Sendung mit Wertangabe gegen vorgängige Einsendung der Quittung.

d) Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche kein Girokonto haben und am Sitze einer auswärtigen Regierungshauptkasse oder einer Spezialkasse wohnen, werden, insofern nicht von vornherein ein Antrag auf Übersendung durch die Post gestellt ist, durch Vermittlung der örtlichen Kasse in der zu c bezeichneten Weise geleistet. Als Spezialkassen im Sinne dieser Verfügung gelten die Kreiskassen, die hauptamtlich verwalteten Forstkassen und Domänenrentamtskassen, sowie die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter nebst den nachgeordneten Zoll- und Steuerämtern. Soll eine Spezialkasse die Zahlung ausführen, so ist sie unmittelbar von der Rechnung legenden Regierungshauptkasse darum zu ersuchen. Dem Zahlungsersuchen sind tunlichst die Zahlungsbelege beizufügen. Die Anrechnung der gezahlten Beträge erfolgt in der bisherigen Weise unter Beifügung der Zahlungsbelege, und zwar seitens der Kreiskassen, Forstkassen und Domänenrentämter, sowie der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter bei der Regierungshauptkasse ihres Bezirks und seitens der Zoll- und Steuerämter bei dem vorgesetzten Hauptzoll- bezw. Hauptsteueramte. Auch in der Art der Gutschrift und Belastung der Abrechnungskonten der beiderseitigen Regierungshauptkassen tritt eine Änderung nicht ein. Die Regierungshauptkassen haben den mit ihnen im Abrechnungsverkehr stehenden Spezialkassen ihres Bezirks mitzuteilen, welcher Buchhalterei sie die ihrerseits für auswärtige Regierungshauptkassen auf deren Ersuchen geleisteten Zahlungen in Rechnung zu stellen haben.

Das dem Empfangsberechtigten nach Ziffer 1 zugehende Benachrichtigungschreiben der anweisenden Behörde erhält den Zusatz, daß die Abhebung des Geldes bei der Kasse nach 3 Tagen erfolgen könne. Bei welchen Kassen ausnahmsweise eine längere Frist festzusetzen, ist in dem unter Ziffer 4 beigefügten Verzeichnisse der zu den Zahlungen heranzuziehenden Spezialkassen ersichtlich gemacht. Die Fristbestimmung erscheint erforderlich, weil

die zahlende Kasse das Ersuchen der Rechnung legenden Kasse später erhält als der Empfangsberechtigte das Benachrichtigungschreiben der anweisenden Behörde und auch der Fall eintreten kann, daß die zahlende Kasse einer vorgängigen Verstärkung ihrer Barmittel bedarf.

e) Bei Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche kein Girokonto haben und nicht am Sitze einer Regierungshauptkasse oder einer Spezialkasse derselben wohnen, ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Übersendung durch die Post den Wünschen der Empfangsberechtigten entspricht. Es ist daher in dem ihnen von der anweisenden Behörde zugehenden Benachrichtigungschreiben, insofern es sich um Zahlungen bis zu 800 Mark handelt, mitzuteilen, daß ihnen das Geld unter Kürzung des Portos auf ihre Gefahr mittels Postanweisung von der Kasse werde zugeschickt werden. Einer weiteren Benachrichtigung seitens der zahlenden Kasse, daß die Absendung erfolgt, bedarf es alsdann nicht. Die Absendung des Geldes selbst ist unverzüglich zu bewirken. Bei höheren Beträgen ist in dem Benachrichtigungschreiben zu sagen, daß das Geld gegen vorgängige Einsendung einer Quittung als Sendung mit Wertangabe durch die Post unfrankiert und auf Gefahr des Empfängers werde zugeschickt werden. In geeigneten Fällen kann die anweisende Behörde ausnahmsweise auch die sofortige Absendung des Geldes durch die Post anordnen. Alsdann ist der Empfangsberechtigte in dem Benachrichtigungschreiben zugleich um Einsendung der Quittung zu ersuchen.

f) Fällt bei Lieferungsverträgen u. s. w. das Porto für Übersendung des Geldes durch die Post ausnahmsweise der Staatskasse zur Last, so ist dies in der Zahlungsanweisung zum Ausdruck zu bringen.

g) Sind zu den Quittungen besondere Bescheinigungen erforderlich, so sind diese auch künftig vor der Zahlung beizubringen.

h) Für die Auszahlung hinterlegter Gelder bleiben die Bestimmungen in den §§ 25 bis 27 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G. S. S. 249) und in dem Runderlasse vom 3. Dezember 1901 (I. 14927) maßgebend. Bei Zahlungen, welche durch die Spezialkasse eines anderen Bezirks zu leisten sind, ist jedoch nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 3d das Zahlungsersuchen künftig gleichfalls unmittelbar an die Spezialkasse zu richten. Sind Wertpapiere durch Vermittlung von Zoll- und Steuerämtern auszuhändigen, so sind sie

nicht mehr zunächst dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, sondern unmittelbar dem Zoll- oder Steueramte zuzusenden, welches die Quittung des Empfangsberechtigten noch am Tage der Zahlung der Regierungshauptkasse einzuschicken hat. Der Zeitpunkt der Absendung der Wertpapiere seitens der Regierungshauptkasse ist so zu wählen, daß eine mehrtägige Verwahrung der Wertpapiere bei den Zoll- und Steuerämtern vermieden wird.

4. Ein Verzeichnis*) der zu einmaligen Zahlungen für die Regierungshauptkassen heranzuziehenden Spezialkassen ist beigefügt. Jede Regierungshauptkasse hat von den in ihrem Bezirk eintretenden Änderungen des Verzeichnisses den übrigen Regierungshauptkassen und der Geheimen Registratur I A des Finanzministeriums Mitteilung zu machen. Zu dem Zwecke haben die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter von den in ihrem Geschäftsbereich eintretenden Änderungen in jedem Falle der Regierungshauptkasse ihres Bezirks Kenntnis zu geben.

5. Hinsichtlich der fortlaufenden Zahlungen erscheinen weitere Bestimmungen nicht erforderlich, nachdem die Zahlung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen nachgelassen und diese Einrichtung jetzt auf die Dienstbezüge der aktiven unmittelbaren Staatsbeamten u. s. w. ausgedehnt ist. Es wird sich jedoch empfehlen, die getroffenen Anordnungen, insoweit sie nicht die Bezüge der aktiven unmittelbaren Staatsbeamten betreffen, regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen erneut zu veröffentlichen, damit sie in den Kreisen der Beteiligten genügend bekannt werden. Auch sind das Pensions-Quittungsformular A und die Witwen- pp. Geld-Quittungsformulare A und B künftig am Fuße der ersten Seite mit dem Vermerke zu versehen:

> Zivilpensionen — Witwengelder u. s. w. — bis zum Monatsbetrage von 800 Mark können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge der Pension — des Witwengeldes u. s. w. — Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten), zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Bei Zahlungen in Höhe von mehr als 800 Mark ist etwaigen Wünschen der Pensionäre wegen Übersendung durch die Post

*) Das Verzeichnis gelangt nicht zum Abdruck.

gegen vorgängige Quittungsleistung selbstverständlich zu entsprechen. Die Übersendung hat bei Geldbriefen unter voller Wertangabe zu erfolgen, auf Wunsch auch mittels mehrerer Postanweisungen.

6. Zur Vereinfachung der Quittungsleistung bei staatlichen Zahlungen hat ferner die Königliche Ober-Rechnungskammer für den Bereich der gesamten Staatsverwaltung nachgelassen, daß

a) in allen Quittungen die Bezeichnung der Rechnung legenden Kasse wegfallen kann und die Angabe „aus der Staatskasse" genügt, wie solches bereits bezüglich der Quittungen über Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder pp. bestimmt ist,

b) bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrages und der Kasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten" quittiert wird, und daß

c) in den Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namenschrift als Quittung" in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten" quittiert werden kann.

7. Die Einrichtung, daß die Quittungsformulare zu Pensionen, Witwen- und Waisengeldern u. s. w. fortdauernd auf Kosten der Staatskasse durch Buchdruck hergestellt und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abgegeben werden, wird auf die anderen für Rechnung der Regierungshauptkassen in größerer Zahl zu leistenden Zahlungen ausgedehnt.

8. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die eigenen Ausgaben der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern Anwendung, jedoch ist bei Zahlungen an auswärtige Empfänger die Vermittlung anderer staatlicher Kassen nicht in Anspruch zu nehmen.

9. Dasselbe gilt — mit Ausschluß der Bestimmungen unter Ziffer 3 — für die eigenen Ausgaben der Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern. Inwieweit die Bestimmungen unter Ziffer 3 künftig in Anwendung zu bringen, unterliegt noch der Erwägung und wird demnächst besonders verfügt werden.

10. Der Bedarf an Abdrucken dieser Verfügung und ihrer Anlage kann binnen längstens 8 Tagen von der Geheimen Kanzlei des Finanzministeriums bezogen werden. Hier sind einstweilen je 5 Abdrucke beigefügt.

Der Finanzminister.
Freiherr von Rheinbaben.

An die beteiligten nachgeordneten Behörden.
I. 11582. II. 9641. III. 13255.

2) Erweiterung der Krankenfürsorge für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates beschäftigten Personen.

Berlin, den 21. Dezember 1903.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 4. Dezember d. Js., betreffend die Erweiterung der Krankenfürsorge für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates beschäftigten Personen, wird in Verfolg der Verfügung vom 3. Mai 1901 — A 508 M — (Zentrbl. S. 453) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. A. 1583.

Berlin, den 4. Dezember 1903.

Das Königliche Staatsministerium hat infolge der durch das Reichsgesetz vom 25. Mai d. Js. (R. G. Bl. S. 233) herbeigeführten Abänderung der §§. 3 und 6 des Krankenversicherungsgesetzes beschlossen, künftig den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen, denen auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 10. Februar 1901 in Krankheitsfällen eine Unterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen zugesichert war, eine Erweiterung dieser Fürsorge dahin zuzubilligen, daß die Unterstützung auf einen Zeitraum bis zu 26 Wochen ausgedehnt wird. Indem wir ein Exemplar der hiernach abgeänderten Grundsätze beifügen, bemerken wir unter Hinweis auf die Verfügung vom 22. März 1901 — F. M. I 2308. II 1842. III 2771. M. f. L. I. A.[b] 1460. M. d. J. I[c] 420 —, daß die erweiterte Fürsorge mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

An die Königlichen Regierungen, die Herren Ober-Präsidenten und an die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.
F. M. I 18 252. II 11 452. III 16 118.
M. d. J. I C. 1466.

1. Den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen soll im Falle der Erkrankung, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, oder selbständige Gewerbetreibende sind oder soweit nicht auf Grund des § 3 des Krankenversicherungs-

gesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweite Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird, bis auf weiteres im Wege des Vertrages folgende Unterstützung bis zu 26 Wochen gewährt werden:

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 Kr. V. G.). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen;

b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

2. Die vorbezeichneten Personen haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1 % des ortsüblichen Tagelohns (1a) gefallen zu lassen.

3. Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.

4. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

---

3) Neue Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.

(Zentralblatt für 1903 Seite 570.)

Berlin, den 30. Dezember 1903.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 11. Dezember d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. A. 1599.

Berlin, den 11. Dezember 1903.

Ew. pp. (Die pp.) weisen wir darauf hin, daß das Königliche Staatsministerium unter dem 11. November 1903 anderweite Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten erlassen hat, welche im Stück 29 der Gesetzsammlung vom 26. November 1903 veröffentlicht worden sind. Diese Ausführungsbestimmungen, welche mit dem 1. Januar 1904 in Kraft treten, enthalten gegen die

früheren Vorschriften wesentliche Abweichungen besonders in bezug auf die Kleinbahnreisen (Abschnitt C), die Anerkennung der Entfernungskarten als amtliche Unterlagen zur Feststellung der maßgebenden Entfernungen (Abschnitt D Nr. 3 letzter Absatz) und den Übergang von einer Eisenbahnstation oder einem Schiffsanlegeplatz zu einer anderen Eisenbahnstation oder einem andern Schiffsanlegeplatz an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird (Abschnitt G Nr. 6).

Aber auch sonst haben die bisherigen Vorschriften in mannigfacher Beziehung teils zur Entscheidung inzwischen aufgetretener Zweifelsfragen, teils wegen der gegen früher veränderten Verhältnisse Änderungen erfahren.

Ew. pp. (Die pp.) wolle(n) dafür Sorge tragen, daß die mit der Bearbeitung der Reisekosten-Angelegenheiten betrauten Beamten sich alsbald mit den neuen Bestimmungen vertraut machen; zur Erläuterung der wichtigsten Punkte sind in einem Anhang graphische Beispiele gegeben.

Die noch vorhandenen Liquidationsformulare sind aufzubrauchen und nur nach Maßgabe des den Grundsätzen beigefügten Schemas handschriftlich zu ergänzen.

Was endlich die amtlichen Entfernungskarten, welche bereits für mehrere Regierungsbezirke angefertigt sind, anlangt, so empfiehlt es sich, solche auch für die übrigen Regierungsbezirke im Interesse einer Entlastung der Katasterämter herstellen zu lassen.

Der Finanzminister. In Vertretung: Dombois.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

An die Herren Ober-Präsidenten, die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 18 804 II, II. 11 741, III. 16 594.
M. d. J. I a 5104.

---

4) Reinigen und Bestreuen der Bürgersteige vor den Staatsdienstgebäuden nach einem Schneefall pp.

Berlin, den 9. Januar 1904.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 14. Dezember v. J., betreffend das Reinigen und Bestreuen der Bürgersteige vor den Staatsdienstgebäuden nach einem Schneefall pp., wird zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. A. 1619.

Berlin, den 14. Dezember 1903.

In einem zu unserer Kenntnis gelangten Falle hat der Fiskus eine nicht unerhebliche Entschädigungsumme zahlen müssen, weil eine Person vor einem fiskalischen Gebäude nach einem Schneefall ausgeglitten und dadurch zu Schaden gekommen war. Dergleichen Ansprüche gegen den Fiskus lassen sich vermeiden, wenn seitens derjenigen Beamten, denen die Verwaltung fiskalischer Gebäude unterstellt ist, zuverlässige Personen mit dem nach den ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schneefegen, Streuen u. s. w. beauftragt werden und für ihre gehörige Instruktion und Beaufsichtigung gesorgt wird (zu vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 20. März 1902, Deutsche Juristen-Zeitung 1902 S. 321).

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, gefälligst veranlassen zu wollen, daß für die zum dortigen Geschäftsbereich gehörigen fiskalischen Gebäude die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, soweit es nicht schon geschehen ist.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

An die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.
F. M. I. 16721. II. 11011. III. 15518.
M. d. J. Ia. 4962.

---

5) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Berlin, den 19. Januar 1904.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder teilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 M. gewährt und der Erlaß der Kurtaxe pp. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektierende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nötigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. J. einzureichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung. M. 5149.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

6) Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung.

(Zentralblatt 1903 S. 189 und 409.)

Nach der Bekanntmachung vom 27. November 1902, betreffend die Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1902 Nr. 99 Seite 609, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1902 Nr. 57 Seite 540 —, erfolgt die Auswahl unter den Diplomingenieuren, die sich zur Ausbildung im Staatsbaudienste melden, unter Berücksichtigung des Bedarfs der Staatsbauverwaltung.

Es können jedoch auch über den Bedarf der Staatsbauverwaltung hinaus Diplomingenieure lediglich zu ihrer Ausbildung — ohne Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste nach bestandener zweiter Hauptprüfung — soweit zugelassen werden, als dies ohne Überlastung der Baubeamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure möglich ist. Diese Diplomingenieure scheiden nach bestandener zweiter Hauptprüfung aus dem Staatsdienste aus, sind aber berechtigt, dann den Titel „staatlich geprüfter Baumeister" zu führen.

Alle zur Ausbildung zugelassenen Diplomingenieure erlangen mit dem Dienstantritt das Recht, während der Ausbildung den Titel „Königlicher Regierungs-Bauführer" mit dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1886 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 212 — verliehenen Range der Referendarien zu führen. Mit dem Ausscheiden aus der staatlichen Ausbildung erlischt das Recht zur Führung dieses Titels. Auf die Entlassung aus dem Staatsdienste während der Ausbildung findet die Bestimmung im §. 35 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 Anwendung.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der vorgenannten Bekanntmachung und der Bekanntmachung vom 10. Februar d. Js. — Zentralblatt der Bauverwaltung 1903 Nr. 14 Seite 89, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1903 Nr. 9 Seite 67 — unverändert in Kraft.

Berlin, den 19. November 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung. Budde.

7) Prüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker in Bonn und Königsberg i. Pr.

Bei den Kommissionen für die Haupt- und die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Bonn ist an Stelle des außer-

ordentlichen Professors der Chemie Dr. Partheil der Privatdozent Professor Dr. Rippenberger und bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Königsberg i. Pr. an Stelle des ordentlichen Professors der Chemie Geheimen Regierungsrates Dr. Lossen der außerordentliche Professor Dr. Partheil zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung. U I 2624 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

8) Wiedereröffnung der Königlichen Sammlung alter Musikinstrumente bei der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg.

Die jetzt in der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg, Fasanenstraße 1 (Portal 4), befindliche Königliche Sammlung alter Musikinstrumente ist bis auf weiteres dem Publikum unentgeltlich zugänglich.

Besuchszeit: Dienstags von 11 bis 1 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 2 Uhr; während der Ferien der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität in Berlin ist die Sammlung geschlossen.

Im Bedarfsfalle werden Vorträge mit Demonstrationen vor einem beschränkten Zuhörerkreise veranstaltet werden. Schriftliche Vormerkungen hierzu sind unter Angabe der genauen Adresse der sich Anmeldenden an den Professor Dr. Fleischer zu Charlottenburg, Fasanenstraße 1, zu richten. Eintrittskarten werden daraufhin zugesandt werden.

Bekanntmachung. U IV 181.

D. Höhere Lehranstalten.

9) Karte der öffentlichen höheren Lehranstalten im Königreich Preußen und Fürstentum Waldeck.

Berlin, den 12. Dezember 1903.

In dem Verlage von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) hierselbst ist auf diesseitige Veranlassung unter Verwendung amtlichen Materials eine Karte der öffentlichen höheren Lehranstalten im Königreich Preußen und Fürstentum Waldeck herausgegeben worden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium mache ich auf das Erscheinen dieser Wandkarte mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß der Preis für ein unaufgezogenes Exemplar 8 ℳ und für ein auf Leinwand aufgezogenes Exemplar mit Stäben 12 ℳ beträgt. Die Verlagshandlung ist jedoch bereit, bei Entnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren der Karte eine Preisermäßigung um je 1 ℳ eintreten zu lassen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, die Leiter sämtlicher höheren Lehranstalten und etwa sonst geeignete Stellen Seines Geschäftsbereiches hiervon in Kenntnis zu setzen und zu veranlassen, daß sie die Zahl der gewünschten Karten alsbald dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anzeigen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U II. 3743.

---

10) Reihenfolge der Oberlehrer an höheren Lehranstalten für die Verleihung des Charakters als Professor.

Berlin, den 14. Dezember 1903.

Unter entsprechender Abänderung der Erlasse vom 31. August 1892 — U II 1593 G III —, vom 7. März 1894 — U II 5310 —, vom 14. April 1897 — U II 10445 — und vom 11. August 1900 — U II 11802 — (Zentrbl. 1892, S. 730, 1894 S. 351, 1897 S. 372, und 1900 S. 766) bestimme ich, daß für die Reihenfolge, in der die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, künftig folgende Grundsätze beobachtet werden.

1. In erster Linie ist entscheidend das Oberlehrerdienstalter, d. h. derjenige Tag, von dem ab die Kompetenzen einer Oberlehrerstelle an einer höheren Lehranstalt Preußens etatmäßig verliehen sind. Auf das Oberlehrerdienstalter ist anzurechnen die Zeit, während welcher ein Kandidat nach erlangter Anstellungsfähigkeit als Hilfslehrer an einer höheren Lehranstalt tätig war, auch wenn es sich dabei nicht um eine volle Beschäftigung (d. h. mindestens 12 Stunden) gehandelt hat, ferner diejenige Zeit, während welcher er als anstellungsfähiger Kandidat zur unbedingten Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums gestanden hat. Auch die Zeit einer Beurlaubung des Kandidaten ist anzurechnen, sofern der Urlaub nicht lediglich im Interesse des Kandidaten sondern zugleich im dienstlichen Interesse, z. B. zu seiner besseren Ausbildung erteilt worden ist. Schließlich ist auch anzurechnen die Zeit, während welcher der Kandidat nicht zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums stand, soweit dieselbe im öffentlichen Schuldienste Preußens verbracht ist. Ob und inwieweit die an einer militärberechtigten Privatanstalt in Preußen oder die im nichtpreußischen Schuldienste verbrachte Zeit zur Anrechnung gelangt, bleibt der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten.

Der Militärdienst, welcher nach erlangter Anstellungsfähigkeit geleistet ist, wird auf das Oberlehrerdienstalter angerechnet, der vorher geleistete Militärdienst nach näherer Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen, insbesondere des Er-

lasses vom 15. Februar 1899 — U II 459/98 — (Zentrbl. S. 360) nur insoweit, als anzunehmen, daß der Betreffende, wenn er nicht gedient hätte, die Anstellungsfähigkeit früher erlangt haben würde.

Bei ausgeschiedenen und wieder angestellten Oberlehrern ist das Datum der letzten Anstellung maßgebend vorbehaltlich der nach vorstehenden Grundsätzen zu bewirkenden Anrechnung.

2. Bei gleichem Oberlehrerdienstalter entscheidet das Datum der Anstellungsfähigkeit, d. h. je nachdem das mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit abschließende Probejahr Ostern oder Michaelis begonnen ist, der 1. April oder der 1. Oktober. Wird ein Kandidat von der Ableistung der zweijährigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise entbunden (§ 19 der Ordnung vom 15. März 1890), so wird das Datum seiner Anstellungsfähigkeit besonders festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn einem nicht nach den preußischen Bestimmungen vorgebildeten Kandidaten oder Oberlehrer bei Übernahme in den preußischen Schuldienst die Anstellungsfähigkeit für Preußen verliehen wird. Hierbei ist in der Regel davon auszugehen, daß diese Anstellungsfähigkeit nicht früher datiert wird, als sie nach den Bestimmungen des anderen Bundesstaats rechnet, und ferner nicht früher, als sie nach Maßgabe der preußischen Bestimmungen hätte erworben werden können.

3. Bei gleicher Anstellungsfähigkeit ist maßgebend das Datum des Lehramtszeugnisses, d. h. derjenige Tag, an welchem die Prüfung abgelegt ist, auf Grund deren das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt an höheren Schulen ausgestellt ist (nach den Prüfungsordnungen vom 12. Dezember 1866 und 5. Februar 1887: bedingungslos ausgestellt ist).

4. Bei gleichem Datum des Lehramtszeugnisses entscheidet das Datum der Geburt.

Aus der Bestimmung zu 1 ergibt sich die Notwendigkeit, die Personalien aller noch nicht zu Professoren charakterisierten Oberlehrer daraufhin nachzuprüfen, ob eine Anrechnung auf ihr Oberlehrerdienstalter in Frage kommt. In den zum 1. März 1904 erstmalig nach dem anliegenden Formular vorzulegenden Anträgen sind zunächst alle bis zum 1. April 1896 (einschließlich) angestellten Oberlehrer zu berücksichtigen, sowie von den später angestellten diejenigen, welche nach den neuen Grundsätzen etwa schon für die zum 1. Mai 1904 fälligen Vorschläge für die Verleihung des Charakters als Professor in Frage kommen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U II 2756/02.

Provinz: . . . . . .

Verzeichnis

der nach Maßgabe des Erlasses vom 14. Dezember 1903 — U II. 2756/02 — für die Verleihung des Charakters als Professor in Betracht kommenden Oberlehrer an höheren Schulen.

1.	2.	3.		4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.
Laufende Nr.	Familien- und Rufname des Oberlehrers (ev. Dr.-Titel).	Sitz der Anstalt, bei welcher der Oberlehrer angestellt ist.	Bezeichnung der Anstalt, bei welcher der Oberlehrer angestellt ist.	Datum der Geburt			Datum der Lehramtsprüfung, d. h. derjenige Tag, an welchem die Prüfung abgelegt ist, auf Grund deren das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt an höheren Schulen ausgestellt ist (nach den Prüfungsordnungen vom 12. 12. 1866 und 5. 2. 1887 bedingungslos ausgestellt ist).			Datum der Anstellungsfähigkeit.			Oberlehrerdienstalter, d. h. derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Kompetenzen einer Oberlehrerstelle an einer höheren Lehranstalt Preußens etatsmäßig verliehen sind			Gesamtzeitraum, welcher auf das Oberlehrerdienstalter (Spalte 7) anzurechnen ist.			Mithin für die Reihenfolge maßgebendes Oberlehrerdienstalter. (Spalte 7 u. Spalte 8).			Bemerkungen.
		a.	b.	Jahr a.	Monat b.	Tag c.	Jahr a.	Monat b.	Tag c.	Jahr a.	Monat b.	Tag c.	Jahr a	Monat b.	Tag c.	Jahr a.	Monat b.	Tag c.	Jahr a.	Monat b.	Tag c.	

Bemerkungen
zu dem vorseitigen Verzeichnis:

1. Die einzelnen Oberlehrer sind streng nach Maßgabe des in Spalte 9 eingetragenen Oberlehrerdienstalters aufzuführen.

2. Ist das Datum der Anstellungsfähigkeit oder des Oberlehrerdienstalters durch Ministerial-Erlaß festgesetzt, so sind Datum und Journalnummer dieses Erlasses unter den Eintragungen in Spalte 6 bezw. 9 in Klammern zuzusetzen.

3. Falls Spalte 8 keine Eintragung enthält, muß das Datum in Spalte 9 mit demjenigen in Spalte 7 übereinstimmen.

4. Der in Spalte 8 eingetragene Gesamtzeitraum ist in Spalte 10 im einzelnen zu erläutern.

---

11) Der Charakter als Professor ist beigelegt worden den Oberlehrern:

Richard Zimmermann von der Realschule in Lübben,
Oskar Werner von derselben Anstalt,
Dr. Ludwig Kälberlah vom Gymnasium zu Guben,
Nis Schröder vom Gymnasium zu Hadersleben,
Wilhelm Hunold von der Oberrealschule zu Hannover,
Franz Rönnberg von der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
Ernst Strauch vom Gymnasium zu Ratibor,
Dr. Richard Neumann von der Oberrealschule zu Weißenfels,
Dr. Otto Saxenberger von der Evangelischen Realschule I zu Breslau,
Dr. Max Heyse vom Gymnasium zu Bunzlau,
Dr. Karl Guttmann vom Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Gustav Blumschein von der Oberrealschule zu Cöln,
Dr. Ewald Görlich von der Realschule zu Ohligs-Wald,
Friedrich Mertens vom Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Max Holtz vom Realgymnasium zu Stralsund,
Hermann Klang vom Progymnasium zu Lötzen,
Dr. Maximilian Leeder vom Realgymnasium zu Grünberg i. Schl.,
Wilhelm Ewers vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr.,
Friedrich Quellhorst vom Gymnasium Georgianum zu Lingen,
Friedrich Kühnemann vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Max Lierau vom Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
Dr. Max Fellmann vom Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Heinrich Jwanowius vom Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Siegfried Borchardt vom Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Heinrich Jacobsen von der Oberrealschule i. E. zu Steglitz,
Dr. Karl Schrader, vom Gymnasium zu Düren,
Paul Bott vom Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Karl Heidt vom Gymnasium zu Neuß,
Dr. Heinrich Danzebrink vom Gymnasium zu Prüm,
Peter Fuchs von der Oberrealschule zu Düsseldorf,
Dr. Otto Struwe von der Oberrealschule i. E. zu Steglitz,
Dr. Ferdinand Kroes vom Realgymnasium zu Münster i. W.
Heinrich Kröncke vom Realprogymnasium zu Einbeck,
Bernhard Reineke vom Gymnasium zu Warburg,
Dr. August Dickmann vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Gustav Unger vom Gymnasium zu Dramburg,
Dr. Ludwig Gurlitt vom Gymnasium zu Steglitz,
Wilhelm Ehlen von der Realschule zu Hechingen,
Dr. Karl Saß vom Gymnasium zu Glückstadt,
Dr. Julius Schlickum von der Oberrealschule i. E. zu Hagen,
Dr. Joseph Klinkenberg vom Gymnasium an Marzellen zu Cöln,
Dr. Eugen Grünwald vom Französischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Karl Schaer vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Otto Callsen vom Realgymnasium zu Magdeburg,
Hermann Priester vom Realprogymnasium zu Langenberg,
Dr. Paul Thierkopf, von der Guerickeschule (Oberrealschule und Realgymnasium) zu Magdeburg,
Karl Praetorius vom Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Friedrich Lerch vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Karl Anton Henniger vom Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Ludwig Kleiber vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Ludwig Bückmann vom Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Dr. Johannes Schneider vom Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Johann Hammelrath vom Gymnasium zu Emmerich,
Joseph Meder vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Emil Flindt vom Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. August Braam vom Gymnasium zu Crefeld,
Paul Bleckmann vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,

Johannes Frankenberg vom Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Franz Kirchner vom Realgymnasium zu Crefeld,
Wilhelm Leimbach vom Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar,
Dr. Bernhard Völcker vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Gustav Heyse von der Oberrealschule zu Bochum,
Karl Féaux de Lacroix vom Gymnasium zu Arnsberg,
Albert Mührer vom Gymnasium zu Demmin,
Ferdinand Schürmann von der Oberrealschule zu Düren,
Dr. Joseph Rohden vom Gymnasium zu Heiligenstadt,
Friedrich Osterloh von der Oberrealschule zu Flensburg,
Dr. Gustav Mollenhauer vom Dom-Gymnasium zu Halberstadt,
Karl von Nesse vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Dr. Gottfried Riehm vom Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,
Dr. Paul Wetzel vom Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Eduard Schulte vom Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Friedrich Günzel von der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Rudolf Bertram von der Realschule II zu Hannover,
Waldemar Fabian von der Realschule zu Kulm,
Dr. Adolf Behrmann von der Realschule zu Itzehoe,
Dr. Heinrich Wolf vom Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Hermann Linsenbarth von der Ersten Realschule zu Berlin,
Gerhard Schaper vom König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Theodor Kummer vom Gymnasium zu Gelsenkirchen,
Dr. Wilhelm Schumann vom Gymnasium zu Saarbrücken,
Bernhard Keßler vom Realgymnasium und Gymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Richard Moshack vom Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Robert Ratsch vom Marien-Gymnasium zu Posen,
Richard Rieger von der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Enno Bartels von der Leibnizschule (Realgymnasium nebst Gymnasium) zu Hannover,
Max Giercke vom Französischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Julius Sellge vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Hermann Kuhlo vom Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Friedrich Marcks vom Friedrich Wilhemls-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Paul Droste vom Gymnasium zu Dortmund,

Hermann Woldenhaar vom Gymnasium zu Celle,
Dr. Joseph Spies vom Gymnasium zu Kreuznach und
Hermann Meißner vom Gymnasium zu Lyck.

U. II. 8940.

12) Der Herr Reichskanzler hat die jüdische Lehrerbildungsanstalt in Berlin und das Seminar der Brüdergemeine in Niesky (Schlesien) als Lehranstalten anerkannt, die gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen.

Bekanntmachung. U. IIIC 3511 U II.

13) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1904.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 27. November 1903.

Die Ferienordnung für das Jahr 1904 ist, wie folgt, festgesetzt:

	Schluß des Unterrichts	Beginn des Unterrichts
Ostern:	Sonnabend den 26. März.	Dienstag den 12. April.
Pfingsten:	Donnerstag den 19. Mai.	Donnerstag den 26. Mai.
Sommer:	a) Sonnabend den 25. Juni. (für Königsberg)	Dienstag den 2. August.
	b) Sonnabend den 2. Juli. (für die Provinz)	Dienstag den 2. August.
Michaelis:	a) Sonnabend den 1. Oktober. (für Königsberg)	Dienstag den 11. Oktober.
	b) Sonnabend den 1. Oktober. (für die Provinz)	Dienstag den 18. Oktober.
Weihnachten:	Sonnabend den 17. Dezember.	Dienstag den 3. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kammer.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 17. Oktober 1903.

Die Ferien des Jahres 1904 werden hiermit, wie folgt, festgesetzt:

	Schulschluß:	Schulanfang:
zu Ostern:	Mittwoch den 23. März.	Donnerstag den 7. April.
zu Pfingsten:	Freitag den 20. Mai.	Donnerstag den 26. Mai.

Schulschluß:	Schulanfang:
zum Sommer: Sonnabend den 2. Juli.	Dienstag den 2. August.
zu Michaelis: Sonnabend den 24. September.	Dienstag den 11. Oktober.
zu Weihnachten: Mittwoch den 21. Dezember.	Donnerstag den 5. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Delbrück.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 25. November 1903.

Die Ferien an den höheren Lehranstalten unseres Verwaltungsbereichs sind für das Schuljahr 1904 einschließlich der Osterferien 1905, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1903: Sonnabend den 26. März 1904.
Anfang „ „ 1904: Dienstag den 12. April 1904.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 20. Mai.
Anfang „ „ : Donnerstag den 26. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 8. Juli.
Anfang „ „ : Dienstag den 9. August;
jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Jüterbog, Köpenick, Friedenau, Friedrichshagen, Grunewald, Groß-Lichterfelde, Pankow, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf: Dienstag den 16. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahrs: Sonnabend den 1. Oktober.
Anfang des Winterhalbjahrs: Dienstag den 18. Oktober;
jedoch für die unter 3 besonders genannten Lehranstalten: Dienstag den 11. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 21. Dezember 1904.
Anfang „ „ : Donnerstag den 4. Januar 1905.

6. Osterferien 1905.

Schluß des Schuljahres 1904: Mittwoch den 12. April 1905.
Anfang „ „ 1905: Donnerstag den 27. April 1905.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lucanus.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Dezember 1903.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1904 folgendermaßen fest:

1. Osterferien.

Schulschluß: Sonnabend den 26. März mittags.
Schulanfang: Dienstag den 12. April früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 20. Mai nachmittags.
Schulanfang: Donnerstag den 26. Mai früh.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Freitag den 1. Juli mittags.
Schulanfang: Dienstag den 2. August früh.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Sonnabend den 1. Oktober mittags.
Schulanfang: Dienstag den 18. Oktober früh.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch den 21. Dezember mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 5. Januar 1905 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Maltzahn.

V. Provinz Posen.

Posen, den 29. Dezember 1903.

Bezüglich der Ferien bei den uns unterstellten Unterrichts-Anstalten bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1904

a) der Schulschluß:	b) der Schulanfang:
zu Ostern: Donnerstag den 24. März,	Dienstag den 12. April,
zu Pfingsten: Freitag den 20. Mai nachmittags 4 Uhr,	Donnerstag den 26. Mai,
vor den Sommerferien: Freitag den 1. Juli,	Donnerstag den 4. August,
zu Michaelis: Freitag den 30. September,	Donnerstag den 13. Oktober,
zu Weihnachten: Freitag den 23. Dezember,	Montag den 9. Januar 1905.

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Waldow.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 20. Oktober 1903.

Die Ferien für das Jahr 1904 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schulschluß: Dienstag den 29. März.
Schulanfang: Mittwoch den 13. April.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 20. Mai.
Schulanfang: Freitag den 27. Mai.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Sonnabend den 2. Juli.
Schulanfang: Freitag den 5. August.

4. Michaelisferien.

Schulschluß: Freitag den 30. September.
Schulanfang: Dienstag den 11. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Freitag den 23. Dezember.
Schulanfang: Dienstag den 10. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 11. Dezember 1903.

Die Ferien für das Jahr 1904 werden für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung	Dauer	Schluß	Wiederbeginn
der Ferien		des Unterrichts	
Osterferien	2 Wochen.	Sonnabend den 26. März.	Dienstag den 12. April.
Pfingstferien	5 Tage.	Freitag den 20. Mai.	Donnerstag den 26. Mai.
Sommerferien	4 Wochen.	Sonnabend den 2. Juli.	Dienstag den 2. August.
Herbstferien	2 Wochen.	Sonnabend den 1. Oktober.	Dienstag den 18. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen.	Mittwoch den 21. Dezember.	Donnerstag den 5. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 30. November 1903.

Die Ferienordnung für das Jahr 1904 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 26. März.
Beginn des neuen Schuljahrs: Dienstag den 12. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 20. Mai.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 26. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 2. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 2. August.

Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 1. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 18. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 21. Dezember.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 5. Januar.

1905.

Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 12. April.
Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag den 27. April.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Wilmowski.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 24. Oktober 1903.

Die Ferien der uns unterstellten Anstalten werden für das Schuljahr 1904/5 in folgender Weise festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend 26. März 1904.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag 12. April 1904.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Donnerstag 19. Mai.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag 26. Mai.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend 2. Juli.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag 2. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend 1. Oktober.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag 18. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Donnerstag 22. Dezember 1904.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag 5. Januar 1905.

Die Sommerferien für die höheren Schulen der Stadt Göttingen werden für 1904, wie folgt, festgesetzt:

Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend 16. Juli 1904.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag 18. August 1904.

Desgleichen der Stadt Celle:

Schluß des Unterrichts: Sonnabend 16. Juli 1904.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag 18. August 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 24. Dezember 1903.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1904 die nachstehende Ferienordnung für die dem hiesigen Provinzial-Schulkollegium unterstellten Lehranstalten bestimmt:

1. Anfang des Schuljahres 1904:

Donnerstag den 21. April 1904.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Samstag den 21. Mai 1904.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 31. Mai 1904.

3. Sommer-(Haupt-)Ferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 3. August 1904.
Anfang des Unterrichts: Donnerstag den 8. September 1904.

4. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Dienstag den 20. Dezember 1904.
Anfang des Unterrichts: Mittwoch den 4. Januar 1905.

5. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1904: Mittwoch in der Karwoche (19. April 1905).
Anfang des Schuljahres 1905: Donnerstag nach Misericordias Domini (11. Mai 1905).

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Gescher.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichts	Anfang des Schulunterrichts
A I. Für den Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Waldeck und die Städte Dillenburg, Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Weilburg.				
1.	Ostern	2 Wochen.	Sonnabend den 26. März.	Dienstag den 12. April.[1])
2.	Pfingsten	1/2 Woche.	Sonnabend den 21. Mai.	Donnerstag den 26. Mai.
3.	Sommer	4 Wochen.	Sonnabend den 2. Juli.	Dienstag den 2. August.
	Realschule N. Wildungen u. Realprogymn. Arolsen	4 Wochen.	Sonnabend den 9. Juli.	Dienstag den 9. August.
4.	Michaelis	2 Wochen.	Sonnabend den 24. September	Dienstag den 11. Oktober.[1])
	Realschule N. Wildungen	2 Wochen.	Sonnabend den 1. Oktober.	Dienstag den 18. Oktober.[1])
5.	Weihnachten	2 Wochen.	Freitag den 23. Dezember.[2])	Sonnabend den 7. Januar 1905.
A II. Für die Städte Marburg, Biebrich, Biedenkopf, Diez, Hadamar, Höchst, Geisenheim, Limburg, Montabaur und Wiesbaden.				
1.	Ostern	2 Wochen.	Sonnabend den 26. März.	Dienstag den 12. April.[1])
2.	Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend den 21. Mai.	Dienstag den 31. Mai.
3.	Sommer	4 Wochen.	Sonnabend den 16. Juli.	Dienstag den 16. August.
4.	Michaelis	1 1/2 Woche.	Sonnabend den 1. Oktober.	Freitag den 14. Oktober.
5.	Weihnachten	2 Wochen.	Freitag den 23. Dezember.[2])	Sonnabend den 7. Januar 1905.
B. Für die Städte Ems und Oberlahnstein.				
1.	Ostern	16 Tage.	Sonnabend den 26. März.	Donnerstag den 14. April.[1])
2.	Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend den 21. Mai.	Dienstag den 31. Mai.
3.	Sommer	5 Wochen.	Sonnabend den 13. August.[3])	Dienstag den 20. September.
4.	Weihnachten	2 Wochen.	Freitag den 23. Dezember[2])	Sonnabend den 7. Januar 1905.

Cassel, den 14. Dezember 1903.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lahmeyer.

---

[1]) Der vorhergehende Montag bezw. Mittwoch bezw. Donnerstag ist zur Aufnahmeprüfung sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte befindlichen Schüler zu verwenden.

[2]) Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.

[3]) Desgleichen am Mittage des 13. August.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Koblenz, den 15. November 1903.

Die Ferienordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz ist für das am Donnerstag den 21. April künftigen Jahres beginnende Schuljahr 1904 festgesetzt, wie folgt:

Schluß des Unterrichts:	Anfang des Unterrichts:
1. Pfingstferien: Samstag den 21. Mai (12 Uhr mittags).	Dienstag den 31. Mai.
2. Sommerferien: Mittwoch den 3. August (12 Uhr mittags).	Donnerstag den 8. September.
3. Weihnachtsferien: Dienstag den 20. Dezember (12 Uhr mittags).	Mittwoch den 4. Januar 1905.
4. Osterferien: Mittwoch in der Karwoche (19. April 1905, 12 Uhr mittags).	Donnerstag den 11. Mai 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare pp., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

14) Qualifikation der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Berlin, den 4. November 1903.

Mein Runderlaß vom 7. September d. Js. — U IV 3891. U III D. — (Zentrbl. S. 481) ist dahin aufzufassen, daß mit der Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten künftig nur solche Lehrer und Lehrerinnen betraut werden dürfen, welche ihre Befähigung ordnungsmäßig durch Bestehen der Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Knaben- und Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nachgewiesen haben. Auf die bereits in Anstalten dieser Art unterrichtenden, aber ungeprüften Lehrkräfte findet dieser Erlaß noch keine Anwendung. Es soll nur dafür gesorgt werden, daß fortan nicht mehr neue

Lehrkräfte mit dem Zeichenunterricht betraut werden, die hierfür nicht qualifiziert sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königliche Regierung zu N.
U III D. 6858. U IV.

---

15) Anerkennung der an der Alexandrinen-Schule in Koburg abgelegten Prüfungen von Lehrerinnen für Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen in Preußen.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 29. November 1901 — U III D 4621 — (Zentrbl. 1902 S. 239).

Auf Antrag des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Gotha habe ich genehmigt, daß den an der Alexandrinen-Schule in Koburg auf Grund der Prüfungsordnung vom 5. September 1903 abgelegten Prüfungen von Lehrerinnen für Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen für das Königreich Preußen — jedoch mit der aus der Einführung der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) sich ergebenden Beschränkung — die gleiche Anerkennung wie im Herzogtum Koburg-Gotha zuteil wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Bremen.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. U III D 6972.

---

16) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Frühjahr 1904.

Berlin, den 11. Dezember 1903.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1904 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf

Donnerstag den 26. Mai 1904 und die folgenden Tage

anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1904, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1904 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1904 einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III B 3155.

---

17) Der mit der städtischen höheren Mädchenschule in Potsdam verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist auf Grund des §. 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 7025.

---

18) Dienstverhältnis der Schulamtsbewerber und Lehrer nach Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht.

Berlin, den 19. Januar 1904.

Aus Anlaß eines Einzelfalles mache ich darauf aufmerksam, daß Schulamtsbewerber, welche innerhalb der Dauer ihrer reversalischen Verpflichtung ihrer aktiven Militärpflicht genügen, nach Ableistung der letzteren selbstverständlich wieder zur Verfügung derjenigen Königlichen Regierung stehen, welcher sie von dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium überwiesen worden waren, oder, falls sie vor ihrem Eintritt ins Heer schon im Schuldienste gestanden haben, derjenigen, in deren Bezirk sie vor Eintritt in den aktiven Militärdienst zuletzt beschäftigt waren. Wegen ihrer etwaigen Übernahme in einen anderen Bezirk ist unbeschadet der Vorschriften des Erlasses vom 17. November 1900 — U III C 3533 — nach Maßgabe des Erlasses vom 20. April 1887 — U IIIa 11 676 — (Zentrbl. S. 513) zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen. U III C 3908.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

19) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1903 die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben.

Alfred Dziobaka, Taubstummen-Hilfslehrer in Angerburg.
Fritz Dinger, " " " Guben.
Maximilian Rademacher, " " " Bromberg.
Karl Nowak, " " " Liegnitz.
Alfred Brix in Osnabrück.
Wilhelm Stüdemann in Ludwigslust.
Andreas Wegge, Taubstummen-Hilfslehrer in Soest.
Klara Lüken, Taubstummen-Hilfslehrerin in Büren.
Jakob Bogner, Taubstummen-Hilfslehrer in Homberg.
Jakob Roth, " " " Straßburg.
Georg Störkel, " " " Camberg.
Elisabeth Haag, Taubstummen-Hilfslehrerin in Trier.
Josephine Schmitter, " " " Cöln.

Bekanntmachung. U III A 8643.

G. Höhere Mädchenschulen.

20) Ersatz des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch den kirchlichen Unterricht des Ortsgeistlichen für Schülerinnen einer höheren Mädchenschule der anderen Konfession.

Berlin, den 3. Dezember 1903.

Auf den Bericht vom 3. Oktober d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Steuereinnehmer B. in B. nicht genötigt werden kann, seine Tochter E., welche Schülerin der katholischen höheren Mädchenschule ist und den evangelischen Konfirmandenunterricht besucht, auch noch an dem schulplanmäßigen evangelischen Religionsunterrichte in der Volksschule teilnehmen zu lassen.

Ich verweise auf den Erlaß vom 28. Februar 1872 — B. 321 — (Zentrbl. f. d. Unterr. Verw. 1872 S. 138), welcher in Fällen vorliegender Art sinngemäß zur Anwendung kommt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 6799.

H. Öffentliches Volksschulwesen.

21) Aufbringung der Stellvertretungskosten erkrankter Küsterlehrer im Kirchendienste.

Berlin, den $\frac{\text{11. August 1903.}}{\text{8. Januar 1904.}}$

Der im Zentralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung für 1896 auf Seite 520 abgedruckte Erlaß vom 26. Mai 1896 — G I 11 295 U III D —, betreffend die Aufbringung der Kosten der Vertretung eines im vereinigten Schul- und Kirchenamte angestellten erkrankten Lehrers im Kirchendienste, hat insofern zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, als aus ihm eine allgemeine Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Übernahme dieser Kosten hergeleitet worden ist. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß durch den erwähnten Erlaß nur die Frage, ob die Schulgemeinden die fraglichen Kosten zu tragen haben, verneint, dagegen darüber, wer jene Kosten aufzubringen habe, nicht entschieden werden sollte. Hierbei bemerke ich zur Vermeidung anderweiter Mißverständnisse, daß zwar ein erkrankter Küsterlehrer in seinem Stelleneinkommen nicht deshalb geschmälert werden darf, weil seine Vertretung im Kirchenamte erforderlich wird, daß dadurch aber eine etwaige kirchenrechtliche Verpflichtung des Küsters, die Kosten seiner Vertretung in den kirchlichen Amtspflichten persönlich zu bestreiten, nicht ausgeschlossen wird. Die kirchlichen Behörden haben im Einzelfalle darüber zu befinden, wie die kirchlichen Dienste des Küsterlehrers während seiner Erkrankung versehen werden sollen, und wer die Stellvertretungskosten zu tragen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

G I 1226 II U III D. U III E. G II.
G I 2959 G II. U III E.

---

22) Festsetzung des Grundgehalts für neue Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 8. Dezember 1903.

Das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. bei der Festsetzung des Grundgehaltes neuer Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen kann meinerseits nur gebilligt werden. Allerdings entspricht es der Absicht des Lehrerbesoldungsgesetzes, daß die Lehrer derselben Kategorie in einem Schulverbande das gleiche Grundgehalt beziehen. Wenn aber das Grundgehalt eines alleinstehenden Lehrers ausnahmsweise aus besonderen Gründen über den nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Satz erhöht

ist, so ergibt sich daraus nicht die Notwendigkeit, bei der Errichtung neuer Lehrerstellen an der Schule das Grundgehalt für diese Stellen gleichfalls über den Normalsatz hinaus festzusetzen. Die Inhaber der neuen Lehrerstellen haben sich vielmehr mit dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Grundgehalte zu begnügen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. U III E 2842.

---

23) Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen des mittleren und niederen Schulwesens im Bereiche der Unterrichtsverwaltung durch Ausländer.

Berlin, den 6. Januar 1904.

Der Runderlaß vom 13. Juli 1893 — U II 1791 — (Zentralblatt für die Unterr. Verw. 1893 S. 639) bestimmt, daß Ausländer zur Besichtigung höherer Lehranstalten nur dann zugelassen werden dürfen, wenn von mir hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist.

Diese Bestimmung ist, soweit es sich um den Besuch von Unterrichtstunden handelt, auch dann zu beachten, wenn eine von Ausländern (nicht Reichsangehörigen) gewünschte Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen des mittleren und niederen Schulwesens, die zu dem Geschäftsbereiche des mir unterstellten Ministeriums gehören, in Frage kommt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U III A 2985. U III. U III D. U II.

Nichtamtliches.

1) Schwimmunterricht für Schulklassen.

Einer Abhandlung des Rektors H. Lotz zu Elberfeld in Nr. 15 des Korrespondenzblattes des Rheinischen Turnlehrer-Vereins sind mit einigen Kürzungen folgende Abschnitte entnommen:

„In fast allen Großstädten ist man unter Aufwendung großer Summen bemüht, Hallenschwimmbäder zu errichten. Es gibt in ganz Deutschland wohl kaum noch eine Großstadt, die nicht eine Badeanstalt mit Schwimmbecken besäße. Der

Schwimmunterricht muß Massenunterricht sein, d. h. ein Schwimmlehrer muß imstande sein, eine ganze Schulklasse gleichzeitig im Schwimmen zu unterrichten.

Der Inspektor Bloch, Leiter der Elberfelder Badeanstalt, hat einen Schwimmbock hergestellt, der es ermöglicht, die Schwimmbewegungen auf dem Trockenen schnell und genau einzuüben und dadurch den Schwimmunterricht als Massenunterricht zu betreiben. Will man die hohen Anschaffungskosten meiden und Raum in der Turnhalle sparen, so kann man Gurte am Reck oder an den Barrenholmen anbringen. Da in den meisten Turnhallen vier Reckstangen eingelegt werden können, so kann ein Lehrer mit 8 Knaben zu gleicher Zeit und mit etwa 48 Knaben in einer Stunde die Übungen im Trockenschwimmen vornehmen. Diese Übungen sind aber nicht in ein paar Stunden zu erledigen, sondern beanspruchen durchschnittlich 12 Stunden. Sind sie gründlich betrieben worden, dann ist's um das Wasserschwimmen eine leichte Sache. Es ist nur nötig, den Knaben mit dem Wasser vertraut zu machen; er muß vor allen Dingen das Angstgefühl überwinden. Dies gelingt ihm um so schneller und völliger, je schwächer es vorhanden ist. Deshalb treffe man gleich anfangs Maßnahmen, die es wo möglich gar nicht aufkommen lassen. Welchen Zweck hat es, den Schwimmunterricht im tiefen Wasser zu erteilen? Hilflos sieht sich da der Knabe dem Gutdünken seines Lehrers überantwortet. Ist auch sein Vertrauen auf diesen noch so groß, ein unheimliches Grauen vor der unergründlichen Tiefe beschleicht ihn dennoch. Darum soll das Wasserschwimmen der Anfänger grundsätzlich nur im Becken für Nichtschwimmer eingeübt werden, damit auch der Ängstlichste sicher ist, im Falle der Not Boden unter den Füßen zu finden. Man bedarf deshalb einer Vorrichtung, welche den Knaben anfangs über Wasser hält. Eine solche zweckmäßige Einrichtung hat sich in neuerer Zeit in der Elberfelder Badeanstalt aufs glänzendste bewährt. In der Höhe der Galerie der Schwimmhalle ist über dem Teile für Nichtschwimmer in T-eisen ein Rechteck von 6 m Breite und 10 m Länge mit weit abgerundeten Ecken angebracht. Auf diesem Eisen laufen an der Innenseite Rollen, welche durch einen Bügel mit unter dem Eisen herlaufenden Sicherheitsrollen verbunden sind. An diesen Bügeln sind die Gurte mit Seilen befestigt. Durch den Gurt wird der Schüler über Wasser gehalten, und die Ängstlichkeit ist bald überwunden. Die Bewegungen werden im Wasser ebenso regelrecht wie in der Turnhalle ausgeführt, und der Schüler merkt zu seiner größten Freude, daß er schon schwimmen kann. Da nun 12 solcher Rollen an dem Rechtecke angebracht sind, können ebensoviele Schüler zugleich üben unter Leitung eines Lehrers, der mahnend und belehrend das Ganze überwacht. Nach zwei- oder dreimaligem Üben sind die Knaben

so weit mit dem nassen Elemente vertraut, daß sie an der Leine und schließlich frei schwimmen können.

Da das Schwimmen eine turnerische Übung ist, so kann der Schwimmunterricht in der Turnstunde vorgenommen werden.

Für das Wasserschwimmen eignen sich am besten die Stunden, in denen das Schwimmbad am wenigsten besucht wird. Auf diese Zeit kann an einer Knaben- oder Mädchenschule — auch den Mädchen möge diese Wohltat zuteil werden! — ohne sonderliche Störung des Unterrichts die Turnstunde verlegt werden. Rechnet man die Klasse zu 50 Schülern — es ist hier nur an die Oberklassen gedacht — so können im Jahre mit 43 Unterrichtswochen 7 × 200 = 1400 Kinder im Schwimmen ausgebildet werden."

In Nr. 16 desselben Blattes hat Rektor Lotz einen von ihm erfundenen Schwimmbock beschrieben, worauf der einzelne Schüler die Bewegungen üben kann. Sehr gründlich hat über die sämtlichen bekannten „Hilfsmittel zur Ermöglichung schulmäßigen Schwimmunterrichts" Oberlehrer Dr. Burgaß zu Elberfeld gehandelt im 9. Heft (September) der vorjährigen Monatschrift für das Turnwesen. Er selbst gebraucht bei den Trockenübungen vier Barren zum Aufhängen des Hilfsmittels. „Ein festes Tuch, am besten starker Drillich, an dessen vier Zipfeln Messing- oder Eisenringe vermittels lederner Schlaufen angebracht sind, wird durch vier Lederriemen, die sich kürzer oder länger schnallen lassen, an den Holmen des Barrens befestigt. Um zu verhindern, daß sich das Tuch, wie es wohl bei längerer Benutzung geschieht, aufrollt oder zusammenschiebt und dadurch den Schüler drückt, habe ich auf der Unterseite drei schmale, aber ziemlich kräftige, gleichlaufende Lederstreifen aufnähen lassen, die diesem Übelstande abhelfen. Es empfiehlt sich, die Barren annähernd in einem Halbkreise aufzustellen; dadurch wird die Übersicht entschieden erleichtert." Eine Abbildung ist der Abhandlung zugefügt. Den Trockenschwimmunterricht selbst, also die dabei in Betracht kommenden Übungen behandelt O. Gutschank, „Der Schwimmunterricht als Klassenunterricht". Elberfeld 1903 bei J. H. Born.

---

2) Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen.

Nachdem seitens des Herrn Unterrichtsministers die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind, soll unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau auch in diesem Jahre wieder in Neurode unter Leitung des Königlichen kommissarischen Kreisschulinspektors Weber ein Kursus zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen stattfinden, dem sich im

Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau ein solcher zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen anschließen wird.

Der Hauptzweck dieser Kurse besteht darin, Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen für solche öffentliche Schulen auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie für solche Privatschulen aus- bezw. fortzubilden, an denen wegen der zu geringen Stundenzahl vollbeschäftigte und pensionsberechtigte Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen noch nicht angestellt werden können. Daher werden Behörden, Vereine, Anstalten und Fabrikherren, welche nicht in der Lage sind, geprüfte Lehrerinnen anzustellen, aber beabsichtigen, für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Hauswirtschaftschulen oder für den Handarbeitsunterricht geeignete Lehrkräfte aus dem Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden zu lassen, auf die Kurse besonders aufmerksam gemacht.

Neben diesem Hauptzwecke aber werden die Neuroder Kurse zwei Arten von Bewerberinnen — wie der Erfolg gelehrt hat — auch zur Vorbereitung für die staatlichen Prüfungen dienen können. Einmal wird dies der Fall sein bei Damen, welche durch Ablegung der staatlichen Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen oder als Handarbeits- oder Turnlehrerinnen ihre wissenschaftliche und unterrichtliche Befähigung bereits nachgewiesen haben. Für sie wird in der Regel die Teilnahme an einem Kursus in Neurode genügen, um sie in das neue Fach einzuführen und zur weiteren privaten Vorbereitung für die staatliche Prüfung zu befähigen.

Sodann können die Neuroder theoretischen und methodologisch-praktischen Kurse auch solche Teilnehmerinnen in ihrer Privat-Vorbereitung auf die staatlichen Prüfungen wirksam unterstützen, welche sich noch keine Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach erworben haben, aber bei guter allgemeiner Bildung für die Unterrichtsfächer der Kurse besonders befähigt und in den hauswirtschaftlichen bezw. den weiblichen Handarbeiten sehr geübt, aber nicht in der Lage sind, sich in eine der bestehenden Vorbereitungsanstalten zu einjähriger oder längerer Ausbildung aufnehmen zu lassen. Erfahrungs- und naturgemäß fehlt es bei den Prüfungen denjenigen Damen, welche sich privatim vorbereitet haben, auch bei an sich guter unterrichtlicher Begabung in der Regel doch an der erforderlichen Übung im praktischen Unterrichten, und häufig ist dann eine ungenügende Lehrprobe Ursache des Mißerfolges bei der Prüfung. Diesem Mangel abzuhelfen, erscheinen nun die Neuroder Kurse besonders geeignet, da in ihnen schon ihres Hauptzweckes wegen grade auf die Übung im Unterrichten und damit auf die Erhöhung des Lehrgeschicks besonderer Wert gelegt werden muß.

Der Hauswirtschaftskursus wird 8 Wochen dauern und Montag den 11. April seinen Anfang nehmen.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Teile werden die Lehre vom menschlichen Körper und dessen Lebensbedürfnissen, ferner

Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswert sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Teile werden dann die Teilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art und Weise der Unterrichtserteilung eingeführt werden. Die Neuroder Haushaltungschule wird dabei tunlichst oft besucht, um aus der Beachtung eines gut geleiteten Unterrichtes für die spätere eigene Unterrichtserteilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Hauswirtschaftskursus anschließen, 6 Wochen dauern und Montag, den 6. Juni beginnen. Er ist einerseits für die Teilnehmerinnen am Hauswirtschaftskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung für den Hauswirtschaftsunterricht auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerin zu ermöglichen. Außerdem soll er aber auch jeder Bewerberin und besonders solchen bereits in Tätigkeit befindlichen Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung offen stehen, welche sich ein gewisses Maß methodischen Wissens und eine größere Sicherheit im Unterrichten erwerben wollen.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Notwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Teil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichtes in den Neuroder Volksschulen belebt werden.

Am Schluß der beiden Kurse finden Schlußprüfungen statt, und die Teilnehmerinnen erhalten dann Bescheinigungen über ihre Teilnahme am Kursus, über den Fleiß und das praktische Geschick, welches sie während desselben bewiesen haben. Ein Anrecht auf spätere Verwendung im Schuldienst erwächst jedoch aus der Teilnahme an den Kursen nicht.

Teilnahmebedingungen: Eine ausreichende allgemeine Bildung, sowie ein ausreichendes Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bezw. eine ausreichende Vorbildung in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten muß bei jeder Teilnehmerin an den Kursen vorausgesetzt werden.

Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichtshonorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich 2,50 ℳ zu entrichten. Pensionen in achtbaren Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 ℳ für den achtwöchigen Hauswirtschaftskursus und von 85 ℳ für den

sechswöchigen Handarbeitskursus in ausreichendem Maße zu haben. Allerdings wird bei vorgenannten Preisen vorausgesetzt, daß immer zwei bis drei Damen ein Zimmer zusammen bewohnen; falls eine Teilnehmerin ein Zimmer für sich allein beansprucht, stellt sich der Preis entsprechend höher.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt zwölf, die Höchstzahl für den Hauswirtschaftskursus zweiunddreißig, für den Handarbeitskursus sechsunddreißig; das Mindestalter ist das vollendete 17. Lebensjahr, ein Höchstalter ist nicht vorgesehen.

Der Meldung ist beizufügen:

1. Der Tauf- oder Geburtschein.
2. Ein selbstgefertigter Lebenslauf, der über den Bildungsgang der Antragstellerin Aufschluß gibt.
3. Beglaubigte Abschriften der Schul- und etwaiger sonstiger Zeugnisse.

Die Meldungen sind bis spätestens zum 15. März für den Hauswirtschaftskursus und bis spätestens zum 15. Mai für den Handarbeitskursus an den kommissarischen Kreisschulinspektor Herrn **Weber** in Neurode zu richten.

Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen, jedoch unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Verhältnisse. Die Benachrichtigung über die Zulassung oder Zurückstellung erfolgt bis spätestens 1. April bezw. 25. Mai. Nachträgliche Meldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die oben angegebene Höchstzahl der Teilnehmerinnen noch nicht erreicht sein sollte.

Einem Teile der Kursistinnen können Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten in Aussicht gestellt werden. Diesbezügliche Gesuche nebst einem amtlichen Nachweis der Bedürftigkeit sind der Meldung beizufügen.

Zu weiterer Auskunft ist der genannte Herr Kreisschulinspektor bereit.

Breslau, den 30. Januar 1904.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Charlotte,
Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preußen.

Bekanntmachung.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen pp. aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, folgenden, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich

oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden pp. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. Aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes am 17. Januar 1904:

Den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Planck, Wirklicher Geheimer Rat, ordentlicher Honorar-Professor an der Universität Göttingen.

Den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Brunner, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Hauck, Geheimer Regierungsrat, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Dr. Intze, Geheimer Regierungsrat, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
Dr. Justi, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
D. Schwartzkopff, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin und ständiger Sekretar an der Akademie der Wissenschaften.

Die Schleife zum Roten Adlerorden dritter Klasse:

Dr. Branco, Geheimer Bergrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Ritter von Michel, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Regierungs-Präsident zu Aurich.

Den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Berief, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Aachen.
Biermann, Professor, Geschichts-, Genre- und Bildnismaler, ordentliches Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Böttcher, Superintendent und Kreisschulinspektor zu Kottbus.
Dr. Deußen, ordentlicher Professor an der Universität Kiel.
Deutelmoser, evangelischer Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Gelsenkirchen.
Dr. Dietrich, Geheimer Medizinalrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Dömming, Ober-Regierungsrat zu Potsdam.

von Drygalski, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Lyck.
Eickhoff, Professor, Oberlehrer an der Realschule zu Remscheid.
Fiedler, Superintendent und Kreisschulinspektor zu Löwenberg i. Schl.
Dr. Garrè, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.
Dr. Gradenwitz, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.
D. Dr. Grafe, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
Heckert, Regierungs- und Schulrat zu Bromberg.
Herm, Professor, Oberlehrer und Anstaltsprediger am Pädagogium zu Züllichau.
Hoppe, Superintendent und Kreisschulinspekor zu Haushagen, Kreis Greifswald.
Dr. Hubatsch, Direktor des Realgymnasiums zu Charlottenburg.
Dr. Jonas, Professor, Gymnasial-Direktor zu Köslin.
Kalckhoff, Realgymnasial-Direktor zu Hildesheim.
Klotzsch, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Knorre, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Dr. Larisch, Gymnasial-Direktor zu Sagan.
Lutsch, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Konservator der Kunstdenkmäler.
Männchen, Professor, Maler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Dr. Nemitz, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Bromberg.
Niemann, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. von Oettingen, Professor, Erster ständiger Sekretar der Akademie der Künste zu Berlin.
Reimers, lutherischer Pastor und Kreisschulinspektor zu Amdorf, Kreis Leer.
Riewerts, Kirchenpropst und Kreisschulinspektor zu Neumünster.
Rohr, Professor, Gymnasial-Direktor zu Siegburg.
Runge, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Scharwenka, Xaver, Professor, Musiker, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Schmidt, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.
Dr. Schmitz, Schulrat, Seminar-Direktor zu Brühl, Regierungsbezirk Cöln.
Dr. Seeberg, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
D. Dr. Smend, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

Dr. Sonnenburg, ordentlicher Professor an der Universität Münster.
Tarony, Regierungs- und Schulrat zu Potsdam.
Dr. Thiem, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gnesen.
Thier, Rechnungsrat, Bureauvorsteher an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Tiebe, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.
Dr. Uhthoff, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.
Voigt, Professor, Provinzial-Schulrat zu Berlin.
Werner, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Den Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. Weiffenbach, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht und ordentlicher Honorar-Professor an der Universität Berlin.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:

Dr. Wentzel, Ober-Präsident der Provinz Hannover, zu Hannover.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrat, Universitätsrichter zu Berlin.
Delbrück, Ober-Präsident der Provinz Westpreußen zu Danzig.
von Dolega-Kozierowski, Regierungs-Präsident zu Schleswig.
Ewald, Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums zu Berlin.
Frank, Geheimer Regierungsrat, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Holtz, Regierungs-Präsident zu Oppeln.
Dr. Kaulen, Päpstlicher Hausprälat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
Krahmer, Regierungs-Präsident zu Posen.
Dr. Reinke, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Kiel.
Freiherr von Reiswitz-Kaderzin, Regierungs-Präsident zu Stade.
Schreiber, Regierungs-Präsident zu Düsseldorf.
Dr. Schulze, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Strasburger, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
von Waldow, Ober-Präsident der Provinz Posen zu Posen.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Altmann, Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

D. Hackenberg, Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Hottenbach, Kreis Bernkastel.

Dr. Hermann, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.

Herrmann, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin.

Hildebrand, Professor, Geschichts- und Bildnismaler und Senator der Akademie der Künste.

von Jarotzky, Regierungs-Präsident zu Danzig.

Dr. Kammer, Oberregierungsrat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg.

D. Kawerau, Konsistorialrat, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.

Dr. Kirchner, Professor, Geheimer Obermedizinalrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. König, Dompropst, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.

Dr. Ulmann, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Greifswald.

Dr. Waetzoldt, Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

vom Hofe, Seminarlehrer zu Segeberg, Bezirk Schleswig.

Müller, Vorsteher der Präparandenanstalt zu Triebsees, Kreis Franzburg.

Rosdorff, Geheimer Kanzleisekretär im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Voiges, Oberlehrer am Pädagogium zu Ostrau, Kreis Filehne.

Den Königlichen Hausorden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dr. Buschmann, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Koblenz.

Schönwälder, Geheimer Regierungs- und Schulrat zu Liegnitz.

Dr. Schulze, Gymnasial-Direktor zu Berlin.

Dr. Volkmer, Schulrat, Seminar-Direktor zu Habelschwerdt.

Den Adler der Inhaber:

Christensen, evangelischer Erster Lehrer und Küster zu Wittstedt, Kreis Hadersleben.

Droste, katholischer Lehrer zu Meschede, Bezirk Arnsberg.

Ewald I., evangelischer Gemeindeschullehrer zu Berlin.
Korsch, evangelischer Lehrer zu Einlage, Kreis Danziger Niederung.
Lange, katholischer Hauptlehrer zu Bukwitz, Kreis Fraustadt.
Leuwer, katholischer Lehrer zu Rocherath, Kreis Malmedy.
Neumann, evangelischer Kirchschullehrer zu Sarkau, Kreis Fischhausen.
Quiotek, katholischer Hauptlehrer zu Woinowitz, Kreis Ratibor.
Reichert, evangelischer Lehrer und Küster zu Sanzkow, Kreis Demmin.
Schaefer, evangelischer Hauptlehrer und Organist zu Waldböckelheim, Kreis Kreuznach.
Schütz, katholischer Erster Lehrer zu Sullenschin, Kreis Karthaus.
Schulz, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Labischin, Kreis Schubin.
Schwägermann, evangelisch-lutherischer Erster Lehrer zu Kirchrode, Landkreis Hannover.
Seifert, evangelischer Lehrer zu Muhrau, Kreis Striegau.
Winkler, evangelischer Lehrer und Küster zu Dahme, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
Winogrotzki, katholischer Hauptlehrer und Chorrektor in Guhrau, Bezirk Breslau.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Hentschel, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Tschorsch, Oberpedell bei der Universität zu Berlin.
Vollmar, Erster Hausdiener des Chemischen Instituts an der Universität Bonn zu Poppelsdorf.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bugge, Portier bei der Technischen Hochschule zu Berlin.
Eichelbaum, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Heselmann, Schuldiener beim Gymnasium zu Wesel.
Jantur, Altsitzer und Schulvorsteher zu Morrn, Kreis Landsberg a. W.
Koch, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Langhein, Schuldiener bei der Realschule zu Altona-Ottensen.
Pickel, Bibliothekdiener bei der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.
Sieg, Bibliothekdiener an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Trippel, Maschinist und Pförtner des Botanischen Gartens der Universität Bonn zu Poppelsdorf.

Wachholz, Präparator im Zoologischen Museum der Universität Greifswald.

Wiesner, Röhrmeister der Königlichen Museen zu Berlin.

B. aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtstages am 27. Januar 1904:

Das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe:

dem Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Studt.

Die Königliche Krone zum Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Ziseleur und Lehrer am Kunstgewerbemuseum Professor Rohloff zu Berlin.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Universitätsprofessor Geheimen Regierungsrat Dr. von Wilamowitz-Moellendorf zu Berlin.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

dem außerordentlichen Universitätsprofessor Geheimen Medizinalrat Dr. Passow zu Berlin.

Seine Majestät der König haben aus demselben Anlaß die Gnade gehabt, aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen zum Mitgliede des Herrenhauses auf Lebenszeit zu berufen den Wirklichen Geheimen Rat Professor Dr. Hinzpeter zu Bielefeld.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel zu Berlin der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern;

dem Rechnungsrat bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Brehm der Charakter als Geheimer Rechnungsrat;

der Charakter als Rechnungsrat:

den Provinzial-Schul-Sekretären Otto Fischer zu Königsberg i. Pr. und Hugo Kliche zu Posen sowie dem Rendanten bei dem Joachimstalschen Gymnasium zu D.-Wilmersdorf Friedrich Schmidt.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

das Großkreuz des Roten Adler-Ordens mit Eichenlaub und der Königlichen Krone dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs und General-Stabsarzt der Armee Dr. von Leuthold;

die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin Ober-Konsistorialrat D. Dr. Kleinert;

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Möbius;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Foerster;

dem ordentlichen Honorar-Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg und Domherrn zu Frauenburg Dr. Marquardt und

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Medizinalrat Dr. Ponfick;

der Königliche Kronen-Orden erster Klasse dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin und geistlichen Vize-Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrates Wirklichen Ober-Konsistorialrat D. Freiherrn von der Goltz;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Orth;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse dem außerordentlichen Professor in den Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. von Drygalski und

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Justizrat Dr. Schollmeyer.

Versetzt sind:

der ordentliche Professor D. Karl Stange zu Königsberg i. Pr. in die Theologische Fakultät der Universität Greifswald,

der ordentliche Professor Dr. Eduard Study zu Greifswald in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn und

der Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Richard Schroeder an die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Kiel.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Riedler;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Aachen Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Bräuler,

dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Hannover Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Kiepert,

den etatmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule zu Hannover Geheimen Regierungsräten Arnold und Dr. Kohlrausch sowie

den etatmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Baurat Koch und Geheimen Regierungsrat Dr. Weeren;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Stumpf;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Lampe.

Ernannt sind:

der Maler Alexander Frenz in Düsseldorf zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Aachen und

der Schiffbauingenieur Walter Laas in Bremerhaven zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin.

D. Kunst und Wissenschaft.

Dem Direktor des Instituts für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Paul Ehrlich ist die Große Goldene Medaille für Wissenschaft verliehen.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor“:

dem Ständigen Mitarbeiter am Astronomischen Rechen-Institut der Universität Berlin Adolf Berberich,

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Maler Heinrich Homolka,

dem Direktor der Stadtbibliothek zu Cöln Dr. Adolf Keysser,

dem Oberarzt an der inneren Abteilung des Augusta-Hospitals zu Berlin Dr. Leopold Kuttner,

dem Rabbiner Dr. phil. Siegmund Maybaum zu Berlin und
dem Sanitätsrat Dr. August Nolda zu Montreux i. d. Schweiz;
dem Musikdirigenten Wilhelm Frank zu Minden der Titel „Königlicher Musik-Direktor."

Die bisherige Hilfslehrerin Fräulein Meta Lippold ist zur vollbeschäftigten ordentlichen Lehrerin an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Realgymnasial-Direktor Professor Dr. Fiehn zu Hannover,
dem Realschul-Direktor Killmann zu Dirschau,
den Gymnasial-Oberlehrern Professor Dr. Herbst zu Stettin,
Professor Dr. Krause zu Königsberg i. Pr.,
Professor Dr. von Oppen zu Barmen sowie
Professor Dr. Speck und Professor Zimpel zu Breslau;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
den Gymnasial-Direktoren Professor Dr. Lemcke zu Stettin und Professor Dr. Paech zu Breslau.

Beigelegt ist:
den Oberlehrern an der Landesschule Pforta Paul Flemming und Dr. Ludwig Henkel der Charakter als „Professor" sowie
dem Oberlehrer an der Prinzenschule zu Plön Karl Sachse das Prädikat „Professor".

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:
Dr. Goldschmidt von der Samson-Schule zu Wolfenbüttel an die Realschule zu Kattowitz,
Hennig von der Landwirtschaftschule zu Marienburg an die Oberrealschule zu Graudenz,
Kühne vom Seminar zu Uetersen an das Gymnasium zu Norden und
Dr. Schneider von der Realschule zu Gumbinnen an das Realgymnasium zu Erfurt.

Ernannt sind:
der Oberlehrer Dr. Kersten am Realgymnasium in Barmen zum Direktor des Realgymnasiums in Görlitz und
der Oberlehrer am Gymnasium in Barmen Dr. Max Wiesenthal zum Direktor des Progymnasiums nebst Realschule in Schwelm;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Erfurt der Hilfslehrer Carow,
Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Eberhard,
Zehlendorf (in Entwicklung) der Pastor Falk,
Soest der Hilfslehrer Dr. Fritzsche,
Aachen (Kaiser Karls-Gymnasium) der Kaplan Joppen,
Norden der Hilfslehrer Ites,
Dt. Wilmersdorf (Joachimstalsches Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Jurk,
Marienwerder der Hilfslehrer von Kolbe,
Klaustal der Hilfslehrer Dr. Lindemann,
Schwedt a. O. der Schulamtskandidat Oppenheimer,
Stettin (Stadt-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Ost,
Salzwedel der Hilfslehrer Rübesame,
Berlin (Lessing-Gymnasium) der Schulamtskandidat Schmidt,
Steglitz der Schulamtskandidat Siebert und
Duderstadt der Hilfslehrer Stietzel;

am Realgymnasium in:

Berlin (Dorotheenstädtisches Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Bünger,
Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Gerstmeyer,
Grunewald (in Entwicklung) der Hilfslehrer Havenstein,
Witten der Schulamtskandidat Hertting,
Lüdenscheid (in Entwicklung) der Schulamtskandidat Hüttenrauch,
Hildesheim (Andreas-Realgymnasium) der Hilfslehrer Ideler,
Münster i. W. der Schulamtskandidat Dr. Linneborn,
Rixdorf (Kaiser Friedrichs-Realgymnasium in Entwicklung und Realschule) der Hilfslehrer Dr. Reinhard Neumann und
Charlottenburg (Reform-Realgymnasium in Entwicklung) der Hilfslehrer Dr. Otto;

an der Oberrealschule in:

Graudenz der Hilfslehrer Dr. Polzin,
Posen (Berger-Oberrealschule) der Schulamtskandidat Dr. Schütze,
Rheydt (Oberrealschule nebst Gymnasium in Entwicklung) der Hilfslehrer Wieckert und
Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Büllenweber;

am Progymnasium in:

Eupen der Hilfslehrer Lümmen und
Sprottau der Schulamtskandidat Voegelin;

an der Realschule in:

Berlin (2.) der Hilfslehrer Baumgarten,
Königsberg i. Pr. (Vorstädtische) der Hilfslehrer Besch,
Berlin (13.) der Schulamtskandidat Engel,
Eisleben der Hilfslehrer Dr. Kirchhöfer und
Heide i. H. (in Entwicklung) der Hilfslehrer Roloff.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt ist der Seminar-Oberlehrer Fürstenau von Waldau nach Angerburg.

Ernannt sind:

zum Seminar-Oberlehrer am Schullehrer-Seminar zu Uetersen der bisherige ordentliche Seminarlehrer Radolin zu Tondern;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Pilchowitz der Lehrer Beeking in Olde,
am Schullehrer-Seminar in Barby der bisherige kommissarische Seminarlehrer Breitrück,
am Schullehrer-Seminar in Eckernförde der Lehrer Dittmann in Heide,
am Schullehrer-Seminar in Wunstorf der bisherige Präparanden-Anstaltsvorsteher Hoffmann in Aurich,
am Schullehrer-Seminar in Peiskretscham der Lehrer Hoffrichter in Charlottenburg,
am Schullehrer-Seminar in Elsterwerda der bisherige kommissarische Seminarlehrer Hüttel,
am Schullehrer-Seminar in Reichenbach O. L. der bisherige Realschullehrer Dr. Rostock in Erfurt,
am Schullehrer-Seminar in Waldau der Lehrer und Organist Rümpler in Eilenburg und
am Schullehrer-Seminar in Preuß. Friedland der bisherige kommissarische Lehrer Wischnack.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind zu Zweiten Präparandenlehrern:

an der Präparandenanstalt in Bromberg der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Golisch in Meseritz und
an der Präparandenanstalt in Hohenstein der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Papendick daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der ordentliche Provinzial-Taubstummenlehrer Stern ist von Osnabrück nach Stade versetzt.

An der Provinzial-Taubstummenanstalt in Angerburg ist der Taubstummenlehrer Ludwig Marchand aus Braunschweig zum ordentlichen Taubstummenlehrer ernannt.

I. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Potsdam Dr. Voeß ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Braun, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienwerder,

Bockhorn, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Saarbrücken,

Dr. Ewald, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

Dr. Frantz, ordentlicher Honorar-Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau,

Frenzel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,

Dr. Friedlaender, Gymnasial-Direktor zu Berlin,

Dr. Garcke, Geheimer Regierungsrat, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

Gast, Gymnasial-Oberlehrer zu Demmin,

Dr. Hagemann, ordentlicher Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,

Herzog, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Flensburg,

Dr. Hesz, Edmund, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

Hoppe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ostrowo,

Dr. Jolly, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,

Dr. Lang, Seminar-Direktor zu Mettmann,

Dr. Lehmann, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg,

Dr Menge, Progymnasial-Direktor zu Boppard,

Dr. Meyer, Realprogymnasial-Direktor zu Langenberg,

Dr. Milchhöfer, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,

Dr. Perels, Wirklicher Geheimer Rat, ordentlicher Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Direktor des Verwaltungs-Departements des Reichs-Marineamtes,
D. Polte, Professor, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Posen,
Dr. Scheppig, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Kiel,
Schmitter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Dr. Staecker, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S. und
Stendel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Aurich.

In den Ruhestand getreten:

Beck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Demong, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Harburg,
Goecker, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Klaustal, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Heidrich, Professor, Gymnasial-Direktor zu Nakel, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat.
Dr. Klein, Gymnasial-Direktor zu Eberswalde, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Päch, Schulrat, Seminar-Direktor zu Osterode, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.
Pürschel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Strehlen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Rasche, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Wiedenbrück, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Tardy, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Wagner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse und
Wallbaum, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Lüdinghausen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

D. Dr. jur. Chalybaeus, Universitäts-Kurator, Konsistorial-Präsident zu Kiel und
Heine, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Stöwer, Oberrealschul-Oberlehrer zu Fulda.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Ries, Realgymnasial-Oberlehrer zu Barmen.

Anderweit ausgeschieden:
Dr. Lehmann, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel.

Nachtrag.

24) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin.

Ostern 1904.

Die Vorlesungen beginnen vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 7. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten. Direktor Professor Dr. Erman: Ägyptische Denkmäler.

2. Freitag den 8. April.

In der Olympia-Ausstellung (Zugang durch die Säulenhalle hinter der National-Galerie). Gymnasial-Direktor Professor Dr. Trendelenburg: Altertümer von Olympia.

3. Sonnabend den 9. April

In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Kekule von Stradonitz: Attische Kunst.

4. Montag den 11. April.

Im Pergamon-Museum (Zugang durch die Säulenhalle hinter der National-Galerie). Professor Dr. Winnefeld: Das Pergamon-Museum.

5. Mittwoch den 13. April.

Im Hörsaale des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstr. 120. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Richter: Römische Topographie.

6. Donnerstag den 14. April.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstr. 7. 9—11 Uhr. Professor Dr. Conze: Ausgrabungen bei Haltern.

1 Uhr. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Diels: Der Didymos-Papyrus.

Über eventl. Abendvorträge bleibt weitere Bestimmung vorbehalten. Die Direktorial-Beamten des Alten und Neuen Museums, insbesondere diejenigen des Münz-Kabinetts, des Antiquariums, sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Teilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen. Zu diesen Führungen wird sich der 12. April vorzüglich eignen, da an diesem Tage ein Vortrag nicht stattfindet.

---

25) Programm für den vom 11. April bis 23. April 1904 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Mathematik und Astronomie.

Professor Dr. Klein: Unterricht in der Elementargeometrie mit Berücksichtigung der neueren Entwicklung im Auslande. Differential- und Integralrechnung auf der Schule. 3 Doppelstunden.

Professor Dr. Schilling: Anwendung der darstellenden Geometrie insbesondere in der Photogrammetrie. 3 Doppelstunden.

Professor Dr. Schwarzschild: Praktische Astronomie mit elementaren Hilfsmitteln. 2 Doppelstunden.

Physik.

Professor Dr. Riecke: Grundlagen der Elektrizitätslehre mit Beziehung auf die neueste Entwicklung. (Mit Demonstrationen aus den Gebieten der Kathoden und Bequerelstrahlen.) 3 Doppelstunden.

Dr. J. Stark: Spitzen-Glimm- und Bogenstrom mit Demonstrationen. 2 Doppelstunden. Über moderne Strom- und Spannungsmesser. 1 Doppelstunde.

Professor Dr. Simon: Elektrische Schwingungen und drahtlose Telegraphie. 1 Doppelstunde.
Strahlungsgesetze und Beleuchtungstechnik. 1 Doppelstunde.

Professor Dr. Lorenz: Untersuchung thermodynamischer Maschinen mit Demonstrationen. 2 Doppelstunden.

Professor Dr. Wiechert: Neueres aus der Meteorologie. 2 Doppelstunden.

Professor Behrendsen: Demonstrationen aus verschiedenen Gebieten der Optik. 2 Doppelstunden.

Dr. Bose: Über Kurse in physikalischer Handfertigkeit. 1 Nachmittag.

Das Mathematische Lesezimmer, die Sammlung mathematischer Modelle, das Institut für graphische Übungen und mathematische Instrumente (Hospitalstr. 12), die Sternwarte, die Institute für Geophysik, für Technische Physik und das Physikalische Institut des Gymnasiums werden an je einem Nachmittage zu Besichtigungen geöffnet sein. Außerdem wird das Physikalische Institut (Abteilung für Experimentalphysik und für angewandte Elektrizitätslehre) zu Besichtigungen und zur Ausführung kleinerer Arbeiten an die Teilnehmer besonders interessierenden Apparaten an drei Nachmittagen zur Verfügung stehen.

26) Programm des französischen Ferien-Doppelkursus, welcher in Berlin vom 6. bis zum 16. April 1904 im Erdgeschosse des Königlichen Universitätsgebäudes abgehalten werden wird.

Mittwoch den 6. April um 9 Uhr: Eröffnung.

Professor Kabisch: Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus.

Einteilung der Zirkel. Beginn der Übungen.

Von Donnerstag den 7. April bis Sonnabend den 16. April.

Täglich von 9—11 Uhr und einige Male nachmittags von $4^1/_2$—6 Uhr.

Vorträge:

a) Deutsche: Professor Tobler (wenn er in Berlin ist). — Professor Kabisch: Phonetik und Übungen.

b) Französische: Die Herren Le Tournau, Montaubric, Tessier, Delsarte, Grandjean, Duverdier, Fusenot, Riegel.

Themen (zur Auswahl in Aussicht genommen): La Fontaine et Lessing. — Les Précurseurs du Romantisme. — Paul Bourget et le roman psychologique. — Leconte de Lisle et la poésie parnassienne. — Rostand et le théâtre héroïque. — Les salons littéraires au XVII[e] siècle et de nos jours. — Le paysan dans la littérature française. — Baudelaire: „Les Fleurs du Mal". — Une visite à l'administration d'un journal parisien. — De Paris à Marseille par la Bourgogne et le Lyonnais. — Le littoral de l'Atlantique.

Täglich von 11—1 Uhr: Übungen im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache in kleinen Zirkeln mit je einem Franzosen.

Bemerkungen.

1. Wünsche der Herren Teilnehmer am Kursus, die angezeigten Vorträge oder die Einfügung anderer betreffend, können erfüllt werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vor Beginn des Kursus dem Leiter desselben, Professor Kabisch, Johannistal bei Berlin, Waldstr. 6, ausgesprochen werden.

2. Jedem Vortrage geht eine Rezitation aus vorgelegten Texten vorauf, die, ebenso wie Hilfsbücher zu den Übungen, unentgeltlich geliefert werden. Gelegenheit, französisch zu sprechen, wird den Herren, die es wünschen, auch außerhalb der dafür angesetzten Zeit, verschafft werden. Die Vorbereitung kurzer freier Vorträge (5—6 Minuten lang) wird für die Übungen in den Zirkeln empfohlen. Die Themen dazu sind

sachlich oder literarisch so leicht wie möglich zu wählen, da es nur auf die Übung im Sprechen ankommt.

3. Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Teilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden. Doch ist es erwünscht, daß sie sich vorher beim Leiter melden.
4. Herren, welche schon vor Beginn des Kursus, etwa vom Beginn der Osterferien an, in Berlin sind, können, wenn sie sich deswegen an den Leiter wenden, täglich Gelegenheit finden, französisch zu sprechen.
5. Die Teilnahme am Kursus und an allen Übungen in demselben ist durchaus unentgeltlich.

---

27) Die Spielkurse des Jahres 1904. Aufgestellt von E. von Schenckendorff, Görlitz.

A. Lehrerkurse.

Nr.	Ort	Zeit der Kurse	Angabe der Adressen, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
1	Altona	12.—17. Mai.	Turninspektor Karl Möller.
2—7	Bielefeld	Zwischen Ostern und Pfingsten, auf Veranlassung der Kgl. Regierung zu Minden, in sechs Orten des Bezirks	Näheres zu erfahren bei dem Leiter der Kurse, Oberturnlehrer Schmale in Bielefeld.
8	Bonn	15.—21. Mai.	Dr. med. F. A. Schmidt.
9	Braunschweig	15.—21. Mai.	Gymnasial-Direktor Schulrat Prof. D. Dr. Koldewey.
10	Breslau	24. Mai bis 1. Juni	Breslauer Turnlehrerverein, Vors. Lehrer H. Hübner.
11	Frankfurt a. M.	24. Mai bis 4. Juni	Turninspektor W. Weidenbusch.
12	Greifswald i. P.	25.—30. Juli	Universitäts-Turnlehrer Dr. H. Wehlitz, Oberlehrer Dr. Meder und Gymnasial-Turnlehrer Schmoll.
13	Hildburghausen	Im Frühjahr, auf Veranlassung des Staatsministeriums für Lehrer des Herzogtums	Seminarlehrer Vetter. Die Leitung des Kursus übernimmt Oberturnlehrer Fritz Schröder in Bonn.
14	Königshütte (Oberschlesien)	Termin vorbehalten	Magistrat.

Nr.	Ort	Zeit der Kurse	Angabe der Adressen, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
15	Posen	22.—27. August.	Oberturnlehrer Kloß.
16	Stolp i. P.	26. Mai bis 2. Juni.	Dr. O. Preußner.
17	Zweibrücken (Rheinpfalz)	24.—31. August.	Lehrer Fritz Bühler.

B. Lehrerinnenkurse.

1	Bonn	24.—27. Mai	Dr. med. F. A. Schmidt.
2	Braunschweig	3.—9. Juli	Turninspektor A. Hermann.
3	Frankfurt a. M.	26. Sept. bis 1. Okt.	Turninspektor W. Weidenbusch.
4	Hamburg	17.—23. April (gewünschtenfalls bis zum 30. April fortgesetzt)	Lehrer Ernst Fischer, Hasselbrookstraße 13.
5	Crefeld	24.—28. Mai	Turnlehrerin Fräulein Martha Thurm.
6	Liegnitz	25.—31. Mai	Gymnasial-Turnlehrer M. Gerste.
7	Zweibrücken (Rheinpfalz)	6.—9. April	Lehrer Fritz Bühler.

C. Sonstiges.

1. Herr Oberturnlehrer Karl Schröter in Barmen ist auch in diesem Jahre bereit, als Wanderlehrer an anderen Orten des Westens und Nordwestens Lehrkurse von einer Woche für Lehrer und Lehrerinnen während der Oster-, Pfingst- oder Herbstferien (Mitte August bis Mitte September) abzuhalten. Verhandlungen müssen frühzeitig eingeleitet werden und sind direkt mit Herrn Schröter zu führen.

2. Die Spielkurse selbst sind kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind jedoch zur Einzahlung von 4 ℳ verpflichtet, wofür ihnen das Werk „Wehrkraft durch Erziehung“, das an Stelle des Jahrbuchs 1904 vom Zentral-Ausschuß herausgegeben wird, sowie die bis dahin erschienenen kleinen Schriften und Spielregeln des Zentral-Ausschusses, dem Selbstkostenpreise entsprechend, ausgehändigt werden. Der Ladenpreis dieser Schriften beträgt 8 ℳ 40 ₰.

sachlich oder literarisch so leicht wie möglich zu wählen, da es nur auf die Übung im Sprechen ankommt.

3. Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Teilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden. Doch ist es erwünscht, daß sie sich vorher beim Leiter melden.
4. Herren, welche schon vor Beginn des Kursus, etwa vom Beginn der Osterferien an, in Berlin sind, können, wenn sie sich deswegen an den Leiter wenden, täglich Gelegenheit finden, französisch zu sprechen.
5. Die Teilnahme am Kursus und an allen Übungen in demselben ist durchaus unentgeltlich.

---

27) Die Spielkurse des Jahres 1904. Aufgestellt von E. von Schenckendorff, Görlitz.

A. Lehrerkurse.

Nr.	Ort	Zeit der Kurse	Angabe der Adressen, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
1	Altona	12.—17. Mai.	Turninspektor Karl Möller.
2—7	Bielefeld	Zwischen Ostern und Pfingsten, auf Veranlassung der Kgl. Regierung zu Minden, in sechs Orten des Bezirks	Näheres zu erfahren bei dem Leiter der Kurse, Oberturnlehrer Schmale in Bielefeld.
8	Bonn	15.—21. Mai.	Dr. med. F. A. Schmidt.
9	Braunschweig	15.—21. Mai.	Gymnasial-Direktor Schulrat Prof. D. Dr. Koldewey.
10	Breslau	24. Mai bis 1. Juni	Breslauer Turnlehrerverein, Vors. Lehrer H. Hübner.
11	Frankfurt a. M.	24. Mai bis 4. Juni	Turninspektor W. Weidenbusch.
12	Greifswald i. P.	25.—30. Juli	Universitäts-Turnlehrer Dr. H. Wehlitz, Oberlehrer Dr. Weber und Gymnasial-Turnlehrer Schmoll.
13	Hildburghausen	Im Frühjahr, auf Veranlassung des Staatsministeriums für Lehrer des Herzogtums	Seminarlehrer Vetter. Die Leitung des Kursus übernimmt Oberturnlehrer Fritz Schröder in Bonn.
14	Königshütte (Oberschlesien)	Termin vorbehalten	Magistrat.

Nr.	Ort	Zeit der Kurse	Angabe der Adressen, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
15	Posen	22.—27. August.	Oberturnlehrer Kloß.
16	Stolp i. P.	26. Mai bis 2. Juni.	Dr. O. Preußner.
17	Zweibrücken (Rheinpfalz)	24.—31. August.	Lehrer Fritz Bühler.

B. Lehrerinnenkurse.

1	Bonn	24.—27. Mai	Dr. med. F. A. Schmidt.
2	Braunschweig	3.—9. Juli	Turninspektor A. Hermann.
3	Frankfurt a. M.	26. Sept. bis 1. Okt.	Turninspektor W. Weidenbusch.
4	Hamburg	17.—28. April (gewünschtenfalls bis zum 30. April fortgesetzt)	Lehrer Ernst Fischer, Hasselbrookstraße 13.
5	Crefeld	24.—28. Mai	Turnlehrerin Fräulein Martha Thurm.
6	Liegnitz	25.—31. Mai	Gymnasial-Turnlehrer M. Gerste.
7	Zweibrücken (Rheinpfalz)	6.—9. April	Lehrer Fritz Bühler.

C. Sonstiges.

1. Herr Oberturnlehrer Karl Schröter in Barmen ist auch in diesem Jahre bereit, als Wanderlehrer an anderen Orten des Westens und Nordwestens Lehrkurse von einer Woche für Lehrer und Lehrerinnen während der Oster-, Pfingst- oder Herbstferien (Mitte August bis Mitte September) abzuhalten. Verhandlungen müssen frühzeitig eingeleitet werden und sind direkt mit Herrn Schröter zu führen.

2. Die Spielkurse selbst sind kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind jedoch zur Einzahlung von 4 ℳ verpflichtet, wofür ihnen das Werk „Wehrkraft durch Erziehung“, das an Stelle des Jahrbuchs 1904 vom Zentral-Ausschuß herausgegeben wird, sowie die bis dahin erschienenen kleinen Schriften und Spielregeln des Zentral-Ausschusses, dem Selbstkostenpreise entsprechend, ausgehändigt werden. Der Ladenpreis dieser Schriften beträgt 8 ℳ 40 ₰.

Inhalts-Verzeichnis des Februar-Heftes.

Druck von H. E. Hermann in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 3 u. 4. Berlin, den 9. April. 1904.

A. Behörden und Beamte.

28) Gewährung von Reise- und Umzugskosten.

Berlin, den 17. Oktober 1903.

Eure Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, den von mir, dem Finanzminister, an die Königlichen Regierungen gerichteten, nachstehend abgedruckten Erlaß vom 29. Mai d. Js., betreffend die Gewährung von Reise- und Umzugskosten, auch im Geschäftsbereiche der allgemeinen und der inneren Verwaltung anwenden zu lassen.

Durch diesen Erlaß wird an der Vorschrift unter 3 der zur Ausführung des Umzugskostengesetzes erlassenen Verfügung vom 4. Mai 1877 (Min.-Bl. 1877, S. 112) nichts geändert. Ein dienstliches Interesse im Sinne dieser Vorschrift ist aber beim Übertritt von Gendarmen oder Schutzmännern in andere Stellen des Zivildienstes auch dann anzunehmen, wenn der Übertritt lediglich auf Antrag des Gendarmen oder Schutzmannes erfolgt ist.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Belian.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

Einem bereits etatmäßig angestellten Beamten können im Falle des Übertritts in eine neue etatmäßige oder auch zunächst nur diätarische Stellung die gesetzlichen Reise- und Umzugskosten dann gewährt werden, wenn der Übertritt aus der einen in die andere Stellung unmittelbar erfolgt.

Da die letztere Voraussetzung auf die bezeichneten, aus dem Gendarmeriedienst in den Bureau-, bezw. Kanzleidienst der Verwaltung der direkten Steuern übergetretenen beiden Beamten zutrifft, so wolle die Königliche Regierung ihnen die gesetzlichen Reise- und Umzugskosten nachträglich zahlen lassen.

Den weiteren Anträgen auf Zahlung von Zinsen für die Zeit vom Übertritt in die neue Stellung bis jetzt kann nicht entsprochen werden.

Berlin, den 29. Mai 1903.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

---

29) Anweisung zur Aufstellung der Entwürfe und Anschläge für Orgelbauten.

(Zentralblatt für 1876 Seite 584.)

Berlin, den 5. Februar 1904.

An Stelle der Instruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten vom 3. Oktober 1876, deren Bestimmungen zum Teil veraltet sind, habe ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die zur künftigen Beachtung hier beifolgende Anweisung zur Aufstellung der Entwürfe und Anschläge für Orgelbauten vom heutigen Tage erlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die beteiligten Behörden.
G I C 13 552 U II. U III. U III B.

Anweisung zur Aufstellung der Entwürfe und Anschläge für Orgelbauten.

Dem Kostenanschlage für den Neubau oder Umbau eines Orgelwerkes sind beizufügen:

1. die Grundriß-, Längen- und Querschnittzeichnungen des Raumes (Kirche, Aula pp.), für welchen die betreffende Orgel bestimmt ist;
2. die Disposition der vorhandenen Orgel, ihre Beschreibung und Begutachtung, und
3. die Begründung des Um- oder Neubaues.

In dem Anschlage sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

A. Disposition.

Anzahl und Umfang der Manuale, Umfang des Pedals, Manual- und Pedalregister, mechanische Register, Tritte, Druckknöpfe, Koppeln, Kollektive, Kombinationen, Rollschweller, Tonschweller u. dgl.

Die Züge oder Tasten der Register sind so zu ordnen, daß sie übersichtlich, auch dem Spieler leicht erreichbar sind.

B. Pfeifwerk.

1. Genaue Angabe, wieweit in jeder Stimme die Holzpfeifen gehen, aus welchem Material jede Pfeife in den einzelnen Teilen gearbeitet ist und wieviel Zinnpfeifen die Stimme erhält; bei den Zinnpfeifen ist ferner genau die Zusammensetzung des Zinn-Materials (Legierung) anzugeben.

2. Bei gemischten Stimmen Angabe der Zahl und der Zusammenstellung bezw. Repetition der Pfeifen, sowie der Legierung des Zinnes.

3. Angabe der Stimmen, die mit anderen zusammengeführt werden sollen.

4. Zahl und Größe der stummen Pfeifen, falls solche für den Prospekt erforderlich sind (vgl. auch zu G. 1).

5. Bezeichnung des wiederverwendbaren und Bewertung des nicht wiederverwendbaren Zinn- oder Holzmaterials.

Die Stimmung ist nach der Normalstimmung, das $\bar{a}$ zu 870 einfachen Schwingungen bei 15 Grad Wärme (Celsius) herzustellen.

C. Windladen.

Angabe über Konstruktion, ob mechanische — Kegelladen u. s. w. — oder pneumatische, sowie genaue Angabe des Materials, aus dem die Windlade hergestellt wird.

Bei pneumatischen Windladen ist eine ausführliche Beschreibung, sowie eine detaillierte Zeichnung, auf Erfordern auch ein Modell, beizugeben.

D. Mechanismus.

1. Material und Konstruktion, ob mechanisch, oder pneumatisch (Röhrenpneumatik), oder pneumatisch und mechanisch.

Die Konstruktion ist in allen Fällen vom Spieltisch aus bis zum Innern der Windlade durch Zeichnung ersichtlich zu machen.

2. Ausführungsart der Koppeln, Kombinationen und sonstigen technischen Vorrichtungen.

Es ist genau anzugeben, ob
a) rein pneumatisch, oder
b) rein mechanisch, oder
c) die erstere Art mit der letzteren verbunden ist.

3. Angabe der Spielanlage, ob Klaviaturschrank mit Türen, Spielpult mit Klappen bezw. Rolle, oder freistehender Spieltisch.

Bei letzterem ist die Frontrichtung anzugeben.

E. Klaviaturen.

1. Die Manualklaviatur umfaßt normalmäßig die Tasten für die Töne von C bis f̿ bei einer Breite zwischen den Backen einschließlich Spielräume von 75,8 cm.

2. Die Pedalklaviatur umfaßt normalmäßig die Tasten für die Töne von C bis d̄ bei einer Breite von Mitte zu Mitte der äußeren Tasten von 105 cm.

3. Das c vom Pedal soll stets senkrecht unter c̄ des Manuals sein.

4. Die Vorderkante der Obertasten des Pedals soll, — ohne Rücksicht auf die Anzahl der Manuale — von der Vorderkante des untersten Manuals 10 cm zurückgemessen in senkrechter Linie sich befinden.

Für alle anderen Maße der Klaviaturen und der Verhältnisse zueinander gelten die in der Zeichnung Blatt 1 festgestellten Abmessungen.

Die Spielanlage ist durch Zeichnung ersichtlich zu machen.

F. Gebläse.

1. Bezeichnung und Größe des Gebläses bezw. Windmagazins.

2. Anzahl und Größe der Schöpfbälge und Art ihrer Bedienung.

3. Anzahl etwaiger Windreservoire, bezw. Ausgleichungsbälge und Regulatoren.

4. Luftdruckangabe in mm.

Die Herstellung der einzelnen Teile des Gebläses ist genau anzugeben.

G. Gehäuse.

Dem Anschlage sind bei Orgelneubauten sowohl wie bei Veränderungen am Gehäuse alter Orgeln beizufügen:

1. die Vorder- und Seitenansicht, ein Längenschnitt, ein Querschnitt und der Grundriß der Orgel im Maßstabe 1:20. In den drei letztgenannten Projektionen ist die Anordnung des inneren Orgelwerkes in der Art des auf Blatt 3, 4 und 5 gegebenen Beispiels anzudeuten. In der Ansichtszeichnung — Blatt 2 — sind event. die nicht tönenden Pfeifen kenntlich zu machen.

2. Bei Umbauten der betreffende Umbau-Entwurf sowie eine Aufnahme des alten Gehäuses in 1/10 Maßstab und, womöglich, auch photographische Abbildungen des letzteren.

Anzugeben ist ferner die Holzart des Gehäuses, sowie dessen eventl. Bemalung (mit oder ohne Vergoldung).

H. Nebenbestimmungen.

Um die innere Anordnung des Orgelwerkes vom Spieltische ausgehend bis zu den Pfeifen für die Prüfung genau erkenntlich zu machen, ist dem Anschlage überdies noch eine die betreffenden Teile darstellende Querschnittzeichnung beizufügen. (Unter Umständen kann dafür der unter G angeführte, nach dem Beispiele Blatt 4 anzufertigende Querschnitt benutzt werden.)

Ferner sind im Kostenanschlage anzugeben:

1. die Verpackungs- und Transportkosten der Orgelteile und Werkzeuge bis zur nächsten Bahnstation oder Baustelle, sowie die Kosten des Rücktransportes der Werkzeuge und der Kisten,

2. die Stellung der Fuhren bei Orten, die nicht an der Bahn liegen, zur Abholung der Orgelteile von der Bahn und zum Rücktransport der Kisten dahin, sowie die Stellung der erforderlichen Handdienste unter ungefährer Angabe der Zeit nach Tagen,

3. die Bürgschaft für die Güte des Materials und der Arbeit bis auf mindestens 5 Jahre.

Berlin, den 5. Februar 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

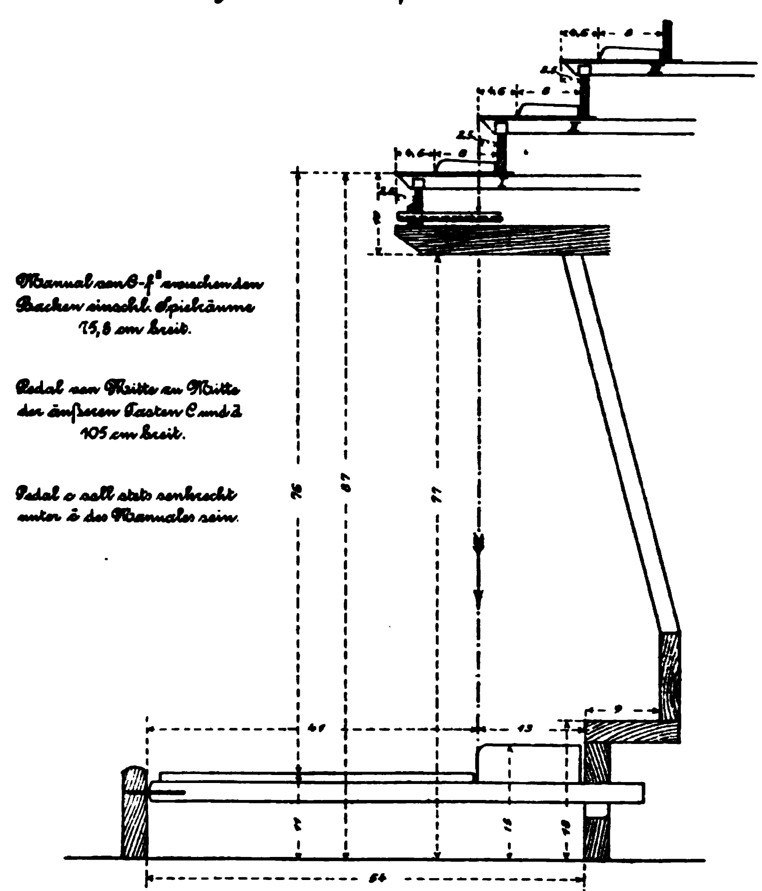
G I C 13 552 U II. U III. U III B.

Blatt 1.

Orgel-Klaviaturen bei 1-3 Manualen.

Maßstab 1:5.

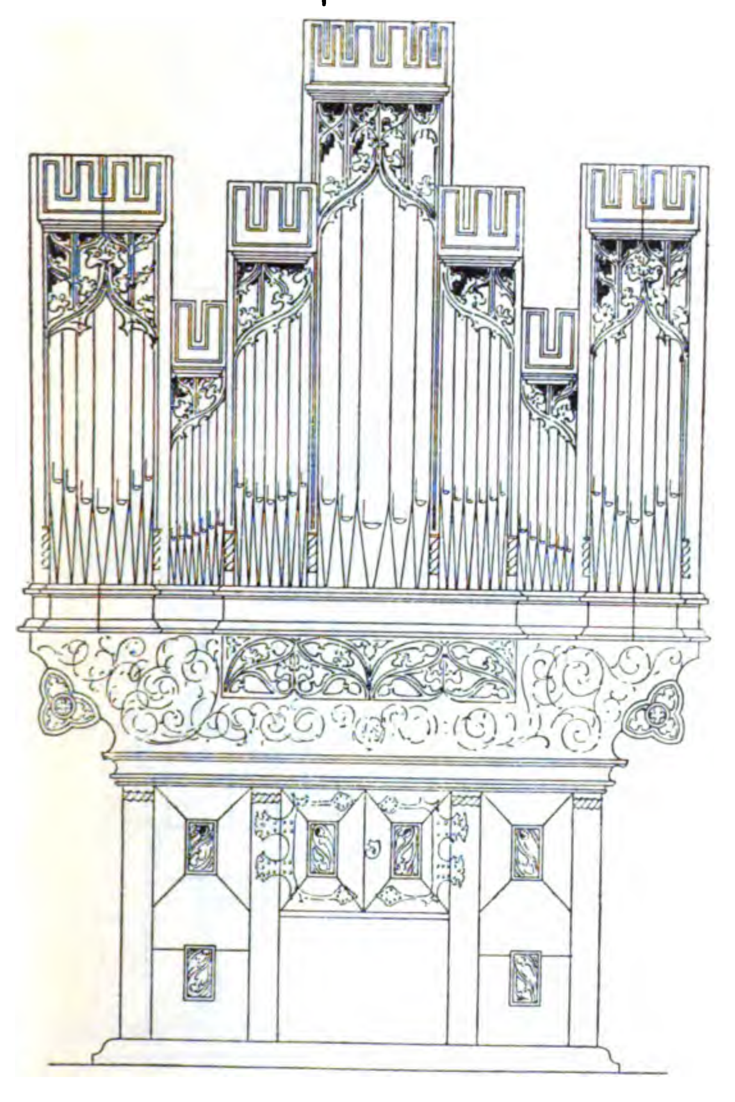
(Die eingeschriebenen Maße sind Zentimeter.)



Blatt 2.

Anordnung eines Orgelwerkes mit etwa 18 Stimmen.

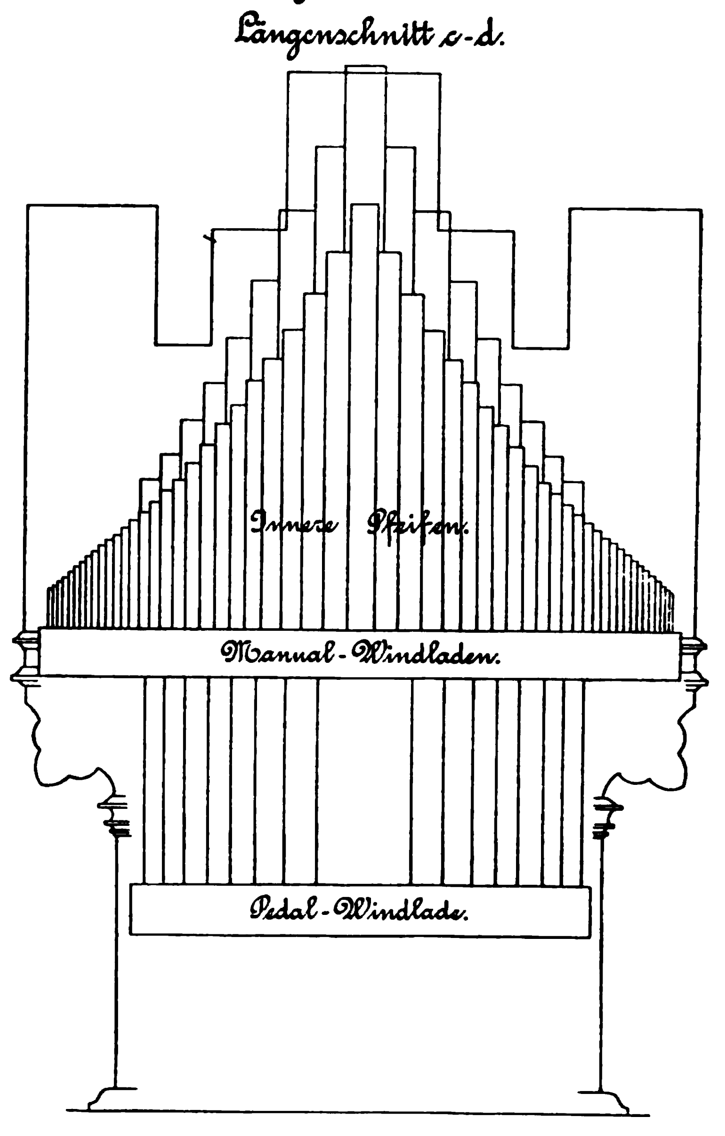
Prospekt-Ansicht.



Blatt 3.

Anordnung eines Orgelwerkes mit etwa 18 Stimmen

Längenschnitt c-d.



Blatt 4.



Querschnitt a-b.

Windlade Manual I.

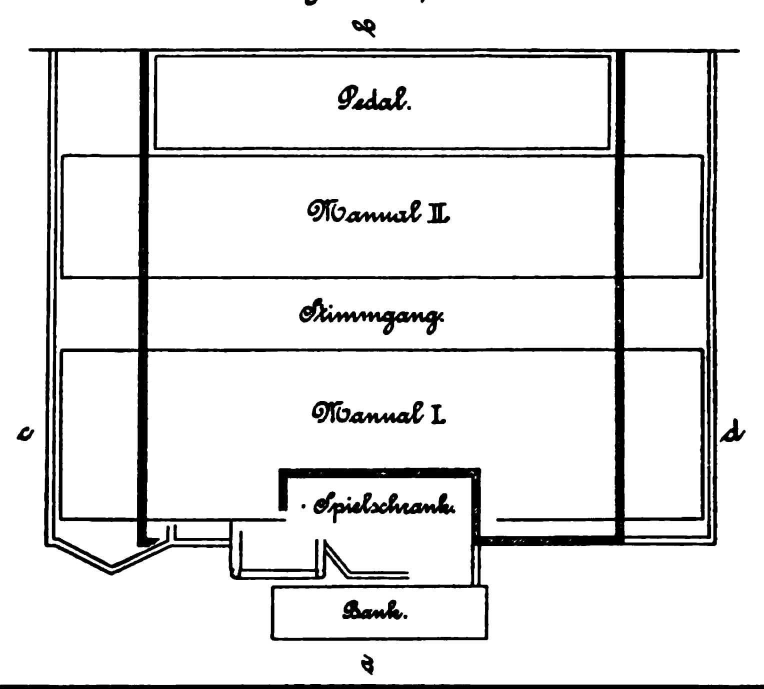
Stimmgang.

Windlade Manual II.

Windlade Pedal.

Bem. Das Gebläse ist hier fortgelassen in der Voraussetzung, daß ein besonderer Raum (etwa unmittelbar hinter der Orgel im Turme) dafür zur Verfügung steht. Wo dies nicht der Fall ist, liegt das Gebläse an dieser Stelle im Orgelgehäuse, der Bälgetreter müßte jedoch dann im vorliegenden Falle außerhalb des Gehäuses stehen.

Blatt 5.



30) Regelung des Diensteinkommens etatmäßiger Beamten bei einer längeren als vierwöchigen Freiheitstrafe.

Berlin, den 12. Februar 1904.

In Verfolg des Runderlasses vom 18. Dezember 1899 — G III 2101.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß bei den zu längerer als vierwöchiger Freiheitstrafe verurteilten Beamten eine Kürzung des Diensteinkommens lediglich auf Grund der Allerhöchsten Order vom 17. Mai 1820, — ohne daß die Amtssuspension verfügt ist, — ferner nicht mehr vorzunehmen ist. Es sind jedoch die Kosten, welche durch die Vertretung eines eine Freiheitstrafe verbüßenden, nicht suspendierten Beamten entstehen, bei der Gehaltszahlung im Wege der Aufrechnung oder, soweit das Gehalt unpfändbar ist, durch Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzubehalten.

Die nachgeordneten Behörden wollen danach künftig verfahren und im Falle eines Rechtsstreites hierher ungesäumt Anzeige erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. A. 157.

---

31) Deckblätter Nr. 126 bis 135 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 12. Februar 1904.

In Verfolg des Erlasses vom 18. Februar v. Js. — A. 157 — (Zentrbl. S. 265) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 126 bis 135 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. A 190.

Dezember 1903.

Deckblätter Nr. 126 bis 135
zu den
Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
D. V. E. Nr. 42.

126) zu S. 33. — 127) zu S. 34 u. 34a. — 128) zu S. 34g. — 129) zu S. 34h. — 130) zu S. 34m. — 131) zu S. 34n. — 132) zu S 34o. — 133) zu S. 34p. — 134) zu S. 47 bis 68. — 135) zu S. 69 bis 72e

---

Seite 33. Anlage D. III. Militärverwaltung.

Ziffer 17. Bekleidungsämter: In der Anmerkung ist hinter den Worten „jede fünfte Stelle" statt „der Rendanten" zu setzen:

der Kontrolleure

Ziffer 21. Technische Institute der Artillerie:
Rendant bei dem Militär-Versuchsamt in Berlin,
Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau,
Oberrevisoren und Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

Hinter Ziffer 26 ist einzuschalten:

26a. Militär-Eisenbahn:
Werkstättenvorsteher.

Deckbl. 126.

Sagen-Nr. 1068; 1203.

Seite 34 und 34a. Anlage D. Der Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:

IV. Marineverwaltung.*)

Rendanten, ×Kontrolleure, ×Assistenten — bei den Bekleidungsämtern,
×Rendanten, ×Kontrolleure, ×Assistenten — bei den Verpflegungsämtern,
— soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,

×Intendanturregistratoren. Ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistraturdienstes,

×Garnisonverwaltungs-Direktoren,
×Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,
×Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
×Kaserneninspektoren,
×Maschinisten, ×Untermaschinisten, — für Garnisonanstalten,
×Schiffsführer,
×Maschinisten, ×Untermaschinisten, — bei den Artilleriedepots,
×Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort,
×Küster,
— soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden,**)

Deckbl. 127.

×Lazarett-Oberinspektoren,
×Lazarett-Verwaltungsinspektoren,
×Lazarettinspektoren,
×Sanitätsdepot-Inspektoren,
— soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden,**)

×Oberheizer, ×Heizer — für Garnisonanstalten,

×Werftbuchführer (für den Registraturdienst), soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden,

Werftbuchführer und Werfthilfschreiber, Magazinverwalter, — soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Ober-Materialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden,

---

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

**) Bewerber für Kasernen- und Lazarettinspektorstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der Kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

× Werkführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Takler und Büchsenmacher, soweit sie nicht aus den Werftarbeitern hervorgehen,
× Führer einschließlich × Baggermeister, × Steuerleute und × Maschinisten der Werftfahrzeuge,
× Schleusenmeistergehilfen,
× Spritzenmeister,
× Marinegerichtsschreiber, soweit sie ausschließlich für die Gerichte am Lande bestimmt sind,
× Maschinisten,
× Leuchtturmwärter,
× Nebelsignalwärter,
× Maschinenwärter,
× Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven,
} beim Lotsen- und Seezeichenwesen,
× Materialienverwalter beim Lotsenkommando an der Jade,
Hausinspektor im Reichs-Marine-Amt,
Drucker beim Reichs-Marine-Amt,
Drucker beim Admiralstab der Marine,
Drucker bei der Deutschen Seewarte,
Bauschreiber,
Garnison-Totengräber,
Schießstandswächter.

Seite 34 g. Ergänzung der Anlage D. Militärverwaltung, a. Preußisches Kontingent. Der Abschnitt „Technische Institute der Artillerie" erhält folgende Fassung:

Deckbl. 128.

	Technische Institute der Artillerie:	
I. u. III., 21.	Rendant beim Militär-Versuchsamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin.
	Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau.	Die Direktion des Artillerie-Konstruktionsbureaus in Spandau.
	Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktion der technischen Institute der Artillerie.

Seite 34 h. Hinter „Garnison-Bauwesen" ist einzuschalten:

Deckbl. 129.

	Militär-Eisenbahn:	
III., 26 a.	Werkstättenvorsteher.	Die Direktion der Militär-Eisenbahn in Berlin.

Deckbl. 130.

Seite 34m. Marineverwaltung. Es tritt folgende Änderung ein:

	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		
I.	usw. (unverändert),		
IV.	Kanzlisten, Rechner, Drucker bei der Seewarte in Hamburg.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	

Seite 34n. Der Abschnitt „Intendantur usw." erhält nachstehende Fassung:

	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I.	Bureaudiener,		
IV.	×Intendanturregistratoren.		Ergänzen sich aus Beamten des Werftregistraturdienstes.

Deckbl. 131.

Seite 34n. Der Abschnitt „Lazarette usw." erhält nachstehende Fassung:

	Lazarette zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama; Sanitätsdepots zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Zivilkrankenwärter, Hausdiener,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV.	×Lazarett-Oberinspektoren, ×Lazarett-Verwaltungsinspektoren, ×Lazarettinspektoren, ×Sanitätsdepot-Inspektoren, ×Maschinisten, ×Heizer.		

Seite 34n. Der Abschnitt „Garnisonverwaltungen usw." ändert sich wie folgt:

Noch Deckblatt 131.

	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:	
I.	Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter, Parkwächter in Wilhelmshaven, Schießstandswächter in Wilhelmshaven,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	usw. (unverändert).	

Seite 34o. Der Abschnitt „Artilleriedepot zu Friedrichsort" erhält folgende Fassung:

Deckbl. 132.

	Artilleriedepots:	
IV.	×Schiffsführer, ×Maschinist, ×Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.

Seite 34p. Der Abschnitt „Werften usw." ändert sich wie folgt:

Deckbl. 133.

	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:	
I.	usw. (unverändert),	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	usw. (unverändert bis Magazinverwalter), ×Führer (einschl. Baggermeister) u. Steuerleute, ×Maschinisten, } der Werftfahrzeuge, ×Spritzenmeister, ×Schleusenmeistergehilfen bei der Werft in Wilhelmshaven.	

Deckbl. 134.

Seite 47 bis 68.

Die Anlage J. wird durch das anliegende neue Verzeichnis ersetzt.

Deckbl. 135.

Seite 69 bis 72e.

Die Anlage K. wird durch das anliegende neue Verzeichnis ersetzt.

Deckbl. 134.

Anlage J.

Verzeichnis
der
den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Bei sämtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kanzleigehilfen, Kopisten, Lohnschreiber usw.),	—	Wegen der Stellen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft siehe Abschnitt IV Ziffer 1.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Botenmeister,	—	Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungspräsidenten.	
Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—	Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungspräsidenten und Regierungen.	
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Galerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—		
Exekutoren,	—	Bei den Gerichten, den Staatsanwalt-	
Gärtner, soweit nicht er-	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
höhte Anforderungen gestellt werden,		schaften und den Gefängnissen an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirkes. Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—		
Heizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle,	—		
Wächter (Instituts-, Magazin-, Nacht- u. andere Wächter).	—		

II. Staatsministerium.

1. Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen:			Zu Ziffer 1. Die Stellen sind vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist.
*Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte	Präsident der Ansiedlungskommission.	
2. Verwaltung des Deutschen Reichs- u. Königlich Preußischen Staatsanzeigers:			
Expedierende Sekretäre und Kalkulatoren.	mindestens zur Hälfte	—	

III. Finanzministerium.

1. Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:			
*Kassiererassistenten,	mindestens zur Hälfte	—	
*Sekretäre,		—	
*Buchhalter,		—	
Bureaudiätare,		—	
Kassendiätare.		—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. **Rentenbanken:**			
*Sekretäre. *Buchhalter, Bureaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
3. **Lotterieverwaltung:**			
*Registrator, *Korrespondenzsekretär, *Buchhalter, Bureaudiätar.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion in Berlin.	
4. **Münzverwaltung:**			
Buraubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion in Berlin.	
5. **Seehandlungsinstitut:**			
*Bureaubeamte, Bureaudiätare der Königlichen Leihämter in Berlin.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät in Berlin.	
6. **Preußische Zentralgenossenschaftskasse:**			
*Sekretäre, *Kassenassistenten, Bureaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse.	
7. **Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:**			
*Sekretäre, *Buchhalter, Bureaudiätare, Kassendiätare.	mindestens zur Hälfte.	— — — —	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. **Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuer-Ausschüsse:**			
*Steuersekretäre, Bureaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Die Regierungen.	
9. **Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:**			
*Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wiesbaden.	
10. **Kreiskassen:** (Siehe Bemerkungsspalte.)			Zu Ziffer 10. Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen erreichbar.
11. **Verwaltung der indirekten Steuern:**			
a) Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wasserfahrzeugen, Bootsführer;		Provinzial-Steuerdirektionen.	
b) Grenzaufseher des Grenzbewachungsdienstes;			
c) *Grenzaufseher des Zollabfertigungsdienstes und *Steueraufseher;			
d) *Zoll- und *Steuereinnehmer 1. und 2. Klasse, *Zoll- und *Steueramtsassistenten, *Maschinisten und *Assistenten auf Wasserfahrzeugen, *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
e) *Ober-Kontrolle-Assistenten, *Hauptzollamts- und *Hauptsteueramtsassistenten.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittel.	Provinzial-Steuerdirektionen.	

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe des Umfangs des Vorbehalts.	Bezeichnung der Behörden.	Bemerkungen.
1. **Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft:**			Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vorzug (§. 13 Ziffer 1 der Anstellungsgrundsätze). † Das Aufrücken der Militär- und der Zivilanwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt.
*Hauptkassenkassierer, *Betriebskontrolleure, *Stationsvorsteher 1. Klasse, *Stationskassenrendanten, *Güterexpeditionsvorsteher und *(nichttechnische) Eisenbahnsekretäre einschließlich der *Materialienverwalter 1. Klasse,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte. †	Für die preußischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, Kattowitz und Magdeburg die Eisenbahndirektion in Breslau. Für die preußischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Erfurt, Halle a. S. und Posen die	
*Stationsvorsteher 2. Klasse, *Stationseinnehmer und *Güterexpedienten,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte. †		
Stationsverwalter sowie etatmäßige Assistenten des Bureau-, Bahnhofs-, Abfertigungs- und Telegraphendienstes,	zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln.		
Diätare und Aspiranten des Bureau-, Bahn-	zu zwei Dritteln.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
hofs- und Abfertigungsdienstes,		Eisenbahndirektion in Halle a. S. Für alle übrigen preußischen Stellen die Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.	
*Brückengeldeinnehmer,	mindestens zur Hälfte.		
Materialienverwalter 2. Klasse,	—		Die Stellen der Materialienverwalter 2. Klasse werden mit geeigneten versorgungsberechtigten Bureaudiätaren besetzt.
Fahrkartenausgeber,	—		
Magazinaufseher,	—		
*Kanzlisten 1. Klasse,	—		
Kanzlisten,	—		
Kanzleidiätare,	—		
Kanzleiaspiranten,	—		
Fahrkartendrucker,	—		
Bureau- und Kassendiener,	—		
Lademeister,	—		
Lademeisterdiätare,	—		
Lademeisteraspiranten,	—		
*Zugführer,	—		
*Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Bremser,	—		
Portiers,	—		
Bahnsteigschaffner,	—		
*Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nötigen Kenntnisse nachgewiesen werden,			
Matrosen,	—		
*Haltestellenaufseher,	—		
*Weichensteller 1. Klasse,	—		
Weichensteller,	—		
Kranmeister,	—		
Brückenwärter,	—		
Bahnwärter,	—		
Kranwärter,	—		
Nachtwächter.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Allgemeine Bauverwaltung:			
Hafenaufseher und Schleusenmeister,	—	Die betreffenden Regierungspräsidenten, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. Im Bereiche der Weichsel-, Oder-, Elb-, Weser, und Rheinstrom-Bauverwaltungen, sowie der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Dünenmeister bei erwiesener hinreichender Befähigung, Leuchtfeuerschiffsführer, Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schiffahrts-, Maschinen- und Baggerbetriebs nachgewiesen werden,	—		
Brückenmeister,	—		
Schleusenmeister,	—		
Fährmeister,	—		
Kanalaufseher,	—		
Kanaloberaufseher und Flößereikontrolleur,	—		
Magazinverwalter,	—		
Materialienschreiber,	—		
*Leuchtfeueroberwärter,	—		
Lagerhofverwalter,	—		
Steuermänner,	—		
Strommeister,	—		
Wehr- und Schleusenmeister,	—		
Materialienaufseher,	—		
Ballastmeister,	—		
Maschinenführer,	—		
Wehrmeister,	—		
Maschinenmeistergehilfen,	—		
Schiffbrückenaufseher,	—		
Schiffbrückenwärter,	—		
Schloßaufseher,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Obersteuermann,	—	Die betreffenden Regierungspräsidenten, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. Im Bereiche der Weichsel-, Oder-, Elb-, Weser- und Rheinstrom-Bauverwaltungen, sowie der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Brückenaufseher,	—		
Polizeisergeant,	—		
Hafenpflanzungsaufseher,	—		
Dünenaufseher,	—		
Leuchtfeuerwärter,	—		
Feuerwärter,	—		
Kranmeister,	—		
Buhnen- und Pflanzungsaufseher,	—		
Maschinenwärter,	—		
Brückenmatrosen,	—		
Schleusenmeistergehilfen,	—		
Buschwärter,	—		
Pflanzungsaufseher,	—		
Stakmeister,	—		
Brückenaufzieher,	—		
Brückenwärter.	—		
Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung:			
Hafenrentmeister,		Regierungspräsident zu Düsseldorf.	Die Stelle des Hafenrentmeisters ist für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.
Hafenkassenassistent,	mindestens zur Hälfte.		
Hafenaufseher,			
Strommeister,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Hafenpolizeisergeant, Hafenwächter, Brückenaufseher.	— — —	Regierungspräsident zu Düsseldorf.	
Bei der Königlichen Kanalkommission zu Münster:			
Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	Die Stellen bestehen nur für die Dauer des Baues des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen.

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

1. Handels- und Gewerbeverwaltung, gewerbliches Unterrichtswesen:			
Hafenmeister,	ausschließlich mit Ausnahme der selbständigen Hafenvorsteherstellen zu Harburg, Geestemünde und Emden sowie der Hafeninspektorstellen in Danzig, Stettin und Kiel.	Oberpräsident zu Breslau, Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stralsund, Merseburg, Schleswig und Stade.	
Hafenpolizeisekretäre,	mindestens zur Hälfte.	Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stettin, Schleswig, Stade.	
Bureaubeamter bei dem Staatskommissar der Berliner Börse,	zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	Oberpräsident zu Potsdam.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeiwachtmeister, Hafenpolizeisergeanten, Revierschutzmänner, Hafen-, Kanal-, Strom- und Schiffahrtsaufseher, Strompolizeiaufseher und Boten),	—	Regierungspräsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Stettin, Bromberg, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Wiesbaden, Schleswig.	
Lotsenamtsassistenten, Seelotsen, Stromlotsen, Revierlotse,	ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungspräsidenten zu Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund.	
Rechnungsführer und Bureaubeamte bei den Eichämtern,	mindestens zur Hälfte.	Eichungsinspektoren zu Berlin, Magdeburg, Breslau, Cassel, Kiel, Cöln.	
Kassen- und Bureaubeamte bei den Bernsteinwerken in Königsberg,	mindestens zur Hälfte mit Ausschluß der Stellen des Hauptbuchhalterei-Vorstehers und Vorstehers der Handelsabteilung, des Lagerverwalters und eines Sekretärs als Buchhalter.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Unterbeamte dieser Werke als Produktenaufseher, Wächter und Strandaufseher,	soweit die Anwärter nicht aus den zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten der Bernsteinwerke entnommen werden.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche zu Solingen,	—	Regierungspräsident zu Hildesheim.	
Sekretäre und Rechnungsführer bei den Handels- und Gewerbeschulen in Posen und Rheydt,	mindestens zur Hälfte.	Regierungspräsidenten in Posen und Düsseldorf.	
Sekretär und Rechnungsführer an der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel.	abwechselnd zwischen Zivil- und Militäranwärter.	Regierungspräsident in Cassel.	
2. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
*Sekretäre und *Buchhalter bei den Oberbergämtern, der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken und der Königlichen Steinkohlenbergwerke in Dortmund.	mindestens zur Hälfte.	Dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirke die Stelle zu besetzen ist.	Die Stellen der Sekretäre und Buchhalter bei den Oberbergämtern, der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken und der Verwaltung der Königlichen Steinkohlenbergwerke in Dortmund werden im Wege des Aufrückens mit geeigneten etatmäßigen Bureaubeamten der Staatswerke und des Revierdienstes besetzt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Schichtmeister bei den staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerken und bei den Badeanstalten einschließlich der Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise zu Zabrze, Revierbureauassistenten, Bureaudiätarien bei sämtlichen Verwaltungsstellen und im Revierdienste,	mindestens zur Hälfte.	Dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirke die Stelle zu besetzen ist.	
*Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin, soweit für sie eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,		—	Die Stellen ergänzen sich aus geeigneten etatmäßigen Bureaubeamten der Oberbergamtsbezirke.
Telegraphisten und Telegraphengehilfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—	
Wagemeister,	—	—	
Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,	—	—	
Steinanweiser,	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Salzbergwerken, Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktio-	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
näre dieser Art sowie der Salzverwieger, welche sämtlich aus den wegen vorgerückten Alters oder körperlicher Gebrechen zur Bergarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten zu entnehmen sind), Bademeister, soweit für sie eine besondere technische Vorbildung nicht erfordert wird.	—	—	

VI. Justizministerium.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:			
Gerichtsvollzieher,	—	Oberlandesgerichtspräsident des Bezirkes.	
Etatmäßige Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten sowie etatmäßige Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte,	sämtlich, mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche für Dolmetscher bestimmt und für welche als Dolmetscher befähigte Zivilanwärter vorhanden sind.	Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt des Bezirkes.	Ältere befähigte Militäranwärter haben auch für die Dolmetscherstellen den Vorrang.
Diätarische Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten sowie diätarische Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.	zu einem Fünftel.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. **Gefängnisverwaltung:**			
Gefängnisinspektoren,	—	Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt des Bezirkes.	
Gefängnisoberaufseher,	—		
Gefangenaufseher,	—		
Hausväter,	—		
Maschinenmeister,	—		
Gasmeister,	—		
Werkmeister,	—		
Küchenmeister,	—		
Wasch- u. Bademeister	—		
Maschinisten,	—		
Köche,	—		
Inspektionsassistenten.	mindestens zur Hälfte.		
VII. Ministerium des Innern.			
1. **Statistisches Bureau:**			
*Expedierende Sekretäre u. Kalkulatoren, *Plankammerinspektor, Bureaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Bureaus.	
2. **Polizei-Präsidium zu Berlin:**			
*Polizeisekretäre, *Oberbuchhalter, *Kassierer, *Buchhalter, Bureaudiätare, *Meldeamts-Bureauassistenten, Meldeamts-Bureaudiätare,	mindestens die eine Hälfte unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizei-Hauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbureaus auf die andere Hälfte.	Polizeipräsident zu Berlin.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Obertelegraphisten,	—	Polizeipräsident zu Berlin	
*Telegraphisten,	—		
*Leitungsrevisoren,	—		
Hilfstelegraphisten,	—		
Abteilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.		Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
3. **Übrige Königliche Polizeiverwaltungen:**			
*Polizeisekretäre,	mindestens zur Hälfte	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung	
Bureaudiätare,			
*Meldeamts-Bureauassistenten,			
Meldeamts-Bureaudiätare,			
Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.		Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
4. **Straf- und Gefängnisanstalten:**			
Sekretäre und Bureauhilfsarbeiter,	mindestens zur Hälfte.	Minister des Innern.	
Hausväter,	—	Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnisanstalt.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Oberaufseher und Aufseher.	sämtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.		Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
5. **Landgendarmerie:**			
Zahlmeister und Bureaubeamte beim Korpsstabe.	mindestens zur Hälfte.	—	

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

6. Oberlandeskulturgericht:			
***Sekretäre.**	**mindestens zur Hälfte.**	—	
2. Generalkommissionen:			
***Sekretäre,**	**mindestens zur Hälfte.**	**Generalkommissionspräsidenten.**	Diese Stellen sind zu 1/3 der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist.
Diätare,	—	—	
Drucker (in der Kanzlei).			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Spezialkommissionen:			
*Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissionspräsidenten.	
4. Landwirtschaftliche und Gärtner-Lehranstalten:			
*Rendanten (Rechnungsführer), *Sekretäre, (Kalkulator, Registrator), Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
5. Tierärztliche Hochschulen:			
*Administrator, *Rendanten, *Sekretäre, Ökonomieinspektoren, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
6. Meliorations- und Deichbeamte:			
Deichvögte in der Provinz Hannover,	—	Der betreffende Regierungspräsident.	
Dünenmeister,	—		
Wallmeister,	—		
Dünenaufseher, Strommeister,	—		
Kanalaufseher.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. **Gestütverwaltung:**			
*Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte, sowie Sekretäre der Hauptgestüte,	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Die Stellen der Rendanten und Sekretäre der Hauptgestüte und der Rechnungsführer bei den Landgestüten sind zu $1/3$ der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Offizieren zugängig, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.
Futter- und Sattelmeister bei sämtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.		
8. **Domänenverwaltung:**			
a) Domanial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen:			
Bademeister, Brunnenmeister;	—	Die betreffenden Regierungen.	
b) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen:			
Stakmeister, Damm-, Graben- und Fehnmeister.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
9. Forstverwaltung: Hausmeister und Pedelle bei den Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.	—	Direktoren der Königlichen Forstakademien.	Die Stellen werden bei eintretender Erledigung ausgeschrieben.
Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	Die etatmäßigen Stellen der Königlichen Forstkassenrendanten sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. Bei sämtlichen Verwaltungen: Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Konsistorien:			
*Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königlichen Konsistorien, einschl. des Landeskonsistoriums zu Hannover.	
3. Provinzial-Schulkollegien:			
*Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
4. Universitäten:			
*Bureau- u. *Kassenbeamte,	zu drei Vierteln, mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
Expedienten bei den Universitätsbibliotheken.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor der Universitätsbibliothek in Berlin sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig:			
Rendant.	zwischen Militär- u. Zivilanwärter abwechselnd.	Der Seminardirektor.	

19*

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Kunstgewerbe-Museum zu Berlin:			
Sekretär der Unterrichtsanstalt.	ausschließlich, sofern unter den Bewrbern eine geeignete Persönlichkeit sich befindet.	Die Generalverwaltung der Königlichen Museen.	
7. Königliche Nationalgalerie zu Berlin:			
*Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Generalverwaltung der Königlichen Museen.	
8. Königliche Bibliothek zu Berlin.			
*Bureaubeamte, Expedienten.	mindestens zur Hälfte.	Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek.	
9. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien bei Potsdam:			
*Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor des Königlichen Meteorologischen Instituts.	
10. Kunstakademien und Kunstschulen:			
*Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. **Technische Hochschulen:**			
*Bureaubeamte, Bibliothekexpedienten.	mindestens zur zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen.	
12. **Königliche Charité zu Berlin:**			
*Bureaubeamte und *Ökonomiebeamte,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Stationsbeamte.	zu drei Vierteln.	—	
13. **Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin. Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin. Hygienisches Institut zu Posen:**			
*Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Leiter bezw. Direktoren der Institute.	
14. **Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds:**			
*Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
15. **Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden:**			
Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Totengräber und andere niedere Kirchenbedienstete.	—	—	
X. Kriegsministerium.			
1. **Verwaltung des Zeughauses zu Berlin:**			
Sekretär und Registrator,	—	—	
Bureauassistent,	—	—	
*Oberzeugwart,	—	—	
Zeugwarte,	—	—	
Maschinist und Heizer.	—	—	
2. **Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus:**			
a) Militär-Waisenhaus zu Potsdam:			
*Rendant,	—	Direktion des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.	
*Sekretär,	—		
*Kontrolleur,	—		
*Ökonomieinspektor,	—		
*Hausinspektor,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bekleidungsinspektor,	—	Direktion des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.	
Maschinist,	—	Direktion des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.	
Heilgehilfe,	—	Direktion des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.	
Brotschneider;	—	Direktion des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.	
b) Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch:			
*Rendant,	—	Direktion des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.	
*Kontrolleur.	—	Direktion des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.	

Verzeichnis
der
Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
1. Ahaus-Enscheder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Ahaus.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altdamm-Kolberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Wie zu 1.
3. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 "	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Brandenburgische Städtebahn (Treuenbrietzen-Belzig-Brandenburg a. H.-Rathenow-Neustadt a. D.)	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Brandenburgischen Städtebahn Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
6. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig - Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
7. Braunschweig - Schöninger Eisenbahn (für den preußischen Teil der Strecke Schöningen - Hötzum - Gliesmarode mit Abzweigung Hötzum-Mattierzoll).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Braunschweig - Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Braunschweig.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze
8. Breslau - Warschauer Eisenbahn (preußische Abteilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Öls.	
9. Broeltal-Bahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Broeltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
10. Brohltal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Brohltal-Eisenbahngesellschaft zu Cöln.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
11. Cöln-Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn und von Cöln über Wesseling nach Bonn nebst der Verbindungsbahn Bochem-Brühl-Wesseling).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen zu Cöln, Salierring 17 II.	Wie zu 1.
12. Crefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft zu Crefeld.	Wie zu 1.
13. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 8.	35 „	Verwaltungsrat der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
14. Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
15. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 8.	35 „	Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
16. Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.	Wie zu 1.
17. Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
18. Farge-Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
19. Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, SW. 46, Bernburgerstraße 15/16.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
20. Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald-Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.
21. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
22. Hannsdorf - Ziegenhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien.	Wie zu 1.
23. Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahngesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.
24. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
25. Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 "	Königliche Eisenbahndirektion zu Cassel.	Wie zu 1.
26. Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn, Heckholzhausen-Hintermeilingen mit Rollbahn nach Lahr).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte bei Schupbach.	Wie zu 1.
27. Kiel - Eckernförde - Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
28. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.
29. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
30. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H.-Oldenburg i. H.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 Jahre.	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona.	Wie zu 1.
31. Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
32. Lausitzer Eisenbahn (Hansdorf - Priebus, Rauscha-Freienwaldau und Muskau-Teuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.
33. Liegnitz - Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch.	Wie zu 1.
34. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 8 für die Strecke Marienburg — Mlawka. b) Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo — Löbau.	35 = 40 =	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	b) Wie zu 1.
35. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37 =	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.
36. Meppen - Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Kreis-Eisenbahnkommission zu Meppen.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
37. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
38. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft zu Berlin, W. 66, Wilhelmstraße 46/47.	Wie zu 1.
39. Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Vorstand der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
40. Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt O. S.	Wie zu 1.
41. Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin, W. 9, Linkstr. 19.	Wie zu 1.
42. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Teil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 8, außerdem *) Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 =	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung den Militäranwärtern zugängig.
43. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
44. Oschersleben - Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Oschersleben - Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.
45. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, S. W. 46, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.
46. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 8 für Pillau—Königsberg—Prostken. b) Wie zu 1 für Fischhausen—Palmnicken.	35 „ 40 „	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	b) Wie zu 1.
47. Paulinenaue - Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Paulinenaue - Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
48. Pfälzische Ludwigsbahn:				
a) für den preußischen Teil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann,	Wie zu 8.	35 „	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	
b) für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40 „		Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gelten.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
49. Pfälzische Nordbahnen und Pfälzische Ludwigsbahn (für den preußischen Teil der Strecke Münster a. Stein-Scheidt).	Wie zu 1.	—	Wie zu 48.	Wie zu 48.
50. Prignitzer Eisenbahn (Perleberg - Pritzwalk-Wittstock - Landesgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Prignitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
51. Reinickendorf - Liebenwalde - Groß = Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Reinickendorf - Liebenwalde - Groß - Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, W. 64, Rosmarienstr. 10.	Wie zu 1.
52. Rhene - Diemeltal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rhene-Diemeltal - Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
53. Rinteln - Stadthagener Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln.	Wie zu 1.
54. Ruppiner Kreisbahn (Neustadt a. D. - Neuruppin-Herzberg).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, in Neuruppin.	Wie zu 1.
55. Sittard - Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
56. Stargard - Cüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N.M.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
44. Oschersleben - Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Oschersleben - Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.
45. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, S. W. 46, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.
46. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 8 für Pillau—Königsberg—Prostken. b) Wie zu 1 für Fischhausen—Palmnicken.	35 " 40 "	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	b) Wie zu 1.
47. Paulinenaue - Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Paulinenaue - Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
48. Pfälzische Ludwigsbahn:				
a) für den preußischen Teil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann,	Wie zu 8.	35 "	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gelten.
b) für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40 "		

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
49. Pfälzische Nordbahnen und Pfälzische Ludwigsbahn (für den preußischen Teil der Strecke Münster a. Stein-Scheidt).	Wie zu 1.	—	Wie zu 48.	Wie zu 48.
50. Prignitzer Eisenbahn (Perleberg - Pritzwalk-Wittstock - Landesgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Prignitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
51. Reinickendorf - Liebenwalde - Groß-Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Reinickendorf - Liebenwalde - Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, W. 64, Rosmarienstr. 10.	Wie zu 1.
52. Rhene - Diemeltal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Rhene-Diemeltal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
53. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln.	Wie zu 1.
54. Ruppiner Kreisbahn (Neustadt a. D. - Neuruppin-Herzberg).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, in Neuruppin.	Wie zu 1.
55. Sittard - Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
56. Stargard - Cüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N.M.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
57. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
58. Stralsund-Tribseer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Tribsees zu Stralsund.	Wie zu 1.
59. Teutoburger Wald-Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren-Brochterbeck-Tecklenburg-Lengerich - Versmold - Gütersloh - Hövelhof mit Abzweigung Brochterbeck-Dortmund-Emskanal).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft zu Tecklenburg.	Wie zu 1.
60. Vorwohle-Emmertaler Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	—	Direktion der Vorwohle-Emmertaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.
61. Westfälische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
62. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
63. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

32) Neue Bedingungen für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung.

Berlin, den 18. Februar 1904.

Die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät hat unter Hinweis auf die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 25) Nr. IV. 4, wonach alle eine kaufmännische Mitwirkung erfordernden Geldgeschäfte des Staates durch die Seehandlung zu besorgen sind, darauf aufmerksam gemacht, daß bei ihr vom 1. Januar d. Js. ab neue Geschäftsbedingungen Geltung haben, welche in vieler Beziehung günstiger als die früheren sind. So ist besonders die Provision für den An- und Verkauf von Wertpapieren, bei jedesmaliger Berechnung von Maklergebühr, von $1/8$ auf $1/10$ % und die Kontokorrent-Provision von $1/6$ auf $1/8$ % ermäßigt worden. Ferner wird der Ankauf Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanleihe provisionsfrei ausgeführt; für die Aufbewahrung solcher Anleihen wird nur die Hälfte der sonstigen Depotgebühren erhoben. Die für Depositengelder pp. nach den neuen Bedingungen gewährten Zinssätze werden sich im allgemeinen nicht unwesentlich günstiger stellen. Die Einrichtungen im Geld-, Depositen- und Scheck-Verkehr sind weiter ausgestaltet.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon mit Beziehung auf die Allerhöchste Order vom 17. Januar 1820 in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1581.

---

33) Beurkundung der Verkaufsangebote bei Grundstücksankäufen im Bereiche des Ministeriums der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Berlin, den 20. Februar 1904.

Bei den Verhandlungen über den Ankauf von Grundstücken für staatliche Seminare ist es mehrfach vorgekommen, daß die Besitzer der betreffenden Grundstücke die bei dem Angebote der letzteren geforderten Preise erhöht haben, wenn der endgültige Kaufvertrag abgeschlossen werden sollte. Um derartige Vorkommnisse zu vermeiden, ist es notwendig, daß nicht erst bei dem Abschlusse der endgültigen Kaufverträge, sondern schon bei Entgegennahme der Verkaufsangebote unter Vorbehalt meiner Zustimmung und soweit erforderlich unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages den in dem Runderlasse vom 2. August 1902 —

U III B 3176/01 U I. U II. G I. G II. A — (Zentralblatt Seite 523 ff.) gegebenen Vorschriften entsprechend verfahren wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dies eintretendenfalls beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III 234 A. U II.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

34) Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

§ 1.

Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2.

Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3.

Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Reifezeugnisse von Realgymnasien außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romanisch, Englisch) und in den Staatswissenschaften.

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit letztere dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule entsprechen, gelten bezüglich der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

§ 4.

Außer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges

Universitätstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reichs oder von einer der nach Deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (Deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reichs verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören. Dem Kandidaten der Chemie werden die an Technischen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer Deutschen Universität besucht hat.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 5.

Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, wovon die Fakultät in besonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in der Sprache der Dissertation verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3—5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation und, falls zwischen dem letzten Universitäts-Abgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenenfalls von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 7.

Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan zwei ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorar-Professor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

Die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 8.

Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 9.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 10.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 11.

Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und nach Maßgabe

der Bestimmungen in Abs. 2 u. 3 in zwei bezw. drei Nebenfächern.

Bildet Philosophie das Hauptfach, so sind zwei nichtphilosophische Nebenfächer zu wählen.

In allen übrigen Fällen muß Philosophie eines der Nebenfächer bilden. Außer ihr sind, je nachdem die Prüfung im Hauptfach durch zwei oder nur durch einen Examinator zu erfolgen hat (§ 12), ersterenfalls noch ein, letzterenfalls noch zwei Nebenfächer erforderlich.

§ 12.

Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen.

Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem im Hauptfache von zwei oder nur von einem Examinator geprüft wird. Zur ersten Gruppe gehören die Prüfungen aus der Philosophie, den historischen und philologischen Wissenschaften, den Staatswissenschaften, der Mathematik, der Physik, der Astronomie und der Musikwissenschaft. Zur zweiten Gruppe gehören die Prüfungen aus den Naturwissenschaften, außer Physik und Astronomie, und die aus der Landwirtschaftslehre.

§ 13.

Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen ordentlichen Honorar-Professor oder einen außerordentlichen Professor mit dessen Einverständnis zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 14.

Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Das Prädikat „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 15.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem

vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16.

Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblatts namentlich zu bezeichnen.

§ 17.

Der Promotionsakt regelt sich nach den anliegenden besonderen Bestimmungen.*)

§ 18.

Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 Mark, zusammen 355 Mark, wovon als erste Rate bei der Anmeldung 170 Mark, als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 185 Mark an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Wegen der Ermäßigung und des Erlasses, sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 19.

Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

§ 20.

Die vorstehende Promotionsordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. August 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

U I 1853.

*) Diese Bestimmungen gelangen nicht zum Abdruck.

35) Gesamtergebnis der Doktorprüfungen.

Berlin, den 3. Februar 1904.

Damit die Philosophische Fakultät die Möglichkeit erhält, bei besonders günstigem Ausfall der mündlichen Prüfung für das Gesamtergebnis der Prüfung das Prädikat „gut" zu erteilen, auch wenn die Dissertation nur als „genügend" (opus idoneum) zensiert worden ist, will ich entsprechend dem dortigen Antrage genehmigen, daß das Wort „gut" im dritten Absatz des § 14 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 24. August 1903 in Fortfall kommt.

An
die Philosophische Fakultät der Königlichen
Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.
U I 156.

Berlin, den 11. März 1904.

Abschrift übersende ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Mitteilung an die dortige Philosophische Fakultät.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An die Herren Universitäts-Kuratoren.
U I 156 II. Ang.

---

36) Bewilligung der Alterszulagen an die Hilfsbibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken und der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Berlin, den 12. Februar 1904.

In Abänderung des diesseitigen Erlasses vom 5. August 1895 — U I 1528 — bestimme ich, daß die Bewilligung der Alterszulagen an die Hilfsbibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken und der Königlichen Bibliothek hierselbst vom ersten Tage desjenigen Monats ab zu erfolgen hat, welcher auf den Monat folgt, in dessen Lauf die höhere Dienstalterstufe erreicht ist. Wird die höhere Dienstalterstufe am ersten Tage eines Monats erreicht, so ist die Remunerationszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

Die vorstehende Bestimmung erstreckt sich rückwirkend zugleich auf diejenigen Remunerationszulagen, welche seit 1. April 1903 fällig geworden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

U I 246 A.

---

37) Anstellung von Unterbeamten bei den Universitäten durch die Universitäts-Kuratoren.

Berlin, den 3. März 1904.

Um entstandene Zweifel zu beseitigen, bestimme ich in Erweiterung des Runderlasses vom 24. März 1892 — U I 39 — (Zentralblatt f. d. ges. Unterr. Verw. S. 502), daß die Anstellung der sämtlichen Universitäts-Unterbeamten von den Herren Universitäts-Kuratoren selbständig zu verfügen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren einschl. Braunsberg, aber ausschließlich Kiel.

U I 10315.

Bekanntmachung.

38) Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Königlichen Universität zu Berlin ist an Stelle des bisherigen Verwaltungs-Direktors der Königlichen Charité, Geheimen Regierungsrates Müller, der Amtsnachfolger desselben, Geheime Regierungsrat Pütter, zum Vorsitzenden ernannt worden.

U I 424 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

39) Abhaltung von Kursen und Vorträgen zur Vorbereitung der Einführung eines neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in der Volksschule.

Berlin, den 29. Februar 1904.

Aus mir vorgelegten Berichten und Mitteilungen habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Einführung des neuen, im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1902 S. 488 veröffentlichten Lehrplanes für den Zeichenunterricht in der Volksschule an verschiedenen Stellen durch Kurse und Vorträge für Lehrer und Lehrerinnen eifrig vorbereitet wird. Das hierher gelangte Material gibt jedoch weder ein vollständiges Bild von dem gegenwärtigen Stande der vorbereitenden Maßnahmen, noch läßt es genügend erkennen, ob die einzelnen Unternehmungen überall sachgemäß geleitet und durchgeführt werden. Um in dieser Hinsicht klar zu sehen und zugleich das weitere Vorgehen einheitlich zu regeln, bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Bis zum 1. Mai d. J. ist mir ein Verzeichnis sämtlicher im dortigen Bezirk bereits abgehaltenen Kurse und Vorträge mit Angabe des Ortes, der Dauer, der Leiter und der Zahl der Teilnehmer vorzulegen. Zugleich ist über die bis jetzt erzielten Ergebnisse zu berichten.

2. Bis zu demselben Termine ist in der gleichen Weise von den für das kommende Sommersemester geplanten Kursen und Vorträgen Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist bis auf weiteres für die folgenden Semester je am 1. April und am 1. Oktober zu erstatten. In Verbindung damit ist über die Ergebnisse der in dem jeweilig voraufgegangenen Semester abgehaltenen Kurse und Vorträge zu berichten.

3. Die Leitung von Zeichenkursen ist in die Hände von **geprüften** Zeichenlehrern zu legen, die seit Ostern 1902 an einem der Einführungskurse der Königlichen Kunstschule in Berlin teilgenommen haben.

Falls die zu 1 und 2 geforderten Berichte günstig lauten, bin ich bereit, die Königliche Regierung zu ermächtigen, den mir von dort aus namhaft zu machenden Lehrern versuchsweise zu gestatten, nach dem neuen Lehrplane zu unterrichten. Bestimmungen über die allgemeine Einführung dieses Planes behalte ich mir vor.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Regierungen.
U III A 3469 U IV.

40) Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung.

Der Wettbewerb um den Preis der Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung, bestehend in einem Studien-Stipendium von 1500 M wird hiermit für 1904 für Bildhauer ausgeschrieben.

Zur Konkurrenz werden nur Bewerber christlicher Religion verstattet, welche die preußischen höheren Kunstinstitute besuchen oder zur Zeit der Ausschreibung des Stipendiums nicht länger als ein Jahr verlassen haben. Soweit Frauen zum Studium auf den vorbezeichneten Unterrichtsinstituten zugelassen werden, sind auch diese zur Bewerbung um das Stipendium berechtigt.

Bewerbungen haben bis zum 31. Oktober 1904 zu geschehen. Die Verleihung erfolgt am 18. November cr.

Ausführliche Programme, welche die näheren Bedingungen für den Wettbewerb enthalten, können von der unterzeichneten Akademie unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 6. Februar 1904.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,

Sektion für die bildenden Künste.

H. Ende.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

41) Erlaß, betreffend religiöse Angelegenheiten der Schüler höherer Lehranstalten.

Berlin, den 23. Januar 1904.

Unter Aufhebung der Erlasse vom 4. Juli 1872 (Zentralblatt Seite 477), vom 22. Oktober 1874 (Zentralblatt Seite 649), vom 9. März 1875 (Zentralblatt Seite 271), vom 24. Juli 1875 (Zentralblatt Seite 537), vom 3. November 1875 (Zentralblatt von 1876 Seite 106) und vom 19. Januar 1876 (Zentralblatt Seite 106) bestimme ich, daß die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Schüler höherer Lehranstalten von Schulwegen zur Erfüllung religiöser Pflichten und zur Teilnahme an Schulgottesdiensten anzuhalten sind, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zustehen soll. Dieses hat in den vorkommenden Fällen

vor der Entschließung den Anstaltsleiter und durch dessen Vermittlung in der Regel auch den Religionslehrer zur Sache zu hören. Kommt dabei eine Änderung des Zustandes in Frage, wie er gegenwärtig tatsächlich besteht, so ist zu beachten, daß nicht an mehr als zwei Wochentagen für die katholischen Schüler obligatorische Schulmessen eingerichtet werden sollen, und daß die Schule einen Zwang zum Empfange der Sakramente sowie zur Teilnahme an Prozessionen nicht ausübt.

Die Bildung von Schülervereinen mit religiösen Zwecken ist fortan mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zulässig. Die Genehmigung darf indes nicht allgemein, sondern nur für den einzelnen Fall unter Würdigung der bei der betreffenden Anstalt bestehenden Verhältnisse und stets nur widerruflich und bezüglich der Marianischen Kongregationen nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Leitung des Vereins dem Religionslehrer der Anstalt übertragen wird. Es ist dabei sorgfältig zu prüfen, ob durch die Zulassung des Vereins der Schule oder den Schülern ein Nachteil erwachsen kann und ob die Satzung auch nach dieser Richtung hin völlig unbedenklich ist. Genehmigte Schülervereine unterliegen der Beaufsichtigung durch den Direktor, dem es vor allem obliegt, zu verhüten, daß Schüler unmittelbar oder mittelbar zur Teilnahme an solchen Vereinen genötigt werden, und darüber zu wachen, daß das gute Einvernehmen unter den Schülern und das friedliche Verhältnis unter den Konfessionen keinen Schaden leidet.

Auf die Teilnahme von Schülern an außerhalb der Schule bestehenden Vereinen mit religiösen Zwecken finden die Bestimmungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Für die Provinzen Posen und Westpreußen und für den Regierungsbezirk Oppeln bleiben bis auf weiteres die in Absatz 2 und 3 dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugewiesenen Entscheidungen mir vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U II 3744.

---

42) Befreiung vom Schulgottesdienste bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Die durch den Erlaß vom 22. Oktober 1874 — U II. 5082 — vorgesehene Befugnis der Anstaltsdirektoren, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämtliche Schüler von dem Besuche des

Schulgottesdienstes an den Wochentagen zu befreien, besteht, obwohl der Erlaß selbst durch den Erlaß vom 23. Januar d. J. — U II 3744 — aufgehoben ist, unverändert fort; denn das Recht, eine solche Maßregel zu treffen, folgt unmittelbar aus der der Schule obliegenden Pflicht der Fürsorge für die Gesundheit der ihr anvertrauten Schüler und bedarf nicht der besonderen Übertragung. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes hierauf ausdrücklich aufmerksam machen. Ich habe zu der oft bewährten Pflichttreue der Direktoren das Vertrauen, daß sie im Bewußtsein der von ihnen zu fordernden Verantwortung für das Wohl ihrer Schüler gewissenhaft prüfen werden, ob Gründe vorliegen, den Schülern den Besuch des Schulgottesdienstes an den Wochentagen für eine gewisse Zeit als nicht verbindlich zu bezeichnen. Daß für Orte, in denen sich mehrere höhere Unterrichtsanstalten befinden, die Direktoren angewiesen werden, ein gleiches Verfahren zu vereinbaren, kann ich nur billigen.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Studt.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U II 5081 U III A.

---

43) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Progymnasiums zu Mayen Dr. Hans Kolligs sowie den nachbenannten Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

Richard Zimmermann an der Realschule in Lübben,
Oskar Werner an der Realschule zu Lübben,
Dr. Ludwig Kälberlah am Gymnasium zu Guben,
Nis Schröder am Gymnasium zu Hadersleben,
Wilhelm Hunold an der Oberrealschule zu Hannover,
Franz Rönnberg an der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
Ernst Strauch am Gymnasium zu Ratibor,

Dr. Richard Neumann an der Oberrealschule zu Weißenfels,
Dr. Otto Sachsenberger an der Evangelischen Realschule I zu Breslau,
Dr. Max Heyse am Gymnasium zu Bunzlau,
Dr. Karl Guttmann am Gymnasium zu Dortmund,
Dr. Gustav Blumschein an der Oberrealschule zu Cöln,
Dr. Ewald Görlich an der Realschule zu Ohligs-Wald,
Friedrich Mertens am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Max Holtz am Realgymnasium zu Stralsund,
Hermann Klang am Progymnasium zu Lötzen,
Dr. Maximilian Leeder am Realgymnasium zu Grünberg i. Schl.,
Wilhelm Ewers am Gymnasium zu Strasburg W. Pr.,
Friedrich Quellhorst am Gymnasium Georgianum zu Lingen,
Friedrich Kühnemann am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Max Lierau am Gymnasium zu Neustadt W.-Pr.
Dr. Max Fellmann am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Heinrich Iwanowius am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.
Siegfried Borchardt am Dorotheenstädischen Realgymnasium zu Berlin,
Heinrich Jacobsen an der Oberrealschule i. E. zu Steglitz,
Dr. Karl Schrader am Gymnasium zu Düren,
Paul Bott am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Karl Heidt am Gymnasium zu Neuß,
Dr. Heinrich Danzebrink am Gymnasium zu Prüm,
Peter Fuchs an der Oberrealschule zu Düsseldorf,
Dr. Otto Struwe an der Oberrealschule i. E. zu Steglitz,
Dr. Ferdinand Kroes am Realgymnasium zu Münster i. W.
Heinrich Kröncke am Realprogymnasium zu Einbeck,
Bernhard Reineke am Gymnasium zu Warburg,
Dr. August Dickmann am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Gustav Unger am Gymnasium zu Dramburg,
Dr. Ludwig Gurlitt am Gymnasium zu Steglitz,
Wilhelm Ehlen an der Realschule zu Hechingen,
Dr. Karl Saß am Gymnasium zu Glückstadt,
Dr. Julius Schlickum an der Oberrealschule i. E. zu Hagen,
Dr. Joseph Klinkenberg am Gymnasium an Marzellen zu Cöln,
Dr. Eugen Grünwald am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Karl Schaer am Kaiser Wilhems-Gymnasium zu Hannover,
Otto Callsen am Realgymnasium zu Magdeburg,
Hermann Priester am Realprogymnasium zu Langenberg,

Dr. Paul Thierkopf an der Guerickeschule (Oberrealschule und Realgymnasium) zu Magdeburg,
Karl Praetorius am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Friedrich Lerch am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Karl Anton Henniger am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Ludwig Kleiber am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Ludwig Bückmann am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Dr. Johannes Schneider am Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Johann Hammelrath am Gymnasium zu Emmerich,
Joseph Meder am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Emil Flindt am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. August Braam am Gymnasium zu Crefeld,
Paul Bleckmann am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Johannes Frankenberg am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Franz Kirchner am Realgymnasium zu Crefeld,
Wilhelm Leimbach am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar,
Dr. Bernhard Völcker am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Gustav Beyse an der Oberrealschule zu Bochum,
Karl Féaux de Lacroix am Gymnasium zu Arnsberg,
Albert Mührer am Gymnasium zu Demmin,
Ferdinand Schürmann an der Oberrealschule zu Düren,
Dr. Joseph Rohden am Gymnasium zu Heiligenstadt,
Dr. Wilhelm Larfeld am Realgymnasium nebst Realschule zu Remscheid.
Friedrich Osterloh an der Oberrealschule zu Flensburg,
Dr. Gustav Mollenhauer am Dom-Gymnasium zu Halberstadt,
Karl von Nesse am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Dr. Gottfried Riehm am Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,
Dr. Paul Wetzel am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Eduard Schulte am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Friedrich Günzel an der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Rudolf Bertram an der Realschule II zu Hannover,
Waldemar Fabian an der Realschule zu Kulm,
Dr. Adolf Behrmann an der Realschule zu Itzehoe,
Dr. Heinrich Wolf am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Hermann Linsenbarth an der Ersten Realschule zu Berlin,
Gerhard Schaper am König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Theodor Kummer am Gymnasium zu Gelsenkirchen,
Dr. Wilhelm Schumann am Gymnasium zu Saarbrücken,

Bernhard Keßler am Realgymnasium und Gymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Richard Moshack am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Robert Ratsch am Marien-Gymnasium zu Posen,
Richard Rieger an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Enno Bartels an der Leibnizschule (Realgymnasium nebst Gymnasium) zu Hannover,
Max Giercke am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Julius Sellge am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Hermann Kuhlo am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Friedrich Marcks am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Paul Droste am Gymnasium zu Dortmund,
Hermann Wolckenhaar am Gymnasium zu Celle,
Dr. Joseph Spies am Gymnasium zu Kreuznach und
Hermann Meißner am Gymnasium zu Lyck.

Bekanntmachung. U II 405.

Dr. Paul Thierkopf an der Guerickeschule (Oberrealschule und Realgymnasium) zu Magdeburg,
Karl Praetorius am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Friedrich Lerch am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Karl Anton Henniger am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Ludwig Kleiber am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Ludwig Bückmann am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Dr. Johannes Schneider am Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Johann Hammelrath am Gymnasium zu Emmerich,
Joseph Meder am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Emil Flindt am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. August Braam am Gymnasium zu Crefeld,
Paul Bleckmann am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Johannes Frankenberg am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Franz Kirchner am Realgymnasium zu Crefeld,
Wilhelm Leimbach am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar,
Dr. Bernhard Völcker am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Gustav Beyse an der Oberrealschule zu Bochum,
Karl Féaux de Lacroix am Gymnasium zu Arnsberg,
Albert Mührer am Gymnasium zu Demmin,
Ferdinand Schürmann an der Oberrealschule zu D…
Dr. Joseph Rohden am Gymnasium zu Heiligenstadt
Dr. Wilhelm Larfeld am Realgymnasium … nebst Rea…
Remscheid.
Friedrich Osterloh an der Oberrealschule z… u Fle…
Dr. Gustav Mollenhauer am Dom-Gymna… sium z…
Karl von Nesse am Kaiser Wilhelms-Gym… mnasiu…
Dr. Gottfried Riehm am Stadt-Gymnasiu… ium …
Dr. Paul Wetzel am Lessing-Gymnasium … m zu …
Eduard Schulte am Königlichen …
Friedrich Günzel an der Realsch…
Dr. Rudolf Bertram an d…
Waldemar Fabian an d…
Dr. Adolf Behrmann …
Dr. Heinrich Wolf …
gymnasium zu …
Dr. Hermann Lin…
Gerhard Schap…
burg,
Theodor Kum…
Dr. Wilhelm …

Dr. Paul Thierkopf an der Guerickeschule (Oberrealschule und Realgymnasium) zu Magdeburg,
Karl Praetorius am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Friedrich Lerch am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Karl Anton Henniger am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Ludwig Kleiber am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Ludwig Bückmann am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,
Dr. Johannes Schneider am Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Johann Hammelrath am Gymnasium zu Emmerich,
Joseph Meder am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Emil Flindt am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. August Braam am Gymnasium zu Crefeld,
Paul Bleckmann am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Johannes Frankenberg am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Franz Kirchner am Realgymnasium zu Crefeld,
Wilhelm Leimbach am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Goslar,
Dr. Bernhard Völcker am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Gustav Beyse an der Oberrealschule zu Bochum,
Karl Féaux de Lacroix am Gymnasium zu Arnsberg,
Albert Mührer am Gymnasium zu Demmin,
Ferdinand Schürmann an der Oberrealschule zu Düren,
Dr. Joseph Rohden am Gymnasium zu Heiligenstadt,
Dr. Wilhelm Larfeld am Realgymnasium nebst Realschule zu Remscheid.
Friedrich Osterloh an der Oberrealschule zu Flensburg,
Dr. Gustav Mollenhauer am Dom-Gymnasium zu Halberstadt,
Karl von Nesse am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Dr. Gottfried Riehm am Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,
Dr. Paul Wetzel am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Eduard Schulte am Königlichen Gymnasium zu Bonn,
Friedrich Günzel an der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Rudolf Bertram an der Realschule II zu Hannover,
Waldemar Fabian an der Realschule zu Kulm,
Dr. Adolf Behrmann an der Realschule zu Itzehoe,
Dr. Heinrich Wolf am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Hermann Linsenbarth an der Ersten Realschule zu Berlin,
Gerhard Schaper am König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Theodor Kummer am Gymnasium zu Gelsenkirchen,
Dr. Wilhelm Schumann am Gymnasium zu Saarbrücken,

Bernhard Keßler am Realgymnasium und Gymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Richard Mosbach am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Robert Ratsch am Marien-Gymnasium zu Posen,
Richard Rieger an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Enno Bartels an der Leibnizschule (Realgymnasium nebst Gymnasium) zu Hannover,
Max Giercke am Französischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Julius Sellge am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Hermann Kuhlo am Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Friedrich Marcks am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Paul Droste am Gymnasium zu Dortmund,
Hermann Wolckenhaar am Gymnasium zu Celle,
Dr. Joseph Spies am Gymnasium zu Kreuznach und
Hermann Meißner am Gymnasium zu Lyck.

Bekanntmachung. U II 405.

44) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Leben[...] an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preu[...]

Bearbeitet im Königlich[...]

(Zentrbl. für [...]

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien	Anzahl der Kandidaten: I. überhaupt.	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung usw. verspätet ist.	I. Das durchschnittliche Lebens[...] (Spalte 2) vom 1. April 1901 [...] angestel[...]: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung: Jahre	Monate	2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung: Jahre	Monate	2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist: Jahre	Monate	3) zur [...] der Erlang[...] der [...] fähig[...]: Jahre
1	2	8	4		5		5a		6
A. Staatliche Anstalten.									
1) Ostpreußen . . .	17	—	19	9	27	1	28	1	[illegible]
2) Westpreußen . .	13	2	19	8	26	7	28	—	29
3a) Stadtkreis Berlin [1]) .	5	2	18	9	24	5	25	7	26
b) Brandenburg . .	11	—	19	10	26	6	27	6	29
4) Pommern . . .	3	—	17	5	24	8	24	10	26
5) Posen	7	—	20	2	27	1	27	3	29
6) Schlesien	17	1	19	6	27	—	27	6	29
7) Sachsen	7	1	19	6	26	3	26	6	[illegible]
8) Schleswig-Holstein	5	—	18	8	25	6	25	7	27
9) Hannover . . .	18	4	19	11	26	2	26	8	[illegible]
10) Westfalen . . .	12	1	19	2	26	4	26	4	28
11) Hessen-Nassau .	12	5	19	7	25	3	26	—	27
12a) Rheinland . . .	20	6	20	5	27	1	27	6	29
b) Hohenzollern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1901/1902	147	22	19	8	26	5	27	1	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1900/1901	117	30	19	6	26	7	27	3	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1899/1900	88	13	19	10	26	11	27	11	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1898/99	94	20	19	8	26	4	—	—	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1897/98	61	16	19	8	26	9	—	—	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1896/97	106	35	19	8	26	2	—	—	[illegible]
Staatsdurchschnitt 1895/96	77	32	19	7	25	10	—	—	[illegible]
B. Nichtstaatliche Anstalten.									
1) Ostpreußen . . .	6	—	19	—	25	5	26	6	28
2) Westpreußen . .	3	1	20	4	27	6	27	6	[illegible]
3a) Stadtkreis Berlin [1]) .	22	1	19	7	28	1	29	1	31
b) Brandenburg . .	37	9	19	7	25	10	26	1	28
4) Pommern . . .	12	1	19	7	26	7	26	8	28
5) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreise Be[...] Gymnasium ist unter den Anstalten berücksichtigt.

ter der in der Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1902
stmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes.
tatistischen Bureau.
ite 202 Nr. 14.)

rug bei allen de März 1902 ndidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
ur Zeit ersten en Anellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
7	11	37	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	36	8	20	—	24	8	28	5	29	5	39	8	35	7
5	3	32	5	18	1	22	11	22	11	24	8	35	11	30	11
7	11	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	7	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	4	34	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	8	34	6	20	4	25	—	25	—	27	—	28	6	28	6
6	5	34	6	18	8	23	7	23	7	26	4	26	4	26	4
4	5	32	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	8	34	5	19	8	24	4	25	5	26	8	38	7	37	1
7	2	36	3	19	11	24	3	24	3	26	5	39	5	33	2
6	2	35	5	18	8	23	5	23	9	25	4	35	4	34	2
4	8	34	—	19	11	24	7	24	11	27	5	31	3	30	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	35	2	19	5	24	1	24	10	26	7	34	9	33	—
	4	35	2	19	2	24	5	24	5	26	5	35	1	33	9
	10	35	7	20	2	25	6	25	6	27	9	35	3	34	3
	7	35	3	19	11	24	10	—	—	26	8	35	1	33	1
	7	35	4	19	8	24	10	—	—	26	9	35	6	34	2
	3	35	3	19	8	25	—	—	—	26	7	34	11	33	5
	5	34	8	19	2	24	2	—	—	25	11	33	7	32	4
12	10	32	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	8	29	2	19	4	24	3	24	3	26	5	27	2	27	2
35	6	35	5	19	1	24	—	24	—	27	8	33	2	33	2
11	7	30	10	19	10	24	3	24	4	26	5	29	10	28	—
33	2	32	5	23	8	28	7	28	7	30	9	32	3	32	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

uangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das Joachimstalsche

310

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien	Anzahl der Kandidaten: I. überhaupt	Anzahl der Kandidaten: II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung usw. verspätet ist.	I. Das durchschnittliche Lebensa[lter] (Spalte 2) vom 1. April 1901 [...] angestell[...]: 1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung, Jahre	Monate	2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung, Jahre	Monate	2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist, Jahre	Monate	3) zur Ze[it] der Erlang[ung] der An[stellungs]fähig[keit], Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
6) Schlesien	19	5	19	6	26	2	26	7	28	[illegible]
7) Sachsen	16	3	19	8	26	3	27	3	28	[illegible]
8) Schleswig-Holstein	7	1	19	4	25	9	26	—	28	[illegible]
9) Hannover . . .	21	3	19	2	26	4	26	9	28	[illegible]
10) Westfalen . . .	31	6	19	8	26	6	26	11	29	[illegible]
11) Hessen-Nassau. .	19	10	19	8	25	9	25	11	28	[illegible]
12a) Rheinland . . .	55	11	19	7	27	3	27	6	29	[illegible]
b) Hohenzollern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1901/1902	248	51	19	7	26	7	27	—	29	—
1900/1901	252	82	19	5	26	4	26	9	28	[illegible]
1899/1900	217	82	19	6	26	—	26	6	28	[illegible]
1898/99	178	48	19	6	26	2	—	—	28	[illegible]
1897/98	157	64	19	7	26	2	—	—	28	[illegible]
1896/97	162	50	19	7	26	1	—	—	28	[illegible]
1895/96	126	40	19	7	26	1	—	—	26	[illegible]
A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.										
1) Ostpreußen. . .	23	—	19	7	26	7	27	8	28	11
2) Westpreußen . .	16	3	19	9	26	7	27	11	29	[illegible]
3a) Stadtkreis Berlin[1])	27	3	19	5	27	4	28	6	30	[illegible]
b) Brandenburg . .	48	9	19	8	26	—	26	5	28	[illegible]
4) Pommern . . .	15	1	19	2	26	2	26	4	28	6
5) Posen	7	—	20	2	27	1	27	3	29	5
6) Schlesien. . . .	36	6	19	6	26	7	27	—	29	—
7) Sachsen	23	4	19	7	26	3	27	—	28	5
8) Schleswig-Holstein	12	1	19	1	25	8	25	10	28	1
9) Hannover . . .	39	7	19	6	26	8	26	8	28	[illegible]
10) Westfalen . . .	43	7	19	6	26	6	26	9	28	11
11) Hessen-Nassau .	31	15	19	8	25	7	25	11	28	[illegible]
12a) Rheinland . . .	75	17	19	10	27	3	27	6	29	[illegible]
b) Hohenzollern. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1901/1902	396	78	19	7	26	6	27	—	28	[illegible]
1900/1901	370	112	19	5	26	5	26	11	28	[illegible]
1899/1900	305	97	19	7	26	3	26	11	28	[illegible]
1898/99	267	63	19	6	26	2	—	—	28	[illegible]
1897/98	218	50	19	8	26	4	—	—	28	[illegible]
1896/97	268	85	19	7	26	1	—	—	27	[illegible]
1895/96	262	81	19	7	25	11	—	—	27	[illegible]

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreise Berl[...] Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

allen ...s 1902 ...n		II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
8		9		10		10a		11		12		13	
30	7	19	3	23	6	23	6	25	8	28	9	27	2
32	11	18	9	23	5	24	—	26	—	31	10	28	4
29	6	17	10	22	1	22	1	24	4	24	4	24	4
32	6	19	—	23	8	24	2	26	9	29	3	29	3
31	—	19	8	24	—	24	—	26	6	26	11	26	11
30	1	19	6	24	2	24	3	27	3	29	11	28	3
30	4	19	10	24	6	24	6	26	6	30	3	28	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	*5*	*19*	*7*	*24*	*2*	*24*	*3*	*26*	*7*	*29*	*6*	*28*	—
31	*10*	*19*	*4*	*24*	*5*	*24*	*6*	*26*	*9*	*30*	*9*	*29*	*5*
32	*5*	*19*	*5*	*24*	*7*	*24*	*8*	*26*	*10*	*31*	*2*	*30*	*5*
32	*5*	*19*	*5*	*24*	*6*	—	—	*26*	*11*	*31*	*4*	*30*	*7*
32	*2*	*19*	*7*	*24*	*11*	—	—	*27*	*4*	*31*	*8*	*31*	*1*
32	*4*	*19*	*8*	*25*	*1*	—	—	*27*	*2*	*31*	*8*	*31*	*3*
32	*8*	*19*	*6*	*25*	—	—	—	*27*	*2*	*31*	*9*	*31*	*3*
36	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	4	19	9	24	6	27	—	28	5	35	6	32	9
34	11	18	5	23	3	23	3	25	8	35	—	31	8
32	—	19	10	24	3	24	4	26	5	29	10	28	—
32	2	23	8	28	7	28	7	30	9	32	3	32	3
34	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	5	19	5	23	9	23	9	25	11	28	9	27	4
33	5	18	9	23	6	23	11	26	1	30	5	27	10
30	11	17	10	22	1	22	1	24	4	24	4	24	4
33	5	19	4	24	—	24	10	26	8	34	7	33	9
32	5	19	8	24	—	24	—	26	6	28	8	27	10
32	2	19	3	23	11	24	1	26	7	31	8	30	3
31	3	19	11	24	6	24	8	26	10	30	7	29	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	*9*	*19*	*6*	*24*	*1*	*24*	*5*	*26*	*7*	*31*	*1*	*29*	*6*
32	*11*	*19*	*3*	*24*	*5*	*24*	*5*	*26*	*7*	*31*	*11*	*30*	*7*
33	*4*	*19*	*6*	*24*	*9*	*24*	*9*	*27*	—	*31*	*9*	*31*	—
33	*5*	*19*	*7*	*24*	*7*	—	—	*26*	*10*	*32*	*6*	*31*	*4*
33	*1*	*19*	*7*	*24*	*11*	—	—	*27*	*2*	*32*	*5*	*31*	*8*
33	*6*	*19*	*8*	*25*	*1*	—	—	*26*	*11*	*32*	*1*	*32*	*2*
33	*3*	*19*	*4*	*24*	*8*	—	—	*26*	*8*	*32*	*6*	*31*	*8*

...en Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das Joachimstalsche

In der äußeren Form der Übersicht sind Abänderungen gegen die gleichartige Nachweisung des Vorjahres nicht vorgekommen; indessen sind die Nachweisungen der letzten drei Jahre gegen die früheren Jahre durch die Spalten I. 2b und II. 2b erweitert worden. Im übrigen ist wie bereits in den vier Vorjahren gegen die Nachweisungen für 1895/96 und 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1. die im Aufsichtsbezirke des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin erstmalig festangestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (mit Einschluß des Joachimstalschen Gymnasiums) und für den übrigen Geschäftsbereich nachgewiesen sind,
2. zur Erleichterung von Vergleichungen die Zahlenwerte der Staatsdurchschnitte für alle sieben Berichtsjahre untereinandergestellt sind,
3. die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Übersicht in Frage kommenden Kandidaten, die in den Übersichten der Jahre 1895/96

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten													
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902	
je für Kandidaten	202		268		218		267		305		370		395	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	8	19	6	19	7	19	5	19	7
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung . .	25	11	26	1	26	4	26	2	26	3	26	5	26	6
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	26	11	27	—
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	27	10	27	11	28	7	28	4	28	9	28	10	28	11
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	—	34	2	33	9	34	4	34	2	34	—	33	9
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	33	3	33	6	33	1	33	5	33	4	32	11	32	9

und 1896/97 in Spalte 2 bezw. 7 links von den übrigen Einträgen mit schrägen Ziffern eingestellt waren, wie in den drei Vorjahren in besonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erscheinen.

Sachlich ist die Aufbereitung der Ergebnisse der vorliegenden Erhebung in derselben Weise erfolgt, wie für die sechs Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitte für alle Anstalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes in den sieben Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98. 1898/99, 1899/1900, 1900/1901 und 1901/1902 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist													
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902	
je für Kandidaten	81		85		80		68		97		112		78	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	4	19	8	19	7	19	7	19	6	19	3	19	6
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung . .	24	8	25	1	24	11	24	7	24	9	24	5	24	1
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9	24	5	24	5
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	26	8	26	11	27	2	26	10	27	—	26	7	26	7
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	32	6	33	1	32	5	32	6	31	9	31	11	31	1
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	8	32	2	31	8	31	4	31	—	30	7	29	6

bei den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten													
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902	
je für Kandidaten	77		106		61		94		88		117		147	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	8	19	8	19	8	19	10	19	6	19	[illegible]
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung . .	25	10	26	2	26	9	26	4	26	11	26	7	26	5
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	27	3	27	1
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	27	4	27	7	28	6	28	1	29	1	28	9	28	10
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	35	5	36	3	36	7	36	7	36	10	36	4	36	1
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	34	3	35	3	35	4	35	3	35	7	35	2	35	2
bei den nichtstaatlichen Anstalten:														
je für Kandidaten	125		162		157		173		217		253		248	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	5	19	7
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung . .	26	1	26	1	26	2	26	2	26	—	26	4	26	7
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	26	9	27	—
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	28	2	28	2	28	7	28	6	28	7	28	10	29	—
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	2	32	9	32	7	33	2	33	2	32	11	32	5
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	8	32	4	32	2	32	5	32	5	31	10	31	5

bei den staatlichen Anstalten:	II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist													
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902	
je für Kandidaten	32		35		16		20		15		30		22	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	2	19	8	19	8	19	11	20	2	19	2	19	5
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung . .	24	2	25	—	24	10	24	10	25	6	24	5	24	1
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	24	5	24	10
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	25	11	26	7	26	9	26	8	27	9	26	5	26	7
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	7	34	11	35	6	35	1	35	3	35	1	34	9
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	4	33	5	34	2	33	1	34	3	33	9	33	—
bei den nichtstaatlichen Anstalten:														
je für Kandidaten	49		50		64		43		82		82		51	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	6	19	8	19	7	19	5	19	5	19	4	19	7
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung . .	25	—	25	1	24	11	24	6	24	7	24	5	24	2
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8	24	6	24	3
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	27	2	27	2	27	4	26	11	26	10	26	9	26	7
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	31	9	31	8	31	8	31	4	31	2	30	9	29	6
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	3	31	3	31	1	30	7	30	5	29	5	28	—

Bei den 1895/96 bezw. 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900, 1900/19[illegible]
Jahr[illegible]

zwischen	und												
	1) der Reifeprüfung							2a) der ersten Lehramtsprüfung					
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901
												bei all[illegible]	
für sämtliche Anstalten:													
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	.	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6^{8}	7^{0}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6^{8}	7^{0}	6^{11}	.	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{4}	7^{6}	7^{5}	.	.	.	.	0^{8}	0^{6}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	9^{5}	9^{4}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	2^{5}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	14^{2}	*8^{1}*	*8^{1}*	7^{5}	8^{2}	7^{11}	7[illegible]
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}	13^{6}	13^{2}	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7^{1}	6[illegible]
für die staatlichen Anstalten:													
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	.	6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7^{1}	7^{1}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{3}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7^{1}	7^{1}	6^{9}	.	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	8^{1}	7^{9}	7^{5}	.	.	.	.	1^{0}	0^{6}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{3}	9^{3}	9^{2}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{2}	2^{2}
4) der ersten festen Anstellung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	16^{5}	*9^{7}*	*10^{1}*	*9^{10}*	10^{3}	9^{11}	9^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	15^{8}	15^{6}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}	8[illegible]
für die nichtstaatlichen Anstalten:													
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6^{6}	6^{11}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6^{6}	6^{11}	7^{0}	.	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{0}	7^{4}	7^{5}	.	.	.	.	0^{6}	0^{5}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	9^{5}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}	2^{6}
4) der ersten festen Anstellung	13^{7}	13^{2}	13^{0}	13^{8}	13^{8}	13^{6}	12^{10}	*7^{1}*	*6^{9}*	*6^{5}*	7^{0}	7^{2}	6^{7}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}	11^{10}	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6^{5}	5^{6}

(+) = das Besoldungsdienstalter rech[illegible]

d 1901/1902 erstmals festangestellten Kandidaten lag ein Zeitraum von
onaten

und															
) derj. Lehr- mtsprüfung. f Grund deren wissenschaftl. fähigung für ie Anstellung vorbehaltlos rworben ist		3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit							4) der ersten festen Anstellung						
1900/1901	1901/1902	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902
ndidaten (Reihe I.)															
7^{6}	7^{5}	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	9^{5}	9^{4}	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	14^{2}
0^{6}	0^{6}	1^{11}	1^{10}	2^{8}	2^{2}	2^{6}	2^{5}	2^{5}	8^{1}	8^{1}	7^{5}	8^{2}	7^{11}	7^{7}	7^{3}
.	.	.	.	.	.	1^{10}	1^{11}	1^{11}	.	.	.	.	7^{3}	7^{1}	6^{9}
1^{11}	1^{11}	.	.	.	.	.	.	.	6^{2}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	4^{10}
7^{1}	6^{9}	6^{2}	6^{3}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	4^{10}	.	.	.	.	.	.	.
6^{0}	5^{9}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}	3^{10}	$(+)\,.^{9}$	$(+)\,.^{8}$	$(+)\,.^{8}$	$(+)\,.^{11}$	$(+)\,.^{10}$	$(+)\,1^{1}$	$(+)\,1^{0}$
7^{9}	7^{5}	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{8}	9^{3}	9^{2}	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	16^{5}
0^{8}	0^{8}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{3}	2^{2}	2^{5}	9^{7}	10^{1}	9^{10}	10^{8}	9^{11}	9^{9}	9^{8}
.	.	.	.	.	.	1^{3}	1^{6}	1^{9}	.	.	.	.	8^{11}	9^{1}	9^{0}
1^{6}	1^{9}	.	.	.	.	.	.	.	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	7^{3}
9^{1}	9^{0}	8^{1}	8^{8}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	7^{3}	.	.	.	.	.	.	.
7^{11}	8^{1}	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	6^{5}	6^{4}	$(+)\,1^{2}$	$(+)\,1^{0}$	$(+)\,1^{3}$	$(+)\,1^{4}$	$(+)\,1^{3}$	$(+)\,1^{2}$	$(+)\,0^{11}$
7^{4}	7^{5}	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	9^{5}	18^{7}	18^{2}	18^{0}	18^{8}	18^{8}	18^{6}	12^{10}
0^{5}	0^{5}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}	2^{6}	2^{5}	7^{1}	6^{8}	6^{5}	7^{0}	7^{2}	6^{7}	5^{10}
.	.	.	.	.	.	2^{1}	2^{1}	2^{0}	.	.	.	.	6^{8}	6^{2}	5^{5}
2^{1}	2^{0}	.	.	.	.	.	.	.	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{1}	3^{5}
6^{2}	5^{5}	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{8}	4^{7}	4^{1}	3^{5}	.	.	.	.	.	.	.
5^{2}	4^{5}	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	3^{0}	2^{6}	$(+)\,.^{6}$	$(+)\,.^{5}$	$(+)\,.^{5}$	$(+)\,.^{9}$	$(+)\,.^{9}$	$(+)\,1^{1}$	$(+)\,1^{0}$

viel früher als die erste Anstellung.

zwischen	und 5) dem berechneten Besoldungsdienstal					
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901
	bei allen Kandidaten (Reihe I.)					
für sämtliche Anstalten:						
1) der Reifeprüfung	13^{8}	13^{11}	13^{5}	13^{11}	13^{9}	13^{6}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7^{1}	6^{6}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	6^{5}	6^{0}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}
4) der ersten festen Anstellung	(+).^{9}	(+).^{8}	(+).^{8}	(+).^{1}	(+).^{10}	(+)1^{1}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.
für die staatlichen Anstalten:						
1) der Reifeprüfung	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	15^{8}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}	8^{7}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{3}	7^{11}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{11}	7^{8}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	6^{5}
4) der ersten festen Anstellung	(+)1^{2}	(+)1^{0}	(+)1^{3}	(+)1^{4}	(+)1^{3}	(+)1^{2}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.
für die nichtstaatlichen Anstalten:						
1) der Reifeprüfung	13^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6^{5}	5^{6}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{11}	5^{1}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	4^{6}	4^{2}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	2^{0}
4) der ersten festen Anstellung	(+).^{6}	(+).^{5}	(+).^{5}	(+).^{9}	(+).^{9}	(+)1^{1}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	.	.	.	.	.	.

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste Anstell

zwischen	und 1) der Reifeprüfung 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902
	bei den Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)						
für sämtliche Anstalten:							
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung .	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{8}	5^{2}	4^{7}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{8}	5^{2}	4^{11}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{4}	7^{8}	7^{7}	7^{8}	7^{6}	7^{4}	7^{1}
4) der ersten festen Anstellung .	13^{2}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{8}	12^{8}	11^{7}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	12^{4}	12^{8}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	11^{4}	10^{0}
für die staatlichen Anstalten:							
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung .	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}	5^{3}	4^{8}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{4}	5^{3}	5^{5}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	7^{8}	7^{2}
4) der ersten festen Anstellung .	14^{5}	15^{8}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	15^{11}	15^{4}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{2}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	14^{7}	13^{7}
für die nichtstaatlichen Anstalten:							
1) der Reifeprüfung	.	.	.	.	.	.	.
2a) der ersten Lehramtsprüfung .	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	5^{1}	4^{7}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{3}	5^{2}	4^{8}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{8}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	7^{5}	7^{0}
4) der ersten festen Anstellung .	12^{8}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{5}	9^{11}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}	10^{1}	8^{5}

zwischen	und											
	2a) der ersten Lehramts-Prüfung							2b) derj. Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist			3) de[r] …	
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1895/96	1896/97
	bei den Kandidaten, bei dene[n] …											
für sämtliche Anstalten:												
1) der Reifeprüfung	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{3}	5^{2}	4^{7}	5^{3}	5^{2}	4^{11}	7^{4}	7^{3}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	.	.	.	.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{4}	2^{0}	1[illegible]
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{4}	.	.	.	.	.
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	2^{0}	1^{10}	2^{6}	2^{8}	2^{8}	2^{2}	2^{6}	2^{3}	2^{2}	2^{2}	.	.
4) der ersten festen Anstellung	7^{10}	8[illegible]	7	7^{11}	7^{0}	7^{6}	7^{0}	7^{0}	7^{6}	6^{8}	5^{10}	6^{3}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}	6^{2}	5^{5}	6^{3}	6^{2}	5^{1}	5^{0}	5^{3}
für die staatlichen Anstalten:												
1) der Reifeprüfung	5^{0}	5^{4}	5^{2}	4^{11}	5^{4}	5^{3}	4^{8}	5^{4}	5^{3}	5^{5}	6^{9}	6^{11}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	.	.	.	.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{9}	1^{9}	1[illegible]
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	0^{0}	0^{0}	0^{9}	.	.	.	.	.
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{0}	2^{6}	2^{8}	2^{0}	1^{9}	.	.
4) der ersten festen Anstellung	9^{5}	9^{11}	10[illegible]	10^{3}	9^{9}	10^{8}	10^{8}	9^{9}	10^{8}	9^{11}	7^{8}	8^{4}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}	9^{4}	8^{11}	8^{9}	9^{4}	8^{2}	6^{5}	6^{10}
für die nichtstaatlichen Anstalten:												
1) der Reifeprüfung	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	5^{1}	4^{7}	5^{3}	5^{2}	4^{8}	7^{8}	7^{5}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	.	.	.	.	.	.	.	0^{1}	0^{1}	0^{1}	2^{3}	2^{1}
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	0^{1}	0^{1}	0^{1}	.	.	.	.	.
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	2^{2}	2^{1}	2^{5}	2^{6}	2^{8}	2^{4}	2^{5}	2^{2}	2^{3}	2^{4}	.	.
4) der ersten festen Anstellung	6	6^{7}	6[illegible]	6^{10}	6^{7}	6^{4}	5^{4}	6^{6}	6^{3}	5^{3}	4^{7}	4^{6}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	6^{3}	6^{2}	6^{2}	6^{1}	5^{10}	5^{0}	3^{10}	5^{9}	4^{11}	3^{9}	4^{1}	4^{1}

(+) = das Besoldungsdienstalter re[…]

und

…ng …ngs-			4) der ersten festen Anstellung							5) dem berechneten Besoldungsdienstalter						
…	1900/1901	1901/1902	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902
…ätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)																
5	7^{4}	7^{1}	13^{2}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{8}	12^{8}	11^{7}	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	11^{4}	10^{0}
3	2^{2}	2^{6}	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	7^{0}	7^{6}	7^{0}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}	6^{2}	5^{5}
3	2^{2}	2^{2}	.	.	.	.	7^{0}	7^{6}	6^{8}	.	.	.	.	6^{8}	6^{2}	5^{1}
.	.	.	5^{10}	6^{2}	5^{8}	5^{8}	4^{9}	5^{4}	4^{6}	5^{0}	5^{8}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	4^{0}	2^{11}
9	5^{4}	4^{6}	.	.	.	.	.	.	.	$(+).^{10}$	$(+).^{11}$	$(+).^{9}$	$(+)1^{2}$	$(+).^{9}$	$(+)1^{4}$	$(+)1^{7}$
0	4^{0}	2^{11}	$(+).^{10}$	$(+).^{11}$	$(+).^{9}$	$(+)1^{2}$	(+)	$(+)1^{4}$	$(+)1^{7}$	.	.	.	.	.	.	.
7	7^{3}	7^{2}	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	15^{11}	15^{4}	13^{2}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	14^{7}	13^{7}
3	2^{0}	2^{6}	9^{5}	9^{11}	10^{8}	10^{3}	9^{8}	10^{8}	10^{8}	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}	9^{4}	8^{11}
3	2^{0}	1^{9}	.	.	.	.	9^{9}	10^{8}	9^{11}	.	.	.	.	8^{9}	9^{4}	8^{2}
.	.	.	7^{8}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	8^{8}	8^{2}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}	7^{4}	6^{5}
6	8^{8}	8^{2}	.	.	.	.	.	.	.	$(+)1^{3}$	$(+)1^{6}$	$(+)1^{4}$	$(+)2^{0}$	$(+)1^{0}$	$(+)1^{4}$	$(+)1^{9}$
5	7^{4}	6^{5}	$(+)1^{3}$	$(+)1^{6}$	$(+)1^{4}$	$(+)2^{0}$	$(+)1^{0}$	$(+)1^{4}$	$(+)1^{9}$	.	.	.	.	.	.	.
5	7^{5}	7^{0}	12^{8}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{5}	9^{11}	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{2}	11^{0}	10^{1}	8^{5}
3	2^{4}	2^{5}	6^{9}	6^{9}	6^{9}	6^{10}	6^{7}	6^{4}	5^{4}	6^{3}	6^{2}	6^{2}	6^{1}	5^{10}	5^{0}	3^{10}
2	2^{3}	2^{4}	.	.	.	.	6^{6}	6^{3}	5^{8}	.	.	.	.	5^{9}	4^{11}	3^{9}
.	.	.	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	4^{0}	2^{11}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{8}	3^{7}	2^{8}	1^{5}
4^{4}	4^{0}	2^{11}	.	.	.	.	.	.	.	$(+).^{6}$	$(+).^{5}$	$(+).^{7}$	$(+).^{9}$	$(+).^{9}$	$(+)1^{4}$	$(+)1^{6}$
3^{7}	2^{8}	1^{5}	$(+).^{6}$	$(+).^{5}$	$(+).^{7}$	$(+).^{9}$	$(+).^{9}$	$(+)1^{4}$	$(+)1^{6}$	.	.	.	.	.	.	.

…el früher als die erste Anstellung.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare pp., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

45) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1904.

Berlin, den 2. März 1904.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem / Seinem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis spätestens den 15. Juli d. Js. unter kurzer möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Meldungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U III B 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Überzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung / das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877

— U III 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung **als unbedingt zuverlässig** bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zugrunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Zugleich sind die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 ℳ bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungspreisen auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen. Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie der Kosten für die Stellvertretung keinerlei Dunkelheiten oder Zweifel bestehen bleiben.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse pp. sind von jedem Bewerber **zu einem besonderen Hefte vereinigt** vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse pp. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Ich bin bereit, soweit die mir zur Verfügung stehenden Mittel dies erlauben, eine für den Aufenthalt in Berlin ausreichende erhöhte Unterstützung nach den Vorschlägen des König-

lichen Provinzial-Schulkollegiums solchen wissenschaftlichen Lehrern zu bewilligen, deren persönliche oder dienstliche Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III B 549.

Bekanntmachung.

46) Der mit der evangelischen höheren Mädchenschule in Cöln verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

U III D 5387.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

47) Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Berlin, den 4. Februar 1904.

Das Reichsgesetz vom 30. März v. Js., betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (R. G. Bl. Seite 113), ist am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten. Die zu diesem Gesetze erlassene Ausführungsanweisung vom 30. November v. Js.
— J. No. (IIIa 8659. I. 8585 M. f. H. u. G. / U III D. 3215 M. d. g. A. / IIb 4405 M. d. J.) — (siehe nachstehend) wird inzwischen in dem Amtsblatte des dortigen Verwaltungsbezirkes zur Veröffentlichung gekommen sein.

Im Hinblicke auf die wesentlichen Befugnisse, die bei der Ausführung des Gesetzes den Schulaufsichtsbehörden eingeräumt sind, veranlasse ich (die Königliche Regierung / das Königliche Provinzial-Schulkollegium), die Schulinspektoren und Lehrer auf das Inkrafttreten des Gesetzes und auf die zu seiner Ausführung ergangenen näheren Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen. Die Lehrer sind dabei namentlich darauf hinzuweisen, daß sie sich derjenigen Kinder, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und denen zu diesem Zwecke eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist, mit besonderer Sorgfalt anzunehmen und ungesäumt dem vor-

gesetzten Schulinspektor Anzeige zu erstatten haben, sobald bei einer derartigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage treten. Außerdem wolle $\frac{\text{die Königliche Regierung}}{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, für jede Schulklasse hinsichtlich derjenigen Kinder, für die eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist, die Anlegung und regelmäßige Fortführung eines Verzeichnisses anzuordnen, das gelegentlich der Schulrevisionen den Inspektoren zur Einsichtnahme vorzulegen sein würde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Studt.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U III D 3133 II.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R. G. Bl. S. 113) wird folgendes bestimmt.

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizei-Präsident, im übrigen der Regierungs-Präsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.
2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.
3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Kreisschulinspektor.
4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.
5. Als Polizeibehörde im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.
6. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der G.O. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeits-

karte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

(§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1.)

8. Für die Zeit bis 31. Dezember 1905 können die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1) zulassen, wonach die Beschäftigung fremder Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen sowie die Beschäftigung eigener Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn sie für Dritte erfolgt, nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden darf. In Abweichung hiervon kann gestattet werden, daß die Beschäftigung bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte, jedoch vor diesem nicht länger als eine Stunde, stattfindet (§ 8 Abs. 2). Für die Sonn- und Festtage ist dabei die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern.

Vor der Entschließung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichts-

behörde Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aussicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden Gewerbezweige.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

(§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Waisen-, Zieh- und Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden. Als Zwangs- oder Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Falle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zu diesem und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 264) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines

gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittlung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes) gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche

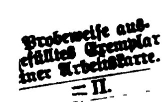
der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 3) erfolgt.

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7 dieser Anweisung) glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, daß die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.



12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.

13. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn

er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu erbringen.

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 Ges.; Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen und dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.
20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.
    Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.
21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften.

(§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens sowie vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.
    Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Ge-

fahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwicklung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen" in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist,

nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung:

a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Abs. 1) sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),

b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),

c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),

— zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 17) in diesen Betrieben —,

d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),

e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den

unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von dem Bergrevierbeamten ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich **mindestens** einer **ordentlichen** Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie groß ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?
b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Berlin, den 30. November 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Möller.	Im Auftrage: von Bremen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: von Bischoffshausen.

IIIa 8659 / I 8535 } M. f. H.
U III D 3215 M. d. g. A.
IIb 4405 M. d. J.

I.

Verzeichnis
der
im Bezirke . . . . belegenen Betriebe,
in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

Erläuterungen.

In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen.

In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhandlungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

1.	2.	3.	4.		5.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes und Name des Arbeitgebers.	Betriebsstätte.	Anzahl der beschäftigten Kinder.		Datum und Aktennummer der Anzeige.
			männlich.	weiblich.	

6.	7.	8.
Datum der vorgenommenen Revision.	Bestrafungen.	Bemerkungen.



Arbeitskarte

für

Karl Johann Wilhelm

Schulze

geboren den *2. Dezember 1891*

zu ***Richtenberg,*** *Kreis Franzburg.*

Des gesetzlichen Vertreters

Name: *Johann Karl* ***Schulze,***

Stand: ***Fuhrmann,***

Letzter Wohnort: ***Sagan,*** *Kreis Sagan.*

....

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres *1904* unter Nr. *14.*

Trocken-
stempel.

Sagan, den *10. Juli 1904.*

Die Polizei-Verwaltung.

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

(Ausgestellt gegen Einlieferung einer von der Ortspolizeibehörde zu ***Schmiedeberg*** *unter Nr. 3 des Jahres 1904 ausgestellten Arbeitskarte).*

(Die Beschäftigung ist durch polizeiliche Verfügung der Polizeiverwaltung zu ***Sagan*** *vom 6. November 1904 Nr. I 206 auf zwei Stunden täglich eingeschränkt).*

(Gültig nur für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen).

....

....

....

Zur Beachtung für den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

II.

Verzeichnis
der
von . . . . zu N . . . .
im Jahre 19 . . ausgestellten Arbeitskarten.

1.		2.					3.			4.	5.	6.
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					Des gesetzlichen Vertreters			Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigt werden soll, und der Betriebstätte.	Bemerkungen.
lfde. Nr.	Datum der Ausstellung	a) Vor- und Zuname	b) Geburts-			c) Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung.	a) Vor- und Zuname.	b) Stand	c) letzter Wohnort			
			Tag.	Jahr.	Ort.							

48) Bewilligung von Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899.

Berlin, den 2. März 1904

Bei Beantragung von Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 — G. S. S. 587 — ist in den Bericht auch eine Äußerung aufzunehmen, welche der Bestimmung der Nr. 7 des Runderlasses vom 10. April 1883 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 54) entspricht. Außerdem ist in solchen Fällen stets über die Gesundheitsverhältnisse der Witwe zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Belian.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

M. d. g. A. U III D 255 II.
Fin. Min. I 3050.

---

49) Aufbringung des Bedarfs der Alterszulagekassen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 3. März 1904.

Im Anschluß an den Erlaß vom 26. Juli 1902 — U III E 1924 — (Zentrbl. S. 543).

Nach der Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 18. Juni 1901 (Entscheidungen Band 39 S. 162 ff.) ist, wie ich bereits in dem oben gedachten Erlasse ausgeführt habe, die Abänderung eines einmal festgestellten Verteilungsplanes der Volksschullehrer-Alterszulagekasse nur im Wege des Verwaltungstreitverfahrens zulässig; die beteiligten Schulverbände haben nach Bekanntmachung des festgestellten Verteilungsplanes einen wohlbegründeten Anspruch darauf, für dasselbe Rechnungsjahr zu anderen als den ihnen bekannt gemachten Beiträgen für Kassenzwecke nicht mehr herangezogen zu werden. Nur bei Errichtung einer neuen Schulstelle tritt nach der ausdrücklichen Vorschrift in dem § 8 Absatz 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu den in dem Verteilungsplane ausgeworfenen Beiträgen noch der Beitrag für die neue Schulstelle von demjenigen Tage ab hinzu, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird. Als neue Stelle im Sinne jener Gesetzesvorschrift ist, wie

ich unter Bezugnahme auf die Ausführungen auf Seite 14 und 15 des Erlasses vom 2. Juli 1901 — U III E 2320 — bemerke, auch eine Stelle anzusehen, welche bisher als Lehrerin- (Lehrer-) Stelle bereits bestanden hat, aber infolge Umwandlung als Lehrer- (Lehrerin-) Stelle neugegründet worden ist. Für Stellen dieser Art sind die Beiträge gleichfalls unter Anwendung der Vorschrift im § 8 Abs. 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes unter Zugrundelegung der durch den Verteilungsplan festgestellten Beitrags - Einheitsätze nachträglich im Laufe des Rechnungsjahres zu berechnen und, soweit sie nicht durch die gesetzlichen Staatszuschüsse gedeckt werden, von den betreffenden Schulverbänden durch besondere Verfügung zu fordern. Dagegen sind die in dem Verteilungsplane ausgeworfenen Gemeindebeiträge und Staatszuschüsse für die vor der Umwandlung bestandenen Stellen von dem Zeitpunkte der Umwandlung ab außer Hebung zu setzen, da die Grundlage für die Heranziehung der Schulverbände und des Staates zu diesen Beiträgen in Wegfall gekommen ist. Ebenso ist auch bei Aufhebung von Schulstellen von einer Einziehung der in dem Verteilungsplane auf die Stellen verteilten Gemeindebeiträge und Staatszuschüsse, soweit sie auf die Zeit nach der Aufhebung entallen, abzusehen. Wenn sich hierdurch am Schlusse des Rechnungsjahres Fehlbeträge ergeben, findet die Vorschrift im § 14 des Ruhegehaltskassengesetzes Anwendung.

Bezüglich der von den Schulverbänden nach ordnungsmäßiger Feststellung des Verteilungsplanes beschlossenen Erhöhung der Einheitsätze der Alterszulagen bewendet es bei den Anordnungen in dem Erlasse vom 26. Juli 1902 — U III E 1924 —.

Die Erlasse vom 29. Oktober und 27. November 1902 — U III E 2506 und 2827 — (Zentralbl. f. d. Unterr. Verwalt. 1902 S. 647 und 1903 S. 223) werden entsprechend abgeändert. In der alljährlich einzureichenden Nachweisung der Zu- und Abgänge bei den Überschüssen oder den Mehrausgaben an Staatszuschüssen sind hiernach diejenigen Veränderungen wieder mitzuberücksichtigen, welche sich durch die Umwandlung von Lehrerinnenstellen in Lehrerstellen und umgekehrt oder durch die Aufhebung von Schulstellen ergeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Regierungen. U III E Nr. 1571.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Geheimen Regierungs- und Schulrat Professor Dr. Rovenhagen zu Düsseldorf der Königliche Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50;

dem Vizepräsidenten des Provinzial-Schulkollegiums und des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg Karl Friedrich August Lucanus zu Berlin der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse;

dem Regierungs- und Schulrat Theodor Pfennig zu Oppeln der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Versetzt sind:

die Kreisschulinspektoren Haebrich von Sullenschin nach Nimtsch und Rohde von Konitz nach Sullenschin.

Ernannt sind:

der Stadtrat Ernst Pütter in Halle a. S. zum Verwaltungs-Direktor des Charité-Krankenhauses in Berlin unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrat mit dem Range der Räte dritter Klasse,

der bisherige Seminar-Direktor Paul Meyer in Droyßig zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Düsseldorf und

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Kalkulatur-Hilfsarbeiter Otto Köhler zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald Konsistorialrat Dr. D. Zöckler;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Vaihinger;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Medizinalrat Dr. Küstner;

die Große Goldene Medaille für Wissenschaft dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Geheimen Regierungsrat Dr. Wilhelm Hittorf.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Richard Heymons und
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät und Assistenten am Geologisch-Paläontologischen Institut und Museum der Universität Breslau Dr. Wilhelm Volz.

Versetzt sind:
der ordentliche Professor Dr. Ernst Bumm zu Halle a. S. in die Medizinische Fakultät der Universität Berlin,
der ordentliche Professor Dr. Ernst Heymann zu Königsberg i. Pr. in die Juristische Fakultät der Universität Marburg,
der ordentliche Professor Medizinalrat Dr. Karl Wernicke zu Breslau in die Medizinische Fakultät der Universität Halle,
der ordentliche Professor Dr. Theodor Ziehen zu Halle a. S. in die Medizinische Fakultät der Universität Berlin und
der ordentliche Honorar-Professor, bisherige vortragende Rat und Geheime Ober-Justizrat, jetzige Oberlandesgerichts-Präsident in Kiel Dr. Vierhaus zu Berlin in der erstgenannten Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Kiel.

Ernannt sind:
der bisherige ordentliche Honorarprofessor Dr. Friedrich Engel in Leipzig zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Rudolf His in Heidelberg zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg,
der bisherige ordentliche Professor an der Universität Freiburg i. Baden Dr. Ulrich Stutz zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn,
der Kaiserliche Gesandte z. D. Wirkliche Geheime Rat Dr. Richard Krauel mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin,
der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Oskar Witzel mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät,
der Professor an der Handelshochschule in Cöln Dr. jur. et phil. Christian Eckert gleichzeitig zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Professor Dr. Karl Schaum zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Siegert in Straßburg i. Els. zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent an der Universität Halle Professor Dr. Eduard Wechssler, zur Zeit in Marburg, zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg und

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Paul von Winterfeld zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin, Landesbaurat Theodor Goecke und

dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor a. D. Wilhelm Hoyer.

Der Oberingenieur Walter Mathesius in Hörde ist zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Abteilungsvorsteher am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Dönitz.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Wissenschaftlichen Mitgliede am Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. Dr. Julius Morgenroth und

dem Oberbibliothekar a. D. Dr. Rudolf Reicke zu Königsberg i. Pr.

Der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Berlin Dr. Trommsdorf ist zum Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek daselbst ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Oberrealschul-Direktor Dr. Maurer zu St. Johann-Saarbrücken und

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Schube zu Breslau;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Rektor der Landesschule Pforta Professor Dr. Muff.

Dem Oberlehrer an der 6. Realschule zu Berlin Dr. Leopold Wahlsen ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Matthias Clar vom Progymnasium in Linz an das in der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffene Progymnasium in Boppard und

Dr. Joseph Werra vom Gymnasium zu Vechta an das Gymnasium zu Attendorn;

die Oberlehrer:

Beschnidt von der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. an das Kaiser Friedrichs-Realgymnasium nebst Realschule zu Rixdorf,

Helmke vom Gymnasium zu Neuruppin an die Realschule zu Pankow,

Dr. Hoofe von der 11. Realschule zu Berlin an die 7. Realschule daselbst,

Klase vom Gymnasium zu Dramburg an das Gymnasium zu Mörs,

Koester vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium zu Dramburg,

Sauvage von der 7. Realschule zu Berlin an die 11. Realschule daselbst,

Dr. Walter vom Kaiser Friedrichs-Realgymnasium nebst Realschule zu Rixdorf an die Realschule zu Pankow und

Dr. Zerlang von der 2. Realschule zu Breslau an das Gymnasium zu Neuruppin.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Lessing-Gymnasium in Berlin Professor Max Koch zum Direktor des Leibniz-Gymnasiums daselbst,

der Leiter des Gymnasiums in Wehlau Professor Dr. Nietzki zum Direktor des Gymnasiums in Demmin,

der Oberlehrer an der 4. Realschule in Berlin Professor Dr. Gotthold Bötticher zum Direktor des Königstädtischen Realgymnasiums daselbst,

der Oberlehrer am Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Hannover Dr. Oswald Reissert zum Direktor des Realgymnasiums nebst Realschule in Harburg und
der Oberlehrer Dr. Reichardt an der Realschule in Nieder-Wildungen zum Direktor dieser Anstalt;
zu Oberlehrern:
am Gymnasium in:
Düsseldorf (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer Baur,
Essen der Hilfslehrer Dr. Deckelmann,
Charlottenburg (Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Levinstein,
Breslau (Magdalenen-Gymnasium) der Hilfslehrer Rüffler und
Bocholt der Hilfslehrer Dr. Johannes Schmitz;
am Progymnasium in:
Malmedy der Hilfslehrer Mohr und
Stolberg (in Entwicklung) der Hilfslehrer Dr. Zimmer;
an der Realschule in:
Berlin (4.) der Hilfslehrer Dr. Bersu und
Schöneberg der Schulamtskandidat Dr. Reinhard.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Ernannt sind:
zu Seminar-Oberlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Gütersloh der bisherige ordentliche Seminarlehrer Bonsac in Dillenburg und
am Schullehrer-Seminar in Brieg der bisherige Oberlehrer am Progymnasium in Sprottau Dr. Langner;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Rheydt der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schwarzhaupt und
am Schullehrer-Seminar in Koschmin der Mittelschullehrer Paul Tarnow aus Spandau;
zum Ersten Oberlehrer und Inspektor an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau der bisherige ordentliche Seminarlehrer Oelze in Verden.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der ordentliche Lehrer Funck von der Kommunalständischen Taubstummenanstalt zu Homberg ist an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schleswig berufen.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Ernannt sind:

zum Oberlehrer an der Elisabethschule in Berlin, der ordentliche Lehrer Dr. August Müller bei dieser Schule und

zum ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt der ordentliche Seminarlehrer Frommholz in Neuzelle.

I. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Baumert, Musik-Direktor, ordentlicher Seminarlehrer zu Liegnitz,

Dr. Bieling, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Böhmel, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Marburg,

Dr. Burmester, Gymnasial-Oberlehrer zu Schleswig,

Conradi, Kanzleirat, Geheimer Registrator im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten,

Dr. Hanncke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köslin,

Dr. Kriebitzsch, Gymnasial-Oberlehrer zu Spandau,

Lohmeyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Danzig,

Lüke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Konitz,

Dr. Matthias, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Burg,

Dr. Maychrzak, Realschul-Oberlehrer zu Beuthen,

Dr. Meinertz, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten,

Dr. Osiecki, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,

Ott, Realschul-Oberlehrer zu Geisenheim,

Runge, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Osnabrück,

Schroeter, Schulrat, Seminar-Direktor zu Marienburg, und

Dr. Stenzel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Patschkau.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Anger, Gymnasial-Direktor zu Graudenz, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Gräbke, ordentlicher Seminarlehrer zu Weißenfels, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,

Hübner, ordentlicher Seminarlehrer zu Karalene,

Levit, ordentlicher Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schleswig, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,

Obermann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Zeitz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Sartorius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Straube, ordentlicher Seminarlehrer zu Elsterwerda, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse und
Swenn, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:
Dr. Bonhoeffer, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,
Dr. Gothein, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn und
Dr. Hübner, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:
Koeppen und Dr. Wersche, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

Nachtrag.

50) Programm für den zu Pfingsten 1904 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag den 24. Mai.

Von 8 bis 12 vormittags. Erklärung ausgewählter Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum zur Einführung in die Formenlehre der griechischen Plastik.

Professor Dr. Loeschke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Übersicht über die ägyptischen Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Ägyptens.

Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch den 25. Mai.

Von 8 bis 12 vormittags. Kultur der griechischen Heroenzeit (Mykenae, Tiryns, Kreta, Troja) im Auditorium maximum mit Lichtbildern.

Professor Dr. Loeschke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Darstellung des Gefühlsausdrucks in der griechischen Plastik.

Professor Dr. Loeschke.

Donnerstag den 26. Mai.

Von 8 bis 12 vormittags. Denkmäler der Stadt Rom. Im Auditorium maximum mit Lichtbildern.

Professor Dr. Loeschke.

Von 3 bis 5 nachmittags. Führung durch das Provinzial-Museum.

Direktor Dr. Lehner.

Freitag den 27. Mai.

Von 8 bis 12 vormittags. Vortrag über Seelenglauben und Totenkult der Griechen und Erklärung der Originale des Akademischen Kunstmuseums (Vasen, Terrakotten, Bronzen).

Professor Dr. Loeschke.

Nachmittags frei. Empfohlen der Besuch von Cöln und Schwarz-Rheindorf.

Samstag den 28. Mai.

Ausflug an den römischen Limes bei Engers und Sayn. Abends Fahrt nach Koblenz oder Trier.

Sonntag frei.

Trier.

Montag den 30. Mai.

Von 9 bis 11 vormittags. Geschichte und Topographie des römischen Trier im Provinzial-Museum.

Von 12 bis 1. Besichtigung des Amphitheaters und der Basilika.

Von $3^1/_2$ bis 6 nachmittags. Besichtigung des Domes und der Porta Nigra.

Dienstag den 31. Mai.

Von $8^1/_2$ bis 11 vormittags. Gräber und Grabdenkmäler aus Trier und Umgebung.

Von 12 bis 1. Heiligtümer und Götterkulte im Trevererlande.

Von $3^1/_2$ bis 6. Besichtigung des Kaiserpalastes, der Thermen und der Grabkammern von St. Matthias.

Mittwoch den 1. Juni.

Von $8^1/_2$ bis 10 vormittags. Römische Kleinkunst.

Von 10 bis 11 vormittags. Römische Villen und Mosaiken.

11.57 Uhr: Fahrt nach Nennig, Besichtigung des Mosaiks.

2.01 Uhr: Fahrt nach Igel, Besichtigung der Igeler Säule.

5.25 Uhr: Rückfahrt nach Trier.

Die Vorträge „Heiligtümer und Götterkulte, Römische Villen und Mosaiken“ wird Dr. Krüger halten, die übrigen der Museums-Direktor Dr. Graeven.

Berichtigungen.

Seite 40 (Provinz Schleswig-Holstein, Kreisschulinspektoren im Nebenamte) muß es heißen:

8. Flensburg I. Riese, Kirchenpropst zu Flensburg.

9. Flensburg II. { Jansz, desgl. zu Sörup. / Hansen, desgl. zu Kappeln.

Der Seite 214 unter Nr. 15 abgedruckte Erlaß zu U. III D 6972 ist vom 1. Dezember 1903 datiert.

Inhalts-Verzeichnis des März-April-Heftes.

Nachtrag.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 5. Berlin, den 19. Mai. **1904.**

A. Behörden und Beamte.

51) Einziehung und Kürzung der Wartegelder.

Berlin, den 9. März 1904.

Den nachgeordneten Behörden lasse ich nachstehend einen Abdruck der Rundverfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 27. August v. Js., betreffend die Einziehung und Kürzung der Wartegelder, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

(Zusatz für die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin.)

Dabei wird mit bezug auf den Schlußsatz dieses Erlasses bemerkt, daß von denjenigen Wartegeldempfängern, welche ihr Wartegeld aus Kap. 62 Tit. 1 des Staatshaushalts-Etats beziehen, nach den geltenden Bestimmungen im Anschlusse an die eigentliche Quittung zu erklären ist:

> „Zugleich versichere ich hierdurch, daß ich in dem obigen Zeitraume an weiterem Diensteinkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (eventl. „nichts") zu beziehen oder bezogen habe."

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern und der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich, daß die Quittungen über Wartegeld aus dem Fonds Kap. 125 Tit. 18^b des Staatshaushalts-Etats — Wartegelder für die auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes u.s.w., vom 16. September 1899 (Ges. S.

S. 172) zur Verfügung gestellten Medizinalbeamten — dem Muster für die Quittungen über Zahlungen aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 1 anzupassen sind, daß also die Empfänger von Zahlungen aus dem Fonds Kap. 125 Tit. 18[b] die vorstehend bezeichnete Erklärung in ihre Quittungen künftig ebenfalls mitaufzunehmen haben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 250 M.

Berlin, den 27. August 1903.

Die Ziffer 4 unseres Runderlasses vom 5. Februar 1881 (Min. Bl. f. d. ges. inn. Verw. S. 77) wird dahin abgeändert, daß unter einem öffentlichen Amte, bei dessen Übernahme nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) die Einziehung oder Kürzung der Wartegelder zu erfolgen hat, nur ein Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder des Reichsdienstes zu verstehen ist. — Die Vorschriften des § 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) über den Zeitpunkt, von welchem ab die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung einer Pension stattzufinden hat, sind auch auf die Wartegelder sinngemäß anzuwenden.

Wir weisen dabei darauf hin, daß die Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (G. S. S. 235), betreffend die Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, auch auf die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatsbeamten Anwendung findet. Auch diese bedürfen zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Zentralbehörde, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um ein Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder des Reichsdienstes handelt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher die Ihnen unterstellten, Wartegelder zahlenden Kassen dahin mit Anweisung versehen, daß sie Ihnen sofort Anzeige zu erstatten haben, sobald aus der Quittung über das Wartegeld hervorgeht, daß der Empfänger infolge Übernahme eines Amtes oder einer Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Einkommen erlangt hat, und zwar auch dann, wenn das Wartegeld nicht einzuziehen oder zu kürzen ist. Ist Ihnen nicht bekannt, daß die Genehmigung der Zentralbehörde zur

Übernahme einer solchen Beschäftigung erteilt ist, so ist an uns zu berichten.

Das Quittungsformular für die Wartegelder aus Kap. 62 Tit. 1 des Staatshaushalts-Etats behält die bisherige Fassung.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung.	Im Auftrage.
Dombois.	von Kitzing.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission, sowie den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — Fin. Min. I. 10398. Min. d. Inn. Ia 4480 —.

---

52) Einfluß der Annahme an Kindes Statt auf den Bezug von gesetzlichen Waisengeldern.

Berlin, den 23. März 1904.

Erwiderung auf den Bericht vom 24. Oktober v. Js. im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister.

Die Annahme an Kindes Statt ist ohne Einfluß auf den Bezug der gesetzlichen Waisengelder.

Nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) haben ebenso wie nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 211) einen Anspruch auf Waisengeld:

„die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder."

Wenn nun auch nach § 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Adoptivkinder „die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder" haben, so bedeutet dies doch nicht, daß sie alle Rechte haben sollen, welche ehelichen Kindern in anderen Gesetzen beigelegt sind; es kommt vielmehr darauf an, in welchem Sinne die Bezeichnung „eheliche Kinder" in den einzelnen Gesetzen gemeint ist. Daß die Hinterbliebenenfürsorgegesetze unter „ehelichen Kindern" nur die von Beamten erzeugten, nach Abschluß der Ehe geborenen Kinder verstehen, ergibt sich unmittelbar aus der Gegenüberstellung der ehelichen und der durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder. Denn auch die letzteren hatten schon nach der früheren Gesetzgebung die Rechte und Verbindlichkeiten der ehelichen Kinder (zu vergl. § 596 II. 2 des Allgemeinen Landrechtes); ihre besondere Erwähnung in § 7 a. a. O. zeigt deshalb, daß die Bezeichnung

„eheliche Kinder“ in den Hinterbliebenenfürsorgegesetzen in dem oben erwähnten beschränkten Sinne gebraucht ist. Hieran hat das Bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert.

Dadurch, daß das Kind eines Beamten oder Lehrers nach dem Tode des leiblichen Vaters von einem Anderen an Kindes Statt angenommen wird, ändert sich nichts in seinem Anspruch auf den Bezug des gesetzlichen Waisengeldes, denn in § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 und in § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 ist die Annahme an Kindes Statt nicht als ein Erlöschungsgrund jenes Rechtes aufgeführt. Auch den leiblichen Eltern gegenüber verliert ein von einem Anderen an Kindes Statt Angenommener die Stellung eines ehelichen Kindes im allgemeinen nicht, dieselbe ändert sich vielmehr nur in einzelnen, im Gesetze ausdrücklich geregelten Beziehungen. (§§ 696 ff. 712. II. 2. A.L.R., §§ 1764 ff. B. G. B.).

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Vertretung: Wever.

An die übrigen nachgeordneten Behörden. A 2 U III D.

---

53) Im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen zu zahlende Diensteinkünfte, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge pp.

Berlin, den 23. März 1904.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 11. März d. Js. wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. A 437.

Berlin, den 11. März 1904.

Nach § 39 XIII der Postordnung können Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung pp. ausgewiesen haben. Damit hieraus nicht Unzuträglichkeiten bei der im Postanweisungsverkehr

ohne Einzelquittung erfolgenden Zahlung von Diensteinkünften, Pensionen und Hinterbliebenenbezügen pp. entstehen, bestimme ich, daß derartige Postanweisungen von der absendenden Kasse auf der Vorderseite über dem Vordruck „Postanweisung“ in hervortretender Weise handschriftlich oder durch Stempelabdruck oder Druck mit dem Vermerk

Bezüge aus der Staatskasse

zu versehen sind. Die so gekennzeichneten Postanweisungen werden, falls der Empfänger inzwischen verstorben, von den Postanstalten der absendenden Kasse mit dem Vermerk „Empfänger verstorben“ als unbestellbar zurückgesandt werden.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An die Königlichen Regierungen, die Herren Provinzialsteuer-Direktoren und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.
I 8441. II 2230. III 3360.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

54) Hinzutritt des Chemischen Laboratoriums der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene $1^1/_2$ jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Zum Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach § 16 Abs. 1, Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Zentrbl. 1895 S. 438) vorgeschriebene $1^1/_2$jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird hiermit folgender Nachtrag bekannt gemacht:

Es tritt hinzu in

Baden:

das Chemische Laboratorium — Abteilung der Medizinischen Fakultät — an der Universität Freiburg.

Berlin, den 12. April 1904.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung. M 6428.

55) Benekesche Preisstiftung.

Für das Jahr 1904 hatte die Philosophische Fakultät zu Göttingen folgende Preisaufgabe gestellt:

> „Die Fakultät wünscht eine historische und beschreibende Darstellung der neulateinischen weltlichen Lyrik Deutschlands während des 16. und 17. Jahrhunderts und im Anschluß daran eine Untersuchung des Einflusses, den diese Lyrik auf die in deutscher Sprache verfaßte Dichtung des 17. Jahrhunderts ausgeübt hat. Die außerdeutschen Neulateiner, insbesondere der Niederlande, werden dabei ausgiebig berücksichtigt werden müssen; dagegen liegt die Epigrammendichtung und die rein didaktische Poesie nicht im Rahmen der Aufgabe."

Der erste Preis konnte keiner der eingegangenen Bewerbungschriften erteilt werden, dagegen wurde der zweite Preis dem Herrn Dr. Adalbert Schroeter in Charlottenburg zuerkannt. Die ausführliche Beurteilung der Preisschriften wird demnächst in dem geschäftlichen Teil der „Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1904" veröffentlicht werden.

Für das Jahr 1907 stellt die Fakultät folgende neue Preisaufgabe:

> „Die von Clausius in die Thermodynamik eingeführte Entropiefunktion hat durch die Arbeiten von Gibbs, Planck, Boltzmann, Lorentz u. a. eine weitreichende und tiefgehende Bedeutung erhalten. Die Fakultät wünscht eine zusammenfassende Darstellung der Rolle, welche diese Funktion in den verschiedenen Gebieten der Physik und Chemie spielt, bei der auch die verschiedenen mechanischen und elektrodynamischen Deutungen der Entropie berücksichtigt werden."

Bewerbungschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1906, auf dem Titelblatt mit einem Motto versehen, an uns einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Brief, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung trägt, innen Namen, Stand und Wohnort des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatte muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist, falls sie nicht preiswürdig befunden wird. Der erste Preis beträgt 3400 ℳ., der zweite 680 ℳ. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 11. März 1907 in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen. Die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigentum ihres Verfassers.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungschriften bis zum 31. August 1904 und 31. August 1905 einzusenden sind, finden sich in den Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, Geschäftliche Mitteilungen von 1902 und 1903.

Göttingen, den 8. April 1904.

Die Philosophische Fakultät.
Der Dekan:
A. Stimming.

C. Kunst und Wissenschaft.

56) Ernennung der Mitglieder des Beirates des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1907.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 3. April 1904 die Ernennung der Mitglieder des durch die Grundzüge zu einem Statute für das Königliche Kunstgewerbe-Museum zu Berlin vom 31. März 1885 eingesetzten Beirates für die Zeit bis zum 31. März 1907 zu vollziehen, ist dieser Beirat, wie folgt, zusammengesetzt:

1. Brütt, Bildhauer, Professor, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste,
2. zum Busch, Inhaber des Möbel- und Dekorationsgeschäftes Karl Müller & Co.,
3. Graf August von Dönhoff-Friedrichstein, Ober-Burggraf im Königreiche Preußen, Wirklicher Geheimer Rat, Fideikommißbesitzer,
4. Eilers, Hof-Zimmermaler,
5. Ende, Geheimer Regierungsrat, Professor, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste,
6. Ewald, Professor, Direktor der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums,
7. Dr. Gerstenberg, Professor, Stadtschulrat,
8. Graf von Harrach, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste,
9. Dr. Heinecke, Geheimer Regierungsrat, Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur,
10. Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe-Museums,
11. Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Ober-Hof-Baurat,

12. Dr. Kaufmann, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsamte des Innern,
13. Kirschner, Oberbürgermeister,
14. H. Kraetke, Privatier, stellvertretendes Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines,
15. Landbeck, Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Reichsdruckerei,
16. Dr. Langerhans, Stadtverordneten-Vorsteher,
17. Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbe-Museums,
18. Dr. Muthesius, Regierungs- und Gewerbeschulrat, Hilfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe,
19. C. Puls, Kunstschlossermeister, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied der ständigen Kommission für das Technische Unterrichtswesen,
20. Dr. Reuleaux, Geheimer Regierungsrat, Professor,
21. Dr. Seidel, Professor, Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern,
22. Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Professor,
23. Dr. Max Weigert, Stadtrat und Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

D. Höhere Lehranstalten.

57) Vermerk über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung auf dem bei der Anmeldung vorgelegten Zeugnisse.

Berlin, den 11. April 1904.

Der Runderlaß vom 30. Juni 1876 — U II 3114 — (Zentrbl. S. 438) enthält unter I folgende Bestimmungen:

1. Bei der Aufnahme eines von einer anderen Schule abgegangenen Schülers ist . . . . die Vorlegung eines ordnungsmäßigen Abgangszeugnisses der entlassenden Schule erforderlich.
5. Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen die Aufnahme in eine andere Schule erfolgt ist, ist von dem Direktor der aufnehmenden Schule mit dem amtlichen Vermerk über die erfolgte Aufnahme zu versehen.

Durch Vorkommnisse, die in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangt sind, finde ich mich veranlaßt, diese Bestimmungen in

Erinnerung zu bringen und gleichzeitig die zweite derselben durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

> Bei solchen zur Aufnahme angemeldeten Schülern, welche nach den maßgebenden Bestimmungen für die Feststellung der Klasse einer besonderen Prüfung zu unterziehen sind, ist in jedem Falle durch den Direktor sofort nach Abschluß dieser Prüfung ein kurzer Vermerk über deren Ergebnis (z. B. Ergebnis der am . . . ten . . . . 19 . . . angestellten Aufnahmeprüfung: Reif für . . . .) unter Beidruck des Anstaltstempels auf dasjenige Zeugnis zu setzen, auf Grund dessen die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Anstaltsleiter Seines Aufsichtsbezirkes mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 654.

---

58) Erweiterung des Übereinkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Herzoglichen Oberrealschule (Ernestinum) zu Koburg ausgestellten Reifezeugnisse.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium ist mit dem Herzoglich Sachsen Koburg-Gothaischen Staatsministerium eine Erweiterung des Übereinkommens bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Herzoglichen Oberrealschule (Ernestinum) in Koburg ausgestellten Reifezeugnisse vereinbart worden.

Demgemäß wird Ziffer 1 der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. Februar 1902 — U II 308 — (Zentrbl. S. 286) dahin abgeändert, daß die Gleichstellung der bezeichneten Reifezeugnisse unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit sich künftig auf das Studium in der philosophischen Fakultät sowie die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen erstreckt.

Berlin, den 11. April 1904.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

Bekanntmachung. U II 890.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare pp., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

59) Zweite Lehrerprüfung am Schullehrer-Seminar zu Sagan.

(Zentlbl. S. 170.)

Der zur Abhaltung der zweiten Lehrerprüfung an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Sagan auf den 31. Mai bis 4. Juni d. Js. festgesetzte Termin ist auf den 7. bis 11. Juni d. Js. verlegt worden.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

60) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 20. September vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 28. März 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

U III A 564.

61) Verzeichnis der Lehrer pp., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben.

Bekanntmachung.

Bei der am 1. März d. Js. für Kursisten der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin abgehaltenen besonderen Prüfung haben das Zeugnis der Lehrbefähigung an Taubstummenanstalten erlangt:

Margarete Barth aus Berlin,
Heinrich Bergmann aus Homberg,
Alwin Heinrichsdorff aus Stettin,
Grete Herrmann aus Berlin,
Mathilde Kamke aus Berlin,
Paul Mahner aus Berlin und
Franz Planetorz aus Berlin.

U III A 715.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

62) Abgabe der Willenserklärung für die religiöse Erziehung von Schulkindern aus konfessionell gemischten Ehen in den kreisfreien Städten.

Berlin, den 8. April 1904.

Dem Antrage in dem Berichte vom 28. Dezember v. Js., in den kreisfreien Städten die Königlichen Kreisschulinspektoren zur Entgegennahme der in dem Erlasse vom 29. Mai 1902 — U III A 1080 U III B. — gedachten Erklärungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus konfessionell gemischten Ehen zu ermächtigen, kann ich nicht stattgeben.

Sollten die Bürgermeister der kreisfreien Städte wegen Überlastung mit Arbeit nicht in der Lage sein, die Willenserklärungen der Eltern selbst entgegenzunehmen, so kann ihnen gestattet werden, daß sie damit ein Mitglied des Magistrates betrauen. Dieses Magistratsmitglied darf aber nicht zugleich auch Mitglied der städtischen Schulbehörde (Schulkommission) sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königliche Regierung zu N.
U III A 427.

63) Gewährung von Umzugskosten aus der Staatskasse an die Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 15. April 1904.

Nach der Bestimmung im § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- und Herbeiholungskosten.

In der zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmung von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister erlassenen Verfügung vom 7. April 1897 — $\frac{\text{Fin. Min. I. Nr. 3904}}{\text{M. d. g. A. U III D Nr. 1102 U III E}}$ — (Zentrbl. S. 403) ist unter III der Begriff einer Versetzung im Interesse des Dienstes dahin erläutert, daß unter „Versetzungen im Interesse des Dienstes" hier nur solche Versetzungen zu verstehen seien, welche erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist.

Trotz dieser Erläuterung ist bisher von den Königlichen Regierungen der Begriff einer Versetzung im Interesse des Dienstes sehr verschieden ausgelegt und dadurch in einzelnen Bezirken eine auffallende und unzulässige Steigerung der Ansprüche an den bezüglichen Staatsfonds herbeigeführt worden.

Mit Rücksicht hierauf sehe ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung auf das inzwischen ergangene Urteil des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juli 1901 — I. 1191 — (Zentralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1902 S. 550) aufmerksam zu machen, durch welches der Begriff einer Versetzung im Interesse des Dienstes dem Gesetze entsprechend abgegrenzt ist. Danach muß die Frage, ob eine Versetzung im Interesse des Dienstes im Sinne des § 22 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vorliege, lediglich mit Rücksicht auf die Stelle, aus welcher die Versetzung stattgefunden hat, und nicht mit Rücksicht auf die Stelle, in welche sie erfolgt ist, beantwortet werden.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, demgemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren und Sich bei Ihren Maßnahmen die tunlichste Zurückhaltung in den an die Staatskasse zu stellenden Ansprüchen aufzuerlegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen in den Provinzen Westpreußen und Posen.
U III E 326. A. U III C.

64) **Rechtsgrundsätze des Königlichen Kammergerichts.**

Mit Recht hat der Vorderrichter unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Kammergerichts in dem Urteile vom 23. Januar 1902 (Zentralblatt 1902 S. 295) angenommen, daß nach den heut noch gültigen und durch die neuere Gesetzgebung nicht beseitigten Bestimmungen des A. L. R. der für die schulpflichtigen Kinder preußischer Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht diesen nur an einer inländischen preußischen Schule zuteil werden soll, und daß der Unterricht an einer ausländischen Schule nur dann geeignet ist, diesen Unterricht zu ersetzen, wenn die Schulaufsichtsbehörde, weil sie den Unterricht im Auslande für gleichwertig erachtet, zu dem Besuch der ausländischen Schule ihre Genehmigung erteilt hat.

Nach den Feststellungen hat der in S. wohnhafte Angeklagte seinen Sohn, der, da er aus der von ihm besuchten Volksschule in T. noch nicht entlassen war, noch schulpflichtig war, in einer ausländischen in Galizien belegenen Erziehungs- und Unterrichtsanstalt untergebracht, ohne hiervon der Schulbehörde überhaupt eine Anzeige gemacht zu haben.

Er hat hierdurch, da er bewußt seinen Sohn in einer ausländischen Erziehungsanstalt untergebracht hat, die ihm obliegende Pflicht für den regelmäßigen Besuch einer inländischen Schule seitens seines schulpflichtigen Sohnes Sorge zu tragen, vorsätzlich vernachlässigt. Seine Bestrafung auf Grund der Regierungsverordnung vom 4. April 1900, die im § 2 die ohne einen genügenden Grund erfolgte Versäumnis der Schule unter Strafe stellt, unterliegt daher keinem Bedenken.

(Erkenntnis des Strafsenats vom 11. Januar 1904 — $\frac{\text{St. S. S. 1466. 03.}}{\text{19.}}$ —)

Nichtamtliches.

1) Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt.

(Veröffentlicht auf Veranlassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, Frühjahr 1904.)

Die heimische Vogelwelt ist nicht nur für die Land- und Forstwirtschaft sehr nützlich, sondern erhöht auch den Naturgenuß. Der allgemein beobachtete Rückgang der Vogelwelt ist deshalb zu beklagen. Gesetzgeberische Maßnahmen allein vermögen ohne die Mithilfe der Bevölkerung dem weiteren Rückgange der Vögel

nicht vorzubeugen. Wie dieser nicht das Werk eines einzelnen Menschen oder die Folge des Vorhandenseins nur eines ungünstigen Umstandes ist, so kann auch ihr Schutz und ihre Zunahme nur durch das tatkräftige Eingreifen der Gesamtheit gewährleistet werden. Ein jeder helfe deshalb an seinem Teile und schütze die Vögel!

Im folgenden sollen die wichtigsten Maßnahmen, durch deren Beachtung ein praktisch durchführbarer und nach langjährigen Erfahrungen auch erfolgreicher Vogelschutz ausgeübt werden kann, kurz angegeben werden. Zur weiteren Belehrung über ihre Ausführung und Beschaffung der nötigen Hilfsmittel wird auf die am Schlusse der Anleitung angegebenen Schriften verwiesen.

I. Vermehrung der Nistgelegenheiten. (Siehe Anhang Nr 1, Kap. II B.)

Die Erhaltung der Vögel wird hauptsächlich durch die sich ihnen bietenden Nistgelegenheiten bedingt. Da ihnen diese durch die fortschreitende Kultur, besonders durch den heutigen intensiven Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vielfach entzogen worden sind, so kommt es darauf an, Nistgelegenheiten, soweit sich dieses mit unseren sonstigen Interessen verträgt, wiederzuschaffen.

A. Höhlenbrüter.

a) **Vögel, welche in Höhlen (meist Baum-, seltener Steinhöhlen) brüten und während des ganzen Jahres bei uns bleiben:**

Alle Meisen — mit Ausnahme der Schwanzmeise —, Spechtmeisen oder Kleiber, Baumläufer, Spechte und Eulen.

b) **Vögel, welche in Höhlen brüten und uns im Winter verlassen:**

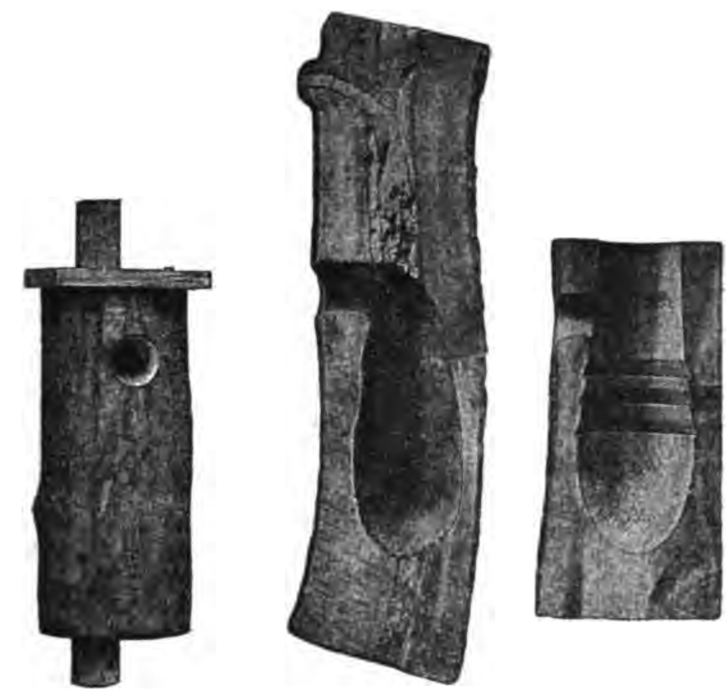
Stare (einzelne Stare bleiben auch im Winter hier), Wendehals, Gartenrötel, Trauerfliegenschnäpper, Wiedehopf, Mauersegler, Blaurake und Hohltaube, bisweilen auch Turmfalke.

c) **Vögel, welche in Nischen, Mauerlöchern und halboffenen Höhlungen brüten:**

Hausrötel, grauer Fliegenschnäpper, Bachstelze, Rotkehlchen (bisweilen), Turmfalke, Eulen (letztere beiden bereits unter a und b genannt).

Die Mehrzahl der unter a, b und c angeführten Vögel sind sehr eifrige Bekämpfer vieler kulturschädlichen Tiere und deshalb im Haushalte der Natur unentbehrlich. Nach den neuesten Forschungen ist die auffallende Zunahme der Raupen- und sonstigen Insektenkalamitäten, abgesehen von anderen Ursachen, auch auf die Abnahme der nützlichen Vögel, besonders der Meisen, zurückzuführen. (Siehe Anhang 4 und 5.)

Allen diesen Vögeln kann für die geraubte natürliche Nistgelegenheit voller Ersatz durch die vorläufig allein von der Firma H. Scheid in Büren (Westfalen) in den Handel gebrachten von Berlepsch'schen Nisthöhlen gewährt werden. (Siehe Anhang Nr. 1, Kap. II B 3 und Nr. 6.)



1. Außenansicht einer v. Berlepsch'schen Nisthöhle.

2. Längsschnitt einer natürlichen Spechthöhle und einer von Berlepsch'schen Nisthöhle.

Diese genauen Nachbildungen natürlicher Spechthöhlen entsprechen den von den Vögeln gestellten Anforderungen in solchem Maße, daß sie bei richtigem Aufhängen und richtiger Füllung (genaue Anweisung „Aufhängen von Berlepsch'scher Nisthöhlen" wird jeder Sendung beigefügt) meist sogleich bezogen werden. Es werden folgende Sorten geliefert:

Höhle A. Für Meisen, Kleiber, Baumläufer, Wendehals, Trauerfliegenschnäpper, Gartenrötel, Kleinspecht.

Höhle B. Für Stare, große Buntspechte, Meisen, Wendehals, Kleiber, Trauerfliegenschnäpper, Gartenrötel (letztere fünf beziehen sowohl Höhle A wie B).

Höhle C. Für Grün- und Grauspecht, Wiedehopf.

Höhle D. Für Hohltaube, Blauracke, Wiedehopf, Turmfalke, Eulen, Käuze.

Höhle E. Für Mauersegler.

Höhle F. Für Bachstelze, Hausrötel, grauen Fliegenschnäpper.

Unter den vorgenannten sind die Höhlen A und B für den praktischen Vogelschutz die bei weitem wichtigsten.

Um beurteilen zu können, ob und welche Nisthöhlen für das in Frage kommende Gebiet verwendbar sind, sei bemerkt, daß als geeignet für das Anbringen der verschiedenen Höhlen in erster Linie dasjenige Gelände zu berücksichtigen ist, wo die betreffenden Vogelarten, wenn auch in geringer Zahl, schon als Brutvögel vorkommen.

Die Höhlen A und B kann man im allgemeinen in allen Waldbeständen aufhängen, und zwar in die Nähe kleiner Blößen, an die Wegränder, oder, wenn man den Waldrand wählen muß, nicht an die äußersten, sondern an die etwas zurückstehenden Bäume. Nächst dem Walde sind diese Nisthöhlen in allen Obstpflanzungen, kleineren Feldremisen, allen Gärten und Alleen zu verwenden. Ungeeignet für Meisen sind alle Baumpflanzungen auf gepflasterten und festgetretenen Plätzen und Wegen, reine Erlenbrüche und andere Bestände mit dauernd nassem Untergrunde, sowie endlich solche Waldteile, in welche Vieh und Geflügel regelmäßigen Auslauf hat.

Man beachte, daß die für Stare bestimmten Nisthöhlen in großer Zahl nahe beisammen hängen dürfen, weil diese Vögel weitab von der Brutstätte ihre Nahrung suchen, sich einander also nicht stören, daß dagegen die für Meisen bestimmten Höhlen in gewisser Entfernung, wenigstens 20—30 m voneinander hängen müssen, da die nächste Umgebung einer für Meisen bestimmten Höhle zugleich deren Jagdgebiet ist, dieses also nicht zu klein bemessen sein darf.

Die Höhlen C und D gehören hauptsächlich in die alten Bestände. Zur Ansiedlung des Wiedehopfs wird man einige davon in der Nähe von Viehtriften, Weiden und Wiesen aufhängen.

Die Höhlen E finden ihren Platz unter den Dächern hoher Gebäude, wobei stets auf unbedingt freien Abflug zu achten ist, die für Halbhöhlenbrüter bestimmten Höhlen F können an Gebäuden und in ihrer Nähe angebracht werden, da sämtliche hier in Betracht kommenden Vogelarten den Menschen wenig scheuen.

Alles weitere beim Aufhängen und Füllen der Nisthöhlen zu Beobachtende lese man in der jeder Nisthöhlensendung beiliegenden Anweisung nach.

Überall, wo Nisthöhlen angebracht sind, sorge man für die nötige Ruhe. Vorzüglich halte man Katzen und Sperlinge fern. Haben Fledermäuse, welche ebenso nützlich wie die Vögel sind, von den Höhlen Besitz genommen, so störe man sie nicht, sondern hänge noch mehr Nisthöhlen auf.

B. Freibrüter.

Sehr viele Kleinvögel, Insekten- und Körnerfresser, brüten im Gebüsch. Ihr Schutz und ihre Vermehrung können wesentlich gefördert werden durch Anlage von Vogelschutzgehölzen, wobei folgende Gesichtspunkte zu beachten sind:

a) Bei Neuanlagen: Im allgemeinen ist jede landwirtschaftlich nicht benutzte Fläche — alte Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, steile Hänge, tote Winkel im Felde, in Gehöften und Gärten, Graben- und Uferböschungen, Ränder von Weiden, Wiesen, Hutungen u. dgl. m. — für ein solches Gehölz geeignet. (Dergleichen Gehölze sind auch zugleich die besten Wildremisen.) Auch können viele Nistgelegenheiten dadurch geschaffen werden, daß man Drahtzäune, Mauern und ähnliche Einfriedigungen durch lebende Hecken ersetzt.

b) Bei Herrichtung bereits vorhandener Gebüsche: Hierzu kommen in Betracht die Waldränder, Parkanlagen, Buschwerk an Teichen, Bächen, Hohlwegen u. dgl., sowie die an Eisenbahndämmen als Ersatz für Schneezäune angepflanzten Hecken.

Man begründet Vogelschutzgehölze, indem man Sträucher verschiedener Art zusammenpflanzt. Am meisten bewähren sich Mischpflanzungen von Weißdorn, Weißbuche, Wildrose, Stachelbeere, Holunder, Wacholder, Fichten. Die Wildrose pflanze man zaunartig an den Rand, das Gehölz selbst durchsetze man mit einigen Hochstämmen der Eiche und Eberesche. Der Pflanzung lasse man einige Jahre Zeit zum Anwurzeln und köpfe dann die einzelnen Pflänzlinge dicht über einer Verzweigungsstelle, wodurch sich quirlähnliche Verästelungen, die besten Unterlagen der Nester, bilden, und zugleich dichtes Buschwerk entsteht.

Schon vorhandene Gebüsche ergänze man durch Einpflanzen der vorstehend genannten Arten. (Näheres über Anlage und Herrichtung dieser Gehölze siehe Anhang Nr. 1, Kap. II B 1 und 2.)

Wo Vögel brüten, lasse man das abgefallene Laub liegen. Unter und in demselben findet sich für die Vögel mancherlei Nahrung, zugleich dient es als Schutz vor unbemerkter Annäherung von Feinden.

Soweit wie möglich, sind in freiem Felde stehende Vogelschutzgehölze durch Baumreihen oder Hecken mit naheliegendem Walde oder Parke zu verbinden. Die meisten Kleinvögel fliegen nicht gern über das freie Feld.

Gebüsche und sonstige Brutgebiete säubere man von Haarraubzeug (Katzen, Mardern usw.) durch Aufstellung von Kastenfallen.

II. Winterfütterung. (Siehe Anhang Nr. 1, Kap. II C, Nr. 3 und 6.)

Eine künstliche Fütterung der Vögel wird, soweit es sich nicht um eine Gewöhnung bestimmter Vogelarten an eine besondere Örtlichkeit handelt, nur dann nötig, wenn Glatteis, Rauhreif oder starker Schneefall ihnen die natürlichen Nahrungsquellen, besonders die Ritzen und Fugen der Baumrinde, verschlossen hat. Der nicht zu stillende Hunger während weniger Morgenstunden kann dann genügen, die Vogelwelt einer ganzen Gegend größtenteils zu vernichten.

Bis gegen Neujahr finden die Vögel eine stets gern genommene natürliche Kost in den Früchten verschiedener Bäume und Sträucher, namentlich der Ebereschen und Holunder. Man sorge daher für reichlichen Bestand derselben, indem man sie überall, wo es angeht, kultiviert, Ebereschen auch als Allee- und Straßenbäume, wenn auch nur vereinzelt zwischen Obstbäumen, anpflanzt. Daß die Beeren nicht etwa gepflückt werden, sondern den Vögeln zur Verfügung bleiben, ist selbstverständlich.

Bei künstlicher Fütterung kommt es darauf an, daß sie nachstehenden Anforderungen genügt. Sie muß von den Vögeln leicht angenommen werden und unter allen Witterungsverhältnissen ihren Zweck erfüllen, also den Vögeln stets und besonders bei schroffem Witterungswechsel, wie plötzlichem starkem Schneefall, Rauhreif, Glatteis unbedingt zugänglich bleiben.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist es ziemlich gleichgültig, von welcher Art und Form die Futterstellen sind. Für größere Waldgebiete mag es schon genügen, Fleisch- oder Fettstücke, z. B. abgebalgte, nicht vergiftete Füchse, Kaninchen oder Teile derselben durch dichtes Nadelreisig von oben und den Seiten her verblendet, damit Schnee und Regen abgehalten werden, in die Bäume zu hängen. Eine solche stets zugängliche Futterstelle ist für 400—500 Morgen vollständig ausreichend.

Von allen bekannten Futterapparaten haben sich vornehmlich das hessische Futterhaus und die Futterglocke bewährt.

Beide überall, sowohl in ausgedehnten Waldungen (für 400—500 Morgen genügt ein Futterhaus) und Parkanlagen, wie auch kleinstem Gärtchen, ja die Futterglocke selbst an jedem Fensterbrett verwendbar, sind zu 30 bezw. 5 Mark von der Firma H. Scheid in Büren, Westfalen, fertig zu beziehen, wie auch von jedermann selbst leicht herzustellen. (Beschreibung siehe Anhang Nr. 1, Kap. II C und Nr. 3.) In dem Futterhause sind jegliche Futterstoffe verwendbar; als ständiges Futter reiche man feste Futterkuchen, die man sich aus einem Gemisch von Hanf, Mohn, Sonnenblumenkernen, geriebener Semmel und etwas Hafer —

zu 3 Teilen — und zerlassenem Rindertalg — zu 2 Teilen — selbst herstellen kann. Man zerlasse den Talg, gieße ihn in die Mischung, rühre diese gut durch, fülle die Masse in einen irdenen, innen glasierten Topf, drücke sie möglichst fest zusammen und



3. Futterhaus.



4. Futterglocke.

lasse sie dann an einem kühlen Platz erstarren. Der Kuchen läßt sich dann leicht aus dem Topf nehmen und kann nun ganz oder zerteilt auf den Futtertisch gestellt werden. (Siehe Anhang Nr. 6.) In der Futterglocke wird Hanf gefüttert.

III. Sonstige Maßregeln zum Schutze der Vögel.

1. Jeder sorge dafür, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche der Erhaltung der heimischen Vogelwelt dienen sollen, beachtet und befolgt werden. Das gute Beispiel, welches man selbst gibt, wird dabei oft wirksamer sein, als zum Zwecke von Bestrafungen erfolgte Anzeigen.

2. Wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, vermeide man, Wurzel- und Reisighaufen, welche von vielen Vögeln gern als Brutplätze benutzt werden, während der Brutzeit aus dem Walde abzufahren.

3. Man führe den Heckenschnitt nicht zur Brutzeit aus, sondern nur im Frühjahr und Herbst. Durch den sogenannten Johannisschnitt werden unzählige zweite Bruten zerstört, welche, da sie hauptsächlich Weibchen enthalten, für die Vermehrung der Vögel von größtem Werte sind.

4. Man hänge Fischreusen zum Trocknen nur so auf, daß die seitlichen Öffnungen geschlossen sind. In diesen Reusen fangen sich sonst viele Vögel, welche der darin zahlreich vorhandenen Insekten wegen hineinfliegen und den Rückweg nicht finden.

5. Wo durch die Lage der Nester während der Brutzeit Schmutzerei entsteht (z. B. durch Schwalben, welche unter dem Dachsims bewohnter Gebäude ihre Nester bauen), schütze man sich durch darunter genagelte Brettchen, aber man zerstöre das Nest nicht.

6. Der Gebrauch von Pfahleisen zum Fangen schädlicher Vögel empfiehlt sich im allgemeinen nicht, da man in ihnen vielfach mehr nützliche als schädliche Raubvögel fängt. Wo man aber dennoch Pfahleisen aufstellt, da lasse man die Eisen nur während des Tages zum Fange stehen, nagele dieselben auf dem Pfahle nicht fest, sodaß sie nach dem Zuschlagen zur Erde fallen können, und umwickele die Bügel mit Werg oder ähnlichen Stoffen, damit den sich fangenden Raubvögeln nicht durch Hängen und Zerschmettern der Fänge unnötige Qualen bereitet werden, und man die unbeabsichtigt gefangenen (Eulen, Bussarde, Turmfalken) wieder freilassen kann.

7. Man vergesse über der Erwägung von der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Vögel nicht, daß sie der Schmuck und das belebende Element der Natur sind, und schütze, ohne in besonderen Fällen auf Selbsthilfe zu verzichten, unter Umständen auch diejenigen Vögel, welche zwar als vielfach schädlich bekannt, aber schon jetzt so selten sind, daß ihre dauernde Verfolgung einer Vernichtung der Art gleichkäme. Dahin gehören unter anderen die Adler, Zwergfalken, Rotfußfalken, die größeren Eulen wie Uhu und Uralkauz (siehe Anhang Nr. 7), die schwarzen Störche, die Kolkraben, Eisvögel und Wasseramseln.

8. Man erwecke bei denjenigen, auf welche man vermöge seiner Stellung oder seines Berufes Einfluß hat, Verständnis und Liebe für die Naturbetrachtung. Insbesondere soll der Lehrer die Schüler darauf hinweisen, daß sie durch die Erhaltung der lebenden Natur sich und ihren Mitmenschen Nutzen und Genuß verschaffen, durch rohe und gedankenlose Zerstörung dessen, was für die Allgemeinheit bestimmt ist, aber großen Schaden anstiften.

Anhang.

Vorstehende Anleitung gründet sich im wesentlichen auf die Ergebnisse der Versuche, welche das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Einbürgerung von Vögeln durch Aufhängen von Nisthöhlen gemacht hat, sowie auf folgende Schriften:

1. Freiherr v. Berlepsch, „Der gesamte Vogelschutz". 7. Auflage, Verlag Hermann Gesenius Halle a. S. Preis 1,20 *M* (diese Schrift ist Eigentum des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt).
2. Aufhängen von Berlepsch'scher Nisthöhlen, Sonderabdruck des Kap. II B 3 g vorgenannter Schrift. 1 Exemplar 6 *Pf*, 10 Exemplare 50 *Pf*, 100 Exemplare 2,50 *M*, 1000 Exemplare 20 *M*.
3. „Winterfütterung". Sonderabdruck des Kap. II C vorgenannter Schrift. 1 Exemplar 10 *Pf*, 10 Exemplare 75 *Pf*, 100 Exemplare 4 *M*, 1000 Exemplare 25 *M*.
4. Rörig, „Studien über die wirtschaftliche Bedeutung der insektenfressenden Vögel".
5. Rörig, Untersuchungen über die Nahrung unserer heimischen Vögel mit besonderer Berücksichtigung der Tag- und Nachtraubvögel", Verlag Paul Parey, Berlin. Beide Abhandlungen in einem Bande, Preis 6 *M*.
6. Rörig, „Über die Anlage von Niststätten und Futterplätzen für insektenfressende Vögel", Flugblatt Nr. 19. Verlag Paul Parey, Berlin. 1 Exemplar 5 *Pf*, 100 Exemplare 4 *M*.
7. Hennicke, „Die Raubvögel Mitteleuropas". Verlag von E. Köhler, Gera-Untermhaus. Preis 5 *M*.

---

2) Aussetzung eines Preises für Auffindung des Barons Eduard von Toll und seiner Begleiter oder der von ihnen hinterlassenen Spuren.

(Von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg.)

Im Hinblick auf die erfolglosen Bemühungen, dem Chef der russischen Polarexpedition Baron Eduard v. Toll und den Mitgliedern seiner Expedition, namentlich: dem Astronomen F. G. Seeberg und den Jakuten Wassili Gorochow genannt Tschitschak und Nikolai Protodiakonow genannt Omuck zu Hilfe zu kommen, die am 26. Oktober 1902 von der Bennett-Insel im Norden von Neu-Sibirien nach Süden abgegangen sind, aber augenscheinlich vom Eise seitwärts abgetrieben wurden, wird ein Preis von 5000 Rubeln ausgesetzt für Auffindung der ganzen Gesellschaft oder eines Teiles derselben und von 2500 Rubeln für den ersten sicheren Nachweis von Spuren derselben.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Universitäts-Kuratorial-Sekretär bei der Universität Halle Richard Hammer der Charakter als Rechnungsrat und

dem Universitäts-Sekretär der Universität Breslau Gustav Richter der Charakter als Kanzleirat.

Dem Leiter der Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung, Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medizinalrat Dr. Schmidtmann ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Ernannt sind:

die Geheimen Regierungsräte und vortragenden Räte im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten Dr. Gerlach und Schöppa zu Geheimen Ober-Regierungsräten und

der bisherige Provinzial-Schulrat Geheime Regierungsrat Dr. Montag zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat in demselben Ministerium;

der Direktor des Lyzeums II in Hannover Professor Heinrich Schäfer zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium daselbst sowie

der bisherige Rektor Johannes Brüssow aus Fiddichow, Regierungsbezirk Stettin, und

der bisherige Oberlehrer Dr. Heinrich Weis aus Eschweiler zu Kreisschulinspektoren.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Foerster und

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Gusserow;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Jeep;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse dem ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Böckh;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. von Luschan;

der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrat dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Dr. von Martitz;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Ernst Bumm,

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Hermann Cohn,

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Siemerling,

dem Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Rheinprovinz, Gerichtsarzt und außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Medizinalrat Dr. Ungar und

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Medizinalrat Dr. Karl Wernicke;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Benno Erdmann und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Otto Hirschfeld.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Kustos am Botanischen Museum der Universität Berlin Dr. Max Gürke,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Friedrich Kutscher,

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. med. et phil. Hugo Liepmann,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Adolf Unzer und

dem Lehrer am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Dr. Karl Velten.

Versetzt sind:

der ordentliche Professor an der Universität Königsberg Dr. Wilhelm von Blume in die Juristische Fakultät der Universität Halle und

der außerordentliche Professor an der Universität Greifswald Lic. Dr. Friedrich Kropatscheck in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Breslau.

Ernannt sind:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Johannes Haller zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Stadtpfarrer Dr. theol. et phil. Hugo Koch in Reutlingen zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum in Braunsberg,

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum in Braunsberg Dr. Joseph Kolberg zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Ferdinand Noack in Jena zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige außerordentliche Professor Lic. Martin Schulze in Breslau zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Reinhold Brode zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Joseph Geyser in Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät und Abteilungsvorsteher beim Ersten Chemischen Institut der Universität Berlin, Professor Dr. Karl Harries zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Ludwig Heller zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Lic. Alfred Juncker in Breslau zum außerordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. Ernst Meyer in Kiel zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen und Kreisarzt Dr. Paul Stolper zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Eugen Wolff in Kiel zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Technische Hochschulen.

Dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Grantz ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:
dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. August Hagenbach,
dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Gerhard Hessenberg und
dem Dozenten an derselben Hochschule Landbauinspektor Paul Müssigbrodt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Dem bisherigen Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin Geheimen Regierungsrat Professor Dr.-Ing. Ende ist der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse verliehen.

Beigelegt ist:
das Prädikat „Professor“:
dem Direktor der Elberfelder Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Cie. Dr. phil. Carl Duisberg in Elberfeld,
dem Amtsgerichtsrat Dr. Eduard Heilfron zu Berlin und
dem Rektor der Wilhelmstädter I. Volksschule zu Magdeburg Dr. Otto Schmeil;
der Titel „Königlicher Musik-Direktor“ dem Kantor und Organisten Fritz Riedel zu Trachenberg.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Max Schmidt ist zum Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen in Berlin ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:
dem Realgymnasial-Direktor Dr. Schleich zu Berlin,
dem Realschul-Direktor Dr. Adler zu Frankfurt a. M.,
dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Dahms zu Berlin,
dem Realgymnasial-Oberlehrer, Professor Dr. Herr zu Harburg und
dem Realschul-Oberlehrer Professor Dr. Epstein zu Frankfurt a. M.

Dem Oberlehrer an der vierten Realschule zu Berlin Albert Baerthel ist der Charakter als „Professor“ beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Dr. Baar vom Progymnasium zu St. Wendel an das Progymnasium zu Linz a. Rhein,

Dr. Doempke vom Gymnasium zu Pr. Stargard an das Gymnasium zu Graudenz und

Jacobi von der Realschule zu Gumbinnen an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Wehlau;

die Oberlehrer:

Dr. Abicht vom Gymnasium zu Kattowitz an die Vereinigten Gymnasien zu Brandenburg a. d. H.,

Apelt vom Fürstlichen Gymnasium zu Greiz an die Realschule zu Langfuhr,

Dr. Baehrens vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Siegburg,

Bensemer vom Gymnasium zu Thorn an das Gymnasium zu Marienwerder,

Professor Dr. Bentz vom Gymnasium zu Küstrin an das Gymnasium zu Klausthal,

Beuriger vom Königlichen Gymnasium zu Bonn an das Gymnasium zu Emmerich,

Boenisch vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium zu Groß-Strehlitz,

Dr. Boettcher vom Gymnasium zu Marienwerder an das Gymnasium zu Kottbus,

Dr. Böhrig vom Progymnasium zu Rathenow an das Gymnasium zu Friedenau,

Brackhage vom Gymnasium zu Lemgo an das Progymnasium zu Lauenburg i. Pom.,

Dr. Brake vom Gymnasium zu Elberfeld an das Gymnasium Johanneum zu Lüneburg,

Dr. Brandes vom Gymnasium zu Strasburg i. Westpr. an das Gymnasium zu Demmin,

Dr. Cherubim vom Realgymnasium zu Lüdenscheid an das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,

Dr. Clemens vom Reform-Realprogymnasium zu Eilenburg an das Reform-Realgymnasium zu Kiel,

Professor Deutschmann vom Gymnasium zu Neuß an das Gymnasium zu Düren,

Dorn vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymnasium zu Ostrowo,

Dr. Eck vom Gymnasium zu Koblenz an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,

Eckhardt von der Realschule zu Gevelsberg an das Gymnasium zu Mülheim a. Rhein,

Elsas vom Realgymnasium zu Elberfeld an die Oberrealschule daselbst,
Dr. Elter vom Gymnasium zu Siegburg an das Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Fäde von der Realschule zu Cöln an die Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.,
Professor Fechner vom Gymnasium zu Schrimm an das Realgymnasium zu Bromberg,
Dr. Fenge vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Feustell vom Progymnasium zu Striegau an das Gymnasium zu Höxter,
Fischer vom Realgymnasium zu Siegen an das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Floß vom Kadettenhause zu Bensberg an das Gymnasium zu Kattowitz,
Dr. Floßmann vom Gymnasium zu Dresden-Neustadt an die Oberrealschule zu Cöln,
Dr. Fox vom Gymnasium zu Kattowitz an das Reform-Realgymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Franke vom Gymnasium zu Münden an das Rats-Gymnasium zu Osnabrück,
Dr. Freund vom Gymnasium zu Bunzlau an das Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Freytag vom Wilhelms-Gymnasium zu Emden an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Funke vom Progymnasium zu Eschweiler an das Realgymnasium zu Crefeld,
Dr. Galle vom Realgymnasium zu Crefeld an das Gymnasium zu Münstereifel,
Gebler vom Gymnasium zu Ratzeburg an das Gymnasium zu Mörs,
Gehlen vom Progymnasium zu Malmedy an das Realprogymnasium zu Cöln-Nippes,
Dr. Gräntz vom Realgymnasium zu Chemnitz an die Klinger-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Greeff, von der Handelsschule zu Cöln an die Humboldtschule zu Linden,
Dr. Grober vom Realprogymnasium zu Langensalza an die Realschule zu Peine,
Gugler von der katholischen Mädchenmittelschule zu Breslau an die Realschule zu Beuthen O. S.,
Dr. Gündel vom Realgymnasium zu Leipzig an die Musterschule zu Frankfurt a. M.,
Hammer vom Gymnasium zu Koblenz an das Progymnasium zu Jülich,

Dr. Haym vom Fürstlichen Gymnasium zu Rudolstadt an das Gymnasium zu Görlitz,
Heinrichsmeyer vom Gymnasium zu Neuß an das Progymnasium zu St. Wendel,
Hesse vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Mörs,
Heun vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur an das Gymnasium zu Fulda,
Dr. Höhne, vom Gymnasium zu Greifswald an die Oberrealschule zu Flensburg,
Holtz vom Gymnasium zu Rogasen an das Marien-Gymnasium zu Posen,
Hoppe vom Gymnasium zu Neisse an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Horn vom Gymnasium zum Limburg a. L. an die Oberrealschule zu Wiesbaden,
Hübbe vom Gymnasium zu Wesel an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Dr. Jacobi von der Realschule zu Dirschau an das Gymnasium zu Thorn,
Dr. Jardon vom Gymnasium zu Koblenz an das Gymnasium zu Neuß,
Ideler vom Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim an das Gymnasium zu Stade,
Dr. Jesinghaus vom Gymnasium zu Solingen an das Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld,
Dr. Jovy von der Oberrealschule zu Dortmund an das Gymnasium in Entwicklung zu Boppard,
Dr. Iserloh vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Wesel,
Dr. Kaulen vom Gymnasium zu Meppen an die Handelsschule zu Cöln,
Kawerau vom Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Rogasen,
Dr. Keissner vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
Kittner vom Gymnasium zu Jauer an das Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Kniat vom Gymnasium zu Rössel an das Gymnasium zu Sagan,
Koch vom Gymnasium zu Wilhelmshaven an die Leibnizschule zu Hannover,
Kokott vom Gymnasium zu Sagan an das Gymnasium zu Neisse,
Kolshorn von der Realschule zu Unna i. W. an das Gymnasium zu Wohlau,

Krauße vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Wilhelmshaven,
Krick vom Gymnasium zu Koblenz an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Kueß von der Kadettenanstalt zu Gr. Lichterfelde an das Gymnasium zu Greifswald,
Kühn vom Realgymnasium zu Bromberg an das Gymnasium daselbst,
Professor Dr. Kuttner vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Krotoschin,
Dr. Labujewsky vom Progymnasium zu St. Wendel an das Gymnasium zu Neuß,
Lang von der Realschule zu Kreuznach an die Realschule zu Kattowitz,
Leja vom Gymnasium zu Neustadt O. S. an das Gymnasium zu Neisse,
Dr. Lemme vom Progymnasium zu Schlawe i. P. an das Städtische Gymnasium zu Danzig,
Ley vom Gymnasium zu Essen an das Gymnasium zu Boppard,
Lindemann vom Gymnasium zu Siegburg an das Gymnasium an Marzellen zu Cöln,
Dr. Löwe vom Gymnasium zu Hameln an die Leibnizschule zu Hannover,
Dr. Mackensen vom Gymnasium zu Anklam an die Kaiser Friedrich-Schule zu Charlottenburg,
Maier vom Progymnasium zu Steele an das Gymnasium zu Essen,
Maurer vom Gymnasium zu Fulda an das Realgymnasium zu Barmen,
Meder, vom Großherzoglichen Gymnasium zu Eisenach an das Reform-Realgymnasium zu Kiel,
Menge vom Realgymnasium zu Aachen an das Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld,
Dr. Meyer vom Realgymnasium zu Siegen an das Realgymnasium zu Görlitz,
Dr. Miekley von der Oberrealschule zu Meiningen an das Gymnasium zu Barmen,
Milau von der Oberrealschule zu Kiel an die Realschule zu Kreuznach,
Professor Moczinski vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Katholische Gymnasium zu Glogau,
Dr. Moldenhauer von der Realschule zu Itzehoe an das Gymnasium zu Plön,
Professor Dr. Muche vom Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Schrimm,

Professor Dr. Müller vom Gymnasium zu Stade an das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Müller vom Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. an das Städtische Gymnasium zu Danzig,
Dr. Müller vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
Nierhaus von der Oberrealschule zu Barmen an die Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Nieten vom Gymnasium zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Duisburg,
Nolte von der Realschule zu Beuthen an das Gymnasium zu Warendorf,
Dr. Nöthe vom Gymnasium zu Plön an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
Philipp vom Gymnasium zu Nakel an das Gymnasium zu Gnesen,
Pietzcker vom Reform-Realgymnasium zu Kiel an das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Plathner von der Oberrealschule zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Trarbach,
Professor Prenzel vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium zu Wetzlar,
Dr. Preuß vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Radecke vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium zu Wesel,
Dr. Recht von der Realschule zu Markirch an das Realgymnasium zu Elberfeld,
Roeder von der Leibnizschule zu Hannover an die Oberrealschule zu Göttingen,
Rohr vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr. an das Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
Dr. Röllig vom Gymnasium zu Gumbinnen an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Rosenthal vom Gymnasium zu Krotoschin an das Gymnasium zu Gnesen,
Rothfuchs vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Wilhelmshaven an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Rotter vom Katholischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Wohlau,
Rumöller von der Oberrealschule zu Crefeld an das Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld,
Dr. Sandmann von der Oberrealschule zu Bochum an das Progymnasium zu Euskirchen,
Schaub vom Gymnasium zu Trarbach an die Oberrealschule zu Saarbrücken,

Dr. Schiefer vom Realgymnasium zu Plauen i. V. an das Gymnasium zu Steele,
Dr. Schindler vom Progymnasium zu Myslowitz an das Progymnasium zu Zaborze,
Schmitt von der Oberrealschule zu Essen an das Realgymnasium daselbst,
Professor Schnee vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Nakel,
Dr. Schönberg von der Oberrealschule in Entwicklung zu Fulda an die Oberrealschule zu Hannover,
Dr. Schucht vom Progymnasium zu Dt. Eylau an das Progymnasium zu Hörde,
Dr. Schulenburg vom Realgymnasium zu Kiel an die Humboldtschule zu Linden,
Schültzke vom Realgymnasium zu Elberfeld an das Gymnasium zu Kattowitz,
Schulze vom Gymnasium zu Rudolstadt an das Progymnasium in Entwicklung zu Rüttenscheid,
Seher vom Gymnasium zu Duisburg an das Gymnasium zu Saarbrücken,
Dr. Seippel von der Oberrealschule zu Dortmund an das Reform-Realgymnasium zu Kiel,
Dr. Siebert vom Progymnasium zu Lauenburg i. Pom. an das Stadt-Gymnasium zu Halle a. S.,
Sieler vom Progymnasium zu Jülich an das Gymnasium zu Siegburg,
Dr. Stein vom Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr an das Realprogymnasium zu Cöln-Nippes,
Professor Steinwender vom Gymnasium zu Thorn an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Dr. Stier von der Oberrealschule zu Elberfeld an das Realgymnasium daselbst,
Dr. Stoltenburg vom Gymnasium zu Bromberg an die Realschule daselbst,
Straede vom Progymnasium zu Lauenburg i. Pom. an die Realschule zu Itzehoe,
Professor Wangemann vom Progymnasium zu Sprottau an das Gymnasium in Entwicklung zu Münster i. W.,
Dr. Weber vom Johanneum zu Lüneburg an das Progymnasium zu Cöln-Ehrenfeld,
Weber vom Gymnasium zu Wetzlar an das Gymnasium zu Wesel,
Dr. Weidemann von der Oberrealschule zu Düsseldorf an die Musterschule zu Frankfurt a. M.,
Welsmann vom Progymnasium zu St. Wendel an das Gymnasium zu Siegburg,

Dr. Wernick von der Oberrealschule zu Graudenz an die Oberrealschule zu Kiel,
Wernicke vom Gymnasium zu Groß-Strehlitz an das Gymnasium zu Brieg,
Wiese vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Gymnasium zu Neuß,
Dr. Wirtz von der Realschule zu Crefeld an die städtischen höheren Schulen zu Frankfurt a. M.,
Dr. Zacharias von der 12. Realschule zu Berlin an das Humboldt-Gymnasium daselbst,
Dr. Ziegel vom Progymnasium zu Jülich an das Gymnasium zu Koblenz und
Zimmer vom Realprogymnasium zu Papenburg an das Progymnasium zu Borbeck.

Ernannt sind:

der bisherige Leiter des Gymnasiums in Wattenscheid Progymnasial-Direktor Professor Dr. Hellinghaus zum Direktor dieser Anstalt,
der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Andernach Dr. Johann Höveler zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Viersen Dr. Joseph Löhrer zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
der bisherige Leiter der Oberrealschule in Hagen i. W. Realschuldirektor Dr. Wilhelm Ricken zum Direktor dieser Anstalt,
der bisherige Leiter der Realschule nebst Progymnasium in Herne Oberlehrer Dr. Emil Wirtz zum Direktor dieser Anstalt und
der Oberlehrer am Gymnasium in Nakel Bruno Zielonka zum Direktor des Progymnasiums in Kempen i. Posen;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Frankfurt a. M. (Kaiser Friedrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Bieber,
Hameln der Hilfslehrer Denecke,
Prüm der Hilfslehrer Dr. Dieckhöfer,
Bunzlau der Schulamts-Kandidat Dr. Glöckner,
Northeim der Hilfslehrer Dr. Heeren,
Homburg v. d. H. (Kaiserin Friedrich-Gymnasium) der Hilfslehrer Kasper,
Glogau (Katholisches) der Hilfslehrer Kaufhold,
Crefeld der Hilfslehrer Krupp,

Kreuzburg der Hilfslehrer Lotzin,
Schleswig der Hilfslehrer Dr. Marxsen,
Mülheim a. d. Ruhr die Hilfslehrer Masberg und Menzenbach,
Steele der Hilfslehrer Mertens,
Wesel der katholische Religionslehrer Mertens,
Leobschütz die Schulamtskandidaten Dr. Pautsch und Dr. Schütte,
Duderstadt der Hilfslehrer Dr. Schmidt,
Strehlen der Hilfslehrer Schönfeld,
Stolp der Schulamtskandidat Schroeder,
Strasburg W Pr. der Schulamtskandidat Steffen,
Frankfurt a. M. (Lessing-Gymnasium) der Hilfslehrer Schuster und
Jauer der Schulamtskandidat Zuchhold;

am Realgymnasium in:

Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Dreyer,
Barmen der Hilfslehrer Freudenreich,
Ülzen der Hilfslehrer Schneider,
Düsseldorf (Reform-Realgymnasium mit Realschule) der Hilfslehrer Dr. Zeiger und
Crefeld der Hilfslehrer Zschorlich;

an der Oberrealschule in:

Crefeld die Hilfslehrer Dr. Altmeyer und Dr. Funck,
Aachen der Hilfslehrer Berg,
Hannover die Hilfslehrer Dr. Kalbe und Dr. Rohte,
Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Keppler,
Frankfurt a. M. (Klinger-Oberrealschule) der Schulamtskandidat Dr. Löwenstein und der Kreissynodalvikar Schönfelder zu Witten a. d. Ruhr,
Marburg der Hilfslehrer Martin,
Cöln der Hilfslehrer Schild,
Rheydt der Hilfslehrer Dr. Treuse und
St. Johann-Saarbrücken der Hilfslehrer Dr. Wenzel;

am Progymnasium in:

Hofgeismar der Hilfslehrer Dr. Andrae,
Lauenburg i. Pom. die Schulamtskandidaten Bergmann und Dr. Homann,
Zaborze der kommissarische Ober- und Religionslehrer Blaschke,
Kosel der kommissarische Ober- und Religionslehrer Böhm,
Wipperfürth die Hilfslehrer Fischer und Kirchhof,
Eupen der Hilfslehrer Dr. Heß,
Ratingen der Hilfslehrer Hüttemann,

Geldern der Hilfslehrer Kersting,
Neumünster die Hilfslehrer Marquardt und Dr. Weidler,
Cöln-Ehrenfeld der Hilfslehrer Dr. Rusz und
Eschweiler der Hilfslehrer Dr. Schlüter;

am Realprogymnasium in:
Görlitz der Schulvorsteher Niemann und
Arolsen der Hilfslehrer Paulus;

an der Realschule in:
Mettmann der Lehrer Bach und der frühere Progymnasial-Oberlehrer Häußler,
Charlottenburg (in Entwicklung) der Hilfslehrer Dr. Bleich,
Liegnitz der Schulamtskandidat Dr. Bungers,
Geestemünde die Hilfslehrer Greve, Ritzer und Schübeler,
Elberfeld der Hilfslehrer Junkereit,
Berlin (9.) der Oberlehrer a. D. Dr. Knieke,
Linden die Hilfslehrer Kortum und Reingardt,
Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) der Hilfslehrer Dr. Liesau,
Cöln Handelsschule die Hilfslehrer Loewe und Sondermann,
Barmen der Hilfslehrer Dr. Merker,
Frankfurt a. M. (Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) Schulamtskandidat Schaumberger,
Velbert der Hilfslehrer Schmiedeberg,
Cöln der Hilfslehrer Schu,
Heide der Schulamtskandidat Dr. Schulze und
Meiderich der Hilfslehrer Volger,

---

an den städtischen höheren Schulen in Frankfurt a. M. der Hilfslehrer Dr. Pfeffer.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt sind:
die Seminar-Direktoren:
Dr. Futh von Franzburg nach Anklam,
Schwartz von Reichenbach O. L. nach Steinau und
Dr. Wendt von Steinau nach Marienburg;
der Seminar-Oberlehrer Braune von Trier an die Luisenstiftung zu Posen;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Dirk von Tuchel nach Langfuhr,
Karnuth von Graudenz nach Langfuhr und
Lasch von Franzburg nach Pyritz.

Ernannt sind:

an dem mit der Königlichen Augustaschule in Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar die bisherige kommissarische Lehrerin Adelheid Mommsen zur ordentlichen Lehrerin;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Gütersloh der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Dellbrügge,

am Schullehrer-Seminar in Beberkesa der Lehrer Eversmann aus Osnabrück,

am Schullehrer-Seminar in Verden der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Gerdes,

am Schullehrer-Seminar in Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer Hermann Peters,

am Schullehrer-Seminar in Franzburg der Zweite Präparandenlehrer Rempel aus Rummelsburg i. P. und

am Schullehrer-Seminar in Werl der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Rektor Wienstein.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt bezw. berufen sind:

der ordentliche Taubstummenlehrer Brand von der Großherzoglich-Oldenburgischen Taubstummenanstalt zu Wildeshausen an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stade und

der ordentliche Provinzial-Taubstummenlehrer Bahle von Hildesheim an dieselbe Anstalt.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

An der Elisabethschule in Berlin ist der Gemeindeschullehrer Theel zum ordentlichen Lehrer ernannt.

I. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

D. Bredenkamp, ordentlicher Honorar-Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Kiel,

Dr. Burger, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Breslau,

Cavan, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Züllichau,

Chlebowski, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Allenstein,

Damert, Geheimer Regierungsrat, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,

Dr. Dühring, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz,

Elsner, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Leobschütz,
Heckmann, Gymnasial-Oberlehrer zu Rinteln,
Herold, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu M. Gladbach.
Dr. von der Heyden, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Essen,
Dr. Jander, Gymnasial-Oberlehrer zu Leobschütz,
Dr. Schirmer, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg,
Strauß, Progymnasial-Oberlehrer zu Schwelm,
Waßmann, ordentlicher Provinzial-Taubstummenlehrer zu Stade und
Dr. Werner, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Kreuzburg O. Schl.

In den Ruhestand getreten:

van Bebber, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Andernach, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Bergmann, Realschul-Direktor zu Fulda, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Graf von Bernstorff-Stintenburg, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse mit dem Stern,
Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse,
Dr. Breiter, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Dr. Büttner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schweidnitz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Capelle, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Oberhausen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Creifelds, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Altona, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dietrich, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Forcke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hameln, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Franke, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Boppard,

Dr. Glaeser, Gymnasial-Oberlehrer zu Siegburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Gleue, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lüneburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Greef, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Göttingen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse mit dem Stern,
Hardt, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Erfurt, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse,
Dr. Haube, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schneidemühl,
Heinemann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. van Hengel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Emmerich, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Henrychowski, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ostrowo, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Jecht, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Kaiser, Gymnasial-Oberlehrer zu Lüneburg, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Kemper, Gymnasial-Oberlehrer zu Neustadt W. Pr., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Krech, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Krug, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Barmen,
Kühn, Seminar-Musiklehrer zu Drossen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Leonhardt, ordentlicher Seminarlehrer zu Pyritz, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Dr. Maué, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Dr. Menden, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Meuser, Realschul-Oberlehrer zu Ems, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Neumann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Koch, Progymnasial-Oberlehrer zu Schwetz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse mit dem Stern,

Pitsch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Brandenburg a. d. H., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Portmann, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Rantz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düren,

Roeder, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rawitsch,

Roßmann, Regierungs- und Schulrat zu Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Rothkegel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neiße, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Schneider, Friedrich, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Seipoldy, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Trommershausen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Wendlandt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Osnabrück, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Witte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kreuzburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse und

Wüstnei, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Sonderburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Bojunga, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover,

Dr. Dittrich, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg,

Dr. Justi, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

Dr. Koch, Realschul-Direktor zu Nieder-Wildungen und

Dr. Strüver, Oberrealschul-Oberlehrer zu Steglitz.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Endemann, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Reuter, Gymnasial-Direktor zu Demmin und
Robra, Realschul Oberlehrer zu Geestemünde.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dürkop, Oberrealschul-Oberlehrer zu Flensburg,
Dr. Friedberg, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat und
Dr. Rethwisch, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Arolsen.

Nachtrag.

65) Greifswalder Ferienkursus.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkursus (XI. Jahrgang) findet in der Zeit von

Montag den 11. Juli bis Sonnabend den 30. Juli statt.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung bieten, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommnen wollen, besondere Rücksicht und gibt ihnen Anleitung, sich gründlich mit deutscher Sprache und Literatur zu beschäftigen. Besondere Vorstudien und Hilfsmittel sind nicht erforderlich.

Die Vorlesungen finden an den Wochentagen außer Donnerstag und — mit wenigen Ausnahmen — nur vormittags statt.

Über Bekleidung, Hautpflege und Bäder. Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Löffler, einstündig wöchentlich.

Grundzüge der Phonetik und Lautphysiologie (mit Demonstrationen). Prof. Dr. Heuckenkamp, dreistündig wöchentlich.

Übersicht über die neuhochdeutschen Laute vom historischen Standpunkte. Privatdozent Dr. Heller, zweistündig wöchentlich.

Einführung in das Studium des Mittelhochdeutschen, derselbe, zweistündig wöchentlich.

Die Hauptvertreter des modernen deutschen Dramas (kritische Besprechung mit Rezitationen, Fortsetzung der vorjährigen Kurse). Dozent an der Humboldtakademie in Berlin E. F. Frey, vierstündig wöchentlich.

***Deutsche Übungen für Ausländer,** siebenstündig wöchentlich.

a) Aussprachübungen, zweistündig, Prof. Dr. Heuckenkamp.

b) Übungen in Wortgebrauch und Stilistik, fünfstündig, Privatdozent Dr. Heller.

Überblick über die Geschichte des englischen Dramas bis auf Shakespeare. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

English Education. Mr. Campbell, Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

***Übungen in der englischen Konversation.** Mr. Campbell und Miß Todd, je sechsstündig wöchentlich, a) für Anfänger, b) für Fortgeschrittnere.

Les lyriques romantiques. M. Reynaud, Licencié ès lettres, Lektor an der Universität, zweimal wöchentlich.

***Französische Übungen.** 1. Traduction et explication d'un texte allemand et d'un texte français (Heine's Harzreise und Châteaubriand's René). 2. Conversation et exercices pratiques, derselbe, zwölfstündig wöchentlich in zwei je sechsstündigen Kursen.

Die Autorität der Bibel und ihre Grenzen. Prof. Lic. Dr. Kropatscheck, zweistündig wöchentlich.

Kants Weltanschauung. Prof. Dr. Rehmke, zweistündig wöchentlich.

Überblick über die Entwicklung der Malerei und Plastik von ihren Anfängen bis zu ihrem Höhepunkt, demonstriert an Lichtbildern. Prof. Dr. Seeck, vierstündig wöchentlich.

Die Bildung des Römischen Reichs. Prof. Dr. Seeck, zweistündig wöchentlich.

Entwicklung des Papsttums bis zu seinem Höhepunkt. Prof. Dr. Bernheim, dreistündig wöchentlich.

Einige Kapitel der physischen Erdkunde (Projektionsvorträge). Prof. Dr. Credner, zweistündig wöchentlich.

Geologische Exkursionen (mit Herren), an den Sonntagen. Prof. Dr. Deecke, nach Verabredung.

Einführung in die Chemie auf Grund der neuesten Anschauungen (im Anschluß an W. Ostwald, Die Schule der Chemie). Privatdozent Dr. Strecker, zweistündig wöchentlich (im Chemischen Institut).

* **Physikalische Übungen.** Prof. Dr. Mie, zweistündig wöchentlich (im Physikalischen Institut).

* **Anleitung zu zoologischen Untersuchungen, verbunden mit Präparierübungen.** Privatdozent Dr. Stempell, zweistündig wöchentlich (im Zoologischen Institut).

Die innere Organisation der Pflanze. Prof. Dr. Schütt (im Botanischen Institut).

I. Teil: **Vorträge mit mikroskopischen Demonstrationen,** zweistündig wöchentlich.

*II. Teil: **Übungen in der Herstellung mikroskopischer Präparate,** vierstündig wöchentlich.

Für diese Übungen kann ein Arbeitsplatz mit Mikroskop nur bei vorheriger schriftlicher Anmeldung zugesichert werden.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur wird Prof. Dr. Heuckenkamp einrichten.

Privatunterricht im Deutschen wird Ausländern durch geeignete Lehrer erteilt, deren Adressen nachzuweisen Prof. Dr. Heuckenkamp schon vor Beginn des Kursus bereit ist. Auch zu **Privatunterricht im Französischen und Englischen,** ferner zur Besichtigung und (soweit tulich) Benutzung der **Universitäts-Institute, -Museen und -Sammlungen** sowie der **Universitäts-Bibliothek** wird Gelegenheit geboten werden.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Die Begrüßung der Teilnehmer findet Sonntag den 10. Juli, 8½ Uhr abends im Konzerthause (Gruihn) Kuhstr. 44 statt.

Um gleichzeitig eine Ferienerholung zu gewähren, werden gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden.

Eine Vollkarte, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen (aber nicht der mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen) berechtigt, kostet 20 M. Es steht jedem Teilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen.

Die mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen sind für sich durch Lösung besonderer Karten zu belegen; solche Sonderkarten werden aber nur an diejenigen ausgegeben, die bereits eine Vollkarte besitzen. Die Preise der Sonderkarten sind:

Deutsche Übungen (7 St. wöchentlich; Prof. Dr. Heuckenkamp und Dr. Heller) 10 M.
Englische Übungen (6 St. wöchentlich; Mr. Campbell und Miß Todd) 5 M.
Französische Übungen (6 St. wöchentlich; M. Reynaud) 5 M.
Physikalische Übungen (2 St. wöchentlich; Prof. Mie) 5 M.
Zoologische Übungen (2 St. wöchentlich; Dr. Stempell) 5 M.
Botanische Übungen (4 St. wöchentlich; Prof. Schütt) 10 M.

Sämtliche Teilnehmerkarten sind von Freitag den 8. Juli an im Geschäftszimmer des Ferienkursus (Auguste-Viktoria-Schule) zu haben. Ohne Karte ist der Zutritt zu den Vorlesungen nicht erlaubt.

Für die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen wird Sorge getragen werden; es empfiehlt sich aber, bei der starken Nachfrage, baldige Bestellung **unter der Adresse „Ferienkurse, Greifswald."** Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten mit aufgeschriebener Adresse erleichtert den Verkehr bedeutend. Die Besorgung und Auswahl der Wohnungen haben mehrere der Herren Schuldirektoren und Lehrer der Stadt gütigst übernommen. Die Preise sind etwa folgende:

1. für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden), zwischen 18 und 25 M wöchentlich,
2. für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden), zwischen 5 und 10 M wöchentlich,
3. für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 M, für Abendessen 0,40—0,75 M täglich,
4. für Frühstück 0,25 M täglich.

Auf Anfragen, die an die Adresse **„Ferienkurse, Greifswald"** oder an einen der Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst Auskunft erteilt. Zu Beginn des Kursus wird am Bahnhofe eine Auskunftstelle sein, wo die Adressen der besorgten Wohnungen zu erfahren sind; das Geschäftszimmer befindet sich während des Kursus in der Auguste-Viktoria-Schule.

Professor Dr. **Bernheim**, Brinkstraße 71 I.

Professor Dr. **Credner**, Bahnhofstraße 48 I.

Professor Dr. **Rehmke**, Am Graben 3.

Professor Dr. **Seeck**, Arndtstraße 26.

Übersicht über die Beteiligung
an dem
Greifswalder Ferienkursus 1903.

Es wurden ausgegeben:

Vollkarten	236
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	45
Teilkarten für Übungen und Demonstrationen	182
Teilkarten für einzelne Vorlesungen (an Greifswalder)	46
Gesamtzahl der auswärtigen Teilnehmer*) (1902 : 213)	232

*) Unter diesen befanden sich, außer den die Mehrzahl bildenden Teilnehmern aus den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches, in größerer Zahl solche aus Dänemark, Schweden und Norwegen; aus Rußland, Österreich-Ungarn (Galizien, Ungarn, Böhmen), Rumänien, aus den Niederlanden, der Schweiz, England, Schottland, Irland, den Vereinigten Staaten von Amerika.

66) Programm für den vom 1. bis 13. August 1904 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höheren Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße.)

Zeit	Montag 1. August	Dienstag 2. August.	Mittwoch 3. Aug	Donnerstag 4. August	Freitag 5. August	Samstag 6. Aug.	Montag 8. August	Dienstag 9. August	Mittwoch 10. August	Donnerstag 11. Aug.	Freitag 12. Aug.
9—10	Eröffnung des Kursus durch Prof. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kursus.	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung. (Paulinerstraße 19) [9—12]	Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache. [Mittwoch–Freitag, 9—11]			Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel.) [Samstag–Donnerstag]					Hospitieren an der Oberrealschule in Cassel. [9—12]
10—11	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über englische Vortragsweise					Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweets Elementarbuch des gesprochenen Englisch. [Samstag–Donnerstag]					
11—12	(Elocution.)		Lese- und Übungszirkel: H. A. Jones, Saints and Sinners. [Mittwoch–Donnerstag]								
4—5	Herr A. Bibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse. [Montag–Dienstag]			Herr A. Bibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse. [Donnerstag–Freitag]			Herr A. Bibert aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse. [Montag–Dienstag]		Professor Dr. Tamson; On the English Literature of the 19. Century. [4—6]		
5—6	Professor Dr. Tamson: Sketches of Social Life in England. [Montag–Dienstag]			Professor Dr. Tamson: On the English Literature of the 19. Century. [Donnerstag–Freitag]			Debating Meetings. English and German Secondary Schools compared. [Montag–Dienstag]				

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind die Herren:

   Universitäts-Professor Dr. Morsbach, Professor Dr. Tamson (Nordengländer), A. Bibert (Südengländer).

   Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 8 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise miteinander ab, daß sie von 3 zu 3 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: Saints and Sinners by H. A. Jones. (Macmillan & Co.).

2. In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Bibert werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

   Für die „Recitations" werden Stücke aus folgenden Büchern genommen: a) Gropp und Hausknecht, Auswahl englischer Gedichte (7. Auflage) Leipzig 1899; b) B. Herrig, The British Classical Authors, 79 edit. Brunswick 1898; c) Shakespeare, Julius Caesar. Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

   Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Auflage 1895) für die phonetischen Übungen des Professors Morsbach dringend gewünscht.

3. In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Rezitationen" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5. Täglich von $8^1/_2$ Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel.

6. Die Unterhaltungsprache ist die englische.

   Über alle den Kursus betreffenden Fragen ist der Unterzeichnete bereit jederzeit Auskunft zu geben.

Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den hiesigen Oberpedellen Johann Mankel, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

7. Sonntag den 31. Juli 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer in der „Union“ durch den Leiter des Kursus.

Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.
Dr. Lorenz Morsbach,
Universitäts-Professor.

---

67) Programm für die Abhaltung des Kursus der Schulhygiene für Leiter und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten vom 3. bis 8. Oktober 1904 im Königlichen Hygienischen Institut zu Posen.

Stundenangabe.	Montag, 3. Oktober 1904.	Dienstag, 4. Oktober 1904.	Mittwoch, 5. Oktober 1904.	Donnerstag, 6. Oktober 1904.	Freitag, 7. Oktober 1904.	Sonnabend, 8. Oktober 1904.
9 bis 11 vormittags.	Hygiene des Schulhauses.	Hygiene des Unterrichts.	Hygiene des Körpers.	Schulkrankheiten und Infektionskrankheiten sowie ärztlicher Dienst in den Schulen.		Schulhygienische Untersuchungsmethoden. Hygienische Unterweisung der Lehrer und Schüler. Hygiene der Schuljugend außerhalb der Schule.
11 bis 12 vormittags.	Diskussion über das Vorgetragene und kurzer Hinweis auf den hygienischen Nachmittagsausflug.					
3 bis 5 Uhr nachmittags.	Besichtigung des städtischen Wasserwerkes mit der Enteisenungsanlage. Besichtigung der Gasanstalt mit Wassergasanlage.	Besichtigung des städtischen Schlachthauses.	Besuch der städtischen Turnhalle. Jugendspiele. Besuch der städtischen Schule in der St. Martinstraße; Brausebäder, Duftleß-Öl, Sehprüfung.	Besuch des Auguste Viktoria-Gymnasiums.	Besuch der städtischen Desinfektionsanstalt und Vorführung einer Zimmerdesinfektion. Besuch der Desinfektionsanstalt auf der Auswandererstation.	

68) Plan des englischen Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen, der bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M im Herbste 1904 abgehalten werden soll.

	Montag den 17. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9–10	Eröffnung	Vorträge über Phonetik				
10–11	Phonetik	Vorträge über das heutige „standard English" und ausgewählte Kapitel der Grammatik				
11½–1	Tägliche Übungszirkel.					

	Montag den 24. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend den 29. Oktober
9–10	Vorträge über neuere englische Literatur					Übungszirkel
10–11	Rezitationen			Interpretation englischer Gedichte		
11½–1	Tägliche Übungszirkel.					Schlußbesprechung

Bemerkungen.

1. Die Nachmittage werden nur teilweise in Anspruch genommen. Besuche in den Frankfurter höheren Schulen werden veranstaltet und im Anschluß daran und an die Besichtigung der Lehrmittelausstellung, die in den Räumen des Neusprachlichen Seminars der Akademie sich befinden wird, werden methodologische Besprechungen abgehalten. Ferner sind einzelne Vorträge über modernes englisches Leben, Sitten und Einrichtungen geplant.
2. Für die Abende sind gesellige Zusammenkünfte unter Teilnahme des Kursleiters und seiner Assistenten und Besuch des Theaters in Aussicht genommen.
3. Die phonetischen und grammatischen Vorträge und Übungen werden von dem Leiter des Kursus Professor Dr. Curtis übernommen. Zur Mitwirkung bei den anderen Vorträgen und Übungen werden geeignete Hilfskräfte, teils in Frankfurt tätige, teils auswärtige Engländer, gewonnen. Die methodologischen

Besprechungen, sowie die Einrichtung und Erklärung der Lehrmittelausstellung, finden unter freundlicher Mithilfe Frankfurter Schulmänner statt.

4. Die Vortrags- und Unterhaltungsprache soll, so weit als möglich, in allen Teilen des Programms die englische sein.
5. In den Übungszirkeln sollen tulichst nicht mehr als je fünf Teilnehmer vereinigt werden und, um den Teilnehmern Gelegenheit zu geben, sich an verschiedene Stimmen und Sprechweisen zu gewöhnen, sollen die Leiter der Gruppen mindestens zweimal mit einander abwechseln.
6. Als Hilfsmittel seien vorläufig nur erwähnt:
   1. Sweet, Elementarbuch des gesprochenen Englisch, 3. Aufl. Leipzig, Tauchnitz 1900.
   2. Lloyd, Northern Englisch, Leipzig, Teubner, 1899.

   Die Kenntnis der Lautschrift dieser Bücher ist dringend erwünscht. Es wird den Kursteilnehmern auch sehr empfohlen, sich mit den für die Rezitationen und Übungen aus diesen und anderen Büchern ausgewählten Stücken im voraus gehörig vertraut zu machen. Genauere Auskunft darüber, sowie über andere Hilfsmittel, wird später den einzelnen Teilnehmern direkt gegeben.
7. Die Räume des Neusprachlichen Seminars der Akademie mit der Seminarbibliothek sind den Teilnehmern zugänglich. Die laufenden Nummern einer Reihe von englischen Zeitungen. Fach- und anderen Zeitschriften werden während der Dauer des Kursus ausgelegt werden.
8. Auch die Frankfurter Lehrer höherer Schulen, welche nicht zum Kurse abgeordnet sind, werden bei den Vorträgen und Rezitationen willkommen sein; doch wird vorgängige persönliche Anmeldung bei dem Leiter des Kursus ausdrücklich erbeten.
9. Mitteilung über Unterkunft in Gasthöfen, Pensionen oder Privatwohnungen wird an die Kursteilnehmer nach erfolgter Anmeldung ergehen. Falls eine genügende Anzahl von Teilnehmern sich zu einem gemeinsamen Mittagstisch zu mäßigem Preise verpflichten will, wird täglich ein solcher Mittagstisch in geschlossenem Lokal unter Teilnahme von Engländern eingerichtet.
10. Über alle den Kurs betreffenden Fragen ist der Leiter des Kursus bereit, jederzeit Auskunft zu geben.
11. Sonntag den 16. Oktober abends 8 Uhr: Begrüßung und Vorbesprechung.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Heftes.

Nichtamtliches.

Nachtrag.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 6. Berlin, den 18. Juni. **1904.**

A. Behörden und Beamte.

69) Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Berlin, den 25. Februar 1904.

Die Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken vom 17. November 1891 haben sich im Laufe der Zeit als abänderungsbedürftig erwiesen und sind daher einer Umarbeitung unterzogen worden. Indem ich je ein Exemplar der von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 28. Januar d. Js. vollzogenen neuen Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier und der zugehörigen Dienstanweisung beifüge, veranlasse ich die nachgeordneten Behörden, hiernach künftig zu verfahren.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. B 230.

Bestimmungen
über
das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier.

Auf das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier, mit Ausnahme des Stempelpapiers, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 1.

Das Papier ist auf der Grundlage von Stoff- und Festigkeitsklassen (s. nachstehend A und B) in Verwendungsklassen (C) eingeteilt.

A. Stoffklassen.

I. Papiere nur aus Hadern (Leinen, Hanf, Baumwolle).

II. Papiere aus Hadern mit höchstens 25% Zellstoff (aus Holz, Stroh, Esparto, Jute, Manila, Adansonia u. s. w.), jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.

III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.

IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung. Aschengehalt der Papiere aller Stoffklassen beliebig.

B. Festigkeitsklassen.

Klasse.	Mittlere Reißlänge in Metern.	Mittlere Dehnung in Hundertsteln d. ursprüngl. Länge %	Bis 31. Dezember 1904: Widerstand gegen Zerknittern.	Vom 1. Januar 1905 ab:¹) Zahl der Doppelfalzungen nach Schopper.	Die Stufen für den Widerstand gegen Zerknittern (s. Spalte 4) sind:	Die Falzklassen (s. Spalte 5) sind:
1	6000	4	sehr groß	190	0 = außerordentlich gering	0 = 0—2 Doppelfalzungen
					1 = sehr gering	1 = 3—6 „
2	5000	3,5	sehr groß	190	2 = gering	2 = 7—19 „
					3 = mittelmäßig	3 = 20—39 „
3	4000	3	groß	80	4 = ziemlich groß	4 = 40—79 „
					5 = groß	5 = 80—189 „
4	3000	2,5	ziemlich groß	40	6 = sehr groß	6 = 190—999 „
					7 = außerordentlich groß	7 = 1000 u. mehr „
5	2000	2	mittelmäßig	20		
6	1000	1,5	sehr gering	3		

Bruchlast, Dehnung, Widerstand gegen Zerknittern und Falzklasse werden bei 65% relativer Luftfeuchtigkeit ermittelt. Der Berechnung der Reißlänge wird das Gewicht der bei 100° C getrockneten Probestreifen zu Grunde gelegt.

¹) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1904 soll bei den amtlichen Prüfungen sowohl die Widerstandstufe als auch die Falzklasse ermittelt werden und wenn letztere der ersteren nicht entspricht, das günstigere Ergebnis ausschlaggebend sein.

C. Verwendungsklassen.

Klasse	Verwendung.	Stoffklasse	Festigkeitsklasse.	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmeter g
1	Papier für dauernd aufzubewahrende, besonders wichtige Urkunden	I	1	33 × 42	15	—
	Papier zu Kabinettsorders (Quartgröße)	I	1	26,5 × 42	12	—
2	Papier zu Urkunden (s. auch Klasse 1), Standesamtsregistern, Geschäftsbüchern und dergl.:					
2a	erste Sorte	I	2	33 × 42	14	—
2b	zweite Sorte	I	3	33 × 42	13	—
3	Aktenpapier für länger als 10 Jahre aufzubewahrende Schriftstücke:					
3a	Kanzleipapier	II	3	33 × 42	13	—
	Briefpapier (Quartgröße) . .	II	3	26,5 × 42	10,4	—
	Briefpapier (Oktavgröße) . .	II	3	26,5 × 21	5,2	—
	Schreibmaschinen-Durchschlagpapier	II	3	33 × 42	7	—
3b	Konzeptpapier	II	4	33 × 42	13	—
4	Aktenpapier für Schriftstücke von geringerer Bedeutung und kürzerer Aufbewahrungsfrist:					
4a	Kanzleipapier	III	Reißlänge 3500 m, Dehnung 2,75%, Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß.	33 × 42	12	—
	Briefpapier (Quartgröße) . .	III		26,5 × 42	9,6	—
	Briefpapier (Oktavgröße) . .	III		26,5 × 21	4,8	—
4b	Konzeptpapier	III	4	33 × 42	12	—
5	Briefumschläge, Packpapier:					
5a	erste Sorte	—	3	—	—	—
5b	zweite Sorte	—	5	—	—	—
	Gewicht der Briefumschläge 5a und b:					
	1. Umschläge bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70

Klasse	Verwendung.	Stoffklasse.	Festigkeitsklasse.	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmeter g
	2. Größere Umschläge und Umschläge für Wertsendungen .	—	—	—	—	115
	Gewicht des Packpapiers:					
	1. der Klasse 5 a	—	—	—	—	130
	2. der Klasse 5 b	—	—	—	—	115
6	Schreibpapier zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—
7	Aktendeckel:					
7 a	für viel gebrauchte oder lange aufzubewahrende Akten . .	I	Reißlänge 2500 m Dehnung 3,5 %	36 × 47	81,2	480
7 b	für andere Akten	III	Reißlänge 2500 m Dehnung 2,5 %	36 × 47	42,3	250
8	Druckpapier:					
8 a	für wichtige, länger als zehn Jahre aufzubewahrende Drucksachen	I	4	—	—	—
8 b	für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8 c	zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs . .	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—

Jedes Papier muß eine seinem Verwendungszweck entsprechende Leimfestigkeit besitzen.

Die Bogengröße 33 × 42 ist auch bei Vordrucken, Büchern u. s. w. vorzugsweise in Anwendung zu bringen. Soweit dies nicht angängig ist, sind die nachstehenden Bogengrößen, in der Regel unter Innehaltung der angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:

	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	1000
„ 3 = 36 × 45 „	16,2	
„ 4 = 38 × 48 „	18,2	
„ 5 = 40 × 50 „	20,0	
Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	110
„ 7 = 44 × 56 „	27,1	
„ 8 = 46 × 59 „	29,9	
„ 9 = 48 × 64 „	33,8	
Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	nach Bedarf
„ 11 = 54 × 68 „	—	
„ 12 = 57 × 78 „	—	

Für Schreibpapier der Klassen 1 und 2, das für seinen besonderen Zweck in hohem Maße undurchsichtig sein muß, kann nach Bedarf eine Gewichtserhöhung bis zu 25 % vorgeschrieben werden.

Die Papiere der Klassen 1 bis 4 dürfen sowohl in der Reißlänge und der Dehnung als auch bei den Falzklassen bis zu 10 % nach unten hin von den festgesetzten Werten abweichen.

Gegen die bei den Verwendungsklassen aufgeführten Einheitsgewichte dürfen

a) Schreib- und Druckpapiere um 2,5 %,
b) Aktendeckel und Packpapiere um 4 %

des Gewichts

nach oben oder unten abweichen. Die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) wird bei der Gewichtsfeststellung mitgerechnet.

§ 2.

Die Schreibpapiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 sind mit einem auf dem Siebe hergestellten Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen muß die Firma des Fabrikanten sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl sowie eines Zeichens zur Kennzeichnung der Fertigung ist zulässig. Die Abkürzung der Firma ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine Zweifel über den Ursprung des Papiers hervorgerufen werden können. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3.

Es dürfen nur solche Papiere der Klassen 1 bis 4 zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Wasserzeichen bei dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem eingetragen ist.

Die eingetragenen Wasserzeichen werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

§ 4.

Vor der Erteilung von Lieferungsaufträgen ist, sofern es sich nicht um einmalige Lieferungen geringen Umfangs handelt, von jeder Papiersorte zunächst eine Probe einzufordern, die für die äußere Beschaffenheit (Aussehen, Glätte, Griff u. s. w.) des zu liefernden Papiers maßgebend ist.

Die Prüfung des Papiers nach äußerer Beschaffenheit sowie nach Gewicht und Bogengröße erfolgt durch die Behörde, der das Papier geliefert ist.

§ 5.

Zur Prüfung auf Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung sind sogleich nach erfolgter Lieferung und vor der Ingebrauchnahme des Papiers Proben an das Königliche Materialprüfungsamt in Dahlem einzusenden. Das Bedrucken des Papiers mit Kopfaufdruck oder Formularvordruck ist als „Ingebrauchnahme" nicht anzusehen. Soweit jedoch das Papier nicht schon bedruckt geliefert wird, hat die Prüfung vor dem Bedrucken zu erfolgen.

Die Gebühr für die Prüfung einer Papiersorte durch das Materialprüfungsamt beträgt 20 ℳ. Ergibt die Prüfung, daß das Papier den Anforderungen genügt, so hat die Behörde, andernfalls der Lieferant die Prüfungsgebühr zu zahlen.

§ 6.

Die an das Materialprüfungsamt einzusendenden Proben müssen aus 10 Bogen Papier, 10 Briefumschlägen oder Aktendeckeln von jeder zu prüfenden Sorte bestehen und einzeln aus verschiedenen Stellen der Lieferung und aus Paketen, die noch nicht geöffnet waren, bei größeren Lieferungen aus mindestens 5 Paketen, entnommen werden; sie sind zwischen steife Deckel zu verpacken und dürfen nur soweit geknifft werden, daß die ungeknifften Flächen mindestens 26,5 × 21 cm groß bleiben.

§ 7.

Das Materialprüfungsamt hat in seinen Prüfungszeugnissen neben der Angabe der Einzelergebnisse der Prüfung zu bescheinigen, ob das Papier die Bedingungen für die Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung erfüllt oder nicht erfüllt. Letzteren-

falls ist ersichtlich zu machen, inwieweit den Anforderungen nicht genügt ist.

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten können den Papierfabriken, deren Wasserzeichen eingetragen ist, die Ergebnisse der amtlicherseits veranlaßten Prüfungen ihrer Papiere von dem Materialprüfungsamt mitgeteilt werden.

§ 8.

Papiere, die nach dem Urteile der Behörden (§ 4 Abs. 2) oder nach den Prüfungszeugnissen des Materialprüfungsamts (§ 7 Abs. 1) den Bedingungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Hat das Materialprüfungsamt bei den im Auftrage von Behörden vorgenommenen Prüfungen der Erzeugnisse einer Fabrik im Laufe eines Jahres mehrfach grobe Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt, so ist die Fabrik von dem Materialprüfungsamt zu verwarnen.

Als grobe Verstöße gelten Abweichungen gegen die Stoff- und Festigkeitsklasse, die bei achtsamer Fabrikation und gewissenhafter Kontrolle der Ware vor Abgang aus der Fabrik hätten erkannt werden müssen.

Bleibt die Verwarnung erfolglos, so kann die Fabrik durch Streichung ihres Wasserzeichens in dem amtlichen Verzeichnisse von ferneren Lieferungen für staatliche Behörden ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Die Löschung des Wasserzeichens wird im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die betreffende Fabrik unter Vorlegung von Proben ihres Papiers bei dem Materialprüfungsamte die Wiedereintragung ihres Wasserzeichens beantragen. Über den Antrag entscheidet auf Grund gutachtlichen Berichts des Materialprüfungsamtes der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 9.

Die Behörden dürfen in ihren Lieferungsbedingungen andere als die bei den Verwendungsklassen angegebenen Grenzwerte für Stoff, Festigkeit und Gewicht des Papiers nicht vorschreiben.

In den Verträgen über Papierlieferungen bezw. bei mündlicher Erteilung des Lieferungsauftrags ist auszubedingen, daß der Lieferant sich den für ihn aus diesen Bestimmungen folgenden Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Diese Bestimmungen sind jedem Lieferungsvertrag anzuheften und zu dem Zwecke von dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem auf Verlangen abzugeben.

§ 10.

Die unter dem 17. November 1891 erlassenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski. Freiherr von Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

Dienstanweisung

zur

Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904.

1.

Zu § 1 Tabelle C. Es ist unzulässig, für den einzelnen Zweck Papier einer geringeren als der dafür bestimmten Klasse zu verwenden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, für den Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung, soweit die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltung es bedingen, die bei den Verwendungsklassen 3 und 8a angegebenen Zeitgrenzen anderweit festzusetzen sowie für einzelne Zwecke ausnahmsweise die Verwendung eines geringeren als des dafür vorgeschriebenen Papiers zuzulassen.

2.

Zu § 3 Abs. 1. Die Provinzialbehörden haben von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise festzustellen, ob von den nachgeordneten Dienststellen ausschließlich Normalpapier mit eingetragenem Wasserzeichen verwendet wird.

3.

Zu § 5 Abs. 1. a. Alle mit einem Bureau ausgestatteten Dienststellen — einschließlich der einzeln stehenden Beamten (Landräte etc.) — haben ihr Papier der Verwendungsklassen 1 bis 4 und 8a und b, soweit es ihnen nicht aus den geprüften Beständen einer anderen Behörde geliefert wird, selbständig prüfen zu lassen. Indessen sind die Provinzialbehörden ermächtigt, kleinere Behörden und einzeln stehende Beamte, die ihr Papier von demselben

Lieferanten beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmern zu vereinigen. Das Papier der verschiedenen Teilnehmer ist alsdann in möglichst unregelmäßiger Folge zu prüfen.

Die einzeln stehenden Beamten ohne Bureau haben ihren Papierbedarf durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu decken. Die Zusendung des Papiers kann gleichfalls unmittelbar durch den Lieferanten erfolgen und die Prüfung darauf beschränkt werden, daß die auftraggebende Behörde gelegentlich neben dem eigenen Papier oder, wo die jährliche Gesamtbestellung den Wert von 300 *M* nicht erreicht, an Stelle des eigenen das anderweit gelieferte Papier prüfen läßt. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen können jedoch die Provinzialbehörden den einzeln stehenden Beamten ohne Bureau die selbständige Beschaffung ihres Papiers gestatten; in diesen Fällen entfällt der Prüfungszwang.

b. Die Prüfungspflicht der Behörden hängt von dem Umfange der Papierbestellung ab; wenn die jährliche Bestellung den Wert von 300 *M* erreicht oder übersteigt, hat in jedem Etatsjahre, wenn sie diesen Wert nicht erreicht, im Laufe von zwei Etatsjahren mindestens eine Prüfung stattzufinden.

Inwieweit gelegentliche Prüfungen des Papiers der Verwendungsklasse 5 und 7 und gegebenfalls der Klassen 6 und 8c vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen.

4.

Zu § 5 Abs. 2. a. Die von den Staatsbehörden zu entrichtende ermäßigte Prüfungsgebühr wird auf 16 *M* festgesetzt.

b. Es ist unstatthaft, die Prüfungskosten in den Lieferungsverträgen allgemein und ohne Rücksicht auf den Ausfall der Prüfung dem Lieferanten aufzuerlegen. Dagegen kann der Lieferant für den Fall der Lieferung ungenügenden und deshalb von ihm zurückzunehmenden Papiers verpflichtet werden, die Kosten der Prüfung des als Ersatz gelieferten Papiers auch dann zu tragen, wenn dieses Papier den Anforderungen genügt.

5.

Zu § 8 Abs. 1. a. Von der Vorschrift, daß ungenügend befundenes Papier zurückzuweisen ist, darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen abgewichen werden. Das Papier ist alsdann für Zwecke derjenigen Klasse zu verwenden, deren Anforderungen es nach dem Ergebnisse der Prüfung entspricht.

b. Ist einer Behörde wiederholt nicht vorschriftsmäßiges Papier derselben Fabrik geliefert worden, so ist sie berechtigt, Papier dieser Fabrik ihrerseits von weiteren Lieferungen auszuschließen. Die Ausschließung hat sich alsdann aber auf sämtliche

Erzeugnisse der Fabrik zu erstrecken. Von einer derartigen Ausschließung ist unter näherer Darlegung der Gründe dem Ressortminister Anzeige zu erstatten, welcher erforderlichenfalls auch die übrigen Verwaltungschefs davon in Kenntnis setzt.

6.

Zu § 8 Abs. 5 und 6. Gründe für die Löschung des Wasserzeichens sind im Reichs- und Staatsanzeiger nicht anzugeben.

Die Löschung oder Wiedereintragung eines Wasserzeichens wird den Behörden auf amtlichem Wege mitgeteilt.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky.
von Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.
von Podbielski. Freiherr von Hammerstein. Möller.
Budde. von Einem.

---

70) Bildung besonderer Fonds behufs Unterbringung bedürftiger Lungenkranken in Heilstätten.

Berlin, den 10. Mai 1904.

Ew. Exzellenz übersenden wir in der Anlage Abschrift eines an uns gerichteten Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 5. April d. Js., betreffend die Bildung besonderer Fonds behufs Unterbringung bedürftiger Lungenkranken in Heilstätten, mit dem ergebenen Ersuchen, dieser für die Volksgesundheit wichtigen Frage Ihr besonderes Interesse zuwenden und durch geeignet erscheinende Anregung bei Gemeinden und weiteren kommunalen Verbänden für die Verwirklichung des in der Anlage dargelegten Gedankens eintreten zu wollen.

Dem Berichte über den Erfolg Ihrer Bemühungen wollen wir in Jahresfrist entgegensehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung.
Wever.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bitzing.

An die Herren Ober-Präsidenten.
M. d. g. A. U I K 26620 M.
M. d. Inn. IIa 4044.

Berlin, den 5. April 1904.

In dem Kampfe gegen die Tuberkulose spielt seit einigen Jahren die Heilstättenbehandlung der Lungenkranken eine wichtige Rolle. Die Anwendung dieses Mittels hat durch eine unterm 19. Oktober 1901 ergangene Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen wesentliche Förderung erfahren. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen worden, daß die Unterbringung in eine Heilstätte dann mit zu den pflichtmäßigen Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört und somit die Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten von dem endgültig verpflichteten Armenverbande verlangt werden kann, wenn eine solche Unterbringung nach ärztlichem Gutachten das einzige, einen wesentlichen Heilerfolg verheißende Mittel bildet.

Trotzdem scheitert zuweilen die Verbringung in eine Heilstätte an dem Umstande, daß der Kranke es vermeiden will, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, zumal der Bezug von Armenunterstützung bekanntlich gewisse Nachteile öffentlich-rechtlichen Charakters (Verlust der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit u. s. w.) zur Folge hat. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, haben sich neuerdings verschiedene große Stadtgemeinden dazu entschlossen, für die Unterbringung bedürftiger Lungenkranker in Heilstätten in möglichst weitgehendem Maße Stiftungsgelder verfügbar zu machen. Wo dies mangels geeigneter Stiftungen nicht zu ermöglichen ist, würde es im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der verheerenden Volkskrankheit von größtem Werte sein, wenn seitens der Gemeinden oder weiterer kommunaler Verbände zu dem angegebenen Zweck besondere Fonds, deren Verwendung für Unterbringung Lungenkranker in Heilstätten nicht das Merkmal der Armenunterstützung an sich tragen würde, flüssig gemacht werden möchten.

Bei der hohen Bedeutung dieser Frage habe ich nicht unterlassen wollen, die Aufmerksamkeit auf dieselbe zu lenken und der gefälligen Erwägung anheimzugeben, ob es sich nicht empfehlen möchte, bei den dortigen in Betracht kommenden Kreisen die Ergreifung gleichartiger Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

An den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Herrn Minister des Innern. I A 671.

71) Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 11. Mai 1904.

Infolge des Runderlasses vom 5. November v. Js. — U III. 5394 U II A — (Zentrbl. S. 584) sind einige Anträge auf Ermäßigung des Wassergeldes gestellt worden, welches die Dienstwohnungs-Inhaber bei den staatlichen Unterrichts-Anstalten nach dem Erlasse vom 21. März v. Js. — U III 820 U II. A — (Zentrbl. S. 291) zu entrichten haben. Diese Anträge geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Mit der generellen Regelung des Wasserzinses ist der Zweck verfolgt worden, das Festsetzungsverfahren zu vereinfachen und einheitlich zu gestalten. Sollte diese Absicht erreicht werden, so war es unvermeidlich, daß an einzelnen Orten Erhöhungen eintreten mußten, welche den auf die früheren Spezialermittlungen sich stützenden Wohnungsinhabern zu Einwendungen Anlaß bieten können. Denn bei Bestimmung des erfahrungsmäßig angemessenen Durchschnittsatzes war es nicht möglich, auf die mannigfach verschiedenen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, welch letztere in einem Teile der Fälle eine stärkere, in einem anderen eine geringere Heranziehung der Zahlungspflichtigen an sich begründet hätten.

Derartige von einer allgemeinen Regelung untrennbare Verschiebungen einerseits in den für die Wohnungsinhaber günstigen Fällen anzuerkennen, anderseits aber im ungünstigen Falle ihre Beseitigung anzustreben, entspricht nicht dem Grundgedanken der ganzen Maßregel. Tatsächlich sind verschiedene Anträge auf Ermäßigung des Wasserzinses damit begründet worden, daß die neue Gebühr den früher schätzungsweise ermittelten Wasserbedarf des Dienstwohnungsinhabers übersteige. Auf diesem Wege würde zum großen Teile wieder die Ermittlung des Verbrauches durch ungleichmäßige und unsichere Schätzungen eingeführt werden, deren Unzuträglichkeiten und Umständlichkeiten zu beseitigen gerade Zweck der allgemeinen Regelung gewesen ist.

Zur künftigen Vermeidung von Zweifeln bemerke ich deshalb, daß durch den Runderlaß vom 5. November nur solche Fälle getroffen werden sollten, in denen zwischen den neuen Sätzen und dem gesamten Wasserverbrauch der betreffenden Anstalt ein offenbares Mißverhältnis obwaltet. Ob ein solches vorliegt, kann ohne besondere Gutachten beurteilt werden; denn es wird nur da angenommen werden können, wo die Leistungen der Wohnungsinhaber den Anstaltsverbrauch ganz oder bis auf einen unwesentlichen Rest decken, oder seine Kosten sogar übersteigen. In derartigen Fällen wird eine angemessene Minderung eintreten müssen,

welche aber wiederum nicht im Wege der Einzelschätzung, sondern dem Wesen der Maßnahme gemäß durch entsprechende Herabsetzung des von dem Wohnungsgeldzuschusse zu entrichtenden Prozentsatzes herbeigeführt werden wird. Im allgemeinen wird eine Ermäßigung auf 2% des Wohnungsgeldzuschusses genügen. Übrigens ist in Zukunft stets der Wohnungsgeldzuschuß, nicht der Betrag der Mietsentschädigung, für die Festsetzung des Wassergeldes als maßgebend zu erachten. Selbstverständlich bedürfen auch weiterhin alle Abweichungen von dem durch Erlaß vom 21. März v. Js. — U III 820 U II. A. — vorgeschriebenen Prozentsatze meiner Genehmigung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U III 1341 U II A.

---

72) Anwendung des Submissionsverfahrens auf die Vergebung der Bauausführungen auf Staatsdomänen.

Berlin, den 11. Mai 1904.

Die Bestimmungen der beiliegenden allgemeinen Verfügung Nr. 1/1904 des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Januar 1904, betreffend die Anwendung des Submissionsverfahrens auf die Vergebung der Bauausführungen auf Staatsdomänen, sind auch im diesseitigen Ressort zu befolgen bei allen Gütern, Vorwerken pp., deren Verpachtung auf Grund der allgemeinen Verpachtungsbedingungen von 1900 stattgefunden hat oder in Zukunft stattfinden wird, ebenso bei anderen Pachtverhältnissen, sofern im Einzelfalle keine besonderen Bedenken entgegenstehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden.
U III B 592 U I. U II. G I. G II.

Berlin, den 31. Januar 1904.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche sich bei der bisher üblichen freihändigen Vergebung der Bauausführungen auf Domänenvorwerken an die betreffenden Pächter herausgebildet haben, bestimme ich, daß fernerhin auch auf die Vergebung dieser Bauten die für Staatsbauten allgemein bestehenden Bestimmungen angewendet werden.

Bei der Vergebung im Wege der Ausschreibung ist eine Beteiligung der Domänenpächter nicht angängig.

Das Ausschreibungs-Verfahren muß grundsätzlich bei allen Bauten auf solchen Domänenpachtungen angewendet werden, denen die allgemeinen Verpachtungsbedingungen von 1900 zugrunde liegen. Im letzten Absatz des § 12 dieser Bedingungen ist bereits der Fall der Übertragung der Fuhrenleistungen zu Domänenbauten an einen Dritten vorgesehen und auch wegen der Entschädigung der Domänenpächter für Unterkunft und Verpflegung der Werkleute und Arbeiter Bestimmung getroffen.

Um die Schwierigkeiten zu verringern, welche sich bei dem neuen Verfahren für die An- und Abfuhr der Baustoffe ergeben könnten, bestimme ich folgendes:

Vor der Verdingung ist mit den Pächtern darüber zu verhandeln, ob sie die Fuhren nach ihren Pachtbedingungen selbst leisten oder die von den Bauunternehmern hierfür zu beanspruchenden Beträge bar zahlen wollen. Im ersteren Falle sind die Fuhrleistungen von der Verdingung auszuschließen, im letzteren Falle ist dagegen den Bauunternehmern in den Bauverdingungs-Verträgen die Verpflichtung aufzuerlegen, die Leistung der Fuhren zu den hierfür in den Verdingungsverträgen angesetzten Entschädigungen den Domänenpächtern anzubieten und eventl. zu übertragen.

Ist mit einer Domäne eine Ziegelei verpachtet, oder den Pächtern die Entnahme an Ziegelerde aus den Pachtstücken gestattet, so ist von der Königlichen Regierung jedesmal vor Verdingung von Bauten auf dieser Domäne zu prüfen, ob von dem Pächter die Lieferung der Ziegelfabrikate — gegebenenfalls zu dem ermäßigten Preise — zu verlangen sein wird. Bejahendenfalls ist die Lieferung dieser Fabrikate von der Verdingung der Bauten auszuschließen.

Im übrigen hat die Königliche Regierung darauf zu achten, daß die Domänenpächter auch zu etwaigen Kosten für Vorarbeiten und für besondere Bauleitung ihren vertragsmäßigen Kostenanteil zu leisten haben.

Um das Zahlungsverfahren für die fiskalische Verwaltung zu vereinfachen, wird es sich empfehlen, in den Verdingungsvertrag eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß der pächterische Beitrag zu den Barkosten — gegebenenfalls auch der Betrag der Fuhrkosten — in Anrechnung auf die Schlußzahlung von dem Pächter direkt an den Unternehmer zu entrichten ist. Es würde dann bei Bewilligung der Abschlagszahlungen hierauf Rücksicht zu nehmen und den Pächtern in jedem Falle von der Übertragung der fiskalischen Forderung (§ 398 ff. B. G. B.) auf den Unternehmer rechtzeitig Mitteilung zu machen sein.

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners (Pächters) wäre — soweit es sich um den pächterischen Baukostenanteil handelt — fiskalischerseits die unbeschränkte Haftung zu übernehmen. Soweit eine rechtliche Verpflichtung des Pächters nicht schon besteht, hat der Pächter vor Abschluß des Verdingungsvertrages sich durch eine in rechtsverbindlicher Form abzugebende Erklärung zu den im Einzelfalle vorgeschriebenen Leistungen dem Fiskus gegenüber zu verpflichten. Sollte indessen die Königliche Regierung aus besonderen Gründen es für angezeigt erachten, daß die Zahlung der pächterischen Beiträge an die Unternehmer durch Vermittlung der fiskalischen Kasse erfolgt, so würde ich auch hiergegen nichts zu erinnern haben.

Auf die Ausführung von Dränierungen und Meliorationen ähnlicher Art finden vorstehende Anordnungen nur insoweit Anwendung, als sich die Pächter mit der Ausschreibung einverstanden erklären und geeignete Unternehmer in der näheren Umgebung der Domäne vorhanden sind. Sonstige Ausnahmen sind nur aus dringenden Gründen mit diesseitiger Zustimmung zulässig. Indessen will ich, um nach Möglichkeit den Übergang zu dem neuen Verfahren zu erleichtern, gestatten, daß für das Etatsjahr 1904 eine freihändige Verdingung von Bauten an die Domänenpächter noch stattfinden darf, sofern letztere nachzuweisen vermögen, daß sie bereits mit Unkosten verbundene Vorbereitungen zu der Ausführung von Bauten getroffen haben.

Die Königliche Regierung wolle die Domänenpächter Ihres Bezirks auf das abgeänderte Bauvergebungs-Verfahren in geeigneter Weise aufmerksam machen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Podbielski.

An die Königlichen Regierungen ausschließlich Sigmaringen. (Allgemeine Verfügung Nr. 1 1904.) II. 355.

---

73) Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Quittungen über Unfallrenten.

Berlin, den 18. Mai 1904.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 30. April d. Js. wird in Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 20. Juni v. Js. — A 832 — (Zentrbl. S. 379) zur Kenntnisnahme und eventl. gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 899.

Berlin, den 30. April 1904.

Mit Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird der diesseitige Runderlaß vom 25. Mai v. Js. (I. 4418, II. 5170, III 7119), Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Quittungen über Unfallrenten betreffend, dahin abgeändert, daß bei den Unfallrentenquittungen über nicht bescheinigte Abänderungen in der Zahl des Rentenbetrages hinweggesehen werden kann, sofern die Angabe des Betrages in Buchstaben keinen Zweifel über dessen Höhe zuläßt.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Dombois.

An die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. I 5669, II 4831, III 5796.

B. Höhere Lehranstalten.

74) Ernennung (bezw. Bestätigung) von Leitern in der Entwicklung begriffener höherer Lehranstalten zu Direktoren.

Berlin, den 28. April 1904.

Die Durchführung der Bestimmungen des Erlasses vom 13. November 1900 — U II. 3095 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1900 S. 858), betreffend die Ernennung (bezw. Bestätigung) von Leitern in der Entwicklung begriffener höherer Lehranstalten zu Direktoren, hat an einzelnen Stellen Unbilligkeiten zur Folge gehabt; gelegentlich sind sogar unter Hinweis auf denselben den Leitern solcher Anstalten Schwierigkeiten bereitet worden, mit denen sie bei der Übernahme ihrer verantwortungsvollen Stellung nicht glaubten rechnen zu brauchen.

Um derartigen Übelständen zu begegnen, finde ich mich veranlaßt, in Ergänzung und teilweise in Abänderung des bezeichneten Erlasses folgendes zu bestimmen.

1. Sobald bei einer in der Entwicklung begriffenen städtischen höheren Lehranstalt die unterste Klasse der Mittelstufe, die Tertia, eröffnet wird, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf zu halten, daß seitens des Patronates die für die Besoldung des Direktors der geplanten Anstalt nach den maßgebenden Bestimmungen erforderlichen Mittel etatmäßig zur Verfügung gestellt werden.

2. Ist dies geschehen und leistet die bisherige Entwicklung der Anstalt eine sichere Gewähr für den weiteren regelmäßigen Verlauf ihres Ausbaues und für die Erfüllung der ihre Anerkennung bedingenden Erfordernisse, so ist es angängig, für den Leiter, sofern er sich bewährt hat und auch für die höheren Aufgaben der Leitung nach Anerkennung der Anstalt zweifellos geeignet erscheint, die Bestätigung seiner Wahl zum „Direktor" zu beantragen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. — U II 1052 —

---

75) Abänderung der Ferienordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen.

(Zentralblatt 1904, Seite 211 und 213.)

Berlin, den 11. Mai 1904.

Auf den Bericht vom 28. April d. Js. genehmige ich, daß das Schuljahr 1904 am Dienstag den 4. April 1905 schließe und das Schuljahr 1905 am Mittwoch den 26. April 1905 beginne.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.*) — U II 6566 —

---

76) Ausdehnung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der städtischen Oberrealschule in Braunschweig ausgestellten Reifezeugnisse.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium ist mit dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsministerium eine Ausdehnung der gegenseitigen Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der städtischen Oberrealschule in Braunschweig ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen, die sie gewähren, vereinbart worden. Demgemäß werden unter der Voraussetzung der Ausübung vollständiger Gegenseitig-

*) In gleichem Sinne ist an das Provinzial-Schulkollegium zu Münster i. W. verfügt worden.

keit die vorbezeichneten Reifezeugnisse fortan gleichgestellt werden in bezug auf

1. das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität sowie die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer dieser Prüfung bilden;
2. die Zulassung zum Studium und zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufache;
3. die Zulassung zur Ausbildung und zu den Prüfungen für den Forstverwaltungsdienst;
4. das Studium des Bergfaches und die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist.

Dabei ist jedoch vorbehalten, daß über die Zulassung der Abiturienten der städtischen Oberrealschule in Braunschweig zu dem unter 4 genannten Fache von Fall zu Fall entschieden wird.

Berlin, den 13. Mai 1904.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung. U II 993.

---

77) Aufführungen bei der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Koblenz, den 6. Februar 1904.

Die an sich löbliche Absicht, am Feste des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs eine eindrucksvolle, auf die Gemüter der Schüler nachhaltig wirkende Schulfeier zu veranstalten, hat mehrfach zu musikalischen und deklamatorischen Aufführungen Anlaß geboten, welche infolge langwieriger, oft schon zu Beginn des Schuljahres einsetzender Übungen die Schüler überlasten oder die Lösung der Unterrichtsaufgaben empfindlich beeinträchtigen. Insofern es sich dabei um dichterisch und gesanglich wertvolle Schöpfungen handelt, wird gewiß nichts dagegen einzuwenden sein, wenn den Schülern gelegentlich eine über den engeren Rahmen einer gewöhnlichen Schulfeier hinausgehende Leistung zugemutet wird; doch sollten auch in diesem Falle keine Werke gewählt werden, welche über die Fähigkeiten der Schüler weit hinausgehen oder gar Anforde-

rungen stellen, denen nur Künstler gerecht zu werden imstande sind. Aber nicht selten werden minderwertige Dichtungen und musikalisch unbedeutende Gesänge geboten, welche die auf sie verwandte Mühe nicht lohnen und deren eigentlicher Zweck der Schulfeier wenig förderlich ist. Endlich enthalten einzelne Programme ein derartiges Vielerlei, sogar mit Einlagen rein instrumentaler Darbietungen, daß die für die Feier bestimmte Zeit übermäßig ausgedehnt wird und die Teilnehmer ermüden.

Aus der reichen Fülle gediegener vaterländischer Dichtung eine Auswahl zu treffen, die sich zu der Ansprache an die Schüler in innere Beziehung bringen läßt, kann nicht schwer halten. Für den Gesang sind größere Chorwerke am besten auszuschließen, aber auch Stücke mit selbständiger Klavierbegleitung in der Regel nicht zu wählen. Am besten tut die Schule, wenn sie, wie überhaupt, so auch an den vaterländischen Festen in erster Linie den lyrischen a capella-Gesang pflegt und es sich zum Ziele setzt, diesen durch den Schülerchor in edler Form und deren Stimmungsgehalt entsprechend vortragen zu lassen.

Wir vertrauen, daß die Direktion im Verein mit den Fachlehrern sich darum bemühen werde, dem Feste nach den angedeuteten Gesichtspunkten seinen ernsten, würdigen und erhebenden, aber dementsprechend auch einfachen und schlichten, den jugendlichen Gemütern angemessenen Charakter zu wahren.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nasse.

An die Herren Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten.
Nr. 2471.

C. Höhere Mädchenschulen.

78) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin.

Bekanntmachung.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Mittwoch den 30. November d. Js.
vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 30. August d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 6. Mai 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

U III D 5819.

---

79) Verwaltung des Fonds unter Kapitel 121 Titel 31 b des Staatshaushalts-Etats zu Beihilfen behufs Unterhaltung nichtstaatlicher Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie zur Gewährung von Unterstützungen und Beihilfen an die Zöglinge solcher Anstalten.

Berlin, den 13. Mai 1904.

Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1904 sind unter Kapitel 121 Titel 31 b zu Beihilfen behufs Unterhaltung nichtstaatlicher Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie zur Gewährung von Unterstützungen und Beihilfen an die Zöglinge solcher Anstalten jährlich 60 000 Mark flüssig gemacht worden.

Aus diesem Fonds können, soweit er zu Beihilfen behufs Unterhaltung der Anstalten selbst bestimmt ist, solche Lehrerinnen-Bildungsanstalten bedacht werden, deren Bestehen einem öffentlichen Bedürfnisse entspricht, und welche völlige Gewähr dafür bieten, daß sie in betreff ihrer Fortführung und inneren wie äußeren Ausgestaltung den gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügen, denen es jedoch wegen Mangels an ausreichenden Mitteln ohne Hilfe von seiten des Staates schwer oder unmöglich ist, sich in der Weise weiter zu entwickeln, wie es das öffentliche Interesse erforderlich macht.

Für die Verwaltung des neu eingestellten Fonds sind die durch den Runderlaß vom 7. Juli 1892 — U III C 1380 II. Ang. — (Zentrbl. S. 851) hinsichtlich der Verwaltung des Fonds unter Kapitel 121 Tit. 31 a „zu Beihilfen behufs Unterhaltung höherer Mädchenschulen" gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

In Fällen, in denen Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit höheren Mädchenschulen organisch verbunden sind, kann die Be-

willigung einer Beihilfe zu den Kosten der Unterhaltung immer nur aus einem der beiden Fonds unter Kapitel 121 Titel 31^{a} und Titel 31^{b} erfolgen. Lehrerinnen-Bildungsanstalten, an welche Präparandenklassen angegliedert sind, können mit Beihilfen überhaupt nicht bedacht werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. — U III D 5600. —

D. Öffentliches Volksschulwesen.

80) Lieferung von Brennmaterial im Bereiche der Provinzialschulordnung vom 11. Dezember 1845.

Berlin, den 22. April 1904.

Auf den Bericht vom 16. Februar v. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung nach Anhörung der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, daß die Volksschullehrerinnen hinsichtlich des Bezuges von Brennmaterial für ihre Wohnräume mit den einen eigenen Haushalt führenden zweiten Lehrern im allgemeinen gleichzustellen sind.

Während der unverheiratete zweite Lehrer die Wahl hat, ob er einen eigenen Haushalt führen oder sich im Gasthause oder in einer Privatfamilie in Kost geben will, und in den meisten Fällen von dieser letzteren Möglichkeit Gebrauch machen wird, wird die Lehrerin fast stets einen eigenen Haushalt führen, da sie dazu ohne eine besondere Hilfskraft in der Lage ist, sich auch im Dorfe selten eine angemessene Pension für sie finden würde. Liegen die Verhältnisse derartig, so muß die Notwendigkeit anerkannt werden, der Lehrerin zur Führung dieses eigenen Haushalts auch zwei heizbare Räume zu überweisen, da ihr die Benutzung desselben Raumes als Wohnzimmer, Schlafzimmer und Küche nicht zugemutet werden kann. In solchen Fällen ist den Lehrerinnen auch Brennmaterial für einen zweiten heizbaren Raum zu gewähren, was auch mit Rücksicht darauf erforderlich erscheint, daß ihnen die Möglichkeit verschafft werden muß, bei dem rauhen Klima in den Provinzen Ost- und Westpreußen den zweiten als Schlafzimmer zu benutzenden heizbaren Raum in der kältesten Jahreszeit zu erwärmen.

Aus der Gleichstellung der Lehrerinnen mit den zweiten Lehrern mit eigenem Haushalte in Ansehung des zu gewährenden Brennmaterials glaubt eine Regierung folgern zu müssen, daß

auch den zweiten Lehrern ohne eigenen Haushalt in denjenigen Fällen, wo in den Dienstwohnungen zwei heizbare Räume vorhanden seien, für diese beiden Räume das erforderliche Brennmaterial zu gewähren sei. Diese Folgerung kann jedoch als berechtigt nicht anerkannt werden, da die erwähnten Gründe nur für die Lehrerinnen und nicht auch für die Lehrer sprechen. Bei den zweiten Lehrern ohne eigenen Haushalt wird durch Gewährung des Brennmaterials für einen Wohnraum der Bestimmung des § 14 der Provinzialschulordnung vom 11. Dezember 1845 „daß der 2., 3. u. s. w. Lehrer an einer Landschule das zur Heizung der freien Wohnung nötige Brennmaterial erhalten solle" entsprechend der bisher allgemein geübten Praxis Genüge geleistet.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schwartzkopff.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
von Bornstedt.

An die Königliche Regierung zu Königsberg i. Pr.
M. d. g. A. U III E 587.
M. f. L. D. u. F. III. 4612.

---

81) Fortzahlung der bisherigen Staatsbeiträge und staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse für Volksschulstellen bei Veränderung der Gemeindegrenzen.

Berlin, den 29. April 1904.

Für die Frage, ob und inwieweit nach der Eingemeindung der Landgemeinden M., L. und N. bezw. von Teilen dieser Gemeinden in die Stadt M. die bisher für die Schulstellen in jenen Gemeinden gewährten Staatsbeiträge und Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse weiter zu zahlen sind, kommt lediglich die Bestimmung im § 27 Ziffer V des Lehrerbesoldungsgesetzes in Betracht. Danach wird, wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, derjenige Betrag, um welchen sich nach den Bestimmungen unter Ziffer II und IV des § 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. Daß der § 27 Ziffer V a. a. O. auch auf die Fälle Anwendung findet, in denen mehrere Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde vereinigt oder kleinere Gemeinden in größere einverleibt werden, ergibt sich aus den Verhandlungen des Abgeord-

netenhauses bei Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes, insbesondere der Erklärung des damaligen Finanzministers von Miquel (Stenographische Berichte 1896 Band III Sp. 1822, Sitzung vom 22. April 1896).

Da die Schulgemeinde M. vor der Eingemeindung bereits mehr als 25 Schulstellen hatte, würde sie auch nach der Eingemeindung gemäß den Vorschriften unter Ziffer II und IV a. a. O. die Staatsbeiträge und die Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse an sich nur für 25 Schulstellen zu beanspruchen haben. Die bisher für die Schulstellen in den eingemeindeten Ortschaften gewährten Staatsbeiträge pp. würden mithin in Wegfall kommen und die Gemeinden durch die Eingemeindung benachteiligt werden. Mit Rücksicht hierauf ist die Bestimmung im § 27 Ziffer V des Lehrerbesoldungsgesetzes getroffen, welche bezweckt, den Gemeinden auch bei Veränderung der Gemeindegrenzen die bisherigen Staatsleistungen voll zu erhalten.

Die Schulgemeinde M. hat deshalb auch nach der Eingemeindung der gedachten Ortschaften in die Stadt M. die bisherigen Staatsbeiträge und die staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse für die Schulstellen in diesen Gemeinden unverkürzt weiter zu beziehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwartzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. — U III E 1199. —

---

82) Gewährung von Umzugskosten an neuanziehende Volksschullehrer. — Unzulässigkeit des Rechtsweges vor der Entscheidung des Ober-Präsidenten.

Der damals in S., Kreis O., als Lehrer angestellte Kläger wurde auf seine Bewerbung zum 1. April 1900 von dem Magistrat der beklagten Stadtgemeinde als Lehrer an die Stadtschule in B. berufen. Da die Beklagte ihm nur einen Teil der ihm angeblich erwachsenen Umzugskosten erstattet hat, so hat er wegen des Restes Klage erhoben. Das Königliche Amtsgericht in B. hat unter Verwerfung der von der Beklagten erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges die Beklagte zur Zahlung des geforderten Restbetrages nebst Zinsen verurteilt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Im Laufe des Rechtszuges der Berufung hat die Königliche Regierung in N. dem Berufungsgerichte, Königlichen Landgerichte in B., die schriftliche Erklärung zugehen lassen, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde. Von dem Eingange dieser Erklärung ist der Regierung und von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes den

Parteien Nachricht gegeben worden. Nur der Kläger hat einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt eingereicht. Das Königliche Amtsgericht in B. und das Königliche Oberlandesgericht in X. haben berichtet.

Die Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges damit begründet, daß es sich um die Frage handele, ob sie als Trägerin der Schulunterhaltungslast nach öffentlichem Rechte verpflichtet sei, einem neuanziehenden Lehrer Umzugskosten zu gewähren, eine solche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegende Streitfrage aber nach § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sei. Das Amtsgericht hat diese Begründung mit Recht für unzutreffend erklärt, weil der angeführte § 46 nur Beschwerden und Einsprüche gegen die von der örtlichen Behörde erfolgte Heranziehung zu Abgaben und sonstigen Leistungen für Schulen und Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre Verpflichtung zu solchen Abgaben und Leistungen betrifft, wie denn auch die Regierung auf diese Begründung nicht zurückkommt. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges wird aber von der Regierung wie auch von dem Oberlandesgerichte aus dem Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 hergeleitet. Dieses Gesetz bestimmt im § 1, daß die an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen ein festes Diensteinkommen beziehen und dieses aus einer festen Besoldung (Grundgehalt), Alterszulagen und freier Dienstwohnung oder Mietsentschädigung besteht, und trifft hierzu nähere Bestimmungen in den §§ 2 bis 21. Im § 22 wird sodann bestimmt, daß Lehrer und Lehrerinnen der gedachten Art bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- und Herbeiholungskosten erhalten; und der § 26 enthält die Vorschrift, daß der erste Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, nach welchem über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse der Rechtsweg mit der Maßgabe stattfindet, daß die Entscheidung des Verwaltungschefs vorhergehen muß, mit der Maßgabe auf Lehrer und Lehrerinnen Anwendung findet, daß an die Stelle des Verwaltungschefs der Ober-Präsident tritt. Die übrigen Paragraphen betreffen Gegenstände, welche mit der vorliegenden Frage nichts zu tun haben. Die Regierung und mit ihr das Oberlandesgericht führen nun aus, daß zum Diensteinkommen der Lehrer auch die Umzugskosten zu rechnen seien, wie namentlich daraus hervorgehe, daß der § 22 eine Bestimmung über die Umzugskosten enthalte. Diese Beweisführung ist jedoch nicht unbedenklich. Denn der

§ 22 handelt nur von den Umzugskosten, welche der Staat bei einer im Interesse des Dienstes erfolgten Versetzung zu zahlen hat, während der Kläger infolge seiner Bewerbung in die neue Stelle berufen worden ist; und auch abgesehen hiervon ist es mindestens fraglich, ob Umzugskosten, bei denen es sich um zu erstattende Auslagen handelt, begrifflich zum Diensteinkommen, der Vergütung für die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten, gehört. Indessen der § 25 beschränkt sich nicht auf das Diensteinkommen der Lehrer, sondern erklärt uneingeschränkt die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes vom 24. Mai 1861 auf Lehrer für anwendbar. Da nun aber der § 1 dieses Gesetzes über alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse den Rechtsweg mit der Einschränkung des § 2 zuläßt, so werden von dem angeführten § 25 gleichfalls alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnisse, nicht bloß ihre Ansprüche aus ihrem Diensteinkommen, betroffen. Da ferner der Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten auf den Anstellungsvertrag sich gründet, mithin ein Anspruch, und zwar ein vermögensrechtlicher, aus dem Dienstverhältnisse ist, so folgt hieraus, daß der Kläger nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und § 25 [2] des Gesetzes vom 3. März 1897 vor Erhebung der Klage die Entscheidung des Ober-Präsidenten nachsuchen muß. Diese Schlußfolgerung wird nicht, wie der Kläger in seinem Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt ausführt, durch den Absatz 3 des erwähnten § 22 widerlegt. Denn daraus, daß im übrigen, d. h. abgesehen vom Falle des Absatz 1, die Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten bestehen bleiben, folgt nicht, daß bei Kosten dieser Art, geschweige denn bei Umzugskosten, der Rechtsweg unbeschränkt zulässig sein soll.

Der Mangel der Entscheidung des Ober-Präsidenten hat nicht etwa nur eine Abweisung der Klage zur Zeit zur Folge, schließt vielmehr den Rechtsweg aus, da dieser nur mit der Maßgabe zugelassen worden ist, daß zuvor jene Entscheidung einzuholen ist. Zu vergleichen die Entscheidung Nr. 1484 vom 10. Oktober 1868 (Stölzel, Rechtspr. S. 32).

(Urteil des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, vom 26. März 1904 — Pr. L. Nr. 2519. —)

Nichtamtliches.

Nordseebad Langeoog.

Hospiz des Klosters Loccum.

Die **Insel Langeoog** bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grünbewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten, „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Duschen hergestellt, welche jetzt vergrößert und mit zwei Inhalationszellen versehen ist. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sog. Melkhörn. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfange und zur Seehundjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele 2c. im Freien ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eine Fernsprechanlage nach dem Festlande wird voraussichtlich im Laufe des Sommers hergestellt werden. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. — **Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.** — Der auf der Insel ständig wohnende Arzt ist zugleich Badearzt.

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder &c. betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 ₰, aus feststehenden Zelten 40 ₰ das Bad (Kinder die Hälfte),

B. Warm Seewasser-Wannenbäder mit Dusche 1,50 ℳ das Bad,

C. Kalt Seewasser-Duschen (ohne Warmbad) 75 ₰,

D. Für einmaliges Inhalieren 50 ₰.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrtkarten mit 45-tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben.*) Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Zur größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden in den morgens 5 Uhr 40 Min. von Bremen fahrenden Zug in Oldenburg Durchgangswagen Oldenburg-Esens, in den 11 Uhr vormittags von Esens fahrenden Zug Durchgangswagen Esens-Bremen eingestellt, so daß nur ein einmaliges Umsteigen erforderlich ist. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittels Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittels des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach dem Dorfe und Hospize sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.**) Von der Saison 1904 ab sind die Rückfahrtkarten nach Langeoog unter Lösung von Zuschlagkarten auch wahlweise über Norddeich, Bremerhaven und Cuxhaven mit Umsteigen auf Norderney gültig.

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Stationen Rheinlands und Westfalens die über Münster führenden Fahrkarten wahlweise Gültigkeit über Rheine, Quakenbrück und **Bremen** (ohne Preiserhöhung) haben.

**) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets &c. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Vergl. auch die ausführlichen Angaben in Meiers Reiseführer durch die Nordseebäder.

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1884 eingeweihte Hospiz,

geöffnet vom 20. Juni bis 20. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jedes Luxus bei mäßigen Preisen gewährt es den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. **Wein- oder Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.** Eine kleine Bibliothek steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Verfügung.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 *M* wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 *M* für die Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 *M* für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a) dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Tee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,

b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,

c) dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 25 *M* pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 *M* 75 *Pf*, Abendessen allein 7 *M* die Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an **die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 10. Juni in Kloster Marienwerder bei Hannover, vom 11. Juni ab an dieselbe in Langeoog**, welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommer-Schulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Inselvogt, über die Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Ahrenholtz, Hüne, Meinen, Peters, Spreehe und Erdmann) Auskunft erteilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem bisherigen Kreisschulinspektor im Nebenamte Dr. Brinckmann zu Erfurt, sowie den Kreisschulinspektoren im Nebenamte Stadtschulinspektoren Fischer, Haase und Dr. Kaute zu Berlin ist der Charakter als Schulrat verliehen.

Versetzt ist der Kreisschulinspektor Dr. Fenselau von Schubin nach Konitz.

Ernannt sind:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: der Regierungs- und Baurat Richard Schultze zum Geheimen Baurat und Vortragenden Rat, der Landrat Freiherr von Zedlitz und Neukirch zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat, der Kalkulatur-Hilfsarbeiter Erich Keil und der Regierungs-Sekretär Hermann Lehmann zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren, sowie der Kanzlei-Diätar Friedrich Bratengeyer zum Geheimen Kanzlei-Sekretär;

der bisherige Seminar-Direktor Friedrich von Werder in Weißenfels zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Magdeburg;

der bisherige Oberlehrer am Gymnasium in Schleswig Dr. Weede zum Oberlehrer an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin;

zu Kreisschulinspektoren: in Schroda der bisherige Rektor Appel aus Schwedt, in Wittlich der bisherige wissenschaftliche Lehrer Joseph Bindhammer aus Ahrweiler und in Lublinitz der bisherige Seminarlehrer Dr. Joseph Wolter aus Odenkirchen.

Dem Landgerichtsdirektor Jeß zu Marburg ist die Stelle des Universitätsrichters an der dortigen Universität nebenamtlich übertragen.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Gustav Pescatore der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Richard Pischel der Charakter als Geheimer Regierungsrat und

dem Konsistorialrat Professor D. Karl Knoke zu Göttingen die Pfründe und der Titel eines Abtes zu Bursfelde.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Fritz Cohn,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Ernst Daenell,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Elimar Klebs,

dem Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Bonn Dr. Theodor Klette und

dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin Lic. Dr. Georg Wobbermin.

Der zum Bibliothekar ernannte bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Küster ist vom 1. Mai d. Js. ab an die Universitätsbibliothek in Münster i. W. versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige ordentliche Professor Dr. Reinhard Brauns in Gießen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Adolf Goldschmidt zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Erich Jung zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hermann Kretzschmar in Leipzig zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Johannes Veit in Erlangen zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Hugo Winckler zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Bleich zum Bibliothekar an der Universitätsbibliothek daselbst,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Münster i. W. Dr. Conrad zum Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Halle a. S. und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Marburg Dr. Reinhold zum Bibliothekar daselbst.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Geheimen Regierungsrat Dr.-Jng. Launhardt.

dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Karl Schoch ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Ernannt sind:

der Oberingenieur der Siemens-Schuckert-Werke Dr.-Jng. Walter Reichel in Steglitz zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin und

der bisherige Landbauinspektor Schulz in Berlin zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Hannover.

D. Kunst und Wissenschaft.

Bestätigt sind:

die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin vollzogene Wahl des ordentlichen Professors der englischen Philologie an der Universität daselbst Dr. Alois Brandl zum ordentlichen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse,

die von der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen vollzogene Wahl des außerordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Friedrich Andreas zum ordentlichen Mitgliede der Philologisch-Historischen Klasse der Gesellschaft, und

die Wahlen des Vorstehers eines Meisterateliers an der Akademie der Künste in Berlin Architekten Geheimen Regierungsrates Professors Otzen zum Präsidenten der Akademie der Künste für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Präsidenten Ende und für das Amtsjahr vom 1. Oktober 1904 bis dahin 1905 sowie
des Professors Dr. Joachim zum Stellvertreter des Präsidenten dieser Akademie für dasselbe Amtsjahr.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Chemiker Dr. phil. Adolf Frank zu Charlottenburg,

dem Direktor der Deutschen Exportbank Dr. jur. et phil. Robert Jannasch zu Charlottenburg,

dem Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Oskar Mann,

dem Direktor der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau Poelzig,

dem dirigierenden Arzt des Auguste Viktoria-Krankenhauses zu Neu-Weißensee Dr. Hermann Weber und

dem Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. Maler und Radierer Heinrich Wolff.

Der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Marburg Dr. Hortzschansky ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Bibliothek zu Berlin versetzt.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Paul Otte zu Potsdam und

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Realgymnasial-Direktor Professor Walther zu Potsdam.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Baumgarten von der Realschule zu Wittenberge an die Realschule zu Magdeburg,

Bergmann vom Realprogymnasium zu Zoppot an das Gymnasium zu Kattowitz,

Bombe von der 10. Realschule zu Berlin an das Sophien-Gymnasium daselbst,

Dr. Böttcher vom Gymnasium zu Marienwerder an das Gymnasium zu Kottbus,

Dr. Brohm vom Gymnasium zu Zeitz an die Realschule in Entwicklung daselbst zugleich als provisorischer Leiter dieser Anstalt,

Bröker vom Progymnasium zu Hörde an das Realgymnasium zu Münster i. W.,

Dr. Buzello von der Realschule zu Magdeburg an die Oberrealschule daselbst,

Daniel von der Oberrealschule zu Bochum an das Realgymnasium zu Münster i. W.,

Dr. Eisenhardt vom Gymnasium zu Aschersleben an das Realgymnasium in Entwicklung zu Naumburg a. S.,

Eisentraut vom Gymnasium zu Rudolstadt an die Oberrealschule zu Magdeburg,

Dr. Fischer vom Johannes-Gymnasium zu Breslau an das Lessing-Gymnasium zu Berlin,

Fischer vom Realgymnasium zu Saalfeld an die Realschule in Entwicklung zu Zeitz,

Dr. Fölster von der Realschule zu Idar an die Realschule in Entwicklung zu Gronau,

Freundlieb von der Oberrealschule zu Bremen an die Realschule zu Erfurt,

Gehrt vom Gymnasium zu Lötzen an das Gymnasium zu Insterburg,

Goepel vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Gymnasium zu Eberswalde,

Dr. Graz von der Löbenichtschen Realschule zu Königsberg i. Pr. an das Reform-Realprogymnasium in Entwicklung zu Goldap, zugleich als beauftragter Leiter der letzteren Anstalt,

Groß vom Gymnasium zu Allenstein an das Gymnasium zu Warendorf,

Dr. von Hagen vom Gymnasium zu Greiz an das Gymnasium zu Bochum,

Hermes von der 7. Realschule zu Berlin an das Köllnische Gymnasium daselbst,

Dr. Hertel von der Luisenschule zu Naumburg a. S. an die Realschule in Entwicklung zu Hamm,

Dr. Herting von der Oberrealschule (verbunden mit Landwirtschaftschule) zu Flensburg an die neu errichtete Realschule zu Apenrade unter gleichzeitiger Ernennung zum Leiter dieser Anstalt,

Hoyer von der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. an das Realgymnasium zu Rixdorf,

Professor Hüpper vom Gymnasium zu Heiligenstadt an das Gymnasium zu Koesfeld,

Kalide von der Oberrealschule zu Essen an das Realgymnasium zu Siegen,

Kitzing von der Oberrealschule zu Bochum an die Realschule I zu Hannover,

Knippschild vom Realgymnasium zu Remscheid an das Realprogymnasium (in Entwicklung) zu Wanne,

Kobley vom Gymnasium zu Frankfurt a. O. an das Gymnasium zu Spandau,

Dr. Koernicke vom Gymnasium zu Mülheim a. Rh. an das Realgymnasium in Entwicklung zu Grunewald,

Kohler vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,

Kriebel vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Aschersleben,

Dr. Kuhnke von der Realschule zu Allenstein an die Vorstädtische Realschule zu Königsberg i. Pr.,

Professor Dr. Lautenschläger vom Realgymnasium zu Osnabrück an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,

Dr. Otto Maaß von Moskau an das Gymnasium zu Rastenburg,

Metzger von der Oberrealschule zu Bochum an das Gymnasium zu Dortmund,

Dr. Meyer von der Realschule zu Barmen an die Realschule zu Magdeburg,

Niklas vom Gymnasium zu Lötzen an das Gymnasium zu Lyck,

Professor Pieper von der 2. Realschule zu Berlin an das Luisenstädtische Gymnasium daselbst,

Dr. Pigge vom Gymnasium zu Prüm an das Realgymnasium zu Münster i. W.,

Professor Dr. Preiß vom Gymnasium zu Wehlau an das Französische Gymnasium zu Berlin,

Dr. Rabes vom Gymnasium zu Zerbst an die Realschule zu Magdeburg,

Dr. Rethwisch vom Realprogymnasium zu Arolsen an das Realgymnasium in Entwicklung zu Altena,

Rieger von der Realschule zu Allenstein an die Realschule zu Unna,
Dr. Riese von der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. an die Oberrealschule zu Steglitz,
Professor Dr. Risop von der 2. Realschule zu Berlin an die 6. Realschule daselbst,
Dr. Rößner vom Gymnasium zu Merseburg an die Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Sachse vom Gymnasium zu Frankenhausen an das Realprogymnasium zu Langensalza,
Sauberzweig vom Realgymnasium zu Gera an die Realschule zu Geestemünde,
Dr. Schenck von der 2. Realschule zu Berlin an die 13. Realschule daselbst,
Schnobel vom Elisabeth-Gymnasium zu Breslau an die Realschule in Entwicklung zu Charlottenburg,
Dr. Sebastian von der Klosterschule zu Roßleben an das Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen,
Seeger von der Herzoglichen Realschule zu Schmölln an die Oberrealschule zu Weißenfels,
Simons von der Realschule zu Magdeburg an das König Wilhelms-Gymnasium daselbst,
Dr. Stender von der Kadettenanstalt zu Oranienstein an das König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Professor Dr. Tanger von der 7. Realschule zu Berlin an die 4. Realschule daselbst,
Dr. Teubner vom Gymnasium zu Aschersleben an die Realschule zu Gevelsberg,
Till vom Gymnasium zu Rastenburg an das Realgymnasium zu Tilsit,
Vollmer vom Gymnasium zu Warburg an das Paulinische Gymnasium zu Münster i. W. und
Dr. Weßner vom Gymnasium zu Bremerhaven an die Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Danzig Robert Eins zum Direktor des Gymnasiums in Pr. Stargard,
der bisherige Leiter des Gymnasiums in Dorsten Progymnasial-Direktor Dr. Schwarz zum Direktor dieser Anstalt,
der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Steele Anton Wirtz zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Neunkirchen Ernst Wernicke zum Direktor des nunmehrigen Realgymnasiums,

der Direktor der Realschule in Dülken Theodor van Haag zum Direktor der Oberrealschule in Aachen,

der bisherige Leiter des Progymnasiums in Stolberg Dr. Arnold Behr zum Direktor dieser Anstalt,

der Leiter der städtischen höheren Lehranstalt in Goldberg Dr. Fritz Sattig zum Direktor des nunmehrigen Progymnasiums und

der Oberlehrer am Realgymnasium in Essen Dr. Friedrich Schmitz zum Direktor des Realprogymnasiums in Langenberg;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Warendorf die Hilfslehrer Bathe und Kaesbach,
Lüneburg (Johanneum) die Hilfslehrer Dr. Blumenthal und Dr. Erich Müller,
Dorsten der Schulamtskandidat Dr. Brüser,
Schweidnitz der Schulamtskandidat Dr. Deutzer,
Luckau der Hilfslehrer Dreengel,
Bocholt der Hilfslehrer Dr. Dudenhausen und der Schulamtskandidat Dr. Stork,
Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Eschbach,
Königsberg i. Pr. (Friedrichs-Kollegium) der Hilfslehrer Glage,
Bochum der Schulamtskandidat Dr. Groh,
Brilon die Hilfslehrer Große und Dr. Theine,
M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Hobein,
Demmin der Schulamtskandidat Hultsch,
Düsseldorf (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Klausing,
Schneidemühl der bisherige ordentliche Seminarlehrer Koltermann aus Kammin i. Pom.,
Hersfeld der Hilfslehrer Kropp,
Münster i. W. (Paulinisches Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Limberg und der Hilfslehrer Uppenkamp,
Aschersleben der Schulamtskandidat Lindemann,
Torgau der Schulamtskandidat Lippold,
Osnabrück (Carolinum) der Hilfslehrer Middendorf,
Roßleben (Klosterschule) die Schulamtskandidaten Most und Dr. Rosenthal,
Glatz der Schulamtskandidat Ottawa,
Anklam der Schulamtskandidat Dr. Ranke,
Mühlhausen i. Th. der Schulamtskandidat Roebling,
Lötzen der Hilfslehrer Springfeldt,
Quedlinburg der Schulamtskandidat Dr. Suck,
Zeitz der Schulamtskandidat Süßmann,

Halle a. S. (Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen) der Schulamtskandidat Wienbeck,
Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Wilberg und
Göttingen der Privatdozent Professor Dr. Willrich;

am Realgymnasium in:
Witten der Schulamtskandidat Dr. Arnold,
Nordhausen der Schulamtskandidat Dr. Faust,
Königsberg i. Pr. der Hilfslehrer Dr. Michelis,
Iserlohn der Schulamtskandidat Dr. Pfeffer,
Düsseldorf (Reform-Realgymnasium mit Realschule) die Hilfslehrer Schmidt und Tiedge und
Siegen der Schulamtskandidat Zeller;

an der Oberrealschule in:
Marburg der Hilfslehrer Apelt,
Gleiwitz der Hilfslehrer Dr. Bürger,
M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Cohen,
Dt. Wilmersdorf der Hilfslehrer Freund,
Bochum die Schulamtskandidaten Heetfeld und Dr. Kaiser,
Berlin (Luisenstädtische) der Hilfslehrer Helfritz,
Barmen-Wupperfeld der Hilfslehrer Kämmerer,
Dortmund die Schulamtskandidaten Friedrich Meyer und Dr. Nitzsch und der Hilfslehrer Terlunen,
Weißenfels der Schulamtskandidat Dr. Schneider und
Göttingen (in Entwicklung) der Hilfslehrer Dr. Trommsdorf;

am Progymnasium in:
Zaborze der Schulamtskandidat Gulhoff und der Hilfslehrer Utzig,
Kalk der Hilfslehrer Dr. Müller,
Schwerte der Hilfslehrer Rommel und
Rietberg der Hilfslehrer Konrad Schulte;

am Realprogymnasium in:
Eilenburg der Hilfslehrer Hoë und
Gelsenkirchen der Rektor Spieker;

an der Realschule in:
Freiburg i. Schles. die Schulamtskandidaten Anders und Habricht,
Düsseldorf (an der Prinz Georgstraße) die Hilfslehrer Dr. Dittrich und Dr. Münch,
Magdeburg der Schulamtskandidat Eckstorff,
Hamm der wissenschaftliche Lehrer Gaupp,
Berlin (6.) der Hilfslehrer von Horn,
Barmen der Hilfslehrer Dr. Lorenz,

Schönebeck a. E. der Schulamtskandidat Dr. Mennung,
Gelsenkirchen die Schulamtskandidaten Dr. Middel und Picker,
Berlin (13.) der Gemeindeschullehrer Todenhagen,
Kattowitz der Schulamtskandidat Wagner und
Beuthen der Schulamtskandidat Westhoff.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt sind:

die Seminar-Direktoren:

Bohnstedt von Kyritz nach Droyßig und
Rathke von Pölitz nach Kyritz;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Korsch von Hohenstein und
Koschorreck von Waldau nach Lyck,
Petri von Hilchenbach und Schrank von Prenzlau nach Herford,
Stein von Paradies an das katholische Schullehrer-Seminar zu Bromberg und
Zech von Pr. Eylau nach Memel.

Ernannt sind:

zu Seminar-Direktoren:

am Schullehrer-Seminar in Frankenstein der bisherige Kreisschulinspektor Heinrich Esser daselbst und
am Schullehrer-Seminar in Pölitz der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Hermann Triloff in Anklam;

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Braunsberg der Kaplan und wissenschaftliche Lehrer Bönke aus Heilsberg,
am Schullehrer-Seminar in Langfuhr der bisherige Präparandenanstalts-Vorsteher Ehlert aus Schlochau,
an dem mit der Königlichen Augustaschule in Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar der bisherige ordentliche Seminarlehrer Gierth aus Münsterberg,
am Schullehrer-Seminar in Fraustadt der bisherige ordentliche Seminarlehrer Skrobek aus Habelschwerdt und
an dem mit der Königlichen höheren Mädchenschule in Trier verbundenen Lehrerinnen-Seminar der bisherige ordentliche Seminarlehrer Steffen aus Posen;

zu ordentlichen Seminarlehrerinnen:
am Lehrerinnen-Seminar in Breslau die bisherige kommissarische Lehrerin Antonie Hontschik und
an den Lehrerinnen-Bildungs- und Erziehungsanstalten in Droyßig die bisherige kommissarische Lehrerin Camilla Lampe;

zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Northeim der bisherige kommissarische Lehrer Basse,
am Schullehrer-Seminar in Hohenstein der Lehrer Firchow aus Weißenhöhe,
am Schullehrer-Seminar in Petershagen der Rektor Fuchs zu Weitmar bei Bochum,
am Schullehrer-Seminar in Franzburg der Kantor und Lehrer Grenz aus Freystadt,
am Schullehrer-Seminar in Memel der bisherige kommissarische Seminarlehrer Maschlanka zu Ragnit,
am Schullehrer-Seminar in Drossen der Musiklehrer Scheel aus Templin,
am Schullehrer-Seminar in Weißenfels der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schneppel zu Barby,
am Schullehrer-Seminar in Pr. Eylau der bisherige Zweite Präparandenlehrer Simmat aus Memel,
am Schullehrer-Seminar in Elsterwerda der bisherige kommissarische Lehrer Specht am Seminar in Delitzsch,
am Schullehrer-Seminar in Koschmin der bisherige Mittelschullehrer Stöbbe in Inowrazlaw,
am Schullehrer-Seminar in Langfuhr der bisherige kommissarische Lehrer Geistlicher Waschinski und
am Schullehrer-Seminar in Karalene der Rektor Zimmermann in Pillkallen.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zu Vorstehern und Ersten Lehrern:
an der Präparandenanstalt in Schlochau der bisherige ordentliche Seminarlehrer Blazejewski in Tuchel und
an der Präparandenanstalt in Insterburg der bisherige ordentliche Seminarlehrer Milthaler in Karalene;

zu Zweiten Präparandenlehrern:
an der Präparandenanstalt in Danzig-Langfuhr der bisherige Präparandenhilfslehrer Bräuel daselbst und
an der Präparandenanstalt in Tribsees der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Paul Schmidt in Köslin.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Versetzt ist der Provinzial-Taubstummenlehrer Fenselau von Angerburg nach Königsberg i. Pr.

Ernannt ist der Provinzial-Taubstummenlehrer Krafft I in Königsberg i. Pr. zum Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst.

I. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Augustaschule (städtischen höheren Mädchenschule) zu Magdeburg Gustav Bette ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Barkholt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Warburg,
Dr. Cornelius, Gymnasial-Oberlehrer zu Saarbrücken,
Dr. Doetsch, Progymnasial-Direktor zu Euskirchen,
Fischer, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Magdeburg,
Gerlach, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Berlin,
Kern, Professor, Gymnasial-Direktor zu Berlin,
Dr. Knorr, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Tuchel,
Dr. Koschwitz, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,
Dr. Legerlotz, Gymnasial-Direktor zu Salzwedel,
Lengemann, Geheimer Bergrat, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Dr. Nerrlich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Spilker, Gymnasial-Oberlehrer zu Hannover und
Dr. Waetzoldt, Geheimer Ober-Regierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Bertram, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Bock, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Dr. Dühr, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen,
Dr. Eigenbrodt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Gocke, Gymnasial-Oberlehrer zu Attendorn, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Hüniger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Lange, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Lenz, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Iserlohn, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Lilie, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Litter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bedburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Müller, ordentlicher Seminarlehrer zu Northeim, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Dr. Neubauer, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen,
Dr. Overholthaus, Realprogymnasial-Direktor zu Papenburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Preibisch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Memel, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Reichau, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Tobien, Progymnasial-Direktor zu Schwelm, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse und
Wohlthat, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Burg i. d. Prov. Sachsen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Gutsche, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Dr. Hammerschmidt, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Halle a. S.,
Dr. Knoblauch, Realgymnasial-Oberlehrer zu Witten,
Kröner, ordentlicher Seminarlehrer zu Usingen,
Dr. Lüttgen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Brilon und
Scheffler, Gymnasial-Oberlehrer zu Höxter.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Haas, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel.

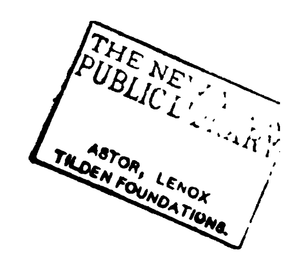
Berichtigung.

Seite 308/309 muß der letzte Satz in der Fußnote 1 lauten: „Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt."

Inhalts-Verzeichnis des Juni-Heftes.

Nichtamtliches.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 7. Berlin, den 9. Juli. **1904.**

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

83) Königliches Materialprüfungsamt auf dem Gelände der Domäne Dahlem beim Bahnhofe Groß-Lichterfelde W.

Die bisher auf dem Grundstücke der Technischen Hochschule in Charlottenburg befindliche Mechanisch-Technische Versuchsanstalt und die bisher im Gebäude der Geologischen Landesanstalt und der Bergakademie zu Berlin befindliche Chemisch-Technische Versuchsanstalt sind unter der Bezeichnung „Königliches Materialprüfungsamt" vereinigt und in den auf dem Gelände der Domäne Dahlem beim Bahnhofe Groß-Lichterfelde W. ausgeführten Neubau verlegt worden. Die postalische Bezeichnung ist: Groß-Lichterfelde W. 3.

Bekanntmachung. U I T. 21728.

---

84) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1904 bis Ende März 1905.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1904 bis Ende März 1905, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:
   Vorsitzender: Ober-Regierungsrat Boehm.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Wüllner.

2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:
   Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor der Königlichen Charité Geheimer Regierungsrat Pütter.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Warburg.

3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:
   Vorsitzender: der Ober-Verwaltungsgerichtsrat Syndikus Arnold.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Erdmann und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Paalzow.

4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Rottenburg.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der Privatdozent Professor Dr. Kippenberger, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrat Regierungsrat Schimmelpfennig.
   Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Ladenburg und Dr. Gadamer, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. O. E. Meyer.

6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:

   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.

   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:

   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.

   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Scholtz, der ordentliche Professor der Physik Dr. König und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:

   Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Dr. Risel.

   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:

   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.

   Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:

    Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.

    Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:
    Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
    Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Luerssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.
12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:
    Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
    Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Zincke und Dr. Schmidt, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz.
13. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Münster i. W.:
    Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krummacher.
    Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Heydweiller.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen:
   Vorsitzender: Ober-Regierungsrat Boehm.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler.
2. Prüfungskommission in Berlin:
   Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Schaper.
   Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Chemischen Technologie an derselben Anstalt Geheimer

Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

3. Prüfungskommission in Bonn:
   Vorsitzender: der außerordentliche Professor Geheimer Medizinalrat Dr. Ungar.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der Privatdozent Professor Dr. Kippenberger und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Noll.

4. Prüfungskommission in Breslau:
   Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Jacobi.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen Chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und der Direktor des Pflanzenphysiologischen Instituts Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Brefeld.

5. Prüfungskommission in Göttingen:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrollstation des Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6. Prüfungskommission in Greifswald:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Scholtz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

7. Prüfungskommission in Halle a. S.:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Regierungsrat Meyer.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs.

8. Prüfungskommission in Hannover:
   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.

Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwartz, der Professor der Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

9. Prüfungskommission in Kiel:
Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.

10. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der Vorsteher der Versuchstation des Ostpreußischen Landwirtschaftlichen Zentralvereins Professor Dr. Klien, der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Stutzer, welcher abwechselnd mit Professor Klien an den Prüfungen teilnimmt, und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Luerssen.

11. Prüfungskommission in Marburg:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
Examinatoren: der Vorsteher der Agrikulturchemischen Versuchsanstalt Dr. Haselhoff, der ordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. E. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

12. Prüfungskommission in Münster i. W.:
Vorsitzender: der Ober-Präsidialrat von Viebahn.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

U I 1185 M.

B. Höhere Lehranstalten.

85) Anerkennung der in Baden erworbenen Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen.

Bekanntmachung.

Zwischen dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einerseits und dem Großherzoglich Badischen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts anderseits ist vereinbart worden, daß das unter dem 14. August 1889 (Zentrbl. S. 671) veröffentlichte Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der beiderseitig jetzt erfolgten Neuordnung der Prüfung fortbestehen soll. Demgemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von der Großherzoglichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Karlsruhe auf Grund der Ordnung vom 21. März 1903 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch in Preußen als vollgültig anerkannt werden.

Berlin, den 1. Juni 1904.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

U II 1506. Im Auftrage: Naumann.

86) Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt auf Grund von Reifezeugnissen außerpreußischer Oberrealschulen.

Berlin, den 8. Juni 1904.

Nach § 5 1 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen (vergl. den Erlaß vom 26. Februar 1901 — U II 414 — Zentralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung 1901 S. 279) ist für die Zulassung zu dieser Prüfung u. a. erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule erworben hat.

Diese Bestimmung kann bei der Zulassung nichtpreußischer Kandidaten zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als für die unbedingte Gleichstellung der Reifezeugnisse von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen hinsichtlich der Zulassung zu der in Rede stehenden Berufsprüfung durch die mit den betreffenden Einzelregierungen getroffenen Vereinbarungen vollständige Gegenseitigkeit gewährleistet erscheint. Ist das nicht der Fall, so sind auch bei der Meldung zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen den außerpreußischen Reifezeugnissen nur diejenigen Berechtigungen zuzuerkennen, welche mit diesen Reifezeugnissen in den sie ausstellenden Staaten verbunden sind.

Um hierin, namentlich für die Behandlung von Reifezeugnissen außerpreußischer deutscher Oberrealschulen, ein gleichmäßig richtiges Verfahren bei den verschiedenen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu sichern, teile ich Ew. Hochwohlgeboren zur Nachachtung bei etwaigen Meldungen außerpreußischer Kandidaten mit, daß nach den gegenwärtig bestehenden Vereinbarungen

1. die Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen sowie in Hamburg und Bremen und der Oberrealschule (Ernestinum) in Koburg die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer bedingen,
2. dagegen die Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Braunschweig und Oldenburg nur dann als den Reifezeugnissen preußischer Oberrealschulen gleichstehend zu behandeln sind, wenn es sich um die Zulassung von Kandidaten handelt, bei deren Lehramtsprüfung die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer bilden.

Andere als die unter 1 und 2 genannten Oberrealschulen kommen hierbei überhaupt nicht in Frage.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen. U II 402.

---

87) Vereinbarungen wegen Anerkennung der Zeugnisse über die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 8. Juni 1904.

Zwischen dem diesseitigen Ministerium einerseits und den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten, des Herzogtums Braunschweig und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen andererseits ist vereinbart worden, daß das unter dem 14. August 1889 — U II 2565 — (Zentrbl. S. 671) veröffentlichte Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse über die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen auch nach den inzwischen beiderseitig erfolgten Neuordnungen dieser Prüfung fortbestehen soll. Demgemäß sind auch fernerhin die von den Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu Leipzig, Karlsruhe, Rostock, Jena, Braunschweig und Straßburg i. Els. auf Grund der betreffenden Ordnungen ausgestellten Prüfungszeugnisse in Preußen in gleicher Weise anzuerkennen, wie die von den preußischen Wissenschaftlichen

Prüfungskommissionen nach der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Ew. Exzellenz teile ich dies zu gefälliger Kenntnisnahme ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Herren Ober-Präsidenten. U II 402.

88) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Etatsjahr 1904.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1904, wie folgt, zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kammer, Professor, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kühl, Professor. Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Katholische Religionslehre	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= Walter, Professor. = Busse, Professor.
Desgleichen und Pädagogik	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Deutsch	Dr. Schade, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Baumgart, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Jeep, Professor. = Roßbach, Professor. = Heinze, Professor. = Schöne.
Hebräisch	D. Dr. Kühl, Professor. Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Thurau, Privatdozent (für das Sommerhalbjahr).
Englisch	= Kaluza, Professor.
Geschichte	= Rühl, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Krauske, Professor.
	= Rachfahl, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor.
Reine Mathematik	= Meyer, Professor.
	= Schönfließ, Professor.
Physik	= Volkmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Klinger, Professor.
Botanik und Zoologie	= phil. et med. Maximilian Braun, Professor.
	= Luerssen, Professor.
	Landsberg, Professor am Gymnasium zu Allenstein.
2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial=Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor.
	= Vogel, Provinzial=Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor.
	= Wellmann, Direktor des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor.
	= Dr. Runze, Professor.
	Dr. Groß, Professor, Gymnasial=Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Dilthey, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Paulsen, Professor.
Pädagogik	Lambeck, Provinzial=Schulrat.
Deutsch	Dr. Pilger, Provinzial=Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat.
	= Röthe, Professor.
Deutsch und Pädagogik in der allgemeinen Prüfung	= Lehmann, Professor am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin.
Lateinisch und Griechisch	= Vahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
inisch und Griechisch	Dr. Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium zu Berlin.
räisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.
nzösisch	Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin.
	= Haguenin, Professor.
	= Pariselle, Lektor, Professor.
lisch	= Brandl, Professor.
	= Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin.
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
hichte	= Ed. Meyer, Professor.
	= Dietrich Schäfer, Professor, Großh. Badischer Geheimer Rat.
	= Hintze, Professor.
unde	= Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf.
e Mathematik	= Schwarz, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
	= Knoblauch, Professor.
ewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
ik	= Warburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Planck, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
nie nebst Mineralogie	= Gabriel, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Krauske, Professor.
	„ Rachfahl, Professor.
Erdkunde	„ Hahn, Professor.
Reine Mathematik	„ Meyer, Professor.
	„ Schönfließ, Professor.
Physik	„ Volkmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	„ Klinger, Professor.
Botanik und Zoologie	„ phil. et med. Maximilian Braun, Professor.
	„ Luerssen, Professor.
	Landsberg, Professor am Gymnasium zu Allenstein.

2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
	„ Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor.
	„ Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor.
	„ Wellmann, Direktor des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin,
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor.
	„ Dr. Runze, Professor.
	Dr. Groß, Professor, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Dilthey, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Paulsen, Professor.
Pädagogik	Lambeck, Provinzial-Schulrat.
Deutsch	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat.
	„ Röthe, Professor.
Deutsch und Philosophie in der allgemeinen Bildung	„ Lehmann, Professor am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin.
Lateinisch und Griechisch	„ Vahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium zu Berlin.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.
Französisch	Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin.
	= Haguenin, Professor.
	= Pariselle, Lektor, Professor.
Englisch	= Brandl, Professor.
	= Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin.
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Geschichte	= Ed. Meyer, Professor.
	= Dietrich Schäfer, Professor, Großh. Badischer Geheimer Rat.
	= Hintze, Professor.
Erdkunde	= Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf.
Reine Mathematik	= Schwarz, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
	= Knoblauch, Professor.
Angewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Warburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Planck, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Chemie nebst Mineralogie	= Gabriel, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Botanik und Zoologie	Dr. Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Möbius, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat.
	„ Müllenhoff, Direktor der Elften Realschule zu Berlin.
Polnisch	„ Brückner, Professor.
3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Provinzial-Schulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission.
	„ Weicker, Gymnasial-Direktor, Geheimer Regierungsrat zu Stettin.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Struif, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Rehmke, Professor.
Deutsch	„ Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Stosch, Professor, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	„ Gercke, Professor.
	„ Kroll, Professor.
	„ Peppmüller, Gymnasial-Direktor zu Stralsund.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Französisch	Dr. Heuckenkamp, Professor.
Englisch	„ Kronrath, Professor.
Geschichte	„ Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	„ Seeck, Professor.
	„ Bernheim, Professor.
Erdkunde	„ Credner, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	„ Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	„ Engel, Professor.
	„ Kowalewski, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Physik	Dr. König, Professor.
	= Mie, Professor.
	= Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	= Cohen, Professor.
	= Auwers, Professor.
Botanik und Zoologie	= Winkelmann, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.

4. Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nieberding, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	= Pohle, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Freudenthal, Professor.
	= Ebbinghaus, Professor.
	= Baumgartner, Professor.
Deutsch	= Koch, Professor.
	= Siebs, Professor.
	= Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Norden, Professor.
	= Skutsch, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor.
	Dr. Pohle, Professor.
Französisch	= Appel, Professor.
	Pillet, Lektor, Professor an der Evangelischen Realschule I zu Breslau.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor.
	= Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	= Caro, Professor.
	= Cichorius, Professor.
	= Kampers, Professor.
	= Schaube, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Erdkunde	Dr. Partsch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= London, Privatdozent, Professor.
	= Vogt, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.
Reine und Angewandte Mathematik	= Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= O. E. Meyer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hintze, Professor.
	= Glatzel, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Botanik und Zoologie	= Pax, Professor.
	= Rohde, Privatdozent, Professor.
	= Schube, Professor am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.
Polnisch	= Nehring, Professor, Geheimer Regierungsrat.

5 Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	D. Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	= Hering, Professor, Konsistorialrat.
	= Dr. Kautzsch, Professor.
Katholische Religionslehre	Schwermer, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Riehl, Professor.
	= Vaihinger, Professor.
Deutsch	= Strauch, Professor.
	= Berger, Professor.
	= Rausch, Rektor der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Lateinisch und Griechisch	= Dittenberger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	D. Dr. Blaß, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Friedersdorff, Direktor des Stadtgymnasiums zu Halle a. S.
Hebräisch	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor.
	= Strien, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	= Wagner, Professor.
	= Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Droysen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Wilcken, Professor.
	= Lübbert, Professor an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Erdkunde	= Ule, Privatdozent, Professor.
	= Lübbert, Professor an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor.
	= Wangerin, Professor.
	= Eberhard, Professor.
Reine und Angewandte Mathematik	= Graßmann, Professor.
Physik	= Dorn, Professor.
Chemie nebst Mineralogie sowie Botanik und Zoologie	= Loewenhardt, Professor an der städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.
	= Müller, Direktor der Realschule zu Eisleben.
6. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
	Loeber, Gymnasial-Direktor zu Kiel.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor.
	= Martius, Professor.
Deutsch	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Sudhaus, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Wendland, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hausknecht, Professor, Realgymnasial-Direktor.
Englisch	= Holthausen, Professor.
	= Hausknecht, Professor, Realgymnasial-Direktor.
Geschichte	= Volquardsen, Professor.
	= Rodenberg, Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Stöckel, Professor.
Physik	= Lenard, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Claisen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Haas, Professor (für das Sommerhalbjahr).
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Brandt, Professor.
Dänisch	= Gering, Professor.

7. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Professor, Gymnasial-Direktor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
	= Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat,
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Katholische Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Philosophie und Pädagogik	Dr. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= G. E. Müller, Professor.
	= Husserl, Professor.
Deutsch	= Heyne, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Schröder, Professor.
Lateinisch und Griechisch	" Leo, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Eduard Schwartz, Professor.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Französisch	" Stimming, Professor.
Englisch	" Morsbach, Professor.
Geschichte	" M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Busolt, Professor.
	" Brandi, Professor.
Erdkunde	" H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	" Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	Dr. Hilbert, Professor.
	" Minkowski, Professor.
Angewandte Mathematik	" Wiechert, Professor.
	" Schilling, Professor.
Physik	" Riecke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	" Liebisch, Professor, Geheimer Bergrat.
	" Wallach, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie.	" Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Berthold, Professor.

8. Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	Büchsel, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Dr. Fell, Professor.
Philosophie und Pädagogik	" Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Adickes, Professor.
	" Geyser, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Storck, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Jostes, Professor.
	= Schwering, Professor.
	= Jurbonsen, Professor am Gymnasium zu Münster.
Lateinisch und Griechisch	= Stahl, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Sonnenburg, Professor.
	= Hosius, Professor.
	= Hoffmann, Direktor des Gymnasiums zu Münster.
Hebräisch	= Fell, Professor.
	Büchsel, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Andresen, Professor.
	= Mettlich, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Jiriczek, Privatdozent, Professor (für das Sommerhalbjahr).
	= Hase, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.
Geschichte	= Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Erler, Professor.
	= Spannagel, Professor.
	= Meister, Professor.
Erdkunde	= Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Killing, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= von Lilienthal, Professor.
	Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Holzmüller, Professor, Maschinenbauschul-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Physik	= Heydweiller, Professor.
	= Püning, Professor am Gymnasium zu Münster.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Buß, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Stracke, Oberlehrer am Realgymnasium zu Münster.
Botanik und Zoologie	Dr. Zopf, Professor.
	= Landois, Professor.
	Arndt, Professor am Realgymnasium zu Iserlohn.

9. Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	D. Dr. Lahmeyer, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel, zugleich Direktor der Kommission.
	Dr. Aly, Professor, Gymnasial-Direktor zu Marburg, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Jülicher, Professor.
	Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.
Katholische Religionslehre	= Weber, Pfarrer.
Philosophie	= Cohen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Natorp, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor.
	= Elster, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Birt, Professor.
	= Kalbfleisch, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor.
Französisch	Dr. Kißner, Professor.
	= Wechssler, Privatdozent, Professor.
Englisch	= Vietor, Professor.
Geschichte	= Freiherr von der Ropp, Professor.
	= Niese, Professor.
	Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Mathematik mit Einschluß der Angewandten Mathematik	= Hensel, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathematik	Dr. Blumenthal, Privatdozent (für das Sommerhalbjahr).
Physik	" Feußner, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	" Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Kayser, Professor.
Botanik und Zoologie	" Artur Meyer, Professor.
	" Korschelt, Professor.
	" Reichenbach, Professor an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.
10. Für die Rheinprovinz zu Bonn.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Englert, Professor.
	" Goetz, Professor.
Philosophie	" Erdmann, Professor.
	" Dyroff, Professor.
Deutsch	" Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Litzmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	" Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Elter, Professor.
	" Brinkmann, Professor.
	Leuchtenberger, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor.
	Dr. Feldmann, Professor.
	" Goetz, Professor.
Französisch	" Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	" Gaufinez, Professor.
	" Mörs, Professor am Städtischen Gymnasium zu Bonn.
Englisch	" Trautmann, Professor.
	" Bülbring, Professor.
Geschichte	" Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Ritter, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= D. von Bezold, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Jaeger, ordentlicher Honorar-Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Kortum, Professor.
	= Study, Professor.
	= Heffter, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Aposteln-Gymnasiums zu Cöln.
Physik	= Kayser, Professor.
	= Kaufmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Laspeyres, Professor, Geheimer Bergrat.
	= Anschütz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ludwig, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

U II 1026. I. Ang.

C. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare pp., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

89) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1904.

Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1904 in Berlin abzuhalten ist, wird Termin Ende November d. Js. anberaumt werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde möglichst bald, aber spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren

Bezirke die Betreffende wohnt, ebenfalls bis spätestens zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen möglichst bald bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin spätestens aber bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über die Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

U III B 1799.

90) Verlegung verschiedener Prüfungstermine im Bereiche des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin.

(Zentrbl. für 1904 Seite 179 und 188.)

Der Beginn der in diesem Herbste zu Berlin stattfindenden Kommissionsprüfung für Lehrerinnen ist vom 31. August auf den 19. September verlegt worden.

Der Beginn der in diesem Herbste zu Berlin und zu Charlottenburg stattfindenden Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde ist

für Berlin vom 12. September auf den 17. Oktober und

für Charlottenburg vom 19. September auf den 24. Oktober verlegt worden.

91) Prüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen zu Altona.

(Zentralblatt 1904 Seite 188.)

Am 13. und 14. Oktober d. Js. wird in Altona eine zweite Prüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen abgehalten werden. Die Meldungen mit den im § 3 der Prüfungsordnung vom 17. Februar 1902 aufgeführten Schriftstücken sind bis zum 12. September d. Js. an die Königliche Regierung zu Schleswig einzureichen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Regierungs-Präsidenten Bake zu Trier;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

den Provinzial-Schulräten Dr. Emil Brocks zu Schleswig und Dr. Robert Nieberding zu Breslau;

der Charakter als Schulrat:

dem Stadtschulinspektor Dr. Handloß zu Breslau.

Versetzt sind:

der Regierungs- und Schulrat Dr. Hintze von Merseburg nach Arnsberg;

die Kreisschulinspektoren:

Rzesnitzek von Pleß nach Ratibor,
Dr. Schwierczina von Kempen in Posen nach Königshütte,
Speer von Krone a. B. nach Oppeln,
Schulrat Streibel von Ober-Glogau nach Leobschütz und
Wiercinski von Königshütte nach Pleß.

Ernannt sind:

der Direktor des Gymnasiums in Fraustadt in Posen Professor Dr. Bernhard Oskar Wege, zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Posen und der bisherige Seminar-Direktor Schulrat Dr. Gustav Schürmann in Osterburg zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Merseburg;

zu Kreisschulinspektoren in:

Kempen a. Rh. der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Hubert Jobs aus Neuß, Löbau der bisherige Seminarlehrer Heinrich Rose aus Exin und Neurode der bisherige Rektor Nikolaus Weber aus Erfurt.

B. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Geheimen Medizinalrat Dr. Weber ist der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Assistenten an der Universitäts-Frauenklinik der Charité zu Berlin Privatdozenten Dr. Karl Franz,

dem Abteilungsvorsteher des Pharmazeutisch-Chemischen Instituts der Universität Marburg Privatdozenten Dr. Erwin Rupp und

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Hans Schröder.

Versetzt ist der ordentliche Professor Dr. Hermann Struwe zu Königsberg i. P. in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin.

Der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin und Lehrer am Seminar für Orientalische Sprachen daselbst Professor Dr. Bruno Meißner ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist der Königliche Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Geheimen Regierungsrat Dr. Heinzerling.

Bestätigt ist die Wahl des etatmäßigen Professors Dr. Miethe zum Rektor der Technischen Hochschule in Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1904 bis dahin 1905.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Wilhelm Schumburg ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Der etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Geheimer Regierungsrat Professor Dr. von Mangoldt ist an die Technische Hochschule zu Danzig versetzt.

Ernannt sind zu etatmäßigen Professoren:

an der Technischen Hochschule in Berlin:

der Stadtbaurat a. D. und Direktor der Allgemeinen Städte-Reinigungsgesellschaft Joseph Johann Brix in Wiesbaden und

der Dozent an dieser Hochschule Direktorial-Assistent am Kunstgewerbe-Museum daselbst Professor Richard Borrmann;

an der Technischen Hochschule in Danzig:

der ordentliche Professor an der Königlich Württembergischen Landwirtschaftlichen Akademie in Hohenheim Dr. Paul Behrend,

der Privatdozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule und an der Universität Berlin Dr. Otto Eggert,

der Direktor der Brückenbau-Abteilung der „Gutehoffnungshütte" in Sterkrade Professor Reinhold Krohn,

der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Hans Lorenz,
der Regierungsbaumeister Moritz Oder in Berlin,
der Dozent an der Technischen Hochschule in Berlin Professor Dr. Gustav Rößler,
der Abteilungsvorsteher am I. Chemischen Institute der Universität Berlin Privatdozent Professor Dr. Otto Ruff,
der Schiffbauingenieur Oberingenieur beim Norddeutschen Lloyd in Bremerhaven Dipl.-Ing. Johann Schütte,
der Dozent an der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Max Wien und
der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Alfred Wohl;

ferner sind ernannt zu Dozenten an der Technischen Hochschule in Danzig unter Beilegung des Prädikats „Professor“:
der Geheime Baurat Breidsprecher daselbst und
der Privatdozent an der Technischen Hochschule in Berlin Oberingenieur bei der Firma Siemens u. Halske Dr. Dolezalek.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin vollzogene Wahl des Sir Joseph Dalton Hooker in Sunningdale, vormaligen Direktors des Königlichen Botanischen Gartens in Kew bei London, zum auswärtigen Mitgliede ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse ist bestätigt.

Dem Chordirigenten und Komponisten Karl Hirsch zu Elberfeld ist der Titel „Königlicher Musik-Direktor“ verliehen.

Dem Professor Dr. Freiherrn Hiller von Gaertringen zu Berlin ist eine wissenschaftliche Beamtenstelle bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst übertragen.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Gymnasial-Direktor D. Dr. Bellermann zu Berlin.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:
Professor Bohle, Dr. Heitmann und Dr. Winter von der Oberrealschule zu Crefeld an die in der Entwicklung begriffene Realschule daselbst,
Detlefs von der Realschule zu Gevelsberg an die Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.,

Dr. Gereke vom Gymnasium zu Steele an das Werner Siemens-Realgymnasium zu Schöneberg,
Hinrich von der Realschule zu Liegnitz an die Realschule zu Schöneberg,
Dr. Nobiling von der Hohenzollernschule zu Schöneberg an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Charlottenburg,
Dr. Rosbund vom Städtischen Gymnasium zu Danzig als Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Mewe,
Strickstrack vom Realgymnasium zu Grabow i. M. an die Realschule zu Wittenberge,
Dr. Uckermann von der Oberrealschule zu Bremen an das Helmholtz-Realgymnasium zu Schöneberg und
Dr. Wersche von der 12. Realschule zu Berlin an das Mommsen-Gymnasium zu Charlottenburg.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Emmerich Professor Dr. Johann Hammelrath zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Gymnasiums in Euskirchen,
der Direktor des bisherigen Realprogymnasiums in Einbeck Dr. Bernhard Lenk zum Direktor des nunmehrigen Realgymnasiums,
der Direktor des bisherigen Realprogymnasiums in Uelzen Professor Ludwig Schöber zum Direktor des nunmehrigen Realgymnasiums,
der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Bonn Joseph Machens zum Direktor der Oberrealschule in Fulda,
der Seminar-Oberlehrer Dr. Langner in Brieg zum Direktor des in der Umwandlung zu einem Realprogymnasium begriffenen Progymnasiums in Sprottau,
der Oberlehrer am Gymnasium in Gleiwitz Dr. Johannes Nolte zum Direktor des Realprogymnasiums in Papenburg und
der Oberlehrer am Gymnasium in M. Gladbach Dr. Andreas Barth zum Direktor der Realschule in Dülken;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Schöneberg (Hohenzollernschule) die Schulamtskandidaten Caemmerer und Dr. Söhring,
Elberfeld der Hilfslehrer Frey,
Bielefeld der Schulamtskandidat Dr. Hartwig,
Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Hiltenkamp,
Berlin (Lessing-Gymnasium) der Gemeindeschullehrer Dr. Jaffe,
Saarbrücken der Hilfslehrer Dr. Rotton,

Aschersleben der Schulamtskandidat Dr. Poewe,
Konitz der Hilfslehrer Redding,
Berlin (Luisenstädtisches-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Reimann,
Dt. Wilmersdorf (Joachimsthalsches Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Max Schultz,
Berlin (Humboldt-Gymnasium) der Gemeindeschullehrer Türcke,
Küstrin der Schulamtskandidat Wichmann und
Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Dr. Wilmsen;

am Realgymnasium in:

Dt. Wilmersdorf (Reform-Realgymnasium) die Schulamtskandidaten Dr. Bökemann und Dr. Heyse,
Lippstadt der Schulamtskandidat Dr. Merten und
Neisse der Kaplan Neumann;

an der Oberrealschule in:

Großlichterfelde (in Entwicklung) die Schulamtskandidaten Dr. Bahrdt und Dr. Klatt,
Dortmund der Schulamtskandidat Bösser,
Schmalkalden (in Entwicklung) der Hilfslehrer Mack und
Flensburg (verbunden mit Landwirtschaftschule) der Schulamtskandidat Dr. Martin Müller;

am Progymnasium in:

Rüttenscheid der Hilfslehrer Boehr,
Malmedy der Rektor Klemmer und
Striegau der Schulamtskandidat Krause;

am Realprogymnasium in:

Rathenow der Schulamtskandidat Dr. Baumann und
Briesen der Hilfslehrer Dr. Belau;

an der Realschule in:

Beuthen der Predigtamts- und Schulamtskandidat Florstedt,
Gronau die Schulamtskandidaten Gießler und Neumann
Berlin (13.) der Hilfslehrer Dr. Lowinsky,
Berlin (7.) der Schulamtskandidat Schiering und
Schöneberg der Schulamtskandidat Dr. Soltau.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse: den Oberlehrern Baumann und Dr. Wentzel und dem ordentlichen Seminarlehrer Weitz an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

Versetzt sind:

der Seminar-Oberlehrer Schmidt von Bütow nach Anklam, sowie

die ordentlichen Seminarlehrer Osburg von Ziegenhals nach Breslau und Schöne von Koschmin nach Wongrowitz.

Ernannt sind:

zu Seminar-Direktoren:

am neugegründeten Lehrerinnen-Seminar in Löwenberg i. Schl. der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Ernst Lampe in Drossig,

am Schullehrer-Seminar in Osterburg der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Meisner in Lüneburg,

am Schullehrer-Seminar in Rogasen der bisherige Kreisschulinspektor Dr. Ruske in Rogasen und

am Schullehrer-Seminar in Reichenbach O. L. der bisherige Kreisschulinspektor Paul Winter in Oels i. Schl.;

zum Seminar-Oberlehrer am Schullehrer-Seminar in Frankenberg der bisherige Oberlehrer an der Elisabethenschule zu Frankfurt a. M. Dr. Sieke;

zu ordentlichen Seminarlehrerinnen am Lehrerinnen-Seminar in Koblenz die bisherigen kommissarischen Lehrerinnen Margarete Breuer und Maria Haller;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Seminar für Stadtschullehrer in Berlin der kommissarische Seminarlehrer Däderich,

am Schullehrer-Seminar in Wetzlar der bisherige Präparandenlehrer Hahn,

am Schullehrer-Seminar in Prenzlau der kommissarische Seminarlehrer Pottag aus Oranienburg,

am Schullehrer-Seminar in Münsterberg i. Schl. der bisherige Vorschullehrer Rupke,

am Schullehrer-Seminar in Braunsberg der bisherige kommissarische Seminarlehrer Tietz daselbst,

am Schullehrer-Seminar in Paradies der Lehrer Völkel aus Mogwitz und

am Schullehrer-Seminar in Tuchel der bisherige kommissarische Seminarlehrer Wolff.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zu Vorstehern und Ersten Lehrern:

an der neuerrichteten Präparandenanstalt in Marienwerder der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lubowski in Graudenz und

an der neuerrichteten Präparandenanstalt in Sinzig der Lehrer Renardy in Düren;

zu Zweiten Präparandenlehrern:

an der Präparandenanstalt in Quedlinburg der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Bölsdorf in Osterburg,

an der Präparandenanstalt in Apenrade der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Bubbe daselbst,

an der Präparandenanstalt in Barmstedt der Lehrer Claussen daselbst,

an der Präparandenanstalt in Lunden der Lehrer Daniel und der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Green daselbst,

an der Präparandenanstalt in Bergneustadt der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Lindemann in Mettmann,

an der Präparandenanstalt in Thorn der bisherige Präparandenhilfslehrer Renk in Graudenz,

an der Präparandenanstalt in Rawitsch der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Schwalm in Czarnikau,

an der Präparandenanstalt in Anklam der Lehrer Stielow in Pyritz und

an der Präparandenanstalt in Wandersleben der bisherige Präparandenhilfslehrer Thomas daselbst.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer Dietrich an der städtischen höheren Mädchenschule zu Cassel und dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule und der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Danzig Albert Thimm ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Collmann, Provinzial-Schulrat zu Danzig,
Dr. Futh, Seminar-Direktor zu Franzburg,
Dr. Kükelhaus, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf,

Dr. Lange, Professor, Gymnasial-Direktor zu Berlin,
Dr. Lasch, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Lucanus, Geheimer Ober-Regierungsrat, Vize-Präsident des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin,
Dr. Oesterreich, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn,
Rauhut, Seminar-Oberlehrer zu Zülz,
Scheibe, ordentlicher Seminarlehrer zu Kreuzburg,
Schreiber, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuhaldensleben und
Dr. Sporleder, Oberrealschul-Oberlehrer zu Düsseldorf.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Buhle, Realschul-Oberlehrer zu Berlin,
Deditius, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Barmen,
Dr. Karsten, Progymnasial-Oberlehrer zu Neumark i. Westpr.,
Sachse, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Heiligenstadt, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse und
Zyndrowski, ordentlicher Seminarlehrer zu Tuchel, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Krahl, Realschul-Oberlehrer zu Meiderich.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Becker, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Nachtrag.

92) Lehrplan des Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, der von dem Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M. im Herbste 1904 abgehalten werden soll.

Der Kursus findet statt in der Zeit von Montag dem 3. bis Samstag den 15. Oktober im Institut des Physikalischen Vereins, Stiftstr. 32.

I. Vorlesungen.

1. Physikalische.

Dr. U. Behn, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter des Physikalischen Laboratoriums:

a) Neuere physikalische Demonstrationen (3×2 Stunden). Über die Elektronen: Kathodenstrahlen, Kanalstrahlen, Röntgenstrahlen, Becquerelstrahlen, die neuen radioaktiven Substanzen, Zusammensetzung und Eigenschaften ihrer Strahlung. — Anwendung der Elektronentheorie auf die Probleme der atmosphärischen Elektrizität.
b) Neuere Schulversuche und Apparate (2 Stunden).

2. Elektrotechnische.

A. Dr. C. Déguisne, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt: Wechselströme und elektrische Wellen (6×2 Stunden).
a) Strom- und Spannungskurve. — Effektivwert.
b) Zusammensetzung von Strömen bezw. Spannungen.
c) Selbstinduktion. — Kapazität. — Resonanz.
d) Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung. Wechselstromeffekt. — Wattlose und Wattkomponente.
e) Elektrische Wellen. — Wellentelegraphie. — Abgestimmte Telegraphie.
f) Elektrische Beleuchtungstechnik. — Edison-, Nernst-, Auerlampe. – Bogenlampen, Flammbogenlampen.

B. Dr. Bruger von der Firma Hartmann u. Braun A.-G.:
a) Starke magnetische Felder, deren Erzeugung und Messung.
b) Neuere Methoden und Apparate für die Temperaturmessung (2×2 Stunden).

C. Professor Dr. J. Epstein, Oberingenieur der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer u. Co.: Technische Exkursionen als Unterrichtsmittel (2 Stunden).

3. Chemische.

A. Professor Dr. M. Freund, Dozent am Physialischen Verein und Leiter des Chemischen Laboratoriums:
I. Über die neuen chemisch-physikalischen Theorien und ihre Anwendungen (2×2 Stunden).
a) Der Osmotische Druck.
b) Van't Hoff's Theorie der Lösungen.
c) Das Van't Hoff'sche Gesetz und die Lösungen der Elektrolyte.
d) Die Theorie der elektrolytischen Dissoziation von Arrhenius.
e) Kationen und Anionen.
f) Stromleitung in elektrolytischen Lösungen.
g) Wanderung der Jonen und Wanderungsgeschwindigkeit derselben.
h) Nachweis, daß die Jonen elektrische Ladungen enthalten.
i) Dissoziationskoeffizient und das Verdünnungsgesetz.

k) Starke und schwache Säuren — starke und schwache Basen — Salze.
l) Erscheinungen beim Mischen von Säuren mit ihren Salzen resp. von Basen mit ihren Salzen resp. verschiedener Salze mit einem gleichartigen Jon.
m) Jonenreaktionen.
n) Hydrolyse.
o) Theorie der Indikatoren.

II. Über Neuerungen aus dem Gebiete der chemischen Technologie (2 × 2 Stunden).

a) Umwälzung auf dem Gebiete der Schwefelsäure- und Alkalifabrikation.
b) Über Kunstseide.
c) Natriumamid und seine Verwendung.
d) Chromgerbung.

B. Professor Dr. Lepsius, Direktor der Chemischen Fabrik Griesheim. Thema vorbehalten.

4. Einleitende Besprechungen der Exkursionen von den betreffenden Herren Dozenten.

II. Übungen.

Elektrotechnisches Praktikum. Dr. Déguisne (8 × 3 Stunden).

a) Eichung von Starkstrom-Amperemetern mit Gleich- und Wechselstrom.
b) Eichung von Schwachstrom-Amperemetern.
c) Eichung von Voltmetern mit Normalinstrument.
d) Widerstandsmessung an Voltmetern durch Strommessung. Widerstandsmessung an Amperemetern durch Spannungsmessung.
e) Widerstandsbestimmung mit Wheatstone'scher Brücke.
f) Widerstandsmessung an Glühlampen in kaltem (Wh.Br.) und warmem Zustande (Strom und Spannung).
g) Wattmeter-Eichung.
h) Messung der Feldstärke
   1. mit Wismutspirale,
   2. mit ballistischem Galvanometer.
i) Bestimmung der Streuung von Kraftlinien.
k) Eichung des ballistischen Galvanometers
   1. mit Spule,
   2. mit Kondensator.

Für Teilnehmer früherer Kurse kann eine besondere Gruppe gebildet werden.

III. Exkursionen.

a) Chemische Fabriken.
b) Elektrotechnische Fabrik Hartmann und Braun A.-G.
c) Werke der Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. Lahmeyer u. Co.
d) Städtisches Elektrizitätswerk und Umformerstation des Städtischen Elektrizitätswerkes.
e) Platinschmelze von Heraeus in Hanau.
f) Adlerfahrrad- und Automobilwerke vorm. Kleyer.
g) Sammlungen der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft.
h) Besuch Frankfurter Schulen.

IV. Mitteilungen der Teilnehmer.

Es werden 2 Stunden freibleiben für Mitteilungen und Demonstrationen der Kursisten.

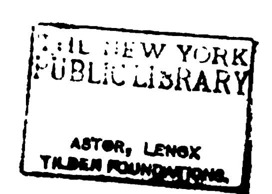
V. Ausstellung von Lehrmitteln.

Zu weiterer Auskunft sind die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Cassel ernannten Leiter des Kursus Direktor der Klinger-Oberrealschule Dr. **Bode** und Oberlehrer am Goethe-Gymnasium Dr. **Presber** jederzeit bereit.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-Heftes.

Nachtrag.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 8. Berlin, den 15. August. 1904.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

93) Überweisung von Volontären an die Universitätsbibliothek in Göttingen.

Berlin, den 13. Juni 1904.

Auf den Bericht vom 3. Juni d. Js. pp.

Hierbei bemerke ich zur Beseitigung etwa bestehender Zweifel, daß die Überweisung von Volontären an die Universitätsbibliothek in Göttingen gemäß § 5 Abs. 2 des Erlasses vom 15. Dezember 1893 — U I 2407 — (Zentrbl. 1894 S. 266) bei mir zu beantragen ist.

An den Herrn Direktor der Universitätsbibliothek zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Mitteilung an den Direktor der dortigen Universitätsbibliothek.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Herren Universitäts-Kuratoren.*) U I 16476.

---

*) In gleicher Weise ist an den General-Direktor und den Direktor der Universitätsbibliothek zu Berlin verfügt worden.

94) Auflösung der Technischen Prüfungsämter in Aachen, Berlin und Hannover.

(Zentralblatt für 1903 Seite 409.)

Nach Ziffer III der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903, betreffend die Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1903 Nr. 14 Seite 89, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1903 Nr. 9 Seite 67 — werden die Technischen Prüfungsämter in Aachen, Berlin und Hannover am 1. Juli d. Js. aufgelöst.

Mit der Erledigung der Angelegenheiten, die den bisherigen Geschäftskreis der Prüfungsämter betreffen, ist für Aachen der dortige Regierungs-Präsident, für Berlin das Technische Oberprüfungsamt und für Hannover der dortige Eisenbahn-Direktions-Präsident beauftragt worden.

Berlin, den 29. Juni 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Budde.

Bekanntmachung. III. 6208 I. Ang. I B. IV

B. Kunst und Wissenschaft.

95) Denkmalpflege und Regelung der Zuständigkeit der bei ihr beteiligten Verwaltungstellen.

Berlin, den 6. Mai 1904.

Zur Förderung der Denkmalpflege und namentlich zur Regelung der Zuständigkeit der bei ihr beteiligten Instanzen bestimmen wir das Folgende:

1. Da der Begriff „Denkmal“ nicht immer feststeht, und auch nicht alle wichtigeren, namentlich nicht alle aus jüngerer Zeit stammenden Denkmäler in den von den Provinzial-Verwaltungen herausgegebenen Denkmal-Verzeichnissen aufgeführt sind, so ist zu beachten, daß zu den Denkmälern alle Reste vergangener Kunstperioden gehören, wenn sie entweder rein geschichtlich (wie z. B. Inschrifttafeln) oder zum Verständnisse der Kultur und der Kunstauffassung vergangener Zeitläufte wichtig sind (vorgeschichtliche Gräber, Waffen und dergleichen), ebenso auch wenn sie von malerischer Bedeutung sind für das Bild eines Ortes oder einer Landschaft (Türme, Tore u. s. w.) oder wenn

sie für das Schaffen der Gegenwart auf dem Gebiete der bildenden Kunst, der Technik und des Handwerks vorbildlich erscheinen. Der Wert eines Denkmals liegt nicht immer in seiner Bedeutung für die Kunst oder die Geschichte des ganzen Landes, sondern nicht selten in der Bedeutung für einen enger begrenzten Landesteil oder für den Ort, an dem es errichtet ist (Mauern, Wälle u. s. w.).

Der Schutz der Denkmalpflege erstreckt sich auf die Werke aller abgeschlossenen Kulturepochen. Die letzte dieser Epochen rechnet etwa bis zum Jahre 1870.

Sollen Denkmäler in dem oben angedeuteten Sinne von dem Schutze der Denkmalpflege ausgeschlossen werden, so ist dazu das Einverständnis des Provinzial-Konservators einzuholen.

2. Der Provinzial-Konservator ist amtlich dazu berufen, Behörden und Beamten, Korporationen und Privaten auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit seinem Rate und seiner Hilfe zur Seite zu stehen. Es ist daher dahin zu wirken, daß er in Fällen, wo die Veräußerung, Veränderung oder Wiederherstellung eines Denkmals im Sinne der Nummer 1 in Frage kommt, vorher gehört, bei Aufstellung der bezüglichen Veränderungs-, Wiederherstellungs- oder Bau-Programme beteiligt und zu örtlichen Besichtigungen und Beratungen hinzugezogen wird. Dies gilt auch dann, wenn über die Frage, ob Interessen der Denkmalpflege in Betracht kommen, Zweifel bestehen, und wenn es sich um die Veränderung oder Ergänzung der inneren Einrichtung, um Anstrich von Wänden, um Putzarbeiten, um Dachdeckungen und dergleichen handelt.

In allen solchen Fällen haben sich die Lokalbaubeamten und die Provinzial-Konservatoren zu rechter Zeit wechselseitig und mit den beteiligten Korporationen u. s. w. ins Benehmen zu setzen, ohne daß es zuvor einer besonderen Ermächtigung der vorgesetzten Behörden dazu bedarf.

3. Kostenanschläge und Entwürfe für Bauausführungen, in denen es sich nm Aufgaben der Denkmalpflege (Nummer 1) handelt, sind mit allen zum Verständnisse dieser Vorarbeiten nötigen Aktenstücken, Lageplänen und Aufnahmezeichnungen dem Provinzial-Konservator zur Begutachtung im Sinne des Absatzes 5 der Instruktion für den Konservator der Kunstdenkmäler vom 24. Januar 1844 (von Wussow „Die Erhaltung der Denkmäler" Band II S. 34) vorzulegen.

Der Provinzial-Konservator kann die Vervollständigung etwa unzureichender Vorlagen und erforderlichenfalls die Prüfung der von Gemeinden und sonstigen Korporationen vorgelegten Entwürfe und Anschläge bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag bringen.

In den zeichnerischen Vorlagen ist zwischen den Aufnahmezeichnungen und den Entwurfzeichnungen sorgfältig zu unterscheiden.

Für die Beigabe bildlicher Anlagen zum Kostenanschlage ist für kirchliche Bauten der Runderlaß vom 3. März 1901 — M. d. g. Ang. G I C 10279 I. M. d. öff. Arb. III 2081 — (Zentralblatt der Bauverwaltung 1901, Seite 125) maßgebend. Er findet fortan auch auf Denkmäler im weiteren Sinne Anwendung.

Das Plattenformat von Photogrammen darf nur ausnahmsweise kleiner sein als 13 : 18 cm. Die Kosten für photographische Aufnahmen solcher Bauwerke, für deren Um-, An- und Neubauten der Staat auch die sonstigen Vorarbeitskosten trägt, sind bei dem auf dem Etat des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten stehenden Vorarbeitskostenfonds Kapitel 65 Titel 13 a I zu verrechnen. Bei Umstellung von Ausstattungstücken sind, falls dadurch das Bild des Raumes verändert wird, schematische Skizzen der geplanten Veränderung mit Angabe der Hauptabmessungen beizufügen.

Bemerkungen der Provinzial-Konservatoren, welche sich auf alle die Form und das innere Wesen des Denkmals berührenden Fragen zu erstrecken haben, sind in der Regel unter Bezugnahme auf die Anschlagspositionen in einem Gutachten niederzulegen, welches erforderlichenfalls durch Randskizzen oder besondere Zeichnungen zu erläutern ist. Doch sind auch kurze Einzelbemerkungen in Blei im Anschlage selbst zulässig, Hinweise auf das Gutachten sogar erwünscht.

Bei besonders schwierigen Arbeiten, deren Gelingen die Heranziehung eines auf dem bezüglichen Gebiete bewährten Künstlers oder Werkmeisters pp. erfordert, bleibt es dem Provinzial-Konservator überlassen, für die Wahl geeigneter Kräfte entsprechende Anregungen zu geben.

Bei Sachen, welche bestimmungsmäßig der Entscheidung der Zentralinstanz zu unterbreiten sind, ist das Gutachten des Provinzial-Konservators mit einzureichen.

Dortseitige Entscheidungen in Denkmalpflege-Angelegenheiten sind dem Provinzial-Konservator abschriftlich mitzuteilen.

4. Von der Bestellung der Bauleitung und dem Beginne der Bauausführung ist dem Provinzial-Konservator Nachricht zu geben. Beabsichtigt letzterer einen Besuch der Baustelle, so hat er den Baudepartementsrat und die örtliche Bauleitung vorher rechtzeitig entsprechend zu verständigen. Die Bauleitung hat ihm auf Wunsch alle Unterlagen, welche die künftige Gestaltung des Bauwerks erkennen lassen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Provinzial-Konservator ist berechtigt und verpflichtet, für die

Bauausführung, soweit die Interessen der Denkmalpflege in Frage kommen, Ratschläge zu erteilen und erforderlichenfalls auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Auf rein technische und konstruktive, sowie auf künstlerische und architektonische Fragen hat er sich nur insoweit einzulassen, als dieselben den alten Bestand nach Form und innerem Wesen zu beeinflussen geeignet sind. Die Entwurfsbearbeitung und Ausführung ist Sache der Bauleitung.

Entscheidungen ist der Provinzial-Konservator zu treffen nicht befugt. Doch behält es betreffs der Sistierung etwa schon getroffener Maßregeln bei der Instruktion vom 24. Januar 1844 sein Bewenden.

Über wichtigere Besuche hat der Provinzial-Konservator einen Reisebericht abzufassen und dem Regierungs-Präsidenten in Abschrift zuzustellen. Etwaige Anträge hat er bestimmt zu formulieren. Glaubt der Regierungs-Präsident diesen nicht beistimmen zu können, oder wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist der Zentralinstanz unter Einreichung der Vorgänge zu berichten. Andernfalls ist die Erfüllung der von dem Provinzial- (Bezirks) Konservator gestellten Anträge anzuordnen, auch dem letzteren Abschrift der bezüglichen Verfügung zuzustellen.

Sollte den Vorstellungen und Ratschlägen des Provinzial-Konservators kein Gehör gegeben werden, so kann auch von ihm durch Vermittlung des Konservators der Kunstdenkmäler die Entscheidung der Zentralinstanz angerufen werden.

5. Der Abschluß der Bauausführung ist dem Provinzial-Konservator mitzuteilen.

Wenn Aufnahme- und Entwurfzeichnungen in doppelter Ausfertigung vorhanden sind, so sind die Duplikate nach Beendigung der Bauausführung dem Denkmäler-Archive des Provinzial-Konservators zuzuführen, ebenso sämtliche etwa verfügbaren photographischen und zeichnerischen Aufnahmen von Denkmälern, welche zum Abbruch kommen.

Das Gleiche gilt von den betreffenden Aktenbeständen.

Die Benutzung des Denkmäler-Archivs bezüglich solcher Aufnahmen steht der Königlichen Regierung und ihren Beauftragten jederzeit frei.

Alle im vorstehenden Erlasse bezüglich der Provinzial-Konservatoren getroffenen Anordnungen erstrecken sich auch auf die Bezirks-Konservatoren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst dahin zu wirken, daß an der Hand vorstehender Direktiven im Interesse der Denkmalpflege ein gedeihliches Zusammenwirken aller Beteiligten und namentlich der Ihnen unterstellten

Beamten mit dem Provinzial- (Bezirks) Konservator stattfinde. Letzterer ist von hier ebenfalls mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Studt.	In Vertretung: Schultz.
An die Herren Regierungs-Präsidenten.	M. d. g. A. U IVa 7712 II. M. d. öff. Arb. III 4909 I.

96) Dr. Adolf Menzel-Stiftung.

Anläßlich des 70. Geburtstages des Malers Professors Dr. Adolf Menzel, Kanzlers des Ordens pour le mérite, ist eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: jungen, befähigten Künstlern deutscher Abkunft, ohne Unterschied der Konfession, welche die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste oder die Meisterateliers der Königlichen Akademie der Künste in Berlin besuchen, eine Unterstützung für ihre Studienzeit für ein oder mehrere Jahre zu gewähren.

Das Stipendium soll vorwiegend Malern, und zwar solchen aus den höheren Klassen und Abteilungen der Hochschule, resp. aus den Meisterateliers, zugute kommen, doch sollen hervorragend begabte junge Bildhauer nicht durchaus ausgeschlossen sein (§ 1 des Statuts der Stiftung).

Das Stipendium wird zunächst nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch auch zwei oder drei Jahre an denselben Bewerber hintereinander oder in Zwischenräumen bewilligt werden und soll in vierteljährlichen Raten pränumerando zur Auszahlung kommen (§ 4 des Statuts).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf;

2) amtliche Zeugnisse über den Besuch der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder der akademischen Meisterateliers und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers;

3) Studienarbeiten und besonders Kompositionen, welche über die Befähigung des Bewerbers Aufschluß geben (§ 6 des Statuts).

Die Stipendiaten sind verpflichtet, im Falle sie das Stipendium nicht für ihr Studium auf der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin oder in den Meisterateliers ver-

werten, über ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten. Mit Ablauf des zweiten Quartals haben die Stipendiaten eine Studienarbeit oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst oder eine Komposition, über deren Würdigkeit der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet, an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste als deren Eigentum einzuliefern (§ 9 des Statuts).

Bei mangelhaftem Fleiß oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden (§ 10 des Statuts).

Das Stipendium beträgt etwa 750 *M*. Die Verleihung desselben geschieht am 8. Dezember; die Ratenzahlungen erfolgen jeweilig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gegen Quittungen, welche vorher dem Unterzeichneten zur Bescheinigung vorzulegen sind.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in vorstehendem geforderten Attesten und Arbeiten bis zum 15. Oktober d. Js. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Berlin, den 11. Juli 1904.

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der Dr. Adolf Menzel-Stiftung.
A. von Werner,
Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Bekanntmachung.

---

97) Adolf Ginsberg-Stiftung.

Zum Andenken des am 28. Juli 1883 auf Ischia verstorbenen Malers Adolf Ginsberg aus Berlin haben dessen Geschwister, Herr Philipp Ginsberg in Berlin und Frau von Boschan, geborene Ginsberg, in Wien, eine Stiftung errichtet, welche den Namen

„Adolf Ginsberg-Stiftung"

trägt.

Der Zweck der Stiftung ist, jungen befähigten Malern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche ihre akademische Studienzeit absolviert und davon mindestens das letzte Semester die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin besucht haben, durch Verleihung von Stipendien die Mittel für ihre weitere Ausbildung entweder

in Meisterateliers oder auf auswärtigen Akademien oder durch Studienreisen ins Ausland zu gewähren.

Die Stipendien sollen vorwiegend Malern zugute kommen, doch sollen in besonderen Ausnahmefällen auch hervorragend begabte junge Bildhauer berücksichtigt werden dürfen (§ 1 des Statuts der Stiftung).

Das Stipendium, welches der Regel nach in vierteljährlichen Raten gezahlt werden soll, wird nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch zwei Jahre hintereinander, aber nicht länger, an denselben Bewerber bewilligt werden (§ 4 des Statuts).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1. ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,

2. amtliche Zeugnisse über die Absolvierung der akademischen Studien und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers. Erforderlichenfalls haben die Bewerber diesen Nachweis durch Vorlage ihrer Studienarbeiten oder durch Probearbeiten vor dem Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin zu führen (§ 6).

Die Stipendiaten sind verpflichtet, über ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit an den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin quartaliter Bericht zu erstatten und außerdem mit Ablauf des zweiten Quartals an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste eine Studienarbeit mäßigen Umfangs (entweder eine Studie nach der Natur oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werk der älteren Kunst) einzuliefern, welche Eigentum derselben wird (§ 10).

Bei mangelhaftem Fleiß oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden (§ 11).

Das Stipendium beträgt ca. 1700 ℳ und wird für die Zeit vom 29. Dezember 1904 bis dahin 1905 verliehen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in vorstehendem geforderten Attesten bis zum 15. Oktober d. Js. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Berlin, den 28. Juli 1904.

Der Vorsitzende des Kuratoriums
der „Adolf Ginsberg-Stiftung“:
A. von Werner,
Direktor der Königlichen akademischen Hochschule
für die bildenden Künste.

Bekanntmachung.

C. Höhere Lehranstalten.

98) Von Köppen „Die Hohenzollern."

Berlin, den 6. Mai 1904.

Die Buchhandlung Gustav Fock G. m. b. H. in Leipzig hat mir angezeigt, daß sie bereit sei, das Werk: von Köppen „Die Hohenzollern", in 4 Bände gebunden, für 8 *M* 50 *Pf* (statt 48 *M*) an Schulbibliotheken zu liefern.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Leiter der höheren Lehranstalten des dortigen Aufsichtsbezirkes auf dieses günstige Angebot hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 1202.

---

99) Verleihung der festen Zulage bei nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 6. Juni 1904.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. Js. erwidere ich, daß die Verleihung der festen Zulage an die nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen vollbefähigten (vergl. Erlaß vom 19. April 1899 — U II 801 B 2 — Zentrbl. S. 425) wissenschaftlichen Lehrer nichtstaatlicher höherer Lehranstalten nicht ferner von der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums abhängig zu machen ist.

Zur Versagung der festen Zulage an einen vollbefähigten Lehrer, welche im übrigen nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig ist, würde es, wie ich noch ausdrücklich betonen will, zuvoriger diesseitiger Genehmigung bedürfen.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 1490.

100) Form der Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen.

Berlin, den 11. Juni 1904.

Unter Hinweis auf die Abänderungen, welche der § 90 der Deutschen Wehrordnung und das zu diesem gehörige Muster 18 durch die neuerdings in Nr. 15 des Zentralblattes für das Deutsche Reich unter dem 8. April d. Js. veröffentlichte Novelle erfahren haben*), veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien darauf zu halten, daß die in der Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901 und in den Bestimmungen über die Schlußprüfung vom 29. Oktober 1901 sowie in deren Anlagen vorgesehene Unterscheidung von Reifeprüfungen (an den neunstufigen höheren Schulen) und Schlußprüfungen (an den nur sechsstufigen) gleichmäßig durchgeführt wird.

Gleichzeitig nehme ich Anlaß, betreffs der den Schülern von militärberechtigten höheren Privatschulen nach dem Bestehen der Schlußprüfung auszustellenden Zeugnisse folgendes zu bemerken:

In zahlreichen Fällen der bezeichneten Art würde an sich die Aushändigung eines nach Muster 18 zu § 90 der Wehrordnung ausgestellten Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst genügen. Wird es aber für angezeigt erachtet, den betreffenden Schülern eingehendere Zeugnisse mitzugeben, so sind diese in allem wesentlichen nach dem den Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) beigefügten Vordrucke mit der Maßgabe auszustellen, daß

1. in der Überschrift die in Klammern stehenden Worte: „Prüfung der Reife für die Obersekunda" und
2. der ganze letzte Absatz: „Nach vorstehendem — zuerkannt"

fortgelassen werden. Auch ist die in diesem Zeugnismuster vor

---

*) In § 90. 2a ist zu den Worten „der zweiten Klasse" folgende Fußnote gesetzt worden: „d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weitverbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten";

in § 90. 2b ebenso zu den Worten „der ersten Klasse" die Fußnote: „d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten";

in § 90. 2c ist hinter „Reifeprüfung" eingeschaltet: „(Schlußprüfung)";

in § 90. 4 Absatz 1 sind die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse" ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse" und

ebenda Absatz 2 hinter „Reifezeugnissen" die Worte eingeschaltet: „Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung".

§ 90. 8 ist gestrichen.

Im Muster 18 zu § 90. 4 ist „Entlassungsprüfung" ersetzt durch „Reifeprüfung (Schlußprüfung)".

„I. Betragen und Fleiß" stehende Bemerkung: „Falls der Schüler — anzugeben" für militärberechtigte höhere Privatschulen selbstverständlich bedeutungslos (vergl. Runderlaß vom 26. Februar 1901 — U II 4069 — Zentralblatt für die ges. Unterr. Verw. von 1901 S. 275 ff. unter I 1a am Schluß).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 1654.

---

101) Bewerbungen von Kandidaten des höheren Schulamts, denen die Anstellungsfähigkeit noch nicht zuerkannt ist, um Oberlehrerstellen.

Berlin, den 12. Juli 1904.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß im Probejahr oder gar noch im Seminarjahr stehende Kandidaten sich um anderwärts ausgeschriebene Stellen, nicht selten sogar um mehrere zugleich, beworben und dabei auf eigne Hand Abmachungen getroffen haben, ohne sich die Verpflichtungen zu vergegenwärtigen, welche sie in ihren dermaligen Stellungen dem vorgesetzten Direktor oder dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gegenüber zu erfüllen hatten.

Mit Rücksicht auf die zum Teil nicht unerheblichen Weiterungen, zu denen derartige Vorkommnisse bereits geführt haben, sehe ich mich veranlaßt, folgendes zu bestimmen:

1. Kandidaten des höheren Schulamts, denen die Anstellungsfähigkeit noch nicht zuerkannt worden ist, haben, sobald sie sich um eine anderweitige Stellung bewerben, oder in Verhandlungen wegen Berufung in eine solche eintreten, hiervon durch ordnungsmäßige Vermittlung ihres Direktors dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ungesäumt Anzeige zu erstatten.
2. Patronate oder Leiter anderer Anstalten, welche Auskunft über die unter 1 bezeichneten Kandidaten erbitten, sind von den Direktoren an das vorgeordnete Königliche Provinzial-Schulkollegium zu verweisen, dem auch das Recht vorbehalten bleibt, Zeugnisse über die amtliche Wirksamkeit der Lehrer auszustellen.
3. Der Besuch von Unterrichtstunden der in Rede stehenden Kandidaten ist, sofern die Direktoren überhaupt berechtigt sind, die Erlaubnis dazu selbständig zu erteilen (vergl.

Runderlaß vom 13. Juli 1893 — U II 1791 — Zentralblatt von 1893 S. 639) nur Fachmännern zu gestatten, welche nach ihrer amtlichen Stellung Gewähr leisten für eine vorsichtige und rücksichtsvolle Verwertung ihrer Beobachtungen.

4. Urlaub für Reisen zur Abhaltung von Probelektionen ist den noch nicht anstellungsfähigen Kandidaten nur in besonderen Fällen und nur dann zu bewilligen, wenn dadurch die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nicht beeinträchtigt wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes demgemäß mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. — U II 1921. —

---

102) Gegenseitige Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Oberrealschule in Bremen ausgestellten Reifezeugnisse.

Auf Beschluß des Königlichen Staatsministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit dem Senate der freien und Hansestadt Bremen die gegenseitige Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Oberrealschule in Bremen ausgestellten Reifezeugnisse vereinbart worden ist.

Gemäß dieser Vereinbarung werden die Reifezeugnisse der Oberrealschule in Bremen in Preußen anerkannt als Nachweise ausreichender Schulbildung

1. für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,
4. für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist.

Jedoch bleibt vorbehalten, daß über die Zulassung der Abiturienten der Oberrealschule in Bremen zu dem unter 4 genannten Fache von Fall zu Fall entschieden wird.

Die gedachte Vereinbarung erhält rückwirkende Kraft für diejenigen vormaligen Schüler der Handelsschule (Oberrealschule) in Bremen, die seit Michaelis 1902 das Reifezeugnis auf dieser Anstalt erworben haben.

Berlin, den 14. Juli 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung. U II 2118.

---

103) Einrichtung lateinischen Unterrichts an Oberrealschulen.

Berlin, den 20. Juli 1904.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß an mehreren Oberrealschulen Veranstaltungen für die Erteilung des lateinischen Unterrichts bestehen, ohne daß die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde dabei in Frage gekommen wäre. Die Gefahr liegt nahe, daß bei einem solchen Unterrichte, wenn er nach Umfang und Lehrzielen ganz von dem Belieben der Patronate oder der Anstaltsleiter abhängt, die daran teilnehmenden Schüler überbürdet werden und die lateinlose Oberrealschule selbst — zum Schaden der großen Mehrheit ihrer Schüler — eine Einbuße an ihrer wohlbegründeten Eigenart und einheitlichen Organisation erleidet. In der Tat hat sich auch bereits hier und da die Neigung geltend gemacht, über die Grenzen des wirklich vorliegenden Bedürfnisses hinauszugehen und nach Lage der Verhältnisse unerreichbare Ziele zu verfolgen. Eine allgemeine Regelung dieser Frage ist demnach geboten.

Zu diesem Zwecke ordne ich hiermit an, daß für die Einrichtung lateinischen Unterrichts an Oberrealschulen in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erforderlich ist, die bei städtischen Anstalten nicht der Direktor, sondern das Patronat unmittelbar nachzusuchen hat. Die Erlaubnis ist immer nur widerruflich und nur dann zu erteilen, wenn die Gewähr dafür als erbracht angesehen werden kann, daß folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Dem Lateinunterricht an den Oberrealschulen muß der Charakter eines unter der verantwortlichen Leitung des Direktors stehenden, besonders zu vergütenden Privatunterrichtes gewahrt bleiben.

2. Er ist auf die drei obersten Jahrgänge — Obersekunda, Unter- und Oberprima — zu beschränken und in drei gesonderten Abteilungen mit je zwei Wochenstunden zu erteilen.
3. Das Lehrziel ist bedingt durch die Aufgabe, geeignete, den Zutritt zu höheren Studien erstrebende Schüler in das Verständnis leichter lateinischer Schriftsteller einzuführen. Der Lehrplan, der von jeder diese Grenzen überschreitenden Bestimmung frei zu halten ist, bedarf der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.
4. Zur Teilnahme sind nur solche Schüler der genannten Klassen zuzulassen, die in den lehrplanmäßigen Fächern der Oberrealschule voll genügen und nach ihrer Begabung Gewähr dafür leisten, daß sie ein Mehr an Arbeit ohne Schädigung an ihrer Gesundheit zu bewältigen imstande sind. Über die Zulassung der einzelnen Schüler entscheidet der Direktor.
5. Befreiungen von verbindlichen Lehrfächern zugunsten der Teilnahme am Lateinunterrichte sind ausgeschlossen; ausnahmsweise darf jedoch gestattet werden, daß zum Lateinunterrichte zugelassene Schüler, welche am wahlfreien Unterrichte im Linearzeichnen teilzunehmen wünschen, während der Dauer ihrer Teilnahme am lateinischen und am wahlfreien Zeichenunterrichte vom Unterrichte im Freihandzeichnen befreit werden.
6. Für die Versetzungen und die Zuerkennung des Reifezeugnisses kommen die Leistungen im Lateinischen nicht in Betracht. Jedoch kann gestattet werden, daß am Schlusse des Reifezeugnisses auf das besondere Zeugnis hingewiesen wird, welches etwa dem Schüler über seine Leistungen in dem bei der Oberrealschule mit Erlaubnis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums eingerichteten Lateinunterrichte von dem betreffenden Lehrer der obersten Abteilung ausgestellt worden ist.
7. Die innerhalb angemessener Grenzen zu haltenden Kosten des lateinischen Privatunterrichtes sind grundsätzlich von den an ihm teilnehmenden Schülern zu tragen; dadurch soll aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, einzelne Teilnehmer mit Genehmigung des Direktors von der Beitragspflicht zu befreien.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat über jede Genehmigung der Einrichtung lateinischen Unterrichtes bei einer Oberrealschule alsbald hierher zu berichten, ihm besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu sorgen, daß die für seine

Zulassung gestellten Bedingungen genau erfüllt werden; dem Vorstehenden nicht entsprechende Einrichtungen sind nicht zu dulden. Über die auf diesem Gebiete gemachten Beobachtungen erwarte ich spätestens in den Verwaltungsberichten über die Realanstalten eingehende Darlegungen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. — U II 1985. —

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare pp., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

104) Abhaltung von Entlassungsprüfungen bei der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Stettin.

Der mit der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule in Stettin verbundenen städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen von Ostern 1905 ab verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 6178.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

105) Webeschule zu Kiel. — Anleitung von Webelehrerinnen an Idioten- und Taubstummenanstalten.

Berlin, den 17. Juni 1904.

Die mit der Webeschule des Schleswig-Holsteinschen Vereins zur Förderung der Kunst- und Hausweberei in Kiel erzielten Erfolge veranlassen mich, Ew. Exzellenz zu ersuchen, den Landesdirektor auf diese Webeschule als eine zur Anleitung von Webelehrerinnen an Idioten- und Taubstummenanstalten geeignete Anstalt gefälligst hinzuweisen.

Nach dem Reglement der Anstalt sind unter den dieselbe besuchenden Schülern zwei Abteilungen zu unterscheiden:

I., Schüler, welche lediglich, oder doch zunächst für eignen Gebrauch die Weberei in ihrer Gesamtheit, oder einzelne Zweige derselben zu erlernen wünschen.

II., Schüler, welche die Absicht haben, demnächst selbst wieder als Lehrer aufzutreten.

Für jede dieser beiden Abteilungen gestaltet sich Unterrichtsgang und Ziel etwas verschieden. Den Gang, welchen der Unterricht für die II. Abteilung einzuschlagen hat, sowie die Beschäftigung im einzelnen ordnet die Vorsteherin an mit Berücksichtigung des für den Schüler beabsichtigten Zweckes.

Als Dauer des täglich auf 6 Stunden zu bemessenden Unterrichtes sind für Schüler, welche alle Zweige der Weberei erlernen sollen, mindestens 9 Monate, beim Ausfallen einzelner Webearten mindestens 6 Monate in Aussicht zu nehmen.

Neben dem eigentlichen Weben haben die Schüler auch alle die dazu gehörigen Vorarbeiten, als das Spulen und Dublieren von Garn, Kettemachen, Fadeneinziehen, Maschenvorrichten, Anknoten u. s. w. gründlich zu erlernen.

Zu diesem Zwecke haben sie erforderlichenfalls diese Vorrichtungen auch an anderen als den von ihnen selbst betriebenen Arbeiten vorzunehmen.

Das Unterrichtshonorar für die Schüler dieser Abteilung beträgt:

während der	ersten	3 Monate	je	40 ℳ	monatlich
„ „	zweiten	3 „	„	35 „	„
„ „	dritten	3 „	„	25 „	„ .

Miete für die von diesen Schülern benutzten Webestühle und sonstigen Geräte wird nicht erhoben.

Das für die Arbeiten derselben erforderliche Material wird unentgeltlich geliefert. Die angefertigten Arbeiten werden mit Ausnahme der den Verfertigern zustehenden sogenannten Mustertücher Eigentum der Schule.

Auf Wunsch der Schüler oder deren Auftraggeber werden auch andere Arbeiten der Schüler denselben als Probe ihrer Leistungen überlassen. Für solche ist dann der Preis des dazu verwendeten Materiales zu vergüten.

Den Schülern wird auf Verlangen ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung und die erworbene Leistungsfähigkeit erteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Herren Ober-Präsidenten. U III A 1653.

F. Höhere Mädchenschulen.

106) Befreiung eines für das höhere Lehramt geprüften Bewerbers um eine Direktorstelle an einer öffentlichen höheren Mädchenschule von der Rektorprüfung.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Auf den Bericht vom 3. Juni d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mir vorbehalte, über die Befreiung eines für das höhere Lehramt geprüften Bewerbers um eine Direktorstelle an einer öffentlichen höheren Mädchenschule von der durch § 1 der Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 geforderten Prüfung in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 6100.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

107) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Der Schulvorstand der katholischen Schule zu S., in dem der Wirt S. seit Mai 1893 die Stelle des Schulkassenrendanten bekleidete, wurde im Oktober 1900 von dem Kreisschulinspektor zu T. ersucht, „die schon vor zwei Monaten in der Lehrerwohnung und am Aborte festgesetzten notwendigsten Reparaturen schleunigst ausführen zu lassen"; die Ausführung war am 21. August 1900 vom Schulvorstande beschlossen worden, wobei die Kosten auf weniger als 150 *M* geschätzt waren. Da der Schulvorstand in der Vergebung der Arbeiten säumig war, der herannahende Winter aber die Ausführung dringend nötig machte, veranlaßte der Gemeindevorsteher T. die Vornahme der Reparaturen, deren Kosten rund 20 *M* höher wurden, als angenommen war. Der Schulvorstand weigerte sich darauf, drei der Handwerkerrechnungen, die zusammen 94,40 *M* ausmachten, zu bezahlen, und verblieb trotz mehrmaliger Verhandlungen mit dem Distriktskommissar bei der Weigerung. Am 10. Februar 1901 wies der Landrat zu M. den Schulkassenrendanten S. auf Grund des § 6 der Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Elementarschulen im Regierungsbezirk N. vom 14. November 1872 an, die 94,40 *M*

sofort an die Empfangsberechtigten zu zahlen und darüber binnen fünf Tagen zu berichten, widrigenfalls eine Zwangsstrafe von 10 *M*, eventuell zwei Tagen Haft gegen ihn festgesetzt werden würde. S. erwiderte, daß in der Schulkasse kein Geld vorhanden sei, was der Distriktskommissar mit dem Bemerken bestätigte, es empfehle sich, die Bezahlung der Handwerker in das Rechnungsjahr 1901 zu verlegen. Hierauf beantragte der Landrat zu M. bei der Königlichen Regierung zu N. die Feststellung der Leistungen, damit er die Zwangsetatisierung verfügen könne. Die Regierung erwiderte unter dem 3. April 1901: „Die in den Anlagen bezeichneten Beträge hat die Schulgemeinde aufzubringen, was hiermit von Schulaufsichtswegen festgestellt wird." Unter Bezugnahme auf diese Verfügung ordnete der Landrat am 10. dess. Mts. an, daß die 94,40 *M* auf den Etat der Schulkasse für das Rechnungsjahr 1901 übernommen, mit den übrigen, zur Schulunterhaltung erforderlichen Beträgen aufgebracht und zur Deckung der Reparaturkosten verwendet würden. Die Zwangsetatisierungsverfügung wurde der durch den Schulvorstand vertretenen Schulgemeinde am 19. April 1901 zugestellt, doch weigerte sich S. trotz Aufforderung durch den Kreisschulinspektor auch fernerhin, Zahlung zu leisten, während der Schulvorstand durch Aufstellung einer unrichtigen Repartitionsliste die Erledigung der Sache verzögerte. Schließlich stellte der Distriktskommissar zu T. am 6. Juni 1901 eine zutreffende Liste auf, die der Landrat bestätigte und an S. mit dem Auftrage sandte, sofort die erste Rate der Beiträge einzuziehen und aus ihnen die 94,40 *M* zu begleichen; für den Fall der Nichtbefolgung des Auftrags in allen Punkten drohte der Landrat eine Zwangsstrafe von 100 *M*, im Unvermögensfalle von zehn Tagen Haft an. Am 12. Juni 1901, dem Tage der Zustellung dieser Verfügung, zeigten S. und die beiden anderen Mitglieder des Schulvorstandes dem Landrat an, daß sie ihr Amt niederlegten und sich von demselben Tage ab aller amtlichen Handlungen enthalten würden. Der Landrat eröffnete dem S. unter dem 14. dess. Mts., daß die Erklärung der Amtsniederlegung nach § 5 Absatz 8 der Instruktion vom 14. November 1872 ohne jede Wirkung sei, setzte die am 6. Juni angedrohte Zwangsstrafe fest und gab ihm die Befolgung der früheren Verfügung unter Androhung von abermals 100 *M* Geldstrafe, im Unvermögensfalle zehn Tagen Haft auf. Der Distriktskommissar zu T. berichtete am 2. Juli, daß trotzdem S. weder die Schulbeiträge eingezogen, noch die Handwerkerrechnungen bezahlt habe; auf die Ermahnung zur Folgsamkeit habe er höhnisch gelacht, erklärt, daß er mangels Genehmigung des Schulvorstandes nicht zahlen könne, und die Repartitionsliste mit dem Bemerken auf den Tisch gelegt, er kümmere sich überhaupt nicht mehr um die Angelegenheit. Num-

mehr setzte der Landrat am 4. Juli auch die zweite angedrohte Zwangsstrafe fest und drohte eine dritte in Höhe von 150 ℳ, im Unvermögensfalle von 14 Tagen Haft an, falls S. der Verfügung vom 10. Juni nicht nachkomme. Nachdem der Rendant am 8. Juli angezeigt hatte, daß er in der Schulkasse kein Geld habe, wurde am 17. Juli die dritte Strafe festgesetzt und eine vierte von gleicher Höhe angedroht. Am 24. Juli endlich berichtete S., daß er die Reparaturrechnungen bezahlt habe; da sich ergab, daß die eingezogenen Schulbeiträge erst am 20. Juli an ihn abgeliefert waren, schlug der Landrat die am 17. Juli festgesetzte Strafe nieder, lehnte jedoch die Niederschlagung der Festsetzung vom 4. Juli ab.

pp.

Im Juli 1903 erhob dann S. gegen den Königlichen Landrat C. zu M. die Klage, welche zu der Konfliktserhebung führte. Zur Begründung des Anspruchs wird geltend gemacht: Der Beklagte habe vom Kläger am 13. Juli 1901 und am 5. August 1901 Zwangsstrafen von je 100 ℳ beitreiben lassen; dabei seien auch 13,45 ℳ Kosten eingezogen worden; hierin liege eine unter Überschreitung der Amtsbefugnisse vorgenommene vorsätzliche und widerrechtliche Schädigung, für die der Beklagte hafte. Als die Beitreibung der Strafen verfügt wurde, sei S. nicht mehr Schulkassenrendant gewesen, sondern habe dem Landrat als Privatperson gegenüber gestanden; dem Landrat falle daher ein Verstoß gegen die §§ 339. 345 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Last. Wolle man selbst annehmen, daß S. trotz der Amtsniederlegung vom 12. Juni 1901 noch im Amte geblieben sei, so habe der Beklagte nach dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 höchstens eine Geldbuße von 3 Talern verhängen dürfen. Durch die unberechtigten Zwangsmaßregeln habe er Artikel 8 der Preußischen Verfassung verletzt. Zu den rechtlichen Fehlgriffen komme ein tatsächlicher, wie aus dem Urteil des Landgerichts in Sachen der Schulgemeinde St. ∴ S. hervorgehe. Der Landrat habe nämlich in grob fahrlässiger Weise übersehen, daß die Bestellung der Handwerker für die Reparaturen am Schulhause einseitig vom Ortsschulzen T., nicht aber ordnungsmäßig vom Schulvorstand erfolgt sei, daß somit ein rechtlicher Anspruch gegen die Schulgemeinde nicht vorgelegen habe und S. sich durch die Bezahlung nach § 266 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar gemacht haben würde, ferner habe der Beklagte nicht beachtet, daß die 94,40 ℳ nicht im Etat der Schulsozietät gestanden hätten, ihre Zahlung also der Kasseninstruktion zuwider gelaufen wäre, und daß der Kläger auch keine verfügbaren Kassenbestände gehabt habe; endlich habe der Beklagte nicht berücksichtigt, daß nach der Zwangsetatisierung und der Aufstellung der Verteilungsliste die Beiträge von den Hausvätern erst hätten eingezogen werden

müssen; der Amtsbote K. habe die Beiträge erst am 20. Juli 1901 abgeführt und S. habe dann unverzüglich gezahlt; trotzdem seien die Geldstrafen nicht nur vor dem 20. Juli verhängt, sondern die erste sei auch bereits am 13. Juli beigetrieben worden. Aus der Überschreitung der Amtsbefugnisse folge die Pflicht des Beklagten zum Schadenersatz; Kläger klage zunächst nur 20 ℳ ein und behalte sich den Rest vor.

pp.

Entscheidungsgründe.

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Konflikts walten nicht ob. Der beklagte Landrat hat die Handlungen, wegen deren er gerichtlich verfolgt wird, — die Festsetzung und Beitreibung der Strafen gegen S. — ohne Zweifel in Ausübung seines Amtes vorgenommen. Er erließ die Androhung vom 10. Juni 1901, nachdem ihm der Distriktskommissar amtlich berichtet hatte, der Schulvorstand in St. komme der Aufforderung, eine ordnungsmäßige Repartitionsliste aufzustellen, nicht nach und S. sei offenbar derjenige, der die anderen Mitglieder aufwiegele, gegen ihn müsse mit unnachsichtlicher Strenge vorgegangen werden. Die Straffestsetzung vom 14. Juni 1901 erfolgte, weil S. in einem an den Landrat gerichteten Schreiben erklärt hatte, er lege sein Amt nieder und werde sich aller amtlichen Handlungen enthalten. Zu der zweiten Straffestsetzung schritt der Beklagte infolge des Berichts des Distriktskommissars, daß S. geäußert habe, er kümmere sich überhaupt nicht mehr um die Angelegenheit. Aus den gleichen Anlässen wurde die Kreiskasse mit der Einziehung der festgesetzten Strafen beauftragt. Immer waren hiernach Amtshandlungen des Beklagten in Frage. Da die Verfolgung dieserhalb mit der Zustellung der Klage, die ohne weiteres unterstellt werden darf, begonnen hat, eine rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte noch nicht ergangen ist und die Königliche Regierung zu N. die vorgesetzte Provinzialbehörde des beklagten Landrats ist, sind alle Voraussetzungen der Konfliktserhebung gegeben (§ 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854).

Die Entscheidung darüber, ob der Konflikt begründet ist oder nicht, hängt allein davon ab, ob der Landrat mit der Festsetzung und Beitreibung der Strafen gegen den Kläger sich innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehalten hat (§ 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877). Die Zulässigkeit der Straffestsetzung setzt die Rechtmäßigkeit der Androhung voraus; letztere ist deshalb mit zu prüfen; alle übrigen vom Kläger in die Erörterung gezogenen Fragen bedürfen keiner Entscheidung. Insbesondere kann es dahin gestellt bleiben, ob die Feststellung der Leistung der Schulgemeinde auf 94,40 ℳ durch die Königliche Regierung und die Zwangsetatisie-

rungsverfügung des beklagten Landrats zu Recht ergangen oder aus den vom Kläger vorgebrachten Gründen unzulässig waren. Denn die Strafen, deren Rückzahlung in Höhe von 20 ℳ den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, sind verhängt, weil der Kläger den Auftrag des Landrats, sofort die erste Rate der in die bestätigte Verteilungsliste eingestellten Schulbeiträge einzuziehen und aus ihnen die Rechnungen für Reparaturen am Schulhause zu begleichen, unbefolgt gelassen hat. Es kommt also nicht darauf an, ob die Schulgemeinde wirklich die 94,40 ℳ schuldete, sondern lediglich darauf, ob der Kläger Anweisungen des Landrats über die Einziehung und Verwendung der Schulbeiträge zu befolgen hatte oder, was auf dasselbe hinausläuft, ob der Landrat dem Schulkassenrendanten solche Anweisungen zu geben befugt war.

Der Kläger will dies schon darum verneint wissen, weil er zur Zeit der Beitreibung der Strafen nicht mehr Schulkassenrendant gewesen sei und daher dem Beklagten als Privatperson gegenübergestanden habe. Zur Widerlegung dieser Ansicht ist auf § 5 Absatz 8 der Instruktion für die Schulvorstände im Regierungsbezirk N. vom 14. November 1872 zu verweisen, wo es ausdrücklich heißt: „Die alten Schulvorsteher bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger eingeführt sind." Der Kläger durfte sich mithin durch die Anzeige vom 17. Juni 1901 nicht eigenmächtig seiner Amtspflichten entledigen. Auch für die gewählten Mitglieder der Schulvorstände, denen in dieser Stellung die Eigenschaft öffentlicher Beamten beiwohnt, gilt der Grundsatz des § 97 des Allgemeinen Landrechts Titel 10 Teil II, daß ein abgehender Beamter seinen Posten nicht eher verlassen darf, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXX Seite 175).

Der Kläger war hiernach trotz der Amtsniederlegung zur Erfüllung seiner Obliegenheiten so lange verpflichtet, als das Amt des Schulkassenrendanten nicht wieder besetzt war. Daß solche Besetzung stattgefunden hätte, bevor die Strafen gegen ihn festgesetzt und beigetrieben wurden, behauptet er selbst nicht und ist aus den vorgelegten Akten auch nicht ersichtlich.

Entscheidend für den Inhalt seiner Amtspflichten ist die Instruktion vom 14. November 1872 (A), in deren § 11 Absatz 2 wegen des Etats- und Kassenwesens auf die unter demselben Tage ergangene, nicht publizierte Instruktion verwiesen wird, von der die Königliche Regierung ein Umdruckexemplar mitgeteilt hat (B). Nach A § 14 hat der Schulvorstand eines seiner Mitglieder zum Rendanten der Schulkasse zu bestellen und der Rendant sich nach den besonderen Vorschriften über das Rechnungs- und Kassenwesen (B) zu achten. Die Aufstellung des Etats liegt

nach B § 2 dem Schulvorstand unter Zuziehung des Lehrers ob; der Kreislandrat kann der Aufstellung beiwohnen oder den Distriktskommissar damit beauftragen; der Etatsentwurf ist dem Landrat einzureichen, der zum Zwecke der Festsetzung der Königlichen Regierung Vorlage machen soll; bis zur Bestätigung eines neuen Etats durch die Regierung bleibt der abgelaufene einstweilen in Gültigkeit. Neben dem Etat ist nach § 3 über die von den Mitgliedern der Schulgemeinde zu entrichtenden Beiträge durch den Schulvorstand eine Repartitionsliste aufzustellen, die der Landrat oder in dessen Auftrage der Distriktskommissar bestätigen soll. Aus den auf Grund der Repartitionsliste eingezogenen Beiträgen hat der Rendant der Schulkasse die Ausgaben zu bestreiten, und zwar gemäß § 6 die ständigen und regelmäßigen zu den festgesetzten Zeitpunkten nach Maßgabe des Etats, alle übrigen auf schriftliche, von den Mitgliedern des Schulvorstandes unterschriebene Anweisung oder auf Anweisung der Aufsichtsbehörde.

Mit Unrecht behauptet der Kläger, daß das Eingreifen des beklagten Landrats den Vorschriften der Instruktionen vom 14. November 1872 nicht entsprochen habe, und daß er deshalb den landrätlichen Anordnungen nicht Folge zu leisten verpflichtet gewesen sei.

Die Zwangsetatisierungsverfügung des Landrats vom 10. April 1901, wonach der Betrag von 94,40 ℳ auf den Schuletat übernommen, mit den übrigen, zur Schulunterhaltung erforderlichen Beiträgen aufgebracht und zur Deckung der Reparaturkosten verwendet werden sollte, war vom Schulvorstande mit der nach § 48 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zugelassenen Klage nicht angegriffen worden, sondern unangefochten geblieben. Zur Vollstreckung der Zwangsetatisierungsverfügung war nicht die Schulaufsichtsbehörde berufen; sie lag vielmehr dem Landrat ob, wie in dem Erlaß des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 13. Februar 1889 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1889 Seite 428/9) des näheren ausgeführt ist. Danach hätte der Beklagte ohne weiteres zu Zwangsmaßregeln gegen die Schulgemeinde nach Maßgabe der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Gesetzsammlung Seite 545) schreiten können. Er war aber auch berechtigt, zur Durchführung der Verfügung vom 10. April 1901 die Umlegung des aufzubringenden Betrages auf die Mitglieder der Schulgemeinde und die Einziehung der erforderlichen Beiträge von diesen zu fordern; denn durch die Zwangsetatisierung wird, wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, für die Durchführung der Feststellung ein Weg eröffnet, der von der Zwangsvollstreckung

in das Vermögen der unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen, Gemeinden u. s. w. verschieden ist und unter Umständen der allein zum Ziele führende sein kann, wenn jene wegen Mangels an Vermögenstücken, die zu ihrem Gegenstande gemacht werden könnten, versagt. Hiernach durfte der Landrat, wenn der Schulvorstand die Repartitionsliste nicht ordnungsmäßig aufstellte, im Wege der Vollstreckung der Zwangsetatisierungsverfügung die Aufstellung der Liste selbst in die Hand nehmen oder durch den Distriktskommissar bewirken lassen und demnächst bestätigen. Pflicht des Klägers als Rendanten der Schulkasse war es, nach Maßgabe der so bestätigten Repartitionsliste die Beiträge von den Mitgliedern der Schulgemeinde einzuziehen, und er durfte hierzu vom Landrat nötigenfalls durch Zwangsstrafen angehalten werden; der Landrat handelte dabei als Kommissar der Schulaufsichtsbehörde (§ 9 Absatz 3 der Instruktion A vom 14. November 1872) und vermöge seines Rechts zur Vollstreckung der unanfechtbar gewordenen Zwangsetatisierungsverfügung. Aus denselben Erwägungen durfte der Kläger vom Beklagten zur Zahlung der zwangsweise etatisierten Ausgabe genötigt werden. Wenn eingewendet wird, der Rendant habe die außerordentliche Zahlung nur auf schriftliche, von den Mitgliedern des Schulvorstandes unterschriebene Anweisung zu leisten gehabt, und diese sei bei der Weigerung des Schulvorstandes nicht zu erlangen gewesen, so übersieht der Kläger, daß § 6 der Instruktion B vom 14. November 1872 neben der Zahlungsanweisung des Schulvorstandes die Anweisung der Aufsichtsbehörde erwähnt, daß der Rendant mithin zu einer Ausgabe aus der Schulkasse auch berechtigt und verpflichtet ist, wenn ihre Leistung von der Aufsichtsbehörde gefordert wird. Eine Anweisung des Schulvorstandes war nicht nötig, weil durch die Zwangsetatisierung dessen Zustimmung von Aufsichtswegen ergänzt war und gleichzeitig das Zahlungsverlangen. d. i. die nach § 6 der Instruktion erforderliche Anweisung seitens der Aufsichtsbehörde vorlag; eine besondere abermalige Anweisung der letzteren erübrigte sich, da die Vollstreckung der Zwangsetatisierungsverfügung sie ersetzte (vgl. das Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 21. November 1857, abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom Jahre 1857 Seite 165/6).

Erweisen sich hiernach die vom beklagten Landrat an den Kläger gerichteten Aufforderungen zur Einziehung und Verwendung der Schulbeiträge als gerechtfertigt, so fand die Androhung der Zwangsstrafen in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 ihre gesetzliche Grundlage. Die Straffestsetzungen erfolgten zu Recht, weil der Kläger durch seine Eingabe vom 12. Juni 1901 und durch die nach dem Berichte des Distriktskommissars vom 2. Juli 1901 diesem gegenüber abgegebene Er-

klärung zu erkennen gab, daß er es ablehnte, seine Pflichten zu erfüllen.

Demgemäß war festzustellen, daß der Beklagte sich durch die ihm zur Last gelegten Amtshandlungen einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht hat, und das gerichtliche Verfahren auf Grund dieser Feststellung endgültig einzustellen.

(Entscheidung des I. Senats vom 25. März 1904 — I. 415 —.)

Nichtamtliches.

Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein zu Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungs-Anstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherung.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Vorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Privatbahnen und der Kleinbahnen, der Sparkassen, Genossenschaften, Aktien- und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten (Prokuristen, Geschäftsführer, Kassierer, Buchhalter u. s. w.). Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirtschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamten-Klassen befinden oder im Heere auf Zivilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber

können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20 000 ℳ ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 27. Geschäftsbericht Ende 1903:

43 499	Lebensversicherungs-Policen	über	215 529 450 ℳ Kapital
9 757	Kapitalversicherungs-Policen	über	23 044 200 „ „
12 611	Begräbnisgeldversicherungs-Policen	über	5 375 300 „ „
65 867	Policen	über	243 948 950 ℳ Kapital

und 1879 Leibrentenversicherungs-Policen über 685 407,80 ℳ jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1903 wurde ein Überschuß von

2 606 796 ℳ 24 *Pf*

oder 34,77 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigne Vermögen des Vereins, dem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 8 880 105 ℳ 88 *Pf*.

Die Zinsen dieser Fonds betragen beinahe doppelt so viel wie die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 27 Geschäftsjahre sind 17 673 207 ℳ 13 *Pf* an fälligen Lebensversicherungsummen und 15 578 280 ℳ 69 *Pf* an Dividenden gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1903 = 1 880 986 ℳ 75 *Pf* entfallen.

Die Kapitalversicherung eignet sich vornehmlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-Versicherungen. Der Kapitalversicherung kann jedermann, also auch Personen ohne Beamteneigenschaft beitreten.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 ℳ auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Einnahme. **Gewinn- und Verlust-**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Überträge aus dem Vorjahre:				
a) Überschuß aus 1902, zu verteilen in 1903	—	—	2 512 526	37
b) Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	41 371 331	93		
2. „ Sterbekassenversicherungen	962 857	63		
3. „ Rentenversicherungen	4 996 864	93		
4. „ Kapitalversicherungen	11 931 119	—		
5. „ Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 131 838	01	61 394 011	50
c) Prämienüberträge	—	—	—	—
d) Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	138 612	04		
„ unerhobene fällige Leibrente	125	—		
„ unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalversicherungen	1 500	—		
„ unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 453	31	141 690	35
e) Dividenden zur Auszahlung an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung:				
1. Ende 1902 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	264 355	56		
2. Aus dem Überschusse von 1902 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	1 717 952	98	1 982 308	54
f) Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	5 569 620	—		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1902	447 562	50	6 017 182	50
2. Kriegsreservefonds	920 223	02		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1902	75 375	79	995 598	81
3. Beamten-Pensionsfonds	241 006	63		
Zuwachs im Jahre 1903	38 471	94	279 478	57
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	437 073	76		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1902	210 942	20	648 015	96
5. Kautionsfonds	138 290	48		
Zuwachs im Jahre 1903	7 260	76	145 551	24
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	—	—	6 877	44
7. Töchterfonds	1 530	64		
Zuwachs im Jahre 1903	61	23	1 591	87
8. Fonds für Kursverluste	29 307	10		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1902	30 692	90	60 000	—
9. Nicht erhobene Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	—	—	6 473	27
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	683	30
11. Nicht erhobene Guthaben aufgehobener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	117	10

Rechnung für das Jahr 1903. Ausgabe.

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Verteilung des Überschusses a. d. Jahre 1902:				
a) zum Sicherheitsfonds	447 562	50		
b) „ Kriegsreservefonds	75 875	79		
c) zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung	1 717 952	98		
d) zum Dividenden-Ergänzungsfonds	210 942	20		
e) „ Beamten-Pensionsfonds	30 000	—		
f) „ Fonds für Kursverluste	30 692	90	2 512 526	37
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a) gezahlt	135 300	—		
b) zurückgestellt	3 312	04	138 612	04
Fällig gewordene Leibrenten: gezahlt	—	—	125	—
Fällig gewordene Kapitalversicherungen: gezahlt .	—	—	1 500	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a) gezahlt	1 236	31		
b) zurückgestellt	217	—	1 453	31
3. Schäden im Rechnungsjahr:				
a) bei Todesfallversicherungen				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	1 383 493	27		
β. zurückgestellt	132 356	73	1 515 850	—
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	621 450	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	63 824	65		
β. zurückgestellt	1 500	—	65 324	65
b) für Kapitalien auf den Erlebensfall . .	—	—	—	—
c) Renten:				
α. gezahlt	424 472	—		
β. zurückgestellt	125	—	424 597	—
d) sonstige fällig gewordene Versicherungen:				
1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	1 439 000	—		
β. zurückgestellt	200	—	1 439 200	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt	96 270	72		
β. zurückgestellt	5 999	41	102 270	13
4. Ausgaben f. vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a) zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α. gezahlt: für die Vorjahre . 505,78 ℳ für 1903 . . . . 84 077,65 „ =	84 583	43		
β. zurückgestellt: f. d. Vorjahre 5 967,49 „ für 1903 . . 2 867,08 „ =	8 834	57	93 418	—
b) aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt: für die Vorjahre . 125,17 ℳ für 1903 . . . . 205 369,22 „ =	205 494	39		
β. zurückgestellt: f. d. Vorjahre 558,13 „ für 1903 . . 2 044,71 „ =	2 602	84	208 097	23

Einnahme. | | | | Gewinn- und Verlust-

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
2. Prämien-Einnahme:				
a) für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	7 496 532	31		
b) „ „ „ „ Erlebensfall	—	—		
c) „ Sterbekassenversicherungen	170 956	93		
d) „ Rentenversicherungen	1 194 623	13		
e) „ Kapitalversicherungen	1 278 986	95		
f) zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	322 385	38	10 463 484	70
3. Zinsen und Mietserträge:				
a) Zinsen:				
auf Hypotheken-Darlehen	2 687 480	81		
„ Kautions- und Policendarlehen	269 155	33		
„ Effekten	82 552	50		
„ Bankguthaben, sowie Aufgeld und Verzugszinsen	12 176	71	3 051 365	35
b) Mietsertrag des Geschäftshauses Raschplatz 13	—	—	9 900	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten:				
Kursgewinn auf eigene Effekten	—	—	1 501	50
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	1 038	—
			87 719 396	87

Rechnung für das Jahr 1908. **Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
c) aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt: für die Vorjahre . — ℳ				
für 1908 . . . . . 61 952,01 „ =	61 952	01		
β. zurückgestellt: f. d. Vorjahre 117,10 „				
für 1908 . . 58,77 „ =	175	87	62 127	88
d) aufgehobene Rentenversicherungen:				
α. gezahlt für 1908	11 169	95		
β. zurückgestellt für 1908	—	—	11 169	95
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a) gezahlt für 1902	1 456 528	60		
„ „ die Vorjahre	224 920	05		
b) zurückgestellt für 1902	261 429	88		
„ „ die Vorjahre	39 435	51	1 982 308	54
6. Rückversicherungsprämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschließlich der Steuern	—	—	207 999	27
9. Abschreibungen:				
auf Grundstück Raschplatz Nr. 13,				
1 % von . . . . 268 647,36 ℳ =	2 686	47		
auf Utensilien von . . . . . 1 995,00 „ =	1 994	—	4 680	47
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten u. Valuten	—	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1908:				
1. für Lebensversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versich. 46 178 023,34 ℳ				
b) „ zeitweilig erlosch. Versich. 2 963,90 „	46 180 987	24		
2. Sterbekassenversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versich. 1 048 494,37 ℳ				
b) „ zeitweilig erlosch. Versich. 941,21 „	1 049 435	58		
3. Rentenversicherungen:				
a) für in Kraft stehende Versich. 6 003 179,73 ℳ				
b) „ zeitweilig erlosch. Versich. 54,69 „	6 003 234	42		
4. Kapitalversicherungen:				
a) für in Kraft stehende Versich. 11 963 653,07 ℳ				
b) „ zeitweilig erlosch. Versich. 934,37 „	11 964 587	44		
5. Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 367 349	22	67 565 593	90
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	6 017 182	50		
2. Kriegs-Reservefonds	995 598	81		
3. Beamten-Pensionsfonds	279 478	57		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	648 015	96		
5. Kautionsfonds	145 551	24		
6. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	6 877	44		
7. Töchterfonds	1 591	87		
8. Fonds für Kursverluste	60 000	—	8 154 296	39
14. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
15. Überschuß	—	—	2 606 796	24
			87 719 396	37

Aktiva. **Bilanz vom**

		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten . . .		—	—	—	—
2. Grundbesitz:					
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 13 . . .		268 647	36		
Ab 1 % Abschreibung		2 686	47	265 960	89
(Mietsertrag 1903 = 9 900 ℳ)					
3. Hypotheken		—	—	65 203 356	—
4. Darlehen auf Wertpapiere		—	—	17 000	—
5. Wertpapiere:					
a) Staatspapiere:					
1 100 000 ℳ 3½ % konv. Preuß. kons. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1903	1 123 100,00 ℳ				
551 500 ℳ 3½ % Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 1903 bzw. Ankaufspreis	561 008,00 „	1 684 108	—		
b) Pfandbriefe		—	—		
c) Kommunalpapiere		—	—		
d) Sonstige Wertpapiere:					
400 000 ℳ 4 % Hann. Landeskreditanstalt-Obligationen, Ankaufspreis		404 896	50		
250 000 ℳ 3½ % Anleihescheine der Rheinprovinz, Ankaufspreis		250 300	20	2 339 304	70
6. Darlehen auf Policen:					
a) Policen-Darlehen innerhalb des Rückkaufswertes		4 105 517	20		
b) Policen-Darlehen unter Stellung von Bürgen		529 205	40	4 634 722	60
7. Kautions-Darlehen an Beamte:					
a) Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen		482 807	23		
b) Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen		462 417	99	945 225	22
8. Reichsbankmäßige Wechsel		—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:					
a) Guthaben bei der Reichsbank		43 375	95		
b) Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren		152 956	15	196 332	10
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften		—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:					
a) Rückständige fällige Hypothekenzinsen		2 018	75		
b) Am 31. Dezember 1903 noch nicht fällige, auf das Jahr 1903 fallende Zinsen		666 494	58	668 513	33
12. Ausstände bei Agenten		—	—	—	—
13. Gestundete Prämien		—	—	—	—
14. Bare Kasse am 31./12. 1903		—	—	286 514	13
15. Inventar		1 995	—		
Ab Abschreibung		1 994	—	1	—

31. Dezember 1903. **Passiva.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1 Aktien- oder Garantie-Kapital . . . . . . (Siehe die unter 2 und 3 speziell aufgeführten Reservefonds.)	—	—	—	—
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	6 017 182	50
3. Spezial-Reserven:				
a) Kriegsreservefonds	995 598	81		
b) Beamten-Pensionsfonds	279 478	57		
c) Dividenden-Ergänzungsfonds	648 015	96		
d) Kautionsfonds	145 551	24		
e) Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	6 877	44		
f) Töchterfonds	1 591	87		
g) Fonds für Kursverluste	60 000	—	2 137 113	89
4. Schaden-Reserven:				
a) für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	135 668	77		
b) für angemeldete Sterbefälle der Begräbnisgeldversicherung	1 500	—		
c) für unerhobene fällige Leibrenten	125	—		
d) „ „ „ Kapitalversicherungen .	200	—		
e) „ „ Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	6 216	41	143 710	18
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven				
1. Lebensversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versicherungen . . . . . . 46 178 023,34 ℳ				
b) für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . . 2 963,90 „	46 180 987	24		
2. Sterbekassenversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versicherungen . . . . . . 1 048 494,37 ℳ				
b) für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . . 941,21 „	1 049 435	58		
3. Rentenversicherungen:				
a) für in Kraft stehende Versicherungen . . . . . . 6 003 179,73 ℳ				
b) für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . . 54,69 „	6 003 234	42		
4. Kapitalversicherungen:				
a) für in Kraft stehende Versicherungen . . . . . . 11 963 653,07 ℳ				
b) für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . . 934,37 „	11 964 587	44		
5. Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 367 349	22	67 565 593	90
7. Gewinnreserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Bar-Kautionen	—	—	—	—

Aktiva — Bilanz vom

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
16. Sonstige Aktiva:				
a) Darlehen an Stadtgemeinden	5 702 984	69		
b) Darlehen an Kirchengemeinden	362 250	—		
c) Laufende Vorschüsse	1 302	95	6 066 537	64
			80 623 467	61

Verwendung des Jahres-Überschusses.

		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. An den Reservefonds:					
Sicherheitsfonds (§ 33 der Statuten)	17,21 %	—	—	448 701	—
2. An die sonstigen Reserven:					
a) Kriegs-Reservefonds	0,17 „	4 401	19		
b) Dividenden-Ergänzungsfonds .	7,39 „	192 707	30		
c) Beamten-Pensionsfonds . . .	1,15 „	30 000	—		
d) Fonds für Kursverluste . . .	1,92 „	50 000	—	277 108	49
3. An die Aktionäre oder Garanten		—	—	—	—
4. Tantiemen		—	—	—	—
5. An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende (4½ % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	72,16 %	—	—	1 880 986	75
6. Andere Verwendungen		—	—	—	—
	= 100,00 %			2 606 796	24

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
10. Sonstige Passiva:				
a) Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensversicherungs-Prämien 17 772,60 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien . . . 591,32 „				
3. Leibrentenversicher.-Prämien 114 288,55 „				
4. Kapitalversicherungs-Beiträge 18 103,90 „				
5. Verschiedene Asservate . . . 129 836,36 „	280 592	73		
b) Lombarddarlehen bei der Reichsbank	1 560 000	—		
c) Nicht abgehobene zur Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1902 .	261 429	38		
2. Desgleichen für die Vorjahre	89 485	51		
3. Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen .	8 834	57		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen . . .	2 602	84		
5. Guthaben vorzeitig aufgelöster Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	175	87	2 153 070	90
11. Überschuß	—	—	2 606 796	24
			80 623 467	61

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen sind:

die Brillanten zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse dem Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen Delbrück in Danzig und

dem Schultechnischen Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Posen Professor Franz Kreutzberg der Rang der Räte vierter Klasse.

Ernannt sind:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

der Direktor des Goethe-Gymnasiums in Frankfurt a. M. Geheimer Regierungsrat Dr. Reinhardt zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat,

der Kalkulatur-Hilfsarbeiter Emil Stollberg zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator,

der Registratur-Hilfsarbeiter Emil Treu zum Geheimen Registrator und

der bisherige Kanzlei-Diätar Friedrich Stanislowski zum Geheimen Kanzlei-Sekretär;
der Amtsrichter Georg Pietsch aus Neusalz a. O. zum Regierungsrat, Justitiar und Verwaltungsrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Breslau und
der Direktor des Gymnasiums nebst Realschule in Solingen Professor Dr. Gotthold Zacharias Schwertzell zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Münster i. W.;
zu Kreisschulinspektoren in:
Wartenburg der bisherige Rektor Fulst aus Hannover und
Wirsitz der bisherige Rektor Hermann Hoppe aus Eberswalde.

B. Universitäten.

Versetzt sind:
der ordentliche Professor Dr. Ludwig Busse zu Königsberg i. Pr. in die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Münster und
der ordentliche Professor Dr. Heinrich Waentig zu Münster i. W. in die Philosophische Fakultät der Universität Halle.

Ernannt sind:
der bisherige ordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Karl Bonhoeffer zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,
der bisherige außerordentliche Honorar-Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Hermann Ehrenberg zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
er bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Carl Kalbfleisch zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Bonn Dr. Willi Müller zum Bibliothekar daselbst,
der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Paul Otto zum Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Kiel und
bei dem Botanischen Garten der Universität Berlin der Assistent Dr. Theodor Loesener zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Ernannt sind:

an der Technischen Hochschule in Hannover der Geheime Regierungsrat Professor Barkhausen und an der Technischen Hochschule in Aachen der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Borchers zu Rektoren für die Amtsperiode vom 1. Juli 1904 bis dahin 1907.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin vollzogene Wahl des Direktors des Instituts für Infektionskrankheiten und ordentlichen Honorar-Professors an der dortigen Universität Geheimen Medizinalrats Dr. Robert Koch zum ordentlichen Mitgliede ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse ist bestätigt.

Beigelegt ist:

dem Bildhauer Johannes Götz zu Charlottenburg und dem Geheimen Baurat Jacobi zu Homburg v. d. H. das Prädikat „Professor“ sowie

dem Musikdirigenten und Komponisten Paul Seipt zu Hamm das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“.

Der Maler Paul Junghanns ist zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Realgymnasial-Oberlehrer Dr. Henrici zu Berlin.

Versetzt bezw. berufen sind:

der Direktor Dr. Alfred Goethe vom Gymnasium nebst Realschule zu Stolp an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin;

die Oberlehrer:

Dr. Malchow von der städtischen höheren Mädchenschule zu Prenzlau an das Gymnasium daselbst und

Ohnesorge vom Realgymnasium zu Grüneberg an das Realgymnasium zu Frankfurt a. O.

Ernannt sind:

der bisherige Leiter des Gymnasiums in Friedenau bei Berlin Dr. Wilhelm Busch zum Direktor dieser Anstalt,

der bisherige Leiter der höheren Lehranstalt in Zehlendorf bei Berlin Progymnasial-Direktor Dr. Albert Ludwig Fischer zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums daselbst,
der Oberlehrer am Lyzeum II in Hannover Professor Dr. Wilhelm Jung zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. Dr. Rößner zum Direktor des Gymnasiums in Salzwedel,
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums nebst Realschule in Dt. Wilmersdorf bei Berlin Dr. Heinrich Leonhard zum Direktor dieser Anstalt,
der Direktor des Realprogymnasiums nebst Realschule in Lüdenscheid August Schulte-Tigges zum Direktor des Realgymnasiums in Cassel,
der Oberlehrer am Gymnasium in Neuß Dr. Paul Fischer zum Direktor des Progymnasiums in St. Wendel und
der bisherige Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Ohligs-Wald Professor Dr. Ewald Goerlich zum Direktor dieser Anstalt;
zu Oberlehrern:
am Gymnasium in:
Graudenz der Hilfslehrer Bogs,
Neuß der Hilfslehrer Dr. Bourauel,
Konitz der Hilfslehrer Brauckhoff,
Schleswig der Hilfslehrer Dr. Darmstädter,
Neuwied der Hilfslehrer Gärtner,
Lissa der Oberlehrer a. D. Graeter,
Kiel der Hilfslehrer Georg Hansen,
Hadersleben die Hilfslehrer Kallenbach und Dr. Weber,
Kempen i. d. Rheinprov. der Hilfslehrer Dr. Kaußen,
Düsseldorf (Königliches) die Hilfslehrer Mosler und Willemsen,
Heiligenstadt der Hilfslehrer Neureuter,
Kulm der kommissarische katholische Religionslehrer Vikar Prominski,
Luckau der Hilfslehrer Rentsch,
Dt. Krone der Hilfslehrer Ronge und
Berlin (Luisenstädtisches) der Schulamtskandidat Schwarzlose;
am Realgymnasium in:
Neunkirchen der Hilfslehrer Berg und
Crefeld der Hilfslehrer Kuckertz;
an der Oberrealschule in:
St. Johann-Saarbrücken der Hilfslehrer Petack gen. Dreyling und
Bitterfeld (in Entwicklung) der Hilfslehrer Schroeer;

am Progymnasium in:
Jülich die Hilfslehrer Garbs und Dr. Winkelsesser und Tremessen der Predigtamts- und Schulamtskandidat Thiede;

an der Realschule in:
Charlottenburg (in Entwicklung) der Schulamtskandidat Dr. Beinhorn,
Magdeburg der Schulamtskandidat Dr. Franz,
Haspe (in Entwicklung) die wissenschaftlichen Lehrer Grunow und Dr. Luther und der Rektor Dr. Neuendorff.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt sind:
der Seminar-Direktor Reiber von Hohenstein i. Ostpr. nach Mettmann;
die Seminar-Oberlehrer:
Habermas von Mettmann nach Gummersbach, zugleich als beauftragter Leiter der Anstalt,
Ritter von Ratzeburg nach Verden und
Vollmer von Verden nach Lüneburg;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Gern von Franzburg nach Wetzlar und
Solf von Prüm nach Siegburg.

Ernannt sind:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar in Memel der bisherige Seminar-Oberlehrer Franz Berg daselbst,
am Schullehrer-Seminar in Lyck der bisherige Seminar-Oberlehrer Max Hassenstein daselbst und
am Schullehrer-Seminar in Wittlich der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Ludwig Voß daselbst;

an den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig die bisherige Hilfslehrerin Elisabeth Häring als ordentliche Seminarlehrerin;

zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Anklam die kommissarischen Seminarlehrer Beyer aus Pyritz und Rothenburg aus Pölitz,
am Schullehrer-Seminar in Wongrowitz der Vorschullehrer Konopka aus Königsberg i. Pr. und
am Schullehrer-Seminar in Koschmin der Lehrer und Kantor Albert Voß aus Tirschtiegel.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:

Laasphe der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Bredebusch,
Lyck der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Dorsch zu Friedland O. Pr.,
Heiligenstadt der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Heddergott daselbst,
Neustadt W. Pr. der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Lissau daselbst,
Lötzen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Schiwek daselbst,
Freystadt der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Schwaner daselbst,
Simmern der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Urban daselbst und
Birnbaum der bisherige Volksschullehrer Albert Wilde aus Schneidemühl.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Ernannt sind zu ordentlichen Lehrern:

an der Kommunalständischen Taubstummenanstalt in Homberg der Hilfslehrer Jakob Bogner,
an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Halle a. S. der Hilfslehrer Engel,
an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Trier der Hilfslehrer Maximilian Rademacher und
an der Provinzial-Blindenanstalt in Halle a. S. der Hilfslehrer Müller.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Oberlehrer an der Elisabethschule zu Berlin Professor Dr. Adolf Müller.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Baumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Konitz,
Dr. Busse, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim,

Dr. Dressel, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Fuhrmann, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Geyser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu M. Gladbach,
Dr. Höfer, Realschul-Oberlehrer zu Cöln,
Kausch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Elbing und
Staffeldt, Gymnasial-Oberlehrer zu Stolp i. P.

In den Ruhestand getreten:

Birkle, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Darnmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Graudenz, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Heinz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Sigmaringen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Klette, Professor, Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Link, Universitäts-Kassenrendant und Quästor der Universität Königsberg, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat.
Dr. Rothfuchs, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Münster i. W., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse,
Dr. Schmitz, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Hechingen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse und
Sperber, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Altfeld, ordentlicher Seminarlehrer zu Mettmann.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Mewes, Blindenlehrer an der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Nachtrag.

108) Programm für den Michaelis 1904 und zwar in der Zeit vom 4. bis 15. Oktober in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Eröffnung.

Dienstag den 4. Oktober 11 Uhr in dem Theatersaal der Alten Urania, Invalidenstraße 57/62, durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

I. Vorträge.

1. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Freiherr von Richthofen: „Mandschurei und Korea."
   Institut für Meereskunde. Zeit . . . 2×1½ Stunden
2. Privatdozent Dr. Philippi: „Ausgewählte Kapitel der Geologie unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse."
   Geologisches Institut der Universität . 3×1½ „
3. Landesgeologe Professor Dr. Potonié: „Die Entstehung der Steinkohlen."
   Bergakademie . . . . 2×1½ „
4. Privatdozent Dr. Leithäuser: „Demonstration eines Wechselstromlaboratoriums."
   Physikalisches Institut der Universität . 2×1½ „
5. Dr. med. Gazert (Mitglied der Südpolarexpedition): „Die Deutsche Südpolarexpedition" (mit Demonstrationen).
   Alte Urania . . . . 2 „
6. Dr. Donath: „Die radioaktiven Stoffe" (mit Demonstrationen).
   Neue Urania . . . . 2 „

II. Übungen.

1. Professor Dr. Böttger:
   „Elektrochemischer Übungskursus: Anleitung zu elektrochemischen Unterrichtsversuchen und experimentelle Einführung in die Theorie der elektrolytischen Dissoziation."

Den Gegenstand der Übungen werden insbesondere bilden: Elektrolyse geschmolzener und gelöster Elektrolyte. Faradaysche Gesetze. Überführungszahlen. Äquivalente Leitfähigkeit. Osmotische Theorie der galvanischen Elemente.

Lösungsdruck. Konzentrations-, Flüssigkeits-, Oxydations- und Reduktions-Ketten. Reversible und irreversible Ketten. Normalelemente. Kapillarelektrische Erscheinungen. Zersetzungspannungen. Polarisation. Akkumulatoren.

2. Oberlehrer Bohn:

„Physikalischer Experimentierkursus. Ausgewählte Apparate und Versuche aus der Hydro- und Aëromechanik und der Wärmelehre."

In diesem Kursus sollen solche Apparate und Versuchsanordnungen gezeigt werden, welche in weiteren Kreisen bisher weniger bekannt geworden sind, namentlich solche, die von Schäffer und Schwalbe herrühren. (Es wird Gelegenheit gegeben werden, die Apparate selbst zusammenzustellen). Dabei wird ungefähr folgender Gang innegehalten werden: Molekularphysik der Flüssigkeiten; Druckverhältnisse in Flüssigkeiten (Apparat von Hartl); Schwimmen; Torricellisches Theorem; Savart's Knoten und Bäuche, Rückstoßwirkungen. — Luftdruck; Boyle'sches Gesetz; Heber; Luftpumpen (Kompressions-, Mammut-, Geryk-pumpe) und Vakuummessung. — Ausdehnung fester und flüssiger Körper; Übergang aus dem festen in den flüssigen Aggregatzustand; Spannkraft der Dämpfe; Abhängigkeit des Siedepunktes vom Druck (nach Antolik); Geiser; abnorme Siedeerscheinungen; Verdampfungswärme; Versuche zur Geschichte der Dampfmaschine (nach Schwalbe); niedrige Temperaturen (feste Kohlensäure und flüssige Luft).

3. Direktor der Urania Dr. Schwahn:

„Praktischer Kursus über astronomische Messungsmethoden."

Die Teilnehmer sollen in erster Reihe in der Handhabung und in dem Gebrauch derjenigen Instrumente geübt werden, welche zu einfachen astronomischen Zeit- und Ortsbestimmungen verwendet werden. Neben der Anleitung zur selbständigen Ausführung einer astronomischen Messung wird aber auch eine Anleitung zur Ausführung der erforderlichen Berechnungen gegeben werden. Hierbei werden insbesondere einfache anschauliche Methoden zur Erörterung kommen, welche ohne Schwierigkeiten bei dem Unterricht in der sphärischen Trigonometrie und mathematischen Geographie Verwendung finden können. Soweit die Zeit ausreicht, werden sich an die Zeit- und Ortsbestimmungen auch Übungen im Beobachten am Ring- und Fadenmikrometer unter Benutzung des großen und eines kleineren Refraktors der Sternwarte Urania anschließen.

4. Privatdozent Professor Dr. Kolkwitz:

„Übungen aus dem Gebiet der Mikroskopie, Entwicklungsgeschichte und Physiologie der Pflanzen."

Die Teilnehmer sollen in diesem Kursus vertraut gemacht werden:

a) mit dem Gebrauch der neueren, vervollkommneten Mikroskope und mit den wichtigsten Methoden der Anfertigung, Färbung und Konservierung mikroskopischer Präparate (z. B. von Tuberkelbazillen, Heubazillen, Brandpilzen, Rostpilzen, Kieselalgen u. s. f.);

b) mit der Entwicklungsgeschichte von Bakterien, Hefen- und Schimmelpilzen (Herstellung von Reinkulturen derselben) sowie von Moosen und Farnkräutern (Generationswechsel);

c) mit der Ausführung einfacher, für den Unterricht geeigneter physiologischer Versuche (Assimilation, Stoffumsatz, Atmung, Wachstum).

5. Oberlehrer Dr. Röseler:

„Übungen aus der Biologie der Tiere, verbunden mit der Anleitung zur Herstellung zoologischer Präparate."

Eine Anzahl höherer und niederer Tiere wird teils makroskopisch teils mikroskopisch hauptsächlich vom biologischen Gesichtspunkte aus behandelt werden. In Aussicht genommen sind: Kaninchen, Taube, Schildkröte, Frosch, Flußkrebs und Taschenkrebs, verschiedene Insekten, sowie Vertreter der Würmer, Cölenteraten und Echinodermen nach Wahl. Das Material zu den Übungen wird zum Teil aus den biologischen Anstalten Helgoland und Neapel bezogen. Im Anschluß an die wissenschaftlich-biologische Behandlung dieser Tiere wird zugleich gezeigt werden, wie die hierbei gewonnenen Präparate für unterrichtliche Zwecke nutzbar zu machen sind. Es sollen zu diesem Zwecke angefertigt werden: Situspräparate, Trockenpräparate von Darmkanal und Lungen, Injektions- und Korrosionspräparate, Skelette, Trockenpräparate von Gliedertieren sowie einfache mikroskopische Präparate.

6. Mechaniker und Optiker Hintze:

„Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt."

In diesen Übungen sollen einige der wichtigsten Arbeiten des praktischen Mechanikers gelehrt werden, soweit dieselben für den Lehrer der Physik von Wert sind, sei es um leichtere Reparaturen selbst vornehmen, sei es um einfache Apparate sich selbst herstellen und zusammensetzen zu können. Demgemäß sind in Aussicht genommen:

a) Weich- und Hartlöten verschiedener Gegenstände aus Messing, Zink, Wellblech u. s. w.;

b) Glasbearbeitung insbesondere Sprengen, Bohren, Schleifen und Schneiden des Glases; Anfertigung kleiner Apparate aus Glas;

c) Einschmelzen von Platindraht, Staniolkleben, Kitten, Leimen, Sägen und Bohren verschiedener Stoffe, letzteres auch mittels der Drehbank;

d) einfache Reparaturen, dabei verschiedene Arbeiten z. B. Behandlung von Blattgold, Kokonfäden u. dgl.

Bemerkung: Die Übungen finden sämtlich in der Alten Urania statt, jede derselben beansprucht 7—8 Doppelstunden; Nr. 6 soll aber in 2 parallelen Zöten (am Vormittag und am Nachmittag) abgehalten werden. Jeder Teilnehmer kann sich nur zu einer der folgenden Gruppen melden:

Gruppe A.	vormittag:	Übungen Nr. 1,	nachmittag:	Übungen Nr. 6.
„ B.	„	„ „ 6,	„	„ „ 2.
„ C.	„	„ „ 6,	„	„ „ 3.
„ D.	„	„ „ 4,	„	„ „ 5.

Bei der Meldung ist bestimmt anzugeben, für welche dieser Gruppen die Teilnahme gewünscht wird.

III. Besichtigungen und Exkursionen.

1. Besichtigung der in der Alten Urania veranstalteten Ausstellung botanischer und zoologischer Lehrmittel.

   Besichtigung des Instituts für Meereskunde, des Geologischen und des Physikalischen Instituts der Universität, der Geologischen Landesanstalt und der Neuen Urania im Anschluß an die in diesen Instituten stattfindenden Vorträge.

3. Besichtigung des Botanischen Gartens in Dahlem sowie des Versuchsfeldes und der Gewächshäuser der Biologischen Abteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

4. Auf Wunsch der Teilnehmer auch Besichtigung des Zoologischen Gartens sowie der Schiffsbautechnischen Versuchsanstalt.

5. Biologisch-geologische Exkursionen nach Rügen unter Führung des Landesgeologen Professor Dr. Potonié (Abfahrt Freitag den 14. Oktober gegen Abend).

IV. Schluß.

Schluß des Kursus auf Stubbenkammer: Sonnabend den 15. Oktober (mittag) durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

Seite 234 Zeile 12 Nadolni statt Nadolin und

Seite 470 Zeile 6 Struve statt Struwe.

Inhalts-Verzeichnis des August-Heftes.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 9. u. 10. Berlin, den 20. Oktober. 1904.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

109) Verkehr der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliotheken mit fremden Bibliotheken bei Verleihung und Entleihung von Hand- und Druckschriften.

Berlin, den 9. September 1904.

Aus den mir von der Königlichen Bibliothek hierselbst und den Universitätsbibliotheken erstatteten Berichten über den Verkehr mit fremden Bibliotheken bei Verleihung und Entleihung von Hand- und Druckschriften habe ich u. a. entnommen, daß auch die École pratique des hautes études in Paris, die Universitätsbibliothek in Lille und die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg sich zur direkten Verleihung von Hand- und Druckschriften bereit erklärt haben. Ich ersuche, hiervon dem Direktor der dortigen Universitätsbibliothek Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg. UIK 28784.

---

110) Verfassungstatut
der
Königlichen Technischen Hochschule zu Danzig.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule zu Danzig hat die Aufgabe, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienst wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiet gehören.

Die Technische Hochschule ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterstellt. An Ort und Stelle wird die Aufsicht durch einen vom Minister zu ernennenden Kommissar ausgeübt.

§ 2.

An der Technischen Hochschule bestehen folgende Abteilungen:

1. die Abteilung für Architektur,
2. die Abteilung für Bauingenieurwesen,
3. die Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik,
4. die Abteilung für Schiffs- und Schiffsmaschinenbau,
5. die Abteilung für Chemie,
6. die Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Die Abteilungen zu 1 bis 5 gelten als „Fachabteilungen."

Es bleibt dem Minister vorbehalten, sowohl die Anzahl dieser Abteilungen, wie auch die ihnen überwiesenen Unterrichtszweige nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

§ 3.

Mit den Vorträgen in den einzelnen Lehrfächern sind je nach dem Bedürfnis des Unterrichts Übungen in den Zeichensälen und Laboratorien, sowie Unterweisungen in den Sammlungsräumen und bei Exkursionen verbunden.

§ 4.

Der Unterricht ist im allgemeinen nach Jahreskursen geordnet, die mit dem Wintersemester anfangen.

Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. April.

Die Ferien dauern vom 1. August bis zum 30. September sowie zu Weihnachten und Ostern je zwei Wochen.

§ 5.

Den Studierenden und Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Übungen, an denen sie teilnehmen wollen, frei. Doch werden von jeder Abteilung Studienpläne zur Erleichterung einer sachgemäßen Auswahl der zu belegenden Vorträge und Übungen aufgestellt. Die Zulassung zu solchen Vorträgen und Übungen, welche zu ihrem Verständnis andere vorbereitende Unterrichtsgegenstände voraussetzen, kann von der vorherigen Erledigung der letzteren abhängig gemacht werden.

§ 6.

Die Technische Hochschule hat entsprechend der Allerhöchsten Order vom 11. Oktober 1899 das Recht:

1. auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dipl.-Ing.) zu erteilen,
2. Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dr.-Ing.) zu promovieren,
3. die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, nach Maßgabe der in der Promotionsordnung festzusetzenden Bedingungen zu verleihen.

II. Die Lehrer der Technischen Hochschule.

§ 7.

Die Lehrer der Technischen Hochschule teilen sich in fünf Klassen:

1. etatmäßige Professoren,
2. Honorarprofessoren,
3. Dozenten,
4. Privatdozenten,
5. Lektoren.

Zur Unterstützung der etatmäßigen Professoren, der Honorarprofessoren und der Dozenten werden nach Bedürfnis Assistenten und sonstige geeignete Hilfskräfte bestellt.

§ 8.

Die etatmäßigen Professoren werden vom Könige ernannt, die Honorarprofessoren, Dozenten und Lektoren von dem Minister;

zu der Ernennung der Honorarprofessoren ist jedoch in jedem einzelnen Falle Königliche Genehmigung einzuholen.

§ 9.

Die Bedingungen für die Habilitation als Privatdozent ergeben sich aus der vom Minister zu erlassenden Habilitationsordnung.

Die Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen und Übungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation erlangt haben.

III. Die Abteilungen.

§ 10.

Jede Abteilung besteht aus den ihr zugeteilten Lehrern und den bei ihr eingeschriebenen Studierenden und Hospitanten.

Ein Mitglied einer Abteilung kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen sein.

Die Abteilungen werden durch die Abteilungskollegien vertreten.

§ 11.

Das Abteilungskollegium besteht aus den etatmäßigen Professoren und denjenigen Dozenten der Abteilung, welche vom Minister zu Mitgliedern ernannt sind. Auch die Honorarprofessoren können in die Abteilungskollegien berufen werden.

§ 12.

Das Abteilungskollegium hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichts auf dem Gebiete seiner Abteilung Sorge zu tragen. Es ist dafür verantwortlich, daß jeder Studierende der Abteilung während der vorgeschriebenen Studiendauer Gelegenheit hat, in den zu seinem Fach gehörigen Lehrgegenständen in angemessener Reihenfolge die erforderlichen Vorträge zu hören und Übungen durchzumachen.

Wenn sich in dem Lehrgang Lücken oder Mängel finden, so hat das Abteilungskollegium darüber an den Minister Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, jedoch unter Vermeidung von Personalvorschlägen (§ 14).

§ 13.

Das Abteilungskollegium stellt den Studienplan der Abteilung auf und überwacht den Studiengang der bei ihr eingeschriebenen Studierenden und Hospitanten. Es macht die Vorschläge über die Verleihung von Stipendien, Unterstützungen, Prämien, sowie über Honorarerlaß.

Für die Studierenden und Hospitanten des ersten Studienjahres aller Abteilungen liegen diese Aufgaben dem Kollegium der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften ob.

Das Abteilungskollegium stellt das Vorlesungsverzeichnis der Abteilung auf.

§ 14.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Abteilungskollegien gehört es, Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neue Lehrstühle zu machen (§ 12), sofern sie, was die Regel bildet, vom Minister dazu aufgefordert werden. Diese Gutachten haben sich der Regel nach mindestens auf drei, für den Lehrstuhl geeignet scheinende Personen zu erstrecken und deren Befähigung eingehend zu erörtern.

§ 15.

Zur Leitung seiner Geschäfte wählt das Abteilungskollegium aus seiner Mitte einen Abteilungsvorsteher. Die Amtsdauer desselben ist einjährig und beginnt am 1. Juli. Die Wahl findet im Monat Mai statt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

Die Übernahme der Geschäfte des Abteilungsvorstehers darf nur aus bestimmten Gründen, über deren Zulänglichkeit der Minister entscheidet, abgelehnt werden.

Ist der Abteilungsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so liegt die Stellvertretung seinem Amtsvorgänger und bei dessen Verhinderung dem von dem Abteilungskollegium gewählten Senator (§ 20) ob.

Scheidet der Abteilungsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist nach näherer Bestimmung des Ministers eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 16.

Der Abteilungsvorsteher vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Abteilungskollegium und dem Rektor und dem Senat.

Alle für den Minister oder den Königlichen Kommissar bestimmten Berichte des Abteilungskollegiums sind durch Vermittlung des Senats einzureichen.

Der Abteilungsvorsteher ist in erster Linie dafür verantwortlich, daß das Abteilungskollegium seine Aufgaben und Pflichten erfüllt; er hat namentlich die hinsichtlich des Lehrganges sich ergebenden Mängel (§ 12 Abs. 2) zur Beratung zu bringen. Er hat den Studiengang, sowie die disziplinare Haltung der Studierenden und Hospitanten seiner Abteilung zu überwachen und ihnen mit seinem Rate zur Seite zu stehen; er ist befugt,

den Studierenden und Hospitanten persönlich oder durch ein Mitglied des Abteilungskollegiums als untersten Grad der Disziplinarstrafe eine Rüge zu erteilen. Die Studierenden und Hospitanten des ersten Studienjahres aller Abteilungen sind in dieser Beziehung dem Vorsteher der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften unterstellt.

§ 17.

Der Abteilungsvorsteher beruft das Kollegium nach seinem Ermessen oder auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen, in welchen die Geschäfte der Abteilung verhandelt werden und in denen er den Vorsitz führt.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Abteilungskollegiums ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Berufung zu einer Sitzung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Erörterung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Abteilung zu beantragen und die Aufnahme der betreffenden Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verlangen.

§ 18.

Das Nähere über die Einrichtung der Abteilungskollegien und ihren Geschäftsgang wird durch eine besondere vom Minister zu erlassende Geschäftsanweisung bestimmt.

IV. Rektor und Senat.

§ 19.

Der Rektor und der Senat haben die gemeinsamen Angelegenheiten der Technischen Hochschule zu verwalten und die allgemeine Aufsicht und Disziplin über die Studierenden zu üben.

§ 20.

Der Senat besteht aus:

1. dem Rektor,
2. dem Vorgänger des Rektors (Prorektor),
3. den Abteilungsvorstehern,
4. einer der Zahl der Abteilungen entsprechenden Anzahl von Senatoren, von denen jedes Abteilungskollegium einen aus seiner Mitte für den Zeitraum von zwei Jahren wählt. Die Wahlen finden im Monat Mai statt; die Gewählten treten am 1. Juli ihr Amt an.

Alljährlich scheidet die Hälfte der gewählten Senatoren aus. Ist die Zahl derselben nicht durch zwei teilbar, so bestimmt der Minister den einzuhaltenden Wechsel.

§ 21.

Der Senat hält in der Regel an zwei bestimmten Tagen des Monats ordentliche Sitzungen ab und außerdem außerordentliche, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Bestimmungen des § 17 finden auf den Senat entsprechende Anwendung.

§ 22.

Der Senat ist die Disziplinarbehörde für sämtliche Studierende und Hospitanten. Er beschließt über die Erteilung von Verweisen vor versammeltem Senat, über die Androhung des Ausschlusses und den wirklichen Ausschluß von der Hochschule, über die Aufhebung von Honorarstundungen und -befreiungen, sowie über die bei dem Minister zu stellenden Anträge auf Entziehung von Stipendien.

§ 23.

Der Senat erläßt nach Anhörung der Abteilungskollegien und mit Genehmigung des Ministers:

a) die Benutzungsordnungen für die Bibliothek der Hochschule und für die sonstigen allen Abteilungen gemeinsamen Einrichtungen,
b) die Anweisungen für die in den Sammlungen und Instituten, sowie beim Unterricht beschäftigten Anstaltsdiener.

§ 24.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Senats gehören insbesondere:

1. die Begutachtung von Abänderungen des Verfassungstatuts,
2. die Abfassung des Programms nebst Vorlesungsverzeichnis der Hochschule auf Grund der Vorschläge der Abteilungskollegien vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers, sowie die Verteilung der Hörsäle und Übungsräume.
3. die Anmeldung der für die Hochschule erforderlich scheinenden persönlichen und sächlichen Mehrausgaben für das nächste Rechnungsjahr, insbesondere die Vorschläge über den Bedarf an Hilfslehrern, Assistenten und Lehrmitteln auf Grund der Anträge der Abteilungskollegien,
4. die Begutachtung der Vorschläge der Abteilungskollegien in betreff des Lehrganges (§ 12), sowie der Berufung neuer Lehrkräfte (§ 14),
5. die Anzeige über die Beschlüsse der Abteilungskollegien in bezug auf die Zulassung von Privatdozenten,

6. die Beschlußfassung über die an den Minister gerichteten Anträge der Abteilungskollegien auf Gewährung von Stipendien und Unterstützungen,
7. die Festsetzung des Beginns der Weihnachts- und Osterferien,
8. die Berichterstattung über die Wahl des Rektors, der Abteilungsvorsteher und der Senatoren,
9. die Beschlußfassung über die Anträge der Abteilungskollegien auf Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs nach Maßgabe der Promotionsordnung.

Die Beschlußfassung über die Stundung oder den Erlaß von Honoraren innerhalb der zulässigen Grenzen erfolgt durch einen Ausschuß, welcher aus dem Rektor als Vorsitzenden, den Abteilungsvorstehern und dem Syndikus besteht.

§ 25.

Der Rektor wird vom Minister ernannt; seine Amtsdauer ist dreijährig und beginnt am 1. Juli.

Der Gesamtheit der Abteilungskollegien steht das Recht zu, eins ihrer Mitglieder durch Wahl für das Rektoramt in Vorschlag zu bringen. Die Wahl findet im Monat Mai statt.

Eine Wiederwahl des Rektors und der Senatoren nach Ablauf ihrer Amtsdauer ist zulässig.

Der Rektor kann nicht zugleich das Amt eines Abteilungsvorstehers oder Senators bekleiden; gegebenenfalls sind Neuwahlen für die letzteren Ämter vorzunehmen.

Die Annahme der Wahl zum Rektor oder Senator darf nur aus bestimmten Gründen, über deren Zulänglichkeit der Minister entscheidet, abgelehnt werden.

Ist der Rektor an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so liegt die Stellvertretung dem Prorektor und bei dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten Senatsmitgliede ob.

Scheidet der Rektor oder ein Senator im Laufe seiner Amtsdauer aus, so sind nach näherer Bestimmung des Ministers Ersatzwahlen vorzunehmen.

§ 26.

Der Rektor beruft den Senat sowie die Gesamtheit der Abteilungskollegien zu Sitzungen und führt in diesen den Vorsitz.

Der Rektor leitet die Geschäfte des Senats, bereitet dessen Verhandlungen vor und trägt für die Ausführung der vom Senate innerhalb seiner Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse Sorge.

Er hat das Recht, die Abteilungskollegien zu Äußerungen zu veranlassen, welche für die Verhandlungen des Senats oder für die sonstige ihm obliegende Berichterstattung erforderlich sind.

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Senats, welche nach seiner Überzeugung die Befugnisse desselben überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministers über ihre Ausführung nachzusuchen.

Der Rektor vertritt den Senat wie die Technische Hochschule nach außen, verhandelt namens des Senats und der Hochschule mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle Schriftstücke, sofern dieselben nicht dem Syndikus ausschließlich zugewiesen sind. Er zeichnet die Berichte des Senats mit der Unterschrift: „Rektor und Senat der Technischen Hochschule" und seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: „Der Rektor der Technischen Hochschule" und seinem Namen. Die Abfassung der Berichte des Senats liegt dem Rektor ob; jedoch können mit Zustimmung des letzteren vom Senat auch andere Mitglieder desselben mit der Abfassung beauftragt werden.

Die Berichte an den Minister sind durch Vermittlung des Königlichen Kommissars einzureichen.

§ 27.

Der Rektor hat die Beobachtung des Verfassungstatuts und der sonstigen Vorschriften zu überwachen und ist für die ordnungsmäßige Verwendung der für die Zwecke der Anstalt überwiesenen Mittel, für die richtige Verteilung derselben und die Einhaltung der etatmäßigen Grenzen in den einzelnen Titeln und Positionen, wie sie im Spezialetat aufgestellt sind, verantwortlich. Er hat sämtliche Zahlungsanweisungen zu zeichnen, soweit nicht für die Verwaltung einzelner Fonds vom Minister besondere Vorschriften erlassen sind. Der Rektor ist der Dienstvorgesetzte der mittleren und Unterbeamten.

§ 28.

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden und Hospitanten und ihre Einschreibung in die Abteilungen.

Der Rektor ist befugt, zur Wahrung der Disziplin auch ohne vorherigen Senatsbeschluß Studierenden und Hospitanteu persönlich oder durch ein Senatsmitglied einen Verweis zn erteilen.

V. Der Syndikus.

§ 29.

Der Syndikus wird vom Minister auf Zeit bestellt. Er bearbeitet die Rechtsangelegenheiten der Hochschule und unterstützt den Rektor und den Senat in der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte.

Der Syndikus ist Kassenkurator und hat die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen vorzunehmen.

Er hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Senats beizuwohnen, und ist befugt, bei den Verhandlungen das Wort zu ergreifen.

Seine Obliegenheiten im einzelnen werden durch eine vom Minister zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

VI. Die Besucher der Hochschule.

§ 30.

Die Besucher der Hochschule zerfallen in Studierende und Hospitanten.

§ 31.

Als Studierende werden diejenigen Reichsinländer aufgenommen, welche sich im Besitze des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, einer bayrischen Industrieschule oder der Königlich Sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz befinden.

Reichsinländer, welche eine außerdeutsche Lehranstalt besucht haben, werden dann als Studierende zugelassen, wenn ihre Vorbildung in dem betreffenden Lande zum Besuche einer Hochschule berechtigt, vorausgesetzt jedoch, daß diese Vorbildung der im Absatz 1 geforderten im wesentlichen gleichwertig ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Minister.

Mit Genehmigung des Ministers können bis auf weiteres auch diejenigen Reichsinländer, welche das Zeugnis der Reife für die oberste Klasse eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, oder wenn sie eine außerdeutsche Lehranstalt besucht haben, ein im wesentlichen gleichwertiges Zeugnis erlangt haben, ausnahmsweise als Studierende zugelassen werden.

Reichsausländer können unter den gleichen Bedingungen wie Reichsinländer als Studierende zugelassen werden; indessen ist dazu, auch wenn sie den Anforderungen im Absatz 1 und 2 genügen, die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von einer anderen Hochschule auf die Technische Hochschule übergehen.

§ 32.

Die Aufnahme der Studierenden findet beim Beginn jedes Semesters statt. Sie erfolgt durch den Rektor unter Aushändigung einer Matrikel gegen die Angelobung, den Gesetzen der Hochschule und den Anordnungen der akademischen Behörden Gehorsam beweisen zu wollen.

Die Gültigkeit der Matrikel erstreckt sich auf vier Jahre, kann jedoch nach Umständen verlängert werden.

Jeder Studierende hat bei seiner Aufnahme einer bestimmten Abteilung beizutreten, deren Wahl ihm freisteht.

§ 33.

Am Schlusse der einzelnen Semester, sowie beim Verlassen der Hochschule wird den Studierenden auf ihren Antrag eine Bescheinigung über den Besuch der Hochschule und die angenommenen Vorträge und Übungen erteilt.

Bei denjenigen Unterrichtsfächern, welche mit Übungen verbunden sind, kann den Studierenden, welche sich an diesen Übungen beteiligt haben, auf ihren Wunsch auch ein Zeugnis über die erzielten Erfolge erteilt werden.

§ 34.

Personen, welche die für die Zulassung als Studierende vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, können, sofern sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen, als Hospitanten zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch den Rektor. Indessen ist auch hier für Reichsausländer die Genehmigung des Ministers erforderlich. Diesem bleibt es auch vorbehalten, noch weitere Bedingungen für die Zulassung, namentlich die einer vorgängigen praktischen Tätigkeit, vorzuschreiben.

Die Hospitanten haben einer bestimmten Abteilung beizutreten, deren Wahl ihnen freisteht.

Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden ihnen nicht erteilt.

§ 35.

Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Übungen teilzunehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als Studierende noch als Hospitanten eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnis mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterricht des letzteren als „Teilnehmer" beizuwohnen.

VII. Das Unterrichtshonorar.

§ 36.

Die Höhe des Unterrichtshonorars wird durch den Minister festgesetzt.

Für den von Privatdozenten erteilten Unterricht bleibt die Höhe des Honorars dem Ermessen derselben unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats überlassen.

§ 37.

Reichsinländischen Studierenden, die bedürftig sind, kann, sofern sie durch Verhalten und Fortschritte sich auszeichnen, das Honorar ganz oder halb erlassen werden.

Die Zahl der so Begünstigten darf jedoch einen bestimmten, von dem Minister festzusetzenden Prozentsatz der für dasselbe Unterrichtsjahr an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden nicht übersteigen.

Inhaber von preußischen Staatsstipendien, sowie von solchen Stipendien, welche von dem Minister hierzu ausersehen werden, sind von der Honorarzahlung befreit. Sie werden in die im Absatz 2 bezeichnete Zahl nicht eingerechnet.

Bei Hospitanten und Teilnehmern kann ein Honorarerlaß nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers stattfinden.

Eine Stundung des Honorars ist nur für Studierende und höchstens auf die Dauer von zwei Monaten zulässig.

§ 38.

Eine Rückerstattung eingezahlter Honorare findet statt, wenn nachträglich Honorarfreiheit bewilligt ist, ferner wenn ein Vortrag oder eine Übung nicht zustande gekommen ist oder vor dem 1. Januar bezw. 1. Juni hat abgebrochen werden müssen, ohne daß der abgebrochene Vortrag bezw. die Übung durch einen anderen Lehrer zu Ende geführt ist.

Über anderweitige Anträge auf Rückzahlung des Honorars entscheidet der Rektor nach Anhörung des Syndikus und der beteiligten Lehrer.

Der Anspruch auf Rückerstattung geht verloren, wenn er nicht innerhalb des betreffenden Semesters bis zum 15. Januar oder 15. Juni geltend gemacht wird.

VIII. Schlußbestimmung.

Dieses Verfassungstatut tritt sofort mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. der erste Rektor wird vom Könige ernannt; seine Amtsdauer läuft bis zum 1. Juli 1907,
2. der erste Prorektor wird vom Senat gewählt und vom Minister bestätigt, seine Amtsdauer läuft bis zu demselben Zeitpunkte.
3. die Amtsdauer der nach Eröffnung der Hochschule gewählten Abteilungsvorsteher und Senatoren läuft für erstere bis zum 1. Juli 1905 und für letztere bis zum 1. Juli 1906.

Mit der Ausführung dieses Verfassungstatuts ist der Minister beauftragt.

Auf Ihren Bericht vom 29. September d. Js. will Ich dem anbei zurückfolgenden Verfassungstatut der Technischen Hochschule zu Danzig hiermit Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Jagdhaus Rominten, den 1. Oktober 1904.

Wilhelm.

Studt.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

111) Rangverhältnisse des Rektors, der etatmäßigen Professoren und der mit dem Professortitel bekleideten Dozenten der Technischen Hochschule zu Danzig.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Rektor der Technischen Hochschule zu Danzig für die Zeit seiner Amtsdauer unter Beilegung des Titels „Magnifizenz“ für seine amtlichen Beziehungen der dritten Rangklasse,

die etatmäßigen Professoren an der genannten Hochschule der vierten Rangklasse,

die mit dem Professortitel bekleideten Dozenten der genannten Hochschule der fünften Rangklasse,

mit der Bestimmung zuzuteilen, daß wenn einer der betreffenden Lehrer einen ihm persönlich beigelegten höheren Rang besitzt, es dabei bewendet.

Bekanntmachung UIT 23239.

B. Kunst und Wissenschaft.

112) Verleihungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung folgenden Künstlern die Kleine Goldene Medaille für Kunst zu verleihen:

dem Maler Heinrich Hermanns in Düsseldorf,
dem Bildhauer Konstantin Starck in Berlin,
dem Maler Erich Eltze in Charlottenburg,

dem Bildhauer Erich Schmidt-Kestner in Berlin,
dem Maler Hugo Poll in Budapest,
dem Maler Alfred Schwarz in Berlin,
dem Maler Karl Bennewitz von Loefen jr. in Berlin,
dem Maler und Lithographen Karl Kappstein in Wildpark bei Potsdam,
dem Maler Georg Schöbel in Berlin.

Bekanntmachung. U IV. 2922.

---

113) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1904 gemäß der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 die Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben.

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
	A. Prüfung für Zeichenlehrer.				
1	Arendt, Felix	Maler	Pankow	Berlin	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrer-Bildungsanstalten.
2	Bohn, Oskar	Lehrer	Suhl	"	"
3	Bosse, Heinrich	"	Weißenfels a. S.	"	"
4	von Clausewitz, Alb.	Maler	Lamburg	"	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
5	Glendenberg, Willy	"	Timmenrode i. Br.	"	"
6	Guhl, Ewald	Lehrer	Werben a. E.	"	Wie zu 1.
7	Hillberg, Theodor		Gnadenberg	"	"
8	Klenze, Bernh.	"	Kiel	"	"
9	Klingebiel, Joh.	Lehrer	Bösekendorf	"	Wie zu 4.
10	Krahforst, Anton		Godesberg	"	Wie zu 1.
11	Kröger, Friedrich	Lehrer	Steglitz	"	"
12	Kürsten, Reinhold	"	Sangerhausen	"	"
13	Liebig, Max		Steglitz	"	"
14	Lieske, August	Lehrer	Schneidemühl	"	Wie zu 4.
15	Linde, Fritz	Maler	Rastenburg	"	Wie zu 1.

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
16	Looschen, Richard	Maler	Berlin	Berlin	Wie zu 4.
17	Marx, Mavin	Lehrer	Aachen	″	Wie zu 1.
18	Merker, Alfred	″	Spremberg	″	″
19	Müller, Paul	Xylograph	Berlin	″	″
20	Munte, Karl	Lithograph	Rummelsburg	″	″
21	Oehlmann, Konrad	Maler	Rixdorf	″	″
22	Ostermeyer, Oskar	″	Hannover	″	″
23	Prüfer, Karl	Bildhauer	Steglitz	″	″
24	Scheffler, Paul	Lehrer	Eilenburg	″	″
25	Schnaack, Heinrich	″	Treptow a. R.	″	″
26	Schneider, Anton	Maler	Berlin	″	″
27	Schriever, Friedrich	Lehrer	Buxtehude	″	″
28	Schröpfer, Hugo	Maler	Weimar	″	Wie zu 4.
29	Schulz, Paul	Lehrer	Rixdorf	″	Wie zu 1.
30	Schulz, Georg	Maler	Uelzen	″	Wie zu 4.
31	Schwela, Joh.	Lehrer	Sorau N.L.	″	″
32	Stein, Robert	″	Pankow	″	Wie zu 1.
33	Teltow, Georg		Berlin	″	Wie zu 4.
34	Thies, Heinrich	Lehrer	Harsefeld	″	Wie zu 1.
35	Weiß, Marian	″	Danzig	″	″
36	Wellke, Franz	Maler	Berlin	″	″
37	Wenkel, Friedrich	Lehrer	Sangerhausen	″	″
38	Wirth, Karl	″	Gröna	″	″
39	Gosch, Friedrich	″	Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.	Wie zu 4.
40	Günther, Erwin		″	″	Wie zu 1.
41	Hundrieser,Matthes	Lehrer	″	″	Wie zu 4.
42	Balzer, Artur	Maler	Breslau	Breslau	Wie zu 1.
43	Beltz, Gerhard		″	″	″
44	Hitzer, Georg	Kaufmann	Görlitz	″	″
45	Leuchtmann, Wilh.	Lithograph	Haltauf	″	″
46	Stöckel, Fritz		Breslau	″	″
47	Bösch, Karl		Düsseldorf	Düsseldorf	″
48	Zehner, Christian	Lehrer	Hanau	″	Wie zu 4.
49	Adams, Richard		Duisburg	Cassel	Wie zu 1.
50	Becker, Heinrich	Lehrer	Marburg	″	″
51	Bürgel, Alfred		Rothkirch	″	″
52	Hollekamp, Gerhard		Münster i. W.	″	Wie zu 4.
53	Jung, Jakob		Mainz	″	Wie zu 1.
54	Lambertz, Wilhelm	Lehrer	Ober-Castrup	″	″
55	Lange, Hermann	″	Riede	″	″
56	Naber, Otto		Detmold	″	″
57	Scharf, Leopold	Lehrer	Bernburg	″	″
58	Spreen, Heinrich		Gütersloh	″	″
59	Teuffert, Wilhelm	Lehrer	Frankfurt a. M.	″	″

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung

B. Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
60	Bartels, Elsbeth		Klockow	Berlin	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.
61	Beyersdorff, Elfrieda		Berlin	″	″
62	Bieler, Irmgard		Büssow	″	″
63	Bracke, Fanny	Handarbeitslehrerin	Berlin	″	″
64	Bunge, Frida	Turnlehrerin	″	″	″
65	Caspryzig, Hedwig	Malerin	″	″	″
66	Damköhler, Luise		Schöneberg	″	″
67	Danz, Cäcilie		Kreuznach	″	″
68	Dierig, Gertrud		Berlin	″	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
69	Ernst, Frida		Hohen Schönhausen	″	Wie zu 60.
70	Fischer, Marie		Berlin	″	″
71	von Flamerdinghe, Mathilde		″	″	″
72	Frey, Herme		Bingen	″	″
73	Fürer, Katharine		Stettin	″	″
74	Garnn, Marg.		Berlin	″	″
75	Graefe, Marg.	Turnlehrerin	Posen	″	″
76	Hilger, Auguste	Turn- und Handarbeitslehrerin	Düsseldorf	″	″
77	Hintze, Anna	″	Südende	″	″
78	Korth, Cornelia		Stralsund	″	″
79	Krause, Hildegard		Eberswalde	″	″
80	Krüger, Else	Turnlehrerin	Berlin	″	″
81	Krüger, Marg.		Jena	″	″
82	Künzel, Marie,	Turnlehrerin	Friedenau	″	″
83	Lanx, Marg.		Leipzig	″	″
84	von d. Leyen, Elisab.		Bonn	″	″
85	Lutze, Else	Turnlehrerin	Frankfurt a. O.	″	Wie zu 68.
86	Maaß, Klara		Potsdam	″	Wie zu 60.
87	von Manteuffel, Elisabeth		Frankfurt a. O.	″	″
88	Mehlhorn, Marg.		Leipzig	″	″
89	Miéville, Gabriele		St. Imier	″	″
90	Pellnitz, Elisabeth		Berlin	″	″
91	Pint, Helene		Braunschweig	″	″
92	Presuhn, Frida		Varel	″	″
93	Quehl, Marg.		Berlin	″	Wie zu 68.
94	Riotte, Käthe		″	″	Wie zu 60.
95	Rohleder, Dora		Zoppot	″	″

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
96	Schaeffer, Luise		Grunewald	Berlin	Wie zu 60.
97	Schallehn, Else		Berlin	"	"
98	Schmidtlein, Hedwig		"	"	"
99	Schneider, Jeannette		Steglitz	"	Wie zu 68.
00	Schönemann, Martha	Lehrerin	Frankfurt a. M.	"	Wie zu 60.
01	Schrobsdorff, Joh.		Berlin	"	"
02	Schultz-Gora, Martha		Homburg v. d. H.	"	"
03	Siegelkow, Gertrud		Zehdenick	"	"
04	Steubing, Elisabeth		Greifswald	"	"
05	Stolberg, Luise	Turn- und Handarbeitslehrerin	Nordhausen	"	"
06	Tillmann, Veronika		Hamburg	"	"
07	Torka, Elly		Friedenau	"	"
08	Trump, Magd.		Gr. Lichterfelde	"	"
09	Wiebe, Else		Marienwerder	"	"
10	Wohlwill, Gretchen		Hamburg	"	Wie zu 68.
11	Wolff, Ilse		Berlin	"	"
12	Woserau, Else		"	"	"
13	Zschokke, Lina		"	"	Wie zu 60.
14	Biernath, Anna		Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.	"
15	Böhm, Else		"	"	"
16	Eichhorn, Gertrud		Gr. Rathshof	"	"
17	Engelhardt, Katharina		Königsberg	"	"
18	Hoffmann, Lydia		"	"	"
19	Kersandt, Wanda		"	"	Wie zu 68.
20	Mittmann, Helene		"	"	"
21	Tribukeit, Julie	Technische Lehrerin	"	"	Wie zu 60.
22	Wobbe, Margarete		"	"	Wie zu 68.
23	Groß, Elfriede		Breslau	Breslau	Wie zu 60.
24	Kallenbach, Alice		"	"	Wie zu 68.
25	Morbelt, Helene		Görlitz	"	Wie zu 60.
26	Rolffs, Elisabeth		Minken	"	"
27	Brandt, Anna		Elberfeld	Düsseldorf	"
128	Cubell, Paula		Aachen	"	Wie zu 68.
129	Hittorf, Katharina		Cöln	"	Wie zu 60.
130	Bennewitz, Elisabeth		Mühlhausen i. Th.	Cassel	"
131	Bernstein, Martha		Halle a. S.	"	"
132	Blume, Hedwig		Berlin	"	"

Lfde. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
133	Blume, Margarete		Schwerin i. M.	Cassel	Wie zu 60.
134	Clemen, Lina		Braunschweig	"	"
135	Knoche, Luise		Herzberg a. H.	"	"
136	Löser, Elma		Cassel	"	"
137	Mandkopf, Gertrud		Rheydt	"	"
138	Mahlich, Elisabeth		Rüttenscheid	"	"
139	Siemon, Karoline		Cassel	"	"
140	Stern, Marie		"	"	"
141	Windemuth, Elisabeth		"	"	"

Berlin, den 19. September 1904.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

U IV 2789 II.

---

114) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 1904.

Nach dem Statut der von Frau Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie wird am heutigen Tage (den 7. Juli 1904) eine neue Aufgabe von der ständigen Kommission der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin gestellt:

„Als erste Vorarbeit zu einer kritischen Ausgabe der Biographien Plutarchs soll die Geschichte und Überlieferung derselben vom Altertum ab so weit verfolgt werden, daß die Bildung der einzelnen Sammlungen und die Zuverlässigkeit des Textes so weit kenntlich wird, um zu bestimmen, welche Handschriften vornehmlich zu vergleichen sind. Es genügt, wenn das für die einzelnen Gruppen an Stichproben gezeigt wird.

Außer dem gedruckten Materiale, das in Ausgaben, Einzelschriften und Katalogen vorliegt, hat Herr Stadtschulrat Dr. Michaelis den von ihm zusammengebrachten Apparat freundlich zur Verfügung gestellt. Er kann auf dem Lesezimmer der Königlichen Bibliothek benutzt werden."

Die Stiftung der Frau Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätstudien vollendet und den philologischen Doktorgrad erlangt oder

die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1905 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. Schriften, welche den Namen des Verfassers nennen oder deutlich ergeben, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1905 erteilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der Jahreszinsen (1050 Mark) des Stiftungskapitals von 30 000 Mark auf die Dauer von vier Jahren.

---

115) Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Musik für das Jahr 1905.

Der Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung, zu welchem Bewerber aller Konfessionen zugelassen werden, wird für das Jahr 1905 für Musiker eröffnet.

Es wird als Aufgabe gestellt: „Eine mehrsätzige Symphonie oder ein Chorwerk mit Orchester und eventuell mit Solostimmen von etwa halbstündiger Dauer". Wahl des Textes bleibt dem Komponisten überlassen.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, hat bis zum 1. Februar 1905, mittags 12 Uhr zu erfolgen.

Die eingesandten Arbeiten und das schriftliche Bewerbungsgesuch müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1. einem amtlichen Atteste, aus dem hervorgeht, daß der Konkurrent ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2. einem Nachweise, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen höheren Lehranstalt für musikalische Kompositionen gemacht hat,
3. einem kurzen selbstgeschriebenen Lebenslauf, aus welchem der Studiengang des Bewerbers ersichtlich ist,
4. einer schriftlichen Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichte Arbeit ohne jede Beihilfe von dem Bewerber ausgeführt ist.

Eingesandte Arbeiten, denen die verlangten Schriftstücke zu 1 bis 4 nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 ℳ zu einer einjährigen Studienreise, bezüglich deren Ausführung der Stipendiat noch bestimmte Anweisung erhalten wird. Er ist aber verpflichtet, vor Ablauf der ersten sechs Monate seiner Reise über den Fortgang seiner Studien der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und, zum Zweck des Studiennachweises, eigene Arbeiten beizufügen.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1905.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat April 1905.

Berlin, den 1. September 1904.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für Musik.
Radecke.

---

116) Wettbewerb
um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung
für das Jahr 1905.

Auf Grund des Statuts der Dr. Paul Schultze-Stiftung, die den Zweck hat, jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche als immatrikulierte Schüler einer der bei der hiesigen Königlichen Akademie der Künste bestehenden Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste (der akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder des akademischen Meisterateliers) dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, die Mittel zu einer Studienreise nach Italien zu gewähren, wird hiermit der Wettbewerb um das Stipendium für das Jahr 1905 eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt worden:
Relief „Ein Opfer".

Dasselbe soll ganze Figuren enthalten; Größe mindestens 0,70 : 1,00 m, Hoch- oder Querformat. Mit dem Konkurrenzwerk sind gleichzeitig einzusenden verschiedene von dem Konkurrenten während seiner bisherigen Studienzeit selbst gefertigte Arbeiten. Indessen dürfen sämtliche Arbeiten die Zahl 10 nicht überschreiten, auch wenn die Bewerbung auf mehrere Preise ausgedehnt wird.

Die kostenfreie Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuch an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, muß bis zum 1. März 1905, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber verfaßter Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,
2. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß der Bewerber die von ihm eingelieferte Konkurrenzarbeit selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe,
3. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Deutscher ist und zur Zeit der Bewerbung als immatrikulierter Schüler einer der obenbezeichneten akademischen Unterrichtsanstalten dem Studium der Bildhauerkunst obliegt,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Gesuche, denen die vorbezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer Studienreise nach Italien.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1905. Die Auszahlung der ersten Rate im Betrage von 1500 ℳ erfolgt beim Antritt der Studienreise; die zweite Rate in gleicher Höhe wird gezahlt, wenn der Stipendiat vor Ablauf von sechs Monaten über den Fortgang seines Studiums an den Senat der Akademie der Künste einen für genügend erachteten schriftlichen Bericht erstattet hat.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietefrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Eine Teilung des Stipendiums an mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1905. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Die preisgekrönte Konkurrenzarbeit wird Eigentum der Akademie der Künste.

Berlin, den 1. September 1904.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste.

Johannes Otzen.

117) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für das Jahr 1905.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll in den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Wert auf den notwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Konkurrenzfähig sind außer fertigen oder annähernd fertigen Gemälden auch Kartons, Skizzen und Entwürfe. Von festen Wandgemälden sind Photogramme zulässig unter Beifügung der Kartons und der Studien.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten, deren Zahl 10 nicht überschreiten darf, nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber entweder bei der Akademie der Künste in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, oder den Kunstakademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel, bezw. dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. bis zum 18. Februar 1905, mittags 12 Uhr, einzuliefern.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,
2. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß er zur Zeit der Einsendung das zweiunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat,
3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Gesuche, denen die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer einjährigen, nach Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise nebst 300 ℳ Reisekostenentschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritt der Studienreise, die zweite beim Beginn der zweiten Jahreshälfte derselben, nach Erstattung des Reiseberichts und nach Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, gezahlt wird.

Das Stipendium steht vom 1. April 1905 ab zur Verfügung.

Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Der Stipendiat hat den größten Teil seiner Studienreise den Kunstwerken Italiens zu widmen. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreise, die Studienzwecke, besondere Studienarbeiten, die wichtigeren Studienorte usw. unter tunlichster Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche auf ein festes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige Genehmigung des unterzeichneten Senats nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von sechs Monaten nach Antritt der Studienreise hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senat der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und zum Zweck des Studiennachweises beizufügen: einige Skizzen oder Skizzenbücher, welche die empfangenen Eindrücke flüchtig wiedergeben, ferner mindestens eine farbige Kopie im kleineren Maßstab eines monumentalen alten Wand- oder Tafelgemäldes und endlich eine sorgfältige genaue Kopie eines Fragments von einem alten Bilde. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietefrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Die weiteren Bestimmungen enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises".

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1905. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Berlin, den 1. September 1904.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,

Sektion für die bildenden Künste.

Johannes Otzen.

118) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1905.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll in den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Wert auf den notwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Einzureichen sind runde Figuren und Reliefs, erwünscht außerdem zeichnerische Entwürfe und gegebenenfalls Photogramme nach ausgeführten Werken. Die Gesamtzahl der Arbeiten darf 10 nicht überschreiten, auch wenn die Bewerbung auf mehrere Preise ausgedehnt wird.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber entweder bei der Akademie der Künste in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, oder den Kunstakademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel bezw. dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. bis zum 18. **Februar 1905, mittags 12 Uhr,** einzuliefern.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,
2. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß er zur Zeit der Einsendung das zweiunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat,
3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Gesuche, denen die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer einjährigen, nach **Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise** nebst 300 ℳ Reisekostenentschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritt der Studienreise, die zweite beim Beginn der zweiten Jahreshälfte derselben, nach Erstattung des

Reiseberichts und nach Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, gezahlt wird.

Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Das Stipendium steht vom 1. April 1905 ab zur Verfügung.

Der Stipendiat hat den größten Teil seiner Studienreise den Kunstwerken Italiens zu widmen. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreise, die Studienzwecke, besondere Studienarbeiten, die wichtigeren Studienorte usw. unter tunlichster Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche auf ein festes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige Genehmigung des unterzeichneten Senats nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von sechs Monaten nach Antritt der Studienreise hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem Senat der Akademie der Künste schriftlichen Bericht zu erstatten und zum Zwecke des Studiennachweises beizufügen: Skizzen oder Skizzenbücher, welche die empfangenen Eindrücke flüchtig wiedergeben, ferner plastische Skizzen nach alten Motiven: a) Relief, b) Vollfigur, endlich einen sorgfältig ausgeführten Studienkopf nach dem Leben, natürliche Größe, als Relief oder Vollfigur. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietefrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Die weiteren Bestimmungen enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises".

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1905. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Berlin, den 1. September 1904.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,

Sektion für die bildenden Künste.

Johannes Otzen.

119) Wettbewerb um den Preis der Ersten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1905.

Der Wettbewerb um den Preis der Ersten Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion wird hiermit für das Jahr 1905 für Bildhauer eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt worden:

„Ankunft einer Handelskarawane."

Die Gestaltung des Reliefs, Halbkreis oder Rechteck, bleibt dem Ermessen des Bewerbers überlassen; nur muß es ganze Figuren enthalten und in der Höhe mindestens 0,70 Meter, in der Breite nicht unter einem Meter messen. Mit dem Konkurrenzwerke sind gleichzeitig einzusenden verschiedene, von dem Konkurrenten bisher gefertigte Arbeiten und Studien nach der Natur sowie Kompositionsskizzen eigener Erfindung, die zur Beurteilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können. Indessen dürfen sämtliche Arbeiten, auch wenn die Bewerbung auf mehrere Preise ausgedehnt wird, die Zahl 10 nicht überschreiten. Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, muß bis zum 1. März 1905, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem insbesondere der Studiengang des Konkurrenten ersichtlich ist,
2. eine amtliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber zur Zeit der Einsendung ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und sich zur jüdischen Religion bekennt,
3. eine Bescheinigung darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
4. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind,
5. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten auf besonderem Bogen.

Gesuche, denen die vorstehend unter 1 bis 5 aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Einsendung der Gesuche hat getrennt von den Arbeiten zu erfolgen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 ℳ zu einer einjährigen Studienreise nach Italien und ist zahlbar in vierteljährlichen Raten, deren erste im Betrage von 900 ℳ beim Antritt der Studienreise, die ferneren mit je 450 ℳ in Italien zur Auszahlung gelangen. Der Stipendiat ist verpflichtet, sich acht Monate in Rom aufzuhalten und über den Fortgang seiner Studien vor Ablauf der ersten sechs Monate der Akademie unter Beifügung von Photogrammen eigener Arbeiten schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung dieser Nachweise werden zu Lasten der Stiftungsfonds übernommen.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietefrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1905.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1905. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Berlin, den 1. September 1904.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,

Sektion für die bildenden Künste.

Johannes Otzen.

C. Höhere Lehranstalten.

120) Reihenfolge der Oberlehrer an höheren Lehranstalten für die Verleihung des Charakters als Professor.

Berlin, den 12. August 1904.

In dem Erlasse vom 14. Dezember 1903 — U II 2756/02 — (Zentrbl. 1904 S. 200) ist bestimmt, daß für die Reihenfolge, in welcher die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, in erster Linie das Oberlehrerdienstalter entscheidend sein, und daß auf dieses Dienstalter unter anderem auch diejenige Zeit zur Anrechnung gelangen soll, während welcher der Oberlehrer als anstellungsfähiger Kandidat zur unbedingten Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums gestanden hatte. Die demgemäß aufgestellten Nachweisungen haben gezeigt, daß die Frage, ob ein Oberlehrer als Kandidat zur Verfügung gestanden hat oder nicht, in vielen Fällen mit Sicherheit nicht beantwortet werden kann. Zur Vermeidung der hiernach auch bei sorgfältigster Prüfung zu erwartenden Ungleichheiten und Härten hat bei der Bearbeitung des vorliegenden Materials im Anschlusse an das von einzelnen Provinzial-Schulkollegien bereits eingeschlagene Verfahren von einer näheren Prüfung der bezeichneten Frage überhaupt abgesehen werden müssen und ist bei Aufstellung der Liste nach folgenden Gesichtspunkten verfahren worden, welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch bei Einreichung des noch fehlenden Materials, d. h. der Personalien der nach dem 1. April 1896 angestellten Oberlehrer, beachten wolle.

1. In erster Linie ist für die Reihenfolge, in der die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, maßgebend das Datum der Anstellungsfähigkeit (vergl. Ziff. 2 des Erlasses vom 14. Dezember 1903). Dabei kommen jedoch — soweit sich das wenigstens bisher übersehen läßt — namentlich folgende Einschränkungen zur Anwendung:
   a) In Abzug kommen die Zeiten, während deren ein anstellungsfähiger Kandidat einen Beruf ergriffen oder eine Beschäftigung angenommen hat, welche als eine Ausübung des Lehrberufs oder wenigstens als eine Vorbereitung auf denselben nicht angesehen werden können. Als eine solche in Abzug zu bringende Beschäftigung gilt übrigens nicht der nach erlangter Anstellungsfähigkeit geleistete Militärdienst.

b) Der vor erlangter Anstellungsfähigkeit geleistete Militärdienst wird auf das Datum der Anstellungsfähigkeit nach näherer Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen insoweit angerechnet, als anzunehmen ist, daß der Betreffende, wenn er nicht gedient hätte, die Anstellungsfähigkeit früher erlangt haben würde. Hierzu wird indes bemerkt, daß nach diesen Bestimmungen eine Anrechnung insoweit unzulässig ist, als dadurch eine Vordatierung der Anstellungsfähigkeit vor den 1. Januar 1892 bewirkt werden würde.

c) Bei solchen Oberlehrern, die ausgeschieden waren und wieder angestellt sind oder während ihrer Wartezeit aus der Anciennitätsliste gestrichen und nachher wieder aufgenommen worden sind, wird die Anciennität besonders festgesetzt.

2. Oberlehrer, für die sich bei Anwendung der Ziffer 1 die gleiche Anciennität ergibt, sind nach Ziff. 3 und 4 des Erlasses vom 14. Dezember 1903 zu ordnen. Dabei sind jedoch bedingte Oberlehrerzeugnisse, welche nach der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 ausgestellt sind, in dem Falle für die Reihenfolge zu berücksichtigen, wenn neben der allgemeinen Bildung eine Lehrbefähigung nachgewiesen ist, welche damals zur Ausstellung eines bedingungslosen Lehrerzeugnisses genügte.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, nunmehr unter Beachtung des Vorstehenden für sämtliche Oberlehrer des dortigen Aufsichtsbezirks, welche in dem aus Anlaß der Verfügung vom 14. Dezember 1903 eingereichten Verzeichnis noch nicht berücksichtigt sind, nach anliegendem Formular eine Nachweisung aufzustellen und einzureichen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Betreffende für die Charakterisierung als Professor in Frage kommen kann oder nicht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. U II 1931.

Provinz:

Oberlehrerverzeichnis.

Aufgestellt in Gemäßheit des Erlasses vom 12. August 1904 — U II 1931 — nach dem Stande am 1. August 1904.

Bemerkungen:

1. In das Verzeichnis sind mit der zu 2 bezeichneten Maßgabe alle am 1. August 1904 vorhandenen Oberlehrer aufzunehmen, welche in dem aus Anlaß der Verfügung vom 14. Dezember 1903 — U II. 2756/02 — eingereichten Verzeichnisse noch nicht berücksichtigt sind, gleichviel ob der Betreffende für die Charakterisierung als Professor in Frage kommen kann oder nicht.
2. Nicht aufzunehmen sind:
   a) diejenigen Oberlehrer, welche in außerpreußischem Schuldienste gestanden haben,
   b) diejenigen Oberlehrer, die ausgeschieden waren und wieder angestellt sind oder während ihrer Wartezeit aus der Anciennitätsliste gestrichen und nachher wieder aufgenommen worden sind,

   sofern für diese Oberlehrer (a und b) das Datum der Anstellungsfähigkeit nicht bereits durch die Ministerialinstanz festgesetzt ist.

   Wegen Festsetzung des Datums der Anstellungsfähigkeit für die hiernach nicht in das Verzeichnis aufzunehmenden Oberlehrer ist gleichzeitig besonders zu berichten.
3. Ist das Datum der Anstellungsfähigkeit durch Ministerialerlaß festgesetzt, so sind Datum und Journalnummer dieses Erlasses unter der Eintragung in Spalte 5 in Klammern zuzusetzen.
4. Falls die Spalten 6 und 7 keine Eintragungen enthalten, muß das Datum in Spalte 8 mit demjenigen in Spalte 5 übereinstimmen.
5. Die Eintragungen in den Spalten 6 und 7 sind in Spalte 11 im einzelnen zu erläutern.

1	2	3	4	5			6			7			8			9			10			11
Laufende Nummer	Familien- und Rufname des Oberlehrers (ev. Dr.-Titel)	Sitz der Anstalt, bei welcher der Oberlehrer angestellt ist	Bezeichnung der Anstalt, bei welcher der Oberlehrer angestellt ist	Datum der Anstellungsfähigkeit			Gesamtdauer der Zeiten, während welcher der in Spalte 2 genannte Oberlehrer als anstellungsfähiger Kandidat einen Beruf ergriffen oder eine Beschäftigung angenommen hatte, die als eine Ausübung des Lehrberufes oder wenigstens als eine Vorbereitung auf denselben nicht angesehen werden kann.			Zeitraum, welcher von der vor erlangter Anstellungsfähigkeit geleisteten Militärdienstzeit anzurechnen ist.			Nach Abzug des Zeitraumes in Spalte 6 und Hinzurechnung des Zeitraumes in Spalte 7 von bezw. zu dem Zeitpunkte in Spalte 5 ergibt sich als das für die Reihenfolge, in der die Oberlehrer zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, in erster Linie entscheidende Datum der Anstellungsfähigkeit (Anciennität):			Tag der Prüfung, auf Grund deren das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt an höheren Schulen ausgestellt ist, bezw. durch welche zwar nur ein bedingtes Oberlehrerzeugnis nach der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 erworben, aber doch neben der allgemeinen Bildung eine Lehrbefähigung nachgewiesen ist, welche damals zur Ausstellung eines bedingungslosen Lehrerzeugnisses genügte.			Datum der Geburt			Bemerkungen.
				Jahr	Monat	Tag	Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	

121) Prädikate in den Zeugnissen über das Bestehen der Schlußprüfung bei militärberechtigten Privatschulen.

Berlin, den 21. September 1904.

Unter Hinweis auf den Schlußsatz in dem Runderlasse vom 30. Oktober 1901 — U II 3440 — (Zentrbl. S. 950) erwidere ich, daß in den bei militärberechtigten höheren Privatschulen über das Bestehen der Schlußprüfung etwa auszustellenden Zeugnissen bis auf weiteres nur diejenigen Prädikate Anwendung finden dürfen, welche in der für die betreffende Anstalt bisher geltenden Prüfungsordnung vorgesehen sind. Diese Prüfungsordnungen haben bei den Anträgen auf Zuerkennung der Militärberechtigung an die einzelnen Privatanstalten einen Teil des dem Herrn Reichskanzler vorzulegenden Materials und somit u. a. eine Voraussetzung für die Gewährung der Berechtigung gebildet. Ihre Bestimmungen sind demgemäß in vollem Umfange aufrecht zu halten, solange eine Abänderung der Prüfungsordnung nicht die ausdrückliche Zustimmung des Herrn Reichskanzlers gefunden hat.

An das Königliche Provinzial=Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die übrigen Königlichen Provinzial=Schulkollegien. U II 2826.

---

122) Ferienreisen von Schülern höherer Lehranstalten unter Leitung ihrer Direktoren und Lehrer.

Danzig, den 23. Juni 1904.

Herr Professor Dr. Conwentz hat in seiner „Heimatkunde in der Schule; Berlin, 1904, Borntraeger" S. 90 bis 92 darauf hingewiesen, daß Direktoren und Oberlehrer höherer Lehranstalten bisweilen Ferienausflüge in entfernte Länder mit Schülern unternehmen, die sich meist noch nicht in der deutschen Heimat, ja oft nicht einmal in der eigenen Provinz umgesehen haben, und er hat daran den Wunsch geknüpft, daß auch von amtlicher Stelle auf die Bevorzugung näher gelegener Gegenden bei solchen Gelegenheiten hingewirkt werden möchte.

Wir billigen im allgemeinen die an der bezeichneten Stelle entwickelten Anschauungen und empfehlen sie Eurer Hochwohl=

geboren Beachtung. Auch unsere Ostmark bietet lohnende Reiseziele genug, die mit verhältnismäßig geringeren Mitteln zu erreichen, und daher auch einem weiteren Kreise mäßig bemittelter Schüler zugänglich sind. Ausgedehntere Ausflüge sollen darum nicht ausgeschlossen sein und können durch die sachkundige Führung des Lehrers sehr anregend und nützlich werden; es erscheint aber am zweckmäßigsten und natürlichsten, durch sie zunächst das eigene Vaterland den Schülern zu erschließen. Eine Reise durch Thüringen, den Harz oder die Rheinlande bietet dem jungen Deutschen durch Anklänge an die Geschichte und Dichtung seines Volkes und an die ihm vertraute Sagenwelt mehr Anregungen als selbst Italien; sie weckt ebenso sein Naturgefühl und sie wird erfrischender wirken, da sie mit weniger anstrengenden Fahrten verknüpft ist, und da sie sich auch in materiellen Beziehungen meist bequemer gestalten läßt.

Wenn wir nun auch davon absehen müssen, derartige Unternehmungen, die auf einer rein privaten Vereinbarung zwischen Lehrer und Schüler beruhen, durch amtliche Vorschriften zu beschränken, so ist es uns doch erwünscht, einen Überblick über sie zu haben.

Euer Hochwohlgeboren veranlassen wir demnach, künftighin auch Ferienreisen uns anzuzeigen und zu berichten, von wem sie geleitet und wohin sie unternommen werden, sowie welche Schüler sich an ihnen beteiligen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Delbrück.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten. Nr. 7191. S.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare pp., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

123) Nachtrag zu dem Statut für die Graf von Schlabrendorffsche Schulenstiftung vom 31. Januar 1859.

(Zentralblatt für 1863 Seite 722 ff.)

Die Bestimmungen der §§ 66 und 67 des in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 6. November 1858 unter dem 31. Januar 1859 bestätigten Statuts erhalten auf Grund der durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1904 erteilten Genehmigung die nachstehende abgeänderte Fassung:

§ 66.

Das Personal der Anstalt besteht:

1. aus dem Direktor (dem jedesmaligen Direktor des Königlichen Seminars);

2. dem Waisenhaus-Inspektor (einem ordentlichen Lehrer des Königlichen Seminars);

3. einem Lehrer, welcher befähigt und berechtigt ist, den Rechen-, den naturkundlichen und den Musikunterricht in der Präparandenklasse und der Schule zu erteilen;

4. der Hausmutter, welche die Pflege und Wartung der kranken Zöglinge, die Vereinigung der jüngeren Waisen und das Nähen, die Ausbesserung und das Reinigen der Anstaltswäsche zu besorgen hat, und welcher nötigenfalls eine Gehilfin zugesellt werden kann;

5. dem Hauswart, welcher verstehen muß, die Zöglinge im Gartenbau und den Handarbeiten in der Werkstätte anzuleiten.

Den Konfirmandenunterricht, das Abendmahl und das Begräbnis der Zöglinge der Anstalt besorgt der Ortsgeistliche gegen eine etatmäßige Aversional-Vergütung.

§ 67.

Der im § 66 unter 3 erwähnte Waisenhauslehrer tritt in das Verhältnis der Seminarlehrer und unterliegt in betreff der Anstellung, der Amtsführung und der Disziplin den für die Seminarlehrer bestehenden gesetzlichen Vorschriften. — Sein Einkommen und sein Rangverhältnis werden durch seine Bestallung bestimmt. Die Anstellung erfolgt auf den Vorschlag des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums unter Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten durch den Kurator.

Hinsichtlich der Pensions- und Reliktenverhältnisse werden dem Waisenhauslehrer dieselben Rechte aus Stiftungsfonds zugesichert, die den Seminarlehrern aus Staatsfonds zustehen. — Den Witwen des Direktors und der Lehrer kann im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit neben der Pension aus Stiftungsmitteln Unterstützung gewährt werden.

Mit der Hausmutter und dem Hauswart, welche auf Kündigung anzustellen sind, werden besondere, ihre Rechte und Pflichten regelnde Dienstverträge von dem Direktor abgeschlossen, welche dem Kurator zur Bestätigung einzureichen sind.

Berlin, den 6. August 1904.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

U III 4259.

124) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin im Jahre 1905.

Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1905 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag, den 3. April 1905 anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 16. September 1904.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Müller.

U III B 2868.

---

125) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1905.

Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1905 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 27. Februar k. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1905, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 17. September 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

U III B 2864.

---

126) Höchstgrenze für den Altersnachlaß bei Zulassung zur Lehrerinnenprüfung.

Berlin, den 29. September 1904.

Auf die Vorstellung vom 22. September d. Js. erwidere ich Ihnen, daß Ihrem Gesuche um Zulassung Ihrer am 25. März 1887 geborenen Tochter N. zu der im Frühjahr 1905 an der dortigen städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt stattfindenden Entlassungsprüfung keine Folge gegeben werden kann, da ein Altersnachlaß von mehr als sechs Monaten behufs Zulassung zur Lehrerinnenprüfung grundsätzlich nicht gewährt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An Herrn N. zu N. U III D 6920.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

127) Dauer und Lage der Ferien für die Volksschulen.

Berlin, den 19. März 1904.

Auf die infolge meiner Anfrage vom 19. Januar v. Js. — U III A 2809 — eingegangenen Berichte der Herren Oberpräsidenten bestimme ich bezüglich der Dauer und Lage der Ferien für die Volksschulen sowie zwecks Förderung der Regelmäßigkeit des Schulbesuches folgendes:

In der Regel umfassen die Weihnachtsferien 10, die Osterferien 12, die Pfingstferien nach Maßgabe des Erlasses vom

20. Januar 1892 — U III A 2399 (Zentrbl. S. 436) — 6 Tage, die Sommer- und Herbstferien zusammen 6 Wochen. Einschließlich der in die betreffenden Zeitabschnitte fallenden Sonn- und Festtage beträgt somit die Gesamtdauer der Ferien jährlich 70 Tage. Daneben bleiben die bisher anerkannten allgemeinen Fest- und Feiertage auch ferner frei. Dagegen sind — abgesehen von gelegentlicher, aus besonderer Veranlassung von der zuständigen Stelle ausnahmsweise verfügter Aussetzung des Unterrichts — etwaige sonstige schulfreie Tage, wie Gelöbnistage, oder die Tage des Ewigen oder 40stündigen Gebets, der Wallfahrten usw., ebenso auch Jahrmarktstage, soweit letztere noch schulfrei sind, auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen. Übrigens ist die Schulfreiheit an Jahrmarktstagen tunlichst zu beseitigen.

Sollten gegen die hier und da in Frage kommende Kürzung schon bestehender, die Gesamtdauer von 70 Tagen überschreitender Volksschulferien erhebliche Bedenken obwalten, so sehe ich einem bezüglichen Berichte ergebenst entgegen.

Was die Lage der Ferien betrifft, so entspricht es mehrfach geäußerten Wünschen, wenn der Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien möglichst erst auf den 3. Januar festgesetzt wird.

Wegen der Verteilung und der Lage der für die Sommer- und Herbstferien bestimmten 6 Wochen verbleibt es bezüglich der Städte mit höheren Lehranstalten bei der durch die Runderlasse vom 20. August 1898 — U III A 1812 U III C (Zentrbl. S. 725) und vom 2. Februar 1899 — U III A 181 (Zentrbl. S. 383) — getroffenen Anordnung.

Für die übrigen Schulorte hat die Verteilung der fraglichen Ferien auf die geeignetsten Sommer- und Herbstzeiten und die Festsetzung des Beginnes der einzelnen Feriengruppen die örtlichen Bedürfnisse, insonderheit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung sorgsam zu beachten und kann, bei der Verschiedenheit dieser Bedürfnisse und bei der Abhängigkeit gewisser wirtschaftlicher Arbeiten von der Witterung, weder für größere Bezirke gemeinschaftlich noch für längere Zeit vorher erfolgen. Sie ist daher auf dem Lande und in Städten mit ländlichen Verhältnissen von dem Landrat und dem Kreisschulinspektor in gegenseitigem Einvernehmen und nach Anhörung der Ortsschulbehörden vorzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß von der Festsetzung oder der aus besonderen Gründen, z. B. wegen der Witterungsverhältnisse, notwendig gewordenen Verlegung der Ferien der Königlichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen ist.

Wenn so bei Bestimmung der Sommer- und Herbstferien je nach den vorwiegenden örtlichen Bedürfnissen die Zeit des Rübenbaues, der Heuernte usw. berücksichtigt und zugleich die Möglichkeit gewährt wird, schon angesetzte Ferien wegen Eintritts unvorhergesehener Verhältnisse ohne Verzug ausnahmsweise zu

verlegen, so wird es gelingen müssen, die Befreiungen vom Unterrichte zu beseitigen oder doch auf ein verschwindendes Maß herabzumindern und die wünschenswerte Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu erreichen. Zu letzterem Zwecke kann auch gestattet werden, daß zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bedürfnisse während der arbeitreichen Sommermonate der gesamte Unterricht — unter Einfügung angemessener Pausen zwischen den einzelnen Lektionen — auf den Vormittag gelegt wird. Ob für Zeiten dringender wirtschaftlicher Arbeiten ausnahmsweise Halbtagsunterricht zugelassen werden darf, ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse von der Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder der Oberstufe während dieser Zeit mindestens 3 Stunden täglich und auch nur an Vormittagen unterrichtet werden.

Ew. Exzellenz ersuche ich ergebenst, nach vorstehenden Gesichtspunkten das in der dortigen Provinz Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Studt.

An die Herren Oberpräsidenten. U III A 1828.

---

128) Kurse zur Vorbereitung der Einführung des neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in der Volksschule.

Berlin, den 16. Juli 1904.

Auf die infolge meines Runderlasses vom 29. Februar d. Js. — U III A 3469 U IV —, betreffend die Vorbereitung der Einführung des neuen Lehrplanes für den Zeichenunterricht in der Volksschule, eingegangenen Berichte bemerke ich im allgemeinen folgendes.

Nachdem bereits in verschiedenen Regierungsbezirken eine größere Zahl von Gemeinden sich hat bereit finden lassen, Kurse zur Einführung ihrer Lehrer und Lehrerinnen in die neue Unterrichtsweise aus eigenen Mitteln einzurichten oder in Aussicht zu nehmen, wäre es erwünscht, wenn es auch denjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken derartige Maßnahmen bis jetzt noch nicht oder nur in geringem Umfange getroffen sind, bald gelänge, die Schulgemeinden ihres Amtsbereiches für die Abhaltung von Kursen zu gewinnen. Aus Zentralfonds können Beihilfen zu solchen Kursen nur für kleinere Städte und Landgemeinden und auch diesen nur in dringenden Fällen und in mäßigen Beträgen gewährt werden.

Was die Dauer der Kurse angeht, die in den einzelnen Bezirken sehr verschieden bemessen ist, so kann nach den vorliegenden Erfahrungen als Regel gelten, daß bei genügender Begabung der Teilnehmer die Ausbildung für die Unter-, Mittel- und Oberstufe mit Einschluß des Linearzeichnens etwa 150 Stunden erfordert. Hierbei ist das Zeichnen nach schwierigeren Natur- und Kunstformen und das Malen nach plastischen Gegenständen nicht berücksichtigt. Es empfiehlt sich, die angegebene Stundenzahl auf mehrere, z. B. auf 3 achtwöchige oder auf 2 zwölfwöchige Kurse zu verteilen.

Für Ausbildungskurse dieser Art können als Leiter nur geprüfte Zeichenlehrer in Frage kommen, da für die Behandlung der Aufgaben der Mittel- und Oberstufe unbedingte Sicherheit im Zeichnen nach der Natur nötig ist. Aus diesem Grunde ist in dem Runderlasse vom 29. Februar d. Js. gefordert, daß die Leitung von „Zeichenkursen" in die Hände geprüfter Zeichenlehrer, die über die neue Methode genügend orientiert sind, gelegt wird. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß kürzere Kurse, sog. Einführungskurse, die nur dazu dienen sollen, die Teilnehmer mit den Absichten des neuen Lehrplanes bekannt zu machen, anderen geeigneten Lehrkräften anvertraut werden. Es sind dafür jedoch nur solche Lehrer und Lehrerinnen heranzuziehen, die einen der von hier aus veranlaßten vierwöchigen Zeichenkurse für Lehrer an Volks- und Mittelschulen oder einen fünfmonatigen Fortbildungskursus für nicht geprüfte Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten, Schullehrer- und Lehrerinnenseminaren besucht haben.

Wenn in mehreren Berichten gesagt wird, daß geeignete geprüfte Zeichenlehrer nicht vorhanden seien, so scheinen die betreffenden Königlichen Regierungen nur an die ihnen unterstellten Schulen und nicht an die in ihrem Bezirke liegenden höheren Schulen gedacht zu haben, an denen solche Lehrkräfte zu finden sind. Eine Liste*) derjenigen geprüften Zeichenlehrer höherer Lehranstalten und Mädchenschulen, die an einem der Einführungskurse der hiesigen Königlichen Kunstschule teilgenommen haben, wird deshalb zur Beachtung hier beigefügt.

Bei der Aufstellung des Unterrichtsplanes für die Ausbildungskurse empfiehlt es sich anzusetzen:

a) für das Gedächtniszeichnen etwa 18 Stunden,
b) für das Zeichnen nach flachen Gegenständen mit Farbentreffübungen etwa 36 Stunden,
c) für das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen etwa 72 Stunden,

*) Gelangt nicht zum Abdruck.

d) für das Linearzeichnen etwa 18 Stunden.

Das Zeichnen an der Wandtafel muß an jedem Unterrichtstage betrieben werden.

Für das Linearzeichen ist ein besonderer Plan für 18 Stunden hier angeschlossen.

Außerdem liegen bei:

3 Verzeichnisse von Lehrmitteln für den Zeichenunterricht

a) der 1 und 2 klassigen Schulen,
b) der 3, 4 und 5 klassigen Schulen,
c) der 6, 7 und 8 klassigen Schulen

und

eine Zusammenstellung von Beispielen für das Gedächtniszeichnen.

Aus diesen Verzeichnissen, die keine bindende Vorschrift, sondern nur einen Anhalt für die Auswahl von Lehrmitteln im Rahmen des neuen Lehrplanes geben sollen, ist zu ersehen, wie die nächste Umgebung des Schülers sich für den Zeichenunterricht verwerten läßt und wie insbesondere in einfachen Verhältnissen die neue Unterrichtsweise ohne besondere Aufwendungen für Lehrmittel durchgeführt werden kann. Die Verzeichnisse sowie der Plan für das Linearzeichnen sind zu vervielfältigen und den Kreisschulinspektoren zur Beachtung und Mitteilung an die Leiter der Kurse zuzustellen. Dabei ist zu bemerken, daß die Anschaffung von Stoffen, Fliesen, Tapeten und anderen kunstgewerblichen Gegenständen nur in solchen Fällen ratsam ist, in denen ausreichende Mittel vorhanden sind, um wirklich gute und geschmackbildende Muster, die in der Regel teuer sind, anzuschaffen. Bescheidene Mittel sind in erster Linie auf die Beschaffung von Naturformen, bei denen die Gefahr einer Verbildung des Geschmacks nicht vorliegt, und demnächst auf einfache Gebrauchsgegenstände zu verwenden.

Bezüglich der Lernmittel ist darauf aufmerksam zu machen, daß für das Zeichnen auf Packpapier die Klammern zum Festhalten der Zeichenbogen entbehrlich geworden sind, seit die Lehrmittelindustrie Stelltafeln liefert, an denen man sowohl einzelne Blätter wie Blocks durch Einstecken in Hülsen oder Einschnitte befestigen kann. Dergleichen Zeichenständer sind jetzt schon zum Preise von 30 Pfg. käuflich zu haben.

Bei Erteilung der Erlaubnis zum Unterrichten nach dem neuen Lehrplan ist darauf zu halten, daß der Unterricht von unten aufgebaut wird. Auf der Mittelstufe kann das Pensum der Unterstufe und auf der Oberstufe das Pensum der Unter- und Mittelstufe in entsprechend abgekürztem Gange durchgenommen werden.

Nach den Berichten über die bis jetzt angestellten Versuche hat sich das Zeichnen aus dem Gedächtnis an Stelltafeln auf

Packpapier allgemein als eine zweckmäßige Art, den Unterricht im Zeichnen zu beginnen, bewährt. Von verschiedenen Seiten wird empfohlen, dasselbe noch im 4. Schuljahr fortzusetzen und mit dem Abzeichnen von Naturformen erst im 5. Schuljahr zu beginnen. Es wird durch weitere Versuche zu prüfen sein, ob sich ein solches Hinausschieben des Zeichnens nach dem Gegenstande empfiehlt. Auf jeden Fall ist es ratsam, die neue Aufgabe dadurch vorzubereiten, daß man im Klassenunterricht die typische Form des darzustellenden Gegenstandes an der Hand der Natur feststellt und durch Zeichnen aus dem Gedächtnis (mit Kohle oder Kreide auf Packpapier) einübt. Für den Beginn des Abzeichnens ist es ferner gut, wenn von den darzustellenden Naturobjekten möglichst viele und möglichst ähnliche Exemplare vorhanden sind. Wenn z. B. jeder Schüler ein Efeublatt vor sich hat, kann der Lehrer die wichtigsten Anweisungen zugleich für die ganze Klasse geben und auch die Korrektur leichter ausüben, als wenn die Schüler nach Vorbildern verschiedener Art arbeiten.

Das Anlegen von Naturblättern in der Farbe des Vorbildes braucht nicht sofort mit der ganzen Klasse begonnen zu werden. Es empfiehlt sich vielmehr, mit den begabteren Schülern anzufangen und den übrigen den Gebrauch der Farbe erst dann zu gestatten, wenn sie zeigen, daß sie die Form einigermaßen beherrschen.

Zur Einführung in das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen empfiehlt es sich, die Schüler zuerst die wichtigsten perspektivischen Erscheinungen an großen Gegenständen (Schrank, Schultafel, Kiste usw.) an Teilen des Schulzimmers und des Schulgebäudes (Fensterreihe, Korridor usw.) und im Freien (Allee, Eisenbahnschienen usw.) selbst finden zu lassen und erst dann kleinere Objekte zu betrachten und wiederzugeben. Als solche kommen für den Anfang neben Zigarren- und Schreibzeugkasten auch Pappschachteln, die, obgleich leicht zu beschaffen, bis jetzt nur wenig benutzt worden sind, in Betracht. Zur Erleichterung der Korrektur ist es zweckmäßig, die Schüler mit Kohle und Kreide Vorübungen auf Packpapier machen zu lassen, ehe mit dem Bleistiftzeichnen begonnen wird.

Das Zeichnen und Malen nach schwierigeren Natur- und Kunstformen ist nur da zu betreiben, wo der Unterricht von geprüften Fachlehrern erteilt wird.

Auf der Oberstufe ist auch das Linearzeichnen, das bei den seither angestellten Versuchen nur wenig berücksichtigt worden ist, in dem durch den neuen Lehrplan vorgeschriebenen Umfange vorzunehmen.

Da in den mittleren und oberen Klassen das Austeilen und Aufstellen der Lehrmittel viel Zeit erfordert, ist es zweckmäßig, in diesen Klassen die beiden wöchentlichen Zeichenstunden hinter-

einander anzusetzen. Ist die Schülerzahl sehr groß, so sind, wenn irgend angängig, besonders zu unterrichtende Abteilungen von nicht mehr als 30 Schülern zu bilden.

Im Winter müssen die Zeichenstunden in die helle Tageszeit (9 bis 3 Uhr) gelegt werden.

Wo Raum und Mittel es gestatten, empfiehlt es sich an den Wänden des Schulzimmers mehrere Tafeln anzubringen, damit auch die Schüler mit Schultafelzeichnen beschäftigt werden können. Neuerdings wird für diesen Zweck auch Linoleum empfohlen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Regierungen. U III A 1989 2. Ang. U IV.

Unterricht für einen 18-stündigen Kursus im Linearzeichnen.

1. Woche.
6 Stunden.

Lösung einfacher planimetrischer Aufgaben, um den Unterschied der Darstellung in der Planimetrie von der im Linearzeichnen klar zu machen.

Beispiele: Zeichnen von Parallellinien in wagerechter, senkrechter und schräger Richtung.
- Darstellen des rechten Winkels mit senk- und wagerechten und mit schrägen Schenkeln.
- Von einem gegebenen Punkt auf eine gegebene Gerade ein Lot zu fällen.
- In dem Endpunkte einer gegebenen Geraden ein Lot zu errichten.
- Einen gegebenen rechten Winkel zu halbieren.
- Ein beliebiges gleichseitiges Dreieck zu zeichnen.
- Ein rechtwinklig gleichschenkliges Dreieck zu zeichnen mit wagerechter Hypotenuse.
- Ein beliebiges stehendes Sechseck zu zeichnen.

Maßstabzeichnen.

Der Schüler fertigt freihändig nach dem Gegenstande eine Maßskizze, auf Grund welcher er, in der Regel in verjüngtem Maßstabe, mit Reißschiene, Dreieck usw. die korrekte Linearzeichnung herstellt.

Der Unterricht unterscheidet zwischen Klassen- und Übungsaufgaben. Die Klassenaufgabe wird unter Beteiligung aller Schüler in der Regel nur an der Wandtafel entwickelt. Die Übungsaufgaben sind für den Einzelunterricht berechnet.

Klassenaufgabe: z. B. nach der Schranktür wird eine Maßskizze und nach dieser die Linearzeichnung mit der Reißschiene usw. hergestellt.

Übungsaufgaben: Zeichnen eines Buchdeckels in gegebenem Maßstab. Die vordere Fläche der Wandtafel, Klassen- und Schranktür, Reißschiene, Bilderrahmen, der Lehrertisch von oben, von der Seite, von vorn, der Schülertisch von oben und von der Seite, die Schulbank von vorn und von der Seite, Tür, Fenster, Zimmerwand mit Fensteröffnungen, Grundriß des Schulzimmers.

Projektivisches Zeichnen.

Der Unterricht beginnt mit der Darstellung von Körpern. Jeder Körper ist im Grund-, Auf- und ev. im Seitenriß wiederzugeben. Je nach Bedürfnis ist der Körpermantel abzuwickeln. Durch das Objekt sind beliebige Ebenen zu legen, deren Projektion zu ermitteln und deren Schnittfigur im Körpermantel anzugeben ist.

Klassenaufgabe: Projektion eines vierseitigen geraden Prismas.

Übungsaufgaben: Pappschachtel, Würfel, Ziegelstein, Luftziegel, Zigarrenkiste, Kreidekasten, sechs- und fünfseitiges Prisma, Leiste, Kleiderrechen, Tritt der Schulstube, Tischkasten, Bilderrahmen, einfaches Wandbrett, ein-, zwei- und dreistufige Treppe, Bücherregal, Schemel, Tisch in einfachster Gestalt, Holzverbindungen der einfachsten Art (Verzapfungen) usw.

2. Woche.

6 Stunden.

Klassenaufgabe: Projektion einer vierseitigen geraden Pyramide.

Übungsaufgaben: Sechs- und fünfseitige gerade Pyramide, Basis eines Stützpfeilers, einfache Dachgiebel (Walmdach), Holzverbindungen (Verzinkungen) usw.

Klassenaufgabe: Projektion eines geraden Zylinders.

Übungsaufgaben: Litermaß, Ausguß einer Dachrinne, Nietbolzen, Viertelstab, Rundstab, Viertelkehle, Einziehung, Truhe usw.

3. Woche.

6 Stunden.

Klassenaufgabe: Projektion eines geraden Kegels.

Übungsaufgaben: Becher, Eimer, Blechkanne, großes Blechsieb, Trichter, Ausguß der Gießkanne, Schüssel, Schale usw.

Auswahl von Lehrmitteln

für den Zeichenunterricht in 1 und 2klassigen Schulen.

I. Freihandzeichnen.

A. Unter- und Mittelstufe:

Pflaume, Birne, Apfel, Kirsche, Rübe, Ei, eiförmige Blätter, Löffel, langrundes Türschild, Brille, Akazienblatt, Reifen, Rad, Zifferblatt, Schreibheft, Schultafel, Briefumschlag, Bilderrahmen, Leiter, Tür, Fenster, Papierhut, Setzwage, Hausgiebel.

Drachen, Axt, Beil, Messer, Gabel, Hammer, Säge, Hufeisen, Schlüssel, Sichel, Spaten, Schere, Zange.

Einfache und zusammengesetzte Naturblätter, wie sie der Schulort bietet, mit Ausnahme solcher, die einen fein gezähnten, gesägten oder gekerbten Rand haben.

B. Oberstufe:

Kreidekasten, Zigarrenkiste, Buch, Schachtel, Kiste, Spankorb, Blumentopf, Schüssel, Teller, Tasse, Schale, Flasche, Krug, Glas.

Schrank, Tisch, Stuhl, Fenster, Tür (halb geöffnet), Ofen; — Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Mohnkopf.

II. Linearzeichnen (Maßstabzeichnen).

Oberstufe:

Wandtafel, Klassen- und Schranktür, Reißschiene, Dreieck, Bilderrahmen, Tischplatte, Schultisch (von vorn und von der Seite), Schulbank (von vorn und von der Seite), Fenster, Zimmerwand mit Fensteröffnungen, Grundriß des Schulzimmers, des Schulhofes, des Schulhauses, eines Gartens, eines Hauses usw.

Auswahl von Lehrmitteln

für den Zeichenunterricht in 3, 4 und 5klassigen Schulen.

I. Freihandzeichnen.

A. Unterstufe:

Pflaume, Birne, Apfel, Kirsche, Rübe, Ei, eiförmige Blätter, Löffel, langrundes Türschild, Brille, Akazienblatt, Reifen, Rad, Zifferblatt, Schreibheft, Schultafel, Briefumschlag, Bilderrahmen, Leiter, Tür, Fenster, Papierhut, Setzwage, Hausgiebel.

B. Mittelstufe:

Drachen, Axt, Beil, Messer, Gabel, Hammer, Säge, Hufeisen, Schlüssel, Sichel, Spaten, Schere, Zange.

Gepreßte Naturblätter auf Papier oder heller Pappe aufgelegt:

Wegerich, Maiglöckchen, Weide, Haselwurz, Flieder, Pfeilkraut, Ackerwinde, Melde, Osterluzei, Leberblume, Efeu, Eiche, Spitz-, und Feldahorn, Zaunrübe, Kastanie, Wein, Feldmohn.

Schmetterlinge in Pappkästchen:
Wolfsmilchschwärmer, Trauermantel, Tagpfauenauge, großer Fuchs, Admiral, Zitronenfalter, brauner Bär, Apollo, Baum- und Kohlweißling, Segelfalter, Schwalbenschwanz.

Zierformen aus der Umgebung der Schule (Gitterwerke, Füllungen usw.)

C. Oberstufe:
Kreidekasten, Zigarrenkiste, Buch, Schachtel, Kiste, Spankorb, Blumentopf, Schüssel, Teller, Tasse, Schale, Flasche, Krug, Glas.
Schrank, Tisch, Stuhl, Fenster, Tür (halb geöffnet), Ofen; — Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Mohnkopf.

II. Linearzeichnen (Maßstabzeichnen).

Oberstufe:
Wandtafel, Klassen- und Schranktür, Reißschiene, Dreieck, Bilderrahmen, Tischplatte, Schultisch (von vorn und von der Seite), Schulbank (von vorn und von der Seite), Fenster, Zimmerwand mit Fensteröffnungen, Grundriß des Schulzimmers, des Schulhofes, des Schulhauses, eines Gartens, eines Hauses usw.

Auswahl von Lehrmitteln
für den Zeichenunterricht in 6, 7 und 8klassigen Schulen.

I. Freihandzeichnen.

Unterstufe:
1. Krummlinige Formen:
Pflaume, Birne, Apfel, Kirsche, Rübe, Ei, eiförmige Blätter, Löffel, langrundes Türschild, Brille, Handspiegel, Akazienblatt, Reifen, Rad, Zifferblatt u. s. w.
2. Geradlinige Formen:
Schreibheft, Schultafel, Briefumschlag, Bilderrahmen, Tür, Fenster, Papierhut, Setzwage, Hausgiebel u.s.w.
3. Freiere Formen:
Drachen, Schild, Axt, Beil, Schlüssel, Messer, Gabel, Hammer, Säge, Hufeisen, Schere, Zange u.s.w.

Mittelstufe:
1. Gepreßte Blätter:
Wegerich, Maiglöckchen, Weide, Haselwurz, Flieder, Pfeilkraut, Ackerwinde, Melde, Osterluzei, Leberblume, Efeu, Eiche, Spitz- und Feldahorn, Platane, Zaunrübe, Kastanie, Wein, Hahnenfuß, Feldmohn u. s. w.

2. Schmetterlinge:
   Wolfsmilchschwärmer, Totenkopf, Abendpfauenauge, Trauermantel, Tagpfauenauge, großer Fuchs, Admiral, Zitronenfalter, brauner Bär, Apollo, Baum- und Kohlweißling, Segelfalter, Schwalbenschwanz u. s. w.
3. Fische:
   Barsch, Karpfen, Hecht, Zander u. s. w. (wenn solche zu beschaffen sind).
4. Zierformen:
   Fliesen- und Stoffmuster, Zierformen am Gebäude und in der Umgebung der Schule, Gitterwerk, Füllungen u. s. w.

Oberstufe:

1. Kreidekasten, Zigarrenkisten, Schachteln, Bücher, Spankörbe u. s. w.
2. Blumentöpfe, Schüsseln, Tassen, Schalen, Flaschen; Früchte: Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Mohnkopf u. s. w.
3. Gegenstände des Schulzimmers:
   Ofen, Schrank, Tisch, Stuhl, Fenster, Tür (halb geöffnet) u. s. w.
4. Kunstformen (wenn solche zu beschaffen sind):
   Vasen, Krüge, Töpfe, Gläser, Leuchter, Zinngefäße u. s. w.
5. Naturformen:
   Zweige mit Früchten, Blattpflanzen, Muscheln, Käfer, ausgestopfte Vögel u. s. w.

II. Linearzeichnen.

Oberstufe:

1. Maßstabzeichnen:
   Wandtafel, Klassen- und Schranktür, Reißschiene, Dreieck, Bilderrahmen, Tischplatte, Schultisch von vorn und von der Seite, Schulbank von vorn und von der Seite, Fenster, Zimmerwand mit Fensteröffnungen, Grundriß des Schulzimmers, des Schulhofes, des Schulhauses, eines Gartens, eines Hauses u. s. w.
2. Projektivisches Zeichnen:
   Vierseitiges Prisma, Pappschachtel, Würfel, Ziegelstein, Luftziegel, Zigarrenkiste, Kreidekasten, sechs- und fünfseitiges Prisma, Leisten, Kleiderrechen, Tritt der Schulstube, Tischkasten, Bilderrahmen, einfaches Wandbrett, ein-, zwei- und dreistufige Treppe, Bücherregal, Schemel und Tisch in einfachster Gestalt, Holzverbindungen der einfachsten Art (Verzapfungen) u. s. w.
   Vierseitige Pyramide, sechs- und fünfseitige Pyramide, Basis eines Stützpfeilers, einfache Dachgiebel (Walmdach), Holzverbindungen (Verzinkungen) u. s. w.

Gerader Zylinder, Litermaß, Ausguß einer Dachrinne, Nietbolzen, Viertelstab, Rundstab, Viertelkehle, Einziehung, Truhe u. s. w.

Gerader Kegel, Becher, Eimer, Blechkanne, großes Blechsieb, Trichter, Ausguß der Gießkanne, Schüssel, Schale u. s. w.

Beispiele für das Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Bilderrahmen (langrund)
Türschild
Pflaume
Stachelbeere
Apfel
Apfelsine
Kirsche
Zitrone
Hagebutte
Handspiegel
Eichel
Haselnuß
Brille
Klemmer
Kette
Brötchen
Ei (Osterei)
Löffel
Eiförmiges Blatt
Rettig
Mohrrübe
Radieschen
Zwiebel
Ballschläger
Palette
Seifenblase
Luftballon
Ball
Schleuderball
Reifen
Turmuhr
Taschenuhr
Wagenrad
Münzen
Hantel
Zweirad
Aufgabenheft
Pfefferkuchen (rund und viereckig)
Wunschzettel
Briefumschlag
Postkarte

Briefkasten
Geldtasche
Frühstückstasche
Schiefertafel
Bilderrahmen (viereckig)
Reißschiene
Wandkalender
Schlüsselschild
Wegweiser
Leiter
Schaufel
Schilderhaus
Warnungstafel
Thermometer
Küchenbrett
Rechenmaschine
Laterne
Fahne
Bierglas
Stubentür
Scheunentor
Fenster
Wäschepfähle mit Wäscheleine (Wäschestücke)
Papierhut
Setzwage
Winkeldreieck
Dachgiebel
Haus mit Straßenschild
Kirchturm
Stahlfeder
Feder und Federhalter
Drachen
Fächer
Schild
Spazierstock
Kleiderbügel
Peitsche
Regenschirm
Quirl

Kohlenschaufel
Magnet
Spaten
Axt
Beil
Pilz
Messer
Taschenmesser
Gabel
Wellholz
Schaumschläger
Vorlegeschloß
Kastentürschloß
Schlüssel
Wiegemesser
Feldflasche
Riemen und Schnalle
Steigbügel
Hufeisen
Schrotsäge
Spannsäge
Laubsäge
Flitzbogen
Pfeil und Köcher
Flinte
Armbrust
Fuchsschwanz
Türklinke
Hammer
Blasebalg
Brezel
Anker
Sense
Sichel
Säbel
Kneifzange
Zirkel
Schere
Fisch (Hering)
Ausklopfer
Posthorn
Gitarre
Geige.

2. Schmetterlinge:
   Wolfsmilchschwärmer, Totenkopf, Abendpfauenauge, Trauermantel, Tagpfauenauge, großer Fuchs, Admiral, Zitronenfalter, brauner Bär, Apollo, Baum- und Kohlweißling, Segelfalter, Schwalbenschwanz u. s. w.
3. Fische:
   Barsch, Karpfen, Hecht, Zander u. s. w. (wenn solche zu beschaffen sind).
4. Zierformen:
   Fliesen- und Stoffmuster, Zierformen am Gebäude und in der Umgebung der Schule, Gitterwerk, Füllungen u. s. w.

Oberstufe:

1. Kreidekasten, Zigarrenkisten, Schachteln, Bücher, Spankörbe u. s. w.
2. Blumentöpfe, Schüsseln, Tassen, Schalen, Flaschen; Früchte: Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Mohnkopf u. s. w.
3. Gegenstände des Schulzimmers:
   Ofen, Schrank, Tisch, Stuhl, Fenster, Tür (halb geöffnet) u. s. w.
4. Kunstformen (wenn solche zu beschaffen sind):
   Vasen, Krüge, Töpfe, Gläser, Leuchter, Zinngefäße u. s. w.
5. Naturformen:
   Zweige mit Früchten, Blattpflanzen, Muscheln, Käfer, ausgestopfte Vögel u. s. w.

II. Linearzeichnen.

Oberstufe:

1. Maßstabzeichnen:
   Wandtafel, Klassen- und Schranktür, Reißschiene, Dreieck, Bilderrahmen, Tischplatte, Schultisch von vorn und von der Seite, Schulbank von vorn und von der Seite, Fenster, Zimmerwand mit Fensteröffnungen, Grundriß des Schulzimmers, des Schulhofes, des Schulhauses, eines Gartens, eines Hauses u. s. w.
2. Projektivisches Zeichnen:
   Vierseitiges Prisma, Pappschachtel, Würfel, Ziegelstein, Luftziegel, Zigarrenkiste, Kreidekasten, sechs- und fünfseitiges Prisma, Leisten, Kleiderrechen, Tritt der Schulstube, Tischkasten, Bilderrahmen, einfaches Wandbrett, ein-, zwei- und dreistufige Treppe, Bücherregal, Schemel und Tisch in einfachster Gestalt, Holzverbindungen der einfachsten Art (Verzapfungen) u. s. w.
   Vierseitige Pyramide, sechs- und fünfseitige Pyramide, Basis eines Stützpfeilers, einfache Dachgiebel (Walmdach), Holzverbindungen (Verzinkungen) u. s. w.

Gerader Zylinder, Litermaß, Ausguß einer Dachrinne, Nietbolzen, Viertelstab, Rundstab, Viertelkehle, Einziehung, Truhe u. s. w.

Gerader Kegel, Becher, Eimer, Blechkanne, großes Blechsieb, Trichter, Ausguß der Gießkanne, Schüssel, Schale u. s. w.

Beispiele für das Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Bilderrahmen (langrund)
Türschild
Pflaume
Stachelbeere
Apfel
Apfelsine
Kirsche
Zitrone
Hagebutte
Handspiegel
Eichel
Haselnuß
Brille
Klemmer
Kette
Brötchen
Ei (Osterei)
Löffel
Eiförmiges Blatt
Rettig
Mohrrübe
Radieschen
Zwiebel
Ballschläger
Palette
Seifenblase
Luftballon
Ball
Schleuderball
Reifen
Turmuhr
Taschenuhr
Wagenrad
Münzen
Hantel
Zweirad
Aufgabenheft
Pfefferkuchen (rund und viereckig)
Wunschzettel
Briefumschlag
Postkarte
Briefkasten
Geldtasche
Frühstückstasche
Schiefertafel
Bilderrahmen (viereckig)
Reißschiene
Wandkalender
Schlüsselschild
Wegweiser
Leiter
Schaufel
Schilderhaus
Warnungstafel
Thermometer
Küchenbrett
Rechenmaschine
Laterne
Fahne
Bierglas
Stubentür
Scheunentor
Fenster
Wäschepfähle mit Wäscheleine (Wäschestücke)
Papierhut
Setzwage
Winkeldreieck
Dachgiebel
Haus mit Straßenschild
Kirchturm
Stahlfeder
Feder und Federhalter
Drachen
Fächer
Schild
Spazierstock
Kleiderbügel
Peitsche
Regenschirm
Quirl
Kohlenschaufel
Magnet
Spaten
Axt
Beil
Pilz
Messer
Taschenmesser
Gabel
Wellholz
Schaumschläger
Vorlegeschloß
Kastentürschloß
Schlüssel
Wiegemesser
Feldflasche
Riemen und Schnalle
Steigbügel
Hufeisen
Schrotsäge
Spannsäge
Laubsäge
Flitzbogen
Pfeil und Köcher
Flinte
Armbrust
Fuchsschwanz
Türklinke
Hammer
Blasebalg
Brezel
Anker
Sense
Sichel
Säbel
Kneifzange
Zirkel
Schere
Fisch (Hering)
Ausklopfer
Posthorn
Gitarre
Geige.

129) Entrichtung von Schulgeld für in Familienpflege gegebene und bei Anstalten untergebrachte Fürsorgezöglinge.

Berlin, den 23. Juli 1904.

Die Frage, ob für die auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 in Familienpflege gegebenen schulpflichtigen Fürsorgezöglinge Schulgeld zu entrichten ist, muß nach den Bestimmungen über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen entschieden werden, die durch das Fürsorgeerziehungsgesetz nicht abgeändert worden sind. Wo hiernach Schulgeld erhoben wird, sind die zuständigen Kommunalverbände, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche aus § 16 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung gegen die Unterhaltungspflichtigen oder den Zögling selbst zur Erstattung verpflichtet, da dasselbe zu den Kosten der Erziehung gehört.

Nach den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts vom 23. April 1890 — Bd. XIX S. 198 — und vom 3. März 1894 — Bd. XXVI S. 173 — ist für alle diejenigen Kinder Schulgeld zu zahlen, die von auswärts im Schulorte gegen Entgelt in Pflege und Erziehung genommen sind. Dies trifft bei den in Familienpflege gegebenen Fürsorgezöglingen durchweg zu. Das Gleiche gilt von den in Privatanstalten oder in anderen dem verpflichteten Kommunalverbande nicht gehörigen Anstalten entgeltlich untergebrachten Fürsorgezöglingen, welche die Volksschule besuchen.

Dagegen darf für diejenigen Fürsorgezöglinge, welche in Anstalten des verpflichteten Kommunalverbandes untergebracht sind und die öffentliche Volksschule des Ortes besuchen, Schulgeld nicht erhoben werden, weil die Kinder als einheimische anzusehen sind (vergl. das oben erwähnte Erkenntnis vom 3. März 1894). Das letztere wird übrigens nur in Ausnahmefällen der Fall sein, da diese Kinder den Schulunterricht in der Regel in den Anstaltschulen erhalten sollen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schwartzkopff.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Germar.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Lindig.

An den Herrn Landeshauptmann zu N.

M. d. g. A. U III D 1196.
Fin. Min. I 11274.
Min. d. Inn. S. 2988.

130) Verjährung der nach § 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 zu zahlenden gesetzlichen Staatsbeiträge.

Berlin, den 29. August 1904.

Die nach § 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 zu zahlenden gesetzlichen Staatsbeiträge unterliegen als regelmäßig wiederkehrende Leistungen der im § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches gedachten kürzeren Verjährung. Bei der nachträglichen Anweisung des zu wenig gezahlten Staatsbeitrages für die alleinige Lehrerstelle an der Schule in B. im Kreise S. war daher der auf die Zeit vom 8. Dezember 1897 bis Ende Dezember 1898 entfallende Betrag von 106 *M* 45 *Pf* bereits verjährt und hätte nicht gezahlt werden dürfen. Da indes nach § 222 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist, ermächtige ich die Königliche Regierung, von der Wiedereinziehung des an die Schulgemeinde in B. zuviel gezahlten Betrages von 106 *M* 45 *Pf* abzusehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die Königliche Regierung zu N. U III E 2267.

---

131) Unfreiwillige Versetzung von Volksschullehrern und -lehrerinnen in den Ruhestand. — Die Entscheidung der Oberpräsidenten ist eine endgültige.

Berlin, den 14. September 1904.

In neuerer Zeit sind wiederholt Beschwerden von Volksschullehrern aus Anlaß ihrer unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand unter Berufung auf die Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nr. 3 des Runderlasses vom 5. September 1888 (— U III b. 7741 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen (Jahrg. 1888 S. 765 ff.) an mich gerichtet worden. Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die gedachte Bestimmung der Nr. 3 des erwähnten Runderlasses vom 5. September 1888 durch den Erlaß vom 4. August 1893 — U III D 1592 — (abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen Jahrg. 1893 S. 727) aufgehoben ist. Denn dieser letztere Erlaß bezieht sich nicht nur, wie nach der Überschrift des Abdrucks im Zentralblatt angenommen werden könnte, auf die zwangsweise Pensionierung von Lehrern und Lehrerinnen an mittleren Schulen, sondern auch

auf die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand von Volksschullehrern und -lehrerinnen, wie dies der Inhalt des Erlasses selbst ergibt.

Hiernach steht die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen nach dem Runderlasse vom 5. September 1888 ergangenen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde, insoweit sich letzterer auf die Bestimmung erstreckt, daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer oder die Lehrerin in den Ruhestand zu versetzen ist, nicht mehr dem Unterrichtsminister, sondern dem zuständigen Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten ist eine endgültige, es sind daher weitere Beschwerden nicht zulässig.

Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, auf etwa dort einlaufende weitere Beschwerden entsprechend zu entscheiden und für die Bekanntmachung der Sachlage in den beteiligten Kreisen gefälligst Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Müller.

An die Herren Oberpräsidenten. U III D 2108.

---

132) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a) Erfordernis der staatlichen Genehmigung zur Versetzung eines Lehrers an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule an die Volksschule.

Der am 18. Oktober 1867 in den öffentlichen Schuldienst getretene, am 8. Juli 1902 zu P. unter Hinterlassung einer Witwe und eines am 27. Februar 1885 geborenen Sohnes verstorbene Lehrer C. war zunächst, auf Grund der Vokation des Magistrats zu P. vom 12. Oktober 1869, an der dortigen Stadtschule angestellt, wurde jedoch im Jahre 1870 an die höhere Mädchenschule zu P. als Lehrer berufen und ist in dieser Stellung verstorben. Zum 1. April 1901 war C. vom Magistrate an die Volksschule (Stadtschule) versetzt worden. Die Königliche Regierung zu N. veranlaßte den Kreisschulinspektor zu P., die Feststellung zu treffen, ob C. der Versetzung ausdrücklich zustimme, worauf dieser am 4. September 1901 zu Protokoll des Kreisschulinspektors erklärte, daß er der Versetzung nicht zustimme. Als nunmehr der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf den Bericht der Regierung am 23. Dezember 1901 dahin entschied, er finde keine Veranlassung, darin zu willigen, daß C. ohne seine Zustimmung an die Volks-

schule versetzt werde, erließ die Königliche Regierung am 31. Dezember eine entsprechende Verfügung an den Magistrat, welche zur Folge hatte, daß C. zum 1. Januar 1902 „sein Amt als Lehrer an der höheren Mädchenschule wieder antrat." (Bericht des Magistrats, Schuldeputation, am 16. Januar 1902 der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen erstattet). Im September 1902 wandte sich die Witwe C., welche zuvor bei dem Magistrate zu P. wegen Zahlbarmachung des Witwengeldes vergeblich vorstellig geworden war, an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, welche demnächst, durch Beschluß vom 25. Oktober 1902 das Witwen- und Waisengeld festsetzte, vorbehaltlich der Befugnis der Stadt, auf das Witwengeld gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 (Gesetzsammlung Seite 190) einen Betrag von 250 ℳ an Witwenpension in Anrechnung zu bringen. Als die Stadtvertretung im November beschlossen hatte, die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes an die Witwe C. zu verweigern und gegen den Beschluß der Regierung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten zu erheben, erließ der Königliche Regierungspräsident zu N. auf Anrufen der Witwe C. unter dem 31. Dezember 1902 eine Verfügung an den Magistrat, in welcher es heißt: Das nach der gedachten Festsetzung vom 25. Oktober der Witwe C. zustehende Witwen- und Waisengeld werde auf Grund des § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für die Dauer des Bestehens dieser Rechte in den jedesmaligen Etat der Stadtgemeinde P. eingetragen, da weder die Zuständigkeit der festsetzenden Behörde noch die gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinde zweifelhaft sei.

Auf die Klage des Magistrats zu P. ist folgendes Erkenntnis ergangen:

Die Klägerin bestreitet mit Unrecht, daß C. zur Zeit seines Todes ein definitiv angestellter Lehrer an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule, nämlich der höheren Mädchenschule zu P. war. Soviel zunächst steht außer Streit, daß C. ehemals, im Jahre 1870, von der Volksschule zu P. an jene Schule versetzt ist. Dieser Tatsache gegenüber kann die Darlegung der Klägerin, sie sei zu der Rückversetzung des C. an die Volksschule auf Grund der Vokation befugt gewesen, unerörtert bleiben, wie anderseits auch die Bedeutsamkeit des Umstandes, daß die städtische Schulverwaltung dem C. vom Januar 1902 ab den Unterricht an der Mädchenschule wieder übertragen und dies der Königlichen Regierung auf deren Verfügung vom 31. Dezember 1901 hin angezeigt hatte, hier nicht zu prüfen ist. Denn entscheidend ist es, daß die Rückversetzung des C. an die Volks-

schule der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedurft hätte — (§ 18 e. f. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817) — daß mithin die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1901, wo C. tatsächlich an der Volksschule ohne solche Genehmigung beschäftigt wurde, für die dem C. zustehende Lehrereigenschaft bedeutungslos war: war er vorher Lehrer an der höheren Mädchenschule, so blieb er es auch trotz dieser zeitweiligen anderweiten Verwendung, und war es demgemäß auch noch zur Zeit seines Todes. Daß aber jene Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht erteilt worden ist, steht außer Zweifel. Demgemäß liegt der Klägerin die in den §§ 5. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 bezeichnete Verpflichtung ob, die von der Königlichen Regierung als der zuständigen Behörde festgestellt ist (§ 2 Absatz 2, § 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, sowie Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 10. Mai 1883, abgedruckt im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 478).

(Entscheidung des VIII. Senats vom 1. Dezember 1903 — VIII 682.)

---

b) Nachforderungen von Alterszulagekassen-Beiträgen.

Mittels Verfügung vom 12. November 1901 hat die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, von der Stadtgemeinde T. die nachträgliche Zahlung folgender Beiträge zur Alterszulagekasse des Regierungsbezirks erfordert:

für das Jahr 1897 den Betrag von 565,43 M,
" " " 1898 " " " 262,80 ",
" " " 1900 " " " 7804,50 ".

Es war nämlich zum 1. Mai 1897 eine neue Lehrerstelle geschaffen, und vom 16. November 1897 ab eine Lehrerinstelle in eine Lehrerstelle umgewandelt worden. Für die neue Lehrerstelle wurde für das Jahr 1897 der Betrag von 470,80 M, für die umgewandelte Stelle für 1897 der Betrag von 94,63 M, für 1898 die Summe von 262,80 M in Ansatz gebracht. Vom 1. April 1900 ab waren ferner die Alterszulagen für die Lehrer und Lehrerinnen in der Stadt T. erhöht worden; während sie nämlich in den am 31. März 1900 für das Rechnungsjahr 1900 aufgestellten Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse mit 160 M für Lehrer und 100 M für Lehrerinnen eingestellt waren, traten vom gedachten Zeitpunkte ab an die Stelle jener Beträge die Sätze von 200 M und 120 M. Aus diesem Anlasse wurde für das Jahr 1900 eine Nachzahlung von 7339,50 M erfordert. Endlich war zum 1. Juli 1900 eine neue Lehrerstelle

geschaffen; hierfür wurde für das Jahr 1900 eine Zahlung von 465 ℳ beansprucht.

Gegen die ihr am 23. Dezember 1901 zugestellte Verfügung erhob die Stadtgemeinde am 10. Januar 1902 Klage im Verwaltungstreitverfahren.

Klagen der Schulverbände gegen ihre Belastung mit Beiträgen zur Ruhegehalts- oder zur Alterszulagekasse hat der Gerichtshof zugelassen, ohne zu unterscheiden, ob die Heranziehung durch den Verteilungsplan oder durch besondere Verfügung bewirkt war (vergl. das Urteil vom 27. März 1900, Band XXXVII Seite 215 der gedruckten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts). An dieser in der Berufung erneut bekämpften Auffassung ist festzuhalten. Allerdings eröffnen das Lehrerbesoldungsgesetz und der daselbst in § 8 Abs. 9 mit angezogene § 12 des Ruhegehaltskassengesetzes den Schulverbänden eine Klage nur gegen den bekannt gemachten Verteilungsplan und zwar dahin, daß das Ziel der Klage die Abänderung des Verteilungsplans bildet. Auch ist zuzugeben, daß zwischen den Nachforderungen und den durch den Verteilungsplan festgesetzten Beiträgen die an erster Stelle von der Beklagten geltend gemachte Verschiedenheit besteht: bei Aufstellung des Plans werden die nach dem bestimmten Modus berechneten Leistungen auf die gesamten Schulverbände (Gemeinden u. s. w.) der Alterszulagekasse verteilt, während bei einer nachträglich an eine einzelne Gemeinde gestellten Anforderung von einer solchen Verteilung des Kassenbedarfs nicht die Rede ist. Anderseits aber kommt in Betracht, daß sich das Wesen des Verteilungsplans nicht in der Festlegung derjenigen Grundsätze erschöpft, welche für die Verteilung der Leistungen auf die einzelnen Schulverbände maßgebend sind, sondern daß der Plan im Endergebnisse einen summenmäßigen Betrag auswirft, welcher von den einzelnen Gemeinden für ihre Lehrer und Lehrerinnen in dem betreffenden Rechnungsjahre zu entrichten ist, mithin insofern von derjenigen zu Lasten der Einzelgemeinde bewirkten Heranziehung, welche den Inhalt der nachträglichen besonderen Verfügung bildet, begrifflich nicht geschieden ist. Die weiteren Darlegungen der Berufung charakterisieren die jeder einzelnen Gemeinde gemäß § 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. März 1897 und § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 zustehende Klagebefugnis einerseits und die entsprechende Aufgabe des Verwaltungsrichters anderseits dahin, daß „eine Nachprüfung des gesamten Verteilungsplans angestrebt resp. vom Verwaltungsrichter die Abänderung des Plans in seinem ganzen Umfange, die Festsetzung eines neuen Verteilungsplans an Stelle des von der Schulaufsichtsbehörde aufgestellten Plans bewirkt werden dürfe. In dem, eine Nachforderung betreffenden Streite hingegen verfolge die einzelne Gemeinde die Wahrung ihres Interesses

außerhalb des Zusammenhanges mit den anderen Gemeinden und mit deren Interesse, und auch nur in diesem Sinne könne die Entscheidung ergehen. Gleichwohl aber ergebe sich, sofern eine solche Klage zugelassen werde und durchdringe, die Folge, daß bei Aufstellung des nächstjährigen Verteilungsplans die zu verteilende Gesamtsumme um die Summe der Nachforderung anwachse, ohne daß die übrigen Gemeinden in der Lage seien. diese Belastung des späteren Plans anzufechten; denn insoweit müßten sie, nach dem Grundsatze ne bis in idem, den durch rechtskräftige Entscheidung unabänderlich gewordenen Verteilungsplan hinnehmen." Diese Ausführungen gehen fehl. Wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die auf Abänderung des regierungseitig festgestellten Planes gerichtete Klage nicht weiter reicht, als das rechtliche Interesse des einzelnen klagenden Schulverbandes und demgemäß auch nur den Erfolg erreichen kann, den Kläger von den ihm zur Last gelegten Beiträgen zu befreien, ohne daß der Verteilungsplan einer darüber hinausgreifenden Prüfung des Verwaltungsrichters zu unterziehen wäre (vergl. Urteil vom 18. Juni 1901, Band XXXIX Seite 166 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts), so ist auch der eine Nachforderung bekämpfende Klageanspruch der einzelnen Gemeinde auf die Beseitigung oder Minderung der ihr gegenüber erhobenen konkreten Anforderung beschränkt, und die Kognition des Verwaltungsrichters in gleicher Weise begrenzt; von einer grundsätzlichen Verschiedenheit des Zieles der Klagen und der Tragweite der für sie maßgebenden Beurteilung ist daher insoweit keine Rede. Jene Schlußausführungen der Beklagten verkennen denn auch weiter. daß dritten Schulverbänden, welche den für das folgende Jahr aufgestellten, in der bezeichneten Art belasteten Verteilungsplan anfechten, der Einwand der Rechtskraft der früheren Entscheidung schon um deswillen nicht entgegengehalten werden kann, weil sie in dem früheren Streitverfahren als Parteien nicht beteiligt gewesen sind. Wenn die Beklagte in der Berufung endlich geltend macht, die sinngemäße Anwendung des § 12 sei mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ausgeschlossen, wonach die Schulaufsichtsbehörde alle Schulangelegenheiten zu beaufsichtigen und über dieselben ihrerseits, vorbehaltlich der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Entscheidung zu treffen habe, so ist an dem in der bereits angezogenen Entscheidung (Band XXXIX Seite 169 der Entscheidungen a. a. O.) enthaltenen Ausspruche festzuhalten, daß die den Regierungen für die Verwaltung der Alterszulagekassen übertragenen Zwangsbefugnisse lediglich auf den mehrerwähnten Gesetzen beruhen. Erhebt aber die Bezirksregierung im Wege der Einzelverfügung höhere Beitragsanforderungen als diejenigen, welche sie in den bekannt gemachten Verteilungsplan aufgenommen

hatte, so treten die gesteigerten Auflagen an die Stelle der ursprünglich gemachten und teilen deren rechtliche Natur; daraus aber ergibt sich, daß sie gleich ihnen der Anfechtung mittels Klage unterliegen. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würden die Betroffenen des Schutzes der Rechtskontrolle, den sie gegenüber dem bekannt gemachten Verteilungsplane genießen, verlustig gehen, wo immer es der Regierung beliebt, Beitragsanforderungen unter Abweichung von dem Verteilungsplan, oder ganz ohne Feststellung und Bekanntmachung eines Verteilungsplans lediglich mittels Verfügung im Einzelfalle geltend zu machen. Einen solchen Rechtszustand kann der Gesetzgeber füglich nicht gewollt haben; auch in den Materialien findet sich dafür kein Anhalt.

Was die Sache selbst betrifft, so hat der Vorderrichter übersehen, daß die Klage den für das Jahr 1897 erforderten Betrag von 470,80 ℳ nicht zum Gegenstande hat; dieser Posten scheidet daher für die Beurteilung des Verwaltungsrichters aus. Bei der Stellungnahme zu dem für das Jahr 1900 erforderten Beitrage von 465 ℳ ist die Klägerin davon ausgegangen, daß die Nachforderung zwar gesetzlich zulässig, daß aber für die neu errichtete Lehrerstelle nur die im Verteilungsplane vom 31. März 1900 vorgesehene Summe, übrigens erst vom 1. Juli 1900 ab gerechnet, in Frage kommen könne. Jene Annahmen finden denn auch — wie unten noch näher dargelegt werden wird — in der Vorschrift des § 8 Abs. 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes ihre Stütze. Dann aber kommt der Betrag von 496 ℳ (Spalte 13 jenes Plans) für einen neunmonatigen Zeitraum, also ein Beitrag von 372 ℳ zu Lasten der Klägerin in Rechnung, und in dieser Höhe hat die Klägerin ihre Zahlungspflicht von vornherein nicht bestritten, da sie nur gebeten hat, den von ihr erforderten Betrag von 465 ℳ um 93 ℳ zu kürzen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn der Vorderrichter diesem Antrage entsprochen hat.

Um den — gleichfalls für das Jahr 1900 erforderten — Betrag von 7339,50 ℳ wächst der in Spalte 23 des Verteilungsplans vom 31. März 1900 berechnete Gesamtbeitrag der Klägerin an, wenn an Stelle der in den Spalten 4 und 5 für Lehrer und Lehrerinnen in Ansatz gebrachten Alterszulagensätze von 160 resp. 100 ℳ die demnächst erhöhten Sätze von 200 resp. 120 ℳ in Rechnung gestellt werden. Eine behufs Deckung dieses Mehrbetrages gestellte nachträgliche Anforderung steht jedoch, wie der Gerichtshof bereits in den Urteilen vom 27. März 1900 (Band XXXVII Seit. 215 ff. der amtlichen Sammlung) und vom 18. Juni 1901 (Band XXXIX Seit. 163 ff. a. a. O.) dargelegt hat (vergl. auch die Erlasse des Herrn Unterrichtsministers vom 26. Juli und 29. Oktober 1902, abgedruckt im Zentralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung für das Jahr 1902, Seit. 543 und 647), mit den Vorschriften des Ruhegehaltskassengesetzes nicht

im Einklange, da die Schulverbände nach Bekanntmachung des festgestellten Verteilungsplanes einen Anspruch darauf haben, für dasselbe Rechnungsjahr zu weiteren Kassenbeiträgen nicht herangezogen zu werden. Fehlbeträge eines einzelnen Rechnungsjahres sind vielmehr, ohne Rücksicht auf die Ursache ihrer Entstehung, dadurch auszugleichen, daß sie bei der Veranschlagung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß folgende Rechnungsjahr in Zugang gebracht werden (§ 14 des Ruhegehaltskassengesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes).

Eine besondere Regelung hat — durch die in § 8 Abs. 8 enthaltene Vorschrift des Lehrerbesoldungsgesetzes — der schon oben besprochene Fall erhalten, bei dem es sich um eine nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Jahres neu errichtete Schulstelle handelt. Hier ist die Zahlungspflicht, die mit dem Tage entsteht, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird, nicht bis zur Feststellung des Verteilungsplanes für das folgende Jahr hinausgeschoben, der Beitrag für eine solche Stelle darf vielmehr durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde sofort erhoben werden. Die Höhe des Beitrags bemißt sich nach denjenigen Sätzen, welche in dem für das laufende Jahr geltenden Verteilungsplane für jede einzelne Stelle — in den Spalten 13. 14 — vorgesehen ist.

Diesen § 8 Abs. 8 hat der Vorderrichter bei der Beurteilung der für die Jahre 1897 und 1898 erforderten Beiträge von 94,63 ℳ und 262,80 ℳ verkannt. Erfährt die Ortsschulorganisation eine Änderung dahin, daß eine in der Vergangenheit für eine Lehrerin bestimmt gewesene Stelle künftig von einem Lehrer bekleidet werden soll, so hat dies die rechtliche Wirkung, daß die bisherige Stelle zu bestehen aufhört und durch eine neuerrichtete Stelle ersetzt wird. Eine dauernd mit einem Lehrer zu besetzende Stelle um deswillen, weil sie früher von einer weiblichen Lehrkraft versehen wurde, als mit der ursprünglichen Lehrerinstelle identisch und nur in Ansehung der Besetzungsweise geändert auszugeben, enthält einen Widerspruch in sich selbst. Sind daher die gedachten Summen nach dem für die Lehrer berechneten Satze des Verteilungsplans für 1897/98 und für 1898/99 und für die in Frage kommende Zeit unter entsprechender Absetzung des in jenen Plänen für die Lehrerinnen aufgestellten Satzes, ermittelt worden — und darüber besteht weder Streit noch Zweifel —, so ist die Beitragspflicht der Klägerin unbedenklich anzuerkennen.

Hiernach ist die Klägerin schuldig, von dem im Streit befindlichen Betrage von 7789,93 ℳ die Summe von 357,43 ℳ zu entrichten, während hinsichtlich des Restes die Klage begründet ist; es war demgemäß in der Hauptsache, wie geschehen, zu erkennen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 18. Dezember 1903 — $\frac{\text{VIII 755.}}{\text{VIII B 2/03.}}$ —.)

c) Unzulässigkeit des Verwaltungstreitverfahrens bei Anwendung des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zur Durchführung von Zwangsbefugnissen nicht polizeilicher Natur.

Es ist rechtsirrtümlich, daß die Androhung der im § 132 des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Zwangsausführung nur den Polizeibehörden zustehe, und dies Mittel insbesondere dem Landrat nur zur Durchführung polizeilicher Auflagen gewährt worden sei. Während der vierte Titel des Landesverwaltungsgesetzes die „Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen“ betrifft, sind die im fünften Titel geordneten „Zwangsbefugnisse“ keineswegs bloß auf polizeiliche Anordnungen beschränkt, sondern jene Zwangsbefugnisse sollten den dort genannten Behörden für alle „von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen“ zustehen (von Brauchitsch Nr. 258 zu § 132 des Landesverwaltungsgesetzes). Wörtlich das gleiche wie in § 132 a. a. O. stand schon im § 68 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, während es im § 33 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 noch hieß: „die Orts- und Kreispolizeibehörden sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der Polizeigewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der folgenden Zwangsmittel durchzusetzen.“ Der Entwurf des Organisationsgesetzes enthielt schon die Neuerung, ohne daß die Motive sie begründeten. In der Kommission des Abgeordnetenhauses (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 283 Seite 57) erläuterte der Minister des Innern den Sinn dahin: „§ 68 umfasse allerdings auch diejenigen Fälle, welche nicht polizeilicher Natur seien, gewähre aber gegen die Zwangsverfügungen nur diejenigen Rechtsmittel, welche gegen die Anordnung selbst zulässig seien, also in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung nur die Beschwerde an die Aufsichtsinstanz“. Die Auffassung des Ministers, insbesondere die Absicht, es dabei zu belassen, daß bei Androhung eines Exekutivzwangsmittels im Gebiet der „Landeshoheitsachen“ nur, wie bisher, die Beschwerde an die Aufsichtsinstanz stattfinde, fand Anerkennung in der Kommission (Seite 58 a. a. O.). Auch die Erörterungen im Plenum des Abgeordnetenhauses ließen keinen Zweifel darüber, „daß der Paragraph nach der Meinung der Regierung von jeder obrigkeitlichen Gewalt handeln solle, nicht bloß von der Polizeigewalt“ (Stenographische Berichte Seit. 2007, 2008).

Danach stehen auch dem Landrat die Zwangsbefugnisse des § 132 a. a. O. nicht bloß zur Ausübung polizeilicher Befugnisse, sondern auch sonstiger in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt erlassenen Verfügungen zu. Den letzteren sind insbesondere die-

jenigen zuzuzählen, die der Landrat nicht aus eigenem Recht, sondern als Organ der Regierung erläßt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VI Seit. 356 ff., Band XI Seit. 398 ff., Band XII Seite 414, Band XXVI Seit. 409 ff., Band XXXIX Seite 376).

Nach diesen Ausführungen mußte der Gerichtshof unter Aufhebung der Vorentscheidung zur Klageabweisung gelangen.

Denn es handelt sich nicht um eine polizeiliche Verfügung, gegen die das Verwaltungsgericht hätte angerufen werden können, sondern um eine vom Landrat in Ausübung der ihm sonst zustehenden obrigkeitlichen Gewalt getroffene, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigte Anordnung. Gegen eine solche ist aber beim Mangel einer besonderen gesetzlichen Vorschrift das Verwaltungstreitverfahren unzulässig.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 5. Januar 1904 — VIII. 15 —.)

---

d) Der von der Königlichen Regierung aufgestellte Verteilungsplan für die Beiträge zur Lehrerruhegehaltskasse für 1902 wird insoweit angefochten, als für zwei Lehrerstellen, trotzdem dieselben von je einer Lehrerin verwaltet wurden, die nach der Besoldungsordnung vom 23. November 1897 für endgültig angestellte Lehrer mit eigenem Hausstande vorgesehene Mietsentschädigung von je 432 ℳ und nicht vielmehr die ebenda für Lehrerinnen vorgesehene Mietsentschädigung von 240 ℳ eingesetzt ist. Der Bezirksausschuß zu N. hat durch Urteil vom 23. Januar 1903 nach dem dieser Klage entsprechenden Antrage die beklagte Regierung verurteilt. Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung war, wie geschehen, zu erkennen.

Die beiden in Betracht kommenden Stellen sind Lehrerstellen, deren Inhaber, wenn in ihrer Person diejenigen Voraussetzungen zuträfen, von denen Art. I § 1 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehalts abhängig macht, ruhegehaltsberechtigt sein würden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXII Seite 197). Das mit den Stellen verbundene Diensteinkommen hätte bei Berechnung des im Schulverbande aufkommenden Gesamtdiensteinkommens der Lehrpersonen selbst dann in Ansatz gebracht werden müssen, wenn die Stellen am 1. Oktober 1901 unbesetzt gewesen wären (vergl. Entscheidungen a. a. O.). Das Diensteinkommen aller Stellen muß berücksichtigt werden, bei denen überhaupt einmal ein Ruhegehalt gewährt werden kann (vergl. Entscheidungen a. a. O. und Band XXXVIII Seite 209).

Die Klägerin bestreitet die Richtigkeit dieser nach der Rechtsprechung feststehenden Sätze nicht und zieht daraus die Folgerung, daß das volle Diensteinkommen der beiden Lehrerstellen anzu-

setzen war, und daß danach auch mit Recht das nach der Besoldungsordnung vom 23. November 1897 für Lehrer festgestellte jährliche Grundgehalt von 1400 ℳ für jede der beiden Lehrerstellen eingestellt ist, obgleich die Stellen durch Lehrerinnen verwaltet werden. Sie will aber nicht die in der Besoldungsordnung für endgültig angestellte Lehrer mit eigenem Hausstande bestimmte Mietsentschädigung von 432 ℳ gelten lassen, vielmehr hätte nach ihrer Auffassung im Plane nur mit den für die übrigen Lehrer und für Lehrerinnen bestimmten Mietsentschädigungen von je 240 ℳ gerechnet werden dürfen. Sie begründet dies mit der Ansicht, es gehöre zum vollen Diensteinkommen nicht der höchste Satz der Mietsentschädigung, und es sei nicht zu unterstellen, daß bei voller Besetzung der Stellen die Inhaber verheiratet seien oder einen eigenen Hausstand hätten.

Dieser Ansicht war nicht beizutreten. Der Gerichtshof hat in dem schon erwähnten Urteil vom 19. Juni 1900 (vergl. Entscheidungen a. a. O. Band XXXVIII Seit. 210 ff.) dargetan, daß für Stellen, die mit unverheirateten Lehrern ohne eigenen Hausstand besetzt sind, in die Verteilungspläne der Ruhegehaltskassen nur die gekürzten Mietsentschädigungen einzusetzen seien. Dies folge aus den Vorschriften des § 4 des Pensionsgesetzes über die Berechnung der Pension in Verbindung mit denen im § 16 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes. Denn es könne mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Stelleninhaber die Möglichkeit einer anderen Feststellung der Pension, und demgemäß auch die Möglichkeit einer anderen Berechnung der Ruhegehaltsbeiträge nicht in Frage kommen. In allen übrigen Fällen sei aber diese Möglichkeit keineswegs in der gleichen Weise begrenzt, und daraus rechtfertige sich, die Mietsentschädigung überall sonst in den Verteilungsplan in derjenigen Höhe einzustellen, in welcher sie von dem Gesetze regelmäßig und ganz allgemein als pensionsberechtigt anerkannt sei, nämlich nach den für verheiratete Lehrer bestimmten Sätzen. — An diesen Grundsätzen war auch bei erneuter Prüfung festzuhalten, und danach auch im gegenwärtigen Falle die Einstellung der in der Besoldungsordnung für verheiratete Lehrer mit eigenem Hausstande bestimmten Mietsentschädigung für berechtigt zu erachten.

Die Klägerin verkennt das Verhältnis, in welchem der Absatz 2 des § 16 des Diensteinkommensgesetzes zum Absatz 1 daselbst, und folgeweise auch die Nummer b des zweiten Absatzes des § 4 der Besoldungsordnung der katholischen Schulgemeinde zu M. vom 23. November 1897 zu der Nummer a daselbst steht. Denn es ist nicht richtig, daß nach § 16 des Gesetzes und § 4 der Besoldungsordnung ein Tarif der vollen Mietsentschädigung mit verschiedenen Sätzen besteht; es wird vielmehr im § 16 Absatz 1 des Gesetzes (§ 4 Absatz 2a der Besoldungsordnung) die

nach der Regel zu gewährende volle Mietsentschädigung und sodann in § 16 Absatz 2 des Gesetzes (§ 4 Absatz 2b der Besoldungsordnung) als Ausnahme die gekürzte Mietsentschädigung bestimmt. Wie im vorliegenden Falle — nach dem Zugeständnis auch der Klägerin — das in der Besoldungsordnung für Lehrer festgestellte jährliche Grundgehalt von 1400 M für jede der beiden Lehrerstellen einzusetzen war, muß auch die volle Mietsentschädigung mit je 432 M eingestellt werden. Denn es muß als der Regel entsprechend davon ausgegangen werden, daß bei Besetzung der Stellen mit ordentlichen Lehrern, deren Inhaber Anspruch sowohl auf das volle Grundgehalt, als auch auf die volle Mietsentschädigung haben; und nur, wenn die Stellen mit unverheirateten Lehrern ohne eigenen Hausstand besetzt sind, besteht in bezug auf die Mietsentschädigung die Möglichkeit einer anderen Feststellung der Pension und demgemäß auch einer anderen Berechnung der Ruhegehaltsbeiträge, nämlich nach Maßgabe der gekürzten Mietsentschädigung.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 25. März 1904 — VIII. 457 —.)

---

e) Der Schulvorstand ist nicht berechtigt zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten eigenmächtig höhere Zuschläge zur Staatssteuer zu erheben als von der Schulgemeinde beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Nach dem von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu R. mitgeteilten Haushaltsanschlage für die Kasse der evangelischen Schule in Z. für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1904, welcher von dem Schulvorstand und den Repräsentanten inhalts des gleichfalls in beglaubigter Abschrift übersandten Beschlusses vom 14. Juli 1900 für eine dreiklassige Schule mit 3 Lehrern entworfen ist, sollen die Schulunterhaltungskosten von den Hausvätern durch 60% Zuschläge zur vollen Staatseinkommensteuer und zur halben Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufgebracht werden. Dieser der Vorschrift des § 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts entsprechende, vielfach übliche Verteilungsmaßstab war bereits durch die Beschlüsse der Hausväterversammlungen vom 7. Dezember 1892 und 18. Oktober 1893 dauernd vom 1. April 1893 ab angenommen und von Aufsichts wegen genehmigt worden. Über die Höhe der — nach den wechselnden Bedürfnissen der Haushaltsperioden bezw. des einzelnen Rechnungsjahres sich richtenden — Zuschläge erfolgte damals eine Bestimmung nicht. Für 1901 bis 1904 wurde sie — wie bemerkt — von den Gemeindeorganen auf 60% mit einem Ertrage von 5463 M (cfr. Tit. IV der Solleinnahmen des Anschlags) festgesetzt. Hieran

hat der Schulvorstand sich nicht gebunden erachtet, vielmehr ausweislich der Verhandlung vom 26. Mai 1902 für 1902 80% Zuschläge von einem Staatssteuersoll von 7965,67 ℳ zu erheben beschlossen, obwohl zur Beschaffung der Anschlagsumme von 5463 ℳ nach seiner eigenen Angabe 69% genügt hätten. Die Mehrausschreibung sollte zur Deckung etwaiger Ausfälle durch Reklamationen, Wegzug von Pflichtigen und zur Ansammlung eines eisernen Bestandes der Schulkasse gleich einem Viertel der Etatsumme dienen. Hierzu war aber der Vorstand ohne vorgängigen Beschluß der Gemeinde bezw. ihrer Vertreter nicht zuständig. Wie vom Oberverwaltungsgericht bereits in den Urteilen vom 3. Dezember 1887 und 10. März 1888 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVI Seit. 256 ff.) ausgeführt worden ist, haben die Schulgemeinden als Korporationen, auf welche die subsidiären Bestimmungen des Titel 6 Teil II des Allgemeinen Landrechts (cfr. §§ 40. 41) Anwendung finden, insbesondere nach den §§ 51 ff. und 64 ff. über Umlagen als eine innere Angelegenheit zu beschließen. Nach § 141 daselbst ist es Sache der Vorsteher der Gesellschaft, „Alles zu tun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist". Hierunter fällt die Verteilung und Einziehung von beschlossenen Beiträgen, nicht aber die selbständige Bestimmung ihrer Höhe. Eine dahingehende Befugnis ist auch in neueren Gesetzen weder den Vorständen der politischen Gemeinden noch der Kirchengemeinden zugestanden; auch sie sind bei Beschaffung der zu den gemeindlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel, soweit es sich dabei um allgemeine Umlagen handelt, regelmäßig an die Zustimmung der Gemeinden gebunden. Die den einzelnen Organen der Korporationen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben können von den Aufsichtsbehörden nicht eingeschränkt werden. Das gilt nicht minder für die Schulgemeinden (§ 8 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817). Dementsprechend war hier der Königliche Landrat — im Auftrage der Königlichen Regierung — nicht befugt, in der Weise, wie er es am 4. Juni 1902 getan hat, die Repartition der Schulbeiträge, welche unter Zugrundelegung des vom Schulvorstande gefaßten Beschlusses über die Erhebung einer Umlage von 80% statt der im Etat vorgesehenen 60% Zuschläge entworfen war, mit rechtsverbindlicher Kraft für die darüber nicht gehörte Gemeinde zu bestätigen. Wenn der Vorderrichter für die von ihm mit dem Beklagten angenommene Wirksamkeit jener Bestätigung noch auf § 18g der Regierungsinstruktion verweist, wonach der Regierung auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der Schuletats zusteht, so ist, wie schon § 8 der Instruktion ergibt, darunter nicht eine ohne die vor-

geschriebene Mitwirkung der berufenen Gemeindeorgane bewirkte Etatserrichtung zu verstehen. Weiter hat der Bezirksausschuß angenommen, die Klage mute unzulässigerweise dem Verwaltungsrichter eine Prüfung darüber zu, ob die für das Jahr 1902 ausgeschriebenen Beiträge dem Bedürfnisse entsprechen. Zu dieser Annahme scheint die stattgehabte Erörterung der Parteien über einzelne Bedürfnisse der örtlichen Schulverwaltung, wie die Ansammlung des sog. eisernen Kassenbestandes, geführt zu haben; es ist dabei aber außer acht gelassen, wie der Kläger von Anfang an behauptet hat: vom Schulvorstande sei bei Berechnung und Ausschreibung der Beiträge der geltende Etat nicht beachtet worden. Diese Behauptung hat sich als zutreffend ergeben, sofern für die Belastung der Mitglieder mit mehr als 60% die Zustimmung der Gemeinde oder der Nachweis einer diese Zustimmung ortsschulverfassungsmäßig ersetzenden Befugnis des Vorstandes fehlt.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 29. März 1904 — VIII 477 —).

---

f) Befugnisse der Schulvisitatorien im Regierungsbezirk Schleswig.

Der Bezirksausschuß hat folgendes Ergebnis gewonnen: Auf der Grundlage einerseits der Verordnung für das Herzogtum Schleswig vom 29. November 1852 (Chronologische Sammlung der Verordnungen für dieses Herzogtum vom Jahre 1852 S. 168), sowie anderseits der Verfügung des Ministeriums für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg vom 18. März 1856 (Verordnungsblatt Seite 81) und des Patents für das Herzogtum Holstein vom 16. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 11. Juni 1881 (Amtsblatt Seite 219) seien die Schulvisitatorien noch heute zur Erteilung der Genehmigung für alle Volksschulbauten, Neubauten sowohl wie Reparaturen, in Schleswig und in Holstein berufen. Inwieweit dem beizutreten sein würde, kann unerörtert bleiben; denn jedenfalls verkennt der Vorderrichter die bestehende Rechtslage, wenn er weiter ausführt, die hiernach begründete Zuständigkeit der Schulvisitatorien umfasse auch die Befugnis, die Ausführung von Bauten von Schulaufsichts wegen anzuordnen. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1515) — durch § 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 (Gesetzsammlung Seite 97) auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt — ist in der Provinz Schleswig-Holstein diejenige gesetzliche Regelung eingeführt, welche im Gebiete des Allgemeinen Landrechts für die Zulässigkeit des Rechtsweges in streitigen Schulbauangelegenheiten bestand; danach kamen in bezug auf das

Verfahren in streitigen Schulbausachen für Schleswig-Holstein das Gesetz betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 392), der § 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts, sowie die §§ 706 bis 709 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts in Wirksamkeit. Diese Gesetze schrieben für Schulbauten ein von der Regierung im Streitfalle zu erlassendes Bauresolut vor (vergl. § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, sowie die Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Februar 1805, N. C. C. XI. Seite 2933; siehe Kuntze, Volksschulwesen, Band I Seit. 97, 98 Anmerkung 45, Band II Seit. 505, 506, 507) und an die Stelle des Rekurses und Rechtsweges gegen das Interimistikum ist die Klage im Verwaltungstreitverfahren gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde getreten (§ 47 Abs. 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Wie es daher Aufgabe der Regierung zu Schleswig war, jenes Resolut zu erlassen (vergl. den Ministerialerlaß vom 10. Juli 1879, abgedruckt bei Kuntze, Band I Seit. 96, 97), so liegt die im § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes der Schulaufsichtsbehörde zugewiesene Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, mithin die hier in Frage stehende Beschlußfassung, der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Schleswig, nicht dem Schulvisitatorium ob.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 3. Mai 1904 — VIII 675 —.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 2c. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Schleswig-Holstein bei den diesjährigen großen Herbstmanövern des Garde- und des IX. Armeekorps den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden und Ehrenzeichen 2c. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
- Dr. Hensen, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Kiel;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:
- Bräuning, Professor, Gymnasialdirektor zu Meldorf,
- Dr. Emmerling, Geheimer Regierungsrat, Professor, Privatdozent an der Universität Kiel,
- Dr. Hartlaub, Professor, Kustos an der Biologischen Anstalt auf Helgoland,
- Dr. Hausknecht, Professor, Direktor des Realgymnasiums zu Kiel,

Dr. Heller, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Kiel,
Hinrichsen, Rechnungsrat, Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig,
Dr. Kaufmann, ordentlicher Professor und zeitiger Rektor der Universität Kiel,
Mosehuus, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Apenrade,
Nickell, Regierungs- und Schulrat zu Schleswig,
Dr. Oldenberg, ordentlicher Professor an der Universität Kiel,
Dr. Pauß, Professor, Oberlehrer an der Realschule zu Itzehoe,
Lic. Rendtorff, Professor, Klosterprediger zu Preetz und Privatdozent an der Universität Kiel,
D. Dr. von Schubert, Konsistorialrat, ordentlicher Professor an der Universität Kiel,
Wagner, Direktor der höheren Mädchenschule zu Altona,
Wolff, Professor, Direktor der Domschule zu Schleswig;

den Königlichen Kronenorden erster Klasse:
Freiherr von Wilmowski, Wirklicher Geheimer Rat, Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:
D. Klostermann, Konsistorialrat, ordentlicher Professor an der Universität Kiel;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:
Dr. Brandt, ordentlicher Professor an der Universität Kiel,
Dr. Hoffmann, ordentlicher Professor dsgl.
Paulsen, Kirchenpropst und Kreisschulinspektor zu Dockenhuden, Kreis Pinneberg,
Dr. Quincke, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Kiel,
Dr. Schirren, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor dsgl.;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:
Dunker, Professor, Oberlehrer am Gymnasium zu Hadersleben,
Engelke, Direktor der Provinzialtaubstummenanstalt zu Schleswig,
Hansen, Rektor zu Glückstadt,
Harder, Seminarlehrer zu Eckernförde,
Holtorf, Rektor zu Heide, Kreis Norderdithmarschen,
Holzheuer, Rektor der städtischen Mädchenschule zu Kiel;

den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
Dr. Arnold, Gymnasialdirektor zu Altona,
Wagner, Stadtschulrat und Kreisschulinspektor zu Altona;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Fokuhl, Hauptlehrer und Küster zu Schwarzenbek, Kreis Herzogtum Lauenburg,
Goos, Lehrer an der Mädchenbürgerschule in Meldorf,
Lensch, Lehrer und Küster zu Witzwort, Kreis Eiderstedt,
Petersen, Erster Lehrer und Küster zu Broacker, Kreis Sonderburg,
Ravnsgaard, Erster Lehrer und Küster zu Toftlund, Kreis Hadersleben,
Schade, Vorschullehrer am Gymnasium zu Kiel,
Sieh, Hauptlehrer zu Blankenese, Kreis Pinneberg,
Zernotitzky, Lehrer zu Stolp, Kreis Plön;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Buchholz Schuldiener am Gymnasium in Husum,
Elend, Schuldiener a. D. zu Kiel-Gaarden, Stadtkreis Kiel,
Kniesch, Schuldiener am Gymnasium in Glückstadt,
Schröder, Diener am Physikalischen Institut der Universität Kiel,
Ueberschaer, Oberpedell an der Universität Kiel.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:
dem Regierungs- und Schulrat Diercke zu Schleswig und dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Gering
den Charakter als Geheimer Regierungsrat,
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Schloßmann
den Charakter als Geheimer Justizrat und
dem Fräulein Mestorf, Professor, Direktor des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel die Kleine goldene Medaille für Wissenschaft.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen sind:

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Regierungspräsidenten Hengstenberg zu Wiesbaden;
der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Freusberg;

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Provinzial-Schulrat Oeltjen zu Hannover und dem Regierungs- und Schulrat Dr. Hoeres zu Osnabrück;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse dem Vorsteher der Meßbildanstalt zu Berlin Regierungs- und Geheimen Baurat Professor Dr. Meydenbauer;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Rendanten der Kasse der Königlichen Museen zu Berlin Rudolf Zumpe.

Ernannt sind:

der Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Breslau Oberregierungsrat Dr. Mager zum Vizepräsidenten des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg in Berlin,

der Justitiar und Verwaltungsrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin Regierungsrat Dr. jur. Walter Emil Adolf August Schauenburg zum Oberregierungsrat, zugleich unter Übertragung der Stelle als Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Breslau,

der zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getretene Oberregierungsrat und Direktor des Provinzial - Schulkollegiums in Cassel D. Dr. Lahmeyer zum Ehrenmitgliede dieser Behörde,

der Regierungs- und Schulrat Dr. Richard Wende in Oppeln zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Breslau und

der Oberlehrer Latrille am Realgymnasium nebst Realschule in Kiel zum Schultechnischen Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium in Schleswig;

zu Kreisschulinspektoren in:

Lüdinghausen der bisherige Seminarlehrer Herold aus Warendorf,

Geldern der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kösters aus Viersen,

Wreschen der bisherige Oberlehrer Dr. Theodor Krausbauer aus Weilburg,

Vohwinkel der bisherige Direktor der Deutschen Schule in Barcelona Georg Löwer und

Osnabrück der bisherige Realprogymnasial-Direktor a. D. Dr. Poppelreuter.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimen Regierungsrat Dr. Heyne und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Geheimen Regierungsrat Dr. König;

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Theodor Kipp der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Max Nitze der Charakter als Geheimer Medizinalrat und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Erich Schmidt der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Beigelegt ist:

der Titel „Ober-Bibliothekar" den Universitäts-Bibliothekaren:

Dr. Blumenthal zu Berlin,
Dr. Dorsch zu Bonn,
Dr. Adalbert Roquette zu Göttingen und
Dr. W. Schultze zu Halle a. S.;

das Prädikat „Professor":

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Friedrich Pels-Leusden,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät und Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Universität Greifswald Dr. Theodor Posner,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät und Abteilungsvorsteher am I. Chemischen Institut der Universität Berlin Dr. Robert Pschorr und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Karl Schreber.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Medizinischen Fakultät Geheimen Medizinalrats Dr. Oskar Hertwig zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1904/5 ist bestätigt.

Versetzt sind:

der außerordentliche Professor Dr. Emil Ballowitz zu Greifswald in die Philosophische Fakultät der Universität Münster,

der außerordentliche Professor Dr. Joseph Schmöle zu Greifswald in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster und

der Kustos am Botanischen Garten der Universität Berlin Dr. Theodor Loesener an das Botanische Museum daselbst.

Ernannt sind:

der ordentliche Honorar-Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau Konsistorialrat D. von Hase zum Oberkonsistorialrat,

der bisherige Privatdozent und Observator der Universitäts-Sternwarte in Berlin Professor Dr. Hans Battermann und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Oskar Schultz-Gora in Berlin zu ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Eduard Brückner in Bern zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Franz Diekamp zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor an der Universität und Abteilungsvorsteher am I. Chemischen Institut in Berlin Dr. Karl Harries zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Otto Hildebrand in Basel zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,

der bisherige Studiendirektor an der Handelshochschule in Cöln und außerordentliche Professor an der Universität Bonn Dr. Hermann Schumacher zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät dieser Universität,

der Oberlandesgerichtsrat Geheime Justizrat Dr. Albert Mosse in Königsberg mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Ludolf Brauer in Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Professor Dr. Otto Bremer zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

die bisherigen Privatdozenten Dr. Julius Gierke und Dr. Paul Knoke in Göttingen zu außerordentlichen Professoren in der Juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Hans Glagau zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Ludwig Prandtl mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum in Braunsberg Religions- und Oberlehrer am dortigen Gymnasium Dr. Alphons Schulz zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Wilhelm Stoeltzner in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

am I. Chemischen Institut der Universität Berlin der Assistent Privatdozent Dr. Robert Pschorr zum Abteilungsvorsteher und

bei dem Botanischen Garten der Universität Berlin der Assistent Dr. Paul Graebner zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse den Abteilungsvorstehern des Materialprüfungsamtes zu Dahlem Professor Herzberg, Professor Rothe und Unterdirektor Professor Rudeloff;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Direktor des Materialprüfungsamtes zu Dahlem Geheimen Regierungsrat Professor Martens.

Dem Ständigen Mitarbeiter des Königlichen Materialprüfungsamtes zu Dahlem Magnus Gustav Dalén ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Ernannt sind:

der etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule in Danzig Geheimer Regierungsrat Dr. Hans von Mangoldt zu deren Rektor auf die Amtsperiode bis zum 1. Juli 1907;

zu etatmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule in Aachen: der Bergassessor a. D. Bergwerks-Direktor August Schwemann in Neurode und der Konstruktions-Ingenieur an der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Georg Stauber;

in Berlin: der bisherige Chef des Konstruktions-Bureaus der Firma Ludwig Löwe & Komp. daselbst Dr.-Ing. Georg Schlesinger;

in Danzig: der Landbauinspektor Baurat Albert Carsten daselbst,
der Stadtbaurat Baurat Ewald Genzmer in Halle a. S.,
der Regierungsbaumeister Richard Kohnke in Berlin,
der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Matthaei,
der Konstruktions-Ingenieur der Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin Diplom-Ingenieur Walter Mentz,
der Regierungsbaumeister Ostendorf in Berlin,
der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Friedrich Schilling,
der Ingenieur Schulze-Pillot in Berlin,
der Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf Dr. Julius Sommer in Bonn,
der Abteilungschef bei der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft Dr. Karl Thieß in Hamburg,
der Oberingenieur der Deutschen Kraftgasgesellschaft in Berlin August Wagener und
der ordentliche Professor an der Königlich Württembergischen Landwirtschaftlichen Akademie in Hohenheim Dr. Ernst Wülfing;

in Hannover: der Regierungsbaumeister Moritz Weber in Nikolassee bei Berlin.

Ferner sind ernannt bei der Technischen Hochschule in Danzig: der Geheime Baurat Dr. Steinbrecht in Marienburg auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Honorarprofessor in der Architekturabteilung sowie

der Oberlehrer von Bockelmann, der Kustos am Provinzialmuseum Dr. Kumm, der Oberlehrer Dr. Loebner und der Direktor des städtischen Untersuchungsamtes Dr. Petruschky sämtlich in Danzig, unter Beilegung des Prädikats „Professor" zu Dozenten.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist der Rote Adlerorden zweiter Klasse dem Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin Geheimen Regierungsrat Professor Otzen.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor":

den ständigen Mitarbeitern bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin Dr. Johannes Edler und Dr. Karl Kaßner,

dem Direktor des städtischen Kunstgewerbe-Museums zu Cöln Dr. phil. Karl Otto Ritter von Falke,

dem Lehrer der Kunstgeschichte und Literatur an der Kunstakademie zu Düsseldorf Dr. phil. Heinrich Kraeger,

dem Marine-Oberstabsarzt Dr. med. Martini z. Zt. in Berlin,

dem Lehrer der Krankenwartschule der Charité zu Berlin Oberstabsarzt z. D. Dr. Rudolf Salzwedel und

dem Schriftsteller und Dichter Julius Wolff zu Charlottenburg;

der Titel „Ober-Bibliothekar" den Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Jahr und Dr. Peter;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor": dem Stabshoboisten, Militärmusikdirigenten Granzow im 5. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 und dem Organisten Bernhard Irrgang zu Berlin.

Ernannt sind:

die bisherigen Direktorialassistenten Professoren Dr. Albert Grünwedel und Dr. Felix Ritter von Luschan, sowie die bisherigen Dirigenten Professoren Dr. Eduard Seler und Dr. Karl von den Steinen zu Abteilungs-Direktoren bei dem Königlichen Museum für Völkerkunde in Berlin und

der Dr. phil. Wilhelm Vöge zum Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen daselbst;

zu Professoren an der Königlichen Akademie in Posen:

der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Bernhard,

der Privatdozent in der Juristischen Fakultät derselben Universität Dr. Burchard und

der Dozent an der genannten Akademie Dr. Gebauer.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Rektor der Klosterschule zu Roßleben, Professor Dr. Biereye,

dem Realgymnasial-Direktor Professor Schöber zu Ülzen,

den Gymnasial-Oberlehrern Professor Dr. Jaeger und Dr. Middendorf zu Osnabrück, Professor Knobloch, sowie Pfarrer und Religionslehrer Professor Dr. Rauch zu

Roßleben, Professor Schmidt zu Hannover und Professor Dr. Schneidewin zu Hameln und dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Hoffmann zu Ulzen;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:

dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Ruhe zu Osnabrück und dem Realgymnasial-Direktor Dr. Zange zu Erfurt;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

den Gymnasial-Direktoren Dr. Eichner zu Bromberg, Rahmdohr und Professor Dr. Wachsmuth zu Hannover und Dr. Thiele zu Erfurt.

Dem Gymnasial-Direktor a. D. Professor Dr. Holstein zu Halle a. S. ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Dem Oberlehrer an dem Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin Rudolf Fiege ist der Charakter als „Professor" beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Böhm von der Oberrealschule zu Graudenz an das Mommsen-Gymnasium zu Charlottenburg,

Dr. Brandes von der Realschule zu Potsdam an die 2. Realschule zu Berlin,

Dr. Bullrich von der 9. Realschule zu Berlin an das Sophien-Realgymnasium daselbst,

Dr. Bünger von der städtischen höheren Mädchenschule zu Potsdam an die 13. Realschule zu Berlin,

Dircks vom Realgymnasium zu Stralsund an die Vereinigten Gymnasien zu Brandenburg,

Dr. Engel vom Progymnasium zu Wattenscheid an die 2. Realschule zu Berlin,

Grunow von der Realschule zu Haspe an das Realgymnasium in Entwicklung zu Eilenburg,

Grussendorf vom Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg an die Ritter-Akademie zu Brandenburg,

Dr. Heubaum vom Lessing-Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zu Frankfurt a. O.,

Dr. Kuhse vom Realgymnasium zu Bromberg an das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin und

Dr. Lauschke von der Realschule zu Potsdam an die 10. Realschule zu Berlin.

Ernannt sind:

der Direktor des bisherigen Progymnasiums in Lötzen Dr. Otto Böhmer zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,

der Oberlehrer Dr. Ewald Bruhn am Goethe-Gymnasium in Frankfurt a. M. zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium in Berlin Professor Dr. Busse zum Direktor des Gymnasiums in Küstrin,
der Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen Gotthold Conrad zum Direktor des Gymnasiums in Fraustadt,
der Oberlehrer am Sophien-Gymnasium in Berlin Professor Dr. Gustav Ellger zum Direktor des Humboldt-Gymnasiums daselbst,
der Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin Professor Dr. Evers zum Direktor des Gymnasiums in Spandau,
der Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. Professor Dr. Lübbert zum Direktor des Gymnasiums in Eisleben,
der Schultechnische Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium in Schleswig Professor Emil Petersen zum Direktor des Gymnasiums in Glückstadt,
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Mommsen-Gymnasiums in Charlottenburg Dr. Alfred Przygode zum Direktor dieser Anstalt,
der Direktor der Deutschen Schule in Brüssel Dr. Richard Jahnke zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums in Lüdenscheid,
der bisherige Leiter des Realgymnasiums in Entwicklung in Grunewald bei Berlin Dr. Julius Koch zum Direktor dieser Anstalt,
der bisherige Leiter des Progymnasiums in Entwicklung in Ratingen Dr. Johannes Petry zum Direktor dieser Anstalt,
der bisherige Dirigent der in der Entwicklung begriffenen Humboldtschule (Realprogymnasium nebst Realschule) in Linden, Professor Dr. Ernst Oehlmann zum Direktor dieser Anstalt,
der bisherige Leiter der Realschule in Entwicklung in Charlottenburg Professor Dr. Georg Dubislav zum Direktor dieser Anstalt,
der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Jüterbog Oberlehrer Dr. Max Prollius zum Direktor dieser Anstalt,
der bisherige Leiter der Realschule in Entwicklung in Langendreer Professor Dr. Otto Schneider zum Direktor dieser Anstalt und
der bisherige Leiter der Realschule in Mettmann Lic. Dr. Ernst Bowinckel zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Fulda der Hilfslehrer Dr. Ackermann,
Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule in Entwicklung) der Hilfslehrer Conradi,
Inowrazlaw der Geistliche Glatzel,
Schneidemühl die Hilfslehrer Dr. Harder und Dr. Kopplow,
Posen (Marien-Gymnasium) der Hilfslehrer Heimer,
Berlin (Wilhelms-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Helm,
Bromberg der Hilfslehrer Koch,
Potsdam der Hilfslehrer Dr. Müncheberg,
Berlin (Graues Kloster) der Schulamtskandidat Dr. Mertens,
Steglitz der Schulamtskandidat Dr. Max Müller,
Friedeberg N. M. der Hilfslehrer Stadthaus,
Neuruppin der Schulamtskandidat Dr. Traugott und
Montabaur (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Walters;

am Realgymnasium in:

Berlin (Andreas-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Baehr,
Duisburg der Hilfslehrer Halfmann,
Reichenbach i. Schl. der Hilfslehrer Klein und
Rixdorf (Kaiser Friedrichs-Realgymnasium in Entwicklung und Realschule) der Hilfslehrer Friedrich Schmidt;

an der Oberrealschule in Posen (Berger-Oberrealschule) die Hilfslehrer Dr. Draeger und Kaufnicht;

am Progymnasium in Striegau der Hilfslehrer Rassek;

an der Realschule in:

Geisenheim der Hilfslehrer Plangemann,
Berlin (2.) der Gemeindeschullehrer Plath,
Marne der kommissarische Oberlehrer Schramm,
Königsberg i. Pr. (Steindammer Realschule) der Schulamtskandidat Dr. Sehmsdorf und der Lehrer Wilhelm Vetter,
Berlin (12.) der Gemeindeschullehrer Dr. Stahn,
Haspe (in Entwicklung) der wissenschaftliche Lehrer Walter und
Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Dr. Willms.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Den Seminardirektoren Bruno Brückner zu Mühlhausen i. Thür., Ernst Gründler zu Barby und Friedrich Schulz zu Mörs ist der Charakter als Schulrat verliehen.

Versetzt sind:

der Seminardirektor Dr. Prinz von Berent nach Arnsberg, die ordentlichen Seminarlehrer: Freund von Sagan nach Liegnitz und Musikdirektor Lubrich von Kyritz nach Sagan.

Ernannt sind:

zu Seminar-Direktoren:

am Schullehrer-Seminar in Karalene der bisherige Seminar-Oberlehrer Wilhelm Ewerding in Northeim,
am Schullehrer-Seminar in Kornelimünster der bisherige Kreisschulinspektor Karl Grimm aus Saarlouis,
am Schullehrer-Seminar in Franzburg der bisherige Seminar-Oberlehrer Friedrich Radecke in Kyritz und
am Schullehrer-Seminar in Wetzlar der bisherige Seminar-Oberlehrer Walter Vorbrodt in Wetzlar;

am Schullehrer-Seminar in Öls der Pfarrer Karl Weckwerth in Kruschwitz zum Seminar-Oberlehrer;

zu ordentlichen Lehrerinnen:

an dem neugegründeten Lehrerinnen-Seminar in Löwenberg i. Schl. die bisherige Volksschullehrerin Sarah Moebius aus Nowawes bei Potsdam, sowie
an der mit dem Lehrerinnen-Seminar verbundenen höheren Mädchenschule in Trier die bisherigen kommissarischen Lehrerinnen Scheele und Wildermann;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Hohenstein der bisherige kommissarische Lehrer am Seminar in Ortelsburg Richard Bansemir,
am Schullehrer-Seminar in Gummersbach der Lehrer Friedrich Feuring in Düsseldorf,
am Schullehrer-Seminar in Graudenz der Rektor Haechel aus St. Wendel,
am Schullehrer-Seminar in Exin der Zweite Präparandenlehrer Jakob Hoffs aus Meseritz,
am Lehrerinnen-Seminar in Koblenz der bisherige Rektor Franz Lichter aus Trier,
am Schullehrer-Seminar in Mettmann der Mittelschullehrer Reinhard Lüster daselbst,

am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Otto Münzberg,
am Schullehrer-Seminar in Usingen der Zweite Präparandenlehrer Nielsen aus Lunden,
am Schullehrer-Seminar in Zülz der Lehrer Adolf Schitto,
am Schullehrer-Seminar in Dillenburg der pastor extraordinarius Georg Schüler aus Ober-Kaufungen,
am Schullehrer-Seminar in Ziegenhals der Lehrer Joseph Stenzel aus Ludwigsdorf, Kreis Neurode, und
am Schullehrer-Seminar in Peiskretscham der kommissarische Lehrer Joseph Titze.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:

Fritzlar der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Beul daselbst,
Meseritz der bisherige Volksschullehrer Feldotto daselbst,
Pleschen der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Reschke in Meseritz und
Melle der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Tiemann daselbst.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Königsberg i. Pr. Karl Eugen Heinrich ist der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

den Oberlehrern an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule und der damit verbundenen städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Stettin Dr. Heidenhain und Jung,
dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Danzig Georg Friedrich Karl Kappenberg und
dem Oberlehrer Weber an der städtischen höheren Mädchenschule zu Potsdam.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Bauck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gumbinnen,

Dr. Berghoff, Oberrealschul-Oberlehrer zu Düsseldorf,
D. Bredenkamp, ordentlicher Honorar-Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Kiel,
Dr. Grühn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Meldorf,
Dr. Höffler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Altona,
Dr. Kortum, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
Männel, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Halle a. S.,
Dr. von Martens, Geheimer Regierungsrat, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,
Ormanns, ordentlicher Seminarlehrer zu Exin,
Piel, Musik-Direktor, Seminar-Oberlehrer zu Boppard,
Schmücking, Realgymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Dr. Tetzlaff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Nakel,
Thaer, Seminar-Direktor zu Waldau,
Waldeyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bonn,
Dr. Weicker, Geheimer Regierungsrat, Gymnasial-Direktor zu Stettin,
Werner, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und
Wollseifen, Seminarlehrerin zu Saarburg.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Detleffen, Professor, Gymnasial-Direktor zu Glückstadt, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
D. Dr. Lahmeyer, Oberregierungsrat und Direktor des Schulkollegiums zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub.
Lüders, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Dr. Mosengel, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Elberfeld,
Nowack, ordentlicher Seminarlehrer zu Marienburg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Dr.-Ing. Paalzow, Geheimer Regierungsrat, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Weichhold, Universitäts-Kuratorial-Sekretär zu Greifswald, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat und

Zimmermann, Justizrat, Prokurator der Landesschule Pforta, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Wangerin, Progymnasial-Oberlehrer zu Schwerte.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Adickes, ordentlicher Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster,
Dr. Graßmann, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Haller, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg und
Dr. Romberg, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg.

Inhalts-Verzeichnis des September-Oktober-Heftes.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 11. Berlin, den 18. November. **1904.**

A. Behörden und Beamte.

133) Veröffentlichung 2c. von Ordensverleihungen an solche Personen, welche bereits vor Aushändigung der Auszeichnung gestorben sind.

Berlin, den 27. September 1904.

Die Königliche General-Ordenskommission hat früher in denjenigen Fällen, in welchen eine mit einer Allerhöchsten Auszeichnung begnadigte Person nach dem Tage der Vollziehung des Allerhöchsten Erlasses, aber vor Aushändigung der Insignien verstarb, die Verleihung bekannt gemacht und das Besitzzeugnis für die Hinterbliebenen ausgefertigt. In diesem Verfahren ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Verleihung nicht mehr zur Veröffentlichung gelangt, sobald die Königliche General-Ordenskommission durch die beteiligte Behörde von dem Ableben der betreffenden Person rechtzeitig Nachricht erhält. Das Besitzzeugnis wird dagegen nach wie vor als Andenken für die Hinterbliebenen ausgefertigt. Zu diesem Zwecke ist das Formular zu den Notizen für die Ordenslisten, bis auf die Empfangsbescheinigung ausgefüllt, der Königlichen General-Ordenskommission bei Rückgabe der Insignien und unter Bezeichnung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen zu übermitteln.

Wenn der Begnadigte vor dem Tage der Vollziehung des betreffenden Allerhöchsten Erlasses verstorben ist, wird die Verleihung, wie bisher, nicht veröffentlicht und auch ein Besitzzeugnis nicht ausgestellt.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, die Königliche General-Ordenskommission unverzüglich direkt zu benachrichtigen, wenn eine mit einer Allerhöchsten Dekoration begnadigte Person vor der Aushändigung derselben verstorben ist.

Im übrigen ist mir in allen Fällen, in denen eine dortseits zur Erwirkung einer Allerhöchsten Auszeichnung vorgeschlagene Person stirbt, sofort Anzeige zu erstatten unter Angabe, ob der General-Ordenskommission Mitteilung gemacht ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. G I 1867 B.

---

134) Anleitung zur Gesundheitspflege.

Berlin, den 1. Oktober 1904.

Die vor einem Jahrzehnt unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zuerst bearbeitete „Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege" ist jetzt in neuer (zehnter) Auflage erschienen, welche nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auch durch eine Tafel mit farbigen Abbildungen der wichtigsten eßbaren und Giftpilze, erweitert worden ist. Das Buch ist, ebenso wie die früheren Auflagen, in dem Verlage von Julius Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz Nr. 3, erschienen und kostet kartoniert 1 *M*, in Leinwand gebunden 1,25 *M*, bei gleichzeitigem Bezuge von wenigstens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 *M*, in Leinwand gebunden 1 *M*.

Indem ich bezüglich der Ziele, welche das Buch verfolgt, und der Beschränkungen, die im Gebrauch desselben zu beobachten sind, auf die Rundverfügung vom 7. Februar 1895 — U II 2680 U III — (Zentralblatt 1895 S. 393) verweise, bemerke ich, daß seine tunlichste Verbreitung erwünscht ist. Insbesondere empfiehlt sich die Anschaffung der neuen Ausgabe für die Bibliotheken

1. der Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen,
2. der pädagogischen Seminare und der Seminaranstalten zur Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamtes sowie der höheren Lehranstalten,
3. der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie für die Lehrerbibliotheken.

Mit Rücksicht auf die Preisermäßigung bei größerem Bezuge des Buches erscheint es zweckmäßig, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium / die Königliche Regierung die Beschaffung des Gesamtbedarfs für die bezeichneten Bibliotheken des dortigen Aufsichtsbezirkes übernimmt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. U II 2791. / U III A 2786.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

135) Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen aus Anlaß der am 6. Oktober d. J. stattgehabten Eröffnung der Technischen Hochschule zu Danzig.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, anläßlich der Eröffnung der Technischen Hochschule in Danzig zu verleihen:

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Stadtrat Gerichtsassessor a. D. Ackermann,
dem Stadtrat und Brauereibesitzer Rodenacker,
dem Stadtverordnetenvorsteher, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Rechtsanwalt Keruth,
dem Stadtverordneten Justizrat Syring,
dem Regierungs- und Baurat Lehmbeck,
den Professoren an der Technischen Hochschule Baurat Carsten, Dr. Wülfing und Dr. Behrend, sämtlich in Danzig, sowie
dem Rechnungsrat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Damm zu Berlin;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:

dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat in demselben Ministerium Dr. Naumann zu Berlin;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

dem Rektor der Technischen Hochschule Geheimen Regierungsrat Professor Dr. von Mangolt in Danzig, und
dem Direktor der Waggonfabrik in Danzig, Regierungsrat a. D. Schrey;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:
dem Regierungsbaumeister Eggert in Danzig und
dem Direktor Paeschke bei der Firma Zeidler u. Wimmel in Bunzlau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Zimmerpolier Liedtke in Dirschau,
dem Bauaufseher Haucke in Danzig und
dem Werkführer Borck in Berlin;

dem Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Althoff zu Berlin das Prädikat „Exzellenz“,

dem Geheimen Oberbaurat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. Thür zu Berlin den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberbaurat mit dem Range eines Rats erster Klasse, sowie

den Professoren an der Technischen Hochschule Krohn und Dr. Matthaei zu Danzig den Charakter als Geheimer Regierungsrat, ferner

dem Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen Delbrück Allerhöchstihr Bildnis und

dem Oberbürgermeister der Stadt Danzig Ehlers Allerhöchstihre Photographie.

---

136) Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

Berlin, den 12. Oktober 1904.

Zur Ausführung der von dem Bundesrat am 28. April d. Js. beschlossenen, im Reichsgesetzblatt Seite 159 veröffentlichten „Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger“, ist von den beteiligten Herren Ressortministern die in Nr. 191 des Deutschen Reichsanzeigers vom 15. August d. Js. und im Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten für 1904 Seite 313 ff. abgedruckte Bekanntmachung vom 6. August d. Js. (s. nachstehend) erlassen. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren auf die vorstehenden Bestimmungen besonders aufmerksam mache, unterlasse ich nicht, ausdrücklich auf die große Verantwortung hinzuweisen, die den Institutsleitern und den im Institutsbetriebe tätigen Personen durch das Arbeiten mit Krankheitserregern jeglicher Art zufällt. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die gegebenen Anordnungen in allen Teilen gewissenhaft befolgt, und besonders die Bestimmungen in den §§ 5 bis 8 der Vorschriften

vom 4. Mai d. Js. (R. G. Bl. Seite 160 ff.) genauestens beachtet werden. Abschriften bezw. Abdrücke dieser Vorschriften wollen Ew. Hochwohlgeboren in den zum Arbeiten mit Cholera- oder Rotzerregern bestimmten Räumen an augenfälliger Stelle anheften lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Weber.

An die Herren Direktoren der Hygienischen Universitätsinstitute, den Herrn Direktor der Hygienischen Universitätsinstitute zu Berlin sowie den Herrn Direktor für experimentelle Therapie und Hygiene zu Marburg. M. 13850 U I.

Zur Ausführung der von dem Bundesrate am 28. April d. Js. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. Seite 312) beschlossenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai d. Js. im Reichsgesetzblatt Seite 159 und im Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten Seite 220 veröffentlichten Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, bestimmen wir folgendes:

1. Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 der Vorschriften ist bei den Erregern der Cholera der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bei den Erregern des Rotzes der genannte Minister in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
   Anträge auf Erteilung der nach § 1 erforderlichen Erlaubnis sind an die Ortspolizeibehörde zu richten.
2. Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2 bis 4 der Vorschriften ist die Ortspolizeibehörde.
3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1, 5 ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

Berlin, den 6. August 1904.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Weber.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Holtermann.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Bekanntmachung. Min. d. g. A. M. 13275 U I. — M. d. Inn. II a 6395. — M. f. Landw. I G a 6909. — M. f. H. u. Gew. II b 7187.

137) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern zu Königsberg i. Pr.

Bekanntmachung.

Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern zu Königsberg i. Pr. ist an Stelle des ordentlichen Professors der Physik Geheimen Regierungsrats Dr. Pape der ordentliche Professor Dr. Gerhard Schmidt zum Mitgliede ernannt worden.

U I 2275. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

138) Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen aus Anlaß der am 18. Oktober d. Js. stattgehabten Eröffnung des Kaiser Friedrich-Museums zu Berlin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der feierlichen Eröffnung des Kaiser Friedrich-Museums in Berlin zu verleihen:

den Wilhelmorden:

dem Großkaufmann James Simon in Berlin;

den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Königlichen Krone:

dem Geheimen Oberhofbaurat Ihne in Berlin;

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Regierungs- und Baurat Max Hasak und
dem Stadtbaurat Friedrich Krause in Berlin;

den Roten Adlerorden dritter Klasse:

dem Schatzmeister des Kaiser Friedrich-Museumsvereins Bankier Karl von der Heydt in Berlin;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Schriftführer des Kaiser Friedrich-Museumsvereins Rentier Dr. Bruno Güterbock in Berlin;

die Brillanten zum Königlichen Kronenorden erster Klasse:

dem Vorsitzenden des Kaiser Friedrich-Museumsvereins Oberburggrafen im Königreich Preußen, Wirklichen Geheimen Rat Grafen von Dönhoff-Friedrichstein auf Friedrichstein;

den Königlichen Kronenorden erster Klasse:
dem Generaldirektor der Königlichen Museen in Berlin und Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Richard Schöne;

den Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:
dem Ersten Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung christlicher Skulpturen der Königlichen Museen in Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Wilhelm Bode;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:
dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kaiser Friedrich-Museumsvereins Geheimen Legationsrat a. D., Gesandten Dr. Wilhelm von Dirksen in Berlin;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:
dem Rentner Adolf Thiem in San Remo;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:
den Direktoren am Münzkabinett der Königlichen Museen in Berlin Professoren Dr. Julius Menadier und Dr. Heinrich Dressel sowie
dem Ersten Restaurator bei der Gemäldegalerie in Berlin Professor Alois Hauser;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:
dem Architekten Ernst Lobber und
dem Hofzimmermeister Theodor Möbius in Berlin;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:
dem Oberaufseher bei den Königlichen Museen in Berlin Heinrich Höfert; sowie

das Allgemeine Ehrenzeichen:
den Oberaufsehern bei den Königlichen Museen in Berlin Hermann Kropf und Karl Gädemann,
dem Maurerpolier Karl Reips und
dem Vorarbeiter Karl Radloff in Berlin sowie
dem Maurerpolier Fritz Krüger in Nieder-Schönhausen und
den Maurern Hermann Mewes und Friedrich Zahl in Berlin.

D. Taubstummen- und Blindenanstalten.

139) Ergebnis der im Monat September d. J. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Bekanntmachung.

Bei der im Monat September d. J. in Berlin abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt die Taubstummenlehrer:

Franz Güssow aus Guben,
Max Mohnhaupt aus Halle a. S.,
Hugo Müller aus Marienburg, W.-Pr.,
Matthias Schneider aus Braunschweig und
Otto Wendig aus Wriezen,

sowie die Taubstummenlehrerin Else von Detmering aus Berlin.

Berlin, den 29. September 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Müller.

U III A 2887 II.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

140) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1903 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung.

(Zentrbl. für 1903 Seite 538.)

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1883/84 ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a) L.	7201	—	7201	11	7212	0,15	
		b) M.	497	—	497	—	497	0,00	
	Summe	a und b	7698	—	7698	11	7709	0,14	5,47
2.	Gumbinnen	a) L.	4876	1	4877	9	4886	0,18	
		b) M.	228	1	229	—	229	0,00	
	Summe	a und b	5104	2	5106	9	5115	0,17	8,40
I.	Provinz Ostpreußen	a) L.	12077	1	12078	20	12098	0,16	
		b) M.	725	1	726	—	726	0,00	
	Summe	a und b	12802	2	12804	20	12824	0,15	6,60
3.	Danzig	a) L.	3747	4	3751	5	3756	0,13	
		b) M.	367	—	367	—	367	0,00	
	Summe	a und b	4114	4	4118	5	4123	0,12	3,90
4.	Marienwerder	a) L.	5339	9	5348	18	5366	0,33	
		b) M.	120	—	120	—	120	0,00	
	Summe	a und b	5459	9	5468	18	5486	0,33	9,90
II.	Provinz Westpreußen	a) L.	9086	13	9099	23	9122	0,25	
		b) M.	487	—	487	—	487	0,00	
	Summe	a und b	9573	13	9586	23	9609	0,23	7,40
5.	Potsdam mit Berlin	a) L.	8599	4	8603	1	8604	0,01	
		b) M.	331	—	331	—	331	0,00	
	Summe	a und b	8930	4	8934	1	8935	0,01	0,16
6.	Frankfurt a. O.	a) L.	5547	—	5547	4	5551	0,07	
		b) M.	146	—	146	—	146	0,00	
	Summe	a und b	5693	—	5693	4	5697	0,07	0,10
III.	Provinz Brandenburg	a) L.	14146	4	14150	5	14155	0,03	
		b) M.	477	—	477	—	477	0,00	
	Summe	a und b	14623	4	14627	5	14632	0,03	0,13

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, **Provinz**	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1883/84 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin	a) L.	3921	—	3921	1	3922	0,02	
		b) M.	571	—	571	—	571	0,00	
	Summe	a und b	4492	—	4492	1	4493	0,02	0,36
8.	Köslin	a) L.	3176	1	3177	—	3177	0,00	
		b) M.	197	—	197	—	197	0,00	
	Summe	a und b	3373	1	3374	—	3374	0,00	0,38
9.	Stralsund	a) L.	873	—	873	—	873	0,00	
		b) M.	146	—	146	—	146	0,00	
	Summe	a und b	1019	—	1019	—	1019	0,00	0,57
IV.	Provinz **Pommern**	a) L.	7970	1	7971	1	7972	0,01	
		b) M.	914	—	914	—	914	0,00	
	Summe	a und b	**8884**	**1**	**8885**	**1**	**8886**	**0,01**	**0,40**
10.	Posen	a) L.	7128	16	7144	4	7148	0,05	
		b) M.	112	—	112	—	112	0,00	
	Summe	a und b	7240	16	7256	4	7260	0,05	10,90
11.	Bromberg	a) L.	3347	—	3347	—	3347	0,00	
		b) M.	85	—	85	—	85	0,00	
	Summe	a und b	3432	—	3432	—	3432	0,00	4,71
V.	Provinz **Posen**	a) L.	10475	16	10491	4	10495	0,03	
		b) M.	197	—	197	—	197	0,00	
	Summe	a und b	**10672**	**16**	**10688**	**4**	**10692**	**0,03**	**8,90**
12.	Breslau	a) L.	6227	2	6229	—	6229	0,00	
		b) M.	192	—	192	—	192	0,00	
	Summe	a und b	6419	2	6421	—	6421	0,00	0,40
13	Liegnitz	a) L.	4923	—	4923	2	4925	0,04	
		b) M.	116	—	116	—	116	0,00	
	Summe	a und b	5039	—	5039	2	5041	0,03	0,69
14.	Oppeln	a) L.	7218	5	7223	12	7235	0,16	
		b) M.	141	—	141	—	141	0,00	
	Summe	a und b	7359	5	7364	12	7376	0,16	3,80
VI.	Provinz **Schlesien**	a) L.	18368	7	18375	14	18389	0,07	
		b) M.	449	—	449	—	449	0,00	
	Summe	a und b	**18817**	**7**	**18824**	**14**	**18838**	**0,07**	**1,75**

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1883/84 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg .	a) L.	5695	1	5696	—	5696	0,00	
		b) M.	250	—	250	—	250	0,00	
	Summe	a und b	5945	1	5946	—	5946	0,00	0,07
16.	Merseburg. .	a) L.	5417	—	5417	—	5417	0,00	
		b) M.	188	—	188	—	188	0,00	
	Summe	a und b	5605	—	5605	—	5605	0,00	0,12
17.	Erfurt . . .	a) L.	2195	—	2195	1	2196	0,04	
		b) M.	80	—	80	1	81	1,02	
	Summe	a und b	2275	—	2275	2	2277	0,08	0,52
VII.	Provinz Sachsen . .	a) L.	13307	1	13308	1	13309	0,007	
		b) M.	518	—	518	1	519	0,19	
	Summe	a und b	13825	1	13826	2	13828	0,01	0,18
18.	Schleswig. .	a) L.	5411	—	5411	1	5412	0,01	
		b) M.	935	—	935	—	935	0,00	
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein Summe	a und b	6346	—	6346	1	6347	0,01	0,11
19.	Hannover . .	a) L.	2652	—	2652	1	2653	0,03	
		b) M.	133	—	133	—	133	0,00	
	Summe	a und b	2785	—	2785	1	2786	0,03	
20.	Hildesheim .	a) L.	2078	—	2078	—	2078	0,00	
		b) M.	75	—	75	—	75	0,00	
	Summe	a und b	2153	—	2153	—	2153	0,00	
21.	Lüneburg . .	a) L.	2029	—	2029	—	2029	0,00	
		b) M.	100	—	100	—	100	0,00	
	Summe	a und b	2129	—	2129	—	2129	0,00	
22.	Stade . . .	a) L.	1318	—	1318	—	1318	0,00	
		b) M.	211	—	211	—	211	0,00	
	Summe	a und b	1529	—	1529	—	1529	0,00	
23.	Osnabrück. .	a) L.	1414	—	1414	—	1414	0,00	
		b) M.	50	—	50	—	50	0,00	
	Summe	a und b	1464	—	1464	—	1464	0,00	
24.	Aurich . . .	a) L.	980	—	980	—	980	0,00	
		b) M.	203	—	203	2	205	0,97	
	Summe	a und b	1183	—	1183	2	1185	0,16	
IX.	Provinz Hannover . .	a) L.	10471	—	10471	1	10472	0,009	
		b) M.	772	—	772	2	774	0,26	
	Summe	a und b	11243	—	11243	3	11246	0,02	0,13

Laufende Nr.	Regierungsbezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1883/84 ohne Schulbildung
25.	Münster	a) L.	2864	—	2864	—	2864	0,00	
		b) M.	102	—	102	—	102	0,00	
	Summe	a und b	2966	—	2966	—	2966	0,00	[illegible]
26.	Minden	a) L.	3242	1	3243	1	3244	0,03	
		b) M.	156	—	156	—	156	0,00	
	Summe	a und b	3398	1	3399	1	3400	0,02	[illegible]
27.	Arnsberg	a) L.	8347	—	8347	3	8350	0,03	
		b) M.	381	—	381	—	381	0,00	
	Summe	a und b	8728	—	8728	3	8731	0,03	[illegible]
X.	Provinz Westfalen	a) L.	14453	1	14454	4	14458	0,02	
		b) M.	639	—	639	—	639	0,00	
	Summe	a und b	15092	1	15093	4	15097	0,02	[illegible]
28.	Cassel	a) L.	4050	—	4050	1	4051	0,02	
		b) M.	91	—	91	—	91	0,00	
	Summe	a und b	4141	—	4141	1	4142	0,02	[illegible]
29.	Wiesbaden	a) L.	3795	—	3795	3	3798	0,07	
		b) M.	91	—	91	—	91	0,00	
	Summe	a und b	3886	—	3886	3	3889	0,07	[illegible]
XI.	Provinz Hessen-Nassau	a) L.	7845	—	7845	4	7849	0,05	
		b) M.	182	—	182	—	182	0,00	
	Summe	a und b	8027	—	8027	4	8081	0,04	[illegible]
30.	Koblenz	a) L.	3491	—	3491	1	3492	0,02	
		b) M.	104	—	104	—	104	0,00	
	Summe	a und b	3595	—	3595	1	3596	0,02	[illegible]
31.	Düsseldorf	a) L.	10809	—	10809	2	10811	0,01	
		b) M.	531	—	531	—	531	0,00	
	Summe	a und b	11340	—	11340	2	11342	0,01	[illegible]
32.	Cöln	a) L.	4376	—	4376	1	4377	0,02	
		b) M.	160	—	160	—	160	0,00	
	Summe	a und b	4536	—	4536	1	4537	0,02	[illegible]
33.	Trier	a) L.	3575	—	3575	—	3575	0,00	
		b) M.	120	—	120	—	120	0,00	
	Summe	a und b	3695	—	3695	—	3695	0,00	[illegible]
34.	Aachen	a) L.	3054	—	3054	—	3054	0,00	
		b) M.	75	—	75	—	75	0,00	
	Summe	a und b	3129	—	3129	—	3129	0,00	[illegible]
XII.	Rheinprovinz	a) L.	25305	—	25305	4	25309	0,01	
		b) M.	990	—	990	—	990	0,00	
	Summe	a und b	26295	—	26295	4	26299	0,01	[illegible]

Laufende Nr.	Regierungs-bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul-bildung Pro-zent	Im Ersatzjahre 1883/84 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	über-haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zu-sammen				
35.	Sigmaringen	a) L.	264	—	264	—	264	0,00	
		b) M.	5	—	5	—	5	0,00	
XIII.	Hohenzollernsche Lande Summe	a und b	269	—	269	—	269	0,00	0,00
	Wiederholung.								
I.	Ostpreußen	a) Landheer	12077	1	12078	20	12098	0,16	
II.	Westpreußen		9086	13	9099	23	9122	0,25	
III.	Brandenburg		14146	4	14150	5	14155	0,03	
IV.	Pommern		7970	1	7971	1	7972	0,01	
V.	Posen		10475	16	10491	4	10495	0,03	
VI.	Schlesien		18368	7	18375	14	18389	0,07	
VII.	Sachsen		13307	1	13308	1	13309	0,007	
VIII.	Schleswig-Holstein		5411	—	5411	1	5412	0,01	
IX.	Hannover		10471	—	10471	1	10472	0,009	
X.	Westfalen		14453	1	14454	4	14458	0,02	
XI.	Hessen-Nassau		7845	—	7845	4	7849	0,05	
XII.	Rheinprovinz		25305	—	25305	4	25309	0,01	
XIII.	Hohenzollernsche Lande		264	—	264	—	264	0,00	
	Summe	a Landheer	149178	44	149222	82	149304	0,05	2,02
I.	Ostpreußen	b) Marine	725	1	726	—	726	0,00	
II.	Westpreußen		487	—	487	—	487	0,00	
III.	Brandenburg		477	—	477	—	477	0,00	
IV.	Pommern		914	—	914	—	914	0,00	
V.	Posen		197	—	197	—	197	0,00	
VI.	Schlesien		449	—	449	—	449	0,00	
VII.	Sachsen		518	—	518	1	519	0,19	
VIII.	Schleswig-Holstein		935	—	935	—	935	0,00	
IX.	Hannover		772	—	772	2	774	0,25	
X.	Westfalen		639	—	639	—	639	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		182	—	182	—	182	0,00	
XII.	Rheinprovinz		990	—	990	—	990	0,00	
XIII.	Hohenzollernsche Lande		5	—	5	—	5	0,00	
	Summe	b Marine	7290	1	7291	3	7294	0,04	2,30
	Dazu Summe	a Landheer	149178	44	149222	82	149304	0,05	
	Überhaupt Monarchie		156468	45	156513	85	156598	0,05	2,08

141) Verwendung oder Überlassung der für Elementarschulen hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke und Räume zu anderen Zwecken, als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichtes.

Berlin, den 7. November 1904.

Die Königliche Regierung beauftrage ich binnen zwei Wochen zu berichten, in welcher Weise der Runderlaß vom 17. November 1903 — U III A 2248 U III B. U III D — (Zentrbl. S. 597) betreffend die Verwendung oder Überlassung der für Elementarschulen hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke und Räume zu anderen Zwecken, als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichtes, dortseits zur Ausführung gebracht worden ist.

Zugleich finde ich mich zu folgender erläuternder Bemerkung veranlaßt. Der Erlaß bezweckt, gegenüber der neuerdings von beteiligter Seite vertretenen gegenteiligen Rechtsauffassung, die durch § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 gewährten, in langjähriger Praxis der Unterrichtsverwaltung geübten und durch wiederholte Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes bestätigten Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der Verwaltung und Überwachung der äußeren Schulangelegenheiten, insbesondere bezüglich der Verwendung der Schulräume zu anderen als unterrichtlichen Zwecken, bestimmt festzulegen.

Anderseits entspricht es der Absicht des Erlasses, daß in die bestehenden Verhältnisse und in die Selbstverwaltung der Gemeinden nicht in engherziger Weise, sondern nur insoweit eingegriffen werde, als es das allgemeine staatliche und unterrichtliche Interesse notwendig erfordert. Der Weg, auf welchem dieses Ziel erreicht werden kann, ist bereits in dem zweiten Absatze des vorerwähnten Runderlasses bezeichnet. Ich lege Wert darauf, daß von der dort zugelassenen allgemeinen Genehmigung unbedenklicher Verwendungszwecke und von der Übertragung der Genehmigungsbefugnis auf die nachgeordneten, insbesondere die örtlichen Behörden (Schuldeputationen, Schulvorstand usw.) in tunlichst weitem Umfange Gebrauch gemacht werde.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U III A 3299 U III B. U III D.

142) Anzeigepflicht für Versammlungen von Lehrervereinen bei Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten im Sinne der §§ 1 und 12 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850.

a)

Gegen das die Angeklagten auf Grund der §§ 1 und 12 der Preußischen Verordnung, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, vom 11. März 1850 verurteilende Erkenntnis des Königlichen Schöffengerichts zu S. vom 1. Oktober 1903 haben dieselben form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit der Begründung, daß der Verein keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke, daß die Versammlung nicht zur Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten einberufen worden, und daher auch die Anmeldung überflüssig sei, daß eine Versammlung im Sinne des § 1 der zit. Verordnung nicht stattgefunden habe, und daß jedenfalls bei der Versammlung öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert oder beraten worden seien.

Die Hauptverhandlung hat in Übereinstimmung mit der Feststellung des Vorderrichters ergeben, daß der Angeklagte G. als Vorsitzender des damals etwa 20 Mitglieder zählenden „.... Lehrervereins des Kreises S." durch Postkarten dessen Mitglieder zu einer Versammlung auf den 8. August 1903, nachmittags 3 Uhr in das Gasthaus des Angeklagten B. in S. einberufen hat, um Bericht zu erstatten über die zu E. stattgehabte Versammlung des Lehrerverbandes der Provinz ..., dessen Zweigverein der .... Lehrerverein des Kreises S. ist.

Das Stattfinden dieser Versammlung meldete der Angeklagte G. der dortigen Polizeibehörde so spät an, daß die Anmeldung erst nach Beginn der Versammlung einging.

Zur festgesetzten Zeit begaben sich die erschienenen Mitglieder des Vereins, nachdem sie zum Teil im unteren Wirtszimmer sich zusammengefunden hatten, in das im ersten Stock gelegene, vom Angeklagten B. zur Verfügung gestellte Zimmer; es waren etwa 8 bis 12 Personen. Man nahm um einen Tisch herum bei einem Glase Bier Platz.

Der Angeklagte G., der am Kopfende des Tisches saß, erklärte, wie der Zeuge S. bekundet, daß die polizeiliche Anmeldung der Versammlung noch nicht zurück sei, und daß sie sich daher zwanglos über die Versammlung in E. unterhalten wollten.

An der Hand des vom Angeklagten G. übergebenen Zeitungsblattes, der Nr. 25 der in H. erscheinenden „.... Schulkunde", deren Inhalt bezüglich jener E. Versammlung in der

heutigen Hauptverhandlung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist, teils auch frei vortragend, brachte G. den Verlauf jener Versammlung vor.

Was im einzelnen dabei erwähnt wurde, konnte durch die Hauptverhandlung nicht aufgeklärt werden. Wie er angibt, sprach er hauptsächlich über die mit der Lebensversicherungsbank T. und der Provinzialfeuersozietät seitens des Verbandes abgeschlossenen Verträge. Nach Aussage des Zeugen S. war auch von dem Ausfalle der Vorstandswahl in E. die Rede; nach Bekundung des Zeugen S. wurde einmal von der Zweckmäßigkeit eines pädagogischen Buches gesprochen.

Nach Aussage beider Zeugen hat nur ein Mitglied die Gelegenheit benutzt, um den Vereinsbeitrag an den Kassierer S. zu zahlen, und wurde dann noch der Ort für die nächste Versammlung des Vereins bestimmt. Über den Vortrag des G. selbst, wurde, wie der Zeuge S. bezeugt, nicht debattiert.

„Versammlung“ im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. März 1850 ist die Zusammenkunft mehrerer Personen an einem bestimmten Ort, zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck (Johow, Entscheidung des Kammergerichts Band 6 Seite 249).

Ob dabei eine förmliche Eröffnung oder eine geordnete Debatte in parlamentarischer Form oder ähnlicher Form stattfindet, oder stattfinden sollte, ist unerheblich. Daß hiernach jene Zusammenkunft in dem besonderen Zimmer des Wirtes B., in das man sich zur festgesetzten Zeit auf Einladung des Angeklagten G. zu dem Zwecke, einen Bericht über die Versammlung des Verbandes in E. zu hören, hineinbegab, als eine Versammlung in dem Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. März 1850 anzusehen ist, ist nicht zweifelhaft.

Es fragt sich weiter, ob in dieser Versammlung öffentliche Angelegenheiten beraten oder erörtert werden sollten.

§ 3 der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Satzungen des .... Lehrerverbandes lautet:

> „Der Zweck des Vereins ist die Hebung der Schule nach den Grundsätzen der .... Kirche und die Förderung der Interessen des Lehrerstandes. Politische Bestrebungen jeder Art sind ausgeschlossen.“

Unter § 3 a bis k werden alsdann die Aufgaben aufgeführt, welche sich der Verein zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes zunächst stellt.

Da nach § 5 der Satzungen Mitglieder des Vereins werden können alle .... Volksschul- und Seminarlehrer der Provinz ....., so ist unter „Schule“ im § 3 die Volksschule zu verstehen.

Die Volksschule ist eine öffentliche Institution, mit welcher unmittelbar oder mittelbar die Interessen aller Kreise der Be-

völkerung verknüpft sind. Die Hebung derselben und der Interessen des Lehrerstandes als solchen, die Hebung der Standesehre (§ 3e), die Förderung und Hebung der materiellen Lage der Lehrer (§ 3ff) und die Frage der Beziehung des Lehrers und der Schule zu anderen Erziehungs- und Bildungsfaktoren (§ 3c) sind daher öffentliche Angelegenheiten im Sinne jener Verordnung.

Der .... Lehrerverband bezweckt demnach die Einwirkung auf „öffentliche Angelegenheiten", was sehr wohl mit dem Ausschluß politischer Bestrebungen — Einwirkung auf die Art und Richtung der Regierung des Staates — vereinbar ist.

Nach § 3k dienen zur Verwirklichung der Zwecke des Verbandes u. a. die Versammlungen der Kreis- und Ortsvereine und die Versammlungen des ganzen Vereins.

Da nun die Versammlung unbestritten zum Bericht des Vorsitzenden und damit auch zur Erörterung über die Versammlung des ganzen Vereins einberufen war, so war damit bei der Einberufung die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten beabsichtigt.

Ist dies auch schon aus dem statutenmäßigen Zwecke einer jeden Versammlung (§ 3k) zu entnehmen, so ergibt sich insbesondere aus dem in Nr. 25 der „.... Schulkunde" enthaltenen Bericht über die Versammlung in E., daß ein großer Teil der Angelegenheiten, die dort verhandelt worden sind, — deren Verhandlung also nach dem Einberufungschreiben des Angeklagten Gegenstand des Berichtes des letzteren sein sollte — z. B. Fortbildungschulwesen, Gehalts- und Wohnungsverhältnisse der Lehrer, Schulhygiene, gewerbliche Kinderarbeit unzweifelhaft öffentliche Angelegenheiten waren. Hiernach war die fragliche bei B... von G... als Unternehmer einberufene Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bestimmt.

Auf welche von den in E... verhandelten Angelegenheiten sich tatsächlich der Bericht des Angeklagten G... bezogen hat, ob die Äußerungen desselben mehr in zwangloser Form der Unterhaltung, als in einem zusammenhängenden Vortrage gemacht worden sind, und was im übrigen von den Mitgliedern der Versammlung geäußert ist, darauf kommt es nicht an, denn die Strafe des § 12 der Verordnung vom 11. März 1850 ist für den Unternehmer verwirkt, sobald eine Versammlung, in der nach der Einberufung öffentliche Angelegenheiten beraten werden sollten, wirklich zustande gekommen ist, sobald also infolge der Einberufung eine nicht zu kleine Anzahl von Personen — bei einer Mitgliederzahl des Vereins von etwa 20 genügte eine Anzahl von 8 bis 12 Mitgliedern — zur bestimmten Zeit an dem bestimmten Ort sich eingefunden hatte.

(Oppenhoff, Rechtsprechung Band 19 Seite 411 ff. und Johow, Entscheidung Band 11 Seite 304.)

Das ist aber nach den getroffenen Feststellungen der Fall. Hiernach war die Bestrafung des Angeklagten G... gerechtfertigt.

Da auch hinsichtlich des Angeklagten B... feststeht, daß, selbst wenn er nicht gewußt haben sollte, zu welchem Zwecke die Versammlung bestimmt war, er jedenfalls fahrlässig unterlassen hat sich nach dem Zwecke der Versammlung zu erkundigen (Johow. Entscheidung Band 10 Seite 249), ist auch er mit Recht auf Grund des § 12 der zit. Verordnung bestraft worden.

Hiernach war die Berufung der Angeklagten zu verwerfen und zwar nach § 505 der Strafprozeßordnung auf ihre Kosten.

(Erkenntnis der II. Strafkammer des Landgerichts zu N. vom 12. März 1904.

---

b)

Die Strafkammer hat den Begriff der Versammlung nicht verkannt. Wenn der Angeklagte G..., wie das angefochtene Urteil feststellt, bei Beginn der Zusammenkunft erklärt hat, „die polizeiliche Anmeldung der Versammlung sei noch nicht zurück, sie wollten sich daher zwanglos über die Versammlung in E... unterhalten", so ist dies für die Frage, ob eine Versammlung stattgefunden hat, ebenso bedeutungslos wie der (übrigens erst in der Revision aufgestellte und schon deshalb nicht zu beachtende Einwand, der Angeklagte habe „vor Beginn der Versammlung ausdrücklich erklärt, daß er von einer Versammlung absehe und nur über seine Eindrücke auf der Generalversammlung in D... erzählen wolle." Der Angeklagte scheint danach der Ansicht gewesen zu sein, eine Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes sei erst und nur dann vorhanden, wenn sie formell für eröffnet erklärt sei, und wenn man unter Leitung eines Vorsitzenden nicht „zwanglos" verhandele. Diese Ansicht ist unrichtig. Es kommt auch für die Anwendung der §§ 1 und 12 des Vereinsgesetzes ferner nicht darauf an, was und wie in der Versammlung erörtert oder beraten ist. Wesentlich ist nur: einmal, ob eine Versammlung stattgefunden hat, und das ist von dem Berufsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt, sodann, ob diese Versammlung bestimmt war zur Beratung oder Erörterung öffentlicher Angelegenheiten, endlich, ob die Versammlung bei der Ortspolizeibehörde nicht (rechtzeitig) gemeldet war. Das letzte ist unzweifelhaft. Und was das zweite Erfordernis anlangt, so wird die Entscheidung der Strafkammer getragen von folgenden, bedenkenfreien Feststellungen: Der Angeklagte hatte die Einberufung erlassen, um zu berichten über die Versammlung des . . Lehrer-

verbandes der Provinz..., die in E... stattgefunden hatte; was dort verhandelt war, sollte den Gegenstand in der Versammlung des Angeklagten bilden. In E... hatte man aber verhandelt über „Fortbildungschulwesen, Gehalts- und Wohnungsverhältnisse der Lehrer, Schulhygiene, gewerbliche Kinderarbeit.“ Dies sind öffentliche Angelegenheiten im Sinne des § 1 a. a. O.

Deshalb mußte die Revision der Angeklagten als unbegründet kostenpflichtig (§ 505 Str. Pr. O.) zurückgewiesen werden.

(Erkenntnis des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 2. Juni 1904 — St. S. S. 545. 04. —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Provinzial-Schulrat Moldehn zu Berlin der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern;

dem Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Köpke der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse, sowie

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator Pott und dem Geheimen Registrator Lieck in demselben Ministerium der Charakter als Rechnungsrat bezw. als Kanzleirat.

Ernannt sind:

der bisherige Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Osterrath zum Geheimen Oberregierungsrat und

der Regierungsbaumeister Erich Blunck in Berlin zum Landbauinspektor in demselben Ministerium;

der Provinzial-Schulrat Geheime Regierungsrat Dr. Paehler in Cassel zum Oberregierungsrat unter Übertragung der Stelle als Direktor des dortigen Provinzial-Schulkollegiums;

der Direktor des Städtischen Gymnasiums in Danzig Professor Ernst Wilhelm Kahle zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium daselbst;

der Korpsarzt des XV. Armeekorps Generalarzt Dr. Scheibe in Straßburg i. Els. zum Ärztlichen Direktor des Charité-Krankenhauses in Berlin;

zu Kreisschulinspektoren in:

Adelnau der bisherige Rektor Karl Gruhn aus Luckenwalde,

Memel der bisherige Prediger Paul Schalnas aus Heiligenbeil und

Pruß der bisherige Präparanden-Anstaltsvorsteher Albert Wolff aus Dt. Krone.

Dem Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau Oberregierungsrat Dr. Schauenburg ist die Stelle des Universitätsrichters der dortigen Universität nebenamtlich übertragen.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub dem ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und bisherigen Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission Wirklichen Geheimen Rat Dr. jur. et phil. Stölzel;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Justizrat Dr. Zorn;

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden vierter Klasse den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Clemen und Dr. Schumacher;

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Bergbohm,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät und zeitigen Rektor der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. D. von Bezold,

dem früheren außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Haas und

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Seeligmüller;

der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. König;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. D. E. Meyer und

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Justizrat Dr. Zitelmann;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und bisherigen Direktor der Rheinischen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt daselbst Geheimen Medizinalrat Dr. Pelmann;

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen, zeitigen Laboratoriums-Vorsteher am Anatomischen Institut der Universität Berlin Dr. Wilhelm Krause der Charakter als Geheimer Medizinalrat und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Karl Pape der Charakter als Geheimer Regierungsrat;

der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten den Oberbibliothekaren

Professor Dr. Karl Theodor Gaedertz an der Universitätsbibliothek zu Greifswald sowie

Dr. Karl Kochendörffer und Dr. Hans Mendthal an der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Königsberg i. Pr.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau Gerichtsassessor Dr. Feodor Kleineidam und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Hans Lohmann.

Ernannt sind:

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Alfred Manigk zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Gerhard Schmidt in Erlangen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Alexander Westphal zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn,

der Rektor der Landesschule Pforta Geheime Regierungsrat Professor Dr. Christian Muff mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

zu Kreisschulinspektoren in:

Adelnau der bisherige Rektor Karl Gruhn aus Luckenwalde,

Memel der bisherige Prediger Paul Schalnas aus Heiligenbeil und

Bruß der bisherige Präparanden-Anstaltsvorsteher Albert Wolff aus Dt. Krone.

Dem Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau Oberregierungsrat Dr. Schauenburg ist die Stelle des Universitätsrichters der dortigen Universität nebenamtlich übertragen.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub dem ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und bisherigen Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission Wirklichen Geheimen Rat Dr. jur. et phil. Stölzel;

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Justizrat Dr. Zorn;

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden vierter Klasse den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Clemen und Dr. Schumacher;

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Bergbohm,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät und zeitigen Rektor der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. D. von Bezold,

dem früheren außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Haas und

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Seeligmüller;

der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. König;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. O. E. Meyer und

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Justizrat Dr. Zitelmann;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und bisherigen Direktor der Rheinischen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt daselbst Geheimen Medizinalrat Dr. Pelmann;

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen, zeitigen Laboratoriums-Vorsteher am Anatomischen Institut der Universität Berlin Dr. Wilhelm Krause der Charakter als Geheimer Medizinalrat und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Karl Pape der Charakter als Geheimer Regierungsrat;

der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten den Oberbibliothekaren

Professor Dr. Karl Theodor Gaedertz an der Universitätsbibliothek zu Greifswald sowie

Dr. Karl Kochendörffer und Dr. Hans Mendthal an der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Königsberg i. Pr.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau Gerichtsassessor Dr. Feodor Kleineidam und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Hans Lohmann.

Ernannt sind:

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Alfred Manigk zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Gerhard Schmidt in Erlangen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Alexander Westphal zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn,

der Rektor der Landesschule Pforta Geheime Regierungsrat Professor Dr. Christian Muff mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

Ernannt sind:

der bisherige Direktor des Königlich Sächsischen Kupferstichkabinetts Professor Dr. phil. Max Lehrs in Dresden zum Direktor des Kupferstichkabinetts der Königlichen Museen in Berlin unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat und

der bisherige Direktorialassistent bei denselben Museen Dr. Max Friedländer zum Zweiten Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters daselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Oberrealschuldirektor Homburg zu Schmalkalden.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Krösing vom Pädagogium zu Putbus an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,.

Matschky vom Gymnasium zu Krotoschin an das Gymnasium zu Brieg und

Dr. Paetzolt vom Gymnasium zu Brieg an das Luisen-Gymnasium zu Berlin,

die Oberlehrer:

Dr. Anacker vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel an das Gymnasium zu Marburg,

Beyer vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen,

Professor Braubach vom Gymnasium zu Neuß an das Königliche Gymnasium zu Bonn,

Dr. Broering vom Gymnasium zu Saarlouis an das Gymnasium zu Emmerich,

Dr. Brunk vom Stadt-Gymnasium zu Stettin an das Rats-Gymnasium zu Osnabrück,

Brunzel vom Gymnasium zu Fulda an das Gymnasium zu Beuthen,

Professor Dr. Endemann vom Gymnasium zu Weilburg an das Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,

Erdmann vom Realgymnasium zu Königsberg i. Pr. an das Realgymnasium zu Görlitz,

Dr. Euler vom Gymnasium zu Marburg an das Gymnasium zu Weilburg,

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Abteilungsvorsteher bei demselben Institut Professor Dr. Sprung zu Potsdam;

der Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten den Oberbibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Heinrich Krause, Dr. Hans Paalzow, und Dr. Rudolf Weil.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor":

dem Organisten und Musikschriftsteller Dr. Dorius Karl Johann Fuchs zu Danzig,

dem städtischen Musikdirektor Hugo Grüters zu Bonn,

dem Dozenten an der Cölner Akademie für praktische Medizin Sanitätsrat Dr. med. Karl Melchior Hopmann zu Cöln und

dem chirurgischen Oberarzt am Kaiserlich Ottomanischen Hospital Gülhane zu Konstantinopel Dr. med. Wieting.

Bestätigt sind:

die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen

des Direktors des Königlichen Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde und Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrates Professors Adolf Martens,

des ordentlichen Professors an der Universität Königsberg Dr. Hermann Struve und

des vortragenden Rates im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Geheimen Ober-Baurates Dr. Hermann Zimmermann

zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse, sowie

die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogenen Wahlen

des ordentlichen Professors an der Universität Straßburg Dr. Ernst Wilhelm Benecke,

des Direktors des Instituts für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. Geheimen Medizinalrates Professors Dr. Paul Ehrlich,

des ordentlichen Professors an der Universität Leipzig, Geheimen Hofrates Dr. Ewald Hering und

des früheren ordentlichen Professors an der Universität Stockholm Dr. Gustav Retzius

zu auswärtigen Mitgliedern ihrer Mathematisch-Physikalischen Klasse.

Ernannt sind:

der bisherige Direktor des Königlich Sächsischen Kupferstichkabinetts Professor Dr. phil. Max Lehrs in Dresden zum Direktor des Kupferstichkabinetts der Königlichen Museen in Berlin unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat und

der bisherige Direktorialassistent bei denselben Museen Dr. Max Friedländer zum Zweiten Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des christlichen Zeitalters daselbst.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Oberrealschuldirektor Homburg zu Schmalkalden.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Krösing vom Pädagogium zu Putbus an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,

Matschky vom Gymnasium zu Krotoschin an das Gymnasium zu Brieg und

Dr. Paetzolt vom Gymnasium zu Brieg an das Luisen-Gymnasium zu Berlin,

die Oberlehrer:

Dr. Anacker vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel an das Gymnasium zu Marburg,

Beyer vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen,

Professor Braubach vom Gymnasium zu Neuß an das Königliche Gymnasium zu Bonn,

Dr. Broering vom Gymnasium zu Saarlouis an das Gymnasium zu Emmerich,

Dr. Brunk vom Stadt-Gymnasium zu Stettin an das Rats-Gymnasium zu Osnabrück,

Brunzel vom Gymnasium zu Fulda an das Gymnasium zu Beuthen,

Professor Dr. Endemann vom Gymnasium zu Weilburg an das Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,

Erdmann vom Realgymnasium zu Königsberg i. Pr. an das Realgymnasium zu Görlitz,

Dr. Euler vom Gymnasium zu Marburg an das Gymnasium zu Weilburg,

Dr. Feiler von der Deutschen evangelischen Realschule zu Bukarest an das Realgymnasium zu Elberfeld,
Dr. Gantzer vom Gymnasium zu Aschersleben an das Stadt-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Geppert vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Waldenburg i. Schl.,
Greßler vom Gymnasium zu Viersen an das Realgymnasium zu Barmen,
Habel vom Gymnasium zu Waldenburg an das Realgymnasium zu Grünberg,
Habricht von der Realschule zu Freiburg i. Schl. an das Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau,
Hagemann, von der Klosterschule zu Ilfeld an das Gymnasium zu Aurich,
Halfmann vom Realgymnasium zu Duisburg an das Gymnasium zu Viersen,
Helmke vom Wilhelms-Gymnasium zu Emden an das Realgymnasium zu Dortmund,
Herff vom Gymnasium zu Neuß an das Gymnasium zu Neuwied,
Dr. Hoerle vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Kreuznach,
Dr. Hoffmann vom Realgymnasium zu Tarnowitz an die Evangelische Realschule I zu Breslau,
Professor Hoffmann vom Gymnasium zu Gütersloh an das Gymnasium zu Erfurt,
Holtzheimer vom Progymnasium zu Tremessen an das Realgymnasium zu Bromberg,
Dr. Hultzsch vom Progymnasium zu Pasewalk an das Realgymnasium zu Gelsenkirchen,
Jahn vom Francisceum zu Zerbst an das Gymnasium zu Görlitz,
Imhaeuser vom Gymnasium zu Kreuznach an das Gymnasium zu Wesel,
Kirchhof vom Progymnasium zu Wipperfürth an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
Dr. Knötel vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Kattowitz,
Dr. Kohn vom Gymnasium zu Emmerich an das Gymnasium zu Viersen,
Kuckuck von der Oberrealschule zu Gleiwitz an das Pädagogium zu Züllichau,
Professor Landsberg vom Gymnasium zum Allenstein an das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.

Lauterbach vom Marien-Gymnasium zu Posen an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium daselbst,
Dr. Lenz vom Gymnasium zu Corbach an das Realgymnasium zu St. Johann in Danzig,
Lüddecke vom Gymnasium zu Celle an das Wilhelmsgymnasium zu Emden,
Dr. Mayer vom Städtischen Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln an das Gymnasium zu Sigmaringen,
Mertens vom Gymnasium zu Neuwied an das Gymnasium zu Neuß,
Professor Müller vom Gymnasium zu Sigmaringen an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Koblenz,
Nothdurft vom Gymnasium zu Borbeck an das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Ortstein von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Schmalkalden an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Haspe,
Petschke von der Evangelischen Realschule I zu Breslau an das Realgymnasium am Zwinger daselbst,
Quantz von der Realschule zu Geestemünde an die Realschule zu Gronau,
Dr. Reichenbächer vom Progymnasium zu Hattingen an das Ratsgymnasium zu Osnabrück,
Reinecke vom Gymnasium zu Wandsbeck an das Fürstliche Gymnasium zu Wernigerode,
Reusch vom Gymnasium zu Viersen an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln,
Rost vom Progymnasium zu Eupen an die Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Schäfer vom Gymnasium an Marzellen zu Cöln an das Gymnasium zu Neuß,
Dr. Schichtel vom Gymnasium und Realprogymnasium zu Limburg a. d. Lahn an die Oberrealschule zu Essen,
Schmidt vom König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Schmidt vom Progymnasium zu Wipperfürth an das Progymnasium zu St. Wendel,
Schroeder vom Stifts-Gymnasium zu Zeitz an das Gymnasium zu Gnesen,
Professor Dr. Schülke vom Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. an die Oberrealschule zu Königsberg i. Pr.,
Schulteis vom Königlichen Gymnasium zu Bonn an das Gymnasium zu Emmerich,

Professor Schulze vom Gymnasium zu Lissa an das Realgymnasium zu Bromberg,
Stenzel vom Marien-Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Meseritz,
Dr. Verbeek von dem in der Entwicklung begriffenen Gymnasium zu Euskirchen an das Gymnasium zu Sigmaringen,
Dr. Wagner vom Gymnasium zu Birkenfeld an das Realgymnasium zu Remscheid,
Dr. Weber von dem in der Entwicklung begriffenen Gymnasium zu Cöln-Ehrenfeld an das Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M. und
Dr. Ziemann vom Schullehrer-Seminar zu Ortelsburg an das Gymnasium zu Graudenz.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Cöln Professor Dr. Marcks zum Direktor des Pädagogiums in Putbus,
der Oberlehrer am Kaiserin Augusta-Gymnasium in Charlottenburg Dr. Wilhelm Schjerning zum Direktor des Gymnasiums in Krotoschin,
der Direktor der Realschule in Magdeburg Dr. Franz Hummel zum Direktor der Guerickeschule (Oberrealschule nebst Realgymnasium) daselbst,
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Progymnasiums in Rüttenscheid Friedrich Meese zum Direktor dieser Anstalt,
der bisherige Dirigent des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Alfeld Hugo Herberholz zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer an der Oberrealschule in Crefeld Dr. Johannes Ellenbeck zum Direktor der Realschule in Gummersbach und
der Oberlehrer am Realgymnasium in Duisburg Ernst Haas zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Fulda der Hilfslehrer Bauwens,
Düsseldorf (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Bode,
Meppen der Hilfslehrer Bösken,
Neuß der Hilfslehrer Brües,
Demmin der Schulamtskandidat Buchholz,

Pr. Stargard die Schulamtskandidaten Conrad und Sorkau,
Saarlouis der Hilfslehrer Gleichmann,
Hildesheim (Andreanum) der Hilfslehrer Goedeke,
Greifswald der Schulamtskandidat Dr. Greiner,
Gleiwitz der Schulamtskandidat Dr. Gusinde,
Münden die Hilfslehrer Dr. Hartenstein und Dr. Wolf,
Stargard i. Pomm. der Hilfslehrer Hoffmann,
Sagan der Schulamtskandidat Dr. Klimke,
Köslin der Schulamtskandidat Labs,
Wandsbek (Matthias Claudius-Gymnasium) der Hilfslehrer Landsberg,
Hannover (Lyzeum II) der Hilfslehrer Dr. Leineweber,
Fraustadt der Schulamtskandidat Leuchtenberger,
Konitz der Schulamtskandidat Meier,
Wohlau der Schulamtskandidat Moebius,
Stolp der Schulamtskandidat Dr. Neumann,
Brühl der Hilfslehrer Pitz,
Wipperfürth die Hilfslehrer Sasse und Dr. Beltmann,
Sigmaringen der Hilfslehrer Sassenfeld,
Oppeln der Schulamtskandidat Dr. Stolze,
Gr. Strehlitz der Schulamtskandidat Ullrich,
Strasburg i. Westpr. der Schulamtskandidat Weber,
Celle der Hilfslehrer Dr. Wendland,
M. Gladbach der Hilfslehrer Wesener und
Schleswig (Domschule) der Hilfslehrer Dr. Woltersdorff;

am Realgymnasium in:

Tarnowitz der Schulamtskandidat Dr. Bernatzky,
Kiel (Reform-Realgymnasium nebst Realschule) der Schulamtskandidat Dr. Jürgens, sowie die Hilfslehrer Dr. Koch und Dr. Küchler,
Remscheid der Hilfslehrer Dr. Krause,
Hannover der Hilfslehrer Dr. Walter Meyer,
Altona der Probekandidat Hermann Müller und
Koblenz der Hilfslehrer Schüller;

an der Oberrealschule in:

Danzig (St. Petri) der Hilfslehrer Dr. Engler,
Crefeld der Hilfslehrer Dr. Freitag,
Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Niemeier,
Barmen der Hilfslehrer Dr. Ostermann,
M. Gladbach der Hilfslehrer Pigge und
Graudenz der Hilfslehrer Schneider;

am Progymnasium in:

Euskirchen der Hilfslehrer Dr. Mürkens,

Dt. Eylau der Schulamtskandidat Ostwald und
Pasewalk der Hilfslehrer Piske;

am Realprogymnasium in:

Papenburg der Hilfslehrer Dr. Boerger und
Cöln-Nippes der Hilfslehrer Dirichs;

an der Realschule in:

Hannover (III.) der Hilfslehrer Dr. H. Bode,
Tiegenhof der Hilfslehrer Domke,
Cöln der Hilfslehrer Ropohl,
Beuthen der Schulamtskandidat Stieff und
Meiderich der Hilfslehrer Wippermann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt sind:

der Seminardirektor Tomuschat von Karalene nach Weißenfels;

die Seminar-Oberlehrer:

Dr. Imhaeuser von Alfeld nach Wetzlar,
Metzner von Münsterberg nach Brieg und
Dr. Peine von Köslin nach Ratzeburg;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Beissenhirtz von Uetersen nach Eckernförde,
Kleineidam von Rosenberg nach Frankenstein,
Krawczynski von Exin nach Liebenthal und
Wangerin von Eckernförde nach Uetersen.

Ernannt sind:

zum Seminar-Oberlehrer am Schullehrer-Seminar in Wittlich der bisherige ordentliche Seminarlehrer Bongartz in Linnich;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Arnsberg der bisher kommissarisch an der Präparandenanstalt in Arnsberg beschäftigt gewesene Lehrer Johannes Frese und
am Schullehrer-Seminar in Herdecke der Lehrer Karl Huxhol daselbst.

G. Präparandenanstalten.

Versetzt ist der Präparanden-Anstaltsvorsteher Luksch von Schönlanke an die neu errichtete Präparandenanstalt zu Krotoschin.

Ernannt sind:

zum Vorsteher und Ersten Lehrer an der Präparandenanstalt in Schönlanke der bisherige Zweite Präparandenlehrer Templin in Rogasen;

zu Zweiten Präparandenlehrern:

an der Präparandenanstalt in Arnsberg der bisherige Lehrer an der Rektoratschule in Steinheim Franz Lange und

an der Präparandenanstalt in Rummelsburg der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Maletzke daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Ernannt ist an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen die Lehrerin Agnes Bruß zur Taubstummenlehrerin.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Beck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen,
Firmenich, Progymnasial-Oberlehrer zu Borbeck,
Dr. Graf, ordentlicher Seminarlehrer zu Neuwied,
Häußler, Realschul-Oberlehrer zu Mettmann,
Kobert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Freienwalde a. O.,
Dr. von Kobilinski, Gymnasial-Direktor zu Rastenburg und
Dr. Schuster, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

Arlt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wohlau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Bachmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Baske, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Insterburg,
Dr. Bernhardi, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Fiege, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Fischer, Herm., Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wernigerode, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Fulst Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Duderstadt, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Henrici, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.
Dr. Joerdens, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münden, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Junghans, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Cassel unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Kappe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Krotoschin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Könnecke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stargard i. Pomm., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Kübler, Geheimer Regierungsrat, Professor, Gymnasial-Direktor zu Berlin, unter Verleihung der Brillanten zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse,
Kucharski, Präparandenanstalts-Vorsteher zu Mohrungen,
Dr. Laves, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Dr. Lehmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Leobschütz, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
Lindner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köslin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Meyer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Mix, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schleswig, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Mushacke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Oppermann, ordentlicher Seminarlehrer zu Ratzeburg, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse,
Dr. Peppmüller, Gymnasial-Direktor zu Stralsund,
Prawitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Friedeberg i. N. M., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Quedefeld, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Freienwalde a. O., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Rehmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Röhricht, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Dr. Schaper, Geheimer Ober-Medizinalrat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps, Ärztlicher Direktor des

Charité-Krankenhauses zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Scheidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Schwenkenbecher, Progymnasial-Direktor zu Sprottau, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Dr. Seyffert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Brandenburg a. H., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Siebert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O., unter Verleihung der Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Siebert, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Simon, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Schmalkalden, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

von Staden, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Hildesheim, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Witte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Brieg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,

Dr. Wittich, Realgymnasial-Direktor zu Cassel unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,

Dr. Wüllenweber, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse und

Zimmermann, Hedwig, ordentliche Lehrerin zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Horn, Präparandenlehrer zu Plathe,

Nauhaus, Realgymnasial-Oberlehrer zu Kiel und

Nowak, Zweiter Präparandenlehrer zu Zülz.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Rotthoff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Paderborn und

Dr. Meyer, Hans, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

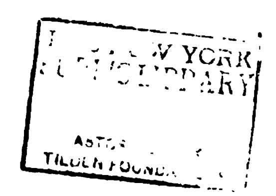
Dr. Knuth, Gymnasial-Oberlehrer zu Fraustadt.

Berichtigungen.

Seite 598 Zeile 10 von oben ist zu lesen Rambohr statt Rahm-
bohr und
Seite 601 Zeile 8 von unten desgl. Haeckel statt Haechel.

Inhalts-Verzeichnis des November-Heftes.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 12. Berlin, den 15. Dezember. 1904.

A. Behörden und Beamte.

143) Zulassung des Hirtschulz'schen Plombierungsverfahrens zum Verschlusse der Geldbeutel.

Berlin, den 1. November 1904.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 28. September d. J., betreffend die Zulassung des Hirtschulz'schen Plombierungsverfahrens zum Verschlusse der Geldbeutel, wird nebst Anlage mit der Ermächtigung mitgeteilt, das Plombierungsverfahren bei den unterstellten Kassen in Anwendung bringen zu lassen; soweit dazu ein Bedürfnis vorliegt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A. 1667.

Berlin, den 28. September 1904.

Durch die in Nr. 43 des Amtsblatts der Reichspostverwaltung veröffentlichte Änderung zu § 17^{III} der Postordnung ist bestimmt worden, daß die von Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandten Geldbeutel auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zuzulassen sind, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig ge-

stellten Anforderungen entspricht. Allgemein zugelassen hat die Reichspostverwaltung Plombenverschlüsse, welche nach dem Verfahren des Graveurs F. Hirtschulz in Lichtenberg bei Berlin unter Verwendung der Hirtschulz'schen Plombenzange mit flachem Dorn im Oberstempel und einer Bleiplombe mit zweiflügeligem Deckel hergestellt sind. Näheres über die Anlegung der Plombenverschlüsse an Geldbeuteln ergibt die beigeschlossene Anleitung.

Die Königliche Regierung ermächtige ich, von dem Plombierungsverfahren von Ihrer Hauptkasse Gebrauch machen zu lassen, sofern hierzu nach dem Umfange des Barverkehrs ein Bedürfnis besteht.

Seitens der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern ist das Plombierungsverfahren einstweilen nicht anzuwenden, da bei ihnen Metallgeld nur selten in Beuteln zu verpacken ist.

Ich bemerke noch, daß Hirtschulz die Zange zum Preise von 14 ℳ 75 ₰ und die zweiflügeligen Plomben zum Preise von 4 ℳ für je 1000 Stück liefert, daß für den Plombenverschluß geeigneter Bindfaden (Fabrikzeichen „2 Draht 3 T:") seitens der Postverwaltung von der Firma Felten & Guilleaume in Cöln bisher zum Preise von 1 ℳ 14 ₰ für 1 kg bezogen worden ist und daß es sich im Interesse der Deutlichkeit empfiehlt, die Inschrift des Prägestempels der Plombenzange auf 20 Zeichen zu beschränken.

Die Plombenzangen sind zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendung wie die Dienstsiegel sicher aufzubewahren.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Dombois.

An sämtliche Königliche Regierungen. I. 11488. II. 9652. III. 12501.

Anleitung

zur Anlegung von Plombenverschlüssen an Geldbeuteln mittels der vom Graveur F. Hirtschulz in Lichtenberg bei Berlin hergestellten Plombierzangen und Bleiplomben.

Der Verschluß ist in der Weise herzustellen, daß der Kropf des Beutels in gleichmäßige, möglichst vielfache Falten gelegt, mit glattem Bindfaden zwei-, höchstens dreimal fest umschnürt, das eine Schnurende oberhalb, das andere unterhalb der Verschnürung durch den Kropf gezogen und nunmehr der Knoten geschürzt wird.

Demnächst werden beide Bindfadenenden zuerst durch die als Aufschriftzettel dienende, aus starkem Papier gefertigte Fahne gezogen und, nachdem sie an der Rückseite der Fahne abermals doppelt geknotet worden sind, in die Plombe durch die an deren

Umrahmung befindlichen Löcher eingeführt, innerhalb der Plombe zu einem Schlußdoppelknoten fest verschlungen und dicht darunter abgeschnitten, so daß die Enden nicht herausragen. Nach Herunterbiegung der beiden Deckelteile, deren Rand abgeschrägt ist, damit er sich beim Zusammenpressen leicht unter die Wand der Plombe schiebt, muß der Schlußdoppelknoten vollständig im Innern der Plombe verschwinden. Sämtliche Knoten sind so scharf anzuziehen, daß sie sich nicht lockern können. Die Plombe muß sich unmittelbar an der Fahne befinden; ein Spielraum zwischen Fahne und Plombe ist tulichst zu vermeiden.

Alsdann wird die Plombe in die Zange eingeführt und diese bis zum Widerstande zusammengedrückt. Dabei ist darauf zu achten, daß die Deckelteile stets unter den Oberstempel (Schriftseite) zu liegen kommen und daß der in der Zange befindliche Stempel die Plombenflächen im vollen Umfange erfaßt.

Damit Beschädigungen der Verschlußschnur durch den Dorn verhütet werden, muß der Abstand der beiden Stempel in der Zange dem Umfange der Plombe und der Stärke der Schnur genau angepaßt sein. Die Einrichtung der Zange wird, sofern nichts anderes bestimmt ist, von dem Lieferer auf die Verwendung von Bindfaden der Firma Felten & Guilleaume in Cöln (Fabrikzeichen „2 Draht 3 T") berechnet. Soll anderer, namentlich stärkerer Bindfaden verwendet werden, so ist dem Lieferer eine Probe davon bei der Bestellung der Zange zu übersenden.

Das Achsenlager der Zange ist öfter zu ölen, damit einer vorzeitigen Abnutzung vorgebeugt wird.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

144) Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern zu Kiel.

Bekanntmachung.

Bei den Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern zu Kiel ist an Stelle des ordentlichen Professors Geheimen Regierungsrates Dr. Claisen der ordentliche Professor Dr. Harries zum Mitgliede ernannt worden.

U I 2484 M.

145) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Bekanntmachung.

Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin sind an Stelle des Professors der Physik Geheimen Regierungsrates Dr. Paalzow die Professoren der Physik Dr. Rubens und Dr. Kurlbaum, welche abwechselnd an den Prüfungen teilnehmen werden, zu Mitgliedern ernannt worden.

U I 2684 U I T. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

146) Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen für Werke der Bildhauerkunst.

Berlin, den 18. November 1904.

In dem Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen für Werke der Bildhauerkunst haben sich Mißstände herausgebildet, durch welche sich die Bildhauer materiell und ideell geschädigt fühlen. Zur Beseitigung dieser Mißstände hat der Vorstand der Bildhauer-Vereinigung des Vereins Berliner Künstler und der Allgemeinen deutschen Kunstgenossenschaft in Berlin die in drei Druckexemplaren angeschlossenen „Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen für Werke der Bildhauerkunst" aufgestellt. Diese Grundsätze erstreben eine ähnliche Regelung des Konkurrenzwesens, wie sie für die Architekten durch die sogenannten Hamburger- (Berliner-) Normen eingeführt ist. Sowohl die Akademie der Künste in Berlin als der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten haben sich mit den Grundsätzen einverstanden erklärt. Letzterer ist bereit, bei der Vergebung bildhauerischer Arbeiten bei staatlichen Bauten, soweit sie im Wege der Konkurrenz erfolgt, die Beachtung der Grundsätze anzuordnen.

Die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, bei Denkmalsplänen, welche zu Ihrer Kenntnis gelangen und auf welche Sie einen Einfluß auszuüben in der Lage sind, gefälligst auf die Beachtung der Grundsätze hinzuwirken. Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ferner, die Landräte und die Stadtverwaltungen auf die Grundsätze aufmerksam zu machen und ihnen die Beachtung derselben nachdrücklich anzuempfehlen.

Sollten weitere Druckexemplare der Grundsätze gewünscht werden, so bitten wir dieselben von dem ersten Vorsitzenden der Bildhauer-Vereinigung des Vereins Berliner Künstler Bildhauer Friedrich Pfannschmidt in Berlin N. W. 21, Alt-Moabit 90, der zur kostenfreien Abgabe bereit ist, zu beziehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	In Vertretung:
Schmidt.	von Kitzing.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.
M. d. g. A. U IV 3835. M. d. J. Ib 5106.

1904.

Grundsätze
für das
Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen
für
Werke der Bildhauerkunst.

Aufgestellt von der
Bildhauer-Vereinigung des Vereins Berliner Künstler und der A. D. K.
Demselben haben sich angeschlossen:
**der Fachverband der Bildner der Dresdner Kunstgenossenschaft,
der Verein zur Förderung der Bildhauerkunst in Rheinland und Westfalen** zu Düsseldorf
und die **Karlsruher Bildhauer.**

Diese Grundsätze haben die Zustimmung des Senats der Königl. Akademie der bildenden Künste zu Berlin gefunden.

§ 1.

Die Mehrzahl der Preisrichter muß aus bildenden Künstlern bestehen; mindestens müssen jedoch zwei Bildhauer dem Preisgerichte angehören.

§ 2.

Die Preisrichter sind im Programm zu nennen. Änderungen in der Zusammensetzung des Preisgerichts sind sofort bekannt zu geben. Die Preisrichter müssen das Programm vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramts bereit erklärt haben. Die Ausübung des Richteramts hat den

Ausschluß von der Preisbewerbung und sonstigen Beteiligung an den Konkurrenzarbeiten, sowie von der Ausführung des Auftrages zur Folge.

§ 3.

Das Programm darf an Skizzen und Modellen, an Plänen und Berechnungen nicht mehr verlangen, als zur klaren Darlegung des Entwurfs erforderlich ist. Der Maßstab ist genau vorzuschreiben: für die Hauptfigur darf jedoch nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als ein Drittel der Lebensgröße verlangt werden. Für plastische Entwürfe ist eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Maßstab bis zu 5% nach oben oder nach unten gestattet.

§ 4.

a) Ist im Programm ein bestimmter Herstellungspreis angegeben, so ist diese Bestimmung für die Teilnehmer an der Konkurrenz in der Weise bindend, daß eine Überschreitung des angegebenen Preises den Ausschluß von der Konkurrenz zur Folge hat, es sei denn, daß das Programm die Überschreitung für zulässig erklärt.

b) Das Programm muß entweder das Material genau vorschreiben oder ausdrücklich die Wahl des Materials dem Künstler überlassen.

§ 5.

Bei allgemeinen öffentlichen Konkurrenzen sind Preise auszuwerfen, welche zusammen:

a) bei einer Ausführungsumme von nicht mehr als 50 000 ℳ mindestens 10%,
b) bei einer Ausführungsumme von mehr als 50 000 ℳ, aber nicht mehr als 100 000 ℳ, mindestens 7%,
c) bei einer Ausführungsumme von mehr als 100 000 ℳ, aber nicht mehr als 150 000 ℳ, mindestens 6% der Ausführungsumme betragen müssen. Übersteigt die Ausführungsumme den Betrag von 150 000 ℳ, so verringert der Prozentsatz sich allmählich.

Bei beschränkten Konkurrenzen hat stets eine gleichmäßige und auskömmliche Honorierung aller aufgeforderten Künstler stattzufinden ohne Rücksicht darauf, ob außerdem Preise ausgesetzt sind oder nicht. Die Gesamtsumme der Honorare und der etwaigen Preise muß die in Absatz 1 vorgeschriebene Höhe erreichen.

§ 6.

Eine nachträgliche Hinausschiebung des ursprünglich festgesetzten Einlieferungstermins zu Gunsten einzelner Teilnehmer an der Konkurrenz ist nicht zulässig.

§ 7.

Nur das Modell des zur Ausführung bestimmten Entwurfs wird Eigentum des Preisausschreibers. Das Urheberrecht an dem Entwurfe verbleibt dem Künstler, so daß die Ausführung des Entwurfs nur diesem übertragen werden darf. Die Entscheidung darüber, ob einer der preisgekrönten Entwürfe zur Ausführung geeignet ist, und ob der Verfasser desselben eine gute Ausführung gewährleistet, steht ausschließlich dem Preisgerichte zu. Wird die Ausführung entgegen der Entscheidung des Preisgerichts vergeben, so erhält der Verfasser des zur Ausführung empfohlenen Entwurfs eine besondere Entschädigung in Höhe des ersten Preises.

§ 8.

Von dem Wettbewerbe und von der Ausführung des Auftrags ist ein Entwurf auszuschließen:

a) Wenn er zu spät eingeliefert worden ist. Auswärtige Künstler haben die Frist gewährt, wenn sie den Entwurf spätestens am vorgeschriebenen Einlieferungstage von ihrem Wohnorte abgesandt haben,

b) Wenn der Verfasser vom Programm abgewichen ist.

§ 9.

Sämtliche eingelieferten Arbeiten sind unter Nennung der preisgekrönten Künstler öffentlich auszustellen, doch ist eine Ausstellung vor der Entscheidung durch das Preisgericht unzulässig. Bei der Ausstellung muß für möglichste Gleichwertigkeit der Plätze Sorge getragen werden.

§ 10.

Über die Sitzung des Preisgerichts, in welcher die Preise zuerkannt werden, ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß das Ergebnis unter Angabe der Stimmenzahl, sowie eine Begründung der Entscheidung enthalten und ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Sitzung sämtlichen Teilnehmern an der Konkurrenz mitzuteilen.

§ 11.

Der Ausschreiber haftet für sorgfältige Behandlung jeder Konkurrenzarbeit von dem Augenblick des Empfangs an und für sorgfältige Wiederverpackung. Er hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen. Die Kosten des Rücktransports trägt der Ausschreiber.

§ 12.

Das Konkurrenzprogramm ist sowohl für den Ausschreiber, als auch für die Preisrichter und die Teilnehmer an der Konkurrenz rechtsverbindlich.

147) Stipendium der Nathalie Hirsch, geb. Wolff,-Stiftung.

Die Stiftung hat den Zweck, jüngere anerkannt talentvolle, fleißige und strebsame Personen weiblichen Geschlechts und jüdischer Religion, die sich in Notlage befinden, zu ihrer Ausbildung zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden jährlich die Zinsen des Stiftungskapitals nach Abzug der Verwaltungskosten in Form eines Stipendiums verwendet. Das Stipendium für 1905, welches hierdurch ausgeschrieben wird, beträgt 350 ℳ. Dasselbe soll nur einer Person zugute kommen und zwar zunächst einer in der Königlichen akademischen Hochschule für Musik sich der Gesangskunst widmenden Schülerin. Sollte keine würdige Bewerberin unter diesen sich befinden, so sollen in zweiter Linie Schülerinnen der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition in Betracht kommen. Falls sich auch unter diesen keine geeignete Bewerberin findet, so können an dritter Stelle Schülerinnen der akademischen Hochschule berücksichtigt werden, die sich auf dem Klavier oder einem anderen Instrument ausbilden. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt am 5. Mai 1905.

Bewerbungsgesuche sind zum 15. März 1905 an den unterzeichneten Senat, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

a) ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem insbesondere der Gang der künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,
b) ein Nachweis der Religion,
c) ein amtliches Bedürftigkeitsattest,
d) von Schülerinnen der Hochschule für Musik ein Zeugnis dieser Anstalt darüber, daß die Bewerberin dem Studium der Gesangskunst bezw. der Instrumentalkunst an der Hochschule obliegt.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,

Sektion für Musik.

Radecke.

D. Höhere Lehranstalten.

148) Handhabung des § 28. 6 der Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt vom 12. September 1898 hinsichtlich der Forderung fremdsprachlicher Prüfungsarbeiten bei Vorlegung deutsch geschriebener Doktordissertationen.

Berlin, den 17. November 1904.

Die auf den Runderlaß vom 12. September d. Js. — U II 2632 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die Bestimmungen in § 28. 6 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898, soweit es sich dabei um Doktordissertationen handelt, nicht bei allen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen von gleichen Gesichtspunkten aus und in der Weise gehandhabt worden sind, daß für die betreffs der schriftlichen Hausarbeiten an die Kandidaten zu stellenden Forderungen die unerläßliche Gleichmäßigkeit gewährleistet wäre.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, für die Ausführung dieser Bestimmungen folgende Richtlinien festzustellen:

1. Deutsch geschriebene Doktordissertationen sind als Ersatz für die schriftlichen Hausarbeiten aus den Gebieten der klassischen Philologie und der neueren Sprachen überhaupt nicht anzunehmen.

2. Die Übertragung einer deutsch geschriebenen, nach ihrem Gegenstande die Anwendung des § 28. 6 ermöglichenden Dissertation oder eines größeren Teiles derselben in die betreffende Fremdsprache (§ 28. 2) kann nur dann als Ersatz für eine schriftliche Hausarbeit angesehen werden, wenn der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem Fache Prüfenden eine solche Leistung für unbedingt ausreichend erachtet, um über die Fertigkeit des Kandidaten im schriftlichen Gebrauche der Fremdsprache ein sicheres Urteil zu gewinnen.

3. Ist dies nicht der Fall, so ist von dem Kandidaten eine besondere schriftliche Hausarbeit von geringerem Umfange zu fordern, für welche die Aufgabe so gestellt werden darf, daß bei deren Bearbeitung die in der Dissertation niedergelegten Studienergebnisse verwertet werden können.

Im übrigen wird wiederholt auf die Bestimmung in § 29 der Prüfungsordnung hingewiesen, nach welcher es als Regel zu gelten hat, daß für den Nachweis der Lehrbefähigung in einer fremden Sprache die Anfertigung einer Klausurarbeit in dieser Sprache gefordert wird.

Nach Vorstehendem ist bei allen von jetzt ab eingehenden Meldungen gleichmäßig zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

An die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen. U II 8275.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare pp., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

149) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1905.

Bekanntmachung.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag den 22. Mai 1905, vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 22. Januar 1905 — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 5. November 1904.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

U III D 7228.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

150) Merkblatt der wichtigsten eßbaren und schädlichen Pilze, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamt ist ein Pilzmerkblatt nebst einer Pilztafel*) mit farbigen Abbildungen bearbeitet worden. Es enthält eine Beschreibung der wichtigsten eßbaren Pilze, sowie derjenigen giftigen, welche am leichtesten mit solchen verwechselt werden können, und gibt außerdem einen Überblick über die Bedeutung der Pilze als Nahrungsmittel und über die Erkennung und die erste Hilfe bei Pilzvergiftungen.

Das Merkblatt erscheint geeignet, in Schulen und sonstigen Unterrichtsanstalten zur Verbreitung zu kommen.

$\frac{\text{Die Königliche Regierung}}{\text{Das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ mache ich auf dieses Pilzmerkblatt, welches im Verlage von Julius Springer hierselbst N. erschienen und zum Preise von 10 Pf für das Exemplar (einschließlich Porto und Verpackung 15 Pf), von 4 ℳ für 50 Exemplare, 7 ℳ für 100 Exemplare und 60 ℳ für 1000 Exemplare zu beziehen ist, zur Anschaffung für Schulen und Schulbibliotheken aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U III A 2804 U II. M.

*) Abgedruckt im Nichtamtlichen Teile ohne die Pilztafel.

Nichtamtliches.

Pilzmerkblatt.

Die wichtigsten essbaren und schädlichen Pilze.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

(Vergl. Erlaß vom 20. Oktober 1904 — U III A 2804 U II, M. Seite 651).

Das, was wir für gewöhnlich Pilze (Schwämme) nennen, ist von der ganzen Pflanze nur ein Teil, gewissermaßen der Blüte der höheren Pflanzen vergleichbar. Pilze entstehen so, daß ein mikroskopisch kleines Samenkorn, hier Spore genannt, in humusreichem Waldboden oder in absterbendem Holze oder dergleichen sich ansiedelt und auf dem günstigen Nährboden sich weiter entwickelt. Es bildet sich ein reich verzweigter weicher Filz von weißen Fäden, das sogenannte Mycelium (Pilzlager), das aus der Umgebung die Nahrung für das Wachstum aufnimmt und nach seiner Funktion der Wurzel und dem Stamm der höheren Pflanzen vergleichbar ist. Hat dieses Myzel sich reichlich entwickelt, so beginnt unter günstigen äußeren Bedingungen (warmer Regen) die Bildung des sogenannten Fruchtkörpers, d. i. des Organs, das gleichsam die Samen (die Sporen) für die nächste Generation liefert. An dem Pilzlager entstehen knollige rundliche Gebilde, die in die Höhe wachsen, sich stark und rasch vergrößern, die bedeckende Erdschicht durchbrechen und nun zu dem werden, was die Laien Pilze nennen. An ihnen entwickelt sich das Sporen-

lager; und gerade wie wir an den höheren Pflanzen aus der Blüte die Pflanzen bestimmen, so erkennen wir die Pilze aus der Anordnung des Sporenlagers an dem Pilzhut. —

Die meisten und wichtigsten Pilze haben die bekannte Hutform. An den Hutpilzen ist das Sporenlager auf der Unterseite des Hutes, auf besonderen Gebilden angebracht, nach deren Form man die einzelnen Pilzfamilien unterscheidet. Vorseitige Zeichnung veranschaulicht den Aufbau eines Pilzes.

Das Sporenlager besteht: aus strahlenförmig angeordneten Lamellen bei den sogenannten Blätterpilzen, den häufigsten und wichtigsten Formen; oder aus Röhren, die meist wie feine Bienenwaben einen dichtgefügten gleichmäßigen Überzug auf der Unterfläche des Hutes bilden, bei den Röhrenpilzen; oder aus Stacheln, Wärzchen, bei den Stachelpilzen. Endlich kann das Sporenlager auf korallenartig verzweigten Ästchen angebracht sein: so bei den Hirschschwämmen. Einige Pilzformen, die nach einem anderen Grundplane gebaut sind, werden am Schlusse dieser Abhandlung unter E, F und G beschrieben. —

Wer Pilze sammelt, vermeide es, sie auszureißen, sondern schneide sie an ihrem unteren Teile ab, damit der im Boden oft dicht neben dem Stiele schon angelegte Nachwuchs erhalten bleibt. Man meide Schwämme, welche von Insekten oder Maden angefressen sind und sammle besonders junge Pilze. Pilze, welche während eines Regens gesammelt sind, faulen rascher.

Folgende Pilzarten*) sind zu unterscheiden:

A. Blätterpilze: Es gehören dazu:

a) Champignons (Agarici); mit Ring, aber ohne Scheide und ohne Warzen.

1. Für unsere Zwecke kommt nur der gewöhnlich als **Champignon** (**Psalliota campestris** = Agaricus campestris) bezeichnete Edelpilz in Betracht. Er ist eßbar.

Hut anfangs kuglig, später schirmförmig und weiterhin flacher werdend, 6—14 cm breit, weiß, seidenartig glatt, die Oberhaut leicht abziehbar. Fleisch weiß, bei Verletzungen des Pilzes rötlich werdend; es besitzt einen feinen nußartigen Geruch und Geschmack. Blätter nach dem Stiele hin abgerundet, mit dem Stiele nicht verwachsen, dicht stehend, bei jungen Pilzen rosenrot, später schwarzbraun werdend. Stiel 6—8 cm hoch, 1—2 cm dick, nach unten manchmal etwas dicker, weiß, voll. Etwa in halber Höhe trägt der Stiel einen geschlitzten, dickhäutigen, weißen Ring. Auf Triften, Wiesen, Truppen-Übungsplätzen, in Gärten. Juni bis Oktober. Wird das ganze Jahr hindurch auf Pferdemist in besonderen Anlagen künstlich gezogen.

---

*) Maßgebend für die Auswahl der aufgeführten Pilze war die Unterscheidung einiger häufig vorkommender Arten von ähnlichen giftigen, sowie das Bestreben, Beispiele aus möglichst verschiedenen Gruppen aufzuführen. Die angegebenen Maße beziehen sich auf ausgewachsene Exemplare in frischem Zustande. —

b) **Wulstlinge** (Amanitae), so genannt von dem dick aufgetriebenen von der Scheide umgebenen Wulst am Grunde des Stengels. Die auf dem Hute zurückbleibenden, warzenähnlichen Reste der Hülle sind durch Regen abwaschbar, können also fehlen. Ring vorhanden.

2. **Knollenblätterschwamm**, Giftwulstling (Amanita phalloides, ähnlich Am. Mappa), der gefährlichste Giftpilz.

Hut 6—8 cm breit, in der Farbe veränderlich, meist weiß, grün, gelb, olivenfarbig, in feuchtem Zustande etwas klebrig, die Oberhaut ist nicht abziehbar, trägt oft weiße, leicht abwaschbare Tupfen (Hautreste). Fleisch weißlich, von widrig scharfem Geschmack. Blätter nicht mit dem Stiele verwachsen, weiß. Stiel 8—10 cm hoch, weißlich, anfangs voll, später von der Spitze an hohl werdend, trägt an seiner oberen Hälfte den häutigen, schlaff herabhängenden, weißlichen oder gelblichen Ring. Der Stiel ist oben dünner als an dem knollenartig verdickten Grunde, der von der fast freien, schlaffen, häutigen, weißlichen Scheide umgeben ist. In Laub- und Nadelwäldern meist herdenweise. Juli bis November.

Ganz junge Pilze können leicht mit jungen Champignons verwechselt werden, sie unterscheiden sich dadurch, daß bei einem Durchschnitt der Länge nach keine rosafarbenen Teile (Lamellen) zu sehen sind.

3. **Kaiserling** (Amanita caesarea), eßbar.

Hut 8—16 cm und breiter, orangefarbig, mit leicht aufsitzenden dicken weißen Warzen besetzt. Blätter gelb, nicht mit dem Stiel verwachsen. Fleisch gelblich. Stiel 10—16 cm hoch, 2—3 cm dick, gelb, mit Mark erfüllt, trägt an der oberen Hälfte einen schlaffen, gelben, häutigen Ring und ist unten von der weiten, meist weißen, sackförmigen Scheide umgeben. In Laub- und Nadelwäldern, auf Heiden, Triften, jedoch nur im südlichen Deutschland. Juli bis November.

4. **Fliegenpilz** (Amanita muscaria) giftig.

Hut 8—20 cm breit, meist feuerrot (die Färbung verblaßt mit der Zeit), mit kegelförmigen weißen Warzen besetzt, welche durch Regen abgewaschen sein können. Blätter weiß, am Stiele streifig herablaufend. Fleisch weiß. Stiel 8—25 cm hoch, oben 1—2 cm dick, am Grunde eiförmig-knollig verdickt, weiß, innen anfangs spinnewebartig, faserig, dann hohl; er trägt an der oberen Hälfte einen herabhängenden, weißen, häutigen Ring. Der untere knollige Teil des Stieles ist durch die demselben anliegende weißliche Scheide ringförmig berandet. In Wäldern. Juli bis November.

5. **Pantherschwamm** (Amanita pantherina). Oberhaut giftig.

Hut 6—8 cm breit, bräunlich, oft etwas ins Grünliche oder Bläuliche übergehend, durch kleine weiße Warzen pantherartig gefleckt. Blätter weiß, nach dem Stiel zu schmäler werdend. Fleisch weiß. Stiel 6—8 cm hoch, 1—1,5 cm dick, am Grunde kugelig verdickt, meist weiß, innen anfangs voll, später hohl, trägt etwa in seiner halben Höhe einen schiefen, unregelmäßigen, weißlichen Ring. Der untere knollige Teil des Stieles ist durch die weißliche oder gebliche Scheide ringförmig berandet. Diese Scheide ist zwar mit dem Stiele verwachsen, aber doch abziehbar. Laub- und Nadelwälder. August bis Oktober.

c) **Milchlinge** (Lactariae), ohne Ring und ohne Scheide, gekennzeichnet durch die bei jeder Verletzung ausfließende Milch.

6. **Echter Reizker** (Lactaria deliciosa), eßbar.

Hut 3—9 cm breit, ziegelfarben-orange, später heller, anfangs gewölbt, später flach und trichterförmig werdend, mit zonenartig sich abhebenden Färbungsringen auf der Oberfläche, welche bei Verwundungen des Hutes grünlich anlaufen. Rand des Hutes kahl. Die Oberfläche ist bei feuchtem

Wetter schmierig. Blätter unterm Hute mit dem Stiel verwachsen, von der Farbe des Hutes. Fleisch rötlich gelb, enthält einen orangefarbigen aromatischen Milchsaft. Der Geschmack des Fleisches ist mild und angenehm. Stiel 2—6 cm hoch, 1—1,5 cm dick, anfangs voll, später hohl, von gleicher Farbe wie der Hut, ohne Ring, ohne Scheide. In Wäldern und auf moosigen Wiesen. Juni bis November.

7. **Giftreizker** (Lactaria torminosa), giftig.

Hut usw. wie beim echten Reizker, doch ist der Rand des Hutes zottig-faserig, der Milchsaft weiß, der Geschmack des Fleisches brennend scharf. In Laubwäldern, auf Heideplätzen, zwischen Moos und Heidekraut. Juni bis November.

Wie der Giftreizker besitzt einen weißen Milchsaft der:

8. **Brätling** (Lactaria volema), eßbar.

Hut meist 5—10 cm breit, gleichmäßig rotgelb bis hellrötlichbraun, kahl, glatt, trocken. Fleisch blaß, fest, dick, enthält viel weiße Milch und ist von angenehmem Geschmack. Blätter dicht stehend, am Stiele etwas herablaufend, anfangs gelblichweiß, später dunkler. Stiel 5—12 cm hoch, 1—2 cm dick, wie der Hut gefärbt. Laub- und Nadelwaldungen. Juni bis September.

d) Täublinge (Russulae), ohne Ring, ohne Scheide, nicht milchend.

9. **Speiteufel** (Russula emetica), giftig.

Hut 5—10 cm breit, meist blutrot oder purpurrot, oft verblassend und in rotbraun übergehend, dünnfleischig, zerbrechlich. Blätter ziemlich weitläufig stehend, zerbrechlich, nicht mit dem Stiel verwachsen, grauweiß. Fleisch weiß, unter der abziehbaren Oberhaut meist rötlich, von scharf brennendem Geschmack. Stiel 6—8 cm hoch, 1—1,5 cm dick, innen schwammig, außen weiß oder rötlich, ohne Ring, ohne Scheide, In Wäldern. Juli bis November.

e) Schwindlinge (Marasmii), den Täublingen nahestehend, gekennzeichnet durch ihren dünnen, von dem Stiele scharf abgesetzten, regelmäßigen Hut. Ring und Scheide fehlen. Hierher gehören:

10. Der **Mufferon** oder **Knoblauchspilz** (Marasmius alliatus = M. scordonius), der als Würze zu Speisen, besonders Braten, sehr geschätzt ist.

Sein Hut ist 1—2 cm breit, weißlich, fleischfarben, bis bräunlich Fleisch dünn, weißlich, von knoblauchartigem Geruch und Geschmack. Blätter dünnhäutig, lederartig, weiß, oben an dem Stiel angewachsen. Stiel 2—4 cm hoch, 1 mm dick, unten dunkelbraun, nach oben heller werdend. Auf Heideplätzen, Waldrändern usw., an Graswurzeln, alten Baumstöcken. Juni bis Oktober.

11. Der **Nelkenpilz** (Marasmius caryophylleus = M. Oreades), eßbar, mit 3—6 cm breitem, hellbräunlichem Hut, freien, entferntstehenden, dünnen Blättern, einem 4—8 cm hohen, 3—4 mm breiten Stiel von der Farbe des Hutes. Der Stiel ist steif, aufrecht, obenwärts mit dünnem, weißlichen, zottigen Filz überzogen, am Grunde nackt. Geruch nelkenartig, Geschmack angenehm. An Feldwegen und grasigen Feldrändern. Mai bis Winter.

f) Faltlinge bilden den Übergang der Blätterpilze zu anderen Gruppen. Sie haben weder Ring noch Scheide, milchen nicht und besitzen an Stelle der Blätter dicke, entfernt stehende, oft sich teilende, fleischig-wachsartige Falten, welche auch noch am Stiele herablaufen. Hierher gehört der

12. **Pfifferling, Eierschwamm, Gelbling** (**Cantharellus cibarius**), e ß b a r.

Der ganze Fruchtkörper ist fest-fleischig, in allen Teilen dottergelb, manchmal hellgelb. H u t bis 8 cm breit, anfangs gewölbt, später in der Mitte kreiselförmig eingedrückt, geht allmählich in den nach unten verdünnten S t i e l über, welcher 1—1,5 cm dick, voll und fest ist. Die Höhe des ganzen Fruchtkörpers beträgt 6 cm. F l e i s c h von der Farbe des Pilzes, Geschmack etwas gewürzig. In Laub- und Nadelwäldern. Juni bis November.

Man hüte sich vor dem o r a n g e f a r b e n e n, sonst ähnlichen f a l s c h e n Pfifferling, welcher für schädlich gilt.

B. **Röhrenpilze.** Sie haben weder Ring noch Scheide und milchen nicht. Es gehören dazu:

a) D i e R ö h r l i n g e. Ihr Hut trägt auf der Unterseite das aus feinen, innig miteinander verwachsenen Röhren bestehende Sporenlager, welches sich leicht vom Hute trennen läßt.

13. **Steinpilz** (**Boletus edulis**), vorzüglicher S p e i s e p i l z.

H u t meist 10—20 cm breit, manchmal erheblich breiter, nackt, braun. Die Röhrchenschicht ist anfangs weiß, später grünlich, jedoch n i c h t r o t und von dem Stiel scharf getrennt. F l e i s c h weiß, beim Zerbrechen sich nicht verfärbend. S t i e l bis 16 cm hoch, 4—6 cm dick, verschieden geformt, netzartig gezeichnet, blaßbräunlich. In Gebüschen, Laub- und Nadelwald. Juli bis November.

14. **Ziegenlippe** (**Boletus subtomentosus**), e ß b a r.

Dem Steinpilz ähnlich, doch ist der H u t kurzfilzig, graugelblich grüngelblich bis graubraun. Bei Verletzung der Oberhaut werden die Wunden je nach der Witterung kirschrot oder gelb. R ö h r c h e n gelb, mit eckigen Mündungen, engere mit weiteren vermischt und an den Stiel angewachsen. F l e i s c h derb, blaßgelb, beim Bruche sich bläulich färbend. S t i e l dünn und schlank, meist rötlichbraun angelaufen. In Wäldern und Gebüsch. Juni bis November.

15. **Kuhpilz** (**Boletus bovinus**), e ß b a r.

H u t biegsam, blaß, lederbraun oder rötlich-gelbbraun, glatt, mit scharfem Rande, der oft wellig verbogen ist; die Hüte sind oft zu mehreren verwachsen. R ö h r c h e n am Rande sehr kurz, nach dem Stiele zu länger eckig, mit weiten Mündungen. F l e i s c h gelblichweiß, beim Bruche rötlich anlaufend. S t i e l gleichmäßig dick, von der Farbe des Hutes. Der Pilz eignet sich besonders zur Bereitung von Pilzextrakt. An Waldwegen, an den Rändern der Nadelwälder. August bis November.

16. **Satanspilz** (**Boletus Satanas**), g i f t i g.

Ähnlich dem Steinpilze, von welchem er sich durch gelbe, an den Mündungen b l u t r o t e o d e r o r a n g e g e l b e F a r b e d e r R ö h r c h e n und die oberwärts gelbe Farbe und netzartige orangefarbene Zeichnung des S t i e l s unterscheidet. Das F l e i s c h verfärbt sich bis blauschwarz nach dem Bruch.

b) D i e P o r l i n g e. Hut meist in den Stiel übergehend, trägt auf der Unterseite die mit dem Sporenlager bekleideten Röhrchen, welche in die Masse des Hutes selbst eingebettet sind, so daß sie sich nicht als Schicht ablösen lassen.

17. **Semmelpilz** (**Polyporus confluens**), e ß b a r.

Fruchtkörper festfleischig, trocken zerbrechlich, gestielt, zu 5—12 Exemplaren mit den Stielen zu großen bis 50 cm breiten Rasen verbunden. H ü t e unregelmäßig, 12—15 cm breit, gelappt, untereinander verbunden.

Oberfläche in der Jugend glatt, hellrötlich, fleischfarben, auch gelblich, im Alter rissigschuppig, die Farbe bis ins Rotbraune übergehend. Fleisch weiß, derb. An der Unterseite des Hutes bis ziemlich weit unten am Stiel 2—3 mm lange, gelblich weiße Röhrchen mit feinen, rundlichen Mündungen. Stiele sehr kurz, dick, weiß. In Nadelwäldern. August, September.

C. Stachelpilze. Sie haben weder Ring noch Scheide und milchen nicht. Die Unterseite des Hutes ist mit pfriemenartigen Stacheln dicht besetzt.

18. **Habichtschwamm,** Rehpilz (Hydnum imbricatum = Phaeodon imbricatus), eßbar.

Hut 4—15 cm, manchmal bis 25 cm breit, regelmäßig rund, fleischig, umbrabraun, mit großen, dicken, dachziegelförmig stehenden, eckigen, spitzen, dunklen Schuppen. Stacheln 5—6 mm lang, anfangs weiß, später braun gefärbt. Fleisch weiß bis grau, fest. Stiel fest, 2—5 cm hoch, grauweißlich. In Nadelwäldern. September bis November.

D. Korallenpilze. Fruchtkörper nicht hutförmig, sondern einfach keulenförmig oder korallenartig verzweigt. Das Sporenlager bedeckt den oberen Teil des Fruchtkörpers, bezw. die Spitzen der Verzweigungen.

19. **Krauser Ziegenbart** (Sparassis crispa), eßbar.

Stamm dick, oft knollenförmig, voll, fleischig, in außerordentlich zahlreiche, blattartige, vielgestaltige, gelappte krause Äste übergehend, das Ganze 5—35 cm im Durchmesser, bis 12 cm hoch, gelbweißlich, später dunkler gefärbt. In Nadelwäldern. August bis November.

20. **Roter Hirschschwamm** (Clavaria Botrys), eßbar.

Stamm strauchartig entwickelt, für sich bis 5 cm dick, reich verzweigt mit den Ästen bis 16 cm im Durchmesser, bis 8 cm hoch, Äste kurz, gedrungen, ungleich, etwas runzlich, gelblichweiß, mit kurzen, stumpfen, rötlichen Ästchen. Letztere müssen vor der Zubereitung des Pilzes abgeschnitten werden, da sich in ihnen ein bitterer, die Verdauung störender Stoff ablagert. In Waldungen zwischen Laub, Nadeln, Moos. Juli bis Oktober.

21. **Gelber Korallenpilz** (Clavaria flava), eßbar.

Dem roten Hirschschwamm ähnlich, aber mit aufrechten, stielrunden Ästen.

E. Bauchpilze. Kuglige Gebilde, welche in ihrem Innern das Sporenlager entwickeln, aber bis über die Reife der Sporen hinaus geschlossen bleiben.

22. **Eierbovist** (Bovista plumbea), jung genießbar, jedoch nicht besonders zu empfehlen.

Fruchtkörper oberirdisch, kuglig oder eiförmig, meist 1,8—2 cm breit, in der Jugend weiß. Sobald sich im Innern die braunen Sporen zu bilden beginnen, ist der Pilz ungenießbar. Ähnlich verhält es sich auch mit den anderen Bovisten. Auf Wiesen, Triften, Heideplätzen. September bis November.

23. **Kartoffelbovist** (Scleroderma vulgare), giftig.

Fruchtkörper oberirdisch, fast sitzend, gewöhnlich rundlich-verkehrteiförmig, bis faustgroß. Das Innere ist bei der Reife durch die Sporen bläulichschwarz, aber selbst in der Jugend niemals marmoriert. Riecht streng

aromatisch. In Wäldern und Gebüschen, auch auf Feldwegen, dann jedoch weniger schuppig. Juli bis November. —

Während die Sporen der bisher beschriebenen Pilze sich an der Spitze mikroskopisch feiner Pilzfäden abschnüren, werden bei den folgenden Arten die Sporen in besonderen Schläuchen gebildet; daher bezeichnet man diese Pilze als **Schlauchpilze**.

F. Lorchelpilze. Sporenlager auf der Oberfläche des Hutes.

24. **Morchel** (Morchella esculenta), **eßbar**.

Der rundliche, am Grunde verdickte und faltige, weißliche, 3—9 cm lange, 2—3 cm dicke hohle **Stiel** trägt den elliptisch-eiförmigen, mit ihm verwachsenen, durch erhabene Leisten unregelmäßig eckig-grubig gefelderten, 3—6 cm langen, 3—5 cm breiten, ockerfarbig bis hellbraunen Hut. In lichten Wäldern und auf schattigen Grasplätzen. April, Mai, selten im Herbst.

25. **Lorchel** (Gyromitra esculenta = Helvella esculenta), **eßbar**.

Der unregelmäßig zylindrische, weißliche, 3—9 cm lange, 1,5—3 cm dicke, fleischige, zuletzt hohle **Stiel** trägt den knollenförmigen, aufgeblasenen, außen wellig gewundenen, gefalteten und verbogenen, meist am Grunde mit dem Stiele lappig verwachsenen, 2— 8 cm breiten kaffeebraunen **Hut**. In Nadel- und besonders in Kiefernwäldern auf sandigem Boden. April, Mai, selten im Herbst.

Sowohl Morcheln wie Lorcheln verursachen zuweilen schwere Vergiftungen, ohne daß die Ursachen, wann die Pilze giftig, wann sie ungiftig sind, des nähern aufgeklärt sind. Als eine unerläßliche Vorsichtsmaßregel gilt, die Pilze in Salzwasser abzukochen und die Kochbrühe fortzugießen.

G. Trüffelpilze. Sie leben **unterirdisch** in dem mit modernden Pflanzenresten durchsetzten Boden oder unter der faulenden Laubdecke der Wälder.

26. **Deutsche Trüffel** (Tuber aestivum), gewürzig, **eßbar**.

Sie vertritt bei uns die echte französische Perigord-Trüffel (Tuber melanosporum), welche im Innern dunkler marmoriert ist, jedoch in Deutschland nicht vorkommt. Die knollenförmigen, haselnuß- bis faustgroßen Fruchtkörper besitzen eine braune Rinde; das Innere ist fest und erscheint auf dem Querschnitt netzartig oder gewunden marmoriert. In Deutschland im Elsaß, in Baden und im Wesergebirge gesammelt mit Hilfe abgerichteter Hunde. Wälder. September bis November.

27. **Hirschtrüffel**, Hirschbrunst (Elaphomyces granulatus), **ungenießbar**.

Der unter vermoderndem Laube wachsende Fruchtkörper ist ziemlich regelmäßig kuglig, beim Trocknen nicht runzlig, haselnuß- bis hühnereigroß.

Pilze als Nahrungsmittel. Giftige Pilze.

Im allgemeinen bestehen Pilze zu neun Zehnteln aus Wasser. Von dem verbleibenden Reste ist ungefähr $^1/_4$ für den Menschen ausnutzbares Eiweiß. 2 Pfund frische Pilze enthalten etwa ebensoviel verdauliches Eiweiß, wie 100 g frisches Fleisch. Neben dem Eiweiß kommen geringe Mengen Fett, lösliche und unlösliche Kohlehydrate, Salze sowie phosphorhaltige Bestandteile für die

Beurteilung des Genußwertes der Pilze in Betracht. Pilze sind im allgemeinen schwer verdaulich und daher für Krankenkost nicht zu empfehlen. Bei der Verwendung der eßbaren Pilze in der Küche schreiben die besten Zubereitungsweisen Garkochen in Fleischbrühe vor. Nur selten werden Pilze ohne weitere Zutaten genossen, meist werden sie mit Fett, Mehl, Eiern und dergleichen nahr- und schmackhaft gemacht. Die edleren Pilze, wie Trüffeln, Champignons, Morcheln, dienen vorzugsweise als Würze. Als Volksnahrungsmittel kommen hauptsächlich Steinpilze, Pfifferlinge, Semmelpilze in Betracht.

Auch die eßbaren Pilze können giftig wirken, wenn sie verdorben sind. Da Pilze rasch verderben, bereite man sie alsbald nach dem Einsammeln zu. Für die Küche verwende man nur frische Pilze, deren Fleisch nicht weich, wässerig oder schlüpfrig ist. Vor allen Dingen aber hüte man sich vor giftigen Pilzen. Die Gefahr der giftigen Pilze ist vielfach unrichtig beurteilt worden. Demgegenüber muß betont werden, daß es allgemeine Erkennungsmerkmale für giftige Pilze nicht gibt. Man hat weder in dem Vorhandensein von Milchsaft noch in der lebhaften Farbe oder der klebrigen Beschaffenheit des Hutes, ebensowenig in dem Schwarzwerden einer mit den Pilzen gekochten Zwiebel, oder in der Bräunung eines in das Pilzgericht eingetauchten silbernen Löffels, einen Anhalt für die Beurteilung der Giftigkeit der Schwämme und vermag sich nur zu sichern, wenn man sich genaue Kenntnis der Merkmale der eßbaren und der giftigen Schwämme erwirbt.

Pilzvergiftungen und ihre Behandlung.

Entsprechend den verschiedenen Pilzarten sind auch die Krankheitserscheinungen, die nach dem Genuß einzelner Pilzsorten auftreten, mehr oder weniger verschieden. Das Wirksame scheint hierbei nicht je ein einzelner Bestandteil des Pilzes zu sein, sondern es sind — wie in den meisten Giftpflanzen überhaupt — mehrere Stoffe. Außerdem können in gleichartigen Pilzen, je nach dem Standort, die Giftstoffe in verschiedenen Mengen enthalten sein, so daß auch die Krankheitsbilder nach dem Genuß gleichartiger Pilze nicht einheitlich sind. Bisweilen ist es sogar für den Arzt schwer, bei derartigen Erkrankungen die Ursache zu erkennen oder, sofern nicht Pilzreste vorliegen, einen bestimmten Pilz verantwortlich zu machen. So findet sich im Fliegenpilz häufig ein dem giftigen Bestandteil der Tollkirsche ähnlich wirkender Stoff, in manchen Fällen fehlt er gänzlich. Ganz besonders vielseitig kann sich das Bild der Erkrankung gestalten, wenn das genossene Pilzgericht aus mehreren Sorten von Giftpilzen bereitet war.

Die schädliche Wirkung des Genusses giftiger Pilze äußert sich gewöhnlich nach einigen Stunden. Abgesehen vom Fliegenpilz, der sehr bald nach dem Genuß Unruhe, rauschähnliche Zustände, in schweren Fällen Krämpfe, Verlust des Bewußtseins, fast niemals Erbrechen und Diarrhöen, hervorruft, sind es im allgemeinen zunächst Störungen in den Verdauungsorganen, welche eine eingetretene Vergiftung melden: starke Übelkeit, Erbrechen, Durchfälle, Leibschmerzen. Weiterhin können sich heftiger Durst, Herzklopfen, Schwindel und Ohnmacht einstellen, und endlich kann unter Abnahme der Herztätigkeit und unter heftigen Krämpfen oder Betäubung der Tod eintreten. Bei anderen Pilzen zeigt sich die Giftwirkung erst nach 4—8 Stunden, bei dem Knollenblätterschwamm sogar erst nach 8—40 Stunden, wobei die Aussicht auf Hilfe wegen der bereits erfolgten allgemeinen Vergiftung erheblich verringert ist. Machen sich nach dem Genuß eines Pilzgerichtes Erscheinungen geltend, welche den Verdacht einer Vergiftung erregen, so sorge man sofort für ärztliche Hilfe. Bis solche zur Stelle ist, muß die Aufmerksamkeit auf Entfernung des Giftes aus Magen und Darm gerichtet werden. Falls Erbrechen nicht bereits eingetreten ist, rufe man es durch Verabreichen von warmem Wasser oder durch Kitzeln des Schlundes mit einer Federfahne hervor. Nötigenfalls gebe man ein Abführmittel, am besten 1—2 Eßlöffel Rizinusöl. Reichliches Trinken von Wasser, welches bei Vergiftungen mit Speiteufel oder Giftreizker am besten eiskalt gegeben wird, ist rätlich. Schmerzlindernd pflegen heiße Umschläge auf den Unterleib oder heiße Bäder zu wirken.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 60 dem Kurator der Universität Greifswald Geheimen Ober-Regierungsrat von Hausen;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Sanitätsrat Dr. Aschenborn.

Ernannt sind:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Geheime Medizinalrat und Vortragende Rat Dr. Dietrich zum Geheimen Ober-Medi-

zinalrat, der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat, Konservator der Kunstdenkmäler Lutsch zum Geheimen Ober-Regierungsrat und der Bureaudiätar Friedrich Brandt zum Geheimen Registrator;

der Direktor des Lessing-Gymnasiums in Frankfurt a. M. Professor Dr. Christian Baier zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Cassel;

der bisherige Seminar-Direktor Wilhelm Bock in Kreuzburg zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Bromberg und der bisherige Kreisschulinspektor Eduard Menschig in Beuthen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Oppeln;

der Kreisschulinspektor Schulrat Koop in Sigmaringen zugleich zum Regierungs- und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung daselbst;

zu Kreisschulinspektoren in:

Wiedenbrück der bisherige Rektor Johann Konrad Ries aus Limburg,

Ortelsburg der bisherige Pastor Max Rohr aus Brauchitschdorf in Schlesien und

Heiligenstadt der bisherige Mittelschullehrer Christian Wolff aus Cöln.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Richard Greeff und

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn Konsistorialrat D. Dr. Sieffert.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Felix Peiser ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Der außerordentliche Professor Dr. Gerhard Kowalewski zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Karl Neumann in Göttingen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Karl Runge zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Hermann Küttner in Tübingen und der bisherige Privatdozent Dr. Walter Straub in Leipzig zu außerordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Georg Landsberg in Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Franz London in Breslau zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Rudolf Rosemann in Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster und

der bisherige Privatdozent Dr. Theodor Vahlen in Königsberg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald.

C. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin vollzogene Wahl des Astronomen, Senators Giovanni Virginio Schiaparelli in Mailand zum auswärtigen Mitgliede ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse ist bestätigt.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor“:

dem Organisten, Königlichen Musik-Direktor Adolf Brandt zu Magdeburg,

dem General-Direktor der Altertümer und Vorsitzenden der Archäologischen Gesellschaft zu Athen Panajiotis Kabbadias,

dem Privatgelehrten Dr. med. Wilhelm Kobelt zu Schwanheim,

dem Seminar-Rabbiner Dr. Israel Lewy zu Breslau und

dem Bildhauer Ernst Wägener zu Berlin;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:

dem Chordirigenten Georg Krug zu Frankfurt a. M. und

dem Musikdirigenten Julius Laube zu Ems.

D. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

den Gymnasial-Direktoren Professor Dr. Aly zu Marburg und Neuber zu Saarbrücken;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Scheer zu Saarbrücken;

der Königliche Kronenorden vierter Klasse:

dem Realprogymnasial-Direktor Dr. Richard Jahnke zu Lüdenscheid und

dem Gymnasial-Oberlehrer Otto zu Saarbrücken.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Bromberg Dr. Erich Schmidt ist der Charakter als „Professor“ beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

Dr. Adolf Lange vom Gymnasium mit Realschule zu Höchst a. M. an das Gymnasium mit Realschule zu Solingen und

Geheimer Regierungsrat Leuchtenberger vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln an das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin;

die Oberlehrer:

Belling vom Askanischen Gymnasium zu Berlin an das Sophien-Gymnasium daselbst,

Dr. Ebeling von der 4. Realschule zu Berlin an die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule daselbst,

Dr. Fembach von der 7. Realschule zu Berlin an die Luisenstädtische Oberrealschule daselbst,

Freudenreich vom Realgymnasium zu Barmen an das Stadtgymnasium zu Halle a. S.,

Lic. Georg Grunau vom Gymnasium zu Roessel an das Gymnasium zu Braunsberg,

Hensel von der 5. Realschule zu Berlin an das Luisenstädtische Realgymnasium daselbst,

Professor Hoffmann von der 1. Realschule zu Berlin an das Humboldt-Gymnasium daselbst,

Jung vom Evangelischen Gymnasium zu Glogau an das Helmholtz-Realgymnasium zu Schöneberg,

Kaiser vom Königstädtischen Gymnasium zu Berlin an das Askanische Gymnasium daselbst,

Kanzow von der Ritter-Akademie zu Brandenburg a. H. an das Gymnasium zu Erfurt,

Dr. Kemsies von der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin an die 4. Realschule daselbst,

Dr. Kluth vom Realprogymnasium zu Langensalza an das Gymnasium zu Höxter,

Köster vom Gymnasium zu Dramburg an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,

Kunow vom Gymnasium zu Stargard i. Pomm. an das Gymnasium zu Dramburg,

Dr. Lampe von der 10. Realschule zu Berlin an das Andreas-Realgymnasium daselbst,

Dr. Loewisch vom Realgymnasium zu Eisenach an das Realgymnasium zu Lippstadt,

Mohr vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Auguste Viktoria-Gymnasium daselbst,

Neubauer vom Gymnasium zu Saarlouis an das Gymnasium zu Küstrin,

Orfstein von der Realschule zu Schmalkalden an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Haspe,

Professor Preiß vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Luisen-Gymnasium daselbst,

Professor Dr. Priese vom Gymnasium zu Saarbrücken an die Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,

Emil Rosencrantz vom Gymnasium zu Bartenstein an das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg,

Schlegel von der deutschen Realschule zu Konstantinopel an das Gymnasium zu Wattenscheid,

Schröder vom Gymnasium zu Zeitz an das Gymnasium zu Gnesen,

Simons vom Gymnasium zu Küstrin an das Gymnasium zu Freienwalde,

Dr. Weidling vom Fürstlichen Gymnasium zu Gera an das Progymnasium zu Hattingen,

Dr. Willert von der Margaretenschule zu Berlin an die 7. Realschule daselbst und

Professor Zeitschel vom Realgymnasium zu Nordhausen an das Gymnasium daselbst.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Kaiserin Augusta-Gymnasium in Charlottenburg Paul Siebert zum Direktor des Gymnasiums nebst Realschule in Stolp,

der Oberlehrer an der 4. Realschule in Berlin Professor Dr. Gustav Tanger zum Direktor dieser Anstalt und

der Oberlehrer Dr. Otto Walter an der Guerickeschule in Magdeburg zum Direktor der Realschule daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Minden (nebst Realschule) der Schulamtskandidat Bertermann,
Bochum der Schulamtskandidat Daniel,
Altona der Schulamtskandidat Dr. Dietrich,
Bocholt der Schulamtskandidat Dünnewald,
Ostrowo der Schulamtskandidat Exner,
Rawitsch der Schulamtskandidat Gallwitz,
Erfurt der Schulamtskandidat Dr. Görbing,
Aschersleben die Schulamtskandidaten Haack und Dr. Illies,
Dorsten der Schulamtskandidat Haunerland,
Allenstein der Schulamtskandidat Paul Heincke,
Rheine der Schulamtskandidat Hoffmann,
Posen (Marien-Gymnasium) der Schulamtskandidat Hübinger,
Freienwalde der Hilfslehrer Dr. Junghaus,
Lissa die Schulamtskandidaten Kluge und Dr. Schober,
Halle a. S. (Stadt-Gymnasium) die Schulamtskandidaten Koch und Lüder,
Limburg a. d. L. der Schulamtskandidat Köhler,
Burg der Schulamtskandidat Kopf,
Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) die Schulamtskandidaten Dr. Matthias und Mohr,
Bielefeld der Schulamtskandidat Dr. Müller,
Breslau (Johannes) der Schulamtskandidat Dr. Pürschel,
Nordhausen der Schulamtskandidat Ritter,
Neuhaldensleben der Hilfslehrer Schneider,
Schrimm der Schulamtskandidat Schnura,
Dortmund der Schulamtskandidat Schweig,
Merseburg der Schulamtskandidat Seele,
Hameln der Gymnasial-Assistent Walz aus Würzburg und
Höchst a. M. der Schulamtskandidat Winderlich;

am Realgymnasium in:

Barmen der Hilfslehrer Günther,
Bromberg der Schulamtskandidat Kröning und
Dortmund der Schulamtskandidat Radebold;

an der Oberrealschule in:

Flensburg (verbunden mit Landwirtschaftschule) der Schulamtskandidat Dr. Ahl,
Bochum der Schulamtskandidat Boelitz,
Kiel der Schulamtskandidat Dr. Hanssen,
Fulda der Hilfslehrer Dr. Kirchberger,

Cassel der Schulamtskandidat Dr. Schultz und
Halle a. S. (Franckesche Stiftungen) der Schulamtskandidat Schulze;

am Progymnasium in Betzdorf (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Lindner;

am Realprogymnasium in:

Gelsenkirchen der Schulamtskandidat Dr. Feldpausch,
Langendreer (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Adolf Lehmann und
Sprottau der Schulamtskandidat Petrus;

an der Realschule in:

Berlin (9) der Hilfslehrer Dr. Görnemann,
Iserlohn der Schulamtskandidat Günther,
Wanne die Schulamtskandidaten Hertting und Schmidt,
Freiburg i. Schles. der Schulamtskandidat Dr. Mühlenpfordt und
Zeitz der bisherige Lehrer an der Realschule in Großenhain Weißker.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse den Seminar-Direktoren Dr. Kolbe zu Rawitsch und Pelz zu Fraustadt;

der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem ordentlichen Seminarlehrer Sonnenburg zu Rawitsch.

Versetzt sind:

der Seminar-Oberlehrer Busch von Drossen nach Kyritz und der ordentliche Seminarlehrer Rothe von Proskau nach Frankenstein.

Ernannt sind:

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Mettmann der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Erdelbrock aus Ottweiler,
am Schullehrer-Seminar in Lyck der bisherige ordentliche Seminarlehrer Fischer daselbst,
am Schullehrer-Seminar in Zülz der bisherige ordentliche Seminarlehrer Köhler in Liebenthal,
am Schullehrer-Seminar in Leobschütz der ordentliche Seminarlehrer Laugwitz aus Habelschwerdt,
am Schullehrer-Seminar in Alfeld der bisherige Kreisschulinspektor Runge aus Tremessen,

am Schullehrer-Seminar in Münsterberg der bisherige ordentliche Seminarlehrer Schulte,
am Schullehrer-Seminar in Northeim der bisherige ordentliche Seminarlehrer Simon aus Neuwied und
an den Königlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig der bisherige Oberlehrer an der städtischen Luisenschule in Berlin Dr. Ernst Wiehr;
an der Augustaschule und dem damit verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Berlin die bisherige kommissarische Lehrerin Elisabeth von Moeller zur ordentlichen Lehrerin;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Linnich der bisherige kommissarische Seminarlehrer Gerhard Beckers,
am Schullehrer-Seminar in Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer Karl Behlau,
am Schullehrer-Seminar in Waldau der bisherige Prorektor Böhmer aus Marggrabowa,
am Schullehrer-Seminar in Kyritz der Kantor Gundlach aus Luckau,
am Schullehrer-Seminar in Tondern der bisherige Mittelschullehrer Lorenz Herrmannsen aus Kiel,
am Schullehrer-Seminar in Kreuzburg O. S. der Lehrer Ernst Jäkel aus Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda,
am Schullehrer-Seminar in Waldau der bisherige Zweite Präparandenlehrer Kairies aus Memel,
am Schullehrer-Seminar in Neustadt W. Pr. der Mittelschullehrer Otto Lubenow aus Thorn sowie der Lehrer und Organist Richard Müller aus Küstrin,
am Schullehrer-Seminar zu Ratzeburg der Lehrer E. Möller aus Altona,
am Schullehrer-Seminar in Kammin der Kantor und Lehrer Orgel aus Teterow,
am Schullehrer-Seminar in Ottweiler der bisherige kommissarische Lehrer Karl Stock und
am Schullehrer-Seminar in Odenkirchen der bisherige kommissarische Lehrer Wilhelm Thelen.

F. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

an der Präparandenanstalt in Landeck der bisherige ordentliche Seminarlehrer Rudolph in Habelschwerdt zum Vorsteher und Ersten Lehrer;

zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in:
Rogasen der bisherige Präparandenhilfslehrer Berg in Schönlanke,
Plathe der bisherige Präparandenhilfslehrer Gebhard in Tribsees,
Herborn der Volksschullehrer Kupfrian aus Kleinschmalkalden,
Lobsens der bisherige Präparandenhilfslehrer Schramm in Lissa,
Zülz der bisherige Präparandenhilfslehrer Wagner daselbst und
Bromberg (katholischen) der bisherige Präparandenhilfslehrer Woelki daselbst.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

An der Provinzial-Taubstummenanstalt in Marienburg ist der bisherige Hilfslehrer Heinrichsdorf zum ordentlichen Lehrer ernannt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Burhenne, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld,
Dr. Busse, Realschul-Oberlehrer zu Berlin,
Cremer, Proggymnasial-Oberlehrer zu Cöln-Ehrenfeld,
Erdmann, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stettin,
Dr. Greve, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Aachen,
Dr. Knorr, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Belgard a. Pers.,
Dr. Schmidt, Kreisschulinspektor zu Kreuzburg O. S. und
Wisniewski, ordentlicher Seminarlehrer zu Heiligenstadt.

In den Ruhestand getreten:

Ahrens, Gymnasial-Oberlehrer zu Burg, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Lange, Oberrealschul-Oberlehrer zu Halle a. S., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Neuendorff, Kreisschulinspektor zu Pleschen, unter Verleihung des Charakters als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse,

Schwerdtner, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse und
Weicker, Professor, Gymnasial-Direktor zu Eisleben, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
Dr. Vierkandt, Realschul-Oberlehrer zu Gronau.

Berichtigung.

Seite 635 Zeile 18 von oben ist zu lesen Matzner statt Metzner.

Inhalts-Verzeichnis des Dezember-Heftes.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Chronologisches Register
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1904.

Abkürzungen:

A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.
M. B. — M. Bek. = Ministerial-Verfügung, — -bekanntmachung.
Sch. K. B. = Verfügung eines Provinzial-Schulkollegiums.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichts.
Erk. d. K. Ger. = Erkenntnis des Königl. Kammergerichts.

Sach-Register
zum Zentralblatt für den Jahrgang 1904.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze und Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind.

Abkürzung: Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

U.

V.

Volksschulwesen.

W.

Z.

Namen-Verzeichnis
zum Zentralblatte für den Jahrgang 1904.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen usw. über d[illegible] Behörden, Anstalten usw. auf den Seiten 1 bis 165, 203 bis 206, 216, 224 bis 2[illegible] 359 und 360, 363, 448 bis 452, 455 bis 467, 539 bis 544, 589 bis 591, 606 [illegible] 610, 612 bis 614, 643 und 644 vorkommenden Namen nicht angegeben.

C.

D.

H.

J.

K.

L.

N.

O.

P.

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14,
Kommandantenstraße 44 a.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Januar-Heft.

Berlin 1904.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Walter Prausnitz Verlag, Berlin W. 8, Kronenstr. 19/19 a.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Februar-Heft.

Berlin 1904.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

März-April-Heft.

Berlin 1904.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mai-Heft.

Berlin 1904.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

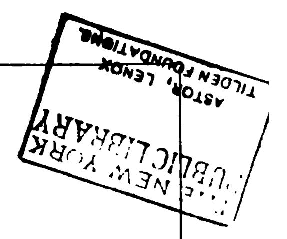
Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Juni-Heft.

Berlin 1904.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Juli-Heft.

Berlin 1904.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

August-Heft.

Berlin 1904.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Gründliche Fußbodenreinigung im Schulzimmer.

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

September-Oktober-Heft.

Berlin 1904.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

November-Heft.

Berlin 1904.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dezember-Heft.

Berlin 1904.
J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

*

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung Berlin

Allgemeine Bestimmungen des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen. Geheftet 75 Pf.

Bestimmungen des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1901, betreffend das Präparanden- und Seminarwesen sowie die Prüfungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Geheftet 75 Pf.

Bestimmungen über das Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen in Preußen vom 31. Mai 1894. Nebst einem Anhang, enthaltend die Prüfungsordnungen. Nach amtlichen Quellen ergänzt und erläutert. Ausgabe von 1904. Geheftet 1 Mark.

Bestimmungen über die Prüfungen und die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten in Preußen. 1901. Geheftet 50 Pf.

Ergänzungen zum Seminarlesebuche. I. Vaterländisches. 10. Aufl. Kartoniert 1 Mark.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen. 1901. Geheftet 75 Pf.

Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895. Amtliche Ausgabe. 145 Seiten mit 95 Figuren. Kartoniert 1 Mark.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 und **Ordnung der praktischen Ausbildung** der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1890. Geheftet 60 Pf.

Ordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung) in Preußen vom 15. Juni 1900. Geheftet 30 Pf.

Prüfungs-Ordnungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen nebst Bestimmungen betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Geheftet 30 Pf.

Schulze, R., Gesetz betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. preuß. Volksschulen vom 3. März 1897. Nebst der ministeriellen Ausführungsverfügung vom 20. März 1897 und einem Anhange. Für den Handgebrauch zusammengestellt. Geheftet 80 Pf.

Emanuel Geibel:

Gesammelte Werke

Dritte Auflage

8 Bände. In 4 Leinenbänden M. 25.—

Inhalt: Jugendgedichte. Zeitstimmen. Sonette. Juniuslieder. Julian. Neue Gedi
Gedichte und Gedenkblätter. Spätherbstblätter. Heroldsrufe. Judas Ischarioth. Die Blutra
Dichtungen in antiker Form. Klassisches Liederbuch. Brunhild. Die Loreley. Echtes Gold wi
klar im Feuer. Sophonisbe. Meister Andrea. Die Jagd von Beziers. Gelegenheitsgedi
Übersetzungen französischer Lyrik. Drei Gedichte Lord Byrons. Spanische Romanzen.

Gedichte. (Erste Periode) 129. Auflage.
In Leinenband mit Goldschnitt M. 5.-

Juniuslieder. 34. Auflage. In Leinenband mit Goldschnitt M. 5.-

Neue Gedichte. 25. Auflage. In Leinenband mit Goldschnitt M. 5.-

Gedichte und Gedenkblätter. 9. Auflage.
Geheftet M. 4.— In Leinenband mit Goldschnitt M. 5.-

Heroldsrufe. Ältere und neuere Zeitgedichte. 6. Auflage.
In Leinenband mit Goldschnitt M. 4.

Spätherbstblätter. Neueste Gedichte. 7. Auflage.
Geheftet M. 4.— In Leinenband mit Goldschnitt M. 5.

Gedichte. Aus dem Nachlaß. 5. Auflage.
Geheftet M. 4.— In Leinenband mit Goldschnitt M. 5.-

Klassisches Liederbuch. Griechen und Römer in deutscher Nachbildun
6. Auflage. In Leinenband M. 6.— In Halbfranzband M. 8.-

Spanisches Liederbuch. Von Emanuel Geibel und Paul Heys
3. Auflage. Mit einer Zeichnung von Adolph Menzel.
Geheftet M. 3.— In Leinenband M. 4.-

Brunhild. Eine Tragödie aus der Nibelungensage. 5. Auflage.
Geheftet M. 2.

König Roderich. Tragödie in fünf Aufzügen. Geheftet M. 3.

Meister Andrea. Lustspiel in zwei Aufzügen. Geheftet M. 2.

Sophonisbe. Tragödie in fünf Aufzügen. 5. Auflage.
Geheftet M. 3.— In Leinenband M. 4.

Ausgewählte Gedichte. In Leinenband M. 4.

Gedichte. Auswahl für die Schule mit Einleitung und Anmerkung
herausgegeben von Gymnasialoberlehrer Dr. Max Riegl
2. verbesserte Auflage. In Leinenband M. 1.

Emanuel Geibel. Aus Erinnerungen, Briefen und Tagebüchern. V
Carl C. T. Litzmann.
Geheftet M. 4.— In Leinenband M. 5

In ihrer Sitzung am 25. Februar 1903 beschloß die Städtische Schuldeputation zu Berlin nach eingehender Prüfung der vier zur engeren Wahl zugelassenen Religionsbücher das

Biblische Geschichtsbuch

bearbeitet und mit einem Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht versehen von

Schulrat Dr. L. H. Fischer und **Professor D. Scholz**
Stadt- und Kreisschulinspektor — Pred. an St. Marien

an Stelle der bis dahin an sämtlichen Berliner Gemeindeschulen gebrauchten Fürbringer-Bertramschen Biblischen Geschichten einzuführen. Diesen Beschluß hat der Herr Minister unter dem 31. August cr. genehmigt.

Das Fischer-Scholzsche Biblische Geschichtsbuch schließt sich auf das genaueste an den Lehrplan f. d. Berl. Gemeindeschulen v. Jahre 1901 an. Die Verfasser haben versucht, in den biblischen Geschichten an Luthers Vorbild anzuknüpfen, das gemütvolle, anschauliche und im höchsten Sinne des Wortes volkstümliche f. Sprachgebrauchs festzuhalten. Daher hat nicht die bloße **Verständigkeit** in der Wahl des Ausdrucks sie geleitet, wohl aber haben sie Rücksicht auf die **Verständlichkeit** geübt; auch die feststehenden Ergebnisse auf dem Gebiete der Bibelauslegung haben ihre sachgemäße Verwertung gefunden. Im A. T. treten die großen Gestalten der Israel leitenden Gottesmänner in den Vordergrund. Ihr Leben und Wirken bildet den Mittelpunkt der zu erzählenden Geschichten, wodurch aus der Vielheit verschiedenartiger Erzählungen lebendige Einheiten gewonnen und in geschlossenen Bildern dargestellt werden. Im N. T. ist der Weg beschritten, statt einer freien Zusammenstellung die Wirksamkeit Jesu in geordneter Reihenfolge nach ihrem ungefähren zeitlichen Verlauf und ihrem ursächlichen Zusammenhang zu geben. Das Hilfsbuch bringt die Geographie des heiligen Landes, Kirchengeschichte — in ihr eine formvollendete und packende Darstellung der Reformation — und als Anhang Kirchenjahr, Ordnung des Gottesdienstes, Perikopen, Katechismus, Bibelsprüche, Kirchenlieder, Psalmen und Gebete.

Das Buch enthält den gesamten vorgeschr. relig. Gedächtnisstoff und macht jedes weitere Hilfsmittel neben dem Religionsbuch entbehrlich. Bei seinem Druck sind durchgängig die Vorschriften der Städtischen Schuldeputation für die **Gesundhaltung des Auges** innegehalten worden. Als ein besonderer Schmuck dienen ihm die vier vom Berliner Lehrerverein im Dierckeschen Schulatlas veröffentlichten Karten zur biblischen Geschichte. Auch an der übrigen Ausstattung ist nicht gespart worden und stellt sich doch der Preis des in Halb-Leinwand gebundenen Buches mit starken Leinenrücken und Ecken bei 21 Druckbogen in groß 8° auf **nur 1 Mk.**

Prüfungsexemplare zur eventl. Einführung **außerhalb Berlins** stehen gern gratis und franko zu Diensten.

Vorschläge für die Berücksichtigung der Lehrpläne der übrigen preußischen Provinzen in besonderer Ausgabe werden gern berücksichtigt.

Als Vorstufe zu dem biblischen Geschichtsbuch erschien:

Fischer u. Scholz, 27 bibl. Geschichten f. d. beiden ersten Schuljahre in freier, dem kindlichen Verständnis angep. Bearbeitung. Mit Bilderschmuck von Schnorr v. Carolsfeld.

2. Auflage, 64 S. gr. 8° — Preis geb. 60 Pfg.

Walter Prausnitz Verlag, Berlin W. 8, Kronenstr. 19/19 a.

